J. publ. g. Verhandlungen
827 b – 1829130, 1, a

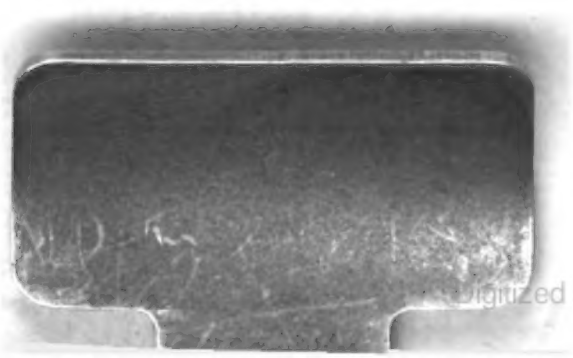

Digitized by Google

<36618837040013

<36618837040013

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Volkslieder

Eine Sammlung

Deutscher Frauen und Mädchen

Herausgegeben von

Ludwig Erk

Zweiter Band

Mit Melodien

Berlin, 1838.

Verlag der Nicolaischen Buchhandlung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verhandlungen

der

erſten Kammer

der

Landſtände

des

Großherzogthums Heſſen

im Jahre $18\frac{3}{30}$.

Von ihr ſelbſt amtlich herausgegeben.

Beilagen.

Darmſtadt 1830,

bei Carl Stahl, Großherzogl. Hof- und Cabinetsbuchdrucker.
In Commiſſion bei C. W. Leske und J. W. Heyer.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Anmerkung: Diejenigen Beilagen, welche zuerst bei der zweyten Kammer eingekommen, und durch Mittheilung dieser an die erste gelangt sind, finden sich in den Verhandlungen der zweyten Kammer abgedruckt.

Digitized by Google

Staatsbibliothek
München

I.

Schreiben des Großherzoglichen Geheimen Staats-Ministeriums, die Constituirung der ersten Kammer der Landstände betr.

LUDEWIG von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen und bey Rhein ꝛc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue, Mitglieder der ersten Kammer der Stände des Großherzogthums!

Nachdem Wir durch Unseren besonders dazu ermächtigten Commissär, wirklichen Geheimen Rath und Präsidenten des Finanzministeriums Freyherrn von Hofmann, der ersten Kammer der Stände des Großherzogthums noch während Ihrer, am gestrigen gehaltenen ersten Sitzung, unter Vorzeigung Unserer, auf den Vortrag genannten Commissärs schriftlich ertheilten, von ihm in Person eingeholten Allerhöchsten Entschließung vorläufig eröffnen lassen, daß Wir aus den, von Derselben zu Unserer Auswahl vorgeschlagenen drey Candidaten, den wirklichen Geheimen Rath und Bundestags-Gesandten Freyherrn Peter Joseph von Gruben zu Ihrem zweyten Präsidenten zu ernennen geruht haben; so finden Wir nöthig, der Kammer sowohl eine beglaubigte Abschrift des, wegen dieser Ernennung von Uns vollzogenen förmlichen Decrets, als auch vidimirte Abschriften der, über Ihre Constituirung aufgenommenen Protocolle und deren Anlagen beykommend zugehen zu lassen.

Womit Wir Unseren Lieben und Getreuen, den Mitgliedern der ersten Kammer der Stände des Großherzogthums, mit Landesfürstlichen Hulden und Gnaden gewogen verbleiben.

Darmstadt am 3. November 1829.

Auf besonderen Allerhöchsten Befehl
Großherzoglich Hessisches Geheimes Staatsministerium.
du Thil.
vt. Hoppé.

Digitized by Google

Anlage a d'e'r Beylage I.

Protokoll

über die vorläufige Constituirung der ersten Kammer der Stände des Großherzogthums Hessen.

Darmstadt am 2. November 1829.

Gegenwärtig;

I. der landesherrliche Commissär, wirkliche Geheime Rath und Präsident des Großherzogl. Finanzministeriums, Herr Freyherr von Hofmann;

II. die erschienenen Mitglieder der Kammer und zwar:

a) Seine Hoheit der Groß- und Erbprinz von Hessen,
b) Seine Hoheit der Prinz Emil von Hessen,
c) Seine Hochfürstliche Durchlaucht, der Herr Landgraf Christian von Hessen,
d) der Herr Graf Ernst Casimir zu Ysenburg-Büdingen,
e) der Herr Graf Carl zu Solms-Rödelheim,
f) der Herr Graf Otto zu Solms-Laubach,
g) der Herr Freyherr Jeannot Riedesel zu Eisenbach, als Senior der Familie,
h) der Herr Prälat und geistliche Geheime Rath Dr. Schmidt,
i) der Kanzler der Landesuniversität, Herr Hofgerichts-Präsident Freyherr von Arens,
k) der dirigirende Herr Staatsminister Freyherr du Bos du Thil,
l) Seine Durchlaucht der Herr Fürst Adolph von Sayn-Wittgenstein und Hohenstein,
m) der Herr Staatsrath Freyherr Johann Ernst von Gagern,
n) der Herr Bundestagsgesandte und wirkliche Geheime Rath, Freyherr von Gruben,
o) der Herr Generalmajor und General-Adjutant, wie auch Präsident des Kriegsministeriums, Freyherr von Falck;

III. der Protokollführer, Geheime Secretär Meisenzahl.

In Folge erhaltener Einladung versammelten sich heute, am 2. November 1829, um 11 Uhr Vormittags in dem zu ihren Sitzungen bestimmten Saale, die obengenannten Mit-

Digitized by Google

glieder der ersten Kammer der Stände des Großherzogthums Hessen.

Nachdem sie, unter dem Vorsitze des zum landesherrlichen Commissär für die Vollziehung des zweyten Abschnitts des Art. 85. der Verfassungsurkunde, nach der Bekanntmachung in Nr. 46. des Großherzogl. Regierungsblatts vom 16. v. Mts., gnädigst ernannten wirklichen Geheimen Raths und Präsidenten des Großherzogl. Finanzministeriums, Herrn Freyherrn von Hofmann, nach der Ordnung des Art. 52. der Verfassungsurkunde ihre Plätze eingenommen hatten, eröffnete der landesherrliche Commissär die Verhandlung durch die in Abschrift hier beygefügte Anrede, bey deren Schlusse er, vermöge erhaltenen Auftrags, der Versammlung bekannt machte, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog allergnädigst geruhet hätten,

Allerhöchst-Ihren Oberkammerherrn und Gesandten am Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Hofe, Herrn Fürsten Adolph von Sayn-Wittgenstein und Hohenstein, am 26sten August dieses Jahrs,

den Königlich Niederländischen Staatsrath, Freyherrn Johann Ernst von Gagern zu Monsheim, am 27. August dieses Jahrs,

Allerhöchst-Ihren wirklichen Geheimen Rath und Bundestags-Gesandten, Peter Joseph Freyherrn von Gruben, am 28. August dieses Jahrs, und

Allerhöchst-Ihren Generalmajor und General-Adjutanten, wie auch Präsidenten des Kriegsministeriums, Georg Freyherrn von Falck, am 29. August dieses Jahrs,

zu Mitgliedern der ersten Kammer der Stände des Großherzogthums auf Lebenszeit zu ernennen.

Er erklärte sodann die hierzu in der verfassungsmäßigen Anzahl ihrer Mitglieder versammelte erste Kammer der Stände für vorläufig constituirt, und lud dieselben ein, da die Ernennung ihres ersten Präsidenten noch zu erwarten sey, unter seiner, des Commissärs, Leitung, die Wahl der Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzoge, zur Auswahl des zweyten Präsidenten vorzuschlagenden drey Mitglieder vorzunehmen.

Bey dieser Wahl, zu welcher alsbald geschritten wurde, fand, wie auf den vorigen Landtagen, folgendes Verfahren Statt:

Jedes Mitglied, welchem gleich Anfangs ein gedrucktes Namens-Verzeichniß der sämmtlichen, auf diesem Landtage erscheinenden Mitglieder der ersten Kammer zugestellt worden

Digitized by

war, nahm aus dieſem Verzeichniſſe jeden einzelnen Namen der drey von ihm zu Wählenden heraus.

Dieſe gedruckten Wahlzettel wurden hiernächſt zuſammengerollt und nach und nach von allen Mitgliedern in die auf die Tafel geſtellte Urne geworfen.

Hierauf erſuchte der landesherrliche Commiſſär, daß zwey oder mehrere Mitglieder der Verſammlung, welchen es gefällig ſeyn würde, jedenfalls aber die beyden jüngſten, ihm bey Eröffnung der Wahlzettel zur Seite ſeyn möchten, um ſich von der Ordnung und dem Reſultate des Scrutiniums ſelbſt zu überzeugen.

Die Urne wurde nunmehr von ihm geleert, die Zahl der Wahlzettel mit der Zahl der anweſenden Mitglieder verglichen, und als ſich hierin keine Unrichtigkeit gefunden, ſo wurden die Zettel entwickelt und diejenigen von einerley Namen dicht hinter einander gelegt.

Es ergab ſich aus denſelben, daß zu den, Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzoge, zur Auswahl des zweyten Präſidenten der Kammer vorzuſchlagenden drey Mitgliedern, durch relative Stimmenmehrheit erwählt worden waren:

der Herr Freyherr von Gruben mit 12 Stimmen,
der Herr Freyherr Jeannot Riedeſel mit 10 Stimmen,
und
der Herr Freyherr von Breidenſtein mit 5 Stimmen.

Der Commiſſär erklärte, daß er von dieſem Reſultate, zur Beſchleunigung des Geſchäfts, ſofort Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzoge, unter Vorlegung des gegenwärtigen Protokolls, unterthänigſte Anzeige machen, ſich die Allerhöchſte Entſchließung hinſichtlich des aus den drey vorgeſchlagenen Candidaten zu ernennenden zweyten Präſidenten perſönlich erbitten, und ſolche hierauf unmittelbar der Kammer eröffnen werde; weshalb er die Verſammlung erſuchte, zu dieſem Zwecke bis zu ſeiner Rückkunft vereinigt bleiben zu wollen, damit ſodann auch in verfaſſungsmäßiger Ordnung ſogleich zur Wahl der beyden Secretäre der Kammer geſchritten werden könne.

Vorgeleſen, genehmigt und unterſchrieben.

v. Hofmann.
Ludwig, Groß- und Erbprinz von Heſſen.
Emil, Prinz von Heſſen.
Chriſtian, Landgraf zu Heſſen.
Ernſt Caſimir, Graf zu Yſenburg.
Karl, Graf zu Solms-Rödelheim.
Otto, Graf zu Solms-Laubach.
Riedeſel.

Digitized by Google

Dr. Schmidt.
Dr. Arens.
du Thil.
Fürst zu Wittgenstein.
Freyherr von Gagern.
Freyherr von Gruben.
v. Falck.

Zur Beglaubigung
Meisenzahl.

Für treue Abschrift
Hoppé,
Geheimer Hofrath.

Anlage b. der Beylage I.

Fortsetzung des Protokolls über die vorläufige Constituirung der ersten Kammer der Stände des Großherzogthums Hessen.

Darmstadt am 2. November 1829.

Gegenwärtig:

I. der landesherrliche Commissär,
II. die sämmtlichen, bey der heutigen Versammlung erschienenen Mitglieder der ersten Kammer der Stände, sodann
III. der Protokollführer, Geheimer Secretär Meisenzahl.

Heute am 2. November 1829 gegen 1 Uhr Nachmittags trat der landesherrliche Commissär aus dem Großherzogl. Schlosse zurückkommend, in den Sitzungssaal der ersten Kammer wieder ein, und eröffnete den daselbst versammelt gebliebenen Mitgliedern derselben, daß Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, Allerhöchst-Welchem er so eben über das Resultat der vorhergegangenen Wahlhandlung unterthänigste Anzeige erstattet habe, durch die hierauf Höchsteigenhändig ertheilte Entschließung, welche er der Kammer zur Einsicht vorlegte, aus den von derselben vorgeschlagenen drey Mitgliedern, den Herrn wirklichen Geheimen Rath und Bundestags-Gesandten Freyherrn von Gruben zum zweyten Präsi-

Digitized by Google

denten der Kammer für die Dauer dieses Landtags gnädigst zu wählen und zu ernennen geruhet hätten.

Zugleich machte der Commissär der Versammlung bekannt, daß Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, zum ersten Präsidenten der ersten Kammer der Stände, für die Dauer dieses Landtags, den Herrn Grafen Otto zu Solms-Laubach, mittelst Allerhöchster Entschließung vom heutigen, zu ernennen geruhet hätten, stellte dem gedachten Herrn Grafen Otto zu Solms-Laubach das desfallsige Original-Ernennungsdecret zu und bemerkte, daß wegen beyderley Ernennungen, unter Beyfügung der gegenwärtigen Protokolle, noch ein förmlicher Erlaß des Großherzogl. Ministeriums des Innern und der Justiz an die Kammer ergehen werde.

Der landesherrliche Commissär schloß hierauf die Verhandlung, indem er den ersten Präsidenten der Kammer aufforderte, nunmehr den Vorsitz in derselben einzunehmen, und seine Funktionen damit zu beginnen, daß er die Kammer einlade, dem Art. 85. der Verfassungsurkunde gemäß, zur Wahl ihrer beyden Secretäre für die Dauer dieses Landtags zu schreiten.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

v. Hofmann.
Ludwig, Groß- und Erbprinz von Hessen.
Emil, Prinz von Hessen.
Christian, Landgraf zu Hessen.
Ernst Casimir, Graf zu Ysenburg.
Karl, Graf zu Solms-Rödelheim.
Otto, Graf zu Solms-Laubach.
Riedesel.
Dr. Schmidt.
Dr. Arens.
du Thil.
Fürst zu Wittgenstein.
v. Gagern.
Freyherr v. Gruben.
v. Falck.

Zur Beglaubigung
Meisenzahl.

Für treue Abschrift
Hoppé,
Geheimer Hofrath.

Digitized by Google

Anlage c der Beylage I.

Hochansehnliche erste Kammer der Stände des Großherzogthums!

Der allerhöchste Befehl Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, hat Sie, meine höchst- und hochzuverehrende Herren, abermals versammelt, um bey den Arbeiten des bevorstehenden Landtags die hohe Stellung einzunehmen, welche die Verfassung der ersten Kammer der Stände des Großherzogthums verliehen hat.

Es hat der göttlichen Vorsehung gefallen, unseren allgeliebten Souverain, Sein Durchlauchtigstes Haus und Sein treues Volk mit der tiefsten Trauer zu erfüllen.

Mit Seiner Ergebung in den göttlichen Willen und der theilnehmenden Liebe Seiner Unterthanen vereinigt sich zu Seinem Troste die Erwartung, daß die verfassungsmäßige Thätigkeit der gegenwärtig versammelten Stände des Großherzogthums, Allerhöchst Seinen landesväterlichen Absichten gemäß, von segensvoller Einwirkung auf das Glück Seines treuen Volkes seyn werde.

Auch Sie, meine höchst- und hochzuverehrende Herren, werden sich von neuem, in dem ganzen reichen Umfange Ihrer Wirksamkeit die huldvolle Anerkennung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs und den gerechten Dank des Vaterlandes erwerben, dafür bürgt mir Ihre unbegrenzte Anhänglichkeit an die geheiligte Person des Großherzogs, der edle, alles Gute fördernde Geist, welcher Sie jetzo wie früher beseelt, und das Bewußtseyn, daß die Regierung Ihre verfassungsmäßige Unterstützung nur in der Absicht in Anspruch nimmt, das Glück des Landes immer fester zu begründen, die Staatsverwaltung in allen ihren Zweigen mehr und mehr zu vervollkommnen, und die Wohlfahrt unsers gesellschaftlichen Zustandes von Stufe zu Stufe zu steigern.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben nochmals geruht, mich zu Allerhöchst-Ihrem Landesherrlichen Commissär zur vorläufigen Constituirung der ersten Kammer allergnädigst zu ernennen, und ich fühle mich durch diese neue Auszeichnung hoch geehrt.

Vorerst erfülle ich die angenehme Pflicht, Ihnen bekannt zu machen, daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog allergnädigst geruht haben:

Allerhöchst-Ihren Oberkammerherrn und Gesandten am Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Hofe, Herrn Fürsten Adolph von Sayn-Wittgenstein und Hohenstein am 26. August dieses Jahrs,

den Königlich Niederländischen Staatsrath, Freyherrn Johann Ernst von Gagern zu Monsheim, am 27. August dieses Jahrs,
Allerhöchst-Ihren Bundestagsgesandten Peter Joseph, Freyherrn von Gruben, am 28. August dieses Jahrs und
Allerhöchst-Ihren Generalmajor und Generaladjutanten, wie auch Präsidenten des Kriegsministeriums, Georg, Freyherrn von Falck, am 29. August dieses Jahrs,

zu Mitgliedern der ersten Kammer der Stände des Großherzogthums auf Lebenszeit zu ernennen.

Da die, nach Art. 85. der Verfassungs-Urkunde erforderliche Anzahl von Mitgliedern hier versammelt ist; so erkläre ich hiermit die erste Kammer für vorläufig constituirt.

In Erwartung der bevorstehenden Allerhöchsten Entschließung über die Ernennung des ersten Präsidenten, lade ich Sie, meine höchst- und hochzuverehrende Herren, gehorsamst ein, den Bestimmungen des angeführten Artikels der Verfassungsurkunde gemäß, und nach Vorschrift der Geschäftsordnung, die Wahl der Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge zu allerhöchster Ernennung des zweyten Präsidenten vorzuschlagenden drey Mitglieder vorzunehmen, und hiermit die Wirksamkeit zu beginnen, zu welcher Sie für den bevorstehenden Landtag berufen sind.

II.

Dankadresse der ersten Kammer der Landstände an Seine Königliche Hoheit den Großherzog.

Allerdurchlauchtigster Großherzog,
Allergnädigster Großherzog und Herr!

Als Ew. Königliche Hoheit den Ruf zur vierten Ständversammlung erließen, hofften wir nicht bloß die erhabenen Regenteneigenschaften Ew. Königlichen Hoheit von neuem in der Nähe zu bewundern, sondern auch den sanfteren, von Anmuth begleiteten Tugenden jener Fürstin zu huldigen, welche die Vorsehung Allerhöchst Denenselben zur Gefährtin des Lebens, uns aber zur liebevollen Mutter des Landes gegeben. Doch war es anders im Rathe des Ewigen beschlossen; die

Digitized by Google

Stunde war gekommen, wo die angebetete Landesmutter in höheren Regionen den Lohn für Ihr wohlthätiges Leben empfangen sollte. Allgemeine Trauer deckt das ganze Land und tief gebeugt nahen wir uns den Stufen des Thrones. Nur das Vertrauen hält uns aufrecht, daß die Vorsehung, die Ew. Königliche Hoheit mit so viel Kraft und Stärke ausgerüstet hat, Allerhöchst Dero kostbares Leben noch auf lange Zeit erhalten wird, um noch die Früchte einzuärnten, wozu Allerhöchst Dieselben während einer vieljährigen, dem allgemeinen Besten gewidmeten Regierung den Samen in reichem Maße ausgestreut haben

Erhebend ist für uns, wie für das ganze Volk die Aeußerung, daß überall im Großherzogthume die Gesetze Gehorsam, die Regierung Ergebenheit gefunden habe. Nichts kann ehrender für ein Volk gedacht werden, als ein solches Zeugniß aus dem Munde seines so gerechten, weisen und milden Regenten.

Je unbesiegbarer die Hindernisse schienen, dem durch die Einwirkung gebieterischer Zeitumstände gesunkenen Wohlstande der Unterthanen aufzuhelfen, desto unsterblicher ist das Verdienst der fortgesetzten landesväterlichen Bestrebungen, wodurch es Allerhöchst Denselben allein gelingen konnte, jene Hindernisse schon jetzt größtentheils beseitigt zu sehen, was fernerhin unter dem Schirme eines mehr gesicherten Friedenszustandes noch vollständiger gelingen wird

Die Mittheilungen, die Ew. Königliche Hoheit uns bey Eröffnung dieser Ständeversammlung zu machen geruhet haben, sind uns eben so viele Bürgschaften von Allerhöchst Deroselben unermüdeten weisen Fürsorge für das Wohl des Landes.

Die Zollverbindung mit der Krone Preußen bietet dem inländischen Gewerbfleiße und Handel einen ausgedehnten Wirkungskreis dar. Die Vortheile werden sich noch augenfälliger hervorstellen, wenn diese Verbindung eine längere Zeit bestanden haben wird. Der Handelsvertrag mit zwey anderen benachbarten Königreichen und die zu hoffende Erleichterung der Rheinschifffahrt werden gleichfalls den Verkehr befördern und zur Erhöhung des Wohlstandes beytragen.

In allen diesen Maßregeln erkennen wir ehrerbietigst die Bestätigung der mit tiefster Rührung vernommenen Worte: «denn beyde trenne ich nie in meiner Gesinnung,» — Worte eines großen menschenfreundlichen Fürsten würdig, die nie verhallen werden in den Herzen treuer Unterthanen.

Die endlich erwirkte Besetzung des uralten Bischofstuhls

Digitized by Google

von Mainz beruhigt die Herzen einer großen Anzahl von Allerhöchst Dero getreuen Unterthanen, die ihren theuersten Landesvater für diese Wohlthat segnen.

Das System der Finanzgesetzgebung und Finanzverwaltung hat allgemeines Zutrauen eingeflößt, denn es ruhet auf anerkannt sicheren Grundlagen.

Die Vereinfachung und Verbesserung der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung ist ein Gegenstand, den Ew. Königliche Hoheit, während Allerhöchst Dero langen Regierung nie aus dem Auge verloren haben. Höchst erfreulich mußte es uns daher seyn, von Ew. Königlichen Hoheit die Versicherung zu empfangen, daß Allerhöchst Dieselben bey dem gefaßten Vorsatze beharren und in Allerhöchst Dero Weisheit Wege gefunden haben, die in kürzerer Zeit zum Ziele führen werden.

In einem Lande, dessen Wohlstand großen Theils an den Ackerbau geknüpft ist, erfordert die Cultur des Bodens und deren Erleichterung die anhaltendste Sorgfalt. Auch dieser Gegenstand ist der Weisheit Ew. Königlichen Hoheit nicht entgangen, und Allerhöchst Dieselben eröffnen uns jetzt schon die erhebende Aussicht auf den Zeitpunkt, wo, nach Entfernung der entgegenstehenden Hindernisse, die Cultur des Bodens auf eine höhere Stufe der Vollkommenheit wird erhoben werden können. Durch die Wohlthat, die Ew. Königliche Hoheit Allerhöchst Dero getreuen Unterthanen hinsichtlich der Frohnden nun vollständig gewährt haben, ist ein wichtiger Schritt geschehen, um diesem Ziele näher zu kommen. Die Ausführung eines Unternehmens, zu dem der Scharfblick Ew. Königlichen Hoheit schon vor beynahe vierzig Jahren den Plan entworfen, wird einen nicht unbedeutenden Bezirk des Landes gegen die Zerstörungen des Rheines schützen und für den Anbau ein neues Gebiet gewinnen.

Wenn auch in den neuesten Zeiten einige Gegenden durch Naturereignisse schwer sind betroffen worden, so verschwinden doch im Allgemeinen immer mehr die Spuren jener Wunden, die vieljährige Kriege und deren Folgen dem Wohlstande des Vaterlandes geschlagen hatten, und unter der segensreichen weisen Obhut Ew. Königlichen Hoheit sieht Allerhöchst Dero getreues Volk einer froheren Zukunft vertrauensvoll entgegen.

Die Vorschläge, welche Allerhöchst Dieselben an die Stände-Versammlung gelangen zu lassen Sich bewogen finden werden, wird die erste Kammer in stetem Hinblicke auf Allerhöchst Dero landesväterliche Absichten mit dem Eifer zu Gegenständen ihrer Berathungen machen, welche sie der von

Digitized by Google

Ew. Königlichen Hoheit in der Staatsverfassung ihr gegebenen Stellung schuldig ist.

Geruhen Allerhöchst Dieselben die Gelübde unserer tiefsten Ehrfurcht huldvollest zu empfangen.

Ew. Königlichen Hoheit

alleruntherthänigste, treugehorsamste
erste Kammer der Stände des
Großherzogthums.

Darmstadt, am 7. Nov. 1829.

III.

Rede des Herrn wirklichen Geheimen Raths und Präsidenten des Finanz-Ministeriums Freyherrn von Hofmann bey Vorlegung des Gesetzes-Entwurfs über das Verfahren gegen Kassebeamten, welche Recesse machen.

Höchst- und Hochzuverehrende Herren!

Durch die neue Organisation der Finanzverwaltung und des Rechnungswesens ist zwar dem Entstehen von Defecten bey Kassebeamten, so viel wie möglich, vorgebeugt worden, und die bisherige Erfahrung hat bewährt, nicht nur daß Fälle dieser Art bey weitem seltener als in früheren Zeiten vorkommen, sondern auch, daß die Defecte, der Regel nach, so frühe entdeckt werden, daß sie aus den gestellten Cautionen berichtigt werden können, demohngeachtet aber hat die Finanzverwaltung sowohl in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, als wie in der Provinz Rheinhessen, einige Erfahrungen machen müssen, die ihr die Ueberzeugung gegeben haben, daß die bestehende Gesetzgebung nicht ausreicht, um den Staat gegen grobe Nachläßigkeit oder Untreue seiner Kassebeamten zu schützen.

Die erste Pflicht eines Kassebeamten ist die, so oft es von ihm verlangt wird, klare und völlig hinreichende Nachweisung darüber zu geben, daß er die empfangenen Gelder richtig abgeliefert, oder nach den Vorschriften der ihm vorgesetzten Behörden verwendet hat.

Digitized by Google

So bald er diese Pflicht, auf deren strenger Handhabung die Aufrechthaltung der Ordnung in der Finanzverwaltung lediglich beruht, nicht erfüllen kann, und ein wirklicher Defect von einiger Bedeutung in seiner Kasse, oder an den in seiner Verwahrung befindlichen Naturalien vorhanden ist, welchen er nicht aufzuklären vermag, so fällt ihm — abgesehen von allen andern erschwerenden Umständen — ein Dienstvergehen zur Last, welches die Grundbedingung seiner Amtsführung erschüttert, und das Vertrauen aufhebt, mit welchem die Verwaltung eines Theils der Staatseinkünfte in seine Hände gelegt worden ist.

Die Strafe für ein solches Vergehen kann daher keine geringere als die einfache Dienstentlassung und der Verlust der Ansprüche auf Pension seyn, denn man kann wohl eben so wenig von der Verwaltung fordern, daß sie einen Beamten länger behalte, der mit Recht ihr Vertrauen verwirkt hat, als es angemessen seyn würde, in solchen Fällen, zu Gunsten eines Beamten, der seine wesentlichsten Amtspflichten verletzt hat, den Pensions-Etat zu belasten.

Auf diesen Betrachtungen beruht der Gesetzes-Entwurf, dessen Vorlage an die versammelten Stände, des Großherzogs Königliche Hoheit allergnädigst befohlen haben, und welchen ich die Ehre habe zu verlesen:

(leg. der Gesetzes-Entwurf.)

Dieser Entwurf ist auch auf diejenigen Kassebeamten ausgedehnt, welche Gelder oder Naturalien verwalten, die zwar nicht unmittelbar dem Staate, doch aber den unter seiner Aufsicht stehenden Fonds und Anstalten angehören, da der Staat auch für die Erhaltung dieser Fonds möglichst zu sorgen verpflichtet ist, und hat vorzugsweise die Bestimmung, jeden Zweifel über die Frage: in welchen Fällen gegen einen Kassebeamten, der einen Receß gemacht hat, die Dienstentlassung auszusprechen sey, zu entfernen.

Er enthält Alles, was erforderlich seyn kann, um dem angeschuldigten Beamten seine Rechtfertigung, und den Beweis seiner Schuldlosigkeit zu erleichtern, und vereinigt mit seiner Strenge alle die Rücksichten der Billigkeit, welche mit der Natur der Sache in Uebereinstimmung gebracht werden können.

Ich glaube daher voraussetzen zu dürfen, daß Sie, meine Höchst- und Hochzuverehrende Herren, diesen Entwurf sowohl nach seiner Tendenz, als wie nach seinen einzelnen Bestimmungen, den Staatsinteressen angemessen, und nach

Digitized by Google

näherer Prüfung deſſelben, Ihrer verfaſſungsmäßigen Zuſtimmung würdig finden werden.

IV.

Geſetzes-Entwurf

über das Verfahren gegen Kaſſebeamten, welche Receſſe machen.

Art. 1.

Bey einem Beamten, der vermöge ſeines Amtes, ſey dieſes ſein Hauptamt oder ein Nebenamt, entweder dem Staate, oder den unter deſſen Aufſicht ſtehenden Fonds, angehörige Gelder oder Naturalien zu erheben oder zu verwalten hat, iſt ein Kaſſedefect oder Receß alsdann vorhanden, wenn ſich nicht ſo viel an baarem Gelde oder an zur Annahme zuläſſigen Effecten in der Kaſſe, oder ſo viel an Naturalien in den Magazinen vorfindet, als bey vollſtändiger Aufzeichnung der Einnahme, nach Abzug der Ausgaben, zu welchen der Kaſſebeamte ermächtigt oder angewieſen war, vorhanden ſeyn ſollte.

Hat der Kaſſebeamte Ausgaben geleiſtet, zu denen er zwar nicht ermächtigt war, welche aber von der Art ſind, daß ſie nachträglich von der Verwaltungsbehörde genehmigt werden müſſen, ſo ſollen dieſe — vorbehaltlich der etwa von dem Beamten verwirkten Disciplinarſtrafe — bey dem Abſchluſſe der Bilanz in Rechnung genommen werden.

Art. 2.

Wenn die Verwaltungs- oder Rechnungs-Reviſionsbehörde, ſelbſt oder durch einen Viſitations-Commiſſär, einen Abſchluß formirt hat, welcher einen Defect ergibt, der von dem Kaſſebeamten im Laufe der adminiſtrativen Verhandlung durch Unterſchrift oder auf andere Weiſe anerkannt worden iſt, ſo ſoll dieſes Anerkenntniß die Wirkung eines vor dem competenten Gerichte abgelegten Anerkenntniſſes haben.

Verweigert der Beamte die Anerkennung, ſo ſteht ihm zwar gegen den ihm formirten Abſchluß der Recurs an den Richter, oder in den Fällen der Verordnung vom 23. Juny 1821, Art. 3. Num. 6., electiv an den Richter oder an den Staatsrath frey; die rechtliche Vermuthung ſtreitet aber bey dieſen Behörden für die Richtigkeit des Abſchluſſes, und der

Digitized by Google

Kassebeamte ist verbunden, die behauptete Unrichtigkeit desselben nachzuweisen.

Zur Ergreifung und Rechtfertigung dieses Recurses ist dem Beamten eine peremtorische Frist von sechs Wochen, von dem Tage an gerechnet, wo ihm der Abschluß amtlich bekannt gemacht worden ist, gestattet, nach deren Ablauf, wenn der Recurs nicht gerechtfertigt worden ist, das Gericht ebenfalls die Thatsache des vorhandenen Defects als feststehend anzunehmen hat.

Wird aber der Recurs innerhalb dieser Frist wirklich zu rechtfertigen versucht, so ist von dem Gerichte, oder nach Umständen von dem Staatsrathe, zwischen dem Beamten und der betreffenden Verwaltungsbehörde eine summarische Verhandlung einzuleiten, und nach dem Schlusse derselben, über die Frage, ob ein Defect und von welcher Größe er vorhanden sey, rechtlich zu erkennen.

Die Stellung des Beamten vor Gericht in Beziehung auf die Aussprechung der gesetzlichen Strafen, kann nicht eher statt finden, als bis im Falle des Recurses die Frage von dem Vorhandenseyn und der Größe eines Defects rechtskräftig entschieden ist.

Art. 3.

Wenn der vorgefundene Defect, nach dem durch den Visitations-Commissär oder durch die Verwaltungs- oder Revisions-Behörde bewirkten Abschlusse, die Hälfte der geleisteten Caution, oder da wo keine geleistet ist, die Summe von 150 fl. an Geld oder Geldeswerth übersteigt, so soll, wenn der Kassebeamte desfalls von der vorgesetzten Behörde vor Gericht gestellt wird, die einfache Dienstentlassung und der Verlust seiner Ansprüche auf Pension von dem Gerichte ausgesprochen werden.

Art. 4.

Ergibt sich aus der administrativen Untersuchung, daß der Receß entweder die im Art. 3 bezeichnete Größe nicht erreicht, oder daß derselbe bloß die Folge von Versehen und Nachläßigkeit ist, so treten in den beyden ersten Fällen solcher Vergehen die gewöhnlichen Disciplinarstrafen ein. In dem dritten Falle aber kann der Beamte vor Gericht gestellt werden, welches alsdann dessen Dienstentlassung, mit Verlust der Ansprüche auf Pension, aus seiner bisherigen Dienststelle zu erkennen hat.

Art. 5.

Ergeben sich aus der administrativen Untersuchung gegen einen Kassebeamten die Gewißheit oder rechtliche Verdachtsgründe eines begangenen Betrugs oder der Unterschlagung, so ist der Beamte jeden Falls vor Gericht zu stellen.

Digitized by Google

Art. 6.

Die Gerichte haben alsdann nach den bestehenden criminalrechtlichen Grundsätzen und Vorschriften zu verfahren.

Erachten sie den Angeschuldigten des Verbrechens des Betrugs oder der Unterschlagung nicht für überwiesen, so haben sie nach den im Art. 4. erlassenen Bestimmungen zu erkennen; finden sie dagegen einen Betrug oder das Verbrechen der Unterschlagung für erwiesen, so sind, neben der Kassation, diejenigen Strafen gegen den Kassebeamten auszusprechen, welche die Gesetze wegen dieser Verbrechen verhängen.

Art. 7.

Klärt sich die Veranlassung eines Recesses durch die administrative und gerichtliche Untersuchung gar nicht auf, und weiß auch der angeschuldigte Beamte dieselbe nicht nachzuweisen, wozu ihm ein Termin, der jedoch sechs Monate nicht überschreiten darf, zu gestatten ist, so ist, wenn der Defect die Hälfte der Caution und mindestens die Summe von 150 fl., oder im Falle keine Caution gestellt ist, die Summe von 150 fl. an Geld oder Geldeswerth übersteigt, von dem Gerichte die einfache Dienstentlassung, mit Verlust der Ansprüche auf Pension, auszusprechen.

Art. 8.

Die Entschuldigung des Kassebeamten, daß ihm das fehlende Geld entwendet worden sey, kann ihn, wenn er darüber nicht Beweis zu führen vermag, in keinem Falle von dem Ersatze und von den Strafen befreyen, welche in den Artikeln 4. 6. 7. bestimmt sind.

Kann von dem Kassebeamten über etwa erlittenen Raub oder Diebstahl auch der Beweis erbracht werden, so hat er doch noch ferner zu beweisen, daß ihm keine Vernachläßigung oder Nichtanwendung der erforderlichen Sicherheitsmaasregeln zu Schulden komme, wenn er anders von der Verbindlichkeit, die entwendete Summe zu ersetzen, soll befreyt werden können.

Art. 9.

Jeder Kassebeamte, welcher wegen Kassedefects in Untersuchung gerathen und nicht völlig freygesprochen worden ist, soll bey der Entscheidung der Sache, erfolge nun diese auf dem administrativen oder gerichtlichen Wege, neben der verwirkten Strafe und der Verbindlichkeit zu vollständigem Schadensersatze, jeden Falls in die Kosten der Untersuchung, so wie, wenn er suspendirt war, in die Kosten der interimistischen Verwaltung seines Dienstes verurtheilt werden.

Digitized

Art. 10.

Kein Kassebeamter, welcher suspendirt war, kann, Falls ein Theil der von ihm geleisteten Caution zur Deckung des vorgefundenen Defects eingezogen werden müßte, in seine vorige Stelle wieder eingesetzt werden, wenn er nicht die ursprüngliche Dienstcaution wieder vervollständigt hat.

Art. 11.

Ein Kassebeamter, welcher in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen vom Dienste mit Verlust seiner etwaigen Ansprüche auf Pension entlassen worden ist, hat das Recht, die gesetzliche Pension von dem Tage an, wo er seinen Gehalt entbehrt hat, zu fordern, wenn er in der Folge seine volle Unschuld nachweisen, und diese entweder von der höchsten Administrativbehörde anerkannt, oder von der richterlichen Behörde ausgesprochen werden sollte.

Art. 12.

Alle früheren Gesetze und Verordnungen über die Bestrafung der Kassebeamten wegen Recessen, namentlich die Verordnung von 1778, sind, mit Ausnahme der in den peinlichen Gesetzen auf Betrug, Unterschlagung oder andere bey Recessen concurrirende Verbrechen gesetzten Strafen, aufgehoben.

Art. 13.

Gegenwärtiges Gesetz findet auf die Kassebeamten der Militärverwaltung, welche nach dem Militärstrafgesetzbuch beurtheilt werden, keine Anwendung.

Bey denjenigen Kassebeamten, welche ausdrücklich mit Vorbehalt des Widerrufs angestellt sind, steht es der Staatsregierung nach wie vor frey, von diesem Vorbehalte Gebrauch zu machen, so oft sie es für nothwendig hält, und es finden daher insbesondere die Vorschriften im Art. 4. des gegenwärtigen Gesetzes auf die bezeichneten, auf Widerruf angestellten Kassebeamten keine Anwendung.

Digitized by Google

V.

Geſetzes-Entwurf die Zuſendung unbeſtellter Lotterie-Looſe betreffend.

Einziger Artikel.

Die Zuſendung unbeſtellter Lotterie-Looſe ſoll ganz auf Gefahr des Zuſenders und ohne alle Verbindlichkeit für den Empfänger, weder zur Zurückſendung, noch zur Aufbewahrung der Looſe, viel weniger zur Zahlung des Einſatzes, geſchehen.

VI.

Rede des Herrn Geheimen Staatsraths Freyherrn von Lehmann bey Vorlegung des Geſetzesentwurfs, die Zuſendung unbeſtellter Lotterie-Looſe betreffend.

Hochanſehnliche erſte Kammer der Ständeverſammlung!

Es wird Ihnen gefälligſt erinnerlich ſeyn, daß die beyden Kammern der Stände auf dem vorigen Landtage, in Folge einer von dem Herrn Abgeordneten André gemachten Motion, Seine Königliche Hoheit den Großherzog in einer gemeinſchaftlichen Adreſſe gebeten haben, den Ständen einen Geſetzesentwurf allergnädigſt vorlegen zu laſſen, worin ausgeſprochen werde:

„daß, wenn in- oder ausländiſche Lotterie-Collecteurs „ſich die Zuſendung unbeſtellter Lotterie-Looſe erlauben, „dieſes ganz auf ihre Gefahr und ohne alle Verbindlich„keit für den Empfänger weder zur Zurückſendung, noch „zur Aufbewahrung der Looſe, viel weniger zur Zahlung des Einſatzes geſchehe.“

worauf Seine Königliche Hoheit der Großherzog im §. 60. des Landtags-Abſchiedes vom 25. Juny 1827. folgende gnä-

Digitized by Google

digste Entschließung zu ertheilen geruhten:

„Wir werden Uns über die, bey Unsern Gerichtshöfen „in Bezug auf diesen Gegenstand bestehende Jurisdiction „Vortrag erstatten lassen, und hiernach das Geeignete „beschließen.“

Aus den in dessen Gefolg von den Gerichtshöfen erforderten Berichten hat sich ergeben, daß über die aus der Zusendung unbestellter Lotterie-Loose für die Empfänger entstehende Rechtsverbindlichkeiten keine gleichförmige Rechtssprechung im Großherzogthume existirt.

Um die hiernach und bey dem Mangel bestimmter Gesetze in der Gesetzgebung und Rechtssprechung bestehende Zweifel zu beseitigen, habe ich den Auftrag erhalten, Ihnen folgenden, Ihren Wünschen und Anträgen entsprechenden Gesetzes-Entwurf vorzulegen:

legatur.

Zu Vermeidung von Mißverständnissen füge ich noch bey, daß die bereits bestehenden anderweiten gesetzlichen Bestimmungen über den Debit von Loosen von, in dem Großherzogthume verbotenen auswärtigen Lotterieen durch dieses zu erlassende Gesetz keine Abänderung erleiden sollen.

VII.

Rede des Herrn Geheimen Raths Knapp bey Vorlegung des Gesetzes-Entwurfs, die rechtlichen Wirkungen der General-Hypotheken in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend.

Hochansehnliche erste Kammer
der Stände des Großherzogthums!

Unter den Lehrern des gemeinen Rechts herrschen hinsichtlich der rechtlichen Wirkungen der General-Hypotheken verschiedene Meinungen.

Ein Theil ist der Ansicht, daß der Inhaber einer General-Hypothek, die aus dem generell verpfändeten Vermögen veräußerten Gegenstände unter allen Verhältnissen in der Hand des dritten Besitzers mit der Hypothekar-Klage in Anspruch

Digitized by Google

nehmen könne; ein anderer Theil glaubt, daß dem Hypothekengläubiger diese Befugniß gegen den dritten Besitzer nur alsdann zustehe, wenn die Veräußerung erst erfolgt ist, nachdem er schon auf seine Befriedigung aus der General-Hypothek Klage erhoben hatte.

Nach der letzteren Ansicht hat man sich bis auf die neueste Zeit in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen gerichtet Es geht dieses daraus hervor, daß, bey der gegentheiligen Ansicht, nicht nur die Gerichte, bey Bestätigungen von Veräußerungen liegender Güter oder von Hypotheken, nothwendig erst durch Erlassung von Edictalien hätten erforschen müssen, ob keine concurrirende Privat-General-Hypothek existire, was nicht geschehen ist, sondern auch, daß alsdann bey den so häufigen Veräußerungen aus den General-Hypotheken die Hypothekarklagen gegen die dritten Besitzer veräußerten Gegenstände nothwendigerweise ebenfalls sehr häufig hätten vorkommen, und durch die richterlichen Entscheidungen darüber sich eine bestimmte gerichtliche Praxis längst hätte bilden müssen, was jedoch ebenfalls nicht der Fall war. Erst in der neuesten Zeit wurde diese Frage zum erstenmale durch einen Ausländer bey dem Ober-Apellations-Gerichte zur förmlichen Entscheidung gebracht, und die Majorität der votirt habenden Mitglieder desselben nahm die zuerst angeführte Meinung an.

Durch dieses Präjudiz, nach welchem sich die Rechtsanwälte und die übrigen Gerichte voraussichtlich richten werden, wird, wie das Ober-Apellations-Gericht selbst zugesteht, die Sicherheit des Eigenthums und der Credit wesentlich gefährdet, eine zahllose Menge von Prozessen wird hervorgerufen und durch die exorbitante Ausdehnung der Wirkungen der General-Hypothek der Verkehr auf die nachtheiligste Weise beschränkt und erschwert.

Das oberste Gericht hält daher selbst eine Einschreitung auf legislativem Wege für nothwendig. In dieser Beziehung handelt es sich hier nicht sowohl davon, einen neuen Rechtssatz gesetzlich einzuführen, als vielmehr davon, eine juristische Controverse auf dem Wege der authentischen Interpretation zu entscheiden, und diejenige Meinung, nach welcher sich die Bewohner der diesseits rheinischen Provinzen bisher gerichtet haben, gegen die Neuerung des obersten Gerichts in gesetzlichen Schutz zu nehmen, und dadurch den Rechtszustand, so weit möglich, wieder so herzustellen, wie derselbe vor der Entstehung jenes Präjudizes war.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben daher allergnädigst zu befehlen geruht, den Ständen des Großher-

Digitized by Google

zogthums einen, nach diesen Ansichten ausgearbeiteten Gesetzes-Entwurf vorzulegen, welcher im 1. Artikel den allgemeinen Rechtssatz aufstellt, daß das generelle Pfandrecht nicht auf die einzelnen Theile, sondern auf den Inbegriff des verhypothecirten Vermögens im Ganzen gehe, und welcher zugleich die Folgen angibt, die in Bezug auf erfolgte Veräußerungen aus der General-Hypothek daraus abzuleiten sind.

Die Bestimmungen des 2. Artikels beschränken die Wirkungen des neueren oberstrichterlichen Präjudizes auf die bereits rechtskräftig entschiedenen Fälle, und können nicht als eine rechtswidrige Rückwirkung des Gesetzes betrachtet werden, weil sie nur die früher bestandene Rechtsansicht gegen die Neuerung in Schutz nehmen.

Um endlich chikanösen Klagen, welche in der Zwischenzeit, bis das Gesetz in Wirksamkeit tritt, angestellt werden könnten, einigermaßen vorzubeugen, ist es nöthig, daß dasselbe, wie der Artikel 3. bestimmt, schon von dem Tage der Verkündigung an gesetzliche Kraft erhalte.

VIII.

Gesetzes-Entwurf

die rechtlichen Wirkungen der General-Hypotheken in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend.

Wir Ludewig ꝛc.

haben in Erwägung, daß in Betreff der rechtlichen Wirkungen der General-Hypotheken Zweifel entstanden sind, welche auf einer verschiedenartigen Interpretation und Anwendung der einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen beruhen, deren Beseitigung aber zur Erhaltung der Sicherheit des Eigenthums und des Credits nothwendig ist, nach Anhörung Unseres Staatsraths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, für Unsere Provinzen Starkenburg und Oberhessen verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Das generelle Pfandrecht, welchen Ursprungs und welcher Art es seyn mag, ruht nicht unmittelbar auf den einzelnen Theilen des verhypothecirten Vermögens, sondern auf

Digitized by Google

dem Inbegriffe desselben im Ganzen; es sind daher diejenigen Gegenstände, welche früher, als der Gläubiger auf seine Befriedigung aus der General-Hypothek bey dem Gerichte der gelegenen Sache geklagt hat, aus dem unter der letzteren begriffenen Vermögen veräußert worden sind, der allgemeinen Pfandverbindlichkeit nicht mehr unterworfen und können in der Hand des dritten Besitzers mit der Hypothekenklage nicht in Anspruch genommen werden.

Art. 2.

Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels finden nur in dem Falle keine Anwendung, wenn zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes auf den Grund einer General-Hypothek gegen den dritten Besitzer einer, aus dem verpfändeten Vermögen veräußerten Sache gerichtliche Klage erhoben, und darüber, zum Vortheile des Klägers, bereits rechtskräftig entschieden war.

Art. 3.

Dieses Gesetz tritt an dem Tage seiner Verkündigung durch das Regierungsblatt in verbindende Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Darmstadt ꝛc.

IX.

Gesetzes-Entwurf über Feststellung und Erhaltung der inneren Gränzen.

Ludewig ꝛc.

Wir haben, nach Anhörung Unseres Staatsraths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Gränzen innerhalb des Großherzogthums werden in zwey Klassen eingetheilt, nämlich in Verwaltungs- und Eigenthums-Gränzen.

Art. 2.

Zu den Verwaltungsgränzen gehören die Gränzen der

Digitized by Google

Gemarkungen und die durch sie constituirten Umfänge der Verwaltungsbezirke.

Art. 3.

Jede Grundbesitzung muß entweder eine eigene Gemarkung bilden oder einer Gemarkung angehören.

Art. 4.

Grundbesitzungen, welche von einer und ebenderselben Gemarkung rings umschlossen werden (Inclaven), denen aber keine eigene Gemarkung zusteht, oder verliehen wird, und die daher zu einer andern Gemarkung gehören, fallen rücksichtlich der polizeylichen Aufsicht und der Erhebung der Staatsabgaben, der umschließenden Gemarkung anheim.

Art. 5.

Wird ein solches Grundstück von mehreren an einander stoßenden Gemarkungen rings umschlossen, und läßt sich im Wege des Vergleichs keine bessere Abrundung bewirken, so wird dasselbe unter den Bedingungen des vorigen Artikels derjenigen Gemarkung zugetheilt, welche den größten Theil desselben umschließt.

Art. 6.

Die Entscheidung der Streitigkeiten über Gemarkungsgränzen gehört in den Wirkungskreis der Regierung, vorbehältlich des Recurses an den Staatsrath.

Art. 7.

Sobald die Gränzkarten, nach Vorschrift der Verordnung vom 30. Junius 1824., durch die Steuerbehörde aufgenommen und an den Ortsvorstand übergeben worden sind, muß über die streitigen Punkte, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, entschieden, und hierauf die ganze Gemarkungsgränze durch die Regierung für feststehend erklärt werden, woran alsdann nichts mehr ohne Unsere Sanction geändert werden kann.

Art. 8.

Zu den Eigenthumsgränzen gehören die Gränzen der Parzellen und die Umfänge der durch sie constituirten Gewannen und Fluren.

Art. 9.

Die jedesmaligen Gränzen auf dem Felde werden, nach einem einjährigen ruhigen Besitze, so lange als die wahren Gränzen angesehen, als nicht das Gegentheil durch richterliches Erkenntniß bestimmt worden ist.

Art. 10.

Die Entscheidung der Streitigkeiten über die Gränzen der Parcellen gehören zur Competenz der Gerichte. Die Gewann- und Flur-Gränzen werden durch die fixirten Par-

Digitized by Google

cellengränzen bedingt.

Art. 11.

Alle Dreyeckspunkte, Gemarkungs-, Flur- und Gewann-Punkte müssen mit Steinen bezeichnet werden. Die Steine derjenigen Punkte, deren Lage nach Vorschrift der Kataster-Verordnungen trygonometrisch bestimmt ist, bedürfen keiner geheimen Unterlagen.

Für die Erhaltung aller in diesem Artikel aufgeführten Steine ist die Gemeinde, in deren Gemarkung sich dieselben befinden, verantwortlich.

Art. 12.

Die gegenseitige Lage der Parcellengränzen zu den durch Steine fixirten Gewann- oder Flur-Gränzen muß auf den Karten in Zahlen ausgedrückt werden.

Die Aussteinung der Parcellen bleibt der freyen Wahl der Betheiligten überlassen, verlangt jedoch ein Grundbesitzer die Aussteinung eines ihm gehörigen Grundstücks, so sind die Gränznachbarn verbunden, zu den Kosten, nach Verhältniß der Anzahl der Steine, auf der mit jedem gemeinschaftlichen Gränze beyzutragen.

Art. 13.

Zur Aufsicht über die Gemarkungs-, Flur-, Gewann- und Parcellen-Gränzen, zu ständigen Experten bey Gränzstreitigkeiten und zur Besorgung des Steinsatzes werden in jeder Gemeinde, oder wenigstens in jeder Burgermeisterey, mindestens 4. Feldgeschworne, nach Anhörung der Ortsvorstände, durch die Regierungsbehörde, in der Art bestellt, daß dieselben aus Gründen der Verwaltung wieder entlassen werden können.

Die dazu Ernannten können dieses Amt, ohne besondere erhebliche Gründe, worüber die Regierung zu entscheiden hat, nicht ablehnen. Um einen gültigen Act in Bezug auf abzugebendes Gutachten oder den Steinsatz vornehmen zu können, müssen wenigstens drey Feldgeschworne beysammen seyn.

Das Nähere über ihre Dienstverrichtungen und Dienstobliegenheiten, sowie über die von ihnen desfalls zu beziehenden Gebühren, ordnet die Instruction.

Art. 14.

Beschädigungen der Gränzmahle werden von den Polizeybehörden mit 1 bis 10 Tagen Gefängnißstrafe oder mit 1 bis 10 fl. Geldstrafe, ausser dem Schadensersatze, bestraft, in so fern die Handlung nicht als ein strafbareres Vergehen oder Verbrechen erscheint, worüber der Richter nach der bestehenden Gesetzgebung zu entscheiden hat.

Digitized by Google

Art. 15.

Unser Miniſterium des Innern und der Juſtiz iſt mit Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Urkundlich ꝛc.

Darmſtadt ꝛc.

X.

Geſetzes-Entwurf zur Sicherung des Grundeigenthums und des Hypothekenweſens.

Wir Ludewig ꝛc.

haben, nach Anhörung Unſeres Staatsraths und mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1

Jede Gemeinde und jeder Beſitzer einer beſonderen Gemarkung iſt verbunden, ſich von den Flurbüchern und Karten, welche nach Vorſchrift des Geſetzes vom 13. April 1824. über ihre Gemarkung aufgeſtellt worden ſind, auf eigene Koſten eine Copie verfertigen zu laſſen, und für deren Fortführung und Erhaltung Sorge zu tragen.

Art. 2.

Dieſe Copieen der Flurbücher und Karten der Gemeinden ſollen 6. Monate lang unter der Aufſicht des Ortsvorſtandes auf dem Gemeindehauſe zur Einſicht der Intereſſenten offen gelegt, und dieſe Offenlegung den Betheiligten auf eine von der Staatsregierung durch Verordnung zu beſtimmende Weiſe bekannt gemacht werden.

Der wirkliche Beſitz wird nach Verlauf des obgeſetzten Termins von ſechs Monaten in allen den Fällen für richtig angenommen, in welchen desfalls keine gerichtliche Klage erhoben worden iſt.

Ueber die Frage, wer in dieſen Rechtsſtreitigkeiten den Beweis zu führen hat, wird durch gegenwärtiges Geſetz nichts beſtimmt.

Digitized by Google

Art. 3.

Werden während Offenlegung der Flurbücher und Karten Güter, welche in jenen als herrenlos bezeichnet sind, von Niemand in Anspruch genommen, so werden dieselben als solche behandelt.

Art. 4.

Nachdem auf die vorgeschriebene Weise der Besitz festgestellt worden ist, werden die nöthigen Abänderungen in dem Flurbuche der Gemeinden, unter Aufsicht des betreffenden Gerichtes, vorgenommen, dasselbe von dieser Behörde cotirt und paraphirt und am Schlusse durch ein förmliches Decret zum Beweismittel des Besitzstandes erhoben.

In diesem Documente, welches mit dem Namen „Grundbuch" zu bezeichnen ist, dürfen nun keinerley Veränderungen mehr vorgenommen werden.

Art. 5.

Wird in Folge des vorgeschriebenen einzuhaltenden Verfahrens, und der auf erhobene Klagen ertheilten richterlichen Entscheidungen der Besitzstand geändert, so muß in dem Kataster der Steuerbehörde die nöthige Berichtigung erfolgen.

Art. 6.

Außer diesem Grundbuche muß ein besonderes, mit demselben correspondirendes Buch angelegt werden, in welchem die Nummern der Parcellen in derselben topographischen Ordnung auf einander folgen, wie im Grundbuche.

Die linke Seite je zweyer gegenüber stehenden Blätter dieses zweyten Theiles des Grundbuches ist für das Eintragen des jedesmaligen Besitzers bestimmt. Die gegenüberstehende oder rechte Seite bleibt für die Aufnahme der Schuldverschreibungen mit Bezugnahme auf das Hypothekenbuch, soweit es der jedesmalige Zustand der desfallsigen Gesetzgebung zuläßt, der Fideicommisse, Erbleihe- und Lehens-Verhältnisse offen.

In dem Hypothekenbuche müssen ebenfalls die verpfändeten Parcellen mit den Nummern des Grundbuchs angeführt werden.

Alle übrigen, bereits in dem Grundbuche befindlichen Rubriken kommen in diesem zweyten Theile desselben nicht vor.

Diesem Theile des Grundbuches wird ein alphabetisches Namensregister über die Grundbesitzer, mit Hinweisung auf die Nummern desselben, beygebunden.

Art. 7.

Aendert sich die Masse eines Grundstücks, wird ein Grundstück in mehrere kleinere vertheilt, oder werden mehrere in eins vereinigt, so muß dieß in besonderen Supplement-

Digitized by Google

bänden des ersten und zweyten Theils des Grundbuches gewahrt werden.

Diese Supplementbände haben dieselbe Einrichtung und werden auf dieselbe Art aufgestellt, wie in den vorhergehenden Artikeln vorgeschriehen worden ist. Auch den Karten (Art. 1) müssen für solche Veränderungen Supplementblätter beygefügt werden.

In diese Supplemente werden auch diejenigen Grundstücke eingetragen, welche bey der Aufstellung der Kataster und Grundbücher nicht als selbstständige Parcellen aufgeführt und erst später als solche ausgemittelt worden sind.

Art. 8.

Sowohl in dem zweyten Theile des Grundbuches als in den Karten der Gemeinden, dürfen die Abänderungen und neuen Einträge nur gegen Vorzeigung gerichtlich bestätigter Urkunden, oder in den geeigneten Fällen, wo solche Urkunden nicht vorkommen, nach vorher eingeholter schriftlicher Erlaubniß des betreffenden Gerichtes, oder, in Beziehung auf Rheinhessen, nach Vorlegung eines authentischen Acts vorgenommen werden.

Art. 9.

Diese als Beweismittel des Besitzes dienenden Grundbücher und Karten werden in den Gemeinden aufbewahrt.

Sie stehen unter derselben Aufsicht und dieselben Behörden haben die Fortführung gegen die nämlichen Gebühren zu besorgen, wie dieß für die Brandkataster der Gemeinden vorgeschrieben ist.

Die Ortsvorstände sind verpflichtet, den Grundeigenthümern auf Verlangen Grundbuchsauszüge, gegen eine Gebühr von zwey Kreuzern von der Parcelle zu ertheilen. Soll von diesen Auszügen ein gerichtlicher Gebrauch gemacht werden, so müssen sie auf Stempelpapier zu sechs Kreuzer den Bogen, in der Provinz Rheinhessen auf Dimensions-Stempelpapier geschrieben seyn.

Art. 10.

Diese Grundbücher und Karten der Gemeinden müssen, so oft es erforderlich ist, und wenigstens alle 25 Jahre, nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu aufgestellt nnd abgeschlossen werden.

Art. 11.

Bis zu dem Augenblicke, wo die ersten neuen Grundbücher und Karten nach Vorschrift dieses Gesetzes in den Gemeinden niedergelegt werden, bleiben die bisherigen Einrichtungen in Kraft.

Digitized by Google

Art. 12.

Unser Ministerium des Innern und der Justiz ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich ꝛc.

Darmstadt ꝛc.

XI.

Rede des Herrn Geheimen Regierungsraths von Kuder bey Vorlegung der Gesetzes-Entwürfe über Feststellung und Erhaltung der inneren Gränzen und die Sicherung des Grundeigenthums und des Hypothekenwesens betr.

Hochansehnliche erste Kammer der Ständeversammlung!

Von den Ständen des ersten Landtages ward gebeten:

ihnen Entwürfe zu zwey verschiedenen Gesetzen vorlegen zu lassen, von welchen der eine sämmtlichen Steinsetzer-Genossenschaften eine gleichförmige Organisation gebe, und alle mit ihrem Amte verbundene Verrichtungen und Pflichten, so wie die Gebühren vorschreibe, der andere aber, die über Bewahrung der öffentlichen und Privat-Gränzen, in so fern diese nicht den Steinsetzern obliegt, schon vorhandenen zweckmäßigen Bestimmungen kurz wiederhole, auch neue zweckmäßige hinzufüge, theils die in der Klüberischen Schrift zerstreuten Vorschriften für die Privat-Grundeigenthümer ertheile, und die auf deren Uebertretung zu setzenden Strafen androhe.

Sie haben diese Bitte auf dem vorigen Landtage wiederholt. Der hierauf im §. 42. des Landtagsabschiedes vom 25. Juny 1827 ertheilten allerhöchsten Zusicherung gemäß, haben Se. Königliche Hoheit befohlen, Ihnen zwey Gesetzes-Entwürfe vorzulegen

1.) über die Feststellung und Erhaltung der inneren Gränzen

2.) zur Sicherung des Grundeigenthums und des Hypothekenwesens.

Nach dem, im Jahre 1824 allergnädigst emanirten Katastergesetze, und den zu dessen Vollziehung erlassenen Verordnungen und Instructionen, bedarf es jetzt nur noch zu Erreichung des beabsichtigten Zweckes solcher gesetzlichen Bestimmungen, welche die Feststellung und Erhaltung der inneren Gränzen, die Sicherung des Grundeigenthums, und eine gleichförmige Constituirung von Viergerichten und Steinsatzgerichten oder Feldgeschwornen bezwecken, und sich an jene Verordnungen und Instructionen anreihen.

Diese sind in den Entwürfen enthalten und bedürfen ihrer Fassung nach, keiner besonderen und ausführlichen Begründung.

Die Staatsregierung sieht sonach Ihrer Zustimmung entgegen.

XII.

Rede des Herrn Geheimen Regierungsraths Linde bey Vorlegung des Gesetzes-Entwurfes, die Sicherung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck betr.

Hochverehrte erste Kammer der Stände!

Schon die deutsche Bundesacte hielt die Sicherstellung der Rechte der Verfasser und Verleger an Geisteswerken für einen Gegenstand, der wichtig genug sey, im Interesse der sämmtlichen Bundesstaaten gemeinschaftlich berathen, und durch gleichförmige Bestimmungen geordnet zu werden. Die deutsche Bundesversammlung hat auch, in Folge des Art. 18 der Bundesacte, diesen Gegenstand in den Jahren 1817 bis 1823 wiederholt berathen, ohne daß jedoch bis jetzt die bezweckten gleichförmigen Bestimmungen zu Stande gekommen sind. Indessen sind seit jener Zeit in manchen deutschen Staaten Gesetze über diesen Gegenstand erschienen und andere hatten solche schon früher, und diese schützen den ausländischen Verlag gewöhnlich nur in so fern, als das betreffende Ausland gleichfalls den Nachdruck nicht duldet. Da nun im Großherzogthume eine gleichförmige Gesetzgebung nicht be-

Digitized by Google

steht, das bundesgesetzlich anerkannte generelle Princip der Widerrechtlichkeit des Nachdrucks für die verschiedenartigen Fälle des Lebens nicht ausreicht, in dem Strafgesetzbuche für die Provinz Rheinhessen zwar besondere Bestimmungen über diesen Gegenstand vorkommen, die jedoch theils wieder nicht erschöpfend, theils nur für eine Provinz des Großherzogthums Gesetz sind, geschriebene Gesetze über diesen Gegenstand aber um so nothwendiger erscheinen, als theils durch einen schon abgeschlossenen Staatsvertrag mit Preussen und andere in Unterhandlung stehende Staatsverträge den Unterthanen Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs in fremden Staaten Schutz gegen den Nachdruck gewährt wird, und den Unterthanen der betreffenden fremden Staaten gleichfalls Schutz im Großherzogthume versprochen ist, theils aber auch die diesseitigen Unterthanen den Schutz auswärtiger Gesetze gegen Nachdruck nur in so weit genießen, als die Gesetze des Großherzogthums gleichen Schutz gewähren; so hat die Staatsregierung, den Gesetzesentwurf, den vorzulesen ich sogleich die Ehre haben werde, für nothwendig erachtet, und ich habe den höchsten Auftrag erhalten, denselben einer hochansehnlichen Kammer vorzulegen.

XIII.

Gesetzes-Entwurf

zur Sicherung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck.

Wir Ludewig, von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen und bey Rhein ꝛc. ꝛc.
haben, nach Anhörung Unseres Staatsraths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Jede Vervielfältigung erschienener Druckschriften, musikalischer Werke, Landkarten, topographischer oder anderer Zeichnungen, deren Werth weniger oder gar nicht in der künstlerischen Ausführung, sondern darin besteht, zur Versinnlichung gewisser Gegenstände zu dienen, um dadurch

Digitized

wissenschaftliche Zwecke zu befördern, oder sonst eines Werkes, es mag nun ganz oder zum Theile gedruckt oder gestochen seyn, Handschriften, Vorlesungen und Predigten, durch den Druck, so wie durch die Kupferstecher, Formschneider, Steinschreiber oder irgend eine andere ähnliche Kunst, ohne die Einwilligung ihrer Urheber und derer, welche von ihnen das Recht der öffentlichen Bekanntmachung und Veräusserung erlangt haben, oder deren Rechtsnachfolger, ist verbotener strafbarer Nachdruck. Diese Bestimmung findet auch zu Gunsten ausländischer Auctoren und Verleger Anwendung, in so fern in dem betreffenden Auslande ein gesetzliches Verbot des Nachdruckes zu Gunsten der Ausländer gleichfalls besteht oder künftig bestehen wird, oder Staatsverträge dieses mit sich bringen.

Art. 2.

Alle Ausgaben eines Werkes genießen den gesetzlichen Schutz gegen den Nachdruck in gleichem Maße.

Art. 3.

Niemand darf von einzelnen erschienenen Werken eines Schriftstellers, ohne Einwilligung des Verfassers sowohl, als des Verlegers, und, wenn sie nicht sämmtlich in ein und demselben Verlage erschienen sind, der verschiedenen einzelnen Verleger, eine Sammlung veranstalten. Ein Gleiches gilt von einer Sammlung solcher Arbeiten eines Verfassers, welche sich in Schriften, die durch Beyträge Mehrerer entstanden sind, befinden.

Doch soll der Verfasser Arbeiten, welche er in Werken, die aus Beyträgen Mehrerer bestehen, lieferte, nach Ablauf von sechs Jahren gesammelt herauszugeben befugt seyn, in so fern nicht Verträge zwischen den Betheiligten ein Anderes bestimmen.

Art. 4.

Uebersetzungen herauszugeben, steht Jedermann frey. Jedoch soll bey Werken, die in einer gelehrten Sprache erschienen sind, eine deutsche Uebersetzung, zum Zwecke der Herausgabe, nur unter der Voraussetzung erlaubt seyn, daß zuvor dem Verfasser und dem Verleger davon die Anzeige gemacht wird, und wenn weder jener, der dazu vor Allem berechtigt ist, noch dieser eine Uebersetzung bewerkstelligen wollen, oder länger als zwey Jahre mit der Herausgabe einer Uebersetzung zögern, wird die Uebersetzung Jedem freygestellt. Bey Werken, deren Uebersetzung nicht Jedem frey steht, und die mehr als drey Bände umfassen, ist dem Verfasser und dem Verleger in solchem Falle für jeden folgenden Band, vom vierten einschließlich an gerechnet, ein Jahr Zeit

Digitized by Google

zur Herausgabe einer Uebersetzung gegeben.

Rechtmäßige Uebersetzungen stehen unter dem Verbote des Nachdrucks. Dadurch aber, daß Jemand zuerst die Uebersetzung eines Werkes unternimmt oder bekannt macht, erhält er kein Recht, die Herausgabe anderweiter Uebersetzungen zu hindern.

Art. 5.

Wörtliche Auszüge eines ganzen Werkes, welche als besondere Schriften ausgegeben werden sollen, sind dem Nachdrucke gleich zu beurtheilen; übrigens aber in critischen und andern periodischen Werken, so wie in größeren Sammlungen, auch als beyläufige Bestandtheile oder als Beylagen anderer Schriften erlaubt.

Art. 6.

Abdrücke des ganzen Textes oder ein vollständiger wörtlicher Auszug eines Originalwerkes, mit Veränderung oder mit Hinweglassung oder Hinzufügung von Abbildungen, Beylagen, Karten und dergleichen Zugehörungen, sind als verbotene Nachdrücke zu betrachten. Dagegen dürfen Anmerkungen zu dem Werke eines Anderen in einer besonderen Schrift herausgegeben werden.

In Bezug auf musikalische Compositionen ist insbesondere Jeder, der eine Vervielfältigung in veränderter Form vornehmen will, verpflichtet, zuvor dem Künstler, nicht auch dessen Rechtsnachfolger, von seinem Plane Anzeige zu machen, und erst, wenn der Künstler erklärt, eine solche Veränderung nicht selbst vornehmen zu wollen, oder wenn er sie binnen zwey Jahren nicht ausführt, ist die Vervielfältigung in jeder veränderten Form Jedem erlaubt.

Art. 7.

Wenn ein in den Handel gekommenes Werk, das unter dem Schutze dieses Gesetzes steht, vergriffen ist, und die nach obigen Artikeln Berechtigten erklären, von ihrem ausschließlichen Verlagsrechte keinen weiteren Gebrauch machen zu wollen, so ist die Schrift Gemeingut und die Vervielfältigung derselben, welche alsdann Jedem freysteht, nicht als Nachdruck anzusehen.

Art. 8.

Dasselbe gilt von Werken, welche vergriffen sind, wenn nach dem Tode des Verfassers weder die Rechtsnachfolger desselben, noch der rechtmäßige Verleger oder dessen Rechtsnachfolger, auf Auffordern eines Dritten, binnen sechs Jahren eine neue Auflage veranstalten, wo dann Jedermann zur Vervielfältigung berechtigt ist.

Digitized by Google

Art. 9.

Wenn in einem Staate das Verbot des Nachdruckes an eine bestimmte Zeit gebunden ist, so daß nach deren Ablauf der Druck gewisser Werke erlaubt ist, so ist deren Vervielfältigung eintretenden Falls auch in Unserem Großherzogthume nicht verboten, wofern Verfasser oder Verleger der in Frage stehenden Werke oder deren Rechtsnachfolger zur Zeit der zu veranstaltenden Vervielfältigung nicht Unterthanen von Uns sind.

Art. 10.

Gesetzbücher, Gesetze, Verordnungen, Instruktionen, kurz alle Verfügungen, welche von Uns oder Unseren Behörden ausgehen, ein allgemeines Interesse haben, und deren Bekanntmachung durch den Druck zu geschehen pflegt, dürfen nur mit Unserer Erlaubniß herausgegeben oder gedruckt werden, wofern das herauszugebende Werk sich als Gesetzbuch oder als Gesetzessammlung oder als bloßer Abdruck der einzelnen oder mehrerer Gesetze, Verordnungen u. s. w., und um sie als solche zum Verkauf in das Publicum zu bringen, ankündigt und nicht vielmehr auf eine wissenschaftliche Commentation berechnet ist. Wo dieses Letztere der Fall ist, soll der beyläufige Abdruck erlaubt seyn.

Art. 11.

Der Nachdruck soll mit Confiscation und Vernichtung der nachgedruckten Exemplare, so wie der Platten oder Matrizen der nachgestochenen Gegenstände, und mit einer Geldbuße, welche dem Ladenpreise des rechtmäßigen Verlegers von dreyhundert bis zu dreytausend Exemplare gleichkommt, bestraft werden. Ueberdieß ist der Nachdrucker dem Verleger einen Schadensersatz, welcher dem Ladenpreise von fünfhundert Exemplaren gleichkommt, und dem Auctor oder dessen Rechtsnachfolger ein Honorar von dreyßig Gulden für den Bogen, nach der Bogenzahl der rechtmäßigen Ausgabe, zu leisten schuldig. Jedoch bleibt dem Auctor und Verleger, so wie deren Rechtsnachfolgern, die Liquidation und der Ersatz eines größeren Schadens vorbehalten. Wenn der Nachdrucker nicht vermögend ist, die ganze Strafe und den Schadensersatz zu leisten, so wird aus dem Beygetriebenen zuerst der Schadensersatz berichtigt.

Art. 12.

Die zum Handel bestimmten, sich vorfindenden Exemplare von Nachdrücken, welche unter den Bestimmungen dieses Gesetzes stehen, sollen confiscirt und vernichtet werden. Wer sich des wissentlichen Handels mit nachgedruckten Werken schuldig macht oder mit Nachdruckern und deren Theilnehmern

Digitized by Google

oder Beauftragten, zur Beförderung des Absatzes, in absichtlicher Verbindung steht, soll, neben der Confiscation und Vernichtung der in seinem Besitze befindlichen Nachdrücke, mit einer Geldstrafe, die dem Werthe von vierzig bis zweyhundert Exemplaren nach dem Ladenpreise des rechtmäßigen Verlags gleichkommt, bestraft werden.

Art. 13.

Das wiederholte Vergehen des Nachdrucks oder des Handels mit nachgedruckten Werken, oder der im Art. 12. erwähnten Theilnahme, wird, ausser der in den Art. 11. und 12. angedrohten Strafe und dem Schadensersatze, mit zeitlicher, und bey fernerem Rückfalle, mit beständiger Untersagung des Buchhändler- oder Buchdrucker-Gewerbes bestraft.

Art. 14.

Ist dem Verfasser, Herausgeber oder rechtmäßigen Verleger von Uns ein Privilegium ertheilt worden, welches noch andere Maßregeln zum Schutze des Rechts der ausschließlichen Bekanntmachung enthält, so kommen diese ebenfalls zur Anwendung, wofern ein solches Privilegium, entweder ganz oder dem wesentlichen Inhalte nach, dem Werke vorgedruckt oder auf oder hinter dessen Titelblatt bemerkt ist.

Art. 15.

Der Nachdruck wird nur auf Klage eines nach dem Inhalte dieses Gesetzes Berechtigten untersucht und bestraft. Die einmal eingeleitete Untersuchung darf, wenn auch die Parthieen die Sache liegen lassen, zum Zwecke der Erkennung und Vollziehung der Strafe, fortgesetzt werden.

Art. 16.

Die Behörde, von welcher über den Nachdruck entschieden wird, ist das Gericht, dem der Beschädigende bürgerlich unterworfen ist.

Art. 17.

Rechtsmittel gegen die verfügte Beschlagnahme der nachgedruckten Exemplare haben keine Suspensivwirkung.

Art. 18.

Das Urtheil wird öffentlich bekannt gemacht.

Art. 19.

Die Vernichtung der confiscirten Exemplare ist nicht nothwendig, wenn der rechtmäßige Verleger dieselben für einen ihm zu bestimmenden Preis erwirbt, wodurch er zum Handel mit denselben berechtigt wird. Der Erlös soll, in so weit er nicht zur Bestreitung des Schadensersatzes nothwendig ist, zu wohlthätigen Zwecken verwendet werden.

Art. 20.

Für diejenigen Werke, welche zur Zeit der Bekanntma-

chung dieſes Geſetzes ſchon erſchienen und nicht Gemeingut ſchon ſind, tritt dieſe neue Geſetzgebung ein. Die zu dieſer Zeit etwa vorhandenen Nachdrücke aber dürfen, in ſo fern der Handel damit ſeither erlaubt war, auch ferner noch verhandelt werden, jedoch müſſen ſie, damit ſie von nun an nicht vervielfältigt werden können, polizeylich geſtempelt werden.

Art. 21.

Die in dem Großherzogthume oder einzelnen Theilen deſſelben über dieſe Materie beſtandenen früheren Geſetze ſind aufgehoben.

Urkundlich ꝛc.

Darmſtadt ꝛc.

XIV.

Vortrag des zweyten Ausſchuſſes der erſten Kammer über den Geſetzes-Entwurf, die rechtlichen Wirkungen der General-Hypotheken in den Provinzen Starkenburg und Oberheſſen betreffend; erſtattet von dem Herrn Kanzler Freyherrn von Arens.

Der Geſetzes-Entwurf, über welchen ich hier Vortrag zu erſtatten die Ehre habe,

(legatur,)

betrifft einen, für die Sicherheit des Eigenthums und die Aufrechthaltung des Credits höchſtwichtigen Gegenſtand. Er entſcheidet in dem 1ſten Artikel eine juriſtiſche Streitfrage auf dem Wege der authentiſchen Interpretation, in dem 2ten beſtimmt er die Anwendbarkeit des Geſetzes auf die zur Zeit ſeiner Verkündigung bereits exiſtenten General-Hypotheken, und in dem 3ten ſetzt er den Tag feſt, an dem das Geſetz verbindende Kraft erlangen ſoll.

Soviel nun

1) die durch den erſten Artikel entſchiedene Streitfrage betrifft; ſo kann das Daſeyn derſelben keinem Zweifel unterliegen. Bis in die neueſten Zeiten ſind die Anſichten der Rechtsgelehrten über die Frage: ob und in wie weit die-

jenigen Sachen, welche der Verpfänder aus seinem generell verpfändeten Vermögen veräußert hat, gegen den dritten Besitzer mit der Hypothekklage verfolgt werden könne, in vielfacher Hinsicht von einander abweichend gewesen, wie dieses vorzüglich aus

v. Bülow in dessen Abhandlungen über einzelne Materien des bürgerlichen Rechts Thl. I. Abthl. I.

Seuffert practische Erörterungen einzelner Lehren des römischen Privatrechts 2. Abthl. pag. 89.

ersehen werden kann, von welchen zugleich die Gründe für und gegen die bejahende Beantwortung der Streitfrage am vollständigsten entwickelt worden sind. — Ja, es ist nach dem, was in den, den Gesetzes-Entwurf begleitenden Motiven desfalls bemerkt wird, sogar sehr wahrscheinlich, daß die rechtlichen Ansichten der Großherzogl. Gerichte in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen von den Ansichten, welche das Großherzogl. Oberappellationsgericht in der neueren Zeit in einem concreten Falle zur Anwendung gebracht hat, durchaus abweichend und verschieden waren.

Für die eine und die andere Ansicht lassen sich, sobald man bey Auslegung der hier in Frage kommenden römischen Gesetzstellen bloß nach den, dem Juristen vorgezeichneten hermeneutischen Regeln verfährt, sehr erhebliche Gründe anführen, so, daß es wirklich schwer fällt, zu einem ganz sicheren und völlig befriedigenden Resultate in der Sache zu gelangen.

Für die bejahende Beantwortung der oben berührten Frage sprechen vorzüglich die Gründe:

a) Die General-Hypothek umfaßt, ihrer Natur und ihrem Zwecke nach, das ganze gegenwärtige und zukünftige Vermögen des Verpfänders (quae habet habiturus que est, res tam praesentes quam futurae, wie sich die römischen Stellen gewöhnlich oder doch sehr häufig ausdrücken) und es kann daher gar nicht zweifelhaft seyn, daß jedes einzelne Vermögensstück, was der Verpfänder zur Zeit der Verpfändung besitzt, oder was er erst später erwirbt, von dem Pfandnexus ergriffen wird.

b) In unzähligen römischen Gesetzen wird die Regel: jede Sache geht mit ihrer dinglichen Belästigung, (cum suo onere, cum sua causa) mithin auch mit der Last, auf ihren neuen Erwerber über, welche durch Constituirung eines Pfandrechts auf dieselbe gelegt wird. Dabey findet sich

c) nirgends eine Stelle, welche ausdrücklich verordnete, daß die aus einem generell verpfändeten Vermögen an einen Dritten veräußerte Sache, als Folge dieser Veräußerung,

Digitized by Google

von dem Pfandnexus befreyet werden solle, und es scheint daher die Annahme der Fortdauer des bis jetzt bestandenen Pfandnexus um so mehr allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu entsprechen, als es ganz allgemeine Rechtsregel ist, daß ein einmal begründetes Rechtsverhältniß so lange fortwährt, bis ein, sein Aufhören herbeyführender Rechtsgrund nachgewiesen werden kann, und als wenigstens einzelne Stellen in dem römischen Rechte vorkommen, in welchen von der Verfolgung der aus einer General-Hypothek veräußerten Sachen gegen den dritten Besitzer die Rede ist, wie dieses z. B. in

fr. 47. D. de jure fisci (49. 14.)
Const. 6. Cod. de priv. fisci (7. 73.)
Const. 8. §. ult. Cod. de Sec. nupt. (5. 9.)

geschieht.

So gewichtvoll indessen diese Gründe auch zu seyn scheinen; so fehlt es doch auch nicht an Gründen, wodurch dieses Gewicht wenigstens in sehr hohem Grade geschwächt, wenn nicht vielleicht gar gänzlich aufgehoben wird.

Es folgt nämlich daraus, daß alle einzelnen, in dem Vermögen befindlichen, oder später in dasselbe tretenden Sachen mit dem Pfandnexus behaftet werden, noch keineswegs, daß dieser Pfandnexus auch dann noch fort besteht, wenn die Sachen durch Veräußerung auf den dritten Besitzer übergegangen sind. Es sprechen vielmehr die triftigsten, theils aus der Natur der Sache, theils aus der Rechts-Analogie abgeleiteten Gründe dafür, daß mit der Veräußerung der bloß generell verpfändeten Sachen das Pfandrecht an denselben zu existiren aufhört, dieses daher nicht weiter Gegenstand der Verfolgung gegen den dritten Besitzer werden könne, sobald, wohin auch der Gesetzes-Entwurf die Sache beschränkt, diese Veräußerung nur zu einer Zeit erfolgt, wo der Pfandgläubiger sein Pfandrecht gegen den Verpfänder mit der Hypothekklage noch nicht klagend verfolgt hat.

Es ist nämlich

1) eine bekannte, durch die tägliche Erfahrung bestätigte Sache, daß das Vermögen eines Menschen, als Folge des Verzehrens, der Veräußerung und Eintauschung anderer Sachen, einem beynahe ununterbrochenen Wechsel unterworfen ist. Wollte man nun der generellen Verpfändung des Vermögens die Wirkung beylegen, daß die aus dem Vermögen des Menschen auf einen Dritten veräußerte Sache dem Pfandnexus eben so unterworfen bliebe, als die neu in das Vermögen eingetauschte oder sonst erworbene Sache in den Pfandnexus eintritt; so würde sich der Umfang des Pfand-

Digitized by Google

rechts mit jeder neuen Erwerbung erweitern, der Verpfänder würde dadurch aber auch zugleich in eine Lage kommen, die ihn der Möglichkeit des Verkehrs mit anderen Menschen fast gänzlich beraubte. Denn welcher Dritte möchte wohl den Muth haben, von einem Menschen Sachen zu erwerben, in Ansehung welcher er der stäten Gefahr ausgesetzt ist, daß sie ihm, als in der generellen Pfandverbindung fortwährend begriffen, mit der Hypothekklage abgestritten werden könne. Mittelbar wird demnach für den Verpfänder durch die Constituirung einer General-Hypothek der Zustand herbeygeführt, in welchem sich derjenige befindet, dem die freye Verwaltung und Verfügung über sein ganzes Vermögen entzogen ist. Von einer so umsichtigen Gesetzgebung als der römischen, läßt sich nun wohl nicht erwarten, daß sie an die Einräumung eines generellen Pfandrechts so äußerst exorbitante, den Pfandschuldner in ihren Folgen ohne Noth zu Grunde richtenden Wirkungen geknüpft habe, und das zwar um so weniger, als es

2) bey den Römern so gut wie bey uns Privat-Hypotheken gab, hierdurch mithin für jeden mit einem andern verkehrenden Menschen die Gefahr begründet wurde, daß derjenige, von welchem er eine Sache zu erwerben beabsichtigte, sein Vermögen bereits privatim generell verpfändet, und dadurch die Möglichkeit verloren haben konnte, die Sache mit Sicherheit auf ihn zu transferiren. Daß nun aber das römische Recht der constituirten General-Hypothek keine so ausgedehnte und unnatürliche Wirkung beygelegt, vielmehr den Rechtsgrundsatz: **res transit cum onere**, in Beziehung auf die General-Hypotheken dahin modificirt habe, daß die von dem Verpfänder auf irgend eine Weise aus seinem Vermögen entfernten Sachen dadurch von selbst von allem Pfandnexus liberirt werden, dafür liefert

3) die Rechts-Analogie, auf welche der Jurist bey Auslegung der Gesetze ausdrücklich hingewiesen ist, die erheblichsten Gründe.

Mehrere Gesetze, namentlich

fr. 13. 34. D. de pignoribus (20. 1.)
fr. 9. D. in quib. caus. pign. (20. 2.)

enthalten nämlich die klare und ausdrückliche Bestimmung, daß, wenn eine sogenannte **universitas facti**, z. B. eine Herde, ein Waarenlager, eine Gesammtheit von Sclaven u. s. w. den Gegenstand der Pfandbestellung bildet, die aus der universitas heraustretenden Sachen von dem Pfandnexus frey, die zu der universitas neu erworbenen Sachen aber dem Pfandnexus unterworfen werden, und das zwar nur aus

Digitized by Google

dem Grunde, weil bey diesen Sachen, ihrer Natur und Zweckbestimmung nach, ein Wechsel nicht selten vorkommt, und daher verordnet ist, daß an die Stelle der aus der Gesammtheit veräußerten Sachen, die zu derselben wieder erworbenen, als ein Surrogat, einrücken sollen. Wenn es nun nicht zu bezweifeln ist, daß bey dem Vermögen eines Menschen ein fast täglich eintretender Wechsel unvermeidlich ist; so wird man auch annehmen müssen, daß der Grund, auf welchen die so eben berührte Anordnung der Gesetze beruht, auf das, den Gegenstand der Verpfändung bildende Vermögen eines Menschen um so mehr Anwendung finden müsse, als bey ihm wenigstens der theilweise Wechsel schlechthin nothwendig und viel häufiger als bey den gedachten universitatibus facti eintritt, und als ferner dem Verpfänder, durch die Constituirung eines generellen Pfandes, die Disposition über sein Vermögen keineswegs entzogen wird, derselbe vielmehr das Recht behält, sich und die Seinigen aus seinem Vermögen zu ernähren, und durch Consumtion die Masse des Vermögens zu verringern, es sich daher auch ganz consequent darstellt, ihm das, seinem Gläubiger weit weniger nachtheilige Recht: Vermögensstücke, mit vom Pfandnexus liberirender Wirkung zu veräußern, und dafür andere als Surrogat einzutauschen, einzuräumen.

Gegen diese Folgerungen scheint nun auch

4) der Umstand wenig zu entscheiden, daß in einigen Stellen des römischen Rechts von der Verfolgung der generell verpfändeten Sachen gegen den dritten Besitzer die Rede ist.

Diese Stellen reden nämlich bloß von einzelnen singulären Fällen, woraus man wohl um deßwillen keine Regel bilden kann, weil das, was sie aussprechen, sehr wohl in einer, durch die Eigenthümlichkeit des Falles bedingten besonderen Begünstigung seinen Grund haben kann, und es auch andere Stellen gibt, in welchen sich eine andere Ansicht ausgesprochen findet, indem z. B. in

fr. 29. qui et a quibus manumitti (40. 9.)

gesagt wird, daß der generell verpfändete Sclave durch Manumission aus dem Pfandnexus befreyt werden könne.

Aus dem bisher Erörterten dürfte nun zur Genüge hervorgehen, daß für die Art und Weise, wie der Gesetzes-Entwurf die bestehende Streitfrage entscheidet, schon die doctrinelle Auslegung, welche übrigens, da hier Alles auf den Willen des Gesetzgebers ankommt, die Gültigkeit der authentischen Auslegung keineswegs bedingt, sehr erhebliche Gründe darbietet. Auf jeden Fall aber empfiehlt sich dieselbe durch die bereits oben berührten Rücksichten des öffentlichen Wohls,

Digitized by Google

namentlich durch die in einem Staate so nothwendige Sicherheit des Eigenthums und Aufrechthaltung des, sonst im höchsten Grade gefährdeten Credits so sehr, daß man darüber, wie die authentische Interpretation die Streitfrage zu entscheiden habe, unmöglich zweifelhaft bleiben kann.

Es wird aber auch zur Rechtfertigung und Begründung der in dem Gesetzes-Entwurfe enthaltnen Modification der aufgestellten Regel, nach welcher der Pfandschuldner die in der generellen Verpfändung mitbegriffenen Gegenstände nur bis zu dem Momente, wo er von seinem Gläubiger mit der Pfandklage in Anspruch genommen wird, pfandfrey soll veräußern können, bloß der Bemerkung bedürfen, daß durch die Anstellung der Klage, die sämmtlichen, zu der Zeit sein Vermögen bildenden Gegenstände litigiös werden, und daß, ohne diese Limitation, es lediglich von dem Willen des Schuldners abhängen würde, das hypothekarische Recht des Gläubigers ganz zu vernichten, das Pfandrecht selbst mithin gewissermaßen ganz werthlos werden würde.

Zweifelhafter dagegen ist Referent darüber: ob der, die Entscheidung des ersten Artikels motivirende, und darin gesetzte Grund: 'daß das Pfandrecht nicht auf den einzelnen Theilen des verhypothecirten Vermögens, sondern auf dem Inbegriffe desselben im Ganzen ruhe, als der richtige, oder vielmehr als der die Sache richtig bezeichnende betrachtet werden könne? —

Die hier entschiedene Controverse berührt, nach der Ueberzeugung des Referenten, nicht sowohl die Frage: welche Gegenstände werden durch Constituirung einer General-Hypothek von dem Pfandnexus ergriffen, als vielmehr die Frage: treten die von dem Pfandnexus ergriffenen einzelnen Sachen aus diesem Nexus, wenn sie, vor angestellter Hypothekklage, von dem Verpfänder, auf einen Dritten veräußert werden. Denn, daß alle einzelnen zu dem Vermögen des Verpfänders gehörenden Sachen in dem Momente, wo sie in das Vermögen eintreten, mit dem Pfandnexus behaftet werden, darüber kann man, nach dem Zwecke der General-Hypothek, und den dieses auf das Bestimmteste aussprechenden Gesetzen, nicht wohl zweifelhaft seyn, und es dürften selbst die in dem Gesetzes-Entwurfe gebrauchten Worte: „auf dem Inbegriffe desselben im Ganzen", obgleich sie hier im Gegensatze zu den einzelnen Sachen gebraucht werden, doch zu keiner andern Ansicht führen, indem das Ganze doch immer nur aus seinen einzelnen Theilen besteht, und ein, ohne Berücksichtigung seiner Theile gedachtes, und bloß in der Idee existirendes Ganze für das Pfandrecht gar

Digitized by Google

keine Realität haben würde, und das zwar um so gewisser, als nur die in einem Vermögen befindlichen Activa, nicht aber auch die dazu gehörenden Passiva, welche beyde zusammen gefaßt, die sogenannte universitas juris, d. h. die bloß durch den Rechtsbegriff zu einem Ganzen vereinigte Mehrheit von Sachen bilden, denkbarer Gegenstand der General-Hypothek werden können. — Es wird indessen auf diesen Anstand aus dem Grunde kein großes Gewicht gelegt werden können, weil der aus dem angedeuteten Grunde abgeleitete dispositive Theil des Artikels darüber: daß die, zur Zeit der angestellt werdenden Hypothekklage nicht mehr zu dem Vermögen des Verpfänders gehörenden Sachen, von dem Pfandnexus frey seyn sollen, klar und deutlich ist, und daher nicht zu befürchten steht, daß daraus weitere Zweifel und Mißverständnisse werden abgeleitet werden.

In Beziehung auf den zweyten Artikel des Gesetzes-Entwurfs, wodurch die Bestimmungen des ersten Artikels bloß auf die Fälle für unanwendbar erklärt werden, in welchen auf den Grund einer General-Hypothek gegen den dritten Besitzer, zum Vortheile des Pfandgläubigers, bereits rechtskräftig entschieden worden ist, leidet es nicht den geringsten Zweifel, daß diese Bestimmung nicht fehlen dürfe, wenn der Zweck des Gesetzes vollständig erreicht werden soll. Es wird dadurch aber auch nichts verordnet, was als eine Ueberschreitung der Befugnisse des Gesetzgebers betrachtet werden könnte. Denn, wenn es zu den anerkannten Rechten der gesetzgebenden Gewalt gehört, aus Rücksichten des öffentlichen Wohls, die hier offen und klar vorliegen, einem Gesetze rückwirkende Kraft beyzulegen, sobald dadurch nur nicht bereits erworbene Rechte gekränkt werden; so kann es auch nicht bezweifelt werden, daß der Artikel, indem er das Gesetz auf die bereits rechtskräftig entschiedenen Sachen für unanwendbar erklärt, die Gränzen der dem Gesetzgeber zustehenden Rechte auf keine Weise überschreite. Man kann hierüber noch um so viel weniger zweifelhaft seyn, als der Eingang des Gesetzes-Entwurfs und dessen Motive, eine authentische Erklärung der bisher verschieden ausgelegten und angewendeten Gesetze ankündigen, von der authentischen Interpretation aber der aus ihrem Zwecke von selbst fließende und durch das positive Recht

Nov. 19. in praef.

ausdrücklich bestätigte Grundsatz gilt, daß sie bis auf den Publicationstag des erklärten Gesetzes zurückgezogen wird, und daher auf alle noch nicht rechtskräftig entschiedenen,

Digitized by Google

oder was daſſelbe iſt, auf alle noch zu entſcheidenden Rechtsſachen angewendet werden muß.

Der dritte Artikel endlich, welcher die verbindende Kraft des Geſetzes mit dem Tage ſeiner Verkündigung eintreten läßt, enthält eine Ausnahme von der, durch die Verordnung vom 3. April 1817. feſtgeſetzten Regel, nach welcher die Geſetze, mit dem Ablaufe von 14 Tagen nach deren, durch das Regierungsblatt erfolgten Bekanntmachung, geſetzliche Wirkſamkeit erlangen ſollen. Derſelbe Grund, welcher den Inhalt des zweyten Artikels rechtfertigt, ſteht auch der in dem dritten Artikel enthaltenen Beſtimmung ſchützend zur Seite, indem dieſe, außer dem, in den Motiven bereits angedeuteten Zwecke: der Anſtellung von Klagen möglichſt vorzubeugen, auch für den Inhalt des zweyten Artikels in ſo fern von Bedeutung iſt, als dadurch zugleich das Entſtehen rechtskräftiger Erkenntniſſe, welche denkbarer Weiſe während dem, zwiſchen dem Tage der Verkündigung, und den als Regel vorgeſchriebenen 14 Tagen liegenden Zeitraume, erfolgen könnten, verhindert, hierdurch mithin die Wirkſamkeit des Geſetzes, ſo weit dieſes ohne Verletzung erworbener Rechte denkbar iſt, auf jede nur immer mögliche Weiſe geſichert wird.

Referent trägt demnach darauf an: daß die hohe Kammer dem Geſetzes-Entwurfe ihre Zuſtimmung ertheilen möge.

Der Ausſchuß erklärt ſich mit dem Inhalte des Vortrags einverſtanden.

XV.

Vortrag des zweyten Ausſchuſſes der erſten Kammer über den Geſetzes-Entwurf, betreffend die Zuſendung unbeſtellter Lotterie-Looſe; erſtattet von dem Herrn Kanzler Freyherrn von Arens.

Dieſer Geſetzes-Entwurf iſt den Ständen, als Folge einer von ihnen auf dem letzten Landtage Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge gemeinſchaftlich überreichten Adreſſe, vorgelegt worden. Er beruhet, ſeiner weſentlichen Begründung nach, auf dem gewiß richtigen Grundſatze: daß Nie-

Digitized by Google

mand, ohne einen vorhergehenden Verpflichtungs-Grund, von einem Dritten zur Vornahme positiver Handlungen genöthigt werden könne, was allerdings eintreten würde, wenn der Zusender eines unbestellten Lotterie-Looses von dem Empfänger zu verlangen berechtigt wäre, entweder das Lotterie-Loos zurück zu senden, oder auf dessen Aufbewahrung Fleiß und Aufmerksamkeit zu verwenden. Es wird indessen nicht nöthig seyn, noch jetzt in die Motive des Gesetzes-Entwurfs näher einzudringen, weil diese schon früher Gegenstand landständischer Berathung geworden sind, und der Entwurf selbst in seiner dispositiven Anordnung der ständischen Petition wörtlich entspricht.

Der Ausschuß kann daher nur auf die Annahme des vorgelegten Gesetzes-Entwurfs antragen.

XVI.

Vortrag des zweyten Ausschusses, über den, die Abschaffung der Strafe der Brandmarkung in der Provinz Rheinhessen betreffenden Gesetzes-Entwurf; erstattet von dem Herrn Kanzler Freyherrn von Arens.

Die Großherzogliche Staatsregierung hat den Ständen des Großherzogthums, und zwar zunächst der zweyten Kammer, einen, die gänzliche Abschaffung der Strafe der Brandmarkung in der Provinz Rheinhessen bezweckenden Gesetzes-Entwurf

(leg.)

zur Genehmigung vorlegen lassen. Die zweyte Kammer hat hierauf, in Erwägung der den Gesetzes-Entwurf begleitenden Motive, so wie der, in dem Vortrage ihres Ausschusses weiter entwickelten Gründe, den Entwurf, ohne alle weitere Discussion, einstimmig angenommen

Der französische Criminalcoder verordnet in dem 20., 56., 165. und 280ten Artikel die Strafe des Brandmarkens in den 4 Fällen:

1) wenn ein Verbrecher zur lebenslänglichen Zwangsarbeit verurtheilt wird;

Digitized by Google

2) wenn der, wegen eines Verbrechens Verurtheilte ein neues Verbrechen begeht, was die Strafe der Einsperrung nach sich zieht;

3) wenn Jemand wegen Fälschung zur Zwangsarbeit auf eine bestimmte Zeit, oder auch nur zur Einsperrung, verurtheilt wird, und endlich

4) wenn von einem Vagabunden oder einem Bettler ein, die Verurtheilung zur Zwangsarbeit nach sich ziehendes Verbrechen begangen wird.

Diese noch jetzt in Frankreich geltenden Strafbestimmungen sind indessen schon in dem Jahre 1814 durch eine, von dem damaligen Generalgouvernement des Mittelrheins erlassene Verordnung für die Provinz Rheinhessen in so weit aufgehoben worden, daß die Strafe der Brandmarkung nur noch allein in dem, durch den Artikel 20. des Criminalcoder bestimmten Falle, in welchem Jemand zur lebenslänglichen Gefängnißstrafe verurtheilt wird, zur Anwendung gebracht werden soll, und es handelt sich demnach jetzt eigentlich bloß noch von der Frage: ob auch in diesem einzigen, nach der gedachten Verordnung von 1814 allein übrig gebliebenen Falle, sich die Strafe der Brandmarkung zur Aufhebung empfehle oder nicht?

Für die bejahende Beantwortung dieser Frage reden so wichtige Gründe, daß der Ausschuß nicht zweifelt, die hohe erste Kammer werde sich, gleich der zweyten, für dieselbe aussprechen, und folgeweise dem Gesetzes-Entwurfe ihre Zustimmung ertheilen.

Die lebenslängliche Freyheits-Beraubung gehört bekanntlich zu den absoluten Sicherheitsstrafen, berechnet auf den Zweck, dem Menschen die physische Möglichkeit zur Begehung von Rechtsverletzungen zu entziehen. Da nun diese Strafe die menschliche Gesellschaft gegen die verbrecherische Gesinnung des mit dieser Strafe Belegten vollständig sichert; so stellt sich auch die Zufügung jedes weiteren Strafübels als gänzlich zwecklos, und darum zugleich als inhuman und ungerecht dar. Derselbe, sich in den neueren deutschen Gesetzgebungen, in den Schriften unserer ersten Criminalisten und in der Rechtsprechung der Gerichte darlegende humane Geist, welcher sich gegen alle und jede Qualification der die menschliche Gesellschaft absolut und vollkommen sichernden Todesstrafe ausspricht, stellt auch jede weitere Strafzufügung gegen den auf Lebenszeit seiner Freyheit beraubten Verbrecher als zwecklos, und darum als unmenschlich und ungerecht dar.

Als Strafe, unter welcher Kategorie in dem franzö-

Digitized by Google

sischen Criminal-Codex die Brandmarkung ausdrücklich aufgeführt wird, läßt sich dieselbe demnach auf keine Weise vertheidigen, und es kann daher wohl nur noch davon die Rede seyn: ob sie sich nicht vielleicht als ein Mittel, die Entweichung des Verbrechers aus der ihn detinirenden Strafanstalt möglichst zu verhüten, und desselben nach seiner Entweichung möglichst bald wieder habhaft zu werden, rechtfertigen lasse.

Auch hierfür wird es indessen um so gewisser an einem genügenden Grunde fehlen, als dem Staate, zur Verhütung von Entweichungen der von ihm detinirten Verbrecher, ganz andere Mittel zu Gebote stehen, und er ein, ihm eben nicht zum Lobe gereichendes Bekenntniß von der mangelhaften Einrichtung seiner Detentions- und Polizey-Anstalten ablegen würde, wenn er die Brandmarkung als Mittel für diesen Zweck zur Anwendung bringen wollte.

Erwägt man nun noch hierzu, daß dem zum ewigen Gefängnisse verurtheilten Verbrecher noch immer die Hoffnung und die Möglichkeit bleibt, von seinem Fürsten begnadigt zu werden, und in dem Falle, wo sich diese Möglichkeit zur Wirklichkeit umwandelt, es dem Zwecke der Begnadigung, wodurch der Verurtheilte der menschlichen Gesellschaft zurückgegeben werden soll, in hohem Grade widerstreiten würde, den Begnadigten, bezeichnet mit dem Stempel moralischer Verworfenheit, zu dem freyen Verkehre mit seinen Mitbürgern zurückkehren zu lassen; so werden mehr als zureichende Gründe zu dem Beschlusse der hohen Kammer vorliegen, dem Gesetzes-Entwurfe, nach dem Antrage ihres Ausschusses, ihre Zustimmung zu ertheilen, ohne auf den Umstand, daß derselbe, seiner wörtlichen Fassung nach, vielleicht mehr unter sich begreift als er unter sich begreifen soll, und zu begreifen die Absicht hat, als gänzlich unschädlich irgend ein Gewicht zu legen.

XVII.

Vortrag des zweyten Ausschusses, über den, das Verfahren in unbestrittenen Schuldsachen bey den Untergerichten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffenden Gesetzes-Entwurf; erstattet von dem Herrn Kanzler Freyherrn von Arens.

Der hier den Gegenstand des Vortrags bildende Gesetzes-Entwurf war, wie sich die hohe Kammer erinnern wird,

Digitized by Google

in seinen Hauptbestimmungen schon auf dem letzten Landtage den Ständen des Großherzogthums zur Genehmigung vorgelegt worden. Derselbe gelangte indessen, obgleich ihm diese Genehmigung zu Theil wurde, dennoch nicht zu der Kraft eines Gesetzes, weil er von der Großherzoglichen Staats-Regierung zugleich mit der Untergerichts-Ordnung, womit er in genauer Verbindung stand, und welche diese auf die von der zweyten Kammer gewünschte Weise nicht ins Leben treten lassen konnte, wieder zurückgenommen wurde.

Der jetzige Entwurf weicht nur in sehr wenigen Bestimmungen von dem früheren ab, und es wird, da die hohe Kammer dem früher vorgelegt gewesenen ihre Zustimmung ertheilt hat, und der Entwurf, so wie er jetzt redigirt ist, sehr wohl, ohne die gleichzeitige Sanction der Untergerichts-Ordnung, zur Ausführung kommen kann, daher nur eines Vortrags über diejenigen Punkte bedürfen, wodurch dieser Entwurf von dem früheren wirklich abweicht.

Eine solche Abweichung findet sich

1) in dem ersten Artikel durch die demselben inserirten Worte:

„Es ist erlaubt, in den Mahnzettel die Mahnung an mehrere Schuldner in demselben Orte mit einander zu verbinden."

Dieser Zusatz ist als Folge einer, auf dem letzten Landtage der Großherzoglichen Staats-Regierung von beyden Kammern vorgelegten Bitte in den Entwurf anfgenommen worden. Einer nochmaligen Rechtfertigung dieser Worte, wird es demnach wohl um so weniger bedürfen, als sich dieselben als das offenbare Produkt des Strebens: dem Gesetze eine, seinem Zwecke entsprechende, größere practische Ausdehnung zu geben, ankündiget.

Nur in so fern werden diese Worte einer näheren Erörterung bedürfen, als sie für die zweyte Kammer Veranlassung geworden sind, zu denselben folgenden weiteren Zusatz in der Form eines, der Großherzogl. Staats-Regierung auszusprechenden Wunsches in Vorschlag zu bringen:

„Geschieht die Mahnung mehrerer Schuldner in einem Mahnzettel, so muß jedem derselben eine, auf stempelfreyes Papier auszufertigende Abschrift des Mahnzettels oder ein ihn betreffender Auszug aus dem Mahnzettel zugestellt werden. Der Fordernde hat die dadurch etwa entstehenden Kosten vorlagsweise zu tragen."

zugleich aber dabey weiter zu beschließen, daß die ständigen Renten und Gefälle von dieser Bestimmung wieder aus-

Digitized by Google

genommen, und es in Ansehung ihrer bey dem Gesetzes-Entwurfe belassen werden möge.

Dieser Beschluß gründet sich, wie dieses aus der darüber in der zweyten Kammer gepflogenen, und hier zu verlesenden Discussion hervorgeht, im Wesentlichen auf die Betrachtung, daß es sich als mißlich und unzweckmäßig darstelle, und daß es zugleich zu häufigen, einen Verschleif der Sache herbeyführenden Restitutions-Gesuchen Veranlassung geben werde, wenn der, mehrere Schuldner in sich aufnehmende Mahnzettel den einzelnen Schuldnern, oder dessen Angehörigen, bloß vorgezeigt, und ihnen dadurch die Möglichkeit entzogen werde, sich über die Größe, die Gattung und Art der Schuldforderung, so wie über den, denselben zum Grunde liegenden Rechtstitel, eine deutliche und genügende Kenntniß zu verschaffen, und folgeweise der Realisirung eines Präjudizes vorzubeugen, was sie vielleicht, wenn sie die Sache genauer gekannt hätten, durch das Vorbringen von Einwendungen von sich entfernt zu halten im Stande gewesen wären.

Die an den Schuldner zu erlassende Mahnung enthält zugleich eine sehr präjudicielle Ladung zur Abgabe der Erklärung: ob er Einwand vorbringen wolle, und es erscheint daher zweifelsohne als eine Anforderung der Gerechtigkeit, daß ihm auch die Möglichkeit gegeben werde, sich von dem Umfange und der Art der gegen ihn gebildet werdenden Forderung eine, in jeder Hinsicht deutliche Ansicht zu verschaffen. Eine solche wird aber dem gemahnten Schuldner, welcher gewiß sehr häufig von dem die Insinuation bewirkenden Gerichtsdiener nicht selbst persönlich angetroffen wird, in allen Fällen wohl nur dadurch gegeben werden, daß ein schriftlich abgefaßter Mahnzettel ihm entweder selbst eingehändigt, oder doch bey seinen Angehörigen für ihn zurückgelassen wird. Der Ausschuß glaubt daher, auf eine, sich mit den Wünschen der verehrlichen zweyten Kammer conformirende Beschlußnahme um so unbedenklicher antragen zu dürfen, als der Großherzogliche Regierungs-Commissarius sich wenigstens nicht bestimmt gegen die Gewährung dieses Amendements ausgesprochen, und bloß das Ansinnen an die zweyte Kammer gestellt hat, daß auf jeden Fall die ständigen Renten und Gefälle, bey welchen ein Einwand von Seiten des Gemahnten selten oder gar nicht zu erwarten stehe, von dieser Bestimmung ausgenommen werden möchten, wie dieses dann auch wirklich geschehen ist.

Eine andere Abweichung von dem früher vorgelegt gewesenen Gesetzes-Entwurfe findet sich

Digitized by Google

2) in dem zweyten und dritten Artikel des gegenwärtigen Entwurfes in der Art, daß statt der früheren Fassung des zweyten Artikels:

„so verfügt das Gericht die Insinuation des Mahnzettels mit der beygesetzten Aufforderung an den Schuldner, in einem bestimmten Termine entweder zu erklären, daß er rechtlichen Einwand vorbringen wolle, oder nachzuweisen, daß er den Fordernden befriedigt habe, widrigenfalls im Wege der Hülfs-Vollstreckung gegen ihn verfahren werden würde."

die Worte:

„so verfügt das Gericht die Insinuation des Mahnzettels, mit der beygesetzten Aufforderung an den Schuldner, binnen eines bestimmten Termins entweder den Fordernden zu befriedigen, oder zu erklären, daß er rechtlichen Einwand vorbringen wolle, widrigenfalls ꝛc."

und an die Stelle der früheren Fassung des dritten Artikels:

„so wird demselben, auch ohne Anrufen des Fordernden, vom Gerichte aufgegeben, binnen einer bestimmten Frist den Fordernden bey Meidung der Pfändung, oder jeder anderen geeigneten Zwangsmittel, zu befriedigen."

die Bestimmung:

„so wird demselben, auf Anrufen des Fordernden, wozu jedoch kein Stempelpapier erforderlich ist, von dem Gerichte aufgegeben ꝛc."

substituirt worden sind.

Auch diese Modification des früheren Entwurfs kann nur als eine wesentliche Verbesserung desselben betrachtet werden, indem, wie schon in dem Berichte des Ausschusses der zweyten Kammer sehr richtig bemerkt worden ist, das durch das Anrufen des Fordernden bedingte weitere Vorschreiten des Gerichts, dem in den diesseitigen beyden Provinzen bey den Untergerichten rein durchgeführten Principe der sogenannten Verhandlungs-Maxime durchaus entspricht, und es inconsequent seyn würde, bey dem bloßen Mahnverfahren ein Vorschreiten ex officio zu gestatten, während dieses doch für den ganzen Umfang des bey den Untergerichten Statt findenden gerichtlichen Verfahrens gesetzlich untersagt ist.

Eine weitere Abweichung von dem früheren Gesetzes-Entwurfe findet sich

3) in der Anordnung des zweyten Artikels, worin statt der Worte:

Digitized by Google

„Steht dem Gesuche des Fordernden keine, der in den Artikeln 4., 5., 6. und 7. der Ordnung des gewöhnlichen Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreiten ꝛc. angeführten Rücksichten entgegen"

die Bestimmung:

„Steht dem Gesuche des Fordernden weder unbezweifelte Incompetenz, noch klare Gesetzwidrigkeit entgegen"

aufgenommen worden ist.

Diese Aufnahme ist zweifelsohne durch den von der zweyten Kammer auf dem vorigen Landtage zu diesem Artikel gefaßten Beschlusse: daß der Mahnzettel nur in diesen beyden Fällen von dem Richter soll verweigert werden können, veranlaßt worden.

(vid. Verh. der ersten Kammer, 5. Heft, Beyl. 144.)

Die erste Kammer war damals der Meinung, daß die gleichbaldige Abweisung des Mahnverfahrens auf diese beyden Fälle nicht beschränkt werden dürfe, daß dieselbe vielmehr auch in den Fällen, wo die angebrachte Forderung entweder noch zur Zeit nicht verfolgbar, oder doch von demjenigen, welcher sie anbringt, nicht verfolgt werden könne, eintreten müsse. — Der Ausschuß ist aus den, in der oben angeführten Beylage näher entwickelten Gründen,

(legatur)

auch noch jetzt derselben Meinung, er glaubt indessen, daß man, so wie der Entwurf jetzt gefaßt ist, demselben dennoch die Zustimmung ertheilen könne, weil die Worte:

„noch klare Gesetzwidrigkeit der Forderung entgegen"

sobald sie, wie dieses, ohne den Worten Gewalt anzuthun, offenbar geschehen kann, und von den Gerichten, nach den bey ihnen bisher befolgten Grundsätzen auch gewiß geschehen wird, nicht bloß auf die Forderung an sich, sondern auch auf deren Geltendmachung im Gerichte bezieht, sehr wohl auch von den Fällen, welche von der ersten Kammer noch besonders hervorgehoben worden sind, verstanden werden können.

Da sich demnach nicht befürchten läßt, daß das Gericht wenn z. B. ein Kind, ein Minderjähriger, ein Wahnsinniger u. s. w., auf die demselben wirklich zustehende Forderung einen Mahnzettel extrahiren will, denselben auch wirklich ertheilen werde, so findet der Ausschuß, da gegen den Inhalt der übrigen Artikel durchaus nichts zu erinnern ist, kein Bedenken, der hohen Kammer die Annahme des Gesetzesentwurfs, einschließlich der von der zweyten Kammer dazu votirten Modification, zu empfehlen.

Digitized by Google

XVIII.

Vortrag des zweyten Ausschusses, der ersten Kammer über den, die Sicherung der Rechte der Schriftsteller und Verleger, gegen den Nachdruck betreffenden Gesetzesentwurf; erstattet von dem Herrn Staatsrath, Freyherrn von Gagern.

Große Staaten haben unstreitig Vorzüge der Consequenz, der Einheit in der Administration, deren andere, durch ein bloßes Bundesverhältniß zusammengefügte, entbehren. Es ist hier der Ort nicht, andere Eigenthümlichkeiten, die diese wieder vortheilhaft auszeichnen, zu entwickeln; sondern vielmehr ihre natürliche und verständige Tendenz zu berühren, sich auch jene Vorzüge wieder anzueignen, oder solche Hindernisse zu beseitigen.

Diese allgemeine Betrachtung und Rücksicht ist namentlich bey der Materie des Nachdrucks sehr anwendbar, einem Uebel, dem man in Deutschland eben wegen der Zersplitterung, seit der Erfindung der Buchdruckerey, durch Privilegien, Gesetze und Verträge, wiewohl vergeblich, zu steuern getrachtet hat. Die Regierung ist also unstreitig zu beloben und von den Ständen zu unterstützen, wenn sie Schritte vorwärts thut, und durch Verträge oder Gesetze, Eigenthum, Wissenschaften und Civilisation in Schutz nimmt oder befördert. Und wenn das Ministerium angesehene Rechtslehrer selbst in seine Mitte aufnimmt, die solche Gesetze mit Umsicht abfassen, so ist wohl zu präsumiren, daß sie der Sache gewachsen und ihre Entwürfe den Bedürfnissen Genüge thun, so weit es von ihnen abhängt. Dann allerdings ist wesentlich von der Beschützung des Eigenthums gegen Beeinträchtigung und Frevel die Rede. Wäre auch hier das Eigenthum nicht ein körperliches, sondern ein geistiges und intellectuelles, das nicht mit Auge und Hand, sondern mit dem Verstande und Gefühle der Billigkeit erfaßt werden muß.

Mit Recht sagte Sulzer: „die Arbeiten der Gelehrten sind wegen ihrer Folgen und Natur eben so sicher zu stellen, als der Pflug im Felde.“

Es war ein purer Sophism, als ob man mit dem Kaufe des Exemplars auch das Recht des Nachdrucks erkaufe, entgegen der Absicht des Verfassers oder seines Zwischenhändlers, entgegen der ganzen Beschaffenheit des Buchhandels, entgegen der Notorität und der Mäßigkeit des verwendeten Preises.

Da die Römer die Kunst des Bücherdrucks nicht kannten, so konnten sich ihre Gesetze darauf insbesondere nicht erstrecken, wohl aber sind die Analogien mannigfaltig, zum Beyspiel: §. 6. 7 instit: de obligationibus quae ex delecto nascuntur.

— Etiam — si is, qui rem utendam accepit, in alium usum eam transfert, quam cujus gratia ei data est, furtum committit — — maxime si se intelligat, id invito domino facere, eumque, si intellexisset, non permissurum.

Und manche Regeln des Rechts passen gänzlich hierher, wie: Lex. 10 ff. de reg. juris:

Secundam naturam est, commoda cujusque rei eum sequi, quem sequntur incommoda. —

Von dieser allgemeinen Ansicht gehe ich zu dem Vorworte des Gesetzesentwurfs über:

(inseratur).

Der 18te Artikel der Bundesacte schließt damit:

d) „Die Bundesversammlung wird sich bey ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen für die Preßfreyheit, und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen."

Und der 65ste Artikel der so benannten Schlußacte:

„Die in den besonderen Bestimmungen der Bundesacte Art. 16., 18., 19. zur Berathung der Bundesversammlung gestellten Gegenstände bleiben derselben, um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, zur ferneren Bearbeitung vorbehalten."

In der That hat sich die Bundesversammlung auch damit befaßt, es sind kluge Vorträge und Uebersichten der verschiedenen Gesetzgebungen geliefert, Stimmen sind abgegeben worden; — zu dem desiderirten Beschlusse ist es aber noch nicht gekommen, und wir haben keine Ursache, zu glauben, daß der Zeitpunkt sehr nahe sey!

Unter der vorigen Reichsverfassung war es damit nicht besser Die Privilegien, selbst die kaiserlichen, schirmten nicht; nicht einmal in den Staaten des Erzherzogs von Oesterreich; und die Versuche, namentlich der Kur-Sachsen, einen behufigen Artikel in die Wahlcapitulation einrücken zu lassen, blieben vergeblich.

Also sind andere Wege einzuschlagen, und sie sind verdienstlich, wenn sie das Bessere vorbereiten, und vorzüglich auf Reciprocität berechnet sind.

Was die Provinz Rheinhessen betrifft, und das dort geltende Strafgesetzbuch, so werden die Grundsätze selbst dadurch nicht verrückt, sondern bestätigt, jenes unterstellt und verpönt die Contrefaçon, au mépris des lois et réglements relatifs à

Digitized by Google

la propriété des auteurs — — und es ist eben hier einer der Fälle, wo die Verwandlung eines Départements in einen deutschen Staat solche Modificationen und Verhältnisse zum Auslande, mit sich bringt.

Aber man kann sich dennoch schließlich nicht verhehlen, und muß in den Worten des Ministerialvortrags nur dahin erweitert, wiederholen: daß auch dieses Gesetz für die verschiedenartigen Fälle des Lebens nicht ausreiche.

Nämlich es wird in Deutschland noch nachgedruckt werden, — das innere Gefühl von der Unrechtmäßigkeit der Handlung hat die Nation noch nicht hinreichend durchdrungen, — und auch die einzelnen Bewohner unseres Landes sind nicht abgehalten, im Auslande nachgedruckte Werke, oder solche wohlfeilere Ausgaben zu kaufen, — bis die allgemeine Bundesgesetzgebung, der man hier vorarbeitet, dem Uebel steuert.

(Ins. Art.)

Art. 1. zählt die verschiedenen Gegenstände auf, auf welche sich das Gesetz bezieht. Uns dünkt — vollständig genug. Es ist von Vervielfältigung ohne besonderes Talent, nicht von künstlerischer Ausführung die Rede.

Wenn unter uns Salvator Rosa oder Wouverman erstehen, wird man sie copiren dürfen? Der, dem es gelingt, muß selbst ein guter Maler seyn.

Art. 2. Vermehrte Ausgaben bestätigen nur den Werth des Werks, und böten sonst einen Reitz zum Nachdrucke mehr, weil alsdann die Erfahrung des Absatzes schon gemacht ist.

Art. 3. Was gewöhnlich vom Ganzen gilt, gilt auch von den Theilen.

Der Nachsatz ist eine Specialität, eine scheinbare Beschränkung des Eigenthums — aber nur in so fern es zu gemeinschaftlichen Zwecken mit fremdem Eigenthume vermischt ist.

Art 4 handelt von Uebersetzungen, mit großer Umsicht und Vollständigkeit; allerdings mit willkührlichen Bestimmungen der Fristen, welchen man aber nur wieder andere willkührliche entgegen setzen könnte.

Der Art. 5. scheint eigends bestimmt, der mala fides entgegen zu treten. Nur kann der Zweifel entstehen, ob durch die Vergünstigung: in größeren Sammlungen als beyläufige Bestandtheile – und als Beylagen — diese mala fides, die Gewinnsucht auf Kosten der rechtmäßigen Eigenthümer, nicht wieder befördert und gestattet; und ob hier nicht größere Sammlungen für zulässig erklärt werden, während der dritte Artikel Sammlungen untersagt. Daher schlägt der Ausschuß vor, statt des Nachsatzes von dem Worte: „übrigens — bis — erlaubt" zu substituiren:

Digitized by Google

„Es versteht sich aber dabey von selbst, daß die Aufnahme einzelner Stellen, aus fremden Schriften, unter Anführung ihres Urhebers, in kritische, periodische und andere Schriften, unbedingt erlaubt ist.“

Der Eingang des Art. 6. erscheint überflüssig, das heißt, in den früheren Dispositionen, namentlich in denen des vorigen Artikels enthalten.

Man muß das Urtheil Kunstverständigerer anrufen, um zu beurtheilen, ob bey musikalischen Compositionen die Ausdrücke: in veränderter Form — hier genügen.

Zu Art. 7. Wenn so das Eigenthum preis gegeben wird, so kann jeder darnach greifen.

Der Art. 8. verfügt aber, wie es in besonderen Fällen constatirt werden soll, daß man auf diese Eigenthumsrechte verzichtet habe. Dem Ohr würde die Fassung des Schlusses deutlicher seyn, wenn es dort hieße:

wo dann nicht nur dieser Dritte, sondern Jedermann zur Vervielfältigung berechtigt ist.

Art. 9. Hier wird abermals, wie billig, die Reciprocität und Gleichheit zwischen verbündeten Staaten zum Hauptvisir genommen.

Der Art. 10. handelt von den Erlassen des Gouvernements. Was dasselbe hierunter verfügt, kann den Ständen recht und gerechtfertigt erscheinen.

Art. 11. geht zu den Verpönungen über. Auch diese sind im Grunde willkührlich, schon der Natur der Sache nach. Das Maximum von 3000 Exemplaren würde streng und hart vorkommen, und die Hälfte genügend erscheinen. Wenn jedoch das entgegen stehende Minimum nur 300 solche Exemplare oder deren Werth zuläßt, so wird das richterliche Ermessen den richtigen Maasstab finden, auch wenn der Gesetzesentwurf so unverändert bleibt.

Art. 12. scheint der Sache ganz angemessen.

Dasselbige gilt von den Art. 13. bis zum Schlusse.

Digitized by Google

XIX.

Vortrag des zweyten Ausschusses der ersten Kammer über den Gesetzesentwurf, betreffend das Verfahren gegen Kassebeamte, welche Recesse machen; erstattet von dem Herrn wirklichen Geheimen Rathe Freyherrn von Gruben.

Die Staatsregierung hat der hohen ersten Kammer der Stände den Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren gegen Kassebeamte, welche Recesse machen, vorgelegt, und die Motive, von welchen sie bey diesem Entwurfe geleitet wurde, sind bey dessen Uebergabe von dem damit beauftragten Herrn Regierungscommissär entwickelt worden.

Wenn daraus hervorgeht, daß nach der Absicht der Staatsregierung die Thatsache eines wirklichen Kassendefects, sofern er die Hälfte der geleisteten Caution oder in deren Ermangelung die Summe von 150 Gulden übersteigt, und keine die Zurechnung des Defects ausschließende Gründe vorliegen, genügen soll, um gegen den, der Kasse vorgesetzten Beamten die einfache Dienstentlassung, mit Verlust allen Anspruchs auf Pension, verhängen zu können; so wird die hierin liegende Strenge durch die von Seiten der Regierung dafür angeführten Gründe und die bisherige Erfahrung vollkommen gerechtfertigt.

Daß es die erste Pflicht eines Kassebeamten sey, so oft es von ihm verlangt wird, klare und völlig hinreichende Nachweisung über richtige Ablieferung der empfangenen Gelder oder deren Verwendung, nach den ihm ertheilten Dienstvorschriften, zu geben: darin wird Jedermann der Regierung beypflichten; denn die Möglichkeit, jener Forderung Genüge zu leisten, ist das unfehlbare Resultat pflichtmäßiger Amtsführung eines Kassebeamten, und derjenige, welcher zu irgend einer Zeit die gedachte Nachweisung zu geben ausser Stande ist, liefert eben dadurch den Beweiß, daß er sein Amt nicht pflichtmäßig geführt habe.

Er bezeigt sich mithin des bey seiner Anstellung in ihn gesetzten Vertrauens unwürdig, eines Vertrauens, welches bey Kassebeamten um so wesentlicher in Anschlag kömmt, als die Natur ihres Dienstverhältnisses vorzugsweise, nebst der gewissenhaftesten Rechtlichkeit, die größte Pünktlichkeit und Aufmerksamkeit erfordert, deren Beobachtung unverkennbar

Digitized

von dem wichtigsten Einflusse auf die Verwaltung ist, welche über die Kassen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten verfügen soll.

Die Verwaltung kann daher mit Recht verlangen, daß ihr die Mittel gegeben werden, sich solcher Kassebeamten zu entledigen, welche der an sie ergehenden Aufforderung zu der oben bemerkten Nachweisung Folge zu leisten nicht vermögen.

Dieses Mittel hat die Regierung in denjenigen Staaten, in welchen ihr die Befugniß zusteht, die Kassebeamten, gleich andern im Verwaltungsfache angestellten Beamten, jederzeit nach Gutbefinden ohne Pension ihres Dienstes zu entlassen; sie bedarf deshalb in jenen Staaten keiner besonderen gesetzlichen Autorisation, den eines Kassendefects schuldig befundenen Beamten vom Dienste zu entfernen.

In unserm Großherzogthume ist die erwähnte Befugniß der Staatsregierung versagt, und es hängt von dem Erkenntnisse der competenten Gerichtsstelle ab, ob ein Kassendefect den Verlust von Amt, Gehalt und Pension nach sich ziehen soll.

Die Verhandlungen bey den Gerichten über Gegenstände dieser Art wirken aber schon oft durch ihre Weitläufigkeit und lange Dauer nachtheilig und hemmend auf die Verwaltung zurück; jedes Gericht nimmt natürlich Anstand, ohne einen ihm vollständig scheinenden Beweis, auf Dienstentsetzung zu erkennen, der Inculpat wendet Alles an, um einerseits die Beweisführung zu erschweren, wozu Mancher sich schon im Voraus die Möglichkeit zu bereiten wußte, und um andererseits die etwa vorliegenden Milderungsgründe, deren Beurtheilung mit zum Ressort der Gerichte gehört, geltend zu machen. Die gesetzlichen Normen, an welche die letzteren sich zu halten haben, sind unbestimmt, und geben daher Anlaß zu verschiedenartigen Deutungen. Selbst die für den auf der rechten Rheinseite gelegenen Theil des Großherzogthums noch giltige Verordnung vom 24. März 1778 gewährt dem richterlichen Ermessen großen Spielraum. Gerichtsbrauch und Meinungen der Rechtsgelehrten bieten bekanntlich dem richterlichen Urtheil einen äußerst schwankenden Stützpunkt dar.

Man darf sich daher nicht wundern, wenn es manchem Kassebeamten, ungeachtet eines verschuldeten Defects in der ihm anvertrauten Kasse, bisher gelang, sich durch Richterspruch im Amte zu erhalten, und die Regierung in die Lage zu bringen, entweder ihn, nachdem sie ihm mit Recht ihr Vertrauen entzogen hatte, in diesem Amte zu belassen, oder auf eine andere Stelle, wozu er vielleicht nicht die gehörige Tauglichkeit besaß, jedenfalls durch sein Benehmen im Dienste sich nicht würdig bezeugt hatte, zu versetzen, oder endlich auf

Digitized by Google

Kosten des Staats, wenn dieser schon noch so sehr durch ihn zu Schaden gekommen war, dem gesetzlichen Maasstabe gemäß zu pensioniren.

Um diesem Zustande ein Ende zu machen, bedarf es eines, im Sinne des vorgelegten Entwurfs zu erlassenden Gesetzes, welches, indem es von einer nicht zu bezweifelnden Amtspflicht als Grundlage des Dienstverhältnisses eines Kassebeamten ausgeht, einer Amtspflicht, die jeder Kassebeamte kennt, und zu erfüllen vermag, den Grundsätzen der Gerechtigkeit durchaus entspricht, und für die Sicherstellung des Staatsvermögens sowohl, als für den Zweck einer geordneten Verwaltung, dringend nothwendig ist.

Durch diese Betrachtungen findet der Ausschuß sich bewogen, im Allgemeinen die Zustimmung zu einem solchen Gesetze in Antrag zu bringen, und er trägt auch jetzt schon, ehe er sich auf die Begutachtung der vorgeschlagenen Bestimmungen im Einzelnen einläßt, kein Bedenken, sich hinsichtlich des Betrags eines Kassendefects, an welchen die Strafe der einfachen Dienstentlassung geknüpft werden soll, mit dem Entwurfe einverstanden zu erklären, indem er die Ueberzeugung hat, daß es die Gerechtigkeit gestattet, auf jeden auch viel geringeren Defect diese Strafe zu setzen, mithin darin schon eine Milde liegt, wenn eine Summe von der Bedeutung, wie die beantragte, als Minimum zur Dienstentlassung des Kassebeamten erfordert wird.

Es folgen nunmehr die Bemerkungen, welche der Ausschuß zu dem Entwurfe in mehreren der einzelnen Artikel desselben zu machen sich veranlaßt findet.

Artikel 1.

Dieser Artikel setzt den Rechtsbegriff eines Kassendefects oder Recesses fest.

Damit sind zwey Bestimmungen in Verbindung gebracht, welche vollen Beyfall verdienen, die eine: daß es nicht darauf ankommen soll, ob das Amt des Kassebeamten, als solchen, sein Hauptamt oder ein Nebenamt sey — die andere: daß das Gesetz auf Kassebeamte der unter Aufsicht des Staats stehenden Fonds eben so, wie auf Staatskassebeamte, Anwendung finden soll.

Was insbesondere die letztere Bestimmnng betrifft: so spricht dafür, daß der Staat, indem er die Verwaltung solcher Fonds unter seine Aufsicht stellt, die Pflicht übernimmt, für die Conservation derselben nicht weniger, als für die Erhaltung seines eigenen Vermögens, zu sorgen, daher auch den zur Verrechnung gedachter Fonds angestellten Beamten gleiche Verantwortlichkeit, wie seinen Kassebeamten, auferlegen muß.

Digitized by Google

Gegen die fragliche Gleichstellung wird daher um so weniger etwas einzuwenden seyn, als selbige bereits durch das gegenwärtig bestehende Recht in ihrem Principe begründet ist.

Ohne Zweifel hat die Regierung unter den Worten:

„oder den unter dessen Aufsicht stehenden Fonds"

die Fonds der Gemeinden, Kirchen, Hospitäler, Waisenhäuser, der Studien-, Armen- und Wittwenversorgungs-Anstalten, kurz aller und jeder moralischer Körperschaften, welche unter der oberen Curatel und Leitung des Staats stehen, verstanden.

Um indessen durch möglichst scharfe und umfassende Bezeichnung der Absicht des Gesetzes jedem desfallsigen Anstande vorzubeugen, hält es der Ausschuß für räthlich, den angeführten Worten folgende zu substituiren:

„oder moralischen Körperschaften, deren Vermögensverwaltung der Aufsicht und Leitung des Staats untergeben ist."

Die in dem Artikel vorkommenden Worte:

„oder an zur Annahme zulässigen Effekten"

können zu der Frage Anlaß geben: Wer über die Zulässigkeit der Effekten zu entscheiden habe, das Gericht oder die betreffende Verwaltungsbehörde?

Das Recht zu dieser Entscheidung kann wohl nur der Verwaltung zuerkannt werden, weil derselben nicht zuzumuthen ist, sich für das, was der Kassebeamte abzuliefern hat, ein ihr nicht convenabeles Surrogat aufdringen zu lassen, und sie allein zu beurtheilen vermag, was ihr als solches dienlich ist.

Es wird daher in dem wohlbegründeten Interesse der Verwaltung nicht überflüssig erscheinen, die fragliche Stelle so zu fassen:

„oder an Effekten, deren Annahme die betreffende Verwaltungsbehörde für zulässig erkennt."

Artikel 2.

Der zweyte Artikel beschäftiget sich mit der Vorzeichnung des Verfahrens zur Constatirung eines Kassendefects in fünf Sätzen.

Zuerst ist von dem Falle die Rede, wenn der Kassebeamte im Laufe der administrativen Verhandlung den ihm gezogenen Receß durch Unterschrift oder auf andere Weise anerkennt.

Es unterliegt keinem gegründeten Bedenken, einem solchen Anerkenntnisse dieselbe Wirkung beyzulegen, welche die Gesetze einem gerichtlichen Anerkenntnisse einräumen.

Allerdings kann darüber: ob ein gehörig geeigenschaftetes Anerkenntniß erfolgt sey, zwischen dem Kassebeamten und der

Digitized by Google

Verwaltung Streit entstehen; dieser gehört natürlich vor das competente Gericht.

Auch versteht sich von selbst, daß der Anfechtung eines solchen Anerkenntnisses aus Gründen, welches sie gegen ein gerichtliches zulässig machen, Statt gegeben werden muß; die Worte des Entwurfs schließen dies nicht aus.

Die folgenden Sätze des Entwurfs bestimmen, wie es gehalten werden soll, wenn der Kassebeamte die Anerkennung des Defects im Wege der administrativen Verhandlung verweigert.

In dem zweyten Satze insbesondere ist auf die Verordnung vom 23. Juny 1821 Art. 3. Nr. 6. der Bezug genommen.

Es ist dies die Verordnung, welche die Errichtung und Organisation einer Rechnungskammer zum Gegenstande hat.

Darin wird an der allegirten Stelle dem Rechner, der sich durch die Entscheidungen der Rechnungskammer, bey Revision seiner Rechnung, beschwert findet, die Wahl gegeben, ob er im administrativen, oder im Rechts-Wege Recurs ergreifen wolle.

Im ersteren Falle soll der Recurs an den Staatsrath, im letzteren an das zuständige Gericht gehen, und ist einmal jener ergriffen, so soll im Wege Rechtens kein Recurs mehr Statt finden.

Der Entwurf setzt nun fest, daß in dem einen, wie in dem andern Falle, die rechtliche Vermuthung für die Richtigkeit des formirten Abschlusses streiten, und der Kassebeamte verbunden seyn solle, die behauptete Unrichtigkeit desselben nachzuweisen.

Da die Behörde, welche den Abschluß zu formiren hat, eine für Geschäfte dieser Art angestellte und darauf verpflichtete Staatsbehörde ist, so folgt hieraus, daß für die Richtigkeit eines jeden von ihr formirten Rechnungsabschlusses in gleichem Maaße, wie überhaupt für die Legalität der Amtshandlungen verpflichteter Staatsbehörden, rechtlich zu präsumiren ist

Die Worte des dritten Satzes:

„wenn der Recurs nicht gerechtfertigt worden ist"

möchten, um Misverständnissen zuvor zu kommen, durch folgende zu ersetzen seyn:

„wenn die Rechtfertigung des Recurses nicht unternommen worden ist."

Diese Fassung steht mehr im Einklange mit der des folgenden vierten Satzes an der Stelle, wo es heißt:

„wird aber der Recurs innerhalb dieser Frist wirklich zu rechtfertigen versucht."

Digitized

Nach den Worten des dritten Satzes:

„das Gericht"

wird für den Fall, wenn der Recurs an den Staatsrath gewählt wird, einzuschieben seyn:

„oder der Staatsrath"

In dem vierten Satze läßt die Redaction der Stelle:

„zwischen dem Beamten ..... rechtlich zu erkennen"

Schwierigkeiten in Bezug auf das gerichtliche Verfahren in Rheinhessen besorgen.

Es unterliegt keinem Anstande, daß auch dort in Fällen des Art. 2. vor Gericht im summarischen Prozesse verfahren werden könne. Schon nach allgemeiner Vorschrift der dasigen Prozeßordnung sind alle dringende Klagsachen, wohin die fraglichen Recurse auch zu rechnen wären, auf diesem Wege zu behandeln; allein dadurch, daß es heißt: eine summarische Verhandlung sey einzuleiten, könnte vielleicht bey der dortigen Procedur die Verlegenheit entstehen, wie dies anzufangen wäre, und um derselben auszuweichen, glaubt der Ausschuß die nachstehende, im Wesentlichen gleichbedeutende Fassung vorschlagen zu müssen:

„zwischen dem Beamten und der betreffenden Verwaltungsbehörde im summarischen Verfahren über die Frage: ob ein Defect und von welcher Größe er vorhanden sey, zu erkennen."

Diese Fassung würde auf die Procedur bey den Gerichten in Rheinhessen sowohl, als in den übrigen Theilen des Großherzogthums passen. —

Das vorgeschriebene summarische Verfahren schließt übrigens den Gebrauch aller sonst zulässigen suspensiven und devolutiven Rechtsmittel gegen das von dem competenten Gerichte ertheilte Erkenntniß nicht aus; die Gerichte werden ihm also in jedem geeigneten Falle Statt zu geben haben.

Ausserdem glaubt der Ausschuß noch bemerken zu müssen, daß in Rheinhessen bey summarischen Verfahren in der Regel bloß mündlich verhandelt wird, und daß, wenn den Parthieen gestattet seyn soll, durch sogenannte promemoria schriftliche Verhandlungen zu pflegen, dies einer ausdrücklichen Vergünstigung durch das Gesetz bedarf.

Da nun Rechnungsreceßsachen sehr verwickelter Natur seyn können, und in Fällen dieser Art ein schriftliches Verfahren in der gedachten Weise fast unumgänglich ist, um den Gerichten die genaue Uebersicht und richtige Beurtheilung des Sachverhältnisses möglich zu machen, auch die bürgerliche Existenz des Kassebeamten bey dem Verfahren über den

Digitized by Google

ihm angeschuldigten Defect auf dem Spiele steht; so wird man nicht verweiden können, nach den Worten:

„im summarischen Verfahren"

durch den Zusatz: „wobey in Rheinhessen nach Ermessen der Gerichte die Verhandlung durch promemoria zulässig ist" die rheinhessischen Gerichte zur Gestattung dieser Verhandlungsform zu autorisiren —

Der fünfte Satz des zweyten Artikels endlich stellt ein Princip auf, welchem nach dem Dafürhalten des Ausschusses erhebliche Einwendungen entgegen stehen.

Die Regierung hat die wohlwollende Absicht durch das proponirte Gesetz für die Zukunft die Weitläufigkeiten zu beseitigen, in welche sie bisher bey gerichtlichen Verhandlungen über Kassendefecte, oft mit dem ungünstigsten Erfolge, zum offenbaren Nachtheile des Dienstes verwickelt wurde; dahin soll der Grundsatz führen, um welchen es hier hauptsächlich zu thun ist, daß nämlich das bloße Daseyn eines dem Kassebeamten zuzurechnenden Defects von der angetragenen Größe, so oft der Beamte deßhalb vor Gericht gestellt wird, das Erkenntniß auf einfache Dienstentlassung desselben und den Verlust seiner Ansprüche auf Pension zur Folge haben solle.

Deutlich erhellt dieß aus den Artikeln 3., 4. und 7.; keine andere Einwendung, als die des erlittenen Raubs oder Diebstahls, soll zulässig seyn.

In diesem Sinne müssen nun die sämmtlichen Bestimmungen des Gesetzes abgefaßt seyn, wenn dasselbe seinen Zweck nicht, wenigstens zum Theile verfehlen soll, einen Zweck, der für das Beste des Staats von hoher Wichtigkeit ist, mithin die Aufmerksamkeit der Stände eben so sehr, wie die der Staatsregierung in Anspruch nimmt.

Erwägt man aber die Folgen, welche der ebengedachte fünfte Satz des Art. 2. nach sich ziehen kann, und welche er der Regel nach haben wird; so wird man sich bald überzeugt finden, daß darin der Anlaß zu neuen Weitläufigkeiten liegt.

Es geht nämlich daraus hervor, daß, wenn die Frage von dem Vorhandenseyn und der Größe eines Defects von gesetzlichem Betrage auch zum Nachtheile des Kassebeamten gerichtlich entschieden ist, der Richter es dabey bewenden lassen soll, und nicht eher auf Dienstentlassung erkennen darf, bis der des Defects schuldig befundene Kassebeamte zu diesem Ende von der competenten Verwaltungsbehörde vor Gericht gestellt worden ist.

Hiernach soll in allen Fällen, wenn der Recurs an den

Richter ergriffen wird, ein zweyfaches gerichtliches Verfahren eintreten, um die Entfernung des Beamten vom Dienste zu bewirken. —

Inzwischen leidet der Dienst fortwährend durch die unvermeidlichen Weitläufigkeiten dieses doppelten Verfahrens, deren jedes, wie voraus zu sehen ist, durch den Gebrauch aller denkbaren Rechtsmittel möglichst in die Länge gezogen werden wird. Man denke nur an die verschiedenen, zumal in den höheren Instanzen gesetzlich gestatteten, meistens sehr geräumigen Fristen, welche die Gerichte nicht versagen können, und zu deren Verlängerung sich noch dazu oft genug Gründe finden.

Man wird es alsdann leicht begreifen, daß mehrere Jahre verlaufen können und gewöhnlich verlaufen werden, ehe die Dienstentlassung rechtskräftig ausgesprochen ist.

Der Ausschuß vermag die Nothwendigkeit jenes zweyfachen gerichtlichen Verfahrens nicht einzusehen; es scheint ihm viel zweckmäßiger, die Sache mit einem einzigen gerichtlichen Verfahren in der Art abzuthun, daß der Richter, sobald er den Defect als vorhanden erkennt, zugleich die Dienstentlassung auszusprechen hat.

Geht man einmal davon aus, daß die Thatsache des Defects ein hinlänglicher Grund zur Dienstentlassung sey; so dürfte es auch consequent seyn, an die gerichtliche Ausmittelung der ersteren die letztere unmittelbar zu knüpfen.

Will die Staatsregierung, wie sie zu beabsichtigen scheint, es in der Hand behalten, humane Rücksichten zu Gunsten solcher Beamten, welchen triftige Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, gelten zu lassen; so ist ihr die Möglichkeit hierzu dadurch gegeben, daß sie die Stellung vor Gericht wegen des Kassendefects unterlassen kann.

Die Ansicht des Ausschusses möchte auch noch das für sich haben, daß die Kassebeamten, sobald das Gesetz an die gerichtliche Ausmittelung unmittelbar die Aussprechung der Dienstentlassung anknüpft, sich seltener versucht finden werden, in Bezug auf die Frage von dem Kassendefecte den Recurs an den Richter zu ergreifen; sie werden alsdann in allen Fällen, in welchen es keinem Zweifel unterliegen kann, daß der Defect früh oder spät auf dem Wege der gerichtlichen Verhandlung werde constatirt werden, entweder denselben anerkennen, und um Nachsicht bitten, oder den jedenfalls kürzeren Weg des Recurses an den Staatsrath einschlagen.

Endlich glaubt der Ausschuß nicht unbemerkt lassen zu können, daß das zweyte nach dem Entwurfe durch die Stellung

Digitized by Google

vor Gericht zum Behufe der Dienstentlassung zu veranlassende Gerichtsverfahren, in der That, der Regel nach, auf eine Formalität hinaus zu laufen scheint, indem eigentliche Verhandlungen in diesem Verfahren weiter nicht, als über die etwaige Behauptung des Beamten, daß der Defect durch Raub oder Diebstahl entstanden sey, zulässig seyn sollen.

Hat der Richter einmal selbst den Defect rechtskräftig als vorhanden erkannt, so sollte man ihn der Nothwendigkeit überheben, sich jener Formalität zu unterziehen, und letztere auf die Fälle beschränken, in welchen, nach außergerichtlich constatirtem Defecte, die Stellung vor Gericht, zum Zwecke der Dienstentlassung, verfügt wird. Der Ausschuß behält es sich übrigens vor, auf den Grund seiner eben entwickelten Ansicht, eine veränderte Fassung des Entwurfs in Vorschlag zu bringen, wenn er vorerst noch zu einigen der folgenden Artikel dasjenige, was er für nöthig erachtet, bemerkt haben wird.

Artikel 3.

Weil in dem ersten Artikel des Entwurfs dem Gesetze auch dann, wenn das Amt des Kassebeamten, als solchen, ein Nebenamt ist, Anwendung gegeben werden soll; so kann sich auch die Dienstentlassung und der Verlust des Pensionsanspruchs, in so fern sie durch die bloße Thatsache des Defects motivirt wird, nur auf dieses Nebenamt beziehen.

Der Ausschuß schlägt daher vor, anstatt der Worte:

„die einfache Dienstentlassung und der Verlust seiner Ansprüche auf Pension,“

folgende zu wählen:

„die einfache Dienstentlassung von seinem Amte als Kassebeamter, und der Verlust seiner hierauf sich beziehenden Pensionsansprüche.“

Dies wird genügen, um die Gerichte überall, wo von der einfachen Dienstentlassung in dem Gesetze die Rede ist, auf die wahre Intention desselben aufmerksam zu machen. —

Artikel 4.

Dieser Artikel hat zwey besondere Kategorieen von Kassendefecte zum Gegenstande:

1) diejenigen, welche die Hälfte der geleisteten Caution, oder die Summe von 150 fl., nicht übersteigen;
2) solche, die bloß Folge von Versehen und Nachlässigkeit sind.

Beyde Arten von Defecten sollen in den zwey ersten Fällen, in welchen ein Kassebeamter sie sich zu Schulden kommen läßt, mit den gewöhnlichen Disciplinarstrafen geahndet werden; in dem dritten Falle aber soll die Stellung des Be-

amten vor Gericht Statt haben können, um durch dasselbe dessen Dienstentlassung erkennen zu lassen.

Der Ausschuß hat, so weit es die erste Klasse von Defecten betrifft, gegen den Entwurf nichts zu erinnern; in Ansehung der zweyten aber, glaubt er sich mit dem Entwurfe nicht conformiren zu können.

Denn hier handelt es sich auch von Defecten, welche das Normalquantum erreichen, und wenn diese, in so fern sie durch Nachlässigkeit des Beamten entstehen, erst in dem dritten Falle zur Stellung des Beamten vor Gericht qualificiren sollen, so besorgt der Ausschuß, daß das Gesetz wieder in seiner Wirksamkeit dadurch gelähmt werde.

Ihm schien es, als ob die Regierung gerade die Fälle der Nachlässigkeit vor Augen habe.

Er geht nämlich davon aus, daß alle Kassendefecte entweder von Versehen und Nachlässigkeit, oder von einer dolosen Pflichtverletzung des Beamten ihren Ursprung herleiten.

Die letzteren würden mit einfacher Dienstentlassung offenbar nicht genügend bestraft; sie gehören vielmehr unter die Rubrik derjenigen, mit welchen sich die Art. 5 und 6. des Entwurfs befassen; es bleiben also nur die durch Nachlässigkeit verursachten Defecte übrig. Sollen nun diese erst im dritten Falle die Stellung vor Gericht zum Zwecke der einfachen Dienstentlassung begründen; so folgt hieraus, daß diese Strafe bey jedem die gesetzlich bestimmte Größe erreichenden Kassendefecte erst dann zur Anwendung kommen kann, wenn derselbe Kassebeamte zum drittenmale auf einem solchen Defecte betreten wird, nachdem in den beyden vorausgegangenen Fällen Disciplinarstrafen ohne Erfolg angewendet worden waren.

Das war schwerlich die Meinung der Regierung; wenigstens kann der Ausschuß sich dies nicht denken, und jedenfalls glaubt er dafür stimmen zu müssen, daß von der zweyten, in den Art. 4. des Entwurfs aufgenommenen Kategorie von Kassendefecte keine Erwähnung geschehen möge.

Welche Fassung hiernach dem Artikel etwa zu geben sey, darüber wird der Ausschuß sich weiterhin äußern.

Art. 5 und 6.

Zu dem Inhalte dieser beyden Artikel hat der Ausschuß nichts zu bemerken

Artikel 7.

Nach dem Ermessen des Ausschusses könnte dieser Artikel füglich wegfallen. Zur Verhandlung über die Veranlassung des Recesses ist eines Theils bey dem Verfahren zum Behufe der Constatirung desselben dem Beamten hinlängliche Gelegen-

Digitized by Google

heit gegeben, die er benutzen kann, um die Veranlassung, so weit er es vermag, aufzuklären; andern Theils scheint auf die Veranlassung nur in so fern etwas anzukommen, als die Verwaltung ein Interesse hat, einem etwa untergelaufenen dolus des Kassebeamten auf die Spur zu kommen.

Ist schon eine administrative und gerichtliche Untersuchung vorausgegangen, und hat sich während derselben die Veranlassung des Defects nicht aufklären lassen; so ergibt sich schon daraus, daß der Kassebeamte unordentlich in seiner Amtsführung war, und darum der gesetzlichen Strafe unterliegt. Will übrigens die Verwaltung dem Beamten noch eine Frist zur Aufklärung der Veranlassung des Defects bewilligen, ehe sie ihn vor Gericht stellt; so hat sie es eben dadurch, daß dies lediglich von ihr abhängt, in ihrer Gewalt, Alles zu erschöpfen, was etwa billiger Weise verlangt werden könnte.

Artikel 8.

Zu diesem Artikel hat der Ausschuß zu bemerken, daß die Worte:

„das fehlende Geld"

durch die allgemeiner lautende Fassung:

„das, was ihm an seiner Einnahme fehlt"

zu ersetzen seyn möchten.

Ferner ist der Ausschuß der Meinung, daß in diesem Artikel, ausser dem Raube und Diebstahl, auch noch unabwendbare Zufälle, z. B.: Feuersbrunst, Ueberschwemmung, zu erwähnen seyen, wornach die Fassung so lauten würde:

„über etwa erlittenen Raub, Diebstahl, oder irgend einen unabwendbaren Zufall."

Artikel 9.

Bey den diesseits rheinischen Gerichten des Großherzogthums kömmt bekanntlich auch die Lossprechung von der Instanz in Untersuchungssachen vor. Wer aber von der Instanz absolvirt wird, der wird nicht völlig freygesprochen und kann doch auch, weil er nicht condemnirt wird, so wenig in Strafe genommen, als zum Schadensersatze angehalten werden.

Es scheint hier der Fall gemeint zu seyn, wenn der Beamte theilweise verurtheilt und freygesprochen wird.

Um dies bestimmter auszudrücken, möchte anstatt der Worte: „nicht völlig" zu setzen seyn: „nur theilweise"; dann müßte es aber auch anstatt: „zu vollständigem Schadensersatze" heißen: „zu vollständigem Ersatze des durch ihn verursachten Schadens."

Digitized by Google

Artikel 10.

Gegen diesen Artikel weiß der Ausschuß nichts zu erinnern.

Artikel 11.

Hierbey zeigt sich eine Schwierigkeit in der Verschiedenheit der Gesetzgebung für die Lande des Großherzogthums dies- und jenseits Rheins.

In den Provinzen Starkenburg und Oberhessen findet die Restitution gegen richterliche Erkenntnisse aus verschiedenen gesetzlichen Ursachen, namentlich auch wegen neu entdeckter Thatumstände, unbedenklich Statt; in Rheinhessen sind die rechtskräftigen Entscheidungen der Gerichte in der Regel unwiderruflich; dort giebt es nur etwas der Restitution Aehnliches in der sogenannten réquête civile für gewisse im code de procédure civile livre 4. titre 2. namhaft gemachte Fälle, deren keiner hierhin paßt.

Wird nun der Artikel in der betreffenden Stelle so allgemein gefaßt, wie der Entwurf lautet; so folgt daraus eine Begünstigung der Kassebeamten in Rheinhessen vor andern dort angestellten Beamten, welchen die Wohlthat der Restitution nicht zu Statten käme.

In das dortige Gesetzgebungs-System durch einzelne gesetzliche Bestimmungen, ohne die dringendsten Beweggründe, einzugreifen, scheint bedenklich, und darum erlaubt sich der Ausschuß den Antrag, hinter die Worte:

„von der richterlichen Behörde"

folgende einzuschalten:

„so weit es die betreffenden Gesetze zulassen."

Art. 12 und 13.

Diese beyden Artikel geben dem Ausschuß keinen Anlaß zu Bemerkungen.

Aus dem bisherigen Vortrag ergiebt sich, daß der Ausschuß, so sehr er sich auch den Hauptgesichtspunkt der Regiegierung und die Tendenz des Gesetzesentwurfs, wie er beyde aufgefaßt hat, im Ganzen aneignen zu müssen glaubte, dennoch Stoff zu mehreren ihm wesentlich scheinenden Erinnerungen bey einzelnen Artikeln fand, welche theils größere Deutlichkeit, und Beseitigung möglicher Anstände bezielen, großentheils aber auch den Zweck haben, die Wirksamkeit des Gesetzes zu verstärken.

Sowie nun durch die Erinnerungen des Ausschusses, wenn sie beyfällig aufgenommen werden sollten, mehrere Aenderungen in der Redaction des Entwurfs nothwendig würden; so waren deren noch andere, wie es ihm schien, im Interesse der Sache, um welche es sich handelt, wünschens-

Digitized by Google

werth, und er nimmt sich daher die Erlaubniß, eine nach seinen Ansichten modificirte Redaction des Entwurfs vorzulegen, welche auch theilweise eine veränderte Stellung einzelner Bestimmungen des Entwurfs enthält.

Art. 1.

Bey einem eamten, der, vermöge seines Amtes, sey dieses sein Hauptamt oder ein Nebenamt, entweder dem Staate, oder moralischen Körperschaften, deren Vermögens-Verwaltung der Aufsicht und Leitung des Staats untergeben ist, angehörige Gelder oder Naturalien zu erheben oder zu verwalten hat; ist ein Kassedefect oder Receß alsdann vorhanden, wenn sich nicht so viel an baarem Gelde, oder an Effecten, deren Annahme die betreffende Verwaltungsbehörde für zulässig erkennt, in der Kasse, oder so viel an Naturalien in den Magazinen vorfindet, als bey vollständiger Aufzeichnung der Einnahme, nach Abzug der Ausgaben, zu welchen der Kassebeamte ermächtiget oder angewiesen war, vorhanden seyn sollte. — Hat der Kassebeamte Ausgaben geleistet, zu welchen er zwar nicht ermächtiget war, welche aber von der Art sind, daß sie nachträglich von der Verwaltungsbehörde genehmiget werden müssen; so sollen diese, vorbehältlich der etwa von dem Beamten verwürkten Disciplinarstrafe, bey dem Abschlusse der Bilanz in Rechnung genommen werden.

Art. 2.

Wenn die Verwaltungs- oder Rechnungs-Revisionsbehörde selbst, oder durch einen Visitations-Commissär, einen Abschluß formirt hat, welcher einen Defect ergibt, der von dem Kassebeamten im Laufe der administrativen Verhandlung durch Unterschrift, oder auf andere Weise, anerkannt worden ist; so soll dieses Anerkenntniß die Wirkung eines, vor dem competenten Gerichte abgelegten Geständnisses haben.

Art. 3.

Verweigert der Beamte die Anerkennung, so steht ihm zwar gegen den ihm formirten Abschluß der Recurs an den Richter, oder in Fällen der Verordnung vom 23. Juny 1821 Art. 3. Nr. 6., electiv an den Richter oder an den Staatsrath frey; in dem einen aber, wie in dem andern Falle soll für die Richtigkeit des von der Verwaltungs- oder Rechnungs-Revisionsbehörde verfaßten Abschlusses, die Rechtsvermuthung mit der Wirkung streiten, daß der Kassebeamte verbunden ist, die Unrichtigkeit desselben nachzuweisen.

Art. 4.

Ergreift der Beamte den Recurs an den Richter, oder

Digitized by Google

in den geeigneten Fällen an den Staatsrath; so ist ihm zur Rechtfertigung desselben eine peremtorische Frist von sechs Wochen, anfangend von dem Tage, wo ihm der Abschluß amtlich bekannt gemacht worden ist, gestattet, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Thatsache des vorhandenen Defects als feststehend anzunehmen ist.

Art. 5.

Wird aber der Recurs innerhalb dieser Frist zu rechtfertigen versucht, so ist darauf zwischen dem Beamten, und der betreffenden Verwaltungsbehörde im summarischen Verfahren, wobey jedoch in Rheinhessen nach Ermessen des Gerichts die Verhandlung durch pro memoria zulässig ist, über die Frage: ob ein Defect, und von welcher Größe er vorhanden sey, zu erkennen.

Art. 6.

Erfolgt dies durch einen Beschluß des Staatsraths, wogegen nach den Bestimmungen des Art. 3 Nr. 6 der oben gedachten Verordnung vom 23. Juny 1821 kein weiterer Recurs im Wege Rechtens Statt findet; so hat das Gericht, an welches demnächst die Sache zum Behufe des Strafverfahrens gelangt, die Entscheidung des Staatsraths über das Daseyn und die Größe des Kassedefects dem von ihm zu fällenden Erkenntnisse unbedingt zum Grunde zu legen, und weiter nach Anleitung des folgenden Art. 7. zu verfahren.

Art. 7.

So oft ein Kassebeamter gegen den ihm gezogenen Rechnungs-Abschluß den Recurs an den Richter ergreift, und so oft ein solcher Beamter wegen Kassedefects vor Gericht gestellt wird, hat das Gericht sich einstweilen lediglich auf die Ermittelung des Thatumstandes zu beschränken: ob wirklich ein Kassedefect, und von welcher Größe er vorliege? — und ob dem Kassebeamten die in dem Art. 10. dieses Gesetzes erwähnten, hier allein zulässigen Einreden zur Seite stehen? ohne daß schon jetzt in die Untersuchung der Frage: ob mit diesem Kassedefecte irgend ein anderes Verbrechen, z. B. das der Unterschlagung, conkurrire, eingegangen werden darf.

Art. 8.

Wenn der ausgemittelte Kassedefect die Hälfte der geleisteten Caution, oder da, wo keine geleistet ist, die Summe von 150 Gulden an Geld oder Geldeswerth übersteigt, ohne daß dem Kassebeamten der Beweis der, in dem vorhergehenden Art. 7. allein für zulässig erklärten Einreden zum Schutze gereicht; so ist von dem Gerichte die einfache Dienstentlassung desselben von seinem Amte als Kassebeamter, und

Digitized by Google

der Verlust seiner hierauf sich beziehenden Pensionsansprüche zu erkennen.

Art. 9.

Ergibt sich aus der administrativen Untersuchung, daß der Receß die im Art. 8. bezeichnete Größe nicht erreicht; so treten in den beyden ersten Fällen dieses Vergehens die gewöhnlichen Disciplinarstrafen ein, in dem dritten Falle aber kann der Beamte vor Gericht gestellt werden, welches alsdann, wie nach Vorschrift des Art. 8., zu erkennen hat. —

Art. 10.

Die Entschuldigung des Kassebeamten, daß ihm das, was ihm an seiner Einnahme fehlt, entwendet worden sey, kann ihn, wenn er darüber nicht Beweis zu führen vermag, in keinem Falle von dem Ersatze und von den in den vorhergehenden Artikeln bestimmten Strafen befreyen. — Kann auch von dem Kassebeamten über etwa erlittenen Raub, Diebstahl, oder irgend einen unabwendbaren Zufall, wodurch der Defect verursacht worden, der Beweis erbracht werden; so hat er doch noch ferner zu beweisen, daß ihm keine Vernachlässigung oder Nichtanwendung der erforderlichen Sicherheits- oder Rettungsmaaßregeln zu Schulden komme, wenn er anders von der Verbindlichkeit zum Ersatze soll befreyt werden können.

Art. 11.

Jeder Kassebeamte, welcher wegen Kassedefects in Untersuchung gerathen, und nur theilweise frey gesprochen worden ist, soll bey der Entscheidung der Sache, diese erfolge nun auf dem administrativen oder gerichtlichen Wege, neben der verwirkten Strafe und der Verbindlichkeit zu vollständigem Ersatze des durch ihn verursachten Schadens, jedenfalls in die Kosten der Untersuchung, so wie, wenn er suspendirt war, in die der interimistischen Verwaltung seines Dienstes verurtheilt werden.

Art. 12.

Kein Kassebeamter, welcher suspendirt war, kann, falls ein Theil der von ihm geleisteten Caution zur Deckung des vorgefundenen Defects eingezogen werden mußte, in seine vorige Stelle wieder eingesetzt werden, wenn er nicht die ursprüngliche Dienstcaution wieder vervollständigt hat.

Art. 13.

Ein Kassebeamter, welcher in Gemäsheit der vorstehenden Bestimmungen vom Dienste, mit Verlust seiner etwaigen Ansprüche auf Pension, entlassen worden ist, hat das Recht die gesetzliche Pension von dem Tage an, wo er seinen Gehalt entbehrt hat, zu fordern, wenn er in der Folge seine

Digitized by Google

volle Unschuld nachweisen, und diese entweder von der höchsten Administrativbehörde anerkannt, oder von der richterlichen Behörde, so weit es die betreffenden Gesetze zulassen, ausgesprochen werden sollte.

Art. 14, 15, 16, 17.

Die Art. 5, 6, 12 und 13. des Entwurfes.

XX

Vortrag des zweyten Ausschusses der ersten Kammer, über den, sich auf die Zwangs-Veräusserungen in der Provinz Rheinhessen beziehenden Gesetzes-Entwurf; erstattet von dem Herrn Kanzler Freyherrn von Arens.

Schon auf dem zweyten Landtage wurde den Ständen des Großherzogthums von der Großherzogl. Staats-Regierung ein Gesetzes-Entwurf vorgelegt, welcher die Absicht hatte, den auffallenden Gebrechen abzuhelfen, womit die, sich auf die Zwangs-Veräusserungen in der Provinz Rheinhessen beziehende Legislation behaftet war.

Dieser, durch die Zustimmung der Stände zum Gesetz erhobene Entwurf, entsprach indessen seinem Zwecke keineswegs, indem sich die Großherzogl. Staats-Regierung schon auf dem nächstfolgenden Landtage veranlaßt fand, den Ständen einen neuen, in 63 Artikeln bestehenden Gesetzes-Entwurf zur Genehmigung vorzulegen.

Die zweyte Kammer ertheilte dem Gesetzes-Entwurfe, unter Beyfügung einiger nur als Wünsche vorgetragenen Amendements, ihre Zustimmung, die erste Kammer dagegen versagte ihm dieselbe aus Gründen, welche sich theils in dem Berichte des Ausschusses, theils in dem, über die Berathung aufgenommenen Protokolle niedergelegt finden, und welche Referent aus den Verhandlungen des vorigen Landtags, Heft 5 pag. 210 und Beylage 150 in das Gedächtniß der hohen Kammer zurückzurufen sich erlauben muß.

leg.

Die Großherzogl Staats-Regierung hat nun den Ständen, und zwar zunächst der zweyten Kammer, diesen Entwurf, zur Erwirkung der verfassungsmäßigen ständischen Zustimmung, abermals vorlegen lassen, und es sind demnach, da die verehrliche zweyte Kammer diese Zustimmung wiederholt ertheilt hat, jetzt die Fragen zu erörtern:

Digitized by Google

1) ob genügende Gründe vorliegen, welche die hohe erste Kammer bestimmen können, dem Gesetzes-Entwurfe nunmehr ihre Zustimmung zu ertheilen, und

2) ob die von der zweyten Kammer zu demselben beschlossenen, und als bloße Wünsche in Antrag gebrachten Amendements von der Art sind, daß diese auch die Beystimmung der ersten Kammer für sich in Anspruch nehmen können?

Soviel nun die erste dieser Fragen betrifft, so wurde die hohe Kammer, wie dieses die so eben verlesenen Verhandlungen des vorigen Landtags näher ergeben, zur Verweigerung ihrer Zustimmung bloß allein durch die Besorgniß bewogen, daß durch Ertheilung ihrer Zustimmung die Hindernisse, welche sich der wohlmeinenden Absicht der Großherzogl. Staats-Regierung: in der den Ständen vorgelegten Untergerichts-Ordnung dem ganzen Großherzogthume eine Wohlthat zuzuwenden, und dadurch zugleich den 103. Art. der Verfassungs-Urkunde theilweise zur Ausführung zu bringen, entgegenstellten, an Kraft und Umfang bedeutend gewinnen würden. — Die hohe Kammer war überzeugt, daß hier ein Fall vorliege, in welchem die Interessen der Provinz Rheinhessen mit dem Wohle des Ganzen collidire, und faßte daher einen Beschluß, der in dem Grundsatze: im Collisionsfalle muß das Interesse des Einzelnen der Wohlfahrt des Ganzen weichen, seine volle Rechtfertigung fand.

Referent würde nun auch noch jetzt kein Bedenken tragen, diesen Beschluß der hohen Kammer zur Erneuerung zu empfehlen, wenn die Verhältnisse sich während der Zeit nicht wesentlich verändert hätten. Es kann nämlich nicht bezweifelt werden, daß die Großherzogl. Staats-Regierung ihr früheres System, die dem Großherzogthume in dem Artikel 103 der Verfassungs-Urkunde verheissene allgemeine Prozeß-Gesetzgebung successiv ins Leben zu rufen, verlassen hat.

Es ertheilt nämlich nicht nur die Thronrede die beruhigende Versicherung, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog Mittel gefunden habe, welche hinsichtlich der dem Lande durch den 103. Artikel der Verfassungs-Urkunde verheissenen allgemeinen Gesetzgebung schneller zum Ziele führen werden, sondern es gibt auch die Großherzogl. Staats-Regierung dadurch, daß sie die Untergerichts-Ordnung den Ständen nicht aufs Neue zur Annahme vorgelegt hat, und die von ihr vorgelegten neuen Gesetzes-Entwürfe, soweit diese in das Ressort der zugesicherten allgemeinen Gesetzgebung eingreifen, sich auf die speciellen Legislationen der Provinz Rheinhessen und der diesseitigen beyden Provinzen beziehen, auf das unzweydeutigste zu erkennen, daß sie ihren früheren Plan verlassen,

Digitized by Google

und jetzt nur noch die Absicht habe, die bestehenden speciellen Legislationen einstweilen, und bis zur Vorlage einer allgemeinen Gesetzgebung, von den gröbsten, das Gemeinwohl am mehrsten gefährdenden Schlacken zu reinigen.

Eine solche Reinigung bezweckt nun auch der vorliegende Gesetzes-Entwurf, welcher die Tendenz hat, das weitläuftige, mit Formen überladene Verfahren über Zwangs-Veräusserungen in der Provinz Rheinhessen zu vereinfachen, und es dadurch zum Besten des Gläubigers und Schuldners nicht nur zu beschleunigen, sondern es auch weniger kostspielig zu machen. Wie bedeutend der Gewinn seyn wird, welcher aus diesem Gesetze für die Provinz Rheinhessen hervorgeht, dieß wird die hohe Kammer schon dann im allgemeinen erkennen, wenn Referent sich erlaubt aus den Verhandlungen des vorigen Landtags die Beweggründe vorzulesen, welche die Großherzogl. Staats-Regierung bestimmt haben, diesen Gesetzes-Entwurf den Ständen vorzulegen.

leg.

Noch vollständiger wird sie sich aber von diesem Gewinne überzeugen, wenn Referent den Gesetzes-Entwurf selbst mit den, auf dem vorigen Landtage von der zweyten Kammer dazu in Antrag gebrachten Modificationen und Zusätzen zum Vortrage bringt.

leg.

Der Ausschuß hat in den Bestimmungen des Entwurfs so wenig als in den, von der verehrlichen zweyten Kammer dazu votirten Amendements, die fast sämmtlich von der Großherzogl Regierungs-Commission bereits nachgegeben worden sind, irgend etwas auffinden können, von dessen Zweckmäßigkeit er sich nicht gleichfalls überzeugt hätte. Er ist hierbey von folgenden Ansichten geleitet worden:

1) der Gesetzes-Entwurf und dessen wiederholte Vorlegung geht von einem Ministerium aus, was, mit der in der Provinz Rheinhessen bestehenden Gesetzgebung hinlänglich vertraut, in jedem Artikel die wohlwollende Absicht, das früher bestandene Verfahren von unnöthigen und kostspieligen Formen zu befreyen, bestätigt;

2.) der Gesetzes-Entwurf findet in der vieljährigen Erfahrung, welche die Mängel des früheren Gesetzes klar zu Tage förderten, die beste Gewähr seiner Zweckmäßigkeit;

3.) in der zweyten Kammer haben an der Berathung über den Entwurf, und an den zu demselben in Antrag gebrachten Amendements, Männer Theil genommen, welche die genaueste Kenntniß des französischen Rechts besitzen, und die theils aus ihrem amtlichen Wirken, theils aus ihren vielfa-

Digitized by Google

chen Erfahrungen, am besten wissen, was der Provinz Rheinhessen, hinsichtlich der in derselben bestehenden Gesetzgebung, wirklich Noth thut. Darf man hierbey auch wohl unbedenklich voraussetzen, daß die Großherzogl. Staats-Regierung und die Stände des Großherzogthums es gleich schmerzlich empfinden, daß auch selbst nach den Bestimmungen dieses Gesetzes-Entwurfs die Kosten der Zwangs-Veräusserungen in Rheinhessen noch immer sehr hoch bleiben werden, und daß den Bewohnern dieser Provinz die Vortheile, welche die viel weniger kostspielige Rechtspflege den diesseitigen beyden Provinzen gewährt, nicht zugewendet werden können; so werden Regierung und Stände doch darin Trost und Beruhigung finden, daß diese kostspielige Rechtspflege überhaupt nur Folge der theuren Institutionen sind, welche in Rheinhessen bestehen, und welche einer größeren Herabsetzung der durch die Zwangs-Veräusserungen entstehenden Kosten ein, nicht wohl zu entfernendes Hinderniß entgegen setzen.

Indem nun der Ausschuß, in Berücksichtigung der so eben erwähnten Momente, darauf antragen zu dürfen glaubt, daß die hohe erste Kammer dem Gesetzes-Entwurfe, und den von der zweyten Kammer auf dem vorigen Landtage dazu votirten Amendements, ihre Zustimmung nunmehr ertheilen möge, erlaubt er sich, so viel die oben aufgeworfene zweyte Frage betrifft, bloß einige kurze Bemerkungen in Beziehung auf die Beschlüsse, welche von der zweyten Kammer, als Resultat der auf diesem Landtage über den Gesetzes-Entwurf weiter gepflogenen Berathungen, gefaßt worden sind.

Nach diesen Beschlüssen sollen

1.) nach dem Antrage des Abgeordneten Herrn Mohr dem Artikel 1. Nro. 3. die Worte:

„auf Verlangen"

eingeschoben werden. Der Ausschuß hält zwar diese Worte aus dem Grunde, weil der Artikel nirgend vorschreibt, daß die Urkunden wider Willen des Betheiligten vorgelegt werden sollen, für sehr entbehrlich, findet indessen auch gegen deren Einschaltung aus dem Grunde nichts zu erinnern, weil sie sich auf jeden Fall als unschädlich darstellen, und ihre Einschaltung der Großherzogl. Staats-Regierung nur als Wunsch ausgesprochen wird;

2.) soll der 3te Satz des 9ten Artikels in der Art gefaßt werden:

„Der Steigerer hat, wenn er nicht vorzieht, vermittelst freyen Immobiliar-Besitzes selbst Bürgschaft zu leisten, einen annehmbaren solidarischen Bürgen zu stellen, und zwar für die Bezahlung des ganzen Steigpreises, wenn

dieser die Summe von 600 fl. nicht überschreitet, andernfalls aber für die ersten 600 fl. ganz und für $\frac{1}{3}$ des Mehrbetrags"

und sollen ihm noch als Zusätze die Bestimmungen beygefügt werden:

„daß, wenn der verfolgende Gläubiger selbst Steigerer ist, dieser bis zu dem Betrage seiner Forderung von der Bürgschaftsleistung frey seyn soll."

„Die in dem Artikel 9 erwähnten stillschweigenden Bedingungen dürfen niemals einseitig abgeändert werden."

„Dieser Bürge muß den Bedingungen der Art. 2018 und 2019 des Civilgesetzbuchs entsprechen, worüber sich der Friedensrichter selbst, vermittelst Einsicht der erforderlichen Eigenthumsurkunden, zu verlässigen, und zugleich über seine Zulässigkeit, bey etwaiger Contestation von Seiten des oder der Gläubiger, provisorisch zu entscheiden hat, vorbehältlich des Recurses der Partheyen an das Kreisgericht, welcher nach Art. 51 dieses Gesetzes zu behandeln ist."

Dem ersten dieser Anträge in welchem die Worte: „selbst Bürgschaft zu leisten" nicht ganz richtig gewählt zu seyn scheinen, liegt die wohlmeinende Absicht zum Grunde, durch seine Aufnahme in das Gesetz die Concurrenz der Steigerer zu vermehren, indem Mancher, dem die Leistung einer, dem Werthe der zu veräusernden Sache gleich kommenden Sicherheit zu schwer fällt, oder einen Bürgen aufzubringen ausser Stande ist, zum Nachtheile des Gläubigers und Schuldners von dem Mitbieten abgehalten wird. Auf der andern Seite ist aber auch nicht zu verkennen, daß hierdurch die Sicherheit vermindert werde. Da indessen der erste Vortheil doch der überwiegende zu seyn scheint; so dürfte für die hohe Kammer kein Grund vorliegen, der sie bestimmen könnte, sich in dieser Beziehung von dem Beschlusse der zweyten Kammer zu entfernen.

Ganz auf dieselbe Weise verhält es sich mit dem zweyten der vorgedachten Anträge. Auch diesem Antrage läßt sich nämlich der Zweifel entgegensetzen, daß dadurch die Sicherheit der Gläubiger in dem Falle werde gefährdet werden, wenn außer dem verfolgenden Gläubiger noch andere bevorzugte Gläubiger vorhanden seyen, von welchen demnächst der Steigpreis rechtlich angesprochen werden könne. Allein es dürfte wohl zu weit führen, wenn man sich wegen dieses, ohnhin gewiß nicht häufig vorkommenden Falles zu sehr in das Reich der Möglichkeiten verirren, und bloß seinetwegen

Digitized by Google

den Gläubiger, zur Sicherung seines eignen Rechts, zur Cautionsleistung anhalten wollte.

Auch der dritte Zusatz scheint, wenn auch nicht gerade nothwendig, doch völlig unschädlich zu seyn, wenn er bestimmt, daß die in dem Artikel 9 verordneten gesetzlichen Bedingungen einseitig niemals sollen abgeändert werden können. Nach der Ansicht des Ausschusses folgt nämlich schon aus allgemeinen, der Natur der Sache ganz entsprechenden, gesetzlichen Vorschriften, daß von dem, was das Gesetz zum Vortheile sämmtlicher, bey einem Geschäfte interessirter Individuen anordnet, der Einzelne einseitig und ohne die Zustimmung aller übrigen Interessenten nicht abgehen dürfe.

Der vierte Zusatz endlich ist auf den Antrag des Herrn Referenten Parcus und als Folge der, in der neuern Zeit in der Provinz Rheinhessen gemachten Wahrnehmung, daß sich über die Cautionsleistungen bey Zwangs-Versteigerungen mancherley Anstände erhoben haben, von der verehrlichen zweyten Kammer beschlossen worden. Da nun eine Entfernung dieser Anstände durch zweckgemäße gesetzliche Vorschriften, sowie deren schnelle Erledigung dnrch die Gerichte sich als sehr wünschenswerth darstellt, die in dem votirten Zusatze enthaltenen Bestimmungen aber, nach der Ansicht des Ausschusses, zur Erreichung dieses Zweckes vollkommen geeignet sind, so wird deren Annahme auch bey der hohen ersten Kammer wohl keinem Anstande unterliegen.

Der Ausschuß trägt demnach kein Bedenken, in Berücksichtigung der seit dem letzten Landtage wesentlich veränderten Verhältnisse, und der Zweckmäßigkeit des Gesetzes-Entwurfs, und der dazu von der zweyten Kammer als bloße Wünsche beschlossenen Amendements, darauf anzutragen: daß die hohe erste Kammer nunmehr den Beschlüssen der zweyten Kammer pure beytreten möge.

Digitized by

XXI.

Vortrag des zweyten Ausschusses der ersten Kammer über den, das Armenrecht betreffenden Antrag der Abgeordneten Herrn Hoffmann, Elwert und Brunck; erstattet von dem Herrn Kanzler Freyherrn von Arens.

Von den Abgeordneten, Herrn Hoffmann, Elwert und Brunck ist folgender, als 43te Beylage zu den Verhandlungen der zweyten Kammer der Landstände abgedruckte Antrag an die zweyte ständische Kammer gerichtet worden:

leg.

Diesem Antrage ist auf erstatteten Ausschußbericht und gepflogene Berathung eine beyfällige Aufnahme zu Theil geworden, indem die verehrliche zweyte Kammer demselben Folge zu geben, einstimmig beschlossen hat.

Dieser Beschluß stützt sich, nach dem Inhalte des Ausschußberichtes und der Statt gehabten Berathung, hauptsächlich auf folgende Gründe:

1.) Die Processe, in welchen die Partheyen zum Armenrechte zugelassen würden, hätten sich in der neueren Zeit auf eine sehr auffallende Weise vermehrt. und es seyen alle bisherigen Versuche, der Streitsucht und dem steten Drängen zur Erlangung des Armenrechts Einhalt zu thun, vergebens und unzureichend gewesen.

Hieraus entstehe dann für den Bemittelten, welcher das Unglück habe, mit einem Armen in einen Proceß verwickelt zu werden, häufig der große Nachtheil, daß er nach gewonnenem Processe, die ihm verursachten, oft sehr bedeutenden Kosten nicht wieder erhalten könne.

2.) Es sey in der neueren Zeit, namentlich in dem Großherzogthume Hessen, ziemlich allgemein anerkannt, daß die Gerichtstaxen in die Klasse der indirekten Abgaben gehörten — darum sey denn auch die Zulassung zum Armenrechte zu der übrigen, die indirekten Abgaben betreffenden Gesetzgebung, welche auch den Aermsten von keiner Gattung indirekter Abgaben befreye, so wie zu der, eine gleiche Theilnahme an den Staatslasten vorschreibenden Verfassungsurkunde, sehr inconsequent. Die Zulassung zum Armenrechte sey demnach nicht eine nothwendige Folge unserer Gesetzgebung, sie erscheine vielmehr als große Ausnahme einer all-

Digitized by Google

gemeinen Regel, welche nicht in sich, sondern bloß durch Billigkeits-Rücksichten begründet sey.

3.) Die dem Armen bewilligte Wohlthat des Armenrechts, welche auf dem schönen Princip, ihn nicht rechtlos zu lassen, beruhe, dürfe indessen Anderen keinen wahren Nachtheil bereiten, und es dürfe namentlich dadurch für diejenigen, welche mit Armen Processe zu führen genöthigt seyen, keine schlimmere Lage herbeygeführt werden, indem sonst die Billigkeit auf der einen Seite eine Ungerechtigkeit auf der andern zur Folge haben werde. Es bedürfe keiner Erörterung, daß derjenige, welcher mit einem, zum Armenrechte Zugelassenen streite, sich in einer ungleichen Lage um so mehr befinde, als derjenige welcher von Bezahlung der Gerichtskosten nicht frey sey, oft nicht viel reicher, als der zum Armenrechte Zugelassene sey, und daher nicht selten genöthigt werde, von einem Verfahren zu abstrahiren, zu welchem er, wenn gleich nicht arm, doch die Kosten aufzubringen, außer Stande sey.

Zur Aufhebung dieser, für Andere aus dem Armenrechte resultirenden Ungerechtigkeit, könne nun wohl kein anderes als das in dem Antrage in Vorschlag gebrachte angewendet werden, und es lasse sich demnach die Gerechtigkeit eines Gesetzes, welches demjenigen, welcher mit einem Armen streite, dieselben Privilegien zuwende, nach allgemeinen politischen und philosophischen Grundsätzen nicht wohl bezweifeln.

Eine genauere Prüfung dieser Gründe und eine nähere Erörterung der, bey Beurtheilung dieser Sache relevanten Verhältnisse, scheinen indessen doch immer noch einige Zweifel darüber: ob eine Zustimmung zu dem Beschlusse der verehrlichen zweyten Kammer sich als consequent und räthlich darstelle, übrig zu lassen.

Der erste der angeführten Gründe wiederholt eine Klage, welche schon vor mehr als 200 Jahren fast ganz auf dieselbe Weise in dem D. A. von 1600. §. 8—10 geführt worden ist, und welche nicht selten mit zu kräftigen Farben ausgemahlt wird.

Läßt es sich auch nicht läugnen, daß die Zahl der Armensachen heut zu Tage wirklich groß ist; so gehört doch diese wahre Thatsache offenbar nur in so weit hierher, als durch die häufigen Bewerbungen um Ertheilung des Armenrechts auch die Fälle, in welchen der Arme seinen Gegner boshafter Weise in Kosten bringen kann, eine Vermehrung fähig werden.

Zunächst berührt er aber nur die, hier nicht zu erörternde Frage: welche Mittel sind von der Großherzoglichen

Digitized by Google

Staats-Regierung und von den Gerichten zu ergreifen, um diesem Uebel wirksam zu steuern? —

In einzelnen Theilen des Großherzogthums, namentlich in der Provinz Oberhessen, ist zur Entfernung dieses Uebels von den Gerichten selbst bereits sehr viel geschehen.

Es ist durch eine allgemeine Verfügung des Großherzogl. Hofgerichts in Gießen vorgeschrieben, daß die von den Ortsvorständen auszustellenden, und von den Großherzogl. Landräthen zu verificirenden Armuths-Zeugnisse, das Alter des Bezeugten, den muthmaaßlichen Ertrag seines Gewerbes, den Werth seines beweglichen und unbeweglichen Vermögens, den Betrag seiner Schulden, so wie die Zahl der von ihm zu ernährenden Familien-Glieder ꝛc. genau angeben sollen, und es ist ferner der Grundsatz praktisch anerkannt, daß dem wirklich frivolen Proceßführer, der sein Armenrecht zur Vermögens-Beeinträchtigung seines Gegners misbraucht, und die Gerichte auf eine muthwillige Weise mit Arbeiten behelligt, eine verhältnißmässige Arreststrafe zuzuerkennen sey. —

Daß dieses Mittel nicht absolut hilft ist freylich klar, weil dessen ungeachtet eine Täuschung der Gerichte, als Folge leichtsinnig ausgestellter Zeugnisse, und der Sorglosigkeit des Gegners in Aufdeckung der Unrichtigkeit solcher Zeugnisse, noch immer möglich bleibt, und weil auch die Gerichte die Bestrafung des frivolen Proceßführers nicht selten übersehen. Allein wir Menschen können bekanntlich das Vollkommene nur anstreben, ohne es je wirklich zu erreichen.

Eingreifender dagegen würde der zweyte Grund seyn, wenn dessen Richtigkeit unbedingt zugestanden werden könnte. Es scheint nämlich die Ansicht, daß die Gerichts- und Stempel-Taxen in die Klasse der indirekten Abgaben zu setzen seyen, und daß dem Armen an sich kein Recht auf einstweilige unentgeltliche Rechtspflege zustehe, daß vielmehr dieses Recht nur als eine große inconsequente Ausnahme von der Regel des Rechts, und unserer, sich auf die indirekten Abgaben beziehenden Gesetzgebung insbesondere zu betrachten sey, sehr erheblichen Zweifeln zu unterliegen.

Die erste dieser Ansichten wird sich nur in einem Lande als die richtige vertheidigen lassen, in welchem, wie z. B. in Frankreich, die gerichtlichen Verhandlungen und alles, was mit diesen zusammenhängt, als Gelegenheit oder Vorwand ergriffen werden, die der richterlichen Hülfe und Mitwirkung bedürfenden Unterthanen mit einer schweren Steuer zu belegen, und in welchem daher die Gerichtstaxen keineswegs als eine verhältnißmässige Vergütung für den besonderen Kostenaufwand, welcher dem Staate für die, im speciellen

Digitized by Google

Interesse der Einzelnen vorzunehmenden Gerichtshandlungen veranlaßt wird, betrachtet werden können. —

Die Gerichts-Taxen, in den diesseits rheinischen Provinzen wenigstens, haben nur den letztern Charakter, sie fallen nicht unter den Begriff einer Contribution, (Steuer) sondern unter den sehr wesentlich davon verschiedenen einer Retribution (Vergütung); weil sie bekanntlich mit dem besonderen Kosten-Aufwande welcher dem Staate durch die, nur in dem Interesse der einzelnen Privaten vorgenommenen Gerichts-Handlungen verursacht werden, in ein Verhältniß gesetzt sind, und bloß eine Entschädigung für diesen Kosten-Aufwand enthalten sollen. Für die von dem Referenten des Ausschusses der zweyten Kammer adoptirte entgegenstehende Ansicht ließe sich indessen vielleicht noch der Umstand anführen daß die Gerichts-Taxen in dem den Ständen vorgelegten Hauptvoranschlage unter der Rubrik: indirekte Auflagen, vorkommen, und daß sie zur Bestreitung der Staatsbedürfniss, sämmtlich in die Staatskasse fließen.

Wie wenig aber hieraus für die entgegenstehende Ansicht etwas mit Grunde gefolgert werden könne, ergibt sich schon daraus, daß die, vielleicht bloß der Kürze wegen, gewählte Rubrik, unter welcher die Gerichts-Taxen hier aufgeführt werden, die eigentliche Natur dieses Theils der Staatseinkünfte um so gewisser nicht zu ändern vermag, als unter derselben Rubrik auch noch andere Staats-Einnahmen, wie z. B. das Chausseegeld, aufgeführt werden, auf welche doch der Begriff einer Steuer (Contribution) ganz unzweifelhaft nicht angewendet werden kann, und als die Intraden der Großherzoglichen Domänen gleichfalls zur Bestreitung der Staats-Ausgaben verwendet werden, ohne daß sie bloß darum unter den Begriff der indirekten Abgaben subsumirt werden können.

Hiermit werden dann aber auch zugleich die aus dieser Ansicht abgeleiteten Corollarien, als auf einer irrigen Voraussetzung beruhend, das Fundament ihrer Begründung von selbst verlieren, und eben so wird auch die Richtigkeit der oben angezogenen zweyten Ansicht: daß sich in der Ertheilung des Armenrechts nur eine große inconsequente Ausnahme von der Bestimmung des 30ten Artikels unserer Verfassungs-Urkunde darstelle, wohl um deswillen bezweifeln lassen, weil dieser Artikel von der in den Gerichts-Taxen enthaltenen Retribution gar nicht redet, und weil, wenn man ihn, was bis jetzt noch von keinem Gerichte geschehen ist, auch hierauf ausdehnen wollte, das Armenrecht in dem ganzen Großherzogthume als aufgehoben betrachtet werden müßte, indem der Artikel von

Digitized by Google

der gleichen Theilnahme an den Staatslasten nur allein denjenigen befreyet, welcher eine verfassungsmässige Ausnahme für sich in Anspruch nehmen kann, die Verfassungs-Urkunde aber zum Vortheile der Armen nirgend eine solche Ausnahme ausspricht. Auf gleiche Weise wird sich aber auch gegen die Richtigkeit der mehrberührten Ansicht: in so weit sie die Behauptung aufstellt, daß die an und für sich rechtlich nicht begründete Zulassung zum Armenrechte bloß auf Rücksichten der Billigkeit beruhe, noch manches einwenden lassen. So viel ist hier nämlich von selbst klar, daß eine consequente Durchführung dieser Ansicht zu Resultaten führt, die das Rechtsgefühl tief verwunden, und die, soviel Referent weiß, noch nie in irgend einem Staate zur Ausführung gekommen sind. Soll der einem bestimmten Staate angehörende Arme darum, weil er zu den Lasten des Staates nicht das Geringste beytragen kann, auf den Schutz und die Hülfe des Staates rechtlich keinen Anspruch zu machen haben; so wird es auch ganz consequent seyn, wenn ihn der Staat über die Gränze bringen oder wenn er ihn den Verationen und Mishandlungen anderer Menschen völlig preis gibt, wenn er, seine hülflose Lage ignorirend, ihn in Mangel und Elend untergehen läßt u. s. w.

Schon diese Folgerungen müssen uns gegen die Richtigkeit der Ansicht: daß der Staat, ohne alle Verpflichtung, bloß aus Rücksichten der Billigkeit, dem Bedrängten seinen Schutz angedeihen lasse, mistrauisch machen, und uns auf den vielleicht richtigeren Grundsatz leiten: auch der gänzlich Verarmte bleibt immer noch Bürger des Staats und der Staat behält gegen ihn, wie gegen den zahlenden Reichen, dieselbe Verpflichtung, ihn gegen die widerrechtlichen Handlungen Anderer durch seine Policey- und Gerichts-Behörden in Schutz zu nehmen.

Daß das Schicksal ihm die Mittel entzogen hat, das, was der Staat zu seinem Besten thut, nicht vergüten, nicht bezahlen zu können, wird nm so gewisser nicht als eine Resolutiv-Bedingung für die Verpflichtung des Staats, seinen Bürger zu schützen, betrachtet werden dürfen, als er unbedingt als Bürger des Staats aufgenommen, und die Fortdauer des Bürgerrechts, mit den daraus für ihn hervorgehenden Rechten, nirgend an eine solche Bedingung geknüpft worden ist.

Auf gleiche Weise scheint aber auch der dritte, aus der Rechtsgleichheit der Partheyen vor dem Richter abgeleitete Grund zur Rechtfertigung des gestellten Antrags nicht geeignet zu seyn. Sieht man nämlich auch ganz davon ab,

Digitized by Google

daß unsere Gesetze eine solche unbedingte Rechtsgleichheit gar nicht kennen, daß sie vielmehr in Beziehung auf die Rolle des Klägers und Beklagten, in Beziehung auf Restitutions-Ertheilung, auf Cautionsleistungen ꝛc. ꝛc. mehrere, auf sehr guten Gründen beruhende Ungleichheiten unter den streitenden Theilen anordnen; so läßt es sich vielleicht mit Recht bezweifeln, daß eine auf soliden Gründen ruhende Legislation eine Rechtsgleichheit in dem Sinne daß der einen Parthey die Vertheidigung ihrer Rechte vor dem Richter, hinsichtlich der Aufbringung der pecuniären Mittel, nicht schwerer falle, wie der anderen, aussprechen könne, und bis jetzt wirklich ausgesprochen habe. —

So viel nämlich die Vorschriften der Rechtsgesetze betrifft, so behandeln sowohl die verschiedenen Kammer-Gerichts-Ordnungen, als auch der R. A. von 1566 §. 105. und der D. A. von 1600 §. 6—10 das Armenrecht sehr richtig als eine durch die Noth gebotene Creditirung der Gerichtskosten, welche ihrer Natur und ihrem Zwecke nach, bloß auf die Person der sich wirklich im Nothstande befindenden Parthey beschränkt ist, keineswegs aber auch dem vermögenden Gegner zu Statten kommen soll, und suchen dabey zugleich dem Mißbrauche des Armenrechts dadurch zweckgemäß vorzubeugen, daß sie das Gericht ermächtigen und auffordern, den Armen, der sein Recht muthwillig misbraucht, „mit dem Thurm oder anderer Strafe" zu belegen. Zu einem anderen als diesem Resultate wird aber auch eine neue Gesetzgebung nie gelangen, sobald diese nur die nicht zu bestreitende Wahrheit: daß die Verbindlichkeit der einen Parthey zur Bezahlung der Gerichtskosten, nicht davon, daß der anderen Parthey dieselbe Verbindlichkeit aufliegt, sondern davon, daß die Rechtspflege und der durch sie verursachte Kosten-Aufwand dieses nothwendig macht, abhängt, und daß daher die Befreyung des einen Theils von Entrichtung der Proceßkosten, eine Rechtsungleichheit für den andern nicht befreyten Theil auf keine Weise herbeyführt, unverrückt im Auge behält. —

Durch die dem Armen bewilligte Creditirung der Proceßkosten wird nämlich bloß das Hinderniß entfernt, was sich dem Armen hinsichtlich der ihm sonst unmöglichen Verfolgung seiner Rechte gegen den Reichen entgegenstellt, und es wird gerade erst hierdurch für den Armen, im Verhältnisse zu seinem reichen Gegner, die durch seine Armuth verlorene Gleichheit hinsichtlich des, allen Staatsbürgern zustehenden Rechts auf Schutz ihrer Rechte durch den Richter wieder hergestellt.

Digitized by Google

Daß der Arme diese ihm wieder gegebene Gleichheit zur dolosen Eigenthums-Beeinträchtigung misbrauchen könne, läßt sich freylich nicht läugnen, allein aus diesem zufälligen Misbrauche wird Niemand zu der Ableitung des Schlusses: daß die Bewilligung des Armenrechts an sich eine Ungleichheit der Rechte der streitenden Theile und eine Ungerechtigkeit gegen den vermögenden Gegner zur Folge habe, berechtigt werden.

So wie nun hierdurch diejenigen Argumente, welche den Beschluß der verehrlichen zweyten Kammer motivirt haben, vielleicht einen Theil ihres Gewichts verlieren; so fehlt es auch keineswegs an mehreren sehr erheblichen positiven Gründen, welche dem gestellten Antrage, wie Referent glaubt, auf eine sehr entscheidende Weise entgegen treten:

1.) Niemand kann und wird es bestreiten wollen, daß die Nachtheile, welche aus dem wirklichen Misbrauche des Armenrechts für den vermögenden Gegner resultiren können, unter die Kategorie der dolosen Eigenthums-Beeinträchtigungen gehören.

Für diese, so wie für andere dolose Rechtsverletzungen, leistet bekanntlich der Staat dem Verletzten keinen Ersatz. Der von einem Armen Bestohlene, Beraubte, Verwundete hat, nach den bestehenden Gesetzen, von dem Staate keine Vergütung oder Entschädigung für den an seinem Vermögen erlittenen Verlust, für die aufgewendeten Curationskosten ꝛc. zu erwarten, er muß vielmehr den erlittenen Verlust als das Produkt eines ihn betroffen habenden Zufalls geduldig ertragen. Die Gesetzgebung würde demnach offenbar sehr aus der Consequenz fallen, wenn sie dem durch seinen armen Gegner im Processe doloser, oder gar nur culposer Weise Verletzten für das an seinem Vermögen Verlorne Ersatz leisten wollte.

Zu einem solchen Ersatze würde es sich aber zweifelsohne eignen, wenn der Staat, nach dem Inhalte des gestellten Antrags, die von der vermögenden Parthey zu entrichtenden Taxen einstweilen bloß notiren, und in dem Falle, in welchem derselbe nicht in die Kosten des Processes verurtheilt werde, von deren Einforderung ganz abstrahiren wollte; indem es offenbar ganz einerley ist, ob der Staat das, was ihm nach dem Gesetze gebührt, erhebt, und dann wieder restituirt, oder ob er es einstweilen bloß notirt und hiernächst gar nicht einfordert.

2) Der von der verehrlichen zweyten Kammer gutgeheissene Antrag geht ganz allgemein dahin: daß nur allein in den Fällen, in welchen die mit einem Armen streitende Parthey nicht rechtskräftig in die Kosten des

Digitized by Google

Processes verurtheilt werde, eine Nacherhebung der Gerichts-Taxen Statt finden möge. Die Fälle, in welchen dem Proceß führenden Armen der Vorwur seines dolosen Misbrauchs des Armenrechts mit Sicherheit gemacht, und bestimmt von ihm behauptet werden kann: er habe seinen vermögenden Gegner absichtlich in Schaden bringen wollen, kommen wirklich nicht so häufig vor, als dieses oft mit Uebertreibung behauptet wird. Daraus, daß der Arme den Proceß verliert, und sein Gegner nicht in die Kosten des Processes verurtheilt wird, läßt sich eine solche Folgerung um so gewisser nicht ableiten, als die Frage: ob dem Armen das Recht zur Seite steht oder nicht? controvers seyn, und er den Proceß bloß wegen Mangels genügender Beweise, oder als Folge einer ungeschickten Rechtsvertheidigung seines Anwalts, oder aus sonstigen zufälligen Ursachen, verlieren kann. In allen diesen Fällen kann, wenn gleich dem Armen keine frivole Proceßführung zur Last fällt, sein vermögender Gegner, in der Regel, zur theilweisen oder gänzlichen Bezahlung der Proceßkosten nicht verurtheilt werden, und es würde demselben also auch in diesen, am häufigsten vorkommenden Fällen, in welchen der Arme von seinem Rechte einen ordnungsmässigen Gebrauch macht, eine kostenfreye Proceßführung zu Theil werden müssen.

Eben so scheint auch bey dem Entwurfe des vorliegenden Antrags übersehen worden zu seyn, daß der Proceß, den der Reiche mit dem Armen führt, durch die Klage des ersteren veranlaßt werden kann, und daß es demnach ihn, auch in diesem, durch ihn selbst hervorgerufenen Processe, mit dem Privilegium der kostenfreyen Proceßführung zu beschenken, eben so sehr an einem zureichenden Grunde fehlen, als es schwer zu rechtfertigen seyn würde, ihm auch die Gerichts-Taxen für diejenigen Proceßhandlungen zu erlassen, welche lediglich durch seine oder seines Anwalts Nachlässigkeit, oder durch einen deren Person betreffenden Zufall herbey geführt worden.

3) Die Verwirklichung des gestellten Antrags wird einen, keineswegs unbedeutenden Ausfall an der auf die Gerichts-Taxen radicirten Staats-Einnahme, und die Nothwendigkeit zur Folge haben, das Ausfallende auf die Gesammtheit zu vertheilen. Es dürfte dieses aber vielleicht um so mehr einigen Bedenklichkeiten unterliegen, als bey der, in der verehrlichen zweyten Kammer über die Pensionirung der auf Widerruf angestellten Staatsdiener gepflogenen Berathung, von vielen Seiten her, die Ablehnung dieses Entwurfs im Allgemeinen auf die große Noth des Landes gestützt worden ist.

Digitized by Google

Sollte nämlich diese Stütze, auf deren Grund oder Ungrund Referent hier näher einzugehen keine Veranlassung hat, wirklich auf der Wahrheit beruhen; so scheint es nicht ganz folgerichtig zu seyn, auf denselben die Ablehnung eines Gesetzes zu gründen, welches, den Anforderungen der Humanität huldigend, dem Regenten die Mittel verleihen soll, dem stets treu befundenen, aber wegen Unvermögens, länger zu dienen, entlassenen Staatsdiener eine kleine, auf den nothdürftigsten Lebensunterhalt berechnete Pension zu ertheilen, und fast zu gleicher Zeit, wie es hier geschehen ist, einen bedeutenden Ausfall an der Staats-Einnahme für den Zweck in Antrag zu bringen, um dadurch den Bemittelten für einen zufällig an seinem Vermögen erlittenen Nachtheil zu entschädigen, welcher ihm durch einen Armen, als Folge des mit diesem geführten Processes, zugefügt worden ist.

4) Dem Misbrauche des Armenrechts durch wahrhaft frivole und dolose Proceßführung wird, wenn sich die Gesetzgebung consequent bleiben will, ganz auf dieselbe Weise gesteuert werden müssen, auf welche, vermöge der deßfalls bestehenden Strafgesetze, andern auf absichtliche Rechtsverletzung gerichteten Handlungen vorgebeugt werden soll, nämlich durch ein den dolosen Proceßführer mit Strafe bedrohendes Gesetz, was wir für die diesseits rheinischen Provinzen in der Vorschrift der Kammer-Gerichts-Ordnung von 1521 §. 3. und dem D. A. von 1600 § 10. nach welchen diejenigen, „bey welchen sollicher Muthwill befunden würde, mit dem Thurm und anderer Straff belegt" und „mit allem Ernst gegen sie verfahren und sie am Leib bestrafft werden sollen" schon wirklich besitzen. Sollte man indessen der Meinung seyn, daß die in einzelnen Theilen des Großherzogthums bis jetzt bestehenden Gesetze für diesen Zweck nicht ausreichen; so dürfte es ganz zweckgemäß erscheinen, auf Erweiterung und Vervollständigung der Gesetze einen Antrag zu stellen, und an die Großherzogl. Staats-Regierung gelangen zu lassen. —

Allein ein Antrag, wie der vorliegende, scheint durch das was in der verehrlichen zweyten Kammer dafür angeführt worden ist, nicht genügend gerechtfertigt zu seyn, und Referent sieht sich daher auch ausser Stande, denselben der hohen Kammer zur Beystimmung zu empfehlen.

Die übrigen Mitglieder des Ausschusses reserviren sich, weil sie in Beziehung auf den von dem Referenten gestellten

Digitized by Google

Antrag und die dafür angeführten Gründe, noch zu keiner festen, alle Zweifel entfernenden Ansicht gelangen konnten, ihre desfallsigen Bemerkungen bis zur Statt findenden Discussion.

XXII.

Bericht des zweyten Ausschusses der ersten Kammer über den, die Aufhebung der dilatorischen Termine bey den Untergerichten der Provinzen Starkenburg und Oberhessen, bezweckenden Gesetzes-Entwurf; erstattet von dem Herrn Kanzler Freyherrn von Arens.

Es ist eine allgemein anerkannte Sache, daß es vorzüglich die dilatorischen Termine sind, welche einem raschen Fortgange der bey den Untergerichten anhängigen Rechtsstreiten hindernd entgegen treten, zugleich aber auch den Partheyen großen Aufwand an Zeit und Kosten, so wie den Gerichten viele sehr entbehrliche und unnöthige Arbeit verursachen.

Schon vor mehreren Jahren hat das Großherzogl. Hofgericht zu Gießen die höchste Staatsbehörde auf diese Mängel und Gebrechen besonders aufmerksam gemacht, und dadurch mit dafür gewirkt, daß zur Beseitigung derselben in die, auf dem vorigen Landtage den Ständen zur Genehmigung vorgelegte Untergerichts-Ordnung das Geeignete aufgenommen wurde. Die Haupttendenz des Gesetzes-Entwurfes, über welchen hier Bericht zu erstatten ist, ist demnach der hohen Kammer bereits bekannt, und auf einen Zweck gerichtet, welcher nach der Absicht Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs schon auf dem vorigen Landtage erreicht werden sollte. —

Der Entwurf selbst, welchen Referent, nebst der Verordnung vom 11. Januar 1812, als den Gegenstand seiner Bezugnahme, der hohen Kammer vorzulesen die Ehre haben wird,

(leg.)

ist in dem Berichte des Ausschusses der zweyten Kammer bereits so gründlich begutachtet worden, daß Referent demselben nur sehr Weniges hinzuzufügen weiß, und sich daher, zur Vermeidung von Wiederholungen, erlauben muß, auf diesen Bericht, sowohl bey Beurtheilung des Entwurfes im Allge-

meinen, als bey Prüfung der einzelnen Artikel, ausdrücklich Bezug zu nehmen.

So viel nun

1) den Gesetzes-Entwurf im Allgemeinen betrifft; so zeichnet sich derselbe vor vielen anderen Entwürfen dadurch sehr vortheilhaft aus, daß er nicht auf bloßer theoretischer Speculation beruht, sondern zugleich durch eine vieljährige Erfahrung als zweckgemäß und wohlthätig verbürgt wird. Der wohlthätige Einfluß, welchen die Verordnung von 1812 auf den raschen Gang der bey den diesseits rheinischen Justiz-Collegien anhängigen Processe bisher geäußert hat, ist so allgemein anerkannt, daß es wahre Vermessenheit seyn würde, diesen auch nur einen Augenblick bezweifeln zu wollen.

Wenn daher der Gesetzes-Entwurf eine Ausdehnung dieser Verordnung auf die, bey den Untergerichten verhandelt werdenden Rechtsstreite, in so weit diese nach der eigenthümlichen Organisation dieser Gerichte sich als zulässig darstellt, beabsichtigt; so wird die hohe Kammer, gleich der zweyten, hierin nur einen neuen Beweis der landesväterlichen Fürsorge Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs verehren, und keinen Augenblick zweifelhaft seyn können, dem Gesetzes-Entwurfe ihre Zustimmung gleichfalls zu ertheilen.

Was sodann

II.) den Inhalt der einzelnen Artikel angeht; so beabsichtigen diese ohne Ausnahme diejenigen Modifikationen, welche für eine ihrem Zwecke entsprechende Ausdehnung der Verordnung von 1812 auf die Untergerichte sich als unerläßlich darstellen, und welche in den beyden Thatsachen, daß bey den Untergerichten in der Regel keine Anwälte zugelassen werden, und daß es den in Selbstperson auftretenden Partheyen an einer ganz genauen Kenntniß des Rechts gewöhnlich fehlt, ihre Begründung und Rechtfertigung finden, wie dieses sich aus einer näheren Ansicht und Prüfung der einzelnen Artikel von selbst ergeben wird.

Der Inhalt des zweyten Artikels nämlich rechtfertigt sich vollkommen aus den so eben angedeuteten Rücksichten, indem es offenbar sehr hart und unbillig seyn würde, nach Vorschrift der Verordnung von 1812 den sich an die Versäumung der richterlichen Fristen knüpfenden Rechtsnachtheil auch in dem Falle, wo dieser auf eine, den Partheyen verständliche Weise zuvor nicht angedrohet worden ist, eintreten zu lassen. — Durch den Artikel 2 wird daher die Vorschrift des Artikels 1 der Verordnung von 1812, welche ein Handeln durch, der Rechtekundige öffentliche Anwälte voraus-

Digitized by Google

setzt, dahin sehr zweckgemäß modificirt, daß von den Untergerichten der auf die Nichtbefolgung der richterlichen Auflagen gesetzte Rechtsnachtheil in jedem einzelnen Falle zuvor mit deutschen Worten bestimmt angedrohet werden soll.

Auf gleiche Weise sind die Bestimmungen des dritten und vierten Artikels, nach welchen die Ordnungsfrist für das schriftliche Verfahren auf 14 Tage festgesetzt, und den Untergerichten zugleich vorgeschrieben wird, darauf Rücksicht zu nehmen, daß zwischen dem Tage der Einhändigung der Ladung, und dem Tage der angesetzten Tagefahrt, dringende Sachen ausgenommen, wenigstens 14 freye Tage bleiben, dadurch zur Genüge motivirt, daß diese Bestimmungen dem Richter die Möglichkeit lassen, die Fristen nach dem Bedürfnisse der einzelnen Sachen zu verlängern und zu verkürzen, zugleich aber auch den Partheyen einen genügenden Zeitraum gestatten, um sich auf die Vertheidigung ihrer Rechte gehörig vorbereiten, und den ihnen etwa nöthigen Rath eines Rechtskundigen einholen zu können. Das Einzige, was sich vielleicht gegen den Inhalt des dritten Artikels einwenden ließe, möchte die Bemerkung seyn, das es nicht in der Macht des die Tagefahrt ansetzenden Richters stehe, die Insinuation jederzeit auf einen bestimmten Tag bewirken zu lassen, ihm daher auch die Möglichkeit abgehe, dafür zu sorgen, daß zwischen dem Tage der Insinuation und der festgesetzten Frist, wenigstens ein Zeitraum von 14 Tagen in der Mitte liege. Dieser Einwand würde indessen doch nur dann als erheblich betrachtet werden können, wenn die Thätigkeit des Actuars und des Gerichtsdieners von der Einwirkung des Richters völlig unabhängig wären; da dieses aber nicht der Fall ist, da es vielmehr zu den Rechten und Pflichten des Gerichtsdirigenten gehört, sowohl hinsichtlich der Ausfertigungen des Actuariats als auch der Insinuationen des Gerichtsdieners die höchstmöglichste Ordnung und Regelmäßigkeit herbey zu führen; so wird es ihm auch nicht an den nöthigen Mitteln fehlen, der Vorschrift des dritten Artikels in jeder Hinsicht vollkommen Genüge zu leisten.

In Beziehung auf den fünften Artikel des Gesetzes-Entwurfes hat die zweyte Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, beschlossen, den Artikel dann anzunehmen, wenn in demselben noch weiter bestimmt werde, daß der erste und zweyte Satz des §. 7 der Verordnung vom 11. Januar 1812, wornach den Gerichten zur Pflicht gemacht ist, auch ohne Anrufen der Parthey, von Amtswegen, den angedrohten Rechtsnachtheil gegen die säumige Parthey auszusprechen, bey den Untergerichten keine Anwendung finden solle.

Digitized by Google

Dieser Beschluß empfiehlt sich zum Beytritte der hohen Kammer durch folgende Gründe:

a) ist, wie dieses vorzüglich aus dem §. 6 der Verordnung von 1812 hervorgeht, die den Gerichten zur Pflicht gemachte officielle Thätigkeit durch die Absicht motivirt, den Fortgang der Processe der Willkühr der Anwälte zu entziehen, welche früher die Processe nicht selten gegen den Willen ihrer Mandanten, dadurch auf eine unverzeihliche Weise in die Länge gezogen haben, daß sie die Contumacial-Anklage unterließen, und dadurch einen gänzlichen Stillstand des Rechtsstreites herbey führten. Da nun nach den Bestimmungen unserer Proceßordnung, bey den Untergerichten Anwälte in der Regel ausgeschlossen sind; so kann der Grund, worauf diese bey den Obergerichten so heilsam wirkende Bestimmung der Verordnung von 1812 beruhet, auf das Verfahren bey den Untergerichten offenbar keine Anwendung finden, und es wird daher für die Untergerichre bey der Regel des gemeinen Rechts, wornach ohne vorhergehende Contumacial-Anzeige kein Präjudiz von dem Richter realisirt werden darf, um so mehr zu belassen seyn, als

b) die Erfahrung lehrt, daß sehr viele bey den Untergerichten erhobene Klagen auf außergerichtlichem Wege, durch Zahlung oder Vergleich, alsbald ihre Entledigung finden, und es daher gewiß nicht zu rechtfertigen seyn würde, wenn man den befriedigten Kläger noch zu dem oft weiten Wege zu dem Richter und zu der Anzeige nöthigen wollte: daß er seine Befriedigung erhalten, und es daher eines Contumacial-Erkenntnisses nicht weiter bedürfe.

Ausserdem wird aber auch

c) zu einer gleichmäßigen Durchführung des für die Obergerichte vorgeschriebenen Official-Verfahrens die strengste Ordnung hinsichtlich der Acten-Reproduction vorausgesetzt, und es bedarf für diesen Zweck einer Einrichtung, welche für die ohnehin nicht selten mit Arbeiten überhäuften Landgerichts-Actuarien eine neue nicht unbedeutende Beläſtigung herbey führen würde.

Endlich würde aber auch

d) die Uebertragung dieser, den Justiz-Collegien zur Pflicht gemachten Official-Thätigkeit den Grundsätzen widerstreiten, welche von der hohen Kammer erst kürzlich, bey Gelegenheit des sich auf das Mahnverfahren beziehenden Gesetzes-Entwurfes adoptirt worden sind, und es dürfte demnach schon allein in den Anforderungen der Consequenz ein genügender Grund für den Antrag des Ausschusses liegen:

Digitized by

daß die hohe Kammer dem Beschlusse der verehrlichen zweyten Kammer beytreten möge.

Zu den §. 9 und 10 der Verordnung vom 11ten Januar 1812 hat die zweyte Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, einen Beschluß gefaßt, wodurch für den 6ten Artikel des Gesetzes-Entwurfes eine Modification und ein Zusatz in Antrag gebracht wird, der dem diesseitigen Ausschusse sehr erheblich zu seyn scheint, und den er, zur Vermeidung von Wiederholungen, aus dem Berichte des Ausschusses zweyter Kammer zu referiren sich erlauben muß.

(leg.)

Auch dieser Beschluß ist durch die ihm zum Grunde liegende Motive so sehr gerechtfertigt, daß der Ausschuß keinen Anstand nimmt, ihn der hohen Kammer zur Beystimmung zu empfehlen.

Der mit 2 bezeichnete Theil desselben hat zwar in der zweyten Kammer aus dem Grunde einigen Widerspruch erfahren, weil die Vorschrift: daß der säumige Anwalt in der Sache nicht weiter zur Anwaltschaft zugelassen werden solle, in der Regel dadurch umgangen werde, daß der frühere Anwalt fortwährend die Sache bearbeite, und ein anderer nur die Unterzeichnung seines Namens hergebe. — Allein, wenn es auch nicht zu bezweifeln ist, daß die Gerichte durch die Collusionen der Anwälte getäuscht werden können, und auch zuweilen wirklich getäuscht werden; so wird doch eine solche Täuschung nur als Ausnahme von der Regel eintreten, sobald die Gerichte der Sache die gehörige Aufmerksamkeit widmen, und in den Fällen, in welchen für das Daseyn einer solchen Collusion genugende, eben nicht sehr schwer zu erkennende Verdachtsgründe vorliegen, sofort, wie dieses z. B. bey dem Großherzogl. Hofgerichte zu Gießen wirklich geschieht, die geeignete Untersuchung einleiten, und gegen die, der Collusion überführten Anwälte mit nachdrücklichen Strafen vorschreiten.

Zu den gedachten Paragraphen ist ferner, auf die Bemerkungen einiger Mitglieder der zweyten Kammer, eine weiterer Zusatz des Inhalts beschlossen worden:

> „daß der, der Versäumung für schuldig befundene öffentliche Anwalt auch in die Kosten verurtheilt werden solle, welche die Bestellung eines neuen Anwalts verursachen wird".

Auch dieser Zusatz wird auf die Zustimmung der hohen ersten Kammer wohl aus dem Grunde hoffen können, weil er, wenn auch nach der Ansicht des Ausschusses nicht gerade wesentlich nothwendig, doch als nützlich betrachtet werden kann,

Digitized by Google

indem die Gerichte über die Frage: ob die Kosten der neuen Anwaltsbestellung einen Theil der von dem nachlässigen Anwalte seiner Parthey zu vergütenden Schäden bilden oder nicht, die Ansichten der Gerichte bisher nicht ganz gleich gewesen sind, dieser Zusatz daher allerdings geeignet erscheint, eine richtige Interpretation der Verordnung von 1812 in dieser Hinsicht zu fixiren, und jeden möglichen Zweifel für die Zukunft abzuschneiden.

Wenn nun schließlich die verehrliche zweyte Kammer noch weiter beschlossen hat, die von ihr zu dem Gesetze vorgeschlagenen Modificationen der Großherzogl. Staats-Regierung als bloße Wünsche vorzutragen, und dieselbe zugleich zu ersuchen, die Verordnung vom 11. Januar 1812 und die dazu beliebt werdenden Modificationen und Zusätze für die Untergerichte in ein Gesetz redigiren zu lassen; so findet der Ausschuß bey diesem Beschlusse, über dessen Zweckmäßigkeit man unmöglich zweifelhaft seyn kann, nicht das Geringste zu erinnern, und er glaubt daher, sich des Beyfalls der hohen Kammer erfreuen zu dürfen, wenn er darauf anträgt, daß dieselbe den Beschlüssen der verehrlichen zweyten Kammer in allen Punkten beytreten möge.

XXIII.

Vortrag des zweyten Ausschusses der ersten Kammer über den, die Pensionirung der auf Widerruf angestellten Staatsdiener betreffenden Gesetzes-Entwurf; erstattet von dem Herrn Kanzler Freyherrn von Arens.

Die Großherzogliche Staats-Regierung hat den Ständen einen, sich auf die Pensionirung der auf Widerruf angestellten Staatsdiener beziehenden Gesetzes-Entwurf, welcher mit den ihm zum Grunde gelegten Motiven sich als XXIX. und XXX. Beylage zu den Verhandlungen der zweyten Kammer abgedruckt findet, und welche Referent hier zu verlesen die Ehre haben wird,

(leg.)

zur Ertheilung ihrer Zustimmung vorlegen lassen.

Ueber denselben ist in der zweyten Kammer ausführli-

Digitized by Google

cher Bericht erstattet, und weitläufig discutirt worden. Beyde, Vortrag und Discussion, sind der hohen Kammer aus den gedruckten Verhandlungen schon zur Genüge bekannt, und Referent glaubt sich daher auf dieselben um so mehr im Allgemeinen beziehen zu dürfen, als die statt gefundenen Verhandlungen einen befriedigenden Auszug nicht wohl gestatten, und es ohnehin bey Beurtheilung des Gesetzes-Entwurfs nicht an Gelegenheit fehlen wird, auf die in der zweyten Kammer für und wider den Gesetzes-Entwurf entwickelten Gründe zurück zu kommen.

Die verehrliche zweyte Kammer hat dem Gesetzes-Entwurfe, unter Beyfügung mehrerer, die Annahme selbst bedingenden Amendements, ihre Zustimmung ertheilt. Eine wörtliche Mittheilung dieser in Antrag gebrachten Modificationen glaubt Referent indessen, zur Vermeidung unnöthiger Wiederholung, bis zur Prüfung der einzelnen Artikel des Gesetzes-Entwurfs verschieben, und zuvor die Frage erörtern zu dürfen: ob sich der Inhalt des Gesetzes-Entwurfes im Allgemeinen, ohne noch zur Zeit auf dessen specielle Bestimmungen näher einzugehen, zur Annahme empfehle oder *nicht*?

Zur bejahenden Beantwortung dieser Frage motiviren folgende Gründe:

1) Es entspricht den Anforderungen der Menschlichkeit und Billigkeit in gleich hohem Grade, den Mann, der bisher mit gewissenhafter Treue alle seine Kräfte dem Staate gewidmet hat, nicht in dem Augenblicke dem Elende und Mangel Preis zu geben, in welchem er, wegen unverschuldet eingetretener Unfähigkeit, aus dem Staatsdienste entlassen werden muß, und dadurch die Möglichkeit verliert, für sich und die Seinigen den Lebensunterhalt ferner zu gewinnen. — Wie sehr würde der Staatsdiener, der nicht, wie der größere Theil der übrigen Staats-Angehörigen, zu jeder Zeit sein Gewerbe durch seine Kinder oder sonstige Gehülfen fortbetreiben lassen kann, gegen diese zurückstehen, wenn er in dem Momente, wo ihn Alter, Krankheit oder sonstige, ihn in seinem Dienste betreffende Unfälle dienstunfähig machen, hoffnungslos und ohne die geringste Aussicht, sein und der Seinigen Leben ferner fristen zu können, entgegen sehen müßte, und wie sehr würde der Staat, der hart genug wäre, sich des unglücklichen Dieners nicht weiter anzunehmen, von seinen eigenen Bürgern, welche in der Regel nicht so unmenschlich sind, den unfähig gewordenen alten treuen Diener hülflos von sich zu entfernen, beschämt werden!

Digitized by Google

Man wird

2) hiergegen auch nicht einwenden können, daß dem auf Widerruf angestellten Diener eben darum, weil er widerruflich angestellt sey, kein Recht auf Pensionirung zur Seite stehe, indem er ja mit dem Bewußtseyn, daß er kein Recht auf eine Pension habe, den ihm angetragenen Dienst übernommen habe. Dieser Grund kann aber um deßwillen wohl nichts entscheiden, weil in dem vorgelegten Gesetzes-Entwurfe überhaupt gar nicht von einem dem Staatsdiener zu ertheilenden Rechte, sondern bloß davon die Rede ist, dem Regenten die Mittel zu geben, gegen einen, ohne seine Schuld dienstunfähig gewordenen Staatsdiener den Anforderungen der Menschlichkeit Genüge zu leisten.

Gleich wenig wird aber auch

3) die von mehreren Mitgliedern der zweyten Kammer hervorgehobene große Noth des Landes einen entscheidenden Grund gegen die Annahme des Gesetzes-Entwurfes darbieten können. Läßt es sich nämlich auch nicht verkennen, daß die tiefen Wunden, welche ein langwieriger Krieg, die Landwehr, und andere kostspielige Einrichtungen, dem Wohlstande der Communen, und einem großen Theile der Staats-Angehörigen geschlagen haben, noch lange nicht vernarbt sind, und daß ein Wohlstand, wie er vor dem Kriege in Deutschland bestand, zuverlässig noch längere Zeit hindurch vermißt werden wird; so ist doch die Lage des Landes keineswegs so trostlos und verzweifelt, daß den Ständen nichts anders als das Geständniß der Unmöglichkeit, die Pflichten der Menschlichkeit gegen die dienstunfähig gewordenen Diener des Staates zu üben, übrig bleibt. — Es läßt sich nämlich, wie auch der Abgeordnete Herr Brunck bereits bemerkt hat, nicht bestreiten, daß sich der Wohlstand in den einzelnen Theilen des Großherzogthums in der neueren Zeit wieder gehoben hat, und es steht, als Folge der von der Großherzoglichen Staatsregierung abgeschlossenen Handelsverträge und des dadurch erweiterten Verkehrs, mit Recht zu erwarten, daß sich dieser Wohlstand von nun an immer mehr und mehr heben werde.

Schon jetzt ist das Grundeigenthum gesuchter und im Preise gestiegen, die Zwangsversteigerungen vermindern sich, und liefern, was früher sehr häufig nicht der Fall war, wieder annehmbare Gebote. Sowohl auf dem Lande als in den Städten ist in Hinsicht auf Kleidung, Geräthe, Lustbarkeiten u. d. m. ein Luxus erkennbar, von dem man in früherer Zeit nichts wußte

Dieses Alles sind doch Erscheinungen, welche wenigstens

Digitized by Google

zur Folgerung eines wirklich sehr großen Nothstandes und einer wahrhaft hülflosen Lage nicht berechtigen, wenn gleich Referent nicht bestreiten will, daß der Zustand noch sehr viel zu wünschen übrig läßt, und daß der Wohlstand in einzelnen Theilen des Großherzogthums, namentlich in der Provinz Oberhessen, in welche ein großer Theil der in ihr erhoben werdenden Abgaben nicht wieder zurück fließt, und deren Producte nicht so vortheilhaft, wie die Erzeugnisse der anderen Provinzen, verwerthet werden können, diesen letzteren in mancher Hinsicht nachsteht.

Erheblicher dagegen scheint

4) das Argument zu seyn, was mehrere Mitglieder der zweyten Kammer von der wirklich auffallenden Höhe des Pensions-Etats, und von der durch die Annahme dieses Gesetzes-Entwurfs eröffneten Aussicht einer abermaligen Steigerung desselben entnommen haben. Allein auch dieses Argument wird sein Gewicht verlieren, wenn man erwägt, daß die sich ziemlich gleich bleibende Höhe des Pensionsfonds nur allein darin ihren Grund hat, daß die sogenannte Dienstpragmatik die Pensionsquoten zu hoch festgesetzt hat. So lange der hierdurch hervorgerufene Reitz, sich mit einer dem bisherigen Diensteinkommen fast gleich stehenden Pension dem Schooße der Ruhe und Unverantwortlichkeit zu übergeben, durch eine Herabsetzung der Pensionsquoten nicht verringert wird, steht, der größten Vorsicht von Seiten der Staats-Regierung ungeachtet, eine Verminderung des Pensions-Etats schwerlich je zu erwarten, und es scheint daher ungeeignet zu seyn, aus einer Thatsache Argumente abzuleiten, deren Grund zu zerstören in der Gewalt der Stände liegt, und deren Wirkungen schon jetzt vermindert seyn würden, wenn dem in dieser Hinsicht auf dem vorigen Landtage gestellten Antrage so, wie er es nach der Ueberzeugung des Referenten wohl verdient hätte, Folge gegeben worden wäre.

Berücksichtigt man nun noch

5) zu allem diesem, daß die Großherzogliche Staats-Regierung, um den Vorwurf der Unmenschlichkeit von sich entfernt zu halten, bey einer etwa erfolgenden gänzlichen Ablehnung des Gesetzes-Entwurfes, sich vielleicht bestimmt fühlen könnte, eben so sehr zum Nachtheile des Dienstes, als zur Belastung der Staatskasse, die Anstellungen auf Widerruf zu vermindern, um auf diese Weise die auf Widerruf angestellten Diener, bey eintretender Dienstunfähigkeit, dem gänzlichen Elende zu entziehen; so wird es, nach der Ueberzeugung des Referenten, allerdings an zureichenden Gründen

Digitized by Google

zur Bestimmung der hohen Kammer fehlen, dem Gesetzes-Entwurfe im Allgemeinen ihre Zustimmung zu versagen.

Referent wendet sich nun zu den einzelnen Artikeln des Entwurfs, und zu den von der zweyten Kammer dazu votirten Amendements.

Den ersten Artikel hat die zweyte Kammer in der Art, wie er vorgelegt worden ist, nicht angenommen, sondern zu demselben folgende Modificationen und Zusätze in Antrag gebracht:

a) Durch Beantwortung der 3ten, 4ten und 5ten Frage hat sie per majora beschlossen:

„den Gesetzes-Entwurf in Bezug auf diejenigen Zollbeamten, welche nicht bey und durch den Dienst auf eine gewaltsame Weise dienstunfähig geworden sind, abzulehnen, und den Artikel nur dann anzunehmen, wenn derselbe auf die so eben näher bezeichneten Zollbeamten beschränkt werde."

zugleich aber hierzu noch den Zusatz beschlossen:

„Wird ein solcher Beamte bey und durch Ausübung seines Dienstes getödtet; so können seiner hinterlassenen Wittwe und seinen Kindern bis zur Volljährigkeit, oder deren Versorgung, gleichfalls Pensionen bewilligt werden, welche Bestimmung sich auch auf die Wittwen und Kinder der definitiv angestellten Beamten bezieht."

So wie in dem ersten Theile dieser Beschlüsse eine Beschränkung der in dem Gesetzes-Entwurfe enthaltenen generellen Bestimmung:

„wenn sie ohne ihr Verschulden zur ferneren Versehung ihrer Stellen unfähig werden,"

enthalten ist; so enthält der zweyte Theil derselben offenbar eine Erweiterung des Artikels, indem die Pensionsbewilligung auch jenen Vortheil den Wittwen und Waisen der bey Ausübung ihres Dienstes getödteten Zollbeamten, zu deren Gunsten der Artikel nichts verfügt, soll Statt finden können.

Wenn nun die verehrliche zweyte Kammer durch diese Beschlüsse die Zollbeamten von der Möglichkeit einer auf die Dauer ihrer Dienstzeit gestützten Pensions-Bewilligung auszuschließen die Absicht hat; so läßt sich dafür allerdings nicht ohne Grund anführen, daß auf der einen Seite der oben näher bezeichnete Unfähigkeitsgrund schon sehr frühe und zu einer Zeit eintreten kann, wo es dem Zollbeamten noch nicht möglich war, von seiner Besoldung für künftige Zeiten etwas zurückzulegen, daß aber auch auf der andern Seite die Zollbeamten, unter den auf Widerruf angestellten Staatsdienern, als Folge des mit der Krone Preus-

Digitized by Google

sen abgeschlossenen Handelsvertrags, vorzüglich hoch besoldet sind, und daß sie daher, besonders wenn man beachtet, daß in dem Großherzogthume Hessen der Gulden fast so viel werth ist, als in einem großen Theile von Preussen der Berliner Thaler, bey einiger Sparsamkeit, wohl im Stande sind, von ihrem Diensteinkommen entweder für die künftigen Zeiten etwas zurück zu legen, oder doch unter sich einen Unterstützungsfonds zu bilden, wozu vielleicht von dem Staate ein kleiner Beytrag geleistet werden könnte. So wie demnach der Beschluß der verehrlichen zweyten Kammer sich um so mehr zum Beytritte der hohen ersten Kammer empfehlen möchte, als der oben näher bezeichnete Zustand des Landes wenigstens zur möglichsten Sparsamkeit auffordert; so wird doch auch nicht verkannt werden können, daß es dafür, diesen Beschluß, so weit dieser zu Gunsten der bey Ausübung ihres Dienstes auf eine gewaltsame Weise dienstunfähig Gewordenen eine Pensionsbewilligung für zulässig erklärt, auf bloße Zollbeamte zu beschränken, offenbar an einem zureichenden Grunde fehlt. Sobald es nämlich wahr ist, daß der provisorisch angestellte Landgerichtsdiener bey Vollziehung einer Pfandung, der widerruflich angestellte Forstschutzdiener u. d. m. bey Ausübung seines Amtes, durch gegen ihn gerichtete Gewalt gleichfalls dienstuntauglich werden können; so wird es eben so gerecht als consequent seyn, diese von der, dem Zollbeamten zugesicherten Möglichkeit der Pensionsbewilligung nicht auszuschließen, ihn vielmehr, was bey den von der verehrlichen zweyten Kammer gefaßten Beschlüssen wahrscheinlich bloß aus Versehen nicht geschehen ist, ausdrücklich derselben Wohlthat für werth und fähig zu erklären. Indem Referent daher hierauf antragen zu müssen glaubt, findet er hinsichtlich des weiteren Beschlusses der verehrlichen zweyten Kammer, welcher die Pensionsfähigkeit auch auf die Wittwen und Waisen des getödteten Beamten ausdehnt, als gerecht und consequent, durchaus nichts zu erinnern.

Eben so wenig wird aber auch bey dem von der zweyten Kammer ad quaest. 6. votirten, und von dem Großherzoglichen Regierungs-Commissarius bereits nachgegebenen Zusatz-Artikel, nach welchem Pensionen dann, wenn Stellen als Folge neuer Verwaltungs-Maasregeln aufgehoben werden, nicht sollen bewilligt werden können, um so weniger etwas zu erinnern seyn, als derselbe eine, wenn auch nicht nothwendige, doch auf jeden Fall unschädliche Bestimmung enthält.

Digitized by Google

Auf die 7te und 8te Frage hat die verehrliche zweyte Kammer weiter beschlossen:

„daß nur denjenigen Staatsdienern auf Widerruf, welche sich während einer Dienstzeit von 10 Jahren die Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten erworben haben, und ohne ihr Verschulden zur ferneren Versehung ihrer Stelle unfähig werden, Pensionen sollen bewilligt werden können."

Dieser Beschluß weicht in so weit von dem Inhalte des ersten Artikels des Entwurfs ab, als dieser ohne Zeitbeschränkung für jeden, ohne sein Verschulden dienstuntauglich werdenden Diener, die Möglichkeit der Pensionsbewilligung ausspricht.

Nach der Ansicht des Referenten kann es mitunter zu großen Härten führen, wenn einem redlichen und treuen Diener, der vor dem Ablaufe einer 10jährigen Dienstzeit dienstuntauglich wird, die Aussicht auf Erlangung einer kleinen, bloß auf die nothwendigsten Lebensbedürfnisse berechneten Pension durchaus abgeschnitten wird. Auf der andern Seite kann es aber auch zur großen Belästigung des Pensionsfonds führen, wenn für jeden kaum angestellten, und gleich bald darauf dienstuntauglich werdenden Diener die Möglichkeit der Pensionirung ausgesprochen wird. Unter diesen Umständen ist es wirklich sehr schwer, einen festen Anhaltspunkt für die Fixirung des Moments, von welchem aus die Hoffnung auf Erlangung einer Pension ihren Anfang nehmen soll, aufzufinden. Wenn es in Fällen dieser Art überhaupt räthlich und nothwendig erscheint, irgend einen positiven Zeitmoment festzusetzen; so scheint die Bestimmung einer 5jährigen Dienstzeit als äusserste Gränze noch immer das mehrste für sich zu haben. Mit dem Ablaufe dieser Zeit tritt, nach den bestehenden Gesetzen, bekanntlich zuerst der Zeitpunkt ein, mit welchem jeder Staatsdiener überhaupt ein festes Recht auf eine Stelle erwirbt. Bis zu diesem Augenblicke unterliegt er dem Rechte der unbedingten Entlassung, seine Dienstzeit wird bloß als Probezeit betrachtet, und er hat, nach den bis jetzt geltenden Gesetzen, in dem Falle, wo er, nach der Ueberzeugung der Staatsregierung, diese Probezeit, sey es durch Verschulden oder als Folge eines ihn betroffen habenden Unfalles, nicht besteht, von dem Staate, dem er eine so kurze Zeit gedient hat, keine Pension und keine Unterstützung zu erwarten. So wie nun, nach der Bestimmung des bestehenden Gesetzes, dieser Zeitpunkt sein Recht auf Pensions-Ertheilung bedingt, so sollte man auch des auf Widerruf angestellten Staatsdieners Hoffnung und Aussicht auf

Digitized by Google

Erlangung einer kleinen Pension, im Falle treu erfüllter Dienstpflicht, von diesem Zeitmomente abhängig machen. Referent glaubt daher, in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Ausschusses zweyter Kammer, nicht ohne Grund darauf antragen zu dürfen: daß die hohe erste Kammer dem Beschlusse der verehrlichen zweyten Kammer nur in der Art beytreten möge, daß nicht eine zehn-, sondern vielmehr eine fünfjährige Dienstzeit zu einem die Möglichkeit einer Pensionsbewilligung begrenzenden Zeitpunkte erhoben werde.

Auch den zweyte Artikel des Gesetzes-Entwurfs hat die zweyte Kammer nicht pure angenommen, sondern statt dessen die Fassung in Antrag gebracht:

„Die Pensionen dürfen bey den Angestellten und bey der Familie derselben, welche sich in den in dem Artikel 1. angeführten Verhältnissen befinden, nicht die Hälfte, und bey den übrigen nicht ein Drittheil des bisherigen Diensteinkommens derselben übersteigen, und sollen, innerhalb dieser Beschränkung, nach dem Verhältnisse der geleisteten Dienste, des Bedürfnisses und des Alters der zu pensionirenden Individuen bemessen werden.

In den Betrag der Pension, welche der Wittwe und den Kindern eines im Dienste getödteten Beamten gegeben werden kann, muß dasjenige eingerechnet werden, was dieselben etwa aus der Wittwen-Casse erhalten."

und dazu ad quaest: 11. weiter beschlossen:

„daß diese Bestimmung auch auf die Wittwen und Waisen der Zollbeamten, welche bey Ausübung ihres Dienstes getödtet werden, angewendet werden möge."

In den Verhandlungen der zweyten Kammer hat Referent keinen, ihn befriedigenden Grund zur Rechtfertigung des hier beschlossenen Unterschiedes zwischen der Hälfte und dem Drittheile der Besoldung, als Maximum der zu bewilligenden Pensions-Quote, auffinden können, und es wird demnach zunächst die Frage entstehen, ob diese Unterscheidung wirklich auf soliden Gründen beruhe?

So viel scheint hier gewiß zu seyn, daß dem Unterschiede nicht die Rücksicht zum Grunde liegen könne, daß der bey Ausübung des Dienstes durch angewandte Gewalt unfähig Gewordene eine größere Belohnung als derjenige verdiene, welcher auf andere Weise dienstuntauglich geworden ist; indem der im Staatsdienste ergraute Diener dem durch Gewalt untauglich gewordenen in verdienstlicher Hinsicht gewiß nicht nachsteht, und die Ertheilung der Pension nicht den Charakter einer Belohnung an sich trägt sondern bloß aus Rücksicht der Humanität für den Zweck gegeben wird, um den Mann,

Digitized by Google

der dem Staate redlich diente, und jetzt nichts mehr verdienen kann, gegen Mangel und Elend zu schützen. Es scheint daher überhaupt an einem genügenden Grunde zur Rechtfertigung dieses Unterschiedes zu fehlen, wenn man ihn nicht etwa darin finden will, daß der Beamte in gefahrvollen Momenten um so mehr seine Pflicht erfüllen wird, wenn er mit dem Bewußtseyn: daß er in dem Falle eines ihn betreffenden Unfalles, für sich und die Seinigen eine nicht ganz unbedeutende Unterstützung zu erwarten habe, der Gefahr entgegengeht, und daß der durch Gewalt unfähig Gewordene schon sehr frühe und zu einer Zeit, wo ihm noch nicht die Möglichkeit gegeben war, für künftige Zeiten etwas zu ersparen, oder zurück zu legen, unfähig geworden seyn kann. Allein diese Gründe scheinen doch eine genügende Rechtfertigung des befragten Unterschiedes auf keinen Fall bewirken zu können, und Referent glaubt daher auch, dieselbe der hohen Kammer um so weniger empfehlen zu dürfen, als er der Meinung ist, daß es den Beschlüssen der Stände, besonders wenn sie von den Propositionen der Großherzogl. Staats-Regierung abweichen, nie an einer durchaus befriedigenden Begründung fehlen dürfe. Er hält daher den Antrag für zureichend motivirt, entweder, in Berücksichtigung der die möglichste Sparsamkeit anempfehlenden Lage des Landes, das Maximum der zu bewilligenden Pensionen ganz allgemein auf ein Drittheil der bezogenen Besoldungen zu fixiren, oder den Artikel in der von der Großherzogl. Staats-Regierung vorgelegten Fassung anzunehmen, sobald man mit dem Referenten darüber, daß die Großherzogl. Staats-Regierung die in dem Artikel ertheilte Zusicherung: Bey Bewilligung der Pensionen auf das Verhältniß der geleisteten Dienste, das Bedürfniß und das Alter des zu Pensionirenden überall die geeignete Rücksicht zu nehmen, treulich nachkommen werde, keinen Zweifel setzen und dabey der Meinung seyn sollte, daß die Hälfte der Besoldungen als Maximum, wenigstens für viele Fälle, nicht gerade zu hoch gegriffen sey, besonders wenn man dabey die von der Großherzogl. Regierungs-Commission abgegebene Erklärung berücksichtigt, daß den Pensionsquoten nicht die wirklich bezogenen hohen, sondern nur diejenigen Besoldungen zum Grunde gelegt werden sollen, welche andere, auf eine analoge Weise angestellte Staatsdiener zu beziehen haben.

Schließlich hat die verehrliche zweyte Kammer weiter beschlossen, den 3ten Artikel des Gesetzes-Entwurfs anzunehmen, und noch die Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen:

„daß ertheilte Pensionen dann wieder ganz oder

Digitized by Google

theilweise zurückgenommen werden sollen, wenn das Bedürfniß aufhört oder sich vermindert.“

dabey aber auch die Annahme des Gesetzes von der Annahme der dazu votirten Modificationen abhängig gemacht.

Gegen diese Beschlüsse findet Referent um so weniger irgend etwas zu erinnern, als die Zweckmäßigkeit des dritten Artikels und des dazu in Antrag gebrachten Zusatzes, als durch sich selbst zur Genüge gerechtfertigt, einer näheren Begründung wohl nicht bedarf, und die zu dem Gesetzes-Entwurfe beschlossenen Amendements zu bedeutend seyn dürften, um sie der Großherzogl. Staats-Regierung als bloße Wünsche vorlegen zu können.

Referent trägt daher darauf an: daß die hohe erste Kammer sich, unter Berücksichtigung der in dem Berichte näher entwickelten Modificationen, den Beschlüssen der verehrlichen zweyten Kammer anschließen möge.

Der Ausschuß erklärte sich mit diesem Antrage einverstanden.

XXIV.

Antrag des Herrn Staatsrath Freyherrn von Gagern auf behufige Einleitung der Staats-Regierung und Erweiterung des 6ten Artikels des am 5. May 1828 mit der Krone Preussen in Beziehung auf die Handelsverhältnisse abgeschlossenen Vertrags: „damit die Preussischen Geschäftsträger und Consuln, in Ermangelung des Großherzogl. Hessischen, „nicht nur nach Inhalt jenes 6ten Artikels den „Großherzogl. Unterthanen, die entfernten Handel „treiben, Schutz und Unterstützung gewähren, sondern auch zu Gunsten der aus dem Großherzog„thume Auswandernden an den geeigneten Stellen „instruirt werden mögen.“

Die Auswanderung, namentlich die aus dem Großherzogthume, ist eine Thatsache. Sie ist alt, natürlich und wohlthätig, in Rheinhessen beynahe nothwendig, und wird

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

sich in Zukunft immer mehr so bewähren. Sie wird aber jetzt durch mancherley Hindernisse gehemmt und gestört. Gestört, durch Mangel an Verträgen, durch Mangel an Kenntnissen, an Fürsorge und Zusammenhang. Durch Zweifel an den Ansichten der Regierung, durch bürgerliche Kriege in den südamerikanischen Staaten, durch Rekrutirung und Stellung unter das Gewehr gegen die primitiven Absichten und Hoffnungen der Ausgewanderten, insbesondere aber noch durch Mangel an Obsicht, Rath und Schutz an den Orten der Landung und der Ansiedelung. Preussische Bevollmächtigte werden dagegen Hülfe verschaffen, immerhin aber der Sache mehr Vorschub geben können. Diese Gründe und Verhältnisse und ihr Maas und Ziel wird der Antragsteller im Ausschuß und bey der Discussion umständlicher entwickeln.

XXV.

Vortrag des zweyten Ausschusses der ersten Kammer über den Gesetzes-Entwurf die Erbauung der Staatskunststraßen betreffend; erstattet von dem Herrn wirklichen Geheimen Rath Freyherrn von Gruben.

Die Großherzogliche Staatsregierung hat der zweyten Kammer der Landstände in ihrer siebenten Sitzung vom 9. November 1829 einen Gesetzes-Entwurf über die Erbauung der Staatskunststraßen, begleitet von einem Vortrage des Herrn Regierungs-Commissärs übergeben, lassen.

Beyl. XXVII. und XXVIII. zu den Verhandlungen der zweyten Kammer Bd. 1.

Die Kammer hat auf erstatteten Bericht ihres zweyten Ausschusses in ihrer sechzehenten Sitzung vom 4. December 1829 den Entwurf in Berathung gezogen, denselben sofort unter Modificationen, welche die Zustimmung des Herrn Regierungs-Commissärs erhielten, in ihrer achtzehnten Sitzung vom 9. December angenommen, darauf mittelst Erlasses von demselben Tage ihre Berathung und Beschlüsse der hohen ersten Kammer abschriftlich mitgetheilt. Aus dem Vortrage des Herrn Regierungscommissärs und dem Ausschußberichte der

Digitized by Google

zweyten Kammer geht die nächste Veranlassung des Entwurfes hervor. Die Stände hatten nämlich auf dem letztvorigen Landtage an Se. Königliche Hoheit den Großherzog die Bitte erlassen: daß es Allerhöchstdenenselben gefallen möge, auf dem nächsten Landtage einen Gesetzes-Entwurf vorlegen zu lassen, wodurch bestimmt werde, daß bey Chausseeneubauten diejenigen Gemeinden, durch deren Orte und Gemarkungen die neu angelegten Chausseen zögen, einen und welchen Beytrag zu deren Erbauung und Erhaltung zu tragen hätten.

Dieser Bitte wurde durch den vorliegenden Entwurf Folge gegeben, indem derselbe eben die erwähnte Bestimmung zum Gegenstande hat.

Wenn sich daher während der Berathung in der zweyten Kammer einzelne Stimmen gegen die Gerechtigkeit des Grundsatzes erhoben, worauf der Entwurf beruhet, so lag darin ein Widerspruch mit der angeführten eigenen Petition der Stände, welche wesentlich voraussetzte, daß den betreffenden Gemeinden mit Recht gewisse Beyträge zu der Erbauung und Unterhaltung neu anzulegender Staatskunststraßen gesetzlich auferlegt werden könnten.

Uebrigens ist in dem der zweyten Kammer erstatteten Berichte der gedachte Grundsatz einer wiederholten Prüfung unterzogen, und es sind sehr erhebliche Gründe dafür angeführt worden, daß auch jetzt noch allerdings einzelnen Gemeinden Leistungen zum Baue der Staatskunststraßen mit Recht zugemuthet werden könnten.

(Die betreffende Stelle des Berichts ist zu verlesen.)

Der Hauptzweifelsgrund bestand darin, daß jene Straßen, Eigenthum des ganzen Staates — daß sie ein Beförderungsmittel des Wohlstandes aller Staatsbewohner, eine Erwerbsquelle für die Allgemeinheit, daher auch die Kosten der Anlegung und Unterhaltung derselben von der Gesammtheit der Staatseinwohner allein zu tragen seyen. Es wurden ausserdem der Artikel 46. der Verfassungsurkunde:

„Das Vermögen der Gemeinden kann unter keiner Voraussetzung dem Finanzvermögen einverleibt werden.“

und die gesetzliche Vorschrift wegen zu leistender Entschädigung bey Abtretung von Privateigenthum zu öffentlichen Zwecken, angerufen.

Gegen den ersten Grund wurde aber bemerkt, daß außer den allgemeinen Vortheilen, welche die Straßen dem ganzen Lande gewährten, auch noch die besonderen, denjenigen Gemeinden, bey welchen eine unmittelbare Angrenzung an die Straßen bestehe, zufließenden Vortheile, z. B. Verminderung oder Ersparung der bedeutendsten Vicinalwegbaukosten, leb-

Digitized by Google

hafterer Verkehr, beſſerer Abſatz der Produkte, Schonung von Schiff und Geſchirr der Gemeindeglieder, in Anſchlag zu bringen, und daß es gerade ſolche Vortheile ſeyen, welche die Auferlegung der fraglichen Beyträge motivirten.

Der Berufung auf den Artikel 46. der Verfaſſungsurkunde wurde entgegengeſetzt, daß hier keine Frage davon ſey, Gemeindevermögen dem Staatsvermögen einzuverleiben.

Endlich wurde dem letzteren Einwand dadurch zu begegnen geſucht, daß es ſich davon handele, Gemeindeeigenthum für öffentliche Zwecke und zwar gegen Entſchädigung in eine Ausgabe umzuwandeln, welche von den Steuerpflichtigen zu den Gemeindeausgaben dritter Klaſſe der erſten Klaſſe der Gemeindeausgaben wieder erſetzt werden müſſe.

Der Ausſchuß findet die Gründe, welche bey der Berathung des Geſetzes-Entwurfes in der zweyten Kammer für die fragliche Beyziehung der betreffenden Gemeinden zur Sprache gekommen ſind, ſo erſchöpfend und entſcheidend, daß er ſich jeder weiteren deßfallſigen Ausführung enthält, und ſich nun zur Begutachtung der einzelnen Beſtimmungen des Geſetzes-Entwurfes, ſo wie der nach den Beſchlüſſen der zweyten Kammer daran zu bewirkenden Modificationen wendet.

Zu Artikel 1. Ziffer 1.
(legatur)

Hier wurde von dem Ausſchuſſe der zweyten Kammer die Beſorgniß geäußert, daß die an dieſer Stelle den Gemeinden auferlegte Entſchädigung für manche derſelben zu drückend, für kleine, arme Communen wohl gar unerſchwinglich werden dürfte.

Es wurde deshalb vorgeſchlagen, der Beſtimmung Ziffer 1. anzufügen:

„daß wenn der geſammte Betrag der von einer einzelnen Gemeinde hiernach zu leiſtenden Entſchädigung, mit Ausnahme des hier nicht in Anſchlag zu bringenden gemeinheitlichen Eigenthums, die Hälfte des Totalbetrags der von der Geſammtheit der Gemeinde und der geſammten Gemarkung in einem Jahre zu entrichtenden directen Steuern überſteige, der Mehrbetrag der Entſchädigung alsdann von dem Staate übernommen werden ſolle.“

Bey den Ausſchußverhandlungen erklärte der Herr Regierungs-Commiſſär ſeine Zuſtimmung zu dieſem Beyſatze unter der Bedingung des weiteren Anhanges:

„daß, wenn hiernach eine Berechnung zwiſchen dem Staate und der Gemeinde entſtehe, dieſe Berechnung nicht nach dem Tarate, ſondern nach dem 25fachen Betrage des Normalſteuerkapitals des zur Straße abgetretenen Ge-

ländes geschehen, und daß dann auch die in Ansehung der eingemarkten Waldungen und unbebauten Viehweiden gemachte Ausnahme wegfallen solle.“

Auf die bey der Abstimmung gestellte Frage 1.:

Nimmt die Kammer den ersten Satz des Artikels 1. mit den von dem Ausschusse vorgeschlagenen, und von dem Herrn Regierungs-Commissär nachgegebenen Modificationen und Zusätze an?

fielen 44 gegen 1 Stimme bejahend aus; man muß also aus der Stellung der Frage folgern, daß auch die bey der Zustimmung des Herrn Regierungs-Commissärs gemachten Bedingungen unter der Annahme begriffen sind, um so mehr, als in der Kammer bey der Berathung über die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes zu Ziffer 1. desselben nichts bemerkt wurde.

Gegen die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit gedachter Bedingungen dürfte auch so wenig, als gegen die des von dem Ausschusse der zweyten Kammer angetragenen Zusatzes, etwas zu erinnern seyn, und es scheint daher keinem Bedenken zu unterliegen, daß hinsichtlich der Bestimmung Ziffer 1. dem fast einstimmigen Beschlusse der zweyten Kammer auch von Seiten einer hohen ersten Kammer beygetreten werde.

Zu Ziffer 2.
(legatur.)

Hier fand der Ausschuß der zweyten Kammer nach den Worten: „oder das“ den Zusatz: „innerhalb der Gemarkung“ räthlich, damit nicht etwa die Idee erweckt werden möge, daß diese Gemeinde gleiche Leistungen auch in dem unter Ziffer 7. erwähnten Falle in andern Gemarkungen übernehmen solle.

Der Herr Regierungs-Commissär stimmte damit überein, und die zweyte Kammer nahm den vorgeschlagenen Zusatz einstimmig an.

Der Ausschuß nimmt keinen Anstand, denselben, da er die Abwendung einer irrigen Folgerung aus dem siebenten Satze bezweckt, und jedenfalls unschädlich ist, zur gleichmäßigen Annahme zu empfehlen.

Zu Ziffer 3.
(legatur.)

Hierbey fand der Ausschuß der zweyten Kammer nichts zu erinnern.

Bey der Berathung in der Kammer wurde aber bemerkt, daß das Wort: „Unterhaltung“ aus Versehen ausgelassen, und dasselbe nach dem Worte: „Errichtung“ noch einzuschal-

Digitized by Google

ten sey. Mit Berücksichtigung dieser Bemerkung stellte der Präsident folgende Frage:

„Nimmt die Kammer den Satz 3. des Artikels 1. an, und soll dessen Bestimmung auch auf die Unterhaltung der fraglichen kleinen Brücken und Dohlen ausgedehnt werden?"

welche einstimmig bejaht wurde.

Da die Errichtung dieser kleinen Brücken und Dohlen zum Behufe nothwendiger Verbindungen der Vicinal- und Feldwege mit der Chaussee, mithin einzig und allein im Interesse der betreffenden Gemeinden geschieht, so ist auch die Pflicht der letzteren zu deren Unterhaltung einleuchtend und kann daher dem Beysatze des Worts: „Unterhaltung" kein Bedenken entgegen stehen.

Zu Ziffer 4.
(legatur.)

Der Ausschuß der zweyten Kammer trug darauf an, diesen Satz aus dem Gesetze ganz wegzulassen, indem die Kosten der Steinsetzung um so mehr vom Staate zu übernehmen seyen, als die Steine zur Sicherung der ihm gehörigen Straße — sodann ferner nicht zum Behufe des Neubaues, sondern vielmehr zur Erhaltung der Straße gesetzt würden.

Der Herr Regierungs-Commissär gab dem Ausschusse nach und bemerkte später bey der Discussion in der Kammer: er habe dieß hauptsächlich deshalb gethan, weil diese Aussteinung an vielen Orten ganz unterbleiben könne, vorausgesetzt, daß durch polizeyliche Maasregeln die muthwillige Beschädigung und Beschränkung der Chausseegräben verhütet werde.

Die Kammer trat einstimmig ihrem Ausschusse bey, und in Erwägung der von letzterem angeführten, allerdings erheblichen Gründen sowohl, als der Zustimmung des Herrn Regierungs-Commissärs und deren Hauptmotivs wird auch die hohe erste Kammer keine Veranlassung finden, ihren Beytritt zu versagen.

Zu Ziffer 5.
(legatur.)

Der Ausschuß der zweyten Kammer brachte mit Beystimmung des Herrn Regierungs-Commissärs in Antrag, den letzten Satz, wo von Dörfern die Rede ist, deren Häuser ganz zerstreut liegen, zu streichen, weil diese Dörfer doch immer eine Gemeinde bilden müßten, und darum den übrigen Gemeinden um so mehr gleich zu halten seyen, als sich er-

Digitized by Google

warten lasse, daß sich gar bald solche Dörfer durch Erbauung von Häusern an der Straße in kurzem zur Kategorie zusammenhängender Orte erheben würden.

Hierüber entstanden in der Kammer lebhafte Debatten.

Es wurde beyspielsweise angeführt, daß eine von Beerfelden nach Hirschhorn projectirte Straße durch zwey Orte, Falkengesäß und Hüttenthal führe, die zusammen wohl 1½ Stunde lang seyn möchten, und behauptet, daß dergleichen Orte, wenn ihre Beytragspflicht nach der ganzen Länge des durch dieselben gehenden Straßenzugs normirt werden sollte, gegen andere prägravirt und zu Grunde gerichtet würden.

Der Herr Regierungs-Commissär that den Vorschlag, anstatt die fragliche Stelle zu streichen, vielmehr die Bestimmung einzurücken, daß bey zerstreut liegenden Orten, es der Staatsregierung freystehe, zur Erleichterung und Gleichstellung derselben mit zusammenhängenden Orten, die Beyträge zu den Kosten herab zu setzen.

Er bemerkte: es sey schwer, eine allgemeine Formel zur Regulirung solcher Herabsetzungen zu finden, und für die Staatsregierung sey es ohnehin von dem größten Interesse, dahin zu wirken, daß eine Gemeinde durch die Beyträge zum Straßenbaue nicht allzuhart gedrückt werde, weshalb man ihrem Ermessen die nöthige Moderation ohne Anstand überlassen könne.

Nach vielen verschiedenartigen Aeußerungen einzelner Abgeordneten über diesen Gegenstand, stimmte das Resultat der Abstimmung im Wesentlichen mit dem Vorschlage des Herrn Regierungs-Commissärs überein, denn obwohl die Frage:

„Nimmt die Kammer den Satz 5. des Artikels 1. an, wenn die letzte Bestimmung desselben hinweggelassen wird?“

mit 23 gegen 22 Stimmen bejaht wurde; so wurde doch hierauf einstimmig beschlossen, daß die Staatsregierung zu ersuchen und zu ermächtigen sey, Dörfern, deren Häuser ganz zerstreut lägen, in der unter Ziffer 5. des Artikels 1. gedachten Leistung sachgemäße Erleichterung zu bewilligen.

Hiermit glaubt sich auch der berichtende Ausschuß in seinem Antrage conformiren zu müssen. Durch das Hinweglassen der Stelle, wovon es sich handelt, wird das Princip der Gleichhaltung aller Gemeinden, durch deren Orte und Gemarkungen Staatskunststraßen ziehen, erzielt. Allerdings könnte aber dadurch zum Nachtheile solcher Gemeinden, deren Häuser zerstreut liegen, eine, der Absicht des Gesetzes zuwiderlaufende Ungleichheit entstehen, denn die ihnen zuzumu-

Digitized by Google

thenden Beyträge sollen als Compensation der Vortheile, welche ihnen der Straßenzng gewährt, betrachtet werden. Es wird also ein richtiges Verhältniß zwischen Vortheilen und Lasten vorausgesetzt, wo mithin die Lasten bey der zerstreuten, mitunter weit gedehnten Lage der Wohnhäuser, und der hieraus hervorgehenden unverhältnißmäßigen Länge des Straßenzugs durch dergleichen Gemeinden zu drückend würden: da fordert selbst der Grund des Gesetzes eine Erleichterung, wodurch das Gleichgewicht zwischen Lasten und Vortheilen hergestellt wird.

Das Maaß der Prägravation wird nicht bey allen Gemeinden der gedachten Art dasselbe seyn, die Oertlichkeiten können darin mehren und mindern; für solche Verschiedenheiten kann das Gesetz keine erschöpfenden Normen geben, und es bleibt daher in der That nichts übrig, als dem Ermessen der Staatsregierung die Bestimmung der Erleichterung in jedem einzelnen Falle, nach den individuellen Verhältnissen desselben, zu überlassen.

Zu Ziffer 6 und 7.

(legantur.)

Der Ausschuß der zweyten Kammer fand hierbey nichts zu bemerken und bey der Abstimmung nahm die Kammer beyde Sätze einstimmig an.

Auch hierin derselben beyzutreten, dürfte keinem Anstande unterliegen, da es sich hier von Beyträgen handelt, die den betreffenden Gemeinden keinen pecuniären Aufwand verursachen, der Gesammtheit aber einen solchen ersparen.

Im Ganzen bemerkte noch der Ausschuß der zweyten Kammer zu dem Artikel 1. des Entwurfes: daß, wie es sich von selbst verstehe, hinsichtlich der zu den fraglichen Leistungen zu machenden Communalumlagen nach den in der Gemeindeordnung hierüber enthaltenen Normen zu verfahren sey, und daß namentlich auch der Werth des zur Straße abzutretenden nutzbaren gemeinheitlichen Eigenthums, in die Communalvoranschläge, und zwar in die dritte Klasse der Communalbedürfnisse, aufzunehmen, jedoch nur zu Bedürfnissen der ersten Klasse zu erheben sey.

Diese Bemerkung gab so wenig zu einer Berathung als zu einer desfallsigen Beschlußnahme der Kammer Anlaß. Die hohe erste Kammer wird also lediglich darüber hinausgehen können, indem allerdings hinsichtlich der in Frage stehenden Prästationen, in so fern sie durch Communalumlagen bestritten werden können und sollen, die deshalb bestehenden gesetzlichen Normen Anwendung finden müssen; — sonst wäre es wohl nicht überflüssig, für die Werthbestimmung des zur

Digitized by Google

Straße abzutretenden nutzbaren gemeinheitlichen Eigenthums den zu Ziffer 1. für die Berechnungen zwischen dem Staate und den Gemeinden angenommenen Grundsatz zu adoptiren, um auch hier übermäßigen Schätzungen vorzubeugen.

Bey der Berathung über den Gesetzes-Entwurf wurde noch von zwey Abgeordneten bemerkt:

„Das vorliegende Gesetz werde nicht bloß für die jetzt projectirten, sondern auch für alle künftige Staatskunststraßen gegeben; es könne der Fall eintreten, daß eine Gemeinde die Vicinalwege in der Art gut und zweckmäßig gemacht habe, daß sie, wenn eine Staatskunststraße gemacht werde, entweder ganz in ihrer bisherigen Beschaffenheit, oder doch mit geringen Abänderungen beybehalten werden könnten. Bey Provinzialstraßen solle dafür, nach Artikel 8. des deßfallsigen Gesetzes-Entwurfes, eine Gemeinde Entschädigung verlangen können. Bey Staatskunststraßen werde dieß auch in so weit Statt finden müssen, als durch die Anlegung eines solchen Vicinalwegs der Staatskasse ein Kostenaufwand erspart werde."

Es wurde darauf erwiedert: einmal würden diese Straßenstrecken schwerlich den Forderungen ganz entsprechen, die man an Staatskunststraßen mache. Sie würden daher auch wohl nicht ganz als Staatsstraßen beybehalten werden können.

Dann würden auch die Entschädigungen nur nach Abzug dessen bewilligt werden können, was die Gemeinden zu leisten hätten, wenn die Straße jetzt neu gebaut würde.

Solche Entschädigungen würden unzählige Berechnungen herbeyführen, und man würde nicht wissen, von welchem Zeitpunkte dabey anzufangen wäre.

Bey der Abstimmung erklärten sich zur zehnten Frage 28 Stimmen gegen und nur 17 für die angetragene Entschädigung.

Vergleicht man die allegirte Stelle §. 8. des Gesetzes-Entwurfes, betreffend: die Erbauung und Erhaltung der Provinzialstraßen; so ist der dort unterstellte Fall nicht ganz derselbe, wie der hier zur Sprache gebrachte.

Es wird nämlich dort vorausgesetzt, daß, nachdem die technische Aufnahme einer Provinzialkunststraße vollendet und von dem Ministerium genehmigt worden, eine in dem Straßenzuge liegende Gemeinde die Straßenstrecke, innerhalb ihrer Gemarkung, ganz oder theilweise eher herstellen wolle, als der Bau der Straße ihre Gemarkung berühre. In dieser Voraussetzung soll die fragliche Entschädigung geleistet werden, wenn der Bau ganz dem Plane gemäß ausgeführt, und die erbaute

Digitized by Google

Strecke in vollkommen gutem Zustande erhalten worden sey. Man kann mit Grund dafür anführen, daß in einem solchen Falle die betreffende Gemeinde, wenn auch zunächst um ihres eigenen Vortheils willen, zugleich im Interesse der Provinz gehandelt, deren negotia gerirt habe, mithin ihr dafür von der Provinz Entschädigung gebühre.

Ein anders ist es, wenn ein schon früher bestandener Vicinalweg als Theil einer neu anzulegenden Staatskunststraße brauchbar erscheint, was übrigens wohl selten, wahrscheinlich nie der Fall seyn dürfte.

Alsdann läßt sich jener Grund für die betreffende Gemeinde nicht geltend machen, die zur Zeit, als sie ihren Vicinalweg anlegte, nur an ihren, nicht der ganzen Provinz Vortheil denken konnte, und nun Ursache hat, sich zu freuen, daß der Staat ihr, durch Einverleibung ihres Vicinalweges in eine Chaussee, die Last der Unterhaltung desselben abnimmt, der Vortheile nicht zu gedenken, welche sie von der veränderten Bestimmung ihres Vicinalwegs zu hoffen hat.

Zu Artikel 2.

(legatur.)

Der Ausschuß der zweyten Kammer hat, mit Zustimmung des Herrn Regierungs-Commissärs, darauf angetragen, diesem Artikel, mit gänzlicher Hinweglassung desselben, einen andern zu substituiren, nämlich dahin:

„daß Districte, welche, ohne einer Gemeinde einverleibt zu seyn, eine eigene Gemarkung bildeten, ähnliche Leistungen, wie die Gemeinden, zum Baue der Staatskunststraßen übernehmen sollten."

(Die Gründe, welche gedachten Ausschuß zu diesem zweyfachen Antrage bestimmten, sind zu verlesen.)

Bey der Abstimmung erklärte sich die zweyte Kammer einstimmig

ad quaest. 11. **gegen** den Artikel 2. des Entwurfes,
und
ad quaest. 8. und 9 **für** den Vorschlag ihres Ausschusses.

Was den Artikel 2. des Entwurfes betrifft; so hat die Bestimmung desselben in den vorausgesetzten Fällen allerdings Billigkeit für sich. Da inzwischen Fälle dieser Art sich voraussichtlich selten ergeben werden, und die Bestimmung selbst zu unangenehmen Contestationen zwischen benachbarten Gemeinden führen kann, auch der Herr Regierungs-Commissär sich dem Wunsche des Ausschusses der zweyten Kammer conformirt hat; so glaubt man, den Beytritt zum Beschlusse der letzteren auch einer hohen ersten Kammer empfehlen zu dürfen.

Denselben Antrag erlaubt sich der berichtende Ausschuß

Digitized by Google

hinsichtlich des nach dem Beschlusse der zweyten Kammer anstatt des vorgeschlagenen, in das Gesetz aufzunehmenden Artikels 2.

Für diese Aufnahme spricht die Analogie der Bestimmung Artikel 1. Ziffer 1. des Entwurfes, wie sie nach dem Beschlusse der gedachten Kammer und dem Antrage des berichtenden Ausschusses zu fassen wäre.

Die Eigenthümer der fraglichen, eine selbstständige Gemarkung bildenden Districte haben verhältnißmäßig gleiche Privatvortheile von den durch ihre Gemarkungen ziehenden Staatskunststraßen, wie die Gemeinden. Sie haben dabey die Vortheile des eigenen Gemarkungsrechts.

Ihre Gleichstellung mit den Gemeinden, in der befragten Beziehung, scheint daher von Seiten des Rechts nicht beanstandet werden zu können, obgleich, wegen Seltenheit geeigneter Fälle, schwerlich in der Folge einmal Gelegenheit zur Anwendung der Bestimmung sich ergeben dürfte, und jedenfalls nach der Versicherung des Herrn Regierungs-Commissärs bey keiner der noch zu bauenden Staatskunststraßen einzelne Höfe und Districte, welche eigene Gemarkungen bilden, berührt werden.

Der weiter vom Ausschusse der zweyten Kammer geäusserten Meinung, daß die nach Artikel 1. Ziffer 3, 5 und 7 einzelnen Gemeinden zum Neubaue der Straßen auferlegten Leistungen, auch auf die Unterhaltung, und zwar nicht bloß der noch zu bauenden, sondern auch der bereits gebauten Staatsstraßen, erstreckt werden könnten, mit Beschränkung der Leistung Ziffer 7. auf den Bedarf zur Reparatur der Straße innerhalb der eigenen Gemarkung der Gemeinde, welche Steinbrüche ꝛc. besitze — entgegnete der Herr Regierungs-Commissär, daß in dieser Beziehung der Petition der Stände, die allerdings auch von Erhaltung der neuen Straßen sprach, keine Folge gegeben werden könne, weil man sonst in einen offenbaren Widerspruch mit der gesetzlichen Bestimmung kommen würde, wodurch die ehemaligen erhöhten Rheinbaugelder abgeschafft worden seyen.

Der Ausschuß, das Gewicht dieser Entgegnung anerkennend, ging von seiner Meinung ab, welche in der Kammer gar kein Gegenstand der Abstimmung wurde.

Bey dieser Bewandtniß der Sache glaubt der Ausschuß annehmen zu dürfen, daß auch die hohe erste Kammer nicht gemeint seyn werde, sich für die Ausdehnung der fraglichen Leistungen auf die Unterhaltung sämmtlicher Staatsstraßen auszusprechen.

Digitized by Google

XXVI.

Bericht des zweyten Ausschusses erster Kammer über den ministeriellen Entwurf eines, den Bau und die Erhaltung von Provinzialstraßen betreffenden Gesetzes; erstattet von dem Herrn Freyherrn von Breidenstein.

Die Angelegenheit des Weg- und Straßenbaues, welche schon auf zwey Landtagen ein Gegenstand der ständischen Berathungen war, ist auch jetzt wieder das Augenmerk der hohen Staats-Regierung, nur mit engerer Begrenzung und andern Mitteln. Es ist nämlich nun nicht mehr die Rede von einer allgemeinen Norm für den Bau der Vicinalwege und Straßen zweyter Klasse, sondern nur von der Anlage gewisser, örtlich bestimmter Straßen, die, unter einiger Mitwirkung der interessirten Gemeinden, aus Provinzial-Steuern erbaut und erhalten werden sollen. Demnach sind

in Art. 1. des Entwurfs

die Kunststraßen des Landes in Staats- und Provinzialstraßen eingetheilt und der Charakter dieser letzteren dahin bezeichnet worden, daß sie für den inneren Verkehr einer Provinz, oder für die Verbindung mit andern Provinzen wichtig seyen.

Die Absicht, eine provinzielle Behandlung für Straßen zweyten Rangs eintreten zu lassen, äußerte sich zuerst in den Verhandlungen vorigen Landtags in zweyter Kammer, weil Rheinhessen zu Anlegung solcher Straßen bereits große Summen, aus eigenen Mitteln, verwendet hatte, und man deshalb die von der Staats-Regierung beabsichtigte Unterstützung des Straßenbaues der diesseitigen Provinzen aus der Staatskasse, als eine Zurücksetzung der Provinz Rheinhessen betrachtete.

Diese hohe Kammer war anderer Meinung und pflichtete aus vielfachen Gründen, wie solche in beyden Ausschuß-Berichten und den Berathungen enthalten sind, dem Vorschlage der Staats-Regierung bey.

Im Verlaufe dieser Finanzperiode sind nun, wie aus den Motiven des vorliegenden Entwurfs hervorgeht, die Straßenbauten in Rheinhessen weiter vorgerückt, und sollen aus eigenen Mitteln der Gemeinden vollendet werden. Aus diesem Grunde hat die Staats-Regierung nunmehr, im Sinne

Digitized by Google

der zweyten Kammer, die projectirten Bauten in Oberhessen und Starkenburg als eine Provinzial-Last betrachtet, und wir finden deshalb in diesem ersten Artikel die, in ihrer Bedeutung sehr wichtige Benennung von Provinzial-Straßen. Die Wichtigkeit dieser Benennung wird erst bey Beurtheilung der Art. 3. und 5. dieses Entwurfs zur näheren Beleuchtung kommen, und in Bezug auf Alles das, was bereits auf vorigem Landtage, gegen die Begünstigung des Provinzialismus und gegen die, von aller Realität entblößte Idee eines Provinzial-Interesse an den Straßen zweyten Rangs gesagt wurde, bemerke ich hier nur: daß eine getrennte Behandlung der Provinzen, als ein Rückschritt in dem bisherigen Streben nach Autonomie in der Staats-Verwaltung, um Beyfall zu finden, sehr stark motivirt seyn müßte, welches aber, meines Erachtens, der Fall nicht ist. Das Motiv der Staats-Regierung liegt in dem, jenseits Rheins, ohne Zuthun der Staatskasse, weit vorgerückten Straßenbaue; hieraus aber könnte höchstens doch nur folgen: daß entweder den Rheinhessen eine Vergütung für die Zuschüsse zu Theil werde, welche die diesseitigen Provinzen aus der Staatskasse empfangen, oder, daß auch die Straßen diesseits Rheins, ohne Zuschuß aus der Staatskasse, zu Stande zu bringen sind; aber hierdurch wird noch keine Trennung der diesseitigen Provinzen motivirt, indem nur ein erhöheter Steuer-Ausschlag, für die diesseitigen Provinzen zusammen genommen, erforderlich wäre, um den Straßenbau in besagter Art zu Stande zu bringen.

Ich glaube demnach nicht, daß die getrennte Behandlung der diesseitigen Provinzen motivirt sey, kann also auch der Benennung: „Provinzial-Straßen" in dieser Bedeutung nicht beypflichten. Der Beschluß über die Fassung dieses ersten Artikels hängt von den Entschließungen ab, die wegen der übrigen Artikel genommen werden.

Die zweyte Kammer hat den Art. 1. mit einem Zusatze, der sich auf den Staats-Straßenbau bezieht, und keinem Anstande unterliegen wird, angenommen. (leg.)

Zu Art. 2. (leg.)

Durch diese Bestimmung wird uns die Aussicht eröffnet, daß außer denen, dermalen projectirten Straßen, auch für die Folge noch dergleichen Anlagen stattfinden werden, und das vorliegende Gesetz gewinnet hierdurch eine, in die fernere Zukunft hin perennirende Wirkkraft, die bey der Wichtigkeit ihres Objects zur größten Behutsamkeit auffordert. Die Kosten der jetzt projektirten Straßen werden, nach der Aeußerung des Herrn Regierungs-Commissärs in zweyter Kammer,

Digitized by Google

für die Lande diesseits Rheins etwa 671,000 fl. betragen, und auch jenseits Rheins muß, nach der Länge der Straßen, die noch zu bauen und zu vollenden sind, ein sehr bedeutender Aufwand erforderlich werden. Was nun ferner die Zukunft bringen wird liegt freylich noch im Dunkel, doch hat der Herr Regierungs-Commissär, bey Gelegenheit des Art. 5, die hierher passende Bemerkung gemacht: daß späterhin noch manche Veränderungen die Verhältnisse umgestalten könnten. Eine Bemerkung, die von einem Herrn Abgeordneten mit der Aeußerung unterstützt wurde, daß durch andere Verhältnisse gerade die Straßen nützlich werden könnten, welche man jetzt nicht für räthlich halte.

Ich füge diesen Ansichten consequenter Weise nur noch hinzu, daß, unter veränderten Verhältnissen, auch umgekehrt die, jetzt nützlich befundenen Straßen demnächst ihren Werth verlieren können.

Dennoch finde ich keinen Anstand diesen, auch von der zweyten Kammer angenommenen Artikel der hohen Zustimmung in der Voraussetzung zu empfehlen, daß die sonstigen Bestimmungen des Entwurfs auf eine beruhigende Weise modificirt werden.

Zu Art. 3 und 5. (leg.)

Schon bey Art. 1. fand ich Anlaß, meine Bedenklichkeiten gegen die Isolirung der Provinzen zu äußern. Der Bau der Straßen zweyten Ranges ist eine Angelegenheit des Staates und der Gemeinden, zu deren Nutzen sie gereichen. Der innere Verkehr einer Provinz ist innerer Landes-Verkehr. Wenn ich diese Ansicht aufgebe und einen inneren Verkehr einzelner Landestheile statuiren will, so muß ich jene, welche zusammen verkehren, aufsuchen und zusammen stellen; eine Procedur, die keine provinzielle Trennung herbeyführt; denn die geographischen Grenzen der Provinzen sind keine Grenzen des Verkehrs, wohl aber findet es sich, daß manche Theile einer Provinz unter sich in fast keinem Verkehr stehen, mit Theilen der anderen Provinz aber ziemlich stark verkehren.

Ein Herr Abgeordneter hat die Straßen den Adern des menschlichen Körpers verglichen; ich verkenne die Aehnlichkeit nicht, erlaube mir aber zu bemerken, daß hierbey wohl an einen Staatskörper, aber nicht an 3 Provinzialkörper gedacht werden könne, ohne die Einheit jenes arteriösen Systems zu zerstören.

Der sachgemäße Begriff eines inneren Landes-Verkehrs schließt die Vorstellung des Provinziellen aus, und führt nothwendig zu der Ansicht, daß bey einem solchen in-

Digitized by Google

neren Landes-Verkehr und bey denen zu diesem Behufe anzulegenden Straßen nur der Staat und jene Gegenden, die solche Straßen benutzen, als Interessenten zu betrachten seyen.

Diese Ansicht harmonirt in so weit mit der Bestimmung des Art. 3., daß der Staat die allgemeinen Verwaltungskosten zu übernehmen habe und mit dem Inhalte des 4ten Artikels, wornach ein Theil der Straßenbaukosten den interessirten Gemeinden zur Last fallen soll, aber sie steht in geradem Widerspruche mit dem Inhalte des 5ten Artikels, vermöge dessen alle übrige Kosten auf die direkten Steuer-Kapitalien der betroffenen Provinz ausgeschlagen werden sollen. Dieser Widerspruch ist so wenig neu, als unerwartet, sondern in den Verhandlungen der vorigen Landtage fest begründet. Die hohe Kammer erkannte durch mehrere Beschlüsse die Repartitions-Norm der Straßenbaukosten nach den Steuer-Kapitalien als unrichtig an, sie bemühete sich durch den Vorschlag anderer Normen der Billigkeit näher zu kommen, und die Zustimmung zu dem, von der Staatsregierung intentirten Wegbau-Gesetze möglich zu machen. Der Versuch mußte vergeblich bleiben, da der Herr Referent im Ausschusse zweyter Kammer, ohne sich auf die diesseitigen Gründe einzulassen, den wichtigen Punkt mit der Bemerkung abfertigte, daß die vorgeschlagene andere Repartitions-Norm die Höchstbesteuerten erleichtere, und auch anzunehmen sey, wenn die Mitglieder der, größtentheils aus Höchstbesteuerten componirten zweyten Kammer es mit ihren beschwornen Pflichten vereinigen könnten, eine Last von sich ab, und den geringer Besteuerten zuzuwälzen. Es scheint hiernach, als ob der Höchstbesteuerte, dieser bedrückteste Träger der Staatslast, aber selten der vermögendste Staatsbürger, aufgehört habe, ein Subject der Rechte zu seyn, denn man findet es nicht der Mühe werth, zu prüfen: ob das Uebermaaß der Bürde, welche ihn drückt, mit Recht auf ihm lastet.

Eine solche Behandlung dieses Geschäfts kann nicht dazu geeignet seyn, die verschiedenen Gesichtspunkte der Kammern nach und nach zu vereinigen, und die Intentionen der Staats-Regierung zu befördern.

Der Herr Regierungs-Commissär selbst, fand es damals der Billigkeit angemessen, daß wenigstens das Drückende aus der Repartitions-Norm nach dem Steuerfuße entfernt werde, und, Zeuge der Acten, ist es nicht die Schuld dieser Kammer, daß Nichts geschah, und der nämliche Anstand, welcher damals gegen die Vereinigung über das Wegbau-Gesetz so entscheidend wirkte, noch immer vorhanden ist.

Digitized by Google

Darum wird es dem Referenten vorzüglich schwer, den 3ten und 5ten Artikel des vorliegenden Entwurfs zu begutachten; denn, ohne allen Grund von den Grundsätzen abzuweichen, die, ihrer Evidenz wegen, bereits auf zwey Landtagen von der hohen Kammer festgehalten worden sind, ist doch nicht wohl möglich, und so findet man sich unverschuldet in der sehr unangenehmen Lage, den Intentionen der Staats-Regierung nicht so entsprechen zu können, wie es gewiß der lebhafte Wunsch dieser Kammer ist.

So lange der Widerspruch zwischen dem 78sten und den Art. 84 und 87 der Gemeinde-Ordnung nicht gehoben, und insonderheit der 78ste, seiner vernünftigen Bedeutung nach, nicht in Vollzug gesetzt wird, müssen alle Vorschläge der Staats-Regierung, bey welchen die Repartitions-Norm ins Spiel kommt, große Bedenklichkeit erregen, besonders wenn, wie im vorliegenden Gesetzes-Entwurfe, von so bedeutenden Repartitions-Summen die Rede ist.

Um nun, im gegenwärtigen Falle, die sehr kritische Frage: wie repartirt werden solle? so viel als möglich zu umgehen, erlaube ich mir den Vorschlag, daß der Artikel 5. ganz aus dem Gesetze entfernt, und der Artikel 3. dahin modificirt werden mögte, daß nicht nur die allgemeinen Verwaltungskosten, sondern auch der im Artikel 5. benannte Aufwand, so weit er den Neubau betrifft, aus den allgemeinen Staatsmitteln, erforderlichen Falls mit einer jährlichen Steuer-Erhöhung von 1 kr. auf den Steuer-Gulden, zu entnehmen, und, in so weit er die Erhaltung der Straßen angeht, durch Erhebung eines Straßengeldes zu decken sey. Ich muß über diese Vorschläge noch Folgendes äußern:

1) Straßen zweyten Rangs sind den Hauptstraßen ziemlich nahe verwandt, denn sie können häufig zum Verkehre mit dem Auslande dienen, besonders wenn sie mit den Hauptstraßen in Verbindung stehen, oder nach den Landesgrenzen hinführen; so befördern auch hinwieder die Hauptstraßen bekanntlich den inneren Verkehr. Der Hauptunterschied scheint nur im Durchgange zu liegen. Wegen dieser Aehnlichkeit darf man die Straßen zweyten Ranges, wenn sie dem Zwecke gemäß angelegt sind, in ihrer Hauptbedeutung als eine Staats-Anstalt betrachten, und die im Art. 5. benannten Kosten des Neubaues von Staatswegen bestreiten.

2) Ein Provinzial-Interesse ist, wie wohl zur Genüge dargelegt wurde, nicht vorhanden, und ein solches fingiren zu wollen, würde eine, sehr undankbare Bemühung seyn, da keine gute, wohl aber übele Folgen daraus entspringen. Zuvörderst müßte das provinzielle Geschäft, ohne unmittelbares

Zuthun der Staatsregierung, von den Provinzial-Regierungen besorgt werden. Dies wäre consequent, aber nicht erwünscht; sodann ist der Landesbewohner dem Staate, nicht aber der Provinz steuerbar, die steuerbaren Objecte beziehen sich nicht auf die Provinz, sondern auf den Staat, darum müssen die Beyträge von den Domänen diesseits Rheins auch der Rheinprovinz, und die Beyträge von den großen Steuer-Kapitalien der Residenz nicht der Provinz Starkenburg allein, sondern auch den beyden anderen bey dem Straßenbaue zu gut kommen, welches bey einer provinziellen Behandlung der Sache nicht erfolgt.

3) Wenn dieser Straßenbau als Staats-Anstalt in der bezeichneten Art betrachtet und behandelt wird, so verschwindet, wie gesagt, die mißliche Frage über die Repartitions-Norm und ein erhöheter Steuer-Ausschlag, zum Behufe des Straßenbaues, kann wohl sehr drückend werden, aber er verletzt das Rechtsgefühl nicht; bey einem etablirten Provinzialismus hingegen erlöschen die Antriebe der Staatsbürger-Pflicht, die speziellen Interessen treten hervor und darnach vermag kein Provinziale einzusehen, warum er dem entfernten Bewohner seiner Provinz zum Straßenbaue contribuiren soll.

4) Die Bestreitung der Reparaturkosten durch Erhebung eines Straßengeldes hat Vieles für sich, ohne irgend einen wirklichen Nachtheil zu erzeugen. Der Herr Regierungs-Commissär hat in zweyter Kammer vorgeschlagen, die Discussion über diese, auch dort vorgebrachte Frage zu verschieben, bis einmal solche Straßen existiren, und wirklich hat sich die Berathung darüber auf Rheinhessen, wo dergleichen schon vorhanden sind, beschränkt. Man hat gegen das Straßengeld eingewendet: die Leute, welche wöchentlich die Märkte von Kreuznach, Bingen, Mainz, Worms und Frankenthal bezögen, sollten nun, nachdem sie mit großer Anstrengung die Straßen gebaut hätten, noch einem Straßengelde unterliegen, auch werde dasselbe gering seyn, durch die Verwaltung Abzug erleiden, und die Kosten der Reparatur nicht decken. Wenn die Gemeinden, welche die Straßen angelegt haben, einige Vergütung dafür erhalten, so kann ihnen, als Nutznießern der Straßen, das Straßengeld nicht wohl als eine ungerechte Last erscheinen. Auch weiß ich nicht, warum, bey solchem Verkehre, dasselbe so gering seyn soll; die Schmälerung durch die wenigen Prozente der Erhebung ist ohnehin in keinen Anschlag zu bringen.

Im Allgemeinen glaube ich, daß die Berathung über diesen Gegenstand schon jetzt gepflogen werden müsse, weil

der Gesetzes-Entwurf die Art, wie die Unterhaltungskosten bestritten werden sollen, vorschläglich bestimmt hat.

Für das Straßengeld spricht folgendes: Schon nach dem Beyspiele der Hauptstraßen ist dasselbe bey den Straßen zweyten Ranges empfehlenswerth, und es ist bereits in zweyter Kammer bemerkt worden, daß jene soviel als möglich umgangen werden würden, um auf diesen kostenfrey zu passiren. Auch finde ich keinen Grund, warum beyde Arten von Straßen hierin verschieden behandelt werden sollten. Man muß annehmen, daß die anzulegenden Straßen frequent werden (denn sonst müßte man ihre Anlage unterlassen); die Reparaturkosten würden also eine schwere und ewig fortdauernde Last der Gesammtheit werden, wenn man kein Straßengeld erheben wollte. Ich glaube, daß der Staat seiner schuldigen Fürsorge für das gemeine Beste vollkommen Genüge geleistet habe, wenn er den Neubau hauptsächlich aus seinen Mitteln bewirkt, und ihn sodann dem Publikum zur Benutzung, aber zugleich auch zur Erhaltung überläßt; denn der Nutznießer der Straßen hat die natürliche Verbindlichkeit zu ihrer Reparatur und keine Abgabe wird, von dem Verständigen, so willig entrichtet, als das Straßengeld; denn die Prästation wird alsbald mit dem überwiegenden Vortheile guter Wege belohnt und kann bey einer flüchtigen Ueberlegung keine Unzufriedenheit, wohl aber Dankgefühle für den Staat erregen, der in dem Neubaue das erste und sehr bedeutende Opfer dem Reisenden darbrachte.

Wollte man hingegen die Reparatur der Gesammtheit oder gar einzelnen Landestheilen aufbürden; so würde sich die billige und willkommene Abgabe des Straßengeldes in eine sehr gehässige neue Steuer verwandeln; der von dem Straßenzuge entfernte, vom Vicinalwegbaue oft wahrhaft gepeinigte Landesbewohner, der schon zum Neubaue der entfernten Straßen beytragen soll, würde auch noch durch jährliche Abgabe zur Reparatur den Vortheil bezahlen, welchen entfernte Gegenden genossen haben; der Ausländer würde frey seyn und der Anlieger der Hauptstraßen gerechte Klage führen, daß er Straßengeld zahlen muß, und noch beytragen soll, um den Anwohner der Straßen zweyten Ranges vom Straßengelde zu befreyen.

Ich glaube demnach, daß die Reparatur durch ein Straßengeld zu decken, und die Einrichtung, welche in dieser Hinsicht bey den Hauptstraßen besteht, auf ersparliche Weise, möglichst nachzuahmen sey. Ein allenfallsiges Deficit würde, so wie bey den Hauptstraßen, vom Staate gedeckt werden.

Digitized by Google

Dieſes ſind meine Beweggründe für die Abänderung des Artikels 3. und für die Hinweglaſſung des 5ten Artikels.

Die zweyte Kammer hat beyde Artikel angenommen. Der Ausſchuß machte den Vorſchlag zu Art 5. jährlich nur ½ kr. auf den Steuer-Gulden provinziell auszuſchlagen, und die Staatsregierung zur Aufnahme von Kapitalien für die Provinzen zu autoriſiren, damit eines Theils der Straßenbau raſcher und, durch Erſparung der längeren techniſchen Aufſicht, wohlfeiler betrieben, andern Theils aber die gegenwärtige Generation nicht allzuſehr, zum Vortheile der ſpäteren, belaſtet werde; indeſſen war die Mehrheit der Kammer nicht für neue Provinzialſchulden geſtimmt und ſelbſt der Herr Regierungs-Commiſſär, welcher obiger Anſicht in der Ausſchuß-Sitzung nachgegeben hatte, hegte doch einige, in der Discuſſion ausgedrückte Bedenklichkeiten dagegen.

Indeſſen iſt nicht zu mißkennen, daß die Anſicht des Ausſchuſſes der zweyten Kammer vielen Werth hat, und daß manche dagegen anzuführende Gründe viel von ihrem Gewichte verlieren werden, wenn die Anlehen nicht für die Provinzen, ſondern für den Staat gemacht werden. Ohnehin könnte, nach meiner dargelegten Meinung, nur dieſes letztere ſtattfinden. Den Neubau der Hauptſtraßen hatte man durch Anlehen zu bewirken beſchloſſen, und dieſes ſpricht für eine ähnliche Maaßregel rückſichtlich der Straßen zweyten Ranges; auch läßt ſich, ohne Wagniß, behäupten, daß eine glücklich erſonnene, den Verhältniſſen für alle Fälle entſprechende Straßenanlage, ein Activ-Kapital des Staates werden könne, und in ſolcher Hinſicht vielleicht als Aequivalent eines zur Anlage negociirten Paſſiv-Kapitals betrachtet werden könnte.

Andern Theils iſt aber auch nicht zu überſehen, daß durch die, für den Neubau bereits negociirten Anlehen ſchon eine große Laſt des Straßenbaues der Gegenwart entnommen, und der Folgezeit zugewieſen worden iſt, man alſo Bedenken tragen muß, hierin noch weiter zu gehen.

Die Entſcheidung hierüber der hohen Kammer überlaſſend, neige ich mich mehr zu der Anſicht, daß man ſich lieber einem Steuer-Ausſchlage von 1 kr. per Steuer-Gulden (welcher für's Land ohngefähr 227,000 fl. ausmacht) für etliche Jahre unterziehen, als den Staat mit neuen Schulden belaſten möge.

Der vorſchlägliche Inhalt des 3ten Artikels, mit Hinweglaſſung des fünften, würde demnach folgender ſeyn:

„Den Aufwand für den Neubau der Provinzialſtraßen (oder Straßen zweyten Ranges) beſtreitet der Staat durch einen jährlichen Steuerausſchlag von 1 kr. auf einen Gulden der

Digitized by Google

sämmtlichen directen Steuer-Kapitalien, nach denen in den folgenden Artikeln enthaltenen Normen."

„Zu Erhaltung dieser Straßen wird ein Straßengeld erhoben, und ein etwaiges Deficit von der Staatskasse gedeckt."

Zu Art. 4. (leg.)

Die zweyte Kammer nimmt diesen Artikel an, wenn die Bestimmungen sub 1. 2. 4. und 5. so modificirt werden, wie jene bey dem Entwurfe zur Erbauung der Staatskunststraßen Artikel 1., Ziff. 1. 2. 4 und 5.

Diese Bestimmungen sind in beyden Gesetz-Entwürfen die nämlichen und Referent glaubt, daß sie hier wie dort gleich begründet sind; wenn also die von der zweyten Kammer rücksichtlich der Staatskunststraßen beschlossenen Modificationen Beyfall finden; so dürfte wohl kein Anstand seyn, denselben auch hier beyzutreten.

Eben dieses gilt auch von dem besonderen Beschlusse der zweyten Kammer zu pos. 5. rücksichtlich der aus zerstreut liegenden Häusern bestehenden Dörfern.

Alle diese Leistungen der Gemeinden stehen mit dem Grundsatze, den besagten Straßenbau als eine Staats-Anstalt zu betrachten, in keinem Widerspruche, sondern im Einklange, weil der Staat bey seinen Anstalten nur die allgemeinen Landesinteressen, nicht aber die besonderen Vortheile einzelner Gemeinden zu bedenken hat, und die erwähnten Leistungen nichts sind, als ein kleiner Ersatz für die Vortheile, welche den Gemeinden durch diesen Straßenbau zu Theil werden.

Ich bin daher der Meinung, daß dieser Artikel, so wie er von der zweyten Kammer angenommen wurde, auch hier anzunehmen seyn dürfte, jedoch, wie sich nach Referentens Ansicht von selbst versteht, daß die aus Provinzial-Mitteln zu leistenden Entschädigungen vom Staate bestritten werden.

Zu Art. 6. (leg.)

Diese Bestimmung ist von der anderen Kammer nicht angenommen, dagegen aber beschlossen worden, daß Districte, welche, ohne einer Gemeinde einverleibt zu seyn, eine eigene Gemarkung bilden, ähnliche Leistungen, wie die Gemeinden übernehmen, aber auch die Vergütung erhalten sollen, welche zu Art. 4. pos. 1. votirt worden ist, und die sich auf den Fall bezieht, wenn das abzutretende Land mehr als die Hälfte der jährlichen Steuer beträgt, aus Provinzial-Mitteln erhalten sollen.

Der Grund, welcher für diese Bestimmung spricht, ist bey der Berichts-Erstattung über den Staatsstraßenbau vorgekommen, und da hiernach die im Art. 6. benannten Di-

Digitized by Google

stricte ganz sachgemäß als eigene Gemarkungen behandelt werden; so gelten für sie die Bestimmungen des Art. 4., wornach sodann der erste Satz des Art. 6. abfällig wird. Der zweyte Satz desselben, welcher von denen durch den Neubau unnöthig werdenden Wegen spricht, scheint beybehalten werden zu müssen, wenn man nicht, wie Referent vorschlagen möchte, wegen Seltenheit und Schwierigkeit der Fälle, wie auch wegen Unerheblichkeit des Gegenstandes, davon abstrahiren und den Beschlüssen der anderen Kammer ad Art. 6. mit der alleinigen Abweichung beytreten will, daß in pos. 7. der Abstimmung die Entschädigung nicht aus Provinzial-, sondern aus Staatsmitteln entnommen werde.

Zu Art. 7. (leg.)

Die zweyte Kammer hat diese, auch bey dem, die Staatsstraßen betreffenden Gesetzes-Entwurfe vorgekommene Bestimmung nicht angenommen, auch der Herr Regierungs-Commissär war auf deren Weglassung einverstanden, und Referent ist aus denen, bey dem anderen Gesetzes-Entwurfe angeführten Gründen, gleicher Meinung.

Zu Art. 8. (leg.)

In der anderen Kammer ist dieser Artikel angenommen und weiter beschlossen worden, daß den Gemeinden und Eigenthümern eigener Gemarkungen, welche solche Straßen, bereits vor ihrer technischen Aufnahme und Genehmigung, planmäßig angelegt haben, der in diesem Artikel bemerkte Kostenersatz zu Theil werden solle.

Referent kann diesen Artikel zur Annahme nicht empfehlen, weil durch denselben den Ortsvorständen und Gemeinderäthen die ausserordentliche Macht verliehen wird, die sämmtlichen Steuerbaren zu einem Kosten-Vorschusse zu zwingen, welchen sie, nach dem Gesetze, zu leisten nicht schuldig sind. Das Gesetz will durch allmähliche Steuer-Erhebung die Last der Pflichtigen erleichtern und dieser Vortheil darf ihnen von dem Gemeinderathe nicht entzogen werden können. Ferner ist zu bedenken, daß wenn solche Anlagen verkehrt oder nicht ganz planmäßig ausfallen sollten, kein Ersatz Statt findet.

Der weitere Beschluß steht mit der Annahme des Artikels im Zusammenhange und würde mit ihm abfällig werden müssen, um so mehr, da nicht nur die angeführten Gründe gegen ihn sprechen, sondern auch noch die Gefahr, daß planwidrig und schlecht gebaut werde, weit größer ist, bey Anlagen die noch nicht technisch aufgenommen und genehmigt sind.

Bey dem 9ten und 10ten Artikel (leg.) wird nichts zu erinnern seyn.

Digitized by Google

Zu Art. 11. (leg.)

In der anderen Kammer ist dieser Artikel angenommen worden.

Nach Referentens, bey Art. 1 3. und 5. geäußerten Ansichten kann er diesen Artikel zur Annahme nicht empfehlen, indem derselbe von selbst hinwegfallen müßte.

Statt dessen würde die Staatsregierung zu ersuchen und zu ermächtigen seyn, der Provinz Rheinhessen für den Neubau der bis zu Ende des Jahres 1829 angelegten Secundär-Straßen eine angemessene Vergütung aus allgemeinen Staatsmitteln allmählig zufließen zu lassen.

Da nach einer, wie es mir scheint, ziemlich allgemeinen Ansicht besagter Straßenbau der Provinz Rheinhessen auf irgend eine Weise speciell zu gut kommen soll; so hat Referent obigen Vorschlag als das beste vielleicht alleinige Mittel angesehen, um den Straßenbau durch ein allgemeines Landesgesetz zu bestimmen.

Schließlich muß ich noch bemerken, daß in den Motiven die zu bauenden Straßen der diesseitigen Provinzen und in der Discussion jene von Rheinhessen genannt sind.

Die zweyte Kammer hat sich eine besondere Discussion über die zweckmäßige Anlage derselben vorbehalten, daher auch Referent sich hier nicht darüber geäußert hat.

Der Bericht ist im Ausschusse berathen worden, und hat im Allgemeinen den Beyfall desselben erhalten.

XXVII.

Vortrag des dritten Ausschusses der ersten Kammer über den Antrag des Herrn Abgeordneten von Bibra, wegen Revision des Gesetzes über Abschaffung der Fornicationsstrafen; erstattet von des Herrn Grafen zu Ysenburg-Büdingen Erlaucht.

Der Abgeordnete Herr von Bibra hat in der verehrten zweyten Kammer, nach Beylage LI. der gedruckten Verhandlungen Seite 234 und folgende, den Antrag gestellt, daß die Stände die Großherzogl. Staatsregierung bitten möchten:

Digitized by Google

„das Gesetz vom 30. May 1821 einer Revision zu unterwerfen, und in ihrer Weisheit für die beyden diesseitigen Provinzen gesetzliche Maßregeln ergreifen zu lassen, durch welche zwar weder die Fornicationsstrafen noch Fornicationsprocesse erneuert, wohl aber die öffentliche Sittlichkeit und das Staatswohl gegen eine immer drohender werdende Gefahr mehr als bisher gesichert, und vornehmlich die Ansprüche unehelicher Kinder an ihre Väter in Schutz genommen werden."

Der Herr Antragsteller hat mehrere Beweise seinem Antrage beygefüget, wornach sich herausstellt, daß seit Einführung des oben genannten Gesetzes die unehelichen Kinder sich sehr vermehrt haben.

Der Ausschußbericht der verehrten zweyten Kammer in der Beylage LXVI. der gedruckten Verhandlungen auf Seite 280 und folgende enthaltend, trägt darauf an, nachdem er die gute Absicht des sehr ehrenwerthen Herrn Antragstellers anerkannt hat, daß derselbe seinen Antrag entweder selbst an das Großherzogliche Staats-Ministerium überreichen, oder die Kammer denselben der hohen Staatsregierung zu gutfindender Entschließung übergeben möge.

Dieser letztere Antrag wurde bey der Abstimmung mit 30 gegen 17 Stimmen angenommen, nachdem in der Berathung über diesen Gegenstand der Herr Abgeordnete von Bibra seinen Antrag in einer Rede noch weiter ausgeführt und mit Beweisen unterstützt hatte.

Der Abgeordnete Herr André unterstützte diesen Antrag wie folgt:

(legatur.)

der Abgeordnete Herr Pitschaft äusserte sich dagegen:

(legatur.)

so wie auch mehrere Abgeordnete sich dagegen aussprachen. Dessen ungeachtet wurde der obige Antrag des Ausschusses angenommen.

Referent trägt darauf an, daß die hohe erste Kammer sich mit dem Beschlusse der zweyten Kammer vereinigen möge, besonders aus dem Grunde der eben verlesenen Aeusserung des Herrn Abgeordneten André und da die höchste Staatsregierung am besten wissen kann, ob und wie diese Sache zu erledigen sey.

Hiermit ist der Ausschuß einverstanden.

XXVIII.

Vortrag, Namens des dritten Ausschusses der ersten Kammer, betreffend den Antrag der Herrn Abgeordneten Hoffmann und Braunwart wegen Aufhebung des Sperrgeldes an den Thoren zu Darmstadt; erstattet von dem Herrn Prälaten Schmidt.

Es ist in der zweyten Kammer folgender Antrag gestellt worden:

„Nach Art. 67. der Verfassung darf ohne ständische Zustimmung weder eine direkte, noch indirekte Steuerauflage ausgeschrieben oder erhoben werden. Dieses Gesetzes ohnerachtet erhebt höchstpreißliches Kriegs-Ministerium an hiesigen Thoren eine, von den Ständen nicht bewilligte Abgabe unter dem Namen Sperrgeld."

„Wir tragen darauf an, die verehrliche zweyte Kammer möge solche Einleitungen treffen, daß die Erhebung dieser Steuer fernerhin nicht mehr Statt finde."

Der Ausschuß der zweyten Kammer hat über dieses Sperrgeld nähere Erkundigungen eingezogen, aus welchen sich ergibt, daß dasselbe durch eine Verordnung vom 16. Oct. 1766 eingeführt worden, und daß der Ertrag, nach Abzug der Erhebungskosten und des Aufwandes für Brennöl, der Unterofficiers-Wittwen- und Waisenkasse zugewiesen ist. Zugleich hat dieser Ausschuß in seinem Berichte ausführlich gezeigt, daß diese Abgabe keineswegs als eine ungesetzliche betrachtet werden kann.

Hiernach hätte der Antrag, als nicht gehörig begründet, ohne Folge gelassen werden können. Es hat jedoch der Ausschuß der zweyten Kammer vorgeschlagen:

„dem Antrage Folge zu geben, und die Großherzogl. Staatsregierung um Aufhebung des befragten Sperrgeldes gegen eine angemessene, aus Staatsmitteln zu leistende Entschädigung zu ersuchen, auch hierauf vorläufig bey den Verhandlungen über das Militär-Budget, in so weit das Sperrgeld in den Einnahmen der gedachten Wittwenkasse begriffen ist, Rücksicht zu nehmen."

Diesem Antrage ihres Ausschusses ist auch die zweyte Kammer, durch Beschluß vom 12. Dezember v. J., mit 30 Stimmen gegen 16 beygetreten.

Um die Gründe, auf welchen dieser Beschluß beruhet,

Digitized by Google

in's Licht zu setzen, scheint es angemessen, die Ein- und Auspassirende, von welchen dieses Sperrgeld erhoben wird, näher in Betracht zu ziehen. Bey weitem die meisten derselben lassen sich in folgende drey Klassen abtheilen:

1) in Reisende,

2) in Fuhrleute und Arbeiter, die wegen ihres Erwerbs die Thore zur Sperrzeit passiren,

3) in solche, welche Belustigungsörter ausserhalb der Stadt besuchen, und erst spät nach Hause zurückkehren.

Was 1) die Reisenden betrifft, so ist von diesen bey den Verhandlungen in der zweyten Kammer kein Grund hergenommen worden, um die Aufhebung des Sperrgeldes zu motiviren. Vielmehr ist die Bemerkung gemacht worden, daß bey Annahme des Antrags, der Ausfall an dem Sperrgelde, sofern dasselbe bisher von Fremden bezahlt worden, alsdann aus Staatsmitteln gedeckt werden müsse. Es ist namentlich angeführt worden, daß bey der jetzigen Einrichtung von den Eil- und Postwagen eine jährliche Aversional-Summe von 75 fl. geleistet werde. Jedenfalls setzen Reisende das Sperrgeld in eine Categorie mit Chausseegeld u. dgl. und werden die Aufhebung des Sperrgeldes wohl nicht als eine Erleichterung ihrer Reisekosten in Anrechnung bringen.

Was 2) die Fuhrleute und diejenigen anbelangt, welche ausserhalb der Barrieren wohnen, aber wegen ihrer Arbeiten die Stadt frühe besuchen müssen, so ist hier das Verhältniß ein anderes. Eine sich hierauf beziehende Stelle in den Verhandlungen der zweyten Kammer verdient hier mitgetheilt zu werden.

(zu verlesen.)

Indessen kann die Sache doch auch aus einem anderen Gesichtspunkte gefaßt werden. Bey den Berathungen über die Hundesteuer blieb es nicht unbemerkt, daß den Schäfern, den Metzgern u. s. f. ihre Hunde zur Betreibung ihres Gewerbes nöthig und zum Theile unentbehrlich seyen. Aber gleichwohl wurde in dieser Hinsicht keine Ausnahme gemacht, und vielmehr davon ausgegangen, daß die Besteuerten den Betrag dieser Abgabe auf ihren Lohn, den Preis ihrer Waare u. s. f. zu schlagen hätten. Eine ähnliche Ansicht kann auch hier eintreten, man kann sagen, daß der Fuhrmann den Ersatz für das bezahlte Sperrgeld in seiner Fracht, der Arbeiter in seinem Lohne u. s. f. zu suchen habe. Uebrigens ist es nicht zu verkennen, daß manche Arbeiter, die, um mit anderen Näherwohnenden concurriren zu können, früher zur Stadt kommen müssen, nicht in der Lage sind, das Sperrgeld auf ihren Lohn schlagen zu dürfen.

Digitized by Google

Es kommen 3) nun diejenigen in Betracht, welche zur Nachtzeit von den, vor der Stadt gelegenen Belustigungsörtern zurückkehren. Hinsichtlich dieser ist in der zweyten Kammer unter anderen Folgendes geäußert worden:

(zu verlesen.)

Hiergegen kann erinnert werden, daß die, welche zu spät, und wohl überdies in einem aufgeregten Zustande, die Belustigungsörter vor der Stadt verlassen, — daß diese es sich selbst beyzumessen haben, wenn ihnen Unannehmlichkeiten widerfahren. Es dürfte wohl nicht auf allgemeinen Beyfall zu rechnen seyn, wenn, um denjenigen Einwohnern Darmstadts Unannehmlichkeiten zu ersparen, welche zur Nachtzeit und ungewöhnlich lustig, nach Hause gehen, deshalb eine Abgabe auf das ganze Land gelegt werden sollte.

Es mag jedoch hier nur folgender Grund angeführt werden. Es ist bekannt genug, daß an solchen Belustigungsörtern, besonders an den der allgemeinen Belustigung gewidmeten Tagen, mancherley Gesindel in diesen und jenen Absichten, vorzüglich zur Nachtzeit, zusammenströmt.

Durch eine Thorsperre, welche mit Erhebung von Sperrgeld verbunden ist, kann dieses Zusammenströmen bedeutend beschränkt werden, und die Thorsperre erscheint daher als eine zweckmäßige polizeyliche Maasregel. Es ist sogar im Interesse der ordentlichen Bürger, welche die Belustigungsörter besuchen, wenn sie auf solche Weise gegen den Zudrang des Gesindels gesichert werden.

Außer den Ein- und Auspassirenden, welche in eine dieser drey Klassen fallen, gibt es allerdings noch andere, die zum Theile Berücksichtigung verdienen, wie z. B. diejenigen, welche für arme Kranke ärztliche Hülfe suchen. Diese gehören jedoch nur zu den Ausnahmen, und es ist auch auf solche bey der Berathung in der zweyten Kammer die Sprache nicht gekommen.

Nach dem Angeführten erscheint der Antrag, so wie er vorliegt, nicht genugsam motivirt, um der Staatsregierung durch eine gemeinschaftliche Adresse vorgelegt zu werden, und es muß daher dem Ermessen der hohen ersten Kammer anheim gelassen bleiben, ob sie in Betracht derjenigen Einzelnen, denen allerdings Befreyung vom Sperrgelde zu wünschen ist, und um dem Beschlusse der zweyten Kammer möglichst nahe zu bleiben, den Gegenstand geeignet findet, um solchen der Staatsregierung zur angemessenen Berücksichtigung zu empfehlen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß der etwa entstehende Ausfall in der Einnahme der genannten Wittwenkasse aus allgemeinen Staatsmitteln gedeckt werden muß.

Digitized by Google

XXIX.

Vortrag, Namens des ersten Ausschusses der ersten Kammer, betreffend den Gesetzes-Entwurf über die Vervollständigung des Gewerbsteuer-Tarifs; erstattet von dem Herrn Prälaten Schmidt.

Der vorliegende Gesetzes-Entwurf hat einen zwiefachen Zweck: nämlich das Verzeichniß der Gewerbe zu vervollständigen und die Gewerbe in ein richtigeres Verhältniß gegeneinander zu setzen. Daß der Entwurf im Ganzen seinem Zwecke entspreche, ist bereits von der zweyten Kammer anerkannt, und kann auch keinem Zweifel ausgesetzt seyn. Es wird daher genügen, wenn Referent sich auf diejenigen Gegenstände beschränkt, hinsichtlich deren sich eine Verschiedenheit der Ansichten hervorgethan hat. Referent führt dieselben in der nämlichen Ordnung auf, in welcher sie im Ausschußberichte der zweyten Kammer berührt sind.

1) Daß die „Mäkler mit Wechseln" in dem Gesetze vom 16. Juny 1827 zu hoch angesetzt seyen, hatte die Staatsregierung anerkannt, und daher in dem Entwurfe die Versetzung aus I. A. in I. B. in Vorschlag gebracht. Der Ausschuß der zweyten Kammer hat aber auch diesen Ansatz noch zu hoch gefunden und darum angetragen, denselben auf III. M. herabzusetzen. Der Herr Regierungs-Commissär hat im allgemeinen eingeräumt, daß der bisherige Ansatz zu hoch gewesen, und es übrigens der Erwägung der zweyten Kammer überlassen, in wie fern sie eine Herabsetzung angemessen erachte. Die zweyte Kammer hat hierauf, in Betracht, daß ein solcher Mäkler gewöhnlich nur 1. per mille verdiene, oft auch sich mit der Hälfte begnügen müsse, den Antrag des Ausschusses einstimmig angenommen. Referent ist der Meinung, daß diesem Beschlusse beyzutreten sey.

2) Hinsichtlich der „Floßholzhändler im Großen" hat dagegen der Ausschuß der zweyten Kammer den Antrag gestellt, dieselben aus I. B. in I. A. zu erhöhen. Bey der Berathung in der zweyten Kammer ist bemerkt worden, daß hier nur diejenigen Floßholzhändler zu verstehen seyen, welche mit sogenanntem Holländer Holz handeln, deren Gewerbe so bedeutend sey, das einer nur an Zollabgabe jährlich mehrere Tausende zu entrichten habe. Hierauf hat die zweyte Kammer

Digitized by Google

auch diesen Antrag angenommen, und es dürfte kein Grund vorhanden seyn, demselben die Zustimmung zu versagen.

3) In Betreff der „Agenten für Assecurationsgeschäftsführer" war von dem Ausschusse der zweyten Kammer Folgendes errinnert worden:

(zu verlesen.)

Der Herr Regierungs-Commissär hat hierüber nachfolgende Erklärung gegeben:

(zu verlesen.)

Die zweyte Kammer hat hierauf in das Abstimmungs-Protokoll die Bemerkung niedergelegt:

„Die unter 3. des Ausschußberichtes erwähnte Bedenklichkeit sieht die Kammer, als durch die deßfallsige erläuternde Erklärung des Herrn Regierungs-Commissärs erledigt an."

4) Wegen der „Mehlhändler im Großen" hat der Ausschuß der zweyten Kammer den Wunsch geäussert, dieselben in die vierte Klasse herabgesetzt zu sehen, da der Mehlhandel allein, wenn der Händler nicht zugleich eigene Mühlen besitzt, gegen andere ähnliche Handelszweige wenig einträglich sey, der Mehlhändler aber, der zugleich Müller ist, schon als solcher in dem eigenen deßfallsigen um eine Klasse höheren Ansatze steht. Der Herr Regierungs-Commissär hat erklärt, daß er nichts hiergegen zu erinnern habe, und die zweyte Kammer hat daher den Vorschlag angenommen. Es wird daher auch der Annahme desselben von Seiten der ersten Kammer nichts entgegen stehen.

5) In Ansehung der „Gasthof-Eigenthümer und Pächter" hatte der Ausschuß der zweyten Kammer eine Versetzung aus der dritten in die zweyte Klasse in Antrag gebracht. Der Herr Regierungs-Commissär hat jedoch hiergegen erinnert, die Eigenthümer und Pächter der großen Gasthöfe hätten zur Ausübung ihres Gewerbes ein sehr großes Local nöthig; hiervon werde nun die Hälfte des Miethwerthes als Zusatz dem fixen Gewerbsteuer-Kapitale zugeschlagen, und sie seyen daher nicht zu gering besteuert, die vorgeschlagene Erhöhung würde daher Beschwerden veranlassen. Die zweyte Kammer hat hierauf den Antrag abgelehnt. Referent tritt dieser Ansicht bey.

6) Die „Etuisfabrikanten" hat der Ausschuß der zweyten Kammer aus der dritten in die zweyte Klasse zu versetzen vorgeschlagen. Der Herr Regierungs-Commissär hat geäußert, daß er nichts zu erinnern finde, und die zweyte Kammer ist dem Vorschlage, gegen welchen wohl auch nichts einzuwenden seyn dürfte, beygetreten.

Digitized by Google

7) Statt des Ansatzes der „Rothgerber" hat der Ausschuß der zweyten Kammer folgenden in Antrag gebracht.

Sohlenledergerber mit 15 und mehr Gruben II. M.
Sohlenledergerber mit weniger als 15 Gruben III. M.
Rothgerber mit Sohlleder und Oberleder mit mehr als vier Gehülfen II. G.
Dieselben mit zwey bis vier Gehülfen III. G.

Der Herr Regierungs-Commissär hat hiergegen nichts erinnert, und die zweyte Kammer hat den Antrag angenommen. Referent glaubt ihn ebenfalls wegen der genaueren Bestimmtheit empfehlen zu dürfen.

8) Hinsichtlich der „Aepfelweinhändler" hat der Ausschuß der zweyten Kammer eine Herabsetzung aus der vierten in die sechste Klasse gewünscht. Es tritt hier der gleiche Fall ein.

9) Von dem Ausschusse der zweyten Kammer ist in Betreff der „Mahl- und Oelmüller" folgendes bemerkt worden:

(zu verlesen.)

Der Herr Regierungs-Commissär hat diese Bemerkung für vollkommen gerechtfertigt erklärt, und die zweyte Kammer hat hiernach ihren Beschluß gefaßt. Referent glaubt denselben ebenfalls, um der Bestimmtheit willen, empfehlen zu müssen.

10) In Betreff der „Lichterzieher und Seifensieder" so wie der (nicht herrschaftlichen) „Fruchtmesser" hat der Ausschuß der zweyten Kammer die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juny 1827 für angemessener gehalten, als die Bestimmung des vorliegenden Entwurfs, und die zweyte Kammer ist dieser Ansicht in ihren Beschlüssen beygetreten.

a) Was die „Lichterzieher und Seifensieder" anbelangt, so standen solche bisher in der vierten Klasse und waren nach der Zahl der Gehülfen angesetzt. Nach dem Entwurfe sollen sie dagegen in der fünften Klasse nach dem Miethwerthe des Locals angesetzt werden. Bey der Berathung in der zweyten Kammer ist hierüber Folgendes vorgekommen:

(zu verlesen.)

Hiernach scheint es dem Referenten allerdings, als ob der Ansatz des Entwurfes den Vorzug verdiene.

b) Was dagegen die „Fruchtmesser" anbetrifft, so ist auf diese bey der Berathung in der zweyten Kammer die Sprache überhaupt nicht gekommen. Bisher standen dieselben in der fünften Klasse, und erhalten nunmehr in dem Entwurfe ihre Stelle in der sechsten. Referent findet keinen Grund, die Annahme der Staatsregierung, daß dieses Gewerbe bisher zu hoch gestanden, in Zweifel zu ziehen.

Digitized by Google

11) Hinsichtlich der „Schachtelmacher von hölzernen Schachteln sowohl als von Pappe" hat der Ausschuß der zweyten Kammer eine Herabsetzung aus der fünften in die sechste Klasse wünschenswerth gefunden.

Der Herr Regierungs-Commissär hat erklärt, daß er nichts zu erinnern finde. Die zweyte Kammer hat hierauf ihren Beschluß in diesem Sinne gefaßt, was denn auch von Seiten der ersten Kammer wird geschehen können.

12) Endlich hat noch der Ausschuß der zweyten Kammer geäußert: er lege einen ganz besonderen Werth darauf, daß bey jeder Gelegenheit dem Hausirhandel, als einem allgemeinen Uebel, entgegen gearbeitet werde, und da hierzu die bestehende Gesetzgebung nicht hinreichend erscheine, daß, um den Hausirhandel möglichst zu verbannen, auch auf indirectem Wege gewirkt und derselbe daher in der Besteuerung keineswegs erleichtert, sondern vielmehr erschwert werde. Zu diesem Ende hat derselbe angetragen, erstens eine Reihe von kleinen Hausirhändlern, welche in dem neuen Tarife nachgetragen, und theils in die sechste, theils in die fünfte Klasse gesetzt sind, vielmehr in die vierte Klasse zu versetzen, — zweytens manche Hausirhändler, die sich schon im bisherigen Tarife theils in der sechsten, theils in der siebenten Klasse finden, um des gleichen Verhältnisses willen, ebenfalls in die vierte Klasse zu erhöhen. Die Hausirhändler, von denen es sich hier handelt, werden sogleich namhaft gemacht werden.

Der Herr Regierungs-Commissär hat jedoch hierauf entgegnet: er könne nicht unbemerkt lassen, daß es ihm scheine, als wenn sich der Ausschuß von dem richtigen Standpunkte entfernt habe; der Zweck des Gewerbsteuergesetzes und der Berathung über dasselbe könne nur der seyn, die verschiedenen Gewerbe, nach Maasgabe ihres Ertrages, möglichst gleich zu besteuern; — andere Rücksichten könnten, ohne die Gerechtigkeit zu verletzen, durch die Gewerbsteuer nicht beabsichtigt werden. Mehrere Mitglieder der zweyten Kammer haben sich in demselben Sinne ausgesprochen, und es ist der Hausirhandel selbst hierauf von mehreren Seiten beleuchtet worden. Die Resultate ergeben sich aus den Beschlüssen der zweyten Kammer. Dieselbe hat beschlossen:

a) Hinsichtlich der meisten in Frage stehenden Hausirhändler, welche in dem neuen Tarife zuerst vorkommen, dem Antrage des Ausschusses nicht beyzutreten, sondern den Entwurf der Staatsregierung anzunehmen. Dieser Beschuß ist mit **43** Stimmen gegen eine gefaßt worden. Die hier berührten Hausirhändler sind folgende:

Digitized by Google

Hausirende Geldwechsler,
" Leinwandkrämer,
" Gamaschenhändler,
" Kittelhändler,
" Strohhuthändler,
" Wämschenhändler,
" Eisenhändler,
" Kupfergeschirrhändler,
" Sensenhändler,
" Stahlwaarenhändler,
" Kurzwaarenhändler,
" Gypshändler,
" Papierhändler,
" Essighändler,
" Oelhändler,
" Oelkuchenhändler,
" Flachs- und Hanfhändler,
" Menschenhaarhändler,
" Saamenhändler,
" Tabaksblätterhändler,
herumziehende Zinngießer.

b) Hinsichtlich der im bisherigen Tarife schon aufgeführten, und von dem Ausschusse für eine höhere Klasse vorgeschlagenen Hausirhändler hat sie einen ähnlichen Beschluß gefaßt, und dem Vorschlage des Ausschusses ihren Beyfall einstimmig versagt. Dieser Beschluß betrifft folgende:

Messer- und Scheerenhändler,
Uhrenhändler,
Lichter- und Seifenhändler,
Blumenhändler mit künstlichen Blumen,
Porzellanhändler,
Gypsfigurenhändler,
Harz-, Pech- und Theerhändler.

c) Dagegen ist dieselbe hinsichtlich einiger Hausirhändler, die in dem neuen Tarife nachgetragen sind, dem Antrage des Ausschusses beygetreten und hat wegen der mehreren Einträglichkeit dieser Gewerbe für die Versetzung in die vierte Klasse mit G. gestimmt. Diese sind:

Seidenwaarenkrämer,
Ellenwaarenkrämer,
Bandhändler.

Da die erste Kammer schon auf früheren Landtagen den Hausirhandel mit mehr Schonung beurtheilt hat, so ist um so mehr zu hoffen, daß sie diesen Beschlüssen ihre Zustimmung nicht versagen werde.

Digitized by Google

Die zweyte Kammer hat übrigens einstimmig beschlossen, die Abänderungen und Modificationen, in so weit sie nicht die Zustimmung des Herrn Regierungs-Commissärs erhalten haben, nur als Wünsche der Staatsregierung vorzulegen. Dieses erscheint vollkommen sachgemäß.

Der Antrag des Referenten gehet demnach dahin, sämmtlichen Beschlüssen der zweyten Kammer, mit Ausnahme des unter 10. aufgeführten, in Betreff der Lichterzieher, Seifensieder und Fruchtmesser, — beyzutreten.

XXX.

Bericht des dritten Ausschusses der ersten Kammer über den Antrag des Herrn Staatsraths Freyherrn von Gagern, die Ausdehnung des, den Großherzogl. Unterthanen nach Maasgabe des Art. 6. der höchsten Bekanntmachung vom 5. May 1828, in Bezug auf Handelsverhältnisse zugesicherten Schutzes und Unterstützung durch die Königlich Preussische Consuln in auswärtigen Seehäfen, zu Gunsten solcher Großherzogl. Unterthanen, welche auszuwandern beabsichtigen betr.; erstattet von des Herrn Fürsten zu Sayn-Wittgenstein Durchlaucht.

Der Herr Antragsteller hat bey der hohen ersten Kammer folgenden Antrag gemacht:

(legatur.)

und der dritte Ausschuß beehrt sich darüber folgendes zu berichten.

Nach Art. 24. der Verfassungs-Urkunde steht jedem Hessen das Recht der freyen Auswanderung zu, sobald er den Bestimmungen des, diesen Gegenstand regulierenden Gesetzes vom 30. May 1821 Genüge geleistet hat; die Frage aber, ob die Auswanderung Großherzogl. Unterthanen für den Staat überhaupt oder für einzelne Theile desselben vortheilhaft sey, und daher begünstigt zu werden verdiene oder nicht, ist mit dem gestellten Antrage nicht in nothwendiger Verbindung und scheint daher hier unerörtert bleiben zu können. Vielfache traurige Erfahrungen liefern allerdings den Beweis, daß Untertha-

Digitized by Google

nen, welche in entfernte Welttheile auszuwandern beabsichtigen, namentlich in den Seehäfen, Aventuries und vorgeblichen Beauftragten auswärtiger Staaten in die Hände fielen, welche sie auf eine gewissenlose Weise um den Rest ihrer Habe brachten, und es ihnen hierdurch unmöglich machten das Ziel ihrer Wünsche und den Zweck ihrer Auswanderung zu erreichen, oder sie durch glänzende Versprechungen, die niemals in Erfüllung gingen, zur Einschiffung verleiteten, und auf diese oder andere Weise die Veranlassung waren, daß Unterthanen, welche mit einem, keineswegs ganz unbedeutenden Vermögen ihr Vaterland verließen, nach einiger Zeit als Bettler in dasselbe zurückkehrten, und demselben unter diesen Umständen zur Last fielen. Nicht nur um solche, das Staatsinteresse gefährdende Ereignisse zu verhüten, sondern auch deßhalb weil es die Staats-Regierung ehrt, wenn sie selbst solchen ihrer Unterthanen, welche aus dem Unterthans-Verbande treten wollen, noch so lange ihre väterliche Fürsorge angedeihen läßt, bis sie diese Absicht durch Aufnahme als Unterthanen eines andern Staates erreicht haben, erscheint dem berichtenden Ausschusse der Antrag des Herrn Antragstellers als sachgemäß; derselbe glaubt daher daß jenem Antrage Folge zu geben, und die hohe Staats-Regierung zu ersuchen seyn möchte:

die in Antrag gebrachte geeignete Einleitung bey dem Königl. Preussischen Gouvernement treffen zu wollen, wenn sie es nicht vorziehen sollte, in den See- und Handelsstädten, nach welchen sich die Auswanderer gewöhnlich zu wenden pflegen, eigene Consuln aus geachteten Gliedern des Handelsstandes zu ernennen, indem die Ernennung eigener Consuln der Stellung des Großherzogthums ganz entsprechend seyen würde, und hierdurch wohl ein, nur sehr geringer Kosten-Aufwand veranlaßt werden dürfte.

Digitized by Google

XXXI.

Bericht des dritten Ausschusses der ersten Kammer über den Antrag der Abgeordneten Herrn Hoffmann, Grode und König, die Vervollständigung und wahlbezirksweise Aufstellung der Listen der, zu Landtags-Abgeordneten wählbaren Personen betreffend; erstattet von des Herrn Fürsten zu Sayn-Wittgenstein Durchlaucht.

Die oben genannten Herrn Abgeordneten haben an die zweyte Kammer der Stände folgenden Antrag gestellt:

(legatur.)

Der dritte Ausschuß der zweyten Kammer erstattete über diesen Antrag den zu verlesenden Bericht:

(legatur.)

Hierüber hatte in der zweyten Kammer folgende Discussion statt:

(legatur.)

Es beschloß hierauf dieselbe einstimmig:

daß dem Antrage in der Art und Weise, wie der dritte Ausschuß vorgeschlagen habe, Folge gegeben werden solle, und theilte der hohen ersten Kammer diesen Beschluß zur gleichmäßigen Berathung mit.

Je größer und wichtiger das Interesse ist, die Wahlmänner bey der Wahl der Abgeordneten von jedem fremden Einflusse frey zu erhalten, und sie auf den Standpunkt zu stellen, daß auch diejenigen unter ihnen, welche minder unterrichtet und gebildet sind, und namentlich nicht wissen, welche Staatsbeamten und Kapitalisten verfassungsmäßig zu Abgeordneten gewählt werden dürfen, aus sämmtlichen wählbaren Staatsbürgern des Großherzogthums frey wählen zu können: um so zweckmäßiger erscheint es dem dritten Ausschusse der hohen Kammer, daß die Staats-Regierung ersucht werde, für die Zukunft in die Liste der, zu Landtags-Abgeordneten wählbaren Personen auch die hierzu geeigneten Staatsbeamten und Kapitalisten aufnehmen, und diese Liste den Wahlmännern zeitig vor dem Wahltermine mittheilen zu lassen, und es muß daher der berichtende Ausschuß darauf antragen, daß die hohe erste Kammer sich in dieser Hinsicht mit dem Beschlusse der zweyten Kammer vereinigen möge.

Mit Recht hat indessen, unserer Ueberzeugung nach, der

Digitized by Google

Ausschuß der zweyten Kammer in seinem Berichte erwähnt, daß, wenn gleich die wahldistrictsweise Aufstellung der Liste der Wählbaren in Bezug auf unterrichtete Wahlmänner kein Bedenken finde, dieselbe doch bey weniger unterrichteten, möglicherweise, die Idee erzeugen könne, als wenn ihre Wahl auf die, im Districte wohnenden Staatsbürger beschränkt sey, und daß der District durch den zu wählenden Abgeordneten besonders vertreten werde. Dieses Bedenken erscheint dem berichtenden Ausschusse um so beachtenswerther, da ohne Zweifel die Mehrzahl der Wahlmänner im Großherzogthume dem minder unterrichteten Stande angehört, und eben deßhalb mit Grunde befürchtet werden muß, daß die, von dem Ausschusse der zweyten Kammer eventuell vorgeschlagene, mit jener Liste zu verbindende Belehrung der Wahlmänner den beabsichtigten Erfolg nicht haben wird.

Hierzu kommt noch, daß die Wahlmänner an die bisherige Art der Aufstellung der Liste der Wählbaren einmal gewöhnt sind, und es in Bezug auf Landleute immer bedenklich ist, ohne dringende Nothwendigkeit, einer, einmal gewohnten Einrichtung eine andere zu substituiren, selbst wenn die letztere Vorzüge vor jener haben sollte.

Erwägt man nun, daß für den unterrichteten und gebildeten Wahlmann die bisherige Art der Aufstellung der Listen der Wählbaren dem Zwecke vollkommen entspricht, daß es aber sehr problematisch ist, ob die Fürsorge für den Landmann, — welche dem fraglichen Theile der Motion als Motiv zum Grunde zu liegen scheint — den entsprechenden oder einen, mit dem Wahlgesetze im Widerspruche stehenden Erfolg haben wird, so liegen, nach der Ansicht des berichtenden Ausschusses, keine genügenden Gründe vor, um diesem Theile des Antrags der Antragsteller Folge zu geben.

XXXII.

Vortrag des dritten Ausschusses der ersten Kammer über den Antrag des Abgeordneten Herrn Seitz auf weitere Herabsetzung der Medicinaltaxe; erstattet von des Herrn Grafen zu Ysenburg-Büdingen Erlaucht.

Der Abgeordnete Herr Seitz hat bey der verehrten zweyten Kammer folgenden Antrag gestellt:

(legatur.)

Der eigentliche Zweck dieses Antrags war also weniger auf die ganze Medicinaltaxe gerichtet, als wie darauf, daß eine Einrichtung getroffen werden möge, wornach die Physicatsärzte ein bestimmtes Honorar aus den Gemeindekassen erhalten sollten, das nach der Seelenzahl der Gemeinden zu bestimmen sey.

Der Ausschußbericht der zweyten Kammer trägt in seiner sehr gut ausgeführten Ansicht darauf an:

daß es der verehrlichen zweyten Kammer gefallen möge, die Motion zum Zwecke der Begünstigung freywilliger Verträge der Gemeinden mit den Aerzten der Großherzogl. Staats-Regierung zu empfehlen, und dabey zugleich den Wunsch auszudrücken, daß bey Verrichtungen der Physicatsärzte, als solcher, einschließlich der Armenpraxis, die Diäten-Berechnung gegen mäßige Entschädigung aufgehoben werden möge.

Die zweyte Kammer beschloß hierauf einstimmig, daß, nach dem Vorschlage des dritten Ausschusses, der Antrag der hohen Staats-Regierung zur Begünstigung freywilliger Verträge der Gemeinden mit den Aerzten empfohlen werden möge.

Sowohl bey der Berathung als auch bey Abstimmung der übrigen, in der verehrten zweyten Kammer gestellten Fragen stellte es sich heraus, daß ein Antrag auf weitere Herabsetzung der Medicinaltaxe nicht thunlich sey, indem die hohe Staats-Regierung so vieles auf reglementärem Wege hierin gethan habe, und es von ihrer Sorgfalt zu erwarten sey, hierin ferner zu ändern, wo es ihr zweckmäßig erscheine.

Der Abgeordnete, Herr Graf von Lehrbach wünschte bey der Berathung des Antrags, daß die hohe Staats-Regierung die Aerzte, wo es thunlich sey, und besonders wo zwey an einem Orte wären, mehr trennen möge, damit die Hülfe mehr vertheilt sey.

Referent trägt darauf an, sich mit dem Beschlusse der zweyten Kammer:

freywillige Verträge der Gemeinden mit den Aerzten von Staats wegen zu begünstigen

zu vereinigen.

Hiermit ist die Ansicht des Ausschusses dieser hohen Kammer conform.

Digitized by Google

XXXIII.

Vortrag, Namens des dritten Ausschusses der ersten Kammer, über den Antrag der Abgeordneten Herrn Hoffmann und Helmerich die Verordnung wegen der Verwandlung der fiscalischen Zehnten betreffend; erstattet von dem Herrn Prälaten Schmidt.

Unter den Gesetzen, welche dienen sollen, die Landwirthschaft zu heben, verdient das Gesetz vom 15ten August 1816, in Betreff der Verwandlung der fiscalischen Zehnten in Grundrenten, eine ausgezeichnete Stelle. Die zweyte Kammer der Stände hat, veranlaßt durch den Antrag einiger Abgeordneten, zwey Beschlüsse gefaßt, welche den Zweck haben, einige, der Wirksamkeit der angeführten Verordnung entgegenstehende Hindernisse zu beseitigen.

Diese Beschlüsse sind der Gegenstand der gegenwärtigen Berichtserstattung.

Der erste Beschluß der zweyten Kammer ist folgender:

„die Staatsregierung zu ersuchen und zu ermächtigen, in ganz ausgezeichneten Unglücksfällen der im Ausschußberichte näher bezeichneten Art, den Pflichtigen fiscalischer Grundrenten im Wege der Gnade billige Nachlässe zu gewähren, und alle im Laufe einer Finanzperiode bewilligten Nachläße mit dem Vortrage über die Finanzverwaltung dieser Periode, postenweise verzeichnet, den Ständen vorzulegen."

Die Stelle des Ausschußberichtes der zweyten Kammer, auf welche hier Bezug genommen wird, ist folgende:

(zu verlesen)

Referent ist nicht der Meinung, daß, in Fällen der bezeichneten Art, die Staatsregierung einer Ermächtigung bedürfe, um Nachlässe zu bewilligen. Aber er ist überzeugt, daß unter den Hindernissen, die der Zehntverwandlung bisher im Wege standen, auch die Besorgniß ist, daß an den Grundrenten nicht so leicht ein Nachlaß zu erwarten stehe. In diesen Hinsichten glaubt er den Beschluß der zweyten Kammer unter der Beschränkung empfehlen zu müssen, daß die Worte: „und zu ermächtigen" ausgeschlossen werden.

Der zweyte Beschluß der zweyten Kammer bezieht sich auf §. 8 der Verordnung vom 15. August 1816 durch wel-

Digitized by Google

chen festgesetzt ist, daß bey Aeckern, Wiesen und Gärten die Grundrente in Getreide bestimmt werden soll. Es werden hiernach solche Gegenstände des Zehntertrags, welche nicht in Getreide bestehen, wie z. B. Klee, Wurzel- und Knollengewächse, Kohlarten ꝛc. in Getraide verwandelt. In manchen Gegenden tritt aber der Fall ein, daß so wenig marktreines Getreide erzeugt wird, daß die Entrichtung der Abgabe in Getreide, den Pflichtigen äußerst schwer halten muß, und daß sie gerade hierdurch von der Zehntverwandlung abgehalten werden können. In Bezug hierauf hat daher die zweyte Kammer beschlossen:

„die Staatsregierung zu ersuchen, und zu ermächtigen, mit den Zehntpflichtigen auch über theilweise in Geld bestehende Zehntrenten überein zu kommen.“

Referent weiß aus Erfahrung, daß das angeführte Hinderniß in manchen Gegenden wirklich bisher entgegen gestanden hat, und er trägt daher, da auch hinsichtlich der Form, indem es sich hier von der Modification einer Gesetzesstelle handelt, nichts zu erinnern seyn dürfte, auf Annahme dieses Beschlusses von Seiten der hohen ersten Kammer hiermit an.

XXXIV.

Vortrag, Namens des dritten Ausschusses der ersten Kammer, über den Antrag der Abgeordneten Herrn Hoffmann, Glas und Möllinger die Aufhebung der hiesigen Klassen-Lotterie betreffend; erstattet von dem Herrn Prälaten Schmidt.

Schon auf dem zweyten Landtage wurden Klagen erhoben, daß da und dort der Hang zum Lotteriespielen übermäßig zunehme und sehr nachtheilige Wirkungen äußere. Es war ein Antrag gestellt, der die Aufhebung der hiesigen Klassenlotterie und Untersagung des Collectirens für auswärtige bezweckte. Die zweyte Kammer beschloß hierauf, dem ersten Theile des Antrags keine Folge zu geben, dagegen aber die Staatsregierung um Vorlegung eines Gesetzes-Entwurfs über die gegen die Lotteriespielsucht zu ergreifenden Maßregeln zu ersuchen. Die erste Kammer trat jedoch diesem Beschlusse nicht bey. Die zweyte Kammer modificirte hierauf ihren Beschluß und theilte dieß der ersten Kammer mit. Es konnte

Digitized by Google

aber der, Namens des Ausschusses bereits entworfene Bericht wegen des Landtagsschlusses nicht mehr vorgetragen werden, und die Sache blieb daher auf sich beruhen.

Auf dem dritten Landtage kam der Gegenstand in der zweyten Kammer abermals zur Sprache. Es ist jedoch nichts deßfalls an die erste Kammer gelangt.

Dermalen hat, veranlaßt durch einen ähnlichen Antrag, die zweyte Kammer folgenden Beschluß — und zwar mit 42 Stimmen gegen eine — gefaßt:

„die Staatsregierung zu ersuchen, die Klassenlotterie nach beendigter Pachtzeit aufzuheben, und den Ständen einen Gesetzes-Entwurf vorzulegen, wodurch das Spielen in auswärtigen Lotterieen, nach den im Ausschußberichte entwickelten Ansichten, verboten wird."

Da der ausführliche Bericht des Ausschusses der zweyten Kammer bereits gedruckt vorliegt, so hält Referent es für überflüssig, denselben vorzulesen und bemerkt bloß, daß in demselben nicht nur auf ein Verbot des Collectirens für auswärtige Lotterieen, sondern auch auf ein Verbot des Spielens in denselben angetragen wird.

Da, seit die erste Kammer ihren vorigen Beschluß in dieser Sache gefaßt hat, veränderte Verhältnisse eingetreten sind, so verdient der Gegenstand allerdings von Neuem erwogen zu werden. Es handelt sich hier erstens von den auswärtigen Lotterieen, und dann zweytens von der inländischen.

Was die auswärtigen Lotterieen anbelangt, so war, als die Sache auf dem zweyten Landtage vorkam, das Collectiren für die Lotterieen in Kassel, Hanau und Frankfurt, gemäß der Verordnung vom 29ten Januar 1819, noch erlaubt. Dieß ist jetzt nicht mehr der Fall. Das Collectiren für die Kurhessischen Lotterieen ist durch Verordnung vom 17. Dec. 1821 — das für die Frankfurtische durch Verordnung vom 30ten Decbr. 1826 bey Strafe untersagt. Es gibt demnach keine auswärtige Lotterie mehr, für welche im Großherzogthume collectirt werden dürfte. Daß die Beobachtung dieser Verordnungen auch überwacht werde, wird schon durch das neueste Stück des Großherzogl. Regierungsblatts (Nro. 8 vom 2ten Februar 1830.) bestätigt, wo in der Uebersicht der von Großherzogl. Gensdarmerie vollzogenen Arrestationen auch mehrere Individuen, welche wegen Absatzes verbotener Lotterielooße arretirt worden, aufgeführt sind. Es möchten daher in dieser Hinsicht alle Maasregeln gegen das Collectiren, welche anwendbar sind, bereits ergriffen seyn, nur mit Ausnahme einer, die gegen die ausländischen Collecteurs erforderlich erscheint. Es ist nämlich von einem Mitgliede der

Digitized by Google

zweyten Kammer erinnert worden, daß die jetzige Bestrafung der auswärtigen Collecteurs keine Wirkung habe, weil die Strafen in contumaciam angesetzt, von den Nachbarstaaten nicht beygetrieben würden, und daher meistens wieder als inexigibel verausgabt werden müßten; es sey daher wünschenswerth, daß die Staatsregierung ersucht werde, die gegen ausländische Collecteurs von inländischen Gerichte in contumaciam ausgesprochene Strafen auf dieselbe Art, wie in dem §. 136 der Verbrauchsteuer-Ordnung vom 9ten July 1827 vorgeschrieben sey, vollziehen zu lassen.

Der angezogene Paragraph ist folgender:

> Zur Vollziehung aller, nach dieser Verordnung von Ausländern verwirkten Strafen, sollen diese, wann und wo sie im Lande betroffen werden, bis zur Erlegung oder Verbüßung der verwirkten Strafe festgehalten, oder die verwirkte Strafe aus ihrem bereitesten, im Lande erreichbaren Vermögen beygetrieben werden.

Referent glaubt diesen Vorschlag empfehlen zu müssen.

Was sodann die Aufhebung der inländischen Klassenlotterie anbetrifft, so ist jetzt die Lage der Sache eine andere, wie zur Zeit des zweyten Landtags. Der Pachtcontract mit den jetzigen Beständern läuft vom 17. April 1817 an fünfzehn Jahre, und geht also in der jetzigen Finanzperiode zu Ende. Es ist demnach jetzo der Zeitpunkt, wo die Aufhebung dieser Klassenlotterie in Frage gezogen werden kann.

Für die Erhaltung derselben spricht erstens das, daß durch die Aufhebung ein Ausfall in den Staatseinnahmen entstehen würde, der auf andere Weise gedeckt werden müßte. Nach dem Voranschlage für die Finanzperiode von 1830 bis 1832 beträgt dieser Einnahmeposten 8,900 fl. In den Voranschlägen für die beyden zunächst vorhergehenden Finanzperioden ist er dagegen nur zu 8,400 fl. angesetzt.

Zweytens kann auch das in Betracht kommen, daß da die Liebhaberey am Lotteriespielen sich nicht ganz ausrotten lassen wird, und in der Nähe des Großherzogthums drey auswärtige Lotterieen bestehen, die Liebhaber, wenn sie keine Gelegenheit zum Spielen im Inlande finden, diese im Auslande suchen werden.

Dagegen kann aber erinnert werden, daß durch diese Vortheile jene Nachtheile nicht aufgewogen werden, die durch die Gestattung des Collectirens für irgend eine Lotterie entstehen. Auch möchte sich wohl nicht bezweifeln lassen, daß mancher Unter-Collecteur, der öffentlich Loose einer erlaubten Lotterie anbietet, im Geheimen sich auch mit dem Debit von Loosen verbotener Lotterieen abgeben dürfte.

Digitized by Google

Referent hält hiernach die Gründe, welche für die Aufhebung der inländischen Lotterie sprechen, für überwiegend.

Es ist nun noch die Frage übrig, ob auf ein Verbot des Spielens selbst anzutragen sey. Referent faßt sich hier kurz, indem er bloß die Worte des auf dem zweyten Landtage erstatteten Berichts wiederholt:

„Ein Verbot des Spielens selbst würde weder rathsam, noch nöthig seyn. Nicht rathsam, weil es überhaupt nicht rathsam seyn kann, Gesetze zu geben, von denen man zum Voraus weiß, daß sie im Geheimen werden übertreten werden. Nicht nöthig, weil die Zahl derer, die sich aus eigenem Antriebe an auswärtige Collecteurs wenden würden, nicht groß seyn dürfte."

Die übrigen Mitglieder des Ausschusses behalten sich vor, ihre Ansichten bey der Discussion darzulegen.

XXXV

Bericht des dritten Ausschusses der ersten Kammer, den Antrag der Abgeordneten Herrn Gail und Walther, auf Abänderung des Gesetzes vom 15ten August 1812, die unter dem Namen „Beeden" vorkommenden Abgaben betreffend; erstattet von des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht

---

Schon auf dem vorigen Landtage wurde über den oben bemerkten Gegenstand von den Abgeordneten Herrn Gail, Schwarz und Walther derselbe Antrag bey der verehrlichen zweyten Kammer gemacht.

(Beylage 407 der Verhandl. der zweyten Kammer von 18$\frac{26}{27}$)

mit welchem ein anderer Antrag des Abgeordneten Herrn Weller

(Beylage 408 der Verhandl. der zweyten Kammer von 18$\frac{26}{27}$)

„die in mehreren Landestheilen noch bestehenden besonderen Abgaben, unter dem Namen der Beeden, des Pflug- und Burgkorns betreffend."

in Verbindung gesetzt wurde, dessen Zweck dahin ging:

Die Staatsregierung zu ersuchen, die Beede-Abgaben überall, wo sie noch bestehen, und wo es noch nicht, oder nicht erschöpfend genug geschehen seyn sollte, namentlich aber in dem 11. Wahlbezirke der Provinz Oberhessen, ihrer Natur nach genau untersuchen, und hier-

durch ihre Aufhebung oder gerichtliche Contestation oder mögliche Ablösung baldthunlichst vorbereiten zu lassen".

Der zweyte Ausschuß zweyter Kammer erstattete über beyde Anträge in einem Vortrage Bericht, worauf von der verehrlichen zweyten Kammer, nach gepflogener Berathung, in ihrer Sitzung vom 16ten Juny 1827 der einstimmige Beschluß dahin gefaßt wurde, beyde Anträge, unter Beziehung auf das, was in dem Ausschußberichte und in der Berathung darüber geäußert worden sey, der Staatsregierung zur möglichsten Berücksichtigung zu empfehlen.

Dieser Beschluß der verehrlichen zweyten Kammer, sammt den Anträgen und der darüber gepflogenen Berathung, wurde unter dem 19ten Juny 1827 dieser hohen Kammer zur gleichfallsigen Berathung und Beschlußnahme mitgetheilt, was jedoch, wegen des am 25ten Juny erfolgten Schlusses des Landtags, unterblieb.

Hierdurch haben sich die Abgeordneten Herrn Gail und Walther veranlaßt gefunden, den Gegenstand, durch den vorliegenden Antrag (den ich mir zu verlesen erlaube) abermals in Anregung zu bringen.

Der zweyte Ausschuß der verehrlichen zweyten Kammer hat darüber nochmals Bericht erstattet, und sich dahin ausgesprochen, daß, da sich indessen der Zustand der Sache nicht verändert habe, diese hohe Kammer zu ersuchen seyn möchte, den Gegenstand auf diesem Landtage in Berathung zu nehmen und einen Beschluß hierüber zu fassen.

Die verehrliche zweyte Kammer ist dem Antrage ihres Ausschusses beygetreten, und hat sich, ohne jedoch, wie aus den mitgetheilten Acten hervorgeht, eine nochmalige Berathung und Abstimmung darüber vorgenommen zu haben, nur darauf beschränkt, ihre Communication vom 16ten Juny 1827 bey dieser hohen Kammer in Erinnerung zu bringen.

Bevor Referent sich auf den vorliegenden Antrag selbst einläßt, glaubt er, in Folge des Beschlusses dieser hohen Kammer vom 29ten September 1823 (Verhandl. der 1. Kammer von $18\frac{2}{14}$ Heft 1. pag. 23) nach welchem

> auf einem früheren Landtage unerledigt gebliebene Gegenstände nur alsdann eine Erledigung finden sollen, wenn sie durch einen neuen Antrag wieder in Anregung gebracht werden,

es der Entscheidung der hohen Kammer anheim stellen zu müssen, ob sie den fraglichen Antrag als einen neuen, oder nur als eine bloße Erinnerung eines früheren Antrags anzusehen geneigt ist.

Nach der Ansicht des Referenten scheint ihm mehr das

letztere der Fall zu seyn, und glaubt er daher bey der hohen Kammer den Antrag dahin stellen zu dürfen, daß es derselben gefällig seyn möge, sich in Betreff dieses Antrags mit der verehrlichen zweyten Kammer in Communication zu setzen, um für die Zukunft eine gleichförmige Norm zu erhalten, nach welcher früher unerledigt gebliebene Gegenstände wieder in Anregung gebracht werden können.

XXXVI.

Bericht des zweyten Ausschusses der ersten Kammer über den Gesetzes-Entwurf, die Verwandlung und den Abkauf der fiscalischen Grundrenten betreffend, erstattet von dem Herrn Freyherrn von Breidenstein.

Durch das Gesetz vom 11ten July 1821 sollte der Abkauf der fiscalischen Grundrenten und, in so weit sie in Naturalien bestehen, auch ihre Verwandlung in Geldrenten herbey geführt werden. Der achtzehnfache Betrag der Rente wurde als Ablösungspreis festgesetzt, und für die Naturalien eine Taxe bestimmt, welche bey der Verwandlung und dem Abkaufe als Grundlage dienen, und nach Verlauf der ersten zehn Jahren wieder neu regulirt werden sollte.

Der gegenwärtige neue Gesetzes-Entwurf beschäftigt sich mit dieser neuen Regulirung der Naturalien-Preise und enthält zugleich einige weitere Bestimmungen, durch welche eine Verbesserung des bestehenden Gesetzes bezweckt wird.

Ueber den Abkauf und die Verwandlung dieser Renten hat, seit dem ersten Landtage, zwischen beyden Kammern eine Meinungsverschiedenheit obgewaltet, welche, da sie aus abweichenden Grundansichten hervorgegangen ist, nicht so leicht ausgeglichen werden konnte. Beyde Kammern sind darin einverstanden, daß eine Befreyung des Grundeigenthums von den Renten und eine, daraus entspringende Erleichterung der Finanz-Verwaltung wünschenswerth sey. Aber die Würdigung dieser Zwecke ist verschieden, sie haben in der zweyten Kammer eine weit höhere Bedeutung, als in der unsrigen, und die Mittel, welche man dort für zweckgemäß erachtete, erregten hier die gegründete Besorgniß, daß durch sie das Staatsvermögen, zum Nachtheile der Gesammtheit, möge geschmälert werden. Diese Besorgniß hat der Ausschuß der

Digitized by Google

zweyten Kammer in seinem, über den Antrag des Herrn Glaß erstatteten gehaltvollen Berichte des vorigen Landtags zwar zu beseitigen gesucht, allein die darin enthaltenen Combinationen und Berechnungen konnten, eben weil sie von der so hohen Würdigung jener Zwecke geleitet wurden, jene Besorgnisse nicht zerstreuen. Referent wird im Verfolge dieses Berichtes Gelegenheit finden, auf diesen Gegenstand zurückzukommen, da jene Ansichten der anderen Kammer auch auf die Beschlußnahme derselben über den vorliegenden Gesetzes-Entwurf einigen Einfluß geäußert haben.

Zu Art. 1.

Hier findet sich eine neue Bestimmung für die Preise der Naturalien. In dem Ausschuß-Berichte der zweyten Kammer sind diese Preise mit den bisherigen tabellarisch zusammen gestellt, und dadurch eine leichte Uebersicht über die vorgeschlagenen Abänderungen der Preise gegeben worden. In dem Entwurfe findet sich auch jene Hauptabtheilung der Naturalien wieder, welche in dem Gesetze vom 11ten July 1821 sub lit. A. und B. vorkommt.

Die sub A. benannten Naturalien sind nur zum Abkaufe, jene sub B. aber zugleich zu einer Verwandlung in ständige Geldzinsen geeignet.

In die Rubrik A. ist jetzt eine, früher sub B. befindliche Fruchtgattung, der Dinkel nämlich, aufgenommen. Dagegen sind mehrere andere Naturalien, namentlich Erbsen, Hirsen, Heu und Stroh aus der Rubrik A. in jene sub B. gesetzt worden, wodurch der Abkauf einigermaßen leiden kann, die Verwandlung aber begünstigt wird. Referent findet hierbey nichts zu erinnern, da der Abkauf so langsam fortschreitet und die Verwandlung in Geldrenten die Administration erleichtert, ohne einen erkennbaren Verlust zu veranlassen.

Es ist in den Motiven bemerkt, daß man die, jetzt für angemessen erachtete Preise nicht erst im Jahre 1831, nämlich nach Ablauf der 10 Jahre, sondern alsbald eintreten lasse, ferner: daß zu einer Herabsetzung der Getreide-Preise keine Veranlassung sich vorfinde, hingegen die Preisverminderung bey mehreren anderen Naturalien nöthig werde, weil die Erhebung, Aufbewahrung und der Verkauf derselben kostbar, und daher ihre Ablösung oder Verwandlung sehr erwünschlich sey.

Der Ausschuß zweyter Kammer äußerte sich nicht gegen die Getreidepreise, jedoch, wie aus der Berathung hervorgeht, nur in der Unterstellung, daß die Quote des Ablösungspreises werde vermindert werden. Auch rücksichtlich der übrigen Naturalien war der Ausschuß mit den verminderten

Digitized by Google

Preisen des Entwurfs einverstanden, nur mit Ausnahme des Weinpreises, den er von 8 auf 6 fl. herabgesetzt zu sehen wünschte, weil der Zinswein, gering von Qualität, und in der Erhebung mit Last und Kosten verknüpft, mehr nicht als 6 fl. werth seyn werde, besonders bey der Concurrenz vieler geringer Landweine, welche bey einem zu hoffenden freyen Verkehre mit den süddeutschen Staaten eintreten dürfte.

In der Berathung äußerte der Herr Regierungs-Commissär: der Zinswein sey seit dem Jahre 1821 im Durchschnitte zu 10 fl. 7 kr. verkauft worden, dagegen wurde hauptsächlich erwiedert, daß man bey der vorgeschlagenen Minderung die künftigen Handelsverhältnisse berücksichtigt habe, ferner, der Wein, weil er nicht von der Kelter, sondern aus dem Keller abgegeben werde, von geringer Qualität sey, auch die Pflichtigen nicht ablösen würden, wenn ihnen die Ablösung keinen Nutzen bringe.

Die Kammer hat für den Preis von 6 fl. abgestimmt, und in Bezug der Getreide-Preise, nach dem Vorschlage eines Herrn Abgeordneten, den Beschluß gefaßt, daß die Preise für Weitzen, Korn, Gerste und Hafer so anzunehmen seyen, wie sie die Verordnung vom 1ten Februar 1827 über die Besoldungs-Naturalien der Staatsdiener als Kammertare festsetze.

Referent trägt Bedenken diesen Beschlüssen beyzupflichten und möchte den Bestimmungen des Entwurfs den Vorzug lassen. Der Zinswein ist 2 fl. 7 kr. geringer angesetzt, als der 9 jährige Durchschnitts-Verkaufspreis, und unzweifelhaft sind wohl diese 2 fl. 7 kr. ein genügender Nachlaß für die Verwaltungskosten, wenn man diese den Pflichtigen allein zu gut kommen lassen will. Eine Rücksicht auf künftige Handels-Verhältnisse kann, meines Erachtens, jetzt noch nicht genommen werden. Die Bestimmung des Entwurfs würde also vorzuziehen seyn. In Ansehung der 4 Getreide-Gattungen folgt aus dem Beschlusse der zweyten Kammer, daß der Weitzen von 7 fl. 24 kr. auf 6 fl. 30 kr., das Korn von 5 fl. 40 kr. auf 5 fl., die Gerste von 4fl. 32 kr. auf 3 fl. 30 kr. und der Hafer von 2 fl. 50 kr. auf 2 fl. 30. kr. herabgesetzt werden würde.

Die Preise des Entwurfs harmoniren mit einem 13 jährigen Durchschnitte. In diesen Zeitraum fallen freylich manche Jahre hoher Theuerung, aber auch Perioden eines sehr geringen Fruchtwerthes. Wie die Preise der künftigen Jahre sich gestalten werden, bleibt zweifelhaft, aber eben darum scheint es empfehlenswerther zu seyn, dieselben noch nicht herabzusetzen, weil man hierbey vielleicht langsamer aber auch siche-

Digitized by Google

rer geht. Ohnehin ist ja nicht die Rede davon, daß die jetzt anzunehmenden Preise wieder für einen 10 jährigen Zeitraum beyzubehalten seyen, sondern sie können, nach Ablauf jeder Finanzperiode, einer sachgemäßen Veränderung unterworfen werden. Daher trägt Referent Bedenken, die in der Verordnung vom 1ten Februar 1827 nur für die Natural-Besoldung der Staatsdiener angenommene, verminderte Kammertaxe als Grundlage für den Verkauf der Grundrenten in Vorschlag zu bringen und glaubt vielmehr auf die Annahme des ersten Artikels pure antragen zu müssen.

Zu Art: 2 leg.

In Art. 12 des Gesetzes vom 11. July 1821 ist bestimmt, daß die Naturalien sub lit. B. in ständige Geldrenten verwandelt werden können, wenn es von sämmtlichen Pflichtigen einer Gemarkung, oder von der Mehrzahl derselben, gewünscht wird, in welchem letzteren Falle es der Mehrzahl, oder Einzelnen davon, gestattet ist, die Grundrenten der Minderzahl, nach den gesetzlichen Bestimmungen an sich zu kaufen, und dadurch die Verwandlung zulässig zu machen.

Es ist also in diesem Artikel 2 nichts Neues, nur ist seine Wirkung ausgedehnter, weil, wie oben vorkam, mehrere Naturalien, die jetzt unter lit. A. stehen, unter die Rubrik B. gesetzt und dadurch zur Verwandlung qualificirt werden.

Die zweyte Kammer hat diesem Artikel ihre Zustimmung ertheilt und Referent findet keinen Anstand, ihn zur gleichmäßigen Annahme zu empfehlen.

Zu Art 3.

Hiernach kann die Staatsregierung, wenn sie es nützlich findet, den Pflichtigen, rücksichtlich der sub lit. B. vorkommenden Naturalien, sowohl eine Verwandlung in Geldrenten, als auch in Naturalrenten von der sub lit. A. benannten Gattung gestatten, und es darf diese Verwandlung auch alsdann eintreten, wenn die Abgaben eine Beziehung auf das Obereigenthum haben, nämlich z. B. Erbpächte sind.

Dieser Artikel enthält 4 neue Bestimmungen:

1) er spricht von Pflichtigen überhaupt, nicht von einer Gesammtheit oder Mehrzahl derselben, wovon im Art. 12 des älteren Gesetzes gehandelt wird:

2) er statuirt eine Verwandlung der Renten unter lit. B. in die andere sub. lit. A. benannte Gattung und läßt diese Verwandlung

3) auch bey denen Abgaben sub. B. gelten, welche auf das Obereigenthum Bezug haben;

4) die in diesem Artikel vorkommenden Verwandlungen können von den Pflichtigen nicht unbedingt verlangt, son-

Digitized by Google

dern nur erlangt werden, wenn sie von der Staatsregierung für dienlich erachtet werden.

Die zweyte Kammer hat den Artikel angenommen, und nur den Wunsch ausgedrückt, daß statt der Worte: „kann den Pflichtigen" gesetzt werde: kann den einzelnen Pflichtigen". Diese, nach dem Vorschlage des Ausschusses beschlossene Aenderung ist ihrer Deutlichkeit wegen sehr zweckmäßig, denn der aufrechtbleibende Artikel 12 des älteren Gesetzes verstattet die Verwandlung nur sämmtlichen Pflichtigen oder der Mehrzahl. Wenn demnach hier von Pflichtigen überhaupt und nicht bestimmt von einzelnen Pflichtigen gesprochen würde, so wäre der Gegensatz nicht genugsam hervorgehoben.

Die oben genannten, in dem Artikel enthaltenen vier neuen Bestimmungen erscheinen sehr empfehlungswerth, denn sie befördern die Verwandlung ohne wahrscheinlichen Nachtheil und ohne der Staatsregierung einen schädlichen Zwang aufzulegen, daher Referent bey der Annahme des Artikels und des Beschlusses der zweyten Kammer kein Bedenken findet.

Zu Art. 4 leg.

Diese Bestimmungen beruhen, wie aus den Motiven hervorgeht, auf der Absicht, geeigneten Falls solche Vergleiche oder Vertauschungen zu bewerkstelligen, den Pflichtigen aber den Wahn zu benehmen, als ob dieses ihren gesetzlich erworbenen Rechten auf Abkauf oder Verwandlung der Renten zuwider sey.

Der Ausschuß zweyter Kammer hat zum Schlusse dieses Artikels nach dem Worte: „Abkauf" noch folgenden Zusatz vorgeschlagen:

> „nach den Bestimmungen des gedachten und des gegenwärtigen Gesetzes. Dasselbe gilt auch von der Befugniß zur Verwandlung".

Für den ersten Theil dieses Zusatzes ist in dem Ausschußberichte als Grund angeführt worden, daß es Fälle gäbe, in welchen auch zinsberechtigte Privaten die Ablösung sich gefallen lassen müßten, z. B. nach den Verordnungen vom 9ten Februar 1811, und dieses durch gegenwärtiges Gesetz nicht abgeändert werden solle.

Die Kammer hat den Artikel nebst obigem Zusatze angenommen.

Bey dem Artikel findet Referent nichts zu erinnern; denn es hängt ja von den Pflichtigen ab, ob sie ihre gesetzliche Befugnisse geltend machen wollen, unterlassen sie dieses, so müssen sie es sich selbst beymessen, wenn geeigneten Falls solche Renten in andere Hände kommen.

Digitized by Google

Den votirten Zusatz betreffend, so sind in den beyden Verordnungen vom 9ten Februar 1811, welche von Theilung der Güter und einzelner Grundstücke handeln, allerdings einige Bestimmungen über die Verwandlung und Ablösbarkeit der auf denselben haftenden Grundlasten enthalten, welche den berechtigten Privaten verbindlich machen. Ich glaube zwar nicht, daß der vorliegende Artikel einen derogirenden Einfluß auf jene Verordnungen würde geäußert haben, finde aber hierin keinen Grund, von dem jedenfalls näher bestimmenden Zusatze abzuweichen, sondern glaube, daß dem Beschlusse der zweyten Kammer auch hierin beyzutreten seyn möchte.

Dieselbe hat ferner in einem Zusatzartikel beschlossen, daß die, wegen Berichtigung der Domänen-Kaufschillinge durch liquide Staats-Obligationen vorliegenden Bestimmungen, auch auf die Abkaufs-Summe der Grundrenten Anwendung finden sollen.

In dem Art. 1. des Gesetzes von 1821 war bestimmt, daß die Zahlung baar in 5procentigen inländischen Staatspapieren nach ihrem Nominalwerthe geschehen solle. Die Verhältnisse haben sich seitdem, bekanntlich, so geändert, daß diese Bestimmung nicht wohl beybehalten werden kann, und da ohnehin kein genügender Grund vorliegt, diese Kaufschillinge anders, als die der übrigen Domänen zu behandeln, so muß Referent mit dem Beschlusse der zweyten Kammer sich einverstanden erklären.

Um die Ablösung der Renten mehr zu befördern, äußerte der Ausschuß folgendes:

(leg. pag. 361 bis 364 inclusive des Berichts.)

Der Ausschuß proponirt hiernach: Gemarkungsweise Ablösungen, in der bezeichneten Art, mit 15 für 1 nachzugeben und hiernach noch einen Artikel in das Gesetz aufzunehmen, und demselben ein Zwangsrecht gegen Renitirende beyzufügen, vermöge dessen die Gemeinde, oder die, nach der Größe der Verpflichtung zu berechnenden Mehrzahl der Debenten, befugt werde, die Rentepflichtigkeit der Renitenten ebenfalls abzulösen, und von denselben nachher das Achtzehnfache als Ablösungs-Summe zu verlangen.

Die Kammer hat hierauf einen, dem Vorschlage ihres Ausschusses entsprechenden Beschluß gefaßt.

Wiewohl Referent den Werth der, in dem Ausschußberichte, für diesen wichtigen Beschluß enthaltenen Gründe nicht mißkennt, so kann er sie doch, bey der Erheblichkeit der Gegengründe, nicht für entscheidend erachten.

Die Entlastung des Grund-Eigenthums ist an sich ein schöner Gedanke und eines edlen Bestrebens würdig, aber

sie kann, durch die Wahl der Mittel, sehr an Werth verlieren, und dieses würde hier der Fall seyn, wenn man sie auf Kosten des Staatsvermögens, welches zur Sicherheit und Tilgung der Staatsschuld dienen soll, bewerkstelligen wollte.

Sie verliert ferner an Werth, wenn sie durch Passivkapitale bewirkt wird, die der Pflichtige zu diesem Ende negociirt, denn hier vertritt eine Last die andere, und der hypothecarische Schuldner erscheint oft in engerer Lage als der Rentepflichtige, denn er ist der Laune des Gläubigers Preis gegeben, schwebt stets in der Gefahr der Kapitals-Aufkündigung und muß die Naturalien, welche er als Rentepflichtiger nur geradehin abliefert, zur Abführung der Kapitalzinsen oft um jeden Preis veräußern.

Ganz werthvoll ist die Entlastung des Grund-Eigenthums also nur dann, wenn sie aus Activen oder aus Ersparnissen der Pflichtigen ohne Nachtheil des Statsvermögens erfolgt. Diesen Nachtheil zu beurtheilen, ist schwer, da der richtige Maßstab der Beurtheilung, nämlich der allgemeine Kaufwerth der Renten, durch das Gesetz vom 11. July 1821 verschwunden ist, indem die Festsetzung eines Ablösungspreises und die Beschränkung der Ablösungs-Befugniß auf das Personal der Pflichtigen, den allgemeinen Kaufwerth der Renten nicht mehr erkennen läßt. Man könnte aber doch, ohne Uebertreibung, behaupten: daß wenn bey dem Rentenverkaufe eine eben so freye Concurrenz, als bey dem Verkaufe der übrigen Domänen statt fände, mehr als der zwanzigfache Betrag der jährlichen Rente werde erzielt werden können, denn man schätzte die Renten gesetzlich auf das fünf und zwanzigfache, und zwar zu einer Zeit, da ein größerer Theil der Besteuerung auf dem Grund-Eigenthume haftete und das Geld in höherem Werthe stand als dermalen.

Es ist hiernach nicht zu verkennen, daß durch das Gesetz von 1821, welches die Ablösung zu 18 für 1 gestattet, und zugleich den Pflichtigen als den alleinigen Käufer betrachtet, schon ein bedeutendes Opfer für die Befreyung des Grund-Eigenthums und für die, gleichfalls bezweckte Erleichterung der Verwaltung gebracht worden ist. Eben so klar scheint es zu seyn, daß nicht in der Bestimmung des Ablösungs-Preises zu 18 für 1, sondern in dem Ausschlusse einer freyen Concurrenz bey dem Verkaufe, der Grund zu suchen sey, warum die gesetzlichen Zwecke bis jetzt so wenig erreicht worden sind. Das Gesetz selbst hat seinen Erfolg gehemmt.

Die zweyte Kammer will durch Herabsetzung des Kaufpreises auf 15 für 1 bey dem gemarkungsweisen Verkaufe

der, auf den Gemeinden haftenden Natural-Grundrenten eine Nachhülfe leisten. Hiernach würde die Staatskasse für 100 fl. Rente, den Kaufpreis zu 4 pr. Ct. gerechnet, jährlich nur 60 fl. erhalten, wobey freylich der Speicherabgang mit etlichen Gulden gespart und die Verwaltung erleichtert würde.

In dem Ausschußberichte sind auch 25 fl. 6 kr. an Communalgeldern und Steuern (die intendirte Straßensteuer mitgerechnet) veranschlagt und von der Rente a 100 fl. abgezogen, um den obigen Verlust mehr auszugleichen, aber ich kann mit diesem Abzuge nicht ganz einverstanden seyn; denn Steuern sind kein Aequivalent für Grundrente; das grundherrliche Recht des Staats hat einen gediegeneren Werth als das Besteuerungsrecht, man frage darüber nur den Staatsgläubiger.

Die Communal-Abgaben betreffend, so gereichen diese ja, wie man sagt, zum Nutzen desjenigen, der sie leistet, ist dieses der Fall, so darf man sie nicht in Abzug bringen, ist aber das Gegentheil der Fall, so können sie ohnehin in der Art, unmöglich fort bestehen, qualificiren sich also auch in diesem Betrachte, als eine bestandlose Abgabe, nicht zum Abzuge. Eben dieses gilt beyläufig von der neu intendirten Straßensteuer, auch dürfte der Umstand, daß sie noch nicht existirt, zu berücksichtigen seyn.

Daß übrigens die directen Staatssteuern, wenn auch nicht in völligen Abzug, doch in starke Betrachtung kommen müssen, da sie den Werth des Grundeigenthums sehr vermindern, ist wohl nicht zu bezweifeln. Allein es ist darum nicht nöthig, den Ablösungspreis auf 15 für 1 herabzusetzen, denn schon bey der Ablösung mit 18 für 1 findet der Pflichtige mehr als den vollen Ersatz für die zu übernehmende Steuer. Er kann für 100 fl. Rente sein Kapital von 1,800 fl zu $4\frac{1}{2}$ pr Ct. anlegen und zahlt erst 81 fl. für 100 kann also die im Ausschußberichte zweyter Kammer berechnete Steuer a 15 fl. ganz entrichten und zahlt alsdann doch erst 96 für 100. Ueberläßt man sich aber der Hoffnung, daß die Besteuerung auf den, stets als billig und verhältnißmäßig anerkannten Betrag von $\frac{1}{10}$ des reinen Ertrags wieder herabsinken werde, so würde solchen Falls der Pflichtige sein Kapital zu 5 pr. Ct. angelegt, und zugleich vollen Ersatz für die übernommene Steuer gefunden haben. Hiernach, und in Bezug auf das, was ich über den allgemeinen Kaufwerth der Renten äußerte, muß ich annehmen, daß der Staat durch Festsetzung des Abkaufspreises von 18 für 1, den Zwecken des Gesetzes, nämlich der Befreyung des Grundeigenthums und der Vereinfachung der Verwaltung, bereits ein bedeu-

Digitized by Google

tendes Opfer gebracht, und daß man daher ihm, nicht aber dem Pflichtigen, die Vortheile, die aus der vereinfachten Verwaltung entspringen, zu gut rechnen müsse, zumalen der wirkliche Betrag dieser Kosten-Ersparnisse noch nicht voraus bestimmbar ist, und von dem Pflichtigen, der ablösen will, weder in Aussicht noch in Anrechnung genommen werden kann, denn sie liegen ganz ausser seinem Interresse als Käufer und außer dem Bereiche seiner Erkenntniß. Daher würde eine aus diesem Grunde herrührende Begünstigung des Käufers doch wirklich als ein Geschenk zu betrachten seyn.

Referent vermag daher dem, von der zweyten Kammer beschlossenen Zusatz-Artikel nicht beyzupflichten, er glaubt vielmehr, daß, wenn der Renten-Abkauf befördert werden soll, dieses auf andere Weise, nämlich durch eine freyere Concurrenz der Käufer, bewirkt werden müsse. Hierdurch würde dem Pflichtigen durchaus kein Unrecht zugefügt, wohl aber der ganze Zweck des Gesetzes bald erreicht und das Staatsvermögen nicht geschmälert, sondern in offenkundiger, der Regierung und den Ständen stets zur Legitimation gereichender Weise, nach seinem Kaufwerthe, als dem allgemeinen giltigen Maßstabe, verwerthet werden.

Man könnte bey diesem Verfahren den Pflichtigen nicht nur den Vorzug vor einem Dritten, bey gleichem Gebote, sondern auch, bey einer Sicherung durch die Rente, die geräumigsten Zahlungstermine vorzugsweise bewilligen.

Doch ich verweile nicht länger bey dieser Maßregel, da sie weder der Intention der Staatsregierung noch den Ansichten der zweyten Kammer zu entsprechen scheint, und zum Behufe einer Berathung in dieser ersten Kammer wohl jedenfalls genug gesagt worden ist.

Schließlich will die zweyte Kammer die Staatsregierung ersuchen, das Gesetz vom Jahre 1821, den neuen Abänderungen zu Folge, mit Hinweglassung der regulirenden Bestimmungen, neu zu redigiren.

Referent muß diesem Beschlusse beypflichten, damit das, was gesetzlich ist, in einem Gesetze wohl zusammenhängend und übersichtlich verfaßt sey, und die bloß regulirenden Anordnungen, wovon die Art. 4 bis 9 des älteren Gesetzes angefüllt sind, entfernt werden.

Digitized by Google

XXXVII.

Vortrag des dritten Ausschusses der ersten Kammer über den Antrag des Abgeordneten Herrn André, die Einrichtung von Partiestuben bey den Landräthen und Landrichtern; erstattet von des Herrn Grafen zu Ysenburg-Büdingen Erlaucht.

Der Abgeordnete Herr André hat bey der verehrlichen zweyten Kammer folgenden Antrag gestellt:

(legatur:)

Der Ausschuß der zweyten Kammer bemerkt in seinem Berichte, daß diese Sache schon auf dem vorigen Landtage zur Sprache gekommen sey, aber der Antrag von dem Abgeordneten der ihn stellte, wieder zurück genommen worden wäre, indem ihm bemerkt worden sey, daß die Staatsregierung schon über diese Sache die nöthigen Verfügungen erlassen habe, und es nur da Schwierigkeiten gefunden habe, wo keine Amtswohnungen befindlich seyen, dort aber die Auskunft getroffen worden wäre, daß die Gemeinden, welche Vortheile von dem Amtssitze der Landräthe und Landrichter hätten, ein Local zu den Partiestuben hergegeben hätten.

Nach diesem trug der Ausschuß darauf an, die hohe Staatsregierug zu ersuchen, daß sie möchte nachsehen lassen, ob die Partiestuben allgemein eingerichtet wären und dabey ihrem Zwecke vollkommen entsprächen.

Bey der Berathung in der verehrlichen zweyten Kammer stellte sich heraus, daß wo die Partiestuben noch nicht seyen eingerichtet worden, dieses durch Enge der Miethswohnungen, in Ermangelung von Besoldungshäusern, veranlaßt worden wäre.

Nach der Meinung des Referenten, der sich, nach Art. 96 der Verfassungsurkunde, mit der hohen Staatsregierung benommen hat, ist das, was der Abgeordnete Herr Brunck gesagt hat, und was er sich die Erlaubniß nimmt zu verlesen

(legatur.)

die richtigste Ansicht der Sache, und kann die hohe Staatsregierung, da manche Vortheile durch die Amtssitze den Orten derselben erwachsen, es am besten so einrichten, daß sie den Gemeinden die Verbindlichkeit auflegt, für die nöthigen Partiestuben zu sorgen.

Digitized by Google

Bey der Abstimmung wurde mit 42 Stimmen gegen eine beschlossen:

nach dem Vorschlage des Ausschusses den Gegenstand des Antrags der Staatsregierung zu empfehlen.

Referent trägt bey der hohen Kammer darauf an, sich dem Beschlusse der verehrten zweyten Kammer anzuschließen, indem dieses die Ansicht des Ausschusses ist.

XXXVIII.

Vortrag des ersten Ausschusses der ersten Kammer der Landstände, die Verwaltung der Staatsschuld innerhalb der letztverflossenen Finanzperiode von 1824 bis 1826 — insbesondere die darüber gestellten und abgehörten Rechnungen betreffend; erstattet von dem Herrn wirklichen Geheimen Rathe Freyherrn von Gruben.

Der Großherzogliche wirkliche Geheime Rath und Präsident des Finanzministeriums Herr Freyherr von Hofmann hat der Ständeversammlung in einem besonderen Vortrage den Gang und die Resultate der Staatsschulden-Tilgungs-Operationen bis zu Ende des Jahrs 1828 auseinandergesetzt, auch die für 1824, 1825 und1826 aufgestellten, von Großherzogl. Rechnungskammer abgehörten Rechnungen vorgelegt.

(Beylage IV. zu den Verhandlungen der zweyten Kammer.)

Nachdem der erste Ausschuß der zweyten Kammer die gedachten Rechnungen seiner Prüfung unterzogen hatte; so wurde von demselben darüber Bericht erstattet, und die verehrliche zweyte Kammer schritt alsdann in ihrer 25ten Sitzung vom 16ten Januar d. J. zur Berathung des Gegenstandes, wobey sich nur eine Stimme, und zwar dahin vernehmen ließ:

Man könne den für die Verwaltung der Staatsschuld angeordneten Behörden das aufrichtige Lob, und das dankbare Anerkenntniß nicht versagen, daß sie mit der größten Gewissenhaftigkeit, mit ausgezeichnetem Fleiße und im wahren Interesse des Staates bisher diesem Zweige des Staatshaushaltes vorgestanden hätten.

Digitized by Google

Bey der in der 27ten Sitzung der zweyten Kammer vom 21ten Januar 1830 statt gehabten Abstimmung ertheilte dieselbe einstimmig den von ihrem ersten Ausschusse gestellten Anträgen ihre Zustimmung.

Die zweyte Kammer theilte sodann mittels Schreibens vom 21. Januar ihre Verhandlung und Beschluß der hohen ersten Kammer zu gleichmäßiger Berathung und Beschlußnahme mit.

(Legatur den Ausschußbericht der zweyten Kammer, Beylage XC ihrer Verhandlungen.)

Wenn auf dem vorigen Landtage der erste Ausschuß dieser verehrlichen Kammer bey der Bearbeitung dieser Angelegenheit auf eine detaillirte Erörterung derselben einzugehen für nöthig erachtete; so lag dazu für ihn eine Aufforderung in dem Umstande, daß damals die Sache in dieser Beziehung das erstemal zur Sprache kam, und daß außer der Rechnungsablage für die vorausgegangene Finanzperiode noch andere Gegenstände von Erheblichkeit zu berücksichtigen waren.

Damals war auch die Discussion in der zweyten Kammer von bedeutendem Umfange, wogegen sie diesmal gar keinen Stoff zur Discussion fand, und wenn auf dem letzten Landtage Anlaß gefunden wurde, bey der Abstimmung zehn verschiedene Fragen in der zweyten Kammer zu stellen; so war diesmal alles damit abgethan, die einzige Frage zu stellen: ob die Kammer den Anträgen ihres Ausschusses beystimme? was einhellig bejaht wurde.

Der Ausschuß glaubt annehmen zu können, daß es nicht in den Wünschen hoher Kammer liegen werde, auf jedem Landtage eine selbstständige Erörterung des fraglichen Rechnungswesens von ihm vorgelegt zu erhalten, wenn diesem Erfordernisse durch den Ausschußbericht der zweyten Kammer schon das vollständigste Genüge geleistet war.

Der verlesene Ausschußbericht gibt aber ein so klares umfassendes Bild von der Sache — er enthält eine so ausführliche gründliche Prüfung der Vorlagen der Staatsregierung, daß für den Zweck gegenwärtigen Vortrages weiter nichts zu sagen erübrigen dürfte, als was in gedachtem Berichte bereits gesagt ist.

Der Ausschuß beschränkt sich daher lediglich auf den Antrag:

daß es der hohen Kammer gefällig seyn wolle, dem Beschlusse der verehrlichen zweyten Kammer beyzutreten.

Digitized by Google

XXXIX.

Vortrag des dritten Ausschusses der ersten Kammer durch den Herrn Staatsrath Freyherrn von Gagern über den Antrag des Abgeordneten Herrn Gail, die Geschäftsrückstände der Verwaltungs-Beamten betreffend.

Der Antrag selbst lautet so:

(legatur N. LXXXVII. der Beylagen.)

Der dritte Ausschuß der zweyten Kammer hat seinen Bericht erstattet, worin man sich mit Verstand bestrebt, jenem Antrage irgend eine vortheilhafte Seite abzugewinnen.

(leg. ibid. XCVIII.)

Diesem Berichte aber ist eine erläuternde Antwort des Regierungs-Commissärs beygefügt, des Inhalts:

(leg. ibid.)

Alsdann ist in der Kammer selbst umständlich darüber discutirt worden, ohne daß man zu einer völligen Klarheit in den Absichten gelangt sey.

Die Stellung der Frage und der Antrag der Kammer beschränkt sich deßwegen darauf: die Staatsregierung zu ersuchen, durch geeignete Verfügungen Geschäftsrückständen der Verwaltungsbeamten vorzubeugen — und die Debatten oder die Ergebnisse der Berathung dabey zu berücksichtigen.

Der Referent dieses dritten Ausschusses der ersten Kammer verbirgt aber die Meinung nicht, daß diese Sonderung — diese Ausmittelung des praktisch brauchbaren, der wahren Wünsche und Ansichten, der Staatsregierung ungemein schwer fallen werde

Der Antrag so wie die Discussion (nicht so der Ausschußbericht) — wenn sie die ganze Länge laufen — betreffen eigentlich die ganze Landesverwaltung.

Was auch immer Vernünftiges von Einzeln mag gesagt worden seyn, es wird darin beständig vom Besondern zum Allgemeinen und Allgemeinsten und wieder umgekehrt, von Communen zur Provinz und zum ganzen Lande von allen Verwaltungsbeamten und der Oeconomie ihrer Acten zu den bloßen Gemeinde-Rechnungen — von den alten zu den laufenden Rechnungen, und wieder zu allen solchen Rechnungen abgesprungen, und am Ende der Staatsregierung etwas empfohlen, was ihr schon hinlänglich empfohlen — hinlänglich

Digitized by Google

in Instructionen, Gemeindeordnungen und reglementairen Verfügungen enthalten ist — oder was sich nach dem eigenen Inhalte jener Discussion besser zu einer Specialbeschwerde geeignet hätte.

Ein solcher Erlaß eine Adresse der Stände, enthält seiner Bestimmung nach, entweder einen Vorwurf der hier nicht erfindlich war, oder eine Differenz der Ansichten, die man hier vergeblich sucht; oder nichts.— Ein solches Nichts ist aber schädlich—! Ist das gründlich genug erwogen worden?

Wenn solche Gründe nicht durchaus gewichtig befunden, nicht durch Prüfung und Erwägung der Consequenz geläutert worden, so ist darin zum Theile etwas Unwahres, zum Theil etwas Ungerechtes — etwas das Land, dessen Verwaltung und die ständische Verfassung auch bey dem Auslande Herabsetzendes enthalten.

Der Natur einer ersten Kammer gebührt eine solche ernstliche Prüfung und Darlegung der Consequenz. Die Stände können nur dabey verlieren, wenn sich die Staatsregierung gewöhnt, in ständischen Anträgen und den Wünschen oft nur leichtere Waare zu erblicken, abgesehen auch von dem Verluste der Zeit und der unnöthigen Verlängerung der Landtage.

Der Ausschuß will damit keineswegs behaupten, daß das Communal-Rechnungswesen — daß die Registratur der Verwaltungsbeamten überall, über das ganze Land, in musterhafter oder in genügender Ordnung sich befinden.

Aber wir treten aus sehr unruhigen Zeiten — das Land ist aus vielen fremdartigen Bestandtheilen zusammengesetzt worden, viele alte Formen, Herkommen, Misbräuche sind zusammengefallen, man hat Administration und Justiz gesondert, die Aemter erweitert und in Ebenmaß gebracht; — die Regierung hat es darin keineswegs an Aufmerksamkeit, am Fortschreiten ermangeln lassen, — und in diesem Gährungs-Proceß, in dieser Gestaltung, kurz, in dieser Organisation ist man notorischermaßen noch begriffen. Sie war und ist in sehr guten Händen. Sie erscheint selbst im Budget und seinen Voranschlägen und denen sie begleitenden Erläuterungen, als nicht geschlossen.

Noch scheint es sehr ungewiß, ob die Verwaltungsbeamten — die Landräthe so isolirt genügen — oder ob nicht noch andere Stellen der Registratur und des Rechnungswesens sich als nothwendig darstellen werden. Diese Initiative gebührt der Regierung, die Stände vergeben sich selbst, wenn sie sie ergreifen, oder nur erleichtern.

Denn Ordnung stiftet man nur, Registraturen richtet man ein, Rechnungen stellt man richtig — mit Aufwand — durch

eigene Stellen oder Commissarien, die irgend einer Kasse zur Last fallen.

Selbst diese Discussion der Kammer ergibt, daß auch bewährte Beamte das Alte mit dem Neuen zu gewältigen, dermalen noch nicht vermögen.

Aus diesen bewegenden triftigen Gründen, vermeint der Ausschuß und wünscht, daß der Antrag auf sich beruhen möge. Was hin und wieder Ersprießliches gesagt, beobachtet, verglichen worden ist, wird der Aufmerksamkeit der Staatsregierung ohnehin nicht entgehen.

XL.

Vortrag des dritten Ausschusses der ersten Kammer über den Antrag der Abgeordneten Herrn Gail, Gerich und Schütz, die Einführung einer Gesindeordnung betreffend; erstattet von des Herrn Grafen zu Ysenburg-Büdingen Erlaucht.

Auf allen Landtagen kamen Anträge über Einführung einer Gesindeordnung vor, und jetzo ist von den Abgeordneten Herrn Gail, Gerich und Schütz diese Angelegenheit wieder zur Sprache durch folgenden Antrag gekommen, welchen ich die Ehre haben wollte, zu verlesen.

(leg. Beylage LXXXIII.)

Der Ausschuß der verehrten zweyten Kammer trug in seinem Berichte darauf an, nachdem weitläuftig die Gründe waren erörtert worden, warum auf eine allgemeine Gesindeordnung nicht angetragen werden könne, daß die hohe Staatsregierung ersucht werden möge, ähnliche Localpolizeyreglements, wie in der Stadt Mainz, und auch an anderen Orten über diesen Gegenstand bestehen, besonders in größeren Städten, einführen zu lassen, in so weit sie nach den örtlichen Verhältnissen und nach dem Ermessen der Polizeybehörden für zweckmäßig befunden werden.

Dieser Antrag wurde von der zweyten Kammer bey der Abstimmung einstimmig angenommen.

Bey dieser hohen Kammer hat der Antrag, welcher auf dem vorigen Landtage in dieser Sache gemacht wurde, deßwegen keine Beystimmung gehabt, obgleich der zweyte Aus-

Digitized by Google

schuß darauf antrug, sich der verehrten zweyten Kammer in deren Beschluß anzuschließen, weil die hohe Staatsregierung sich schon mit dieser Sache beschäftige, es auch unpassend sey, ihre Aufmerksamkeit auf eine Sache zu leiten, die sie schon in Betrachtung gezogen habe, aber auf gar viele noch nicht zu beseitigende Anstände gestoßen sey, also dem Wunsche der Stände gewiß willfahrt werden würde, wenn dieses möglich sey.

Nach dem jetzigen Beschlusse der verehrten zweyten Kammer wird die Sache dem Ermessen der competenten Behörden übergeben, wo eine Gesindeordnung nöthig seye, einzuführen, und der Ausschuß dieser hohen Kammer trägt deßwegen darauf an, sich mit dem Beschlusse der verehrten zweyten Kammer zu vereinigen, weil auf diese Art die verschiedenen Wünsche und Ansichten am beßten erfüllt und ausgeglichen werden möchten.

XLI.

Vortrag des dritten Ausschusses der ersten Kammer über den Antrag des Abgeord. Herrn Glas, das Röſten des Flachses in Fischwassern betreffend; erstattet von des Herrn Grafen zu Ysenburg-Büdingen Erlaucht.

Durch die Forststrafordnung vom Jahr 1780 §. 269 wurde bey Strafe verboten, in den Fischwassern und Teichen mehr Flachs zu röſten, und zwar aus dem Grunde, weil dieses schädlich sey, nicht allein für die Fische, sondern auch für andere Thiere und selbst durch die Ausdünstung für die Menschen. Diese Schädlichkeit wäre auch schon früher durch Verordnungen anerkannt und die Erfahrung hätte es bestätigt, sonst würde das Verbot nicht wiederholt und erneuert worden seyn, und Referent nicht die Nachricht erhalten haben, daß Großherzogliches Finanzministerium sich noch bis in die neueste Zeit von der Zweckmäßigkeit des Verbots überzeugt und deßwegen auf das Fortbestehen desselben, der Domanial-Einkünfte wegen, einen Werth legen müsse.

Durch Localverhältnisse bewogen hat der Abgeordnete

Digitized by Google

Herr Glas bey der verehrten zweyten Kammer folgenden Antrag gemacht, welchen ich die Ehre haben werde zu verlesen:
(leg. Beylage LXXI. der gedruckten Verhandlungen der zweyten Kammer)

Der Ausschußbericht der zweyten Kammer trug darauf an, daß es derselben gefällig seyn möge, dahin bey der hohen Staatsregierung anzutragen, daß in allen Fällen, wo es die Nothwendigkeit nicht gebieterisch erheischt, es bey der Verordnung von 1780 verbleiben möge, sonst aber nach dem Ministerial-Erlaße vom 11. Dcbr. 1823 es der Einsicht der Landräthe überlassen bleiben, die Erlaubniß zum Flachsrösten zu ertheilen.

Bey der Berathung in der zweyten Kammer, die über diesen Antrag gehalten wurde, stellte sich die Schädlichkeit des Röstens des Flachses im Wasser noch mehr heraus, und wurde das Rösten desselben durch andere Mittel, z. B. Breiten desselben auf dem Felde und dadurch Beförderung der Thauröste für viel vortheilhafter für den Flachs selbst gehalten, welches machte, daß die Frage: ob dem Antrage, wie er gestellt sey, Folge gegeben werden solle, einstimmig verneint wurde.

Die zweyte Frage: Soll die Staatsregierung ersucht werden, veranlassen zu wollen, daß die betreffenden Landräthe auf die im Ausschußberichte erwähnte Ministerial-Verordnung vom 11. Dcbr. 1823 aufmerksam gemacht werden? wurde mit 42 gegen eine Stimme bejaht.

Die Ansichten dieser hohen Kammer haben sich schon oft dahin ausgesprochen, daß da, wo die hohe Staatsregierung einer Sache ihre Aufmerksamkeit schon geschenkt habe, es unnöthig wäre, dieselbe nochmals darauf aufmerksam zu machen. Aus diesem Grunde muß es der Ausschuß lediglich dieser hohen Kammer zur Beschlußnahme überlassen, ob sie, wie der Referent hier anträgt, sich mit dem Beschlusse der verehrten zweyten Kammer vereinigen, oder nach dem hier oben angeführten Grunde dem Antrage gar keine Folge geben will. Der Ausschuß ist dieser letzteren Meinung.

Digitized

XLII.

Vortrag des dritten Ausschusses der ersten Kammer über die Vorstellung des Conrad Schultheiß, Conrad Lein und Johannes Reitz zu Bleidenrod, Landrathsbezirks Kirtorf, wegen Besteuerung des dasigen herrschaftlichen Lehnhofs; erstattet von des Herrn Grafen zu Ysenburg-Büdingen Erlaucht.

Die genannten Einwohner von Bleidenrod haben bey der verehrten zweyten Kammer Folgendes übergeben:

(leg. die Beylage CXIV. der gedruckten Verhandlungen der zweyten Kammer.)

Der Ausschuß der zweyten Kammer sagte in seinem Berichte, daß die Beschwerde formell nach §. 81 der Verfassungsurkunde zur Annahme geeignet sey, indem die Staatsbehörden um Abhülfe seyen ersucht worden, materiell seyen die Supplicanten vollkommen nach den bestehenden Gesetzen behandelt worden, und trug deßwegen darauf an, dem Gesuche keine Folge zu geben. Bey der Abstimmung wurde dieser Antrag einstimmig angenommen und der Ausschuß trägt bey der hohen Kammer auf gleichen Beschluß an.

XLIII.

Bericht des ersten Ausschusses der ersten Kammer über die Verwaltung der Haupt-Rest-Kasse vom 1ten July 1826 bis dahin 1829; erstattet von dem Herrn Freyherrn von Breidenstein.

Der Herr Präsident des Finanzministeriums hat in der Beylage III der gedruckten Verhandlungen der zweyten Kammer einen Vortrag über die Verwaltung der Resten-Kasse vom 1ten July 1826 bis 30ten Juny 1829 erstattet, welcher von dem Ausschusse der zweyten Kammer beyfällig begutachtet worden ist, und in der Beschlußnahme der Kammer nur zu einigen Desiderien Veranlassung gegeben hat.

Digitized by Google

Der ursprüngliche Zustand der Haupt-Restenkasse, ihr Vermögen, wie ihre Verpflichtungen und die Resultate ihrer Verwaltung bis zum 1ten July 1826 sind aus den Verhandlungen früherer Landtage bekannt, daher ich nur im Allgemeinen bemerke, daß das Vermögen der Restenkasse den 1ten July 1826, als dem Anfangspunkte der jetzt zu betrachtenden Verwaltungszeit

an Activen	1,724,265 fl. 36½ kr.
und an Kassebestand	15,453 „ 51 „
Im Ganzen also . .	„ 1,739,719 fl. 27½ kr.

ausmachte. Damals äußerte der Herr Finanzminister, daß man bey obigen Activen (welche noch um 71,450 fl. höher angegeben waren, weil man eine Anzahl weiter bekannt gewordener Rückstände voraussichtlich in solchen Werthanschlag gebracht hatte) auf einen Eingang von wenigstens 900,000 fl. werde rechnen können, im günstigsten Falle aber schwerlich bedeutend mehr als eine Million zu erwarten sey. Diese Voraussicht beruhte auf einer beyläufigen Schätzung der, noch nöthig werdenden Nachlässe und möglichen Ausfälle.

Die theils klaren, theils muthmaßlichen Passiven der Kasse beliefen sich damals auf ohngefähr 300,000 fl.

In der Verwaltungs-Periode vom 1ten July 1826 bis dahin 1829 ist dem am 1ten July 1826 bestandenen Vermögen von 1,739,719 fl. 27½ kr folgende Erhöhung zugewachsen:

1) An neu eruirten Rückständen in Oberhessen und Starkenburg 223,017 fl. 26¼ kr. Hierunter sind die oben bemerkten 71,450 fl. mitbegriffen.

2) Aus Rheinhessen 9,839 fl. 25 kr.

3) Eine in obigem Vermögensstande nicht begriffene, von Großherzogl. Haupt-Resten-Kasse unmittelbar eingenommene Summe zu 146,727 fl. 36½ kr. Sie besteht in der Einnahme aus Kurpfälzischen Staats-Obligationen, bezahlten Rechnungs-Recessen ꝛc

4) Ein Anlehen von 305,400 fl. zu Tilgung von Kapitalschulden dieser Kasse.

Wird dieser Zuwachs von 1 bis 4 im Betrage von 684,984 fl. 27¾ kr. dem Vermögensstande vom 1ten July 1826 beygeschlagen, so ergibt sich eine Einnahme von 2,424,703 fl. 55¼ kr.

Von dieser Einnahme sind, laut Vorlage, wirklich ausgegeben . . . . . 812,670 fl. 56¼ kr.
und niedergeschlagen . . . . . 734,341 „ 4¼ kr.
somit im Ganzen . . . . . 1,547,012 fl. 1 kr.

Digitized by Google

Diese Ausgabe von der Einnahme in Abzug gebracht, bleibt ein Activstand von 877.691 fl. 54¼ kr. Dieser besteht in 773,705 fl. 36½ kr. an Ausständen, in 65,876 fl. 26 kr an Kassevorrath der Restenkasse und in 38,109 fl. 51¼ kr. als Kassevorrath der Recepturen, welcher am 1ten July 1829 noch nicht eingeliefert war.

Der Werth des Activstandes von 877,691 fl. 54¼ kr ist, mit Rücksicht auf die zu erwartende Ausfälle, nur im Betrage von 524,000 fl in Aussicht genommen worden, worüber dermalen nur Wahrscheinlichkeit vorhanden seyn kann.

Die Passiven der Kasse bestehen in 422,700 fl. Kapitalschulden und ohngefähr 53,870 fl. an sonstigen Verbindlichkeiten, also zusammen in 476,570 fl. Sie sind durch die Activen vollkommen gedeckt, wenn sie sich nicht weiter vermehren, was sowohl der Natur der Sache, als den Ansichten der Staatsregierung gemäß, sehr leicht, mehr oder weniger geschehen kann, wogegen sich aber auch wohl noch mancher neue Activposten bilden möchte. Ueberzeugungen können hier nicht vorhanden seyn, aber es läßt sich wohl annehmen, daß man nunmehr die Kasse bis zu ihrem definitiven Schlusse, von allen, ihr fremdartigen Ausgaben verschonen müsse, wenn man nicht eine Insufficienz wagen will.

In dem Ausschußberichte der zweyten Kammer findet sich eine specielle Darlegung der Einnahmen und Ausgaben, wobey sich einiger Stoff zu besonderen Schluß-Anträgen des Ausschusses und Desiderien der zweyten Kammer ergeben hat.

1) Zuerst findet sich nämlich in der Ausgabe ein Kaufschilling von 8,137 fl. — für den Ankauf eines Hauses und Grundstücks bey der Rheinbrücke zu Oppenheim und für einige zum Dienste nöthigen Gebäulichkeiten daselbst.

Der Ausschuß der zweyten Kammer trägt darauf an, daß besagte Ausgabe zwar nachträglich bewilligt, aber der Restenkasse (zu deren Bestimmung sie eigentlich nicht gehört) aus der Staatskasse wieder ersetzt werden möge. In der Berathung wurde dieses Letztere einerseits für sachgemäß, andererseits aber nur alsdann für consequent erachtet, wenn auch alle früheren Ausgaben ähnlicher Art der Resten-Kasse ersetzt würden.

Es wurde beschlossen, die Ausgaben nachträglich zu bewilligen, aber von dem erwähnten Ersatze zu abstrahiren.

Diese Ausgabe wurde von der Staatsregierung als ein Bestandtheil der Kosten, welche die Erwerbung der Brücke veranlaßt hatte, und welche auf die Restenkasse verwilligt waren, betrachtet, und sofort bestritten, um einen gefahr-

Digitized by Google

losen Weg zur Brücke herzustellen. Was ferner den Ersatz der Ausgaben von einer Kasse in die andere belangt, so möchte Referent, im Einklange mit dem Beschlusse zweyter Kammer, darauf nicht antragen, denn außer dem Angeführten ist auch zu berücksichtigen, daß die Uebertragung solcher Posten, die schon verrechnet sind, immer störend ist, und hier wenigstens auch auf die Ankaufskosten der Rheinbrücke, des Zusammenhangs wegen, ausgedehnt werden müßte.

2) Sodann finden sich 4,228 fl. 30 kr an rückständigen Zinsen von Kapitalien verausgabt welche vor dem Jahre 1821 von den Criminal und Zuchthaus-Kassen diesseits Rheins wie auch von der Entbindungs-Anstalt zu Giesen contrahirt worden sind und 28,190 fl. ausmachen. Ausserdem sollen auch noch, wie aus dem ministeriellen Vortrage hervorgeht, unverzinsliche Schulden dieser Art bestehen.

Der Ausschuß proponirt: die Zinsen von besagten Kapitalien seyen ferner nicht aus der Restenkasse zu entnehmen, sondern in den Staats-Voranschlag aufzunehmen.

In der Berathung bemerkte der Herr Regierungs-Commissär, daß die Zinsen, wenn nicht aus der Resten-Kasse, aus der Staatsschuldentilgungskasse zu entrichten seyen, weil diese Schulden aus der Periode vor 1821 herrührten. Diese Bemerkung fand Beyfall mit dem Zusatze, daß nicht nur die Zinsen, sondern die Kapitalien selbst, falls sie vor 1821 aufgenommen seyen, an die Schuldentilgungskasse zu überweisen seyen, wie dieses auch bey den früheren Schulden der Chausseekasse statt gehabt habe.

Hierauf ist auch der Beschluß der Kammer gerichtet und Referent nimmt keinen Anstand, demselben beyzupflichten.

Was sich an unverzinslichen Schulden besagter Art vorfindet, ist nicht zur Sprache gekommen, und wird auch hier unerörtert zu lassen seyn, nur erlaube ich mir hierüber beyläufig zu bemerken, daß für solche Zahlungen die Restenkasse wohl eine genügende und die richtige Quelle seyn würde, weil in den Activ-Ausständen dieser Kasse Criminal- und Zuchthaus-Steuern mitbegriffen sind.

3) Ferner wünscht die zweyte Kammer eine öffentliche Vorladung der Gläubiger zur Liquidation der, vor 1821 entstandnen Schulden der Restenkasse, um den definitiven Stand derselben kennen zu lernen.

Da dieses allerdings erwünschlich wäre, um eine frühere und möglichst vollständige Beendigung dieser Kassen-Verwaltung herbeyzuführen, so glaubt Referent jenes Desiderium zum Beytritte empfehlen zu dürfen. Sehr stringent wird eine solche öffentliche Vorladung freylich nicht seyn,

da man den nicht erscheinenden Gläubiger wohl von der Activmasse der Restenkasse präcludiren, ihm aber dadurch sein, durch die Gesetze beschütztes Klagrecht gegen den Staat nicht entziehen kann.

4) Ferner wünscht die zweyte Kammer, daß die Staatsregierung die Rückstände der Provinzen nach den bisher befolgten milden Grundsätzen, ja selbst mittelst Gestattung noch milderer Bedingungen fortsetzen und möglichst bald beendigen möge.

Es scheint mir, als ob in der Verordnung vom 1ten Dcbr. 1819 und der darauf Bezug nehmenden Instruction vom März 1824, gegen die Minderzahlungsfähigen bereits eine so große Milde ausgeübt worden sey, daß ein Mehreres sich nicht wohl mehr thun lasse, ausgenommen in sehr einzelnen, besonders geeigneten Fällen und nur in Betrachtung, daß dieser letzteren wohl noch vorkommen könnten, kann ich dem Beschlusse der zweyten Kammer beypflichten.

5) Schließlich hat die Kammer auf den Vorschlag ihres Ausschusses den Beschluß gefaßt, zu desideriren, daß die annoch bestehenden verzinslichen Passiv-Kapitalien der Restenkasse, im Betrage von 422,700 fl., aus dem Reserve- und Betriebs-Kapitale der Haupt-Staats-Kasse, so wie es nur immer ohne Nachtheil des laufenden Bedürfnisses geschehen könne, abgetragen und nach und nach aus den eingehenden Activen der Restenkasse wieder restituirt werden möchten.

Der Herr Regierungs-Commissär hatte sich in der Berathung dieser Intention nicht beyfällig erklärt, da das Betriebskapital, wenigstens nach seinem jetzigen Stande, zu solcher Leistung noch unfähig sey, dasselbe auch eine andere feste Bestimmung habe, indessen sey es die Absicht der Staatsregierung, jene Passiven der Restenkasse auf einen geringeren Zinsfuß herab zu bringen.

In dem Beschlusse der zweyten Kammer liegt die Absicht einer, vielleicht nicht unbedeutenden Zinsen-Ersparniß und es könnte leicht seyn, daß das Betriebs-Kapital einen Stand erreichte, der, ohne Nachtheil für die eigentliche Bestimmung desselben, solche vorschüssige Kapitalzahlungen möglich machte. Ob dieser Fall eintreten wird, bleibt wenigstens zweifelhaft, aber eben darum scheint gegen den Beschluß der zweyten Kammer, sowie er lautet, kein Anstand obzuwalten.

Referent glaubt also sämtliche Beschlüsse der zweyten Kammer zum Beytritte empfehlen zu dürfen.

XLIV.

Bericht des zweyten Ausschusses der ersten Kammer, über den Entwurf eines neuen Recrutirungs-Gesetzes; erstattet von des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht.

Schon auf dem vorigen Landtage wurde von dem Abgeordneten Herrn Brunck ein Antrag auf Modification der Art. 20, 21, 30. und 41. des Recrutirungs-Gesetzes vom 6ten August 1821. bey der verehrlichen zweyten Kammer gestellt, worüber damals in beyden Kammern wiederhohlte Berathungen statt fanden (wovon die der hohen ersten Kammer im II. und III. Hefte der Verhandlungen des vorigen Landtags zu finden sind,) deren Resultat eine gemeinschaftliche Petition der beyden Kammern war, welche dahin ging:

„die Großherzogl. Staats-Regierung zu ersuchen, das Recrutirungs-Gesetz vom 6. August 1821, und insbesondere dessen Artikel 20, 21. und 30, mit Berücksichtigung desjenigen, was darüber in den Kammern verhandelt worden, einer Revision zu unterwerfen, und das Resultat derselben, mittelst eines neu zu redigirenden Gesetzes-Entwurfs, den Ständen vorzulegen — und dabey der Großherzogl. Staats-Regierung zu erkennen zu geben, daß die Kammern bey diesem Beschlusse von der Voraussetzung und Unterstellung ausgegangen seyen, daß die Großherzogl. Staats-Regierung, nach den von ihr bisher gemachten Erfahrungen, sich gleichfalls überzeugt habe, daß aus der Anwendung der in dem Art. 20 des Recrutirungs-Gesetzes enthaltenen Ausnahmen, zu entfernende Ungleichheiten, wirklich hervorgegangen seyen."

In Folge der auf diese Petition im §. 47 des Landtagsabschiedes vom 25. Juny 1827 ertheilten allerhöchsten Entschließung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs, hat die Großherzogl. Staats-Regierung den Ständen den rubricirten Gesetzes-Entwurf vorgelegt, worüber ich die Ehre haben soll, der hohen Kammer, Namens des zweyten Ausschusses, Bericht zu erstatten, und welcher der hohen Kammer bereits durch die gedruckten Verhandlungen bekannt geworden ist, weßhalb Referent die Verlesung desselben hier um so mehr umgehen zu dürfen glaubt, als diese bey der Begutachtung der einzelnen Artikel wiederhohlt werden müßte.

Digitized by Google

Der Zweck des vorliegenden Gesetzes-Entwurfs ist Vereinfachung des Geschäfts, Beseitigung von Mängeln und Mißbräuchen, welche die bisherige Erfahrung gelehrt hat, Beförderung des Interesse des Militärdienstes und des der Dienstpflichtigen selbst, woraus schon im Allgemeinen folgt, daß dessen Erscheinen erwünscht ist. Die Hauptverschiedenheiten desselben von dem jetzigen Gesetze, bestehen in folgenden Punkten, welche ich mir der hohen Kammer aus dem Vortrage des Herrn Regierungs-Commissärs nochmals in Erinnerung zu bringen erlaube:

(leg. aus dem Vortrage.)

Der Ausschuß der zweyten Kammer ist in seinem, der hohen Kammer bereits vorgelegten Berichte, ohne sich vorher im Allgemeinen über den Gesetzes-Entwurf zu äußern, sogleich zur Begutachtung der einzelnen Artikel übergegangen, und hat, nachdem er zu einer nicht unbedeutenden Zahl der Artikel Modificationen und Amendements vorgeschlagen, auf welche Referent bey Prüfung der einzelnen Artikel zurückkommen wird, dahin angetragen, daß die verehrliche zweyte Kammer dem proponirten Gesetze, unter den vorgeschlagenen Modificationen und Amendements, ihre Zustimmung ertheilen möge.

Die verehrliche zweyte Kammer hat, nach einer mehrtägigen sehr ausführlichen und gründlichen Berathung, die Anträge ihres Ausschusses theils angenommen, theils noch weitere Zusätze und Abänderungen zu dem Gesetzes-Entwurfe beschlossen, und zugleich weiter beschlossen, von einem Theile ihrer gefaßten Beschlüsse, die Annahme des Gesetzes abhängig zu machen, dagegen die übrigen, von ihr beschlossenen Abänderungen, der Staatsregierung nur als Wünsche vorzutragen.

Referent muß sich erlauben, nur im Allgemeinen auf die Berathung der verehrlichen zweyten Kammer zu verweisen (da bey der Ausführlichkeit derselben ein genügender Auszug theils unthunlich, theils zu weit führend seyn würde) und sich darauf zu beschränken, bey den einzelnen Artikeln die Beschlüsse der zweyten Kammer näher anzugeben.

Nach dieser allgemeinen Bemerkung wendet sich Referent zu den einzelnen Artikeln des Gesetzes-Entwurfs.

Zum Art 1. hat der Ausschuß zweyter Kammer d, avon ausgehend, daß die Aushebung der Truppen durch den 77. Art. der Verfassungs-Urkunde bedingt sey, darauf angetragen, den Artikel, in Uebereinstimmung mit der Verfassungs-Urkunde, so zu fassen, wie es in seinem Berichte angegeben.

Digitized by Google

(Ist zu verlesen.)

Die Kammer hat jedoch bey ihrer Abstimmung mit 45 gegen 2 Stimmen den Artikel, so wie er vorgelegt worden, angenommen.

Referent kann um so mehr nur darauf antragen, daß auch die hohe Kammer dem Artikel ihre Zustimmung ertheilen möge, da der Art 77 nur von Aushebungen zu Vermehrungen über die Bundespflicht hinausspricht wovon der in Frage stehende Artikel nicht handelt, und es wohl, als sich von selbst verstehend, angenommen werden muß, daß die Aushebungen und Vermehrungen der Truppen nur innerhalb der Grenzen der Verfassungs-Urkunde statt finden können.

Von Art. 2 bis 10 fand der Ausschuß der zweyten Kammer nichts zu erinnern. Bey der Berathung wurde jedoch von einem Mitgliede der verehrlichen Kammer zu Art 7 der Antrag gemacht, zur Beförderung des freywilligen Fortdienens der Excapitulanten, in dem genanten Artikel die Bestimmung aufzunehmen:

„daß der über seine Capitulation freywillig fortdienende Soldat, keine bestimmte Capitulation einzugehen habe, sondern jederzeit entlassen werden müsse, sofern seine Aufkündigung nur zu einer Zeit erfolge, wo das Interesse des Dienstes die Entlassung erlaube, und jedenfalls nur immer zu der in dem ersten Absatze des Art. 13 angegebenen Zeit.“

Aus Rücksichten für das Interesse des Dienstes wurde indessen diesem Antrage von der Kammer nicht beygestimmt vielmehr die Artikel 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9. und 10 einstimmig angenommen.

Referent weiß gleichfalls nichts bey den eben genannten Artikeln zu erinnern, daher er bey der hohen Kammer nur auf deren Annahme antragen kann.

Zu Artikel 11 hat der Ausschuß der zweyten Kammer, von der Ansicht ausgehend, daß der Fall eintreten könne, wo ein Militärdienstpflichtiger, noch ehe er das 20te Jahr erreicht, also noch vor eingetretener Dienstpflichtigkeit, durch eine eheliche Verbindung, sein Glück zu begründen im Stande sey, es für zweckmäßig und nothwendig erachtet, in den Artikel die Bestimmung aufzunehmen:

„daß der Militärpflichtige, bey erlangtem gesetzlichen Alter, selbst noch vor dem 20ten Jahre, heirathen dürfe, wenn er für seine künftige, allenfalls nöthig werdende Stellvertretung, hinlängliche Sicherheit leiste.“

Bey der Berathung der verehrlichen zweyten Kammer

Digitized by Google

hat sich der Herr Regierungs-Commissär mit dem Antrage des Ausschusses einverstanden erklärt, um so mehr, da es schon bisher, bey vorkommenden geeigneten Fällen, von der Staats-Regierung so gehalten worden sey. Mehrere Mitglieder der verehrlichen zweyten Kammer haben sich aus dem Grunde, daß eine derartige Bestimmung leicht zu häufig als Mittel benutzt werden könnte, um sich der Militärpflicht zu entziehen, und die allzugroße Begünstigung des frühen Heirathens nicht wünschenswerth und nothwendig sey, gegen den Antrag des Ausschusses ausgesprochen.

Auf die Erklärung des Herrn Regierungs-Commissärs, daß die Staats-Regierung es in ihrer Hand habe, in allen Fällen, wo die Verheirathung vor dem zwanzigsten Jahre nicht dringend nothwendig erscheine, die Erlaubniß zu verweigern, hat die Kammer bey ihrer Abstimmung den Artikel 11 einstimmig, und den vom Ausschusse vorgeschlagenen Zusatz mit 41 gegen 6 Stimmen angenommen.

Referent muß zwar im Allgemeinen seine Ansicht dahin aussprechen, daß ihm eine allzugroße Begünstigung der Verheirathungen, vor dem zwanzigsten Jahre, nicht gerade wünschenswerth, und auch in unserm Großherzogthume nicht besonders nothwendig erscheint, ihm daher die in dem Art. 11 des Gesetzes-Entwurfs gegebenen milden Bestimmungen zur Erleichterung der Dienstpflichtigen hinreichend erscheinen. Da jedoch die Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit des in Antrag gebrachten Zusatzes von dem Herrn Regierungs-Commissär anerkannt worden, ausserdem auch noch der Umstand für dessen Annahme spricht, daß nach der bürgerlichen Gesetzgebung in Rheinhessen das Heirathen für das männliche Geschlecht schon mit dem 18ten Jahre erlaubt, und auch nicht in Abrede zu stellen ist, daß Fälle vorkommen können, wo von einer früheren Verheirathung das Glück einer Familie abhängig seyn kann, so glaubt Referent bey der hohen Kammer auf Annahme des Artikels, so wie des als Wunsch beschlossenen Zusatzes, antragen zu können.

Zu Artikel 12, 13 und 14 hat der Ausschuß zweyter Kammer nichts bemerkt, und die Kammer dieselben einstimmig angenommen.

Referent kann bey der hohen Kammer gleichfalls nur auf deren Annahme antragen, da ihm die Bestimmungen des Art. 12 sehr milde und gerecht, und die der Art. 13 und 14 billig und dem Interesse des Dienstes entsprechend erscheinen.

Zum Art. 15 wurde von dem Ausschusse zweyter Kammer ad 1 und 3 nichts, dagegen ad 2, Folgendes bemerkt:

Digitized by Google

(ist zu verlesen:)

Bey der in der verehrlichen Kammer statt gefundenen sehr lebhaften und weitläufigen Discussion haben sich alle Stimmen, mit Ausnahme einiger wenigen, unbedingt gegen das im Gesetzes-Entwurfe bestimmte Maß, und in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Ausschusses, für die Beybehaltung des bisherigen Maßes von 63 Zoll ausgesprochen. Alle Bemühungen der Herrn Regierungs-Commissäre, die verehrliche zweyte Kammer, durch Gründe im Interesse des Dienstes und aus der bisherigen Erfahrung, zur Annahme des im Gesetzes-Entwurfe vorgeschlagenen Maßes zu bestimmen, sind vergeblich gewesen, so wie auch der Antrag eines geehrten Mitgliedes der Kammer, das vorgeschlagene gesetzliche Maß von 65 auf 64 Zoll herab zu setzen.

Die Gründe, welche die verehrliche zweyte Kammer hierzu bestimmt haben, sind dieselben, welche in dem Berichte ihres Ausschusses angegeben worden. Vor Allem aber hat die Rücksicht entschieden, daß durch die Erhöhung des Maßes ein zu bedeutender Ausfall aus der Zahl der Dienstpflichtigen, also zu große Befreyungen, entstehen würden, worin die Kammer eine zu drückende Benachtheiligung der Gesammtheit der übrigen Dienstpflichtigen findet.

Die weitere Discussion hat sich auch über den dritten Satz des Artikels erstreckt, ohngeachtet der Ausschuß zu diesem nichts bemerkt hatte, und ist darin von einigen Mitgliedern der verehrlichen Kammer die Ansicht ausgesprochen worden, daß, da das hier erwähnte Reglement noch nicht bekannt sey, diesem Theile des Artikels eine bestimmtere Fassung gegeben werden möchte, um allenfallsigen, zu weit führenden Auslegungen der Bestimmungen des Reglements vorzubeugen.

Es wurde namentlich von einem Mitgliede der verehrlichen Kammer die Besorgniß geäußert, es sey möglich, daß bey der vorliegenden Fassung des in Frage stehenden Artikels, solche Bestimmungen in das Reglement aufgenommen werden könnten, wodurch mittelbar mancher Dienstpflichtige unter 65 Zoll ausgeschlossen werden könnte.

Diese Besorgniß, so wie die ausgesprochene Ansicht, daß das zu erlassende Reglement unter Mitwirkung der Stände gegeben werden müsse, wurde von andern Mitgliedern nicht getheilt, und von dem Herrn Regierungs-Commissär bestimmt widersprochen.

Zur Beseitigung der entstandenen Zweifel, über die Fassung des fraglichen Satzes, wurde von einem geehrten Mitgliede der Kammer bemerkt, daß bereits ein bekanntes

Reglement existire, es also, zur Entfernung der geäußerten Bedenklichkeiten, genüge, wenn statt der Worte: „ein besonderes" gesetzt werde: „das bestehende."

Bey der Abstimmung der verehrlichen zweyten Kammer wurden folgende Fragen gestellt und Beschlüsse gefaßt:

1) Nimmt die Kammer den Artikel 15 an?
wird einstimmig verneint.

2) Nimmt die Kammer den Art. 15 dann an, wenn die in dem Satze 2 vorkommende Zahl 65 in 64 abgeändert wird?
wird mit 45 gegen 2 Stimmen verneint.

3) Nimmt die Kammer die Sätze 1 und 2 des Artikels 15 dann an, wenn die im Letzteren vorkommende Zahl 65 in 63 abgeändert wird?
wird einstimmig bejaht.

4) Nimmt die Kammer den Satz 3 des Artikels 15 an?
wird mit 31 gegen 16 Stimmen verneint.

5) Nimmt die Kammer den Satz 3 des Art. 15 dann an, wenn statt der Worte: „ein besonderes Reglement" gesetzt wird: „das bestehende Reglement"
wird einstimmig bejaht.

Von der dritten Frage hat die verehrliche zweyte Kammer zugleich die Annahme des Gesetzes abhängig gemacht.

Referent glaubt sich bey der stattgefundenen, sehr ausführlichen Berathung dieses Artikels, und bey den vorliegenden Beschlüssen der zweyten Kammer über denselben, nur auf nachstehende Bemerkungen beschränken zu können.

ad 1) Da die hier ausgesprochene Befreyung nicht allein durch das Edikt vom 17. Februar 1820, sondern auch durch die Bestimmungen des Art. 14 der deutschen Bundesacte begründet wird; so glaubt Referent, daß dieß der größeren Vollständigkeit und Bestimmtheit wegen, auch noch in dem Gesetze ausgedrückt, und dieser Satz etwa so gefaßt werden könnte:

„in Gemäßheit der Bestimmungen der deutschen Bundesacte und des Edikts vom 17. Februar 1820."

ad 2) Ohne über diesen Punkt, die vielen und erheblichen Gründe, welche in der erschöpfenden Berathung der zweyten Kammer dafür und dagegen angeführt worden sind, nochmals aufzuzählen und einer besonderen Prüfung zu unterwerfen, erlaubt sich Referent hier nur zu bemerken, daß, nach seiner Ansicht, die im Interesse des Militärdienstes für die Erhöhung des Maßes angeführten Gründe allerdings sehr gewichtig sind, und sehr der Beachtung werth erscheinen, so daß er sich, von dieser Ansicht ausgehend, nur für die

Digitized by Google

Annahme des vorgeschlagenen erhöhten Maßes aussprechen könnte.

Indessen sind bey der Entscheidung dieser Frage, die schon im Ausschuß-Berichte und in der Berathung der zweyten Kammer so häufig angegebenen, nicht minder dringende und wichtige Rücksichten für das Allgemeine eben so sehr zu beachten, wozu noch weitere Rücksichten wegen des dermaligen Standes der Sache kommen, welche es dem Referenten nicht gestatten, nach seiner persönlichen, im Interesse des Militärdienstes ausgesprochenen Ansicht, bey der hohen Kammer anzutragen.

Referent erlaubt sich nur in Betreff der letzteren Rücksichten, die hohe Kammer darauf aufmerksam zu machen, daß die verehrliche zweyte Kammer einstimmig beschlossen hat, von ihrem Beschlusse zu dem zweyten Satze des Art. 15 die Annahme des Gesetzes abhängig zu machen, also nicht wohl zu erwarten ist, daß dieselbe hiervon wieder abgehen wird, daher bey einem abweichenden Beschlusse dieser hohen Kammer, die Nichtannahme des im Ganzen sehr wünschenswerthen Gesetzes-Entwurfs, zu erwarten seyn dürfte.

Unter diesen Umständen, und da der Beschluß der verehrlichen zweyten Kammer, den Bestimmungen des bestehenden Gesetzes gleichlautend ist, glaubt Referent, zur Beförderung der Sache, auf die Beystimmung der hohen Kammer zu dem Beschlusse der zweyten Kammer antragen zu müssen. Was dagegen den zu dem dritten Satze des Artikels als Wunsch ausgesprochenen Beschluß der verehrlichen zweyten Kammer anbelangt; so glaubt Referent diesen der hohen Kammer nicht zur Beystimmung empfehlen zu müssen; da die Fassung dieses Satzes dem §. 32 des bestehenden Gesetzes gleichlautend ist, die Bestimmung, daß nur das bestehende Reglement über die Untauglichkeit zum Militärdienste zu entscheiden habe, unzweckmäßig werden kann, indem sich durch die Erfahrung noch weitere Mängel und Gebrechen ergeben können, welche Abänderungen und Zusätze an dem Reglement nöthig machen, und endlich und vorzüglich, weil die Festsetzung des Reglements ganz reglementär erscheint, und durch den vorliegenden bindenden Beschluß, ein nicht gerechtfertigtes Mißtrauen gegen die Staats-Regierung oder ihre Behörden zu erkennen gegeben werden dürfte.

Zu Art. 16 Der Ausschuß zweyter Kammer schlägt für diesen Artikel eine veränderte Fassung vor, (welche ich mir zu verlesen erlaube.)

Bey Eröffnung der Berathung über den Artikel hat der Herr Regierungs-Commissär diese mit der Erklärung be-

Digitized by

gonnen, daß er instruirt sey, dem Antrage des Ausschusses nachzugeben, in der Rücksicht weil allerdings die Verschiedenheit der Gesetzgebung, in den diesseitigen Provinzen mit der jenseitigen, diese Modification vollkommen rechtfertige.

Die sehr erschöpfende Berathung selbst, hat sich vorzüglich über den Unterschied, der die Unwürdigkeit begründenden Verbrechen und über den Antrag eines geehrten Mitgliedes der Kammer, überhaupt mit jeder Verurtheilung zu Zuchthausstrafe, die Unwürdigkeit zum Militärdienste zu verbinden, verbreitet. Ueber alle diese Punkte ist sehr gründlich discutirt und sowohl die Nothwendigkeit der Bestimmung wegen der verschiedenen Dauer der Gefängnißstrafe, wie auch die Unausführbarkeit des, übrigens sehr ehrenwerthen Antrags, an jede Verurtheilung zur Zuchthausstrafe die Unwürdigkeit zum Militärdienste zu knüpfen, durch die bestehende Verschiedenheit in den Strafgesetzgebungen der Provinzen, genügend erwiesen worden.

Zum letzten Satze wurde die Frage aufgeworfen, wie es mit demjenigen gehalten werden solle, welcher noch nicht beerbt sey? ob bey der Verpflichtung, einen Stellvertreter einzustellen, lediglich das gegenwärtige Vermögen des Unwürdigen in Betracht komme?

Bey der darüber statt gefundenen Berathung, wurde sich von mehreren Mitgliedern dahin ausgesprochen, daß nicht allein das gegenwärtige Vermögen des Unwürdigen in Betracht kommen könne, weil er mit seiner Schuld, durch seinen Ausfall, den übrigen Dienstpflichtigen seines Bezirks einen Schaden zufüge, wofür er Ersatz zu leisten habe, welcher auch nur dem betreffenden Bezirke des Unwürdigen zum Vortheile kommen könne und müsse.

In Folge dieser Ansicht wurde zum Schlusse des Artikels der Zusatz: „oder seyn wird" in Antrag gebracht.

Bey der Abstimmung wurde die Frage:

„Nimmt die Kammer den Artikel 16 an wenn er nach dem Vorschlage des Ausschusses abgefaßt und wenn an dessen Ende noch gesetzt wird: „oder wird?"

mit 46 gegen eine Stimme bejaht, und dabey bemerkt, daß die Kammer von der Ansicht ausgegangen sey, daß dem Unwürdigen, welcher nicht im Stande sey, alsbald einen Einsteher einzustellen, diejenige Summe zur Last gesetzt werde, für welche man zur Zeit der Loosziehung seiner Altersklasse, einen Stellvertreter hätte erhalten können.

Referent kann nur darauf antragen, daß die hohe Kammer dem Beschlusse der verehrlichen zweyten Kammer ihre Zustimmung ertheilen möge, da die von dem Ausschusse vorgeschlagene Fassung des Artikels von dem Herrn Regierungs-

Digitized by Google

Commissär nachgegeben worden, der bestehenden Verschiedenheit in den gesetzlichen Strafbestimmungen der einzelnen Provinzen angemessen ist, durch dieselbe zugleich der beanstandete Ausdruck: „Zuchthausstrafe," aus dem Artikel entfernt wird, und der weiter in Antrag gebrachte Zusatz gerecht und bestimmter ist.

Zu Art. 17 — 21

Der Ausschuß der zweyten Kammer hat nur zu Art. 17 und 18 folgende Bemerkungen gemacht:

(sind zu verlesen.)

Die Berathung und Abstimmung der verehrlichen zweyten Kammer über die vorbemerkten Artikel, hat sich, bevor sie zu den einzelnen Bestimmungen der Artikel übergegangen ist, über die allgemeine Frage erstreckt, ob überhaupt Depotversetzungen statt finden sollen.

Referent glaubt deßhalb denselben Gang befolgen zu müssen.

Schon auf dem vorigen Landtage wurde dieselbe Frage von beyden Kammern sehr ausführlich und mit vielem Scharfsinne behandelt.

Bey der dermaligen Discussion der zweyten Kammer war dieß nicht minder der Fall, und ist Alles was sich für und gegen die Depotversetzung sagen läßt, mit vieler Gründlichkeit angeführt worden, worauf bey der Abstimmung die allgemeine Frage:

„Sollen Depotversetzungen statt finden?"

mit 35 gegen 13 Stimmen verneint, jedoch die weitere Frage:

„ob die Kammer von ihrem so eben gefaßten Beschlusse, die Annahme des Gesetzes-Entwurfs abhängig machen wolle?"

ebenfalls mit 34 gegen 13 Stimmen verneint worden.

Die Ausführlichkeit womit der Gegenstand schon wiederhohlt berathen, und die Menge von erheblichen Gründen welche dafür und dawider angeführt worden sind, beweisen schon zur Genüge, daß die Frage wenigstens zweifelhaft ist.

Gegen dieselbe spricht allerdings der Grundsatz des strengen Rechts, von dem Grundsatze der Gleichheit vor dem Gesetze, und einer rücksichtslos durchgeführten Gerechtigkeit ausgehend.

Dafür sprechen Humanität, Rücksichten für das Wohl der Familien, und das Beyspiel anderer Staaten, selbst großer Militärstaaten, welche strenge Conscriptions- oder Recrutirungs-Gesetze hatten und noch haben, bey welchen sämmtlich gewisse, derartige Ausnahmen statt fanden und noch finden.

Dem Referenten scheinen die Gründe für die Beybehaltung der Depotversetzung, hiernach, wenigstens eben so drin-

Digitized by Google

gend und eben so sehr der Beachtung werth, wie die entgegengesetzten, und da denselben Rücksichten der Milde, in vielen Fällen selbst der Menschlichkeit, zur Seite stehen, vermag er nicht einzusehen, warum wir in dieser Hinsicht in unserm Großherzogthume von strengeren Grundsätzen ausgehen sollen, wie dies bey anderen Staaten der Fall ist.

Referent glaubt daher, bey der hohen Kammer um so mehr darauf antragen zu dürfen, daß sie dem von der zweyten Kammer gefaßten Beschlusse ihre Zustimmung nicht ertheilen möge, als sich dieselbe schon bey der ersten Berathung, über das jetzt bestehende Recrutirungs-Gesetz, aus Rücksichten für das Familien-Wohl, für die Beybehaltung der Depotversetzung ausgesprochen hat.

Nach der Berathung über die Frage, ob Depotversetzungen statt finden sollen? hat sich die weitere Discussion über die Frage erstreckt, ob bey den Depotversetzungen auf das Vermögen Rücksicht genommen werden solle?

Auch hier sind sehr erhebliche Gründe für und wider angeführt worden. Die zweyte Kammer hat jedoch für den Fall, daß diese hohe Kammer, oder die Staats-Regierung die Depotversetzungen überhaupt beybehalten wollte, mit 32 gegen 15 Stimmen beschlossen, daß Depotversetzungen nur bey vorhandenem Unvermögen, einen Stellvertreter zu stellen, statt finden sollen.

So sehr Referent die Ansicht und den Wunsch der verehrlichen zweyten Kammer theilt, daß vor Allem den ärmeren Classen die Vortheile und Wohlthaten der Depotversetzung zu Theil werden müssen und mögen; so muß er doch offen bekennen, daß er sich darüber in Verlegenheit befindet, welchen Antrag er in Betreff des vorliegenden Beschlusses bey der hohen Kammer stellen soll.

Die Bestimmung, daß nur das Unvermögen, einen Stellvertreter zu stellen, die Ansprüche auf Depotversetzung begründen soll, erscheint ihm in gewisser Beziehung zu unbestimmt, da die Entscheidung der Frage, ob ein derartiges Unvermögen wirklich vorhanden ist, in sehr vielen Fällen, nicht so leicht auszumitteln seyn dürfte. Bey Reichen und ganz Armen, ist die Sache ohne alle Bedenklichkeit, und sehr leicht zu ermitteln, bey dem so genannten Mittelmanne dagegen aber oft höchst schwierig, und können dabey immer willkührliche Entscheidungen und Härten statt finden.

Referent glaubt es daher der Entscheidung der hohen Kammer lediglich anheim stellen zu müssen, ob sie dem vorliegenden Beschlusse der zweyten Kammer ihre Zustimmung ertheilen wolle, um so mehr, da hierbey die Frage von Ent-

Digitized by Google

scheidung ist, welche Beschlüsse die hohe Kammer über die Fassung der Art 17 bis 21 fassen wird.

In der Berathung der verehrlichen zweyten Kammer über die einzelnen Bestimmungen dieser Artikel ist im wesentlichen nachstehendes bemerkt:

Zu dem 1ten Satze des Art. 17 wurde, davon ausgehend, daß die vorliegende Bestimmung des Gesetzes-Entwurfs zu allgemein sey, und nach ihr häufig Depotversetzungen statt finden könnten, ohne daß der 60jährige Vater die Unterstützung eines Sohnes bedürfe, überhaupt das Wohl der Familie dieses erfordere, und ohne daß der Sohn wirklich der Ernährer der Familie sey, bemerkt, daß der Anspruch wegen Versetzung ins Depot von dem Vater ausgehen, und der Vater sich von seiner Hände Arbeit nähren müsse. — Es wurden in diesem Sinne Zusätze in Antrag gebracht, und zu den übrigen Sätzen des Artikels nichts bemerkt.

Die Frage:

„Nimmt die Kammer den 1ten Satz des Artikels 17. an?"

wurde mit 24 gegen 23 Stimmen verneint; dagegen die weitere Frage:

„Nimmt die Kammer den Satz 1. des Artikels 17. an, wenn der Vater, welcher die Setzung des Sohnes ins Depot in Anspruch nimmt, sich durch seiner Hände Arbeit nähren muß?"

mit 45 gegen 2 Stimmen bejaht.

Die Sätze 2., 3. und 4. des Artikels wurden theils einstimmig, theils mit einer großen Majorität angenommen.

Weiter wurde nach der Ansicht, daß der ins Depot Versetzte seine Familie auch wirklich unterstützen müsse, die Frage gestellt:

„ob in den Fällen 1. und 2. des Artikels 17. die Depotsetzung zurückgenommen werden solle, wenn der in das Depot Gesetzte die Familie nicht unterstütze, und ob derselbe in diesem Falle, wenn er ohne seine Depotsetzung zum Militär verwendet worden wäre, nun noch auf sechsjährige Dienstzeit dahin abgegeben werden solle?"

welche mit 43 gegen 4 Stimmen bejaht wurde.

Referent verkennt zwar die wohlthätige Absicht der verehrlichen zweyten Kammer nicht, welche sie aus Rücksichten für die Mehrzahl und für die bedürftigere Classe der Dienstpflichtigen bestimmt hat, dem in ihrer Berathung vorgeschlagenen Zusatze: „daß der Vater sich von seiner Hände Arbeit nähren müsse" anzunehmen; indessen vermag er doch nicht, sich mit demselben ganz einverstanden zu erklären.

Digitized by Google

Durch den beschlossenen Zusatz entstehet die bereits von dem Herrn Regierungs-Commissär aufgeworfene Frage, welche Familienväter unter solchen, die sich durch ihrer Hände Arbeit nähren müssen, verstanden werden? Sollen dies nur solche seyn, welche sich mit mechanischen Arbeiten, oder Hände-Arbeit im engeren Sinne, ernähren; so würde gerade durch diesen Zusatz, gegen einen bedeutenden Theil von Familienvätern, z. B. Künstler, geringere Staatsdiener u. a. m. eine größere Härte und Ungleichheit herbeygeführt, als die ist, welche durch den Zusatz aus dem Artikel entfernt werden soll.

Dies wird, nach der Ansicht des Referenten, um so mehr der Fall seyn, wenn bey der Depotversetzung nur immer von dem Grundsatze ausgegangen werden soll, daß das Unvermögen, einen Stellvertreter zu stellen, über die Frage, ob diese Versetzung statt finden kann, entscheidet, da sich alsdann 60jährige Väter, welche nicht unter die Zahl derjenigen gehören, die sich im strengeren Sinne von ihrer Hände Arbeit nähren, von der wohlthätigen Bestimmung des Gesetzes ausgeschlossen sehen würden, auch wenn denselben der Grund des Unvermögens zur Seite stehen sollte.

Referent glaubt daher der vorliegenden Fassung des Satzes 1. des Artikels 17. den Vorzug vor dem angetragenen Zusatze ertheilen zu müssen, und auf dessen Annahme bey der hohen Kammer antragen zu dürfen.

Hinsichtlich des 2ten, 3ten und 4ten Satzes findet Referent nichts zu erinnern, und trägt darauf an, daß die hohe Kammer demselben, in Uebereinstimmung mit der verehrlichen zweyten Kammer, ihre Zustimmung ertheilen möge.

Den weiteren Beschluß der verehrlichen zweyten Kammer, daß in den Fällen sub 1. und 2. des Art. 17. die Depotversetzung zurück genommen, und der in das Depot Gesetzte zum Militär abgegeben werden soll, „wenn er seine Familie nicht unterstützt, und derselbe ohne seine statt gehabte Depotversetzung zum Militär verwendet worden wäre", kann Referent der hohen Kammer nur zur Beystimmung empfehlen, weil er ihn als eine gerechte Strafe für den, die Pflichten gegen seine Familie nicht Erfüllenden ansieht, und denselben zugleich im Interesse der, der Unterstützung bedürfenden Väter und Mütter erachtet.

Zu dem letzten Satze des Artikels 18. wurde in der Discussion der zweyten Kammer bemerkt, daß man auch Einsteher, welche bereits eine Capitulationszeit gedient hätten, der Familie als frey geblieben, aufrechnen müsse, weil alsdann der Vater eine Stütze habe oder doch wenigstens haben könne, was der Grund der Depotversetzung sey, und man dadurch

Digitized by Google

dem Grundsatze möglichster Gleichheit in Vertheilung der Lasten näher käme, indem alsdann die Fälle der Depotsetzung vermindert werden würden.

Die verehrliche zweyte Kammer hat bey der Abstimmung den Artikel 18., wie er vorliegt, nicht, jedoch einstimmig alsdann angenommen, wenn darin bestimmt wird, daß auch diejenigen Leute, welche bereits eine eigene Capitulation gedient haben, ihren Familien als frey aufgerechnet werden sollen.

Referent glaubt, daß zu dem Eingange des Art. 18. nach dem Worte: „vorausgesetzt" für den Fall ein Zusatz nöthig werden dürfte, wenn sich die hohe Kammer darin mit der verehrlichen zweyten Kammer einverstanden erklären sollte, daß Depotversetzungen nur bey stattfindendem Unvermögen, einen Stellvertreter zu stellen, eintreten sollen. Der Zusatz könnte etwa so lauten: „daß derjenige, welcher die Depotversetzung in Anspruch nimmt, unvermögend ist, einen Stellvertreter zu stellen."

Mit dem Beschlusse der zweyten Kammer zu diesem Artikel kann sich Referent nicht einverstanden erklären, vielmehr glaubt er, wie es auch von dem Herrn Regierungs-Commissär in der Discussion angeführt worden, daß in diesem Beschlusse eine Härte gegen denjenigen liegt, welcher schon eine eigene Dienstzeit dem Staate geleistet hat, weil man ihn dadurch gleichsam zwingen würde, auch nach der geleisteten Dienstzeit bey seiner Familie zu bleiben, was doch wohl nicht immer anzunehmen seyn dürfte, um so mehr, da nach abgelaufener sechsjähriger Dienstzeit, der Dienstpflichtige längst volljährig, und in einem Alter ist, wo er Ansprüche darauf machen kann, sich selbst zu versorgen oder seine eigenen häuslichen und Familien-Verhältnisse zu haben.

Referent glaubt daher sich mehr für die Fassung des Artikels, wie sie vorgelegt worden, aussprechen zu müssen, und hierauf bey der hohen Kammer antragen zu dürfen.

Zu Artikel 19. sind von der verehrlichen zweyten Kammer nur einige kleine Zusätze in Antrag gebracht, und die Frage:

Nimmt die Kammer den Artikel 19. an, wenn

1) statt der Worte: „nächste Truppenergänzung" gesetzt wird: „zweyte Truppenergänzung" und wenn
2) nach dem Worte: „Ortsvorstand" gesetzt wird: „wenn es zu seiner Kenntniß gelangt ist"?

einstimmig bejaht worden.

Zugleich wurde, in Folge der Berathung zu diesem Artikel, die weitere Frage gestellt:

„ob die Staatsregierung ersucht werden solle, solche reglementäre Verfügungen zu treffen, daß die Behörden, bis zum Ende der angegebenen Periode, von der Fortdauer der, die Depotversetzung bedingenden Umstände, vergewissert bleiben?"

welche einstimig bejaht wurde.

Referent findet bey sämmtlichen Beschlüssen der zweyten Kammer nichts zu erinnern, und trägt auf die Beystimmung der hohen Kammer an.

Zu Artikel 20. wurden in der Berathung der zweyten Kammer nur einige, größere Bestimmtheit des Artikels zum Zwecke habende Bemerkungen gemacht, im Ganzen aber der Artikel angenommen.

Die bey der Abstimmung gestellten Fragen:

„1) Soll in den Artikel 20. die Bestimmung aufgenommen werden, daß bey der Berathung und Abstimmung über die zu ertheilenden Zeugnisse, diejenigen Gemeinderathsmitglieder ausgeschlossen seyn sollen, welche mit dem, die Versetzung in das Depot reclamirenden Dienstpflichtigen, im 1ten, 2ten und 3ten Grade römischer Computation verwandt sind? und

2) Nimmt die Kammer den Artikel 20. an, wenn dem Satze 3. die Worte zugesetzt werden: „und in den geeigneten Fällen durch Zeugnisse der Physicatsärzte?"

wurden einstimmig bejaht.

Referent findet bey der Bestimmung sub 1. und 2. dieses Artikels, so wie bey dem ad 3. von der Kammer beschlossenen Zusatze nichts zu bemerken. Auch bey der Ertheilung der Zeugnisse durch den Ortsvorstand findet er im Ganzen nichts zu erinnern, da dies schon das bestehende Gesetz bestimmt, und das Wegfallen der eidlichen Zeugnisse aus manchen Rücksichten erwünscht ist, so wie er mit dem, von der verehrlichen Kammer, hinsichtlich des Grades der Verwandtschaft, beschlossenen Zusatze einverstanden ist.

Was jedoch die in dem Artikel vorgeschlagene Vermehrung des Gemeinderaths anbelangt, so glaubt er, daß diese bey der Ausführung bey vielen, vorzüglich kleinen Gemeinden, große Schwierigkeiten haben, ja mitunter kaum ausführbar seyn wird, besonders bey der mit Recht beschlossenen Ausschließung durch einen gewissen Grad der Verwandtschaft.

Eine Aushülfe würde vielleicht dadurch am besten gegeben werden können, wenn auch die Zeugnisse der Geistlichen,

Digitized by Google

als nöthig und erforderlich angenommen, und bestimmt würde, daß in Fällen, wo der Gemeinderath aus denjenigen, welche in dem Artikel angegeben sind, nicht gehörig verstärkt werden könnte, eine bestimmte Zahl der Aeltesten der Gemeinde zur Berathung gezogen werden müßten.

Referent unterwirft diese Bemerkung der Entscheidung der hohen Kammer, und ist übrigens des Dafürhaltens, daß die hohe Kammer den Beschlüssen der verehrlichen zweyten Kammer beytreten möge.

Zu Artikel 21., 22. und 23. so wie zu Artikel 24. wurde nichts von Erheblichkeit bemerkt, und dieselben bey der Abstimmung angenommen.

Referent trägt gleichfalls auf deren Annahme an.

Zu Artikel 25. wurde von dem Ausschusse zweyter Kammer nur die sachgemäße Bemerkung gemacht, es dem Ermessen des Ministeriums zu überlassen, nach der Größe des Bezirks eine oder mehrere Hauptlisten aufhängen zu lassen. Bey der Berathung wurde nichts dabey erinnert und der Artikel angenommen.

Zu Artikel 26. bemerkt der Ausschuß zweyter Kammer Folgendes, und schlägt eine andere Fassung vor:

(zu verlesen.)

Die Berathung der zweyten Kammer hat sich nicht allein auf den Artikel beschränkt, sondern sich vielmehr im Allgemeinen über die, hinsichtlich der Ziehung, Musterung und Entscheidung über die Depotansprüche vorgeschlagenen Veränderungen verbreitet.

Ueber die Fragen, ob die Ziehung vor der Musterung vorzunehmen sey? ob sämmtliche Dienstpflichtige, ohne Rücksicht auf Tauglichkeit oder Untauglichkeit, am Loosen Theil zu nehmen hätten? waren die Ansichten der Kammer mehr getheilt. Die Frage dagegen, ob die Ziehung und Musterung der Leitung der Landräthe und eines Capitäns, mit Ausschluß der Regierungs-Commission, zu übertragen sey, hat eine bedeutende Majorität verneinend entschieden, und sich für die Beybehaltung der Bestimmungen des bestehenden Gesetzes ausgesprochen. Als vorzüglichster Grund dieses Beschlusses wurde der Mangel einer gleichförmigen Behandlung des Geschäfts angeführt, welche durch die Leitung der verschiedenen Landräthe zu befürchten sey, wobey in dem einen Districte strengere, in dem anderen mildere Grundsätze und Rücksichten ꝛc. in Anwendung gebracht werden könnten, was bey der Leitung eines und desselben Commissärs nicht statt finden werde. — Auch der Umstand, daß durch den Vorschlag des Gesetzes-Entwurfs eine neue Verschiedenheit zwischen dem

Digitized by Google

Verfahren in den diesseitigen Provinzen gegen die Rheinprovinz veranlaßt werde, wurde angeführt.

Für die Vorschläge des Gesetzes-Entwurfs wurden dagegen die durch denselben beabsichtigte Ersparung an Kosten, das Wegfallen vieler Reclamationen und Depotansprüche durch das Loosen sämmtlicher Dienstpflichtigen vor der Musterung, und die hierdurch zu erwartende Beschleunigung des Geschäfts, angeführt.

Bey der Abstimmung wurde der Artikel 26. weder wie er vorliegt, noch wie ihn der Ausschuß zweyter Kammer modificirt hat, angenommen und zwar durch eine Majorität von 2 Stimmen.

Dagegen die weitere Frage:

„Wünscht die Kammer, daß es in Bezug auf die Entscheidung über die Depotansprüche, auf die Musterung und Loosziehung, bey dem bisherigen gesetzlich bestimmten Geschäftsgange, so weit solcher durch Abstimmungen nicht modificirt wird, verbleiben möge?“

mit 35 gegen 12 Stimmen bejaht, und zugleich mit 24 gegen 23 Stimmen beschlossen, von der Erfüllung dieses Wunsches, die Annahme des Gesetzes abhängig zu machen.

Ohngeachtet Referent nicht verkennt, daß durch die für diesseitigen Provinzen vorgeschlagene Uebertragung der Leitung der Ziehung und Musterung an die Landräthe eine Ersparung an Kosten für das Land, und eine Beschleunigung und Vereinfachung des Geschäfts für die Behörden erlangt werden dürfte; so vermag er dennoch nicht, die von der Majorität der verehrlichen zweyten Kammer, wegen Mangels einer gleichförmigen Behandlung des Geschäfts, erhobenen Anstände in Abrede zu stellen, muß sich vielmehr mit diesen ganz einverstanden erklären. Nach seiner Ansicht ist es beynahe unausbleiblich, daß eine verschiedenartige Anwendung und Auslegung der Bestimmungen des Gesetzes statt finden wird, da gerade bey einem Geschäfte, wie das der Musterung, persönliche Ansichten, größere oder geringere Neigung zur Strenge oder Milde von Einfluß seyn können.

Selbst der Umstand, daß die Landräthe die Verhältnisse der Dienstpflichtigen genauer kennen, überhaupt mit denselben in näherer Berührung stehen, kann bey der Verschiedenheit der Persönlichkeit, aus Schonung für die Pflichtigen, verschiedenartige Entscheidungen in den einzelnen Bezirken einer Provinz eher veranlassen, wie dieß der Fall seyn dürfte, wenn das Geschäft, wie bisher, nur von einem und demselben Manne geleitet wird.

Bey dieser Ansicht kann Referent nur den Wunsch aus-

Digitized by Google

sprechen, daß die Musterung wenigstens wie bisher, unter der Leitung eines besonderen Regierungs-Commissärs statt finden möge. Sollte die hohe Kammer diese Ansicht theilen, jedoch wünschen, daß die Ziehung selbst der Leitung der Landräthe übertragen, und die Ziehung vor der Musterung und von allen Dienstpflichtigen, ohne Rücksicht auf ihre Tauglichkeit, vorgenommen werde; so dürfte hierbey in der Art zu verfahren seyn, wie dieß von dem Herrn Präsidenten der verehrlichen zweyten Kammer in der Berathung vorgeschlagen worden.

(Welche sich Referent zu verlesen erlaubt.)

Da sich jedoch die Majorität der verehrlichen zweyten Kammer für die Beybehaltung des bisherigen, gesetzlich bestimmten Verfahrens ausgesprochen, dieses Verfahren überhaupt das allgemeine Vertrauen zu genießen scheint, und die zweyte Kammer von der Erfüllung ihres, in dieser Beziehung ausgesprochenen Wunsches, die Annahme des Gesetzes abhängig gemacht hat, muß Referent es dem Ermessen der hohen Kammer anheim geben, ob dieselbe nicht dem Beschlusse der zweyten Kammer ihre Beystimmung ertheilen wolle, da ihm der Gegenstand im Ganzen nicht wichtig genug erscheint, um deßhalb, durch einen abweichenden Beschluß dieser hohen Kammer, die Nichtannahme des Gesetzes-Entwurfs von Seiten der zweyten Kammer zu veranlassen.

Den Artikel 27. hat die zweyte Kammer unverändert, und den Artikel 28. mit dem, von dem Ausschusse vorgeschlagenen Zusatze angenommen, daß die volljährigen Geschwister auch als natürliche Bevollmächtigte in dem Gesetze aufzuführen seyn möchten, mit welcher Ansicht diese hohe Kammer sich wohl vereinigen dürfte.

Zu den Art. 29., 30. und 31. schlägt der Ausschuß der zweyten Kammer folgende Abänderungen und bestimmtere Fassungen vor:

(sind zu verlesen:)

In der Berathung wurde nichts von Erheblichkeit bemerkt, und die Kammer hat, in Folge ihres zu Art. 26. gefaßtes Beschlusses, über diese Artikel nicht abgestimmt. Sollte die hohe Kammer mit dem oben angeführten Beschlusse der verehrlichen zweyten Kammer sich vereinigen; so wird dasselbe auch bey dieser hohen Kammer geschehen können. Für den Fall jedoch, daß die hohe Kammer dem Vorschlage der Staats-Regierung ihre Zustimmung zu ertheilen geneigt seyn sollte, bemerkt Referent, in Folge dessen, was er sich oben zu Artikel 26. anzuführen erlaubt hat, daß ihm die vom Ausschusse der zweyten Kammer zu den Artikeln 29., 30. und 31. vor-

Digitized by Google

geschlagenen Zusätze und Abänderungen zweckmäßig erscheinen, und er dieselben der hohen Kammer zur Beystimmung empfehlen zu dürfen glaubt.

Zu dem letzten Satze des Artikels 32. hat der Ausschuß zweyter Kammer eine veränderte Fassung vorgeschlagen,

(ist zu verlesen:)

dagegen zu Artikel 33. und 34. nichts bemerkt.

Bey der Berathung wurde bey Artikel 32. und 33. nichts von Belang erinnert, diese Artikel vielmehr, so wie die von dem Ausschusse angetragene, und von der Regierungs-Commission nachgegebene, auch vollkommen zweckmäßig erscheinende veränderte Fassung von der Kammer angenommen.

Ueber den 34. Artikel fand dagegen eine lebhaftere Discussion in der verehrlichen zweyten Kammer statt, ohngeachtet der Ausschuß bey demselben nichts zu erinnern gefunden hatte.

Die Anstände der Kammer waren:

1) daß nach der Fassung des Artikels nur ein Recrutirungs-Rath für das ganze Großherzogthum und zwar in der Residenz bestehen solle;

2) daß nicht, wie es in dem jetzt bestehenden Gesetze der Fall sey, die Präsidenten der Provinzial-Regierungen als Präsidenten des Recrutirungs-Raths bestimmt seyen.

Bey der Abstimmung wurde die Frage wegen Annahme des Art. 34 mit 45 gegen 2 Stimmen verneint, dagegen die weitere Frage:

„Nimmt die Kammer den Art. 34 an, wenn in demselben aufgenommen wird, daß für jede Provinz ein Recrutirungs-Rath bestellt seyn, und daß derselbe von dem Präsidenten der Regierung oder einem Civilstaatsdiener höheren Ranges präsidirt werden solle?"

einstimmig bejaht, und zugleich durch eine weitere Frage mit 41 gegen 6 Stimmen beschlossen, von diesem Beschlusse die Annahme des Gesetzes abhängig zu machen.

Nach der bey Artikel 26 wegen einer gleichförmigen Behandlung des Recrutirungsgeschäfts in dem ganzen Lande ausgesprochenen Ansicht, müßte sich Referent, zu consequenter Durchführung dieses Grundsatzes, mit dem Vorschlage der Staats-Regierung, nur einen Recrutirungs-Rath bestehen zu lassen, einverstanden erklären, und auf dessen Annahme antragen, da bey einer einzigen Behörde allerdings das Recrutirungsgeschäft, in allen Theilen des Landes, ganz auf dieselbe Weise geprüft, und alle etwa entstehenden Beschwerden nach denselben Grundsätzen entschieden werden dürften. Da indessen nach der Bestimmung des jetzigen Gesetzes, deren Beybehaltung gewünscht wird, in jeder Provinz eine beson-

Digitized by Google

dere Recrutirungs-Commission besteht, so möchte hiermit auch die Beybehaltung eines Recrutirungs-Raths in jeder Provinz, um so mehr gerechtfertigt werden können, als es, bey dem Bestehen nur eines Recrutirungs-Raths für das ganze Großherzogthum, den Dienstpflichtigen der abgelegneren Theile des Landes, durch die zu große Entfernung, sehr schwierig, ja selbst in manchen Fällen drückend werden könnte, ihre Reclamationen an denselben gelangen zu lassen. In jedem Falle würde dadurch die Erledigung der Beschwerden für die Pflichtigen von längerer Hand seyn.

Aus dieser billigen Rücksicht für das Interesse der Pflichtigen, glaubt Referent zu diesem Theile des Beschlusses der verehrlichen zweyten Kammer auf die Beystimmung der hohen Kammer antragen zu dürfen.

Was den weiteren Beschluß der zweyten Kammer anbelangt, so scheint ihm die Frage: wer das Präsidium des Recrutirungs-Raths führen soll, nur reglementär und es selbst nicht, unter allen Umständen, thunlich zu seyn, dasselbe dem Präsidenten der Provinzial-Regierung zu übertragen, da sehr leicht Fälle eintreten können, wo dieser durch andere Geschäfte, im Interesse des Staatsdienstes, daran verhindert wird.

Es möchte also die Bestimmung hierüber der Staats-Regierung um so mehr zu überlassen seyn, als schon aus den Bestimmungen des Gesetzes, nach welchen Staabsofficiere Mitglieder des Raths seyn sollen, hervorgeht, daß kein Staatsdiener von geringerem Range zum Präsidenten bestimmt werden dürfte.

Da jedoch die verehrliche zweyte Kammer auch von diesem Beschlusse die Annahme des Gesetzes abhängig gemacht; so glaubt Referent es der Entscheidung der hohen Kammer anheim stellen zu müssen, ob dieselbe in Betreff dieses Punktes ihre Zustimmung ertheilen wolle, indem er ihm nicht wichtig genug erscheint, um deßhalb die Annahme des Gesetzes-Entwurfs zu verzögern.

Zu Art. 35 hat der Ausschuß zweyter Kammer folgende Bemerkung gemacht:

(zu verlesen:)

Bey der Berathung der verehrlichen zweyten Kammer wurde, aus Rücksichten der Billigkeit, der Wunsch hervorgehoben, daß die Vertheilung der Contingente nicht nach der Gesammtzahl aller Dienstpflichtigen, sondern nur nach der Gesammtzahl aller tauglichen Dienstpflichtigen, gemacht werden möge, weil nach den Bestimmungen des Gesetzes-Entwurfes in einzelnen Bezirken, wo sich zufällig besonders viele Untauglichen fänden, die Last unverhältnißmäßig groß für die gerin-

gere Zahl der Tauglichen werden könne. Zugleich wurde dabey die Ansicht geäußert, daß die in das Depot Versetzten nicht an der Gesammtzahl der Dienstpflichtigen in Abzug zu bringen seyn dürften.

Bey der Abstimmung wurde die Annahme des Artikels, wie er vorgelegt, einstimmig, so wie die weitere Frage:

„Nimmt die Kammer den Art. 35 an, wenn die Bekanntmachung der Repartition entweder allein von dem Ministerium des Innern und der Justiz, oder von diesem und dem Kriegsministerium zu geschehen hat?"

mit 40 gegen 7 Stimmen verneint, dagegen die Frage:

„Nimmt die Kammer den Art. 35 dann an, wenn 1) das in der vorstehenden Frage Erwähnte statt hat, und 2) die Repartition im Verhältnisse der Gesammtzahl aller tauglichen Dienstpflichtigen der betreffenden Classe erfolgt?"

einstimmig bejaht, und von diesem Beschlusse zugleich die Annahme des Gesetzes abhängig gemacht.

Referent glaubt nach dem was in der Berathung der zweyten Kammer bemerkt worden, auf die Beystimmung der hohen Kammer zu vorstehendem Beschlusse antragen zu dürfen, um so mehr, wenn die hohe Kammer dem ad Art. 26 gefaßten Beschlusse der verehrlichen zweyten Kammer ihre Zustimmung zu ertheilen geneigt seyn sollte.

Zu den Artikeln 36, 37, 38, 39 und 40 hat der Ausschuß der zweyten Kammer nichts erinnert, dagegen zu Art. 41 folgende Fassung vorgeschlagen:

(zu verlesen:)

Der Herr Regierungs-Commissär hat bey dem Antrage des Ausschusses nichts zu erinnern gefunden, und die Kammer hat die Artikel mit dem Antrage des Ausschusses einstimmig angenommen.

Referent findet gleichfalls nichts zu bemerken und trägt darauf an, daß die hohe Kammer dem Beschlusse der zweyten Kammer ihre Zustimmung ertheilen möge.

Zu den Artikeln 42, 43. und 44. hat der Ausschuß zweyter Kammer nichts bemerkt. Auch in der Discussion wurde zu Art. 42 und 43 nichts erinnert. Dagegen bey Art. 44 bemerkt, daß es, nach der Fassung des Artikels, nicht deutlich sey, ob die anzusetzende weitere Gefängnißstrafe von den Civil- oder Militärbehörden erkannt werden solle, und es sich auch frage, ob die Gerichte immer die Verpflichtung hätten, dem angeblichen Refractär eine Gefängnißstrafe zuzuerkennen, und ob es nicht besser sey, dieß von den Umständen abhängen zu lassen, indem mancher Refractär bey den Gerichten nachweisen könne, daß er unschuldig sey.

Digitized by Google

Wegen des ersten Anstandes wurde erwiedert, daß der Refractär noch kein Soldat sey, also die Strafe von der Civilbehörde ausgehen müsse. Wegen der weiteren Frage wurde nach den Worten: „ausserdem noch" der Zusatz: „nach vorausgegangener gerichtlicher Untersuchung" vorgeschlagen.

Die verehrliche zweyte Kammer hat den Artikel, so wie den in Antrag gebrachten Zusatz, einstimmig angenommen.

Referent kann nur auf die Beystimmung der hohen Kammer antragen.

Zu Art. 46 wurde von dem Ausschusse zweyter Kammer nichts, dagegen zu Art. 46 Ziffer 3 Folgendes bemerkt:

(ist zu verlesen:)

Bey der Berathung wurde zu Art. 45 ebenfalls nichts erinnert und zu Art. 46 Ziffer 3 nur vielfach der Wunsch ausgesprochen, daß das Alter der Stellvertreter, welche nicht Excapitulanten seyen, auch im Frieden, statt auf 26, auf 30 Jahre bestimmt werden möge.

Bey der Abstimmung hat die Kammer die Frage:

„Nimmt die Kammer den Art. 46 an, wenn in dem Satze 3 statt 26, 30 Jahre gesetzt wird.?"

einstimmig bejaht.

Referent glaubt nach dem, was von dem Herrn Regierungs-Commissär, im Interesse des Dienstes, zu Artikel 46 bemerkt worden, dem Antrage des Ausschusses der verehrlichen zweyten Kammer den Vorzug ertheilen zu müssen, und diesen, so wie den übrigen Inhalt des Art. 46, nebst dem Art. 45, der hohen Kammer zur Annahme empfehlen zu dürfen.

Zu Art. 47 ist von dem Ausschusse der verehrlichen zweyten Kammer nichts, dagegen zu Art. 48 eine andere Fassung vorgeschlagen worden.

(Ist zu verlesen:)

Der Herr Regierungs-Commissär hat bey der Berathung der verehrlichen zweyten Kammer erklärt, daß die Staats-Regierung gegen die von dem Ausschusse vorgeschlagene Ermässigung der Caution nichts zu erinnern haben würde, wenn sie von der Kammer beschlossen werde, und hat für diesen Fall, nur einen kleinen Zusatz zu dem von dem Ausschusse vorgeschlagenen Artikel für nöthig erachtet, und zwar daß nach dem Worte: „wenn der Einsteher ein Excapitulant ist" gesetzt werde: „wenn der Einsteher ein von dem Kriegsministerium genehmigter Excapitulant ist."

Die Kammer hat darauf bey ihrer Abstimmung die Frage:

Digitized by Google

„Nimmt die Kammer die Art. 47 und 48 an, wenn letztere nach dem, von der Regierungs-Commission nachgegebenen Vorschlage des Ausschusses abgeändert, und statt der Worte: „wenn der Einsteher ein Excapitulant" gesetzt wird: „ein von dem Kriegsministerium genehmigter Excapitulant ist?"

einstimmig bejaht.

Referent kann diesen Beschluß nur zur Annahme der hohen Kammer empfehlen.

Zu Artikel 49. schlägt der Ausschuß zweyter Kammer eine andere Fassung vor,

(ist zu verlesen:)

mit welcher sich der Herr Regierungs-Commissär, so wie die Kammer, einverstanden erklärt hat, und welche bey der Abstimmung einstimmig angenommen worden.

Referent findet hierbey ebenfalls nichts zu erinnern, und trägt auf die Beystimmung der hohen Kammer an.

Zu Artikel 50. hat der Ausschuß zweyter Kammer, nach der vorgeschlagenen Fassung des vorhergehenden Artikels, eine andere Fassung vorgeschlagen, welche, so wie der Artikel 51., einstimmig von der verehrlichen zweyten Kammer angenommen worden sind, wohin auch der Antrag des Referenten dieser hohen Kammer geht.

Zu Artikel 52. hat der Ausschuß zweyter Kammer nach den Worten: „so ist die Caution" den Zusatz: „abzüglich des verursachten Schadens verfallen" vorgeschlagen, dagegen zu den Artikeln 53., 54. und 55. nichts erinnert.

Die verehrliche zweyte Kammer hat den Zusatz, sammt den Artikeln, einstimmig angenommen, worauf Referent bey der hohen Kammer gleichfalls antragen zu dürfen glaubt, so wie darauf, daß die hohe Kammer dem vorgelegten Gesetzes-Entwurfe im Ganzen, unter den vorgeschlagenen Modificationen und Amendements, eben so wie die verehrliche zweyte Kammer, ihre Zustimmung ertheilen möge.

Die übrigen Mitglieder des Ausschusses haben sich bey der Berathung über den vorstehenden Bericht im Allgemeinen mit demselben einverstanden erklärt, sich jedoch bey einzelnen Punkten desselben, ihre weitere Bemerkungen für die Discussion vorbehalten.

XLV.

Vortrag des zweyten Ausschusses der ersten Kammer der Landstände über den, die Feststellung und Erhaltung der inneren Grenzen betreffenden Gesetzes-Entwurf; erstattet von dem Herrn Kanzler Freyherrn von Arens.

Die Großherzogliche Staats-Regierung hat den Ständen zwey, in naher Beziehung zu einander stehende Gesetzes-Entwürfe, wovon der eine die Feststellung und Erhaltung der inneren Grenzen, und der andere die Sicherung des Grundeigenthums und des Hypothekenwesens bezweckt, zur Ertheilung ihrer verfassungsmäßigen Zustimmung vorlegen lassen. Beyde Entwürfe sind durch eine auf dem letzten Landtage wiederholte Petition der Stände von dem Jahre 1820,

(leg.)

veranlaßt worden, und unterscheiden sich im Allgemeinen dadurch characterisch von einander, daß der erste sich auf die Ausdehnung und Begrenzung der Fläche, innerhalb welcher gewisse Befugnisse und Gerechtsame zustehen oder ausgeübt werden sollen, der zweyte dagegen auf die Person bezieht, welcher die Ausübung dieser Befugnisse zusteht.

Da beyde Entwürfe von einander abgesonderte Relationen erhalten haben; so wird Referent jeden besonders zum Vortrage bringen, und sich zuerst zu dem, die Feststellung der inneren Grenzen bezweckenden Entwurfe wenden.

Faßt man nun

I. den Gesetzes-Entwurf im Allgemeinen ins Auge; so beschäftigen sich die Artikel 1. und 2. mit Aufstellung einer, dem ferneren Inhalte des Gesetzes zum Grunde liegenden Eintheilung der Grenzen in Verwaltungs- und Eigenthums-Grenzen, die Artikel 3. — 6. mit einigen, die Einmarkung betreffenden Anordnungen, und die Artikel 7 — 14. mit denjenigen Vorschriften, welche zur Fixirung und Erhaltung der Eigentbums- und Verwaltungs-Grenzen in Anwendung gebracht werden sollen, und die, wenigstens theilweise, als ein Supplement der Kataster-Verordnungen vom April und Juny 1824 betrachtet werden können.

In Beziehung auf diesen nur in den allgemeinsten Um-

Digitized by Google

rissen angedeuteten Inhalt wird nun die Bemerkung vielleicht nicht ganz überflüssig erscheinen, daß

a) der Gesetzes-Entwurf die Grenzen der ständischen Petition in so weit überschreitet, als er auch zugleich gesetzliche Anordnungen über die Einmarkung der von einer oder von mehreren Gemarkungen umschlossenen Grundbesitzungen in sich aufnimmt, daß er

b) mehrere Bestimmungen enthält, welche offenbar nur als reglementär betrachtet werden können, welche aber mit dem gesetzlich Anzuordnenden in so engem Zusammenhange stehen, daß sie in dem Gesetze selbst nicht leicht entbehrt werden können, und wenigstens zu dessen Verständlichkeit zweifelsohne beytragen, und daß er endlich

c) der ständischen Petition in so weit nicht entspricht, als er die Gebühren nicht festsetzt, welche von den Feldgeschwornen für ihre amtlichen Bemühungen sollen bezogen werden können.

Referent wird Veranlassung finden, bey Beurtheilung der einzelnen Artikel auf diese vorläufige Bemerkungen zurück zu kommen.

Was sodann

II. den Gesetzes-Entwurf im Einzelnen betrifft; so enthalten der 1te und 2te Artikel bloß reglementäre und resp. doctrinelle Bestimmungen zur näheren Verständigung dessen, was in den folgenden Artikeln angeordnet wird.

Geht man von der nicht zu bestreitenden Wahrheit aus, daß Grenzen immer nur als accessorium eines bestimmten Gegenstandes und als etwas selbstständig für sich bestehendes gar nicht gedacht werden können, daß ferner nicht sowohl die Verwaltung, als vielmehr die Verwaltungs-Bezirke, begrenzt sind, und daß endlich noch bey sehr vielen Privat-Berechtigungen, außer dem Eigenthume, Grenzen vorkommen, welche, wie z. B. die Grenzen der Jagd, der Fischerey, der Huth-Gerechtigkeit u. d. m. unter den Begriff von Eigenthums-Grenzen nicht wohl subsumirt werden können; so wird es sich auch nach den Regeln der Logik schwerlich vertheidigen lassen, daß in dem Rubrum des Gesetzes-Entwurfes von den inneren Grenzen, als etwas für sich bestehendem, als etwas selbstständigem geredet, und daß in den Artikeln 1. und 2. die Unterscheidung in Verwaltungs- und Eigenthums-Grenzen als eine denkbarer Weise alle Grenzen innerhalb des Großherzogthums vollkommen erschöpfende Eintheilung aufgeführt werden.

Erwägt man indessen, daß die Lücke der Rubrik dadurch, daß man den Gegenstand der Grenzen hinzudenkt, leicht

Digitized by Google

ausgefüllt werden kann, daß ferner nach der von der Großherzoglichen Regierungs-Commission, mit welcher sich der Ausschuß bey Berathung des Entwurfs vorschriftsmäßig benommen hat, ertheilten Erläuterungen, das Wort Eigenthum hier in einer, (uneigentlichen) zugleich alle Berechtigungen an einer fremden Sache umfassenden Bedeutung gebraucht worden ist, und daß für das, wohl nicht ganz passend gewählte Wort: „Verwaltungs-Grenzen" die vielleicht richtigere Bezeichnung: „Verwaltungs-Bezirks-Grenzen" substituirt werden kann; so werden dadurch die berührten kleinen Anstände, als von selbst erledigt, betrachtet werden können.

Der 3te bis 6te Artikel enthält mehrere, sich auf die Einmarkung derjenigen Grundbesitzungen, welche, ohne eine eigene Gemarkung zu bilden, von einer oder mehreren Gemarkungen umschlossen werden, sich beziehende gesetzliche Bestimmungen, deren Aufnahme in dieses Gesetz sich dadurch erklären läßt, daß die Grenzen der einzelnen Gemarkungen den einzelnen Verwaltungs-Bezirks-Grenzen, als letzte Basis, zum Grunde gelegt werden, und daher vor allem Anderen eine Bestimmung darüber nöthig erscheint, was als zu den einzelnen Gemarkungen gehörig betrachtet werden soll.

Die Bestimmungen dieser Artikel harmoniren übrigens eben so wenig mit den aus den Voracten hier zu verlesenden Ansichten, welche von der ersten Kammer auf dem ersten Landtage, bey Gelegenheit des von ihr nicht angenommenen s. g. Einmarkungs-Gesetzes, ausgesprochen worden sind, als mit dem Inhalte des Artikels 3. des Kataster-Gesetzes vom 13 April 1824, worin es heißt:

> „Alle Objecte werden in der Gemarkung, in welcher sie sich befinden, versteuert, einzeln liegende Höfe und Feld- oder Wald-Districte, welche keinen integrirenden Bestandtheil einer anderen Gemarkung ausmachen, werden als eigene Gemarkungen behandelt."

Die hohe erste Kammer dürfte nun in diesen Verhältnissen vielleicht eine Veranlassung finden, diesen Artikeln des Entwurfs ihre Zustimmung zu versagen. — Da indessen dergleichen Grundbesitzungen, welche, ohne eine eigene Gemarkung zu bilden, oder einer solchen anzugehören, nur sehr wenige vorhanden seyn werden, und da die hier verordnete Einmarkung, wie es in dem 4ten Artikel ausdrücklich heißt, bloß rücksichtlich der polizeylichen Aufsicht, und der Erhebung der Staatsabgaben eintreten soll; so wird sich dennoch, nach der Ansicht des Ausschusses, die hohe Kammer mit dem Inhalte dieser Artikel, unter der

Digitized by Google

Voraussetzung unbedenklich vereinigen können, wenn in dieselbe, zur Verhütung sonst leicht möglicher Mißbräuche, zugleich die Bestimmung aufgenommen wird, daß die Besitzer der auf diese Art eingemarkt werdenden Grundstücke einzig und allein zu denjenigen Kosten beyzutragen verpflichtet seyn sollen, welche durch die ihren Grundstücken zu Theil werdende polizeyliche Aufsicht herbeygeführt werden, oder wenn, was vielleicht noch räthlicher erscheinen dürfte, die Kosten, zu welchen die Besitzer dieser eingemarkt werdenden Grundbesitzungen allein sollen angezogen werden können, namentlich aufgeführt werden.

Zu dem 7ten Artikel des Entwurfs findet der Ausschuß nichts zu erinnern. Sein Inhalt bezieht sich auf die Verordnung vom 30. Juny 1824, welche eine Instruction für das bey Aufstellung der Grenzkarten ꝛc. zu beobachtende Verfahren enthält. Die den Schluß desselben bildende, rein reglementäre Bestimmung, daß an einer durch die Regierung einmal für feststehend erklärten Gemarkungs-Grenze, ohne die Sanction der höchsten Staatsbehörde, nichts soll geändert werden können, wird durch die Rücksicht begründet, daß die Abänderung der einmal fixirten Gemarkungs-Grenzen, wegen der daraus für die Gemeinden und besonders für die Verwaltung in vielfacher Hinsicht hervorgehenden Inconvenienzen, wohl nicht zu sehr erleichtert werden darf.

Der 8te, sich bloß auf die Eigenthums-Grenzen beziehende Artikel enthält eigentlich keine gesetzliche Anordnung. Er wiederholt nur, was in dem Kataster-Gesetze vom April 1824 und in der sich darauf beziehenden Instruction vom 30. Juny desselben Jahrs schon vorgeschrieben ist, namentlich, daß in streng wissenschaftlicher Form (synthetisch) verfahren, und von dem Kleineren und Specielleren zu dem Größeren und Generelleren übergegangen, d. h. durch eine Zusammensetzung der kleineren Umgrenzungen, die größeren Complexe formirt und deren Grenzen festgesetzt werden sollen. Dieses Verfahren wird sowohl für die Grenzen der Verwaltungs-Bezirke, als für die des Eigenthums vorgeschrieben, indem auch bey Bildung der Verwaltungs-Bezirks-Grenzen mit Fixirung der Gemarkungs-Grenzen der Anfang gemacht, und durch deren Zusammenstellung die Verwaltungs-Bezirke für den Wirkungskreis der Gerichte, der Landräthe, der Forstbeamten u. s. w. gebildet werden sollen.

Der 9te Artikel scheint in so fern Schwierigkeiten darzubieten, als darin bestimmt wird, „daß die jedesmaligen Grenzen auf dem Felde, nach einem einjährigen ruhigen Besitze, so lange als die wahren Grenzen angesehen

Digitized by Google

werden sollen, als nicht das Gegentheil durch richterliches Erkenntniß bestimmt worden ist.“ Da hier der einjährige ruhige Besitz zur provisorisch entscheidenden Norm erhoben wird; so wirft sich die sehr natürliche Frage auf: auf welche Weise soll sich der Geometer von dem Daseyn dieses einjährigen ruhigen Besitzes überzeugen? — Wie soll er hier eine Thatsache, als existent zum Grunde legen, deren Beurtheilung oft selbst für den Richter mit Schwierigkeiten verbunden ist? Es dürfte daher vielleicht zweckgemäßer erscheinen, die Worte: „einjährigen ruhigen“ ganz wegzulassen, und in dem Artikel bloß auf die Bestimmung der §§. 36. — 39. der Instruction vom 30. Juny 1824,

(leg.)

nach welchen es, bey dem Abgange anderer, Erledigungs-Mittel, auf den gegenwärtigen Besitzstand ankommen soll, zu verweisen. Es wird dieses um so unbedenklicher geschehen können, als sowohl in diesem, als dem folgenden 10ten Artikel die Entscheidung über sich bildende Grenzstreitigkeiten, so wie es sich gebührt, unbedingt den Gerichten überwiesen bleiben.

Hinsichtlich des 11ten und 12ten Artikels beschränkt sich der Ausschuß auf die Bemerkung, daß es vielleicht zu hart seyn dürfte, die Gemeinden unbedingt wegen eines jeden, aus Bosheit oder Muthwillen an den Grenzsteinen verübten Frevels für verantwortlich zu erklären, und es dürfte wahrscheinlich selbst der Intention der Großherzogl. Staats-Regierung mehr entsprechen, wenn die Schlußworte dieses Artikels etwa so gefaßt werden:

> „in der Art verantwortlich, daß die beschädigten oder entwendeten Grenzsteine auf Kosten der Gemeinden wieder hergestellt werden müssen.“

Durch den 13ten und 14ten Artikel soll der ständischen Petition, so weit diese auf Vorlegung einer Steinsatz-Ordnung gerichtet ist, entsprochen werden. Die Bestimmungen sind zwar kurz, allein dennoch, so weit sie in ein Gesetz gehören, nach der Ansicht des Ausschusses, eben so zweckgemäß, als im wesentlichen genügend. Daß darin nicht namentlich, wie von Seiten der Stände gebeten worden ist, des von den Steinsetzern zu beziehenden Gebühren-Ertrags gedacht worden ist, dieses kann wohl aus dem Grunde nicht als eine, der Ausfüllung bedürfende Lücke betrachtet werden; weil die Bestimmung der Gebühren, welche an die Stelle der sonst auszuwerfenden Besoldung treten, zweifelsohne, zu der ausschließlichen Befugniß der Großherzoglichen Staats-Regierung gehören werden, und weil jedenfalls deren Bestimmung

wohl unbedenklich der Regierung würde überlassen werden können, zumal es sich vielleicht nicht einmal als sachgemäß darstellen dürfte, den Betrag dieser Gebühren an allen Orten völlig gleich zu normiren, indem für die in den größeren Städten wohnenden Steinsetzer die Gebühren, welche den auf dem Lande lebenden Steinsetzern zugebilligt werden, keine angemessene Belohnung abgeben werden.

Der Ausschuß trägt daher darauf an, daß die hohe erste Kammer, unter Berücksichtigung der in dem Berichte vorgetragenen Bemerkungen, dem Gesetzes-Entwurfe ihre Zustimmung ertheilen möge.

XLVI.

Vortrag des zweyten Ausschusses der ersten Kammer der Landstände über den, die Sicherung des Grundeigenthum's und des Hypothekenwesens bezweckenden Gesetzes-Entwurf; erstattet von dem Herrn Kanzler Freyherrn von Arens.

Mit möglichster Umsicht und Zweckmäßigkeit errichtete Flurbücher, so wie deren pünktliche Unterhaltung und Fortführung, gehören unstreitig zu den ersten und wichtigsten Bedürfnissen eines Staates, dem es Ernst ist, das Grundeigenthum mit den dasselbe belastenden dinglichen Rechten, gegen Beeinträchtigungen sicher zu stellen, und die Besitzer dieser Rechte von ungerechter Besteuerung zu bewahren.

Bey der Errichtung und Fortführung derselben müssen daher die sämmtlichen, so eben angedeuteten Zwecke unverrückt im Auge behalten, und es darf nicht, wie dieses früher leider! nur zu häufig der Fall gewesen ist, bloß einer dieser Gesichtspunkte, namentlich der einer gleichmäßigen Besteuerung, als der hier ausschließlich zu erreichende Zweck betrachtet werden.

Das Kataster-Gesetz vom 13. April 1824 und die sich darauf beziehende Instruction vom 30. Juny desselben Jahrs hat die Aufgabe, die zur Errichtung der Flurbücher erforderlichen wichtigen und weitläuftigen Arbeiten gehörig zu

Digitized by Google

regeln, und man kann die Bestimmungen des hier zur Berathung vorliegenden Gesetzes-Entwurfes gewissermaßen nur als eine, auf die Grundlage dieser Verordnungen aufgebaute, und für die Vollendung und praktische Wirksamkeit derselben durchaus unentbehrliche Fortsetzung betrachten. Es erhebt sich demnach hier wohl zunächst die Frage: ob der durch den Gesetzes-Entwurf beabsichtigte wichtige Zweck durch denselben wirklich werde erreicht werden?

Der Ausschuß hat, in Gegenwart der Großherzoglichen Regierungs-Commissarien, den Entwurf für diesen Zweck geprüft, und die Ueberzeugung gewonnen, daß er mit sehr viel Sachkenntniß und Umsicht abgefaßt worden ist, und daß sich demnach erwarten lasse, es werde durch ihn das vorgesteckte Ziel nach Bedürfniß erreicht werden. Eine Prüfung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird dieses Urtheil rechtfertigen.

Der erste Artikel erregte bey dem Ausschusse die Besorgniß, daß durch die Copieen der Flurbücher und Karten den Gemeinden und Besitzern zu bedeutende Kosten verursacht, und daß hierdurch die Ausführung dieses Artikels vielleicht werde erschwert und beanstandet werden können.

Die Großherzogliche Regierungs-Commission hat indessen dem Ausschusse über diesen Punkt so bestimmte und beruhigende Erläuterungen ertheilt, daß er von dem Ungrunde seiner früher geäusserten Besorgniß vollkommen überzeugt worden ist.

Hinsichtlich des zweyten und dritten Artikels scheint es bedenklich zu seyn, an die darin verordnete Offenlegung der Karten und Flurbücher auf dem Gemeindehause so wichtige Folgen zu knüpfen, als die, welche an dieselbe hier wirklich geknüpft worden sind, besonders wenn man erwägt, daß dergleichen Offenlegungen ihren Zweck, theils aus Unkenntniß, theils aus Gleichgültigkeit der interessirten Individuen, nur sehr unvollständig zu erreichen pflegen.

Geht man indessen von dem Grundsatze aus: daß derjenige, welcher einen Zweck will, auch zugleich die für die Erreichung des Zweckes nöthigen Mittel wollen muß, daß ferner der durch die Flurbücher beabsichtigte Zweck der Sicherheit gar nicht würde erreicht werden können, wenn nicht Jedem, der bey der darin befindlichen Einzeichnung interessirt erscheint, die Möglichkeit zur Berichtigung und Verbesserung etwa eingeschlichener Irrthümer und Unrichtigkeiten gegeben wird, und daß endlich von der Staatsregierung für die Erreichung dieses Zweckes mehr nicht, als das Anbieten der Möglichkeit: seine Rechte zu wahren und gel-

tend zu machen, erwartet und verlangt werden kann; so wird auf den Umstand, daß diese Möglichkeit von Diesem oder Jenem vielleicht nicht so benutzt wird, als sie wohl benutzt werden könnte, um so weniger irgend ein Gewicht gelegt werden können, als wenigstens der Ausschuß kein Mittel anzugeben weiß, wodurch dieser Zweck einfacher und vollständiger erreicht werden könnte.

Wenn übrigens der zweyte Artikel für die Dauer der Offenlegung 6 Monate bestimmt, so scheint dieser Zeitraum, welcher, wie alle Zeitbestimmungen, immer nur rein positiver Natur sind, dem intendirten Zwecke vollständig zu genügen, und es stellt sich zugleich, nach der Ansicht des Ausschusses, als sehr zweckgemäß dar, daß über die Frage: wer bey vorkommenden Besitzstreitigkeiten den Beweis zu führen habe, in dem Gesetze gar nichts entschieden, deren Entscheidung vielmehr, nach den deßfalls bestehenden Gesetzen, lediglich den Gerichten überlassen worden ist.

In Beziehung auf den vierten Artikel ist es dem Ausschusse nicht recht klar, wie es bey der auf die vorgeschriebene Weise erfolgten Feststellung des Besitzes, zu Abänderungen in den Flurbüchern unter Aufsicht der Gerichte kommen könne, da nach den Bestimmungen des zweyten Artikels der Besitz nach dem Ablaufe von 6 Monaten überall als festgestellt angenommen werden soll, sobald nicht während dieser Zeit von dem, bey dieser Feststellung betheiligten Individuum der Rechtsweg betreten worden ist. Von den durch gerichtliches Erkenntniß bewirkten Abänderungen des Besitzstandes handelt nun aber der fünfte Artikel, und es scheint daher der in dem Eingange dieses Artikels postulirte Fall einer, unter gerichtlicher Aufsicht in dem Flurbuche zu treffenden Abänderung gar nicht eintreten zu können, wenn man nicht etwa an die, gewiß höchst selten realisirt werdende Möglichkeit denkt, daß der über den Besitz während dem Laufe der 6 Monate erhobene Rechtsstreit noch vor dem Ablaufe dieser peremtorischen Frist rechtskräftig entschieden worden sey, und die hiernach in dem Flurbuche zu machende Abänderung unter Aufsicht des Gerichts bewirkt werden solle.

In diesem Falle wird aber, zur Vermeidung sonst sicher entstehender Mißverständnisse, eine, etwas veränderte Redaction des Eingangs dieses Artikels nicht wohl umgangen werden können.

Zu dem fünften Artikel weiß der Ausschuß nichts zu erinnern, da wegen der hier allenfalls zur Sprache zu bringenden Frage: ob es nicht an hinreichend sichernden Mitteln

Digitized by Google

fehle, um die Steuerbehörde von den künftig eintretenden Besitzveränderungen in Kenntniß zu setzen, zu dem achten Artikel das Erforderliche bemerkt werden wird.

Das Bedürfniß eines zweyten, in dem sechsten Artikel berührten, mit dem Grundbuche correspondirenden Buches bedarf wohl keiner besonderen Begründung.

Der Ausschuß erlaubt sich daher zu dem Inhalte dieses Artikels bloß die einzige Bemerkung, daß nach den Worten: „Lebens-Verhältnisse" zur größeren Vollständigkeit und zur Vermeidung eines sonst möglichen Mißverständnisses, vielleicht noch die Worte: „oder anderer das Eigenthum dinglich belastender Rechtsverhältnisse" zweckmäßig eingeschaltet werden könnten.

In Beziehung auf den siebenten Artikel ist der Ausschuß darüber zweifelhaft: ob nicht die den Karten beyzufügende Supplementblätter, ohne Nachtheil für die Sache, entbehrt werden können, und ob sich dieselben, wenn für eine jede sich in dem Besitze ereignende Veränderung ein Supplementblatt gefertigt werden soll, nicht zu sehr vervielfältigen werden.

Was übrigens am Schlusse dieses Artikels von den erst später als selbstständige Parcellen ausgemittelten Grundstücken bemerkt wird, findet darin seine Erläuterung, daß der hier vorgesehene Fall der Ausmittelung sehr leicht durch die später provocirte reelle Abtheilung einer, von mehreren, bisher zu bestimmten Quoten bes. Jenen Gewann, oder durch Vindication eines bestimmten Antheils an denselben, herbeygeführt werden kann.

Der achte Artikel enthält die nöthigen Bestimmungen hinsichtlich der für eine genaue Fortführung der Grundbücher, so äusserst wichtigen Frage: unter welchen Voraussetzungen können und dürfen in dem zweyten Theile des Grundbuches, wegen einer, durch Erbtheilung, Kauf, Tausch, Consolidation ꝛc. eingetretenen Besitz-Veränderung, Abänderungen vorgenommen werden? Bey den vielen verschiedenen Gesetzgebungen, welche bis zu diesem Augenblicke in dem Großherzogthume bestehen, bietet eine ganz in's Einzelne gehende Beantwortung dieser Frage die größten Schwierigkeiten dar, und es werden darüber schwerlich detaillirtere Bestimmnngen, als die, welche der Artikel wirklich enthält, ertheilt werden können. Eine andere, davon verschiedene Frage ist die: Werden diese Bestimmungen dann auch die nöthige Garantie dafür enthalten, daß die eingetretenen Besitzveränderungen jedesmal zur Kenntniß der mit Fortführung der Grundbücher und deren Supplemente beauftragten Behörden gelangen, und wird es nicht vielmehr nöthig seyn, deßfalls

Digitized by Google

noch besondere Bestimmungen zu erlassen? — Der Ausschuß glaubt diese Frage mit Nein beantworten zu müssen, theils darum, weil es schon an sich sehr schwer seyn würde, über diesen Punkt, ohne zu sehr in die Rechte der Privaten einzugreifen, absolut präceptive Vorschriften zu geben, theils und noch mehr aber darum, weil das Interesse des alten und neuen Besitzers von selbst den kräftigsten Impuls enthalten wird, keinen eingetretenen Besitzwechsel unangezeigt zu lassen. Der neue Besitzer nämlich wird ihn anzeigen, weil das Grundbuch, ohne diese Anzeige, vermöge der ihm beygelegten beweisenden Kraft, den vorigen Besitzer als den Besitzer des erworbenen Grundstückes noch fortwährend bezeichnen würde, und der alte Besitzer wird die Anzeige aus dem Grunde nicht unterlassen, weil er sonst von der Steuerbehörde und von den Gemeinden zur Fortentrichtung der Steuern und Communal-Beyträge angehalten werden würde. Die eigenen Interessen der Betheiligten scheinen demnach dafür, daß die Anzeige von dem eingetretenen Besitzwechsel in keinem Falle, oder doch gewiß nur in höchst seltenen Fällen, werde unterlassen werden, die beste Gewähr zu leisten, und der Ausschuß glaubt daher, daß in dieser Beziehung alle weitere gesetzliche Anordnung wohl entbehrt werden könne.

Zu dem neunten Artikel glaubt der Ausschuß der hohen Kammer den Wunsch ausdrücken zu müssen, daß die Großherzogliche Staatsregierung ersucht werden möge, die gehörige Fortführung der Grundbücher und deren Supplemente auf zweckgemäße Weise beaufsichtigen zu lassen, damit nicht, wie sich dieses in der Erfahrung nur zu häufig herausstellt, durch die Nachlässigkeit oder Unordnung der Behörden der wichtige Zweck, der durch die Grundbücher und deren pünktlich genaue Fortführung erreicht werden soll, vereitelt werden möge.

Auch glaubt er bey dieser Gelegenheit sein Bedauern darüber ausdrücken zu müssen, daß das Großherzogthum sich noch immer ohne die ihm so dringend nöthige neue Hypotheken-Ordnung befindet, und daß die Großherzogl. Staatsregierung daher um die baldigste Vorlegung eines neuen Hypotheken-Gesetzes um so mehr wiederholt ersucht werden möge, als es dem zweyten Theile des Grundbuches einen, jetzt freylich nicht zu vermeidenden Flecken anheften wird, wenn in denselben, nach den Bestimmungen des sechsten Artikels dieses Gesetzes-Entwurfes, die auf dem Grundvermögen haftenden Hypotheken aus unseren, mit so vielen Mängeln behafteten Hypotheken-Büchern aufgenommen werden.

In Beziehung auf die folgenden Artikel findet der Aus-

Digitized by Google

schuß nichts zu bemerken, und er schließt daher mit dem Antrage: daß die hohe Kammer dem Gesetzes-Entwurfe die Zustimmung ertheilen, und die in dem Ausschußberichte enthaltenen Bemerkungen der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung empfehlen möge.

XLVII.

Weiterer Vortrag des zweyten Ausschusses der ersten Kammer über den, die Pensionirung der auf Widerruf angestellten Staatsdiener betreffenden Gesetzes-Entwurfs; erstattet von dem Herrn Kanzler Freyherrn von Arens.

Nach den Beschlüssen, welche von der verehrlichen zweyten Kammer über diesen Gesetzes-Entwurf weiter gefaßt worden sind, und welche Referent zu verlesen die Ehre haben wird,

(legatur:)

beschränkt sich die Differenz der Ansichten beyder Kammern, so weit sie diesen Gesetzes-Entwurf zum Gegenstande haben, jetzt nur noch auf folgende vier Punkte:

1) Nach dem Beschlusse der ersten Kammer soll eine fünfjährige, nach dem Beschlusse der zweyten Kammer dagegen eine zehnjährige Dienstzeit als der, die Möglichkeit der Pensionsbewilligung bedingende Zeitpunkt festgesetzt werden.

Der Bericht des Ausschusses zweyter Kammer hat auf die Beybehaltung des von der verehrlichen zweyten Kammer in dieser Hinsicht früher gefaßten Beschlusses angetragen, ohne dafür neue Gründe zu entwickeln, ja er hat sogar seinen eigenen, früher auf eine fünfjährige Dienstzeit gerichtet gewesenen Antrag zurück genommen, weil er, nach reiflicher Ueberlegung, theils aus Rücksicht der hohen Totalsumme der bereits vorhandenen Pensionen, theils aber auch darum, weil der auf Widerruf angestellte Staatsdiener in gar vielen Verhältnissen dem definitiv angestellten nicht gleichstehe, nicht dazu rathen zu dürfen glaube, dem Beschlusse der hohen ersten Kammer beyzutreten. — Der Beschluß der ersten Kammer

stützte sich auf die Anforderungen der Consequenz, indem auch der definitiv angestellte Staatsdiener, nach den deßfalls bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, nach einer fünfjährigen Dienstzeit eine Pension anzusprechen befugt ist, und der zwischen dem definitiv und dem bloß auf Widerruf angestellten Staatsdiener allerdings bestehende Unterschied, daß dem letzteren zu jeder Zeit das Dienstverhältniß einseitig aufgekündigt werden könne, auf die hier zu beantwortende Frage durchaus keinen Einfluß zu äußern im Stande ist, wie dieses bey der Discussion, vorzüglich von dem Herrn Freyherrn von Breidenstein, überzeugend dargethan worden ist. Es wäre daher für die Bestimmung der Ueberzeugung dieser hohen Kammer sehr zu wünschen gewesen, wenn der Ausschuß der verehrlichen zweyten Kammer die gar vielen Verhältnisse, in Ansehung welcher der definitiv angestellte Staatsdiener dem bloß auf Widerruf angestellten nicht gleichstehe, näher entwickelt, und dabey nachgewiesen hätte, wie diese Verhältnisse auf die hier zu entscheidende Frage irgend einen Einfluß äußern, und die Stände gegen den Vorwurf einer Inconsequenz in dem Falle zu schützen vermögen, wenn für die definitiv angestellten Staatsdiener eine fünf-, und für die bloß auf Widerruf angestellten Staatsdiener eine zehnjährige Dienstzeit zu einer, die Möglichkeit der Pensionsbewilligung bedingenden Zeitfrist erhoben werde.

Unter diesen Verhältnissen muß es dann der Ausschuß lediglich dem Ermessen der hohen Kammer anheim geben: ob sie auf ihrem früheren Beschlusse, als consequent, ferner beharren, oder ob sie nicht vielleicht aus der Rücksicht, daß durch dieses Beharren eine wichtige Bestimmung des Gesetzes-Entwurfs, ja sogar der ganze Inhalt des Gesetzes, möglicher Weise, gelähmt und wirkungslos gemacht werden würde, und daß sich nicht wohl erwarten lasse, die verehrliche zweyte Kammer werde von ihrem fast einstimmig gefaßten Beschlusse wieder abgehen, sich geneigt finden lassen wolle, dem Beschlusse der zweyten Kammer nunmehr beyzutreten.

2) Ein weiterer Punkt, worin die Ansichten beyder Kammern fortwährend von einander abweichen, betrifft die Frage: ob, wie die verehrliche zweyte Kammer beschlossen hat, die Zollbeamten jedenfalls nur dann Pensionen sollen erhalten können, wenn sie auf eine gewaltsame Weise durch, oder bey Ausübung ihres Dienstes dienstunfähig geworden sind. In der hohen ersten Kammer ist diese Frage von 6 Stimmen bejahend und von 6 Stimmen verneinend beantwortet worden, und es muß daher, nach der bekannten Bestimmung der Verfassungsurkunde, dieser Beschluß so ge-

Digitized by Google

deutet werden, als sey die erste Kammer der von der zweyten beschlossenen, sich von dem Antrage der Großherzogl. Staatsregierung entfernenden Limitation nicht beygetreten.

Da indessen dieser Beschluß der zweyten Kammer, wenigstens zum Theile, in den großen Besoldungen der Zollbeamten, und der ihnen hierdurch gegebenen Möglichkeit, sich für zukünftige Zeiten etwas zurücklegen zu können, unterstützt wird; so glaubt der Ausschuß denselben der Zustimmung dieser hohen Kammer um so mehr empfehlen zu dürfen, als die zweyte Kammer auch von der Genehmigung dieses Beschlusses die Annahme des Gesetzes überhaupt abhängig gemacht, und es immer zweifelhaft bleiben könnte, ob die Großherzogl. Staatsregierung, ohne den Beytritt der ersten Kammer zu diesem Beschlusse, befugt erscheine, demselben ihre Genehmigung zu ertheilen.

3) Zeigt sich eine, wenigstens anscheinende Verschiedenheit in den Beschlüssen der beyden Kammern darin, daß die zweyte Kammer das Maximum der Pensionsquote für diejenigen Staatsdiener, welche auf eine gewaltsame Weise bey oder durch Ausübung ihres Dienstes dienstunfähig geworden, auf die Hälfte ihres bisherigen Diensteinkommens, für alle übrigen aber nur auf ein Drittheil des Diensteinkommens festgesetzt, daß sich in der ersten Kammerd gegen über dieselbe Frage eine Stimmengleichheit gebildet hat. Durch diese Stimmengleichheit war, wie auch der Bericht des Ausschusses zweyter Kammer sehr richtig bemerkt, nach dem Art. 93 der Verfassungsurkunde, die erste Kammer dem Beschlusse der zweyten Kammer aus dem Grunde beygetreten, weil dieser, mit dem unbeschränkt auf die Hälfte der Besoldung gerichteten Antrage der Großherzogl. Staatsregierung übereinstimmte, und es hätte daher, die von 9 gegen 3 Stimmen bejahend beantwortete weitere Frage: ob die Kammer den Artikel 2 dann annehme, wenn statt der Hälfte ein Drittheil als Maximum der zu bewilligenden Pensionsquote festgesetzt werde? eigentlich nicht mehr gestellt werden solle.

Der Ausschuß glaubt daher, daß die hohe erste Kammer die Richtigkeit dieser Ansicht förmlich anerkennen, und dadurch aussprechen solle, daß dieser Punkt schon durch die frühere Abstimmung ad quaest. K. seine mit dem Beschlusse der zweyten Kammer harmonirende Erledigung erhalten habe.

4) Sind die Beschlüsse der beyden Kammern auch noch darin von einander abweichend, daß die zweyte Kammer, auf eine mit dem Beschlusse der ersten Kammer nicht übereinstimmende Weise, die Annahme des Gesetzes überall von

Digitized by Google

der Genehmigung der von ihr votirten Amendements abhängig gemacht hat. Ob hier die hohe erste Kammer ihrem früheren Beschlusse inhäriren oder dem Beschlusse der zweyten Kammer beytreten will, wird in so fern ganz indifferent seyn, als, wenn auch die erste Kammer dem Beschlusse der zweyten nicht beytritt, der Großherzogl. Staatsregierung, welche ohne die unbedingte Zustimmung beyder Kammern das Gesetz nicht in's Leben treten lassen kann, genöthigt seyn würde, den sämmtlichen, den Gesetzes-Entwurf beschränkenden Amendements ihre Genehmigung zu ertheilen, sobald sie es nicht vorziehen sollte, das Gesetz überhaupt fallen zu lassen. — Es wird daher lediglich von dem Ermessen der hohen ersten Kammer abhängen, ob sie dem Beschlusse der verehrlichen zweyten Kammer auch in dieser Hinsicht beytreten, oder ob sie, was vielleicht wegen der geringen Erheblichkeit einiger der votirten Amendements richtiger und consequenter seyn dürfte, es vorziehen will, bey ihrem in dieser Hinsicht früher gefaßten Beschlusse lediglich zu beharren.

XLVIII.

Weiterer Vortrag des zweyten Ausschusses der ersten Kammer über den, die Aufhebung der dilatorischen Termine betreffenden Gesetzes-Entwurf; erstattet von dem Herrn Kanzler Freyherrn von Arens.

Die erste Kammer hat zu dem dritten Artikel des rubricirten Gesetzes-Entwurfs folgenden Zusatz in Antrag gebracht:

„daß, wenn gegen Erwarten des Richters die Insinuation der angesetzten Frist oder Tagefahrt so spät erfolge, daß zwischen ihr und dem Tage der Insinuation keine 14 freye Tage bleiben, eine solche Ladung doch nur dann als unwirksam angenommen werden solle, wenn der Geladene auf Erstreckung derselben vor dem Ablaufe bestehe."

Die verehrliche zweyte Kammer hat diesem Antrage aus Gründen, welche Referent aus dem Berichte des Ausschusses

Digitized by Google

zweyter Kammer, und der darüber statt gehabten Discussion, vorzutragen die Ehre haben wird,

(legatur:)

ihre Zustimmung versagt, und es entsteht demnach jetzt die Frage: ob die erste Kammer von ihrem früher gefaßten Beschlusse zurücktreten, oder auf demselben ferner beharren wolle?

Der Beschluß selbst motivirt sich durch folgende Rücksichten:

a) Es ist eine nicht bezweifelte Anforderung an eine weise Prozeßgesetzgebung, das Gebiet der Chicane und der Gewinnsucht der Anwälte dadurch nicht zu sehr auszudehnen, daß an eine jede formlose Handlung sofort die Nichtigkeit als Folge geknüpft wird, und man kann es als eine nicht zu bestreitende Wahrheit betrachten, daß eine Prozeßgesetzgebung sich in dem nämlichen Verhältnisse mangelhaft und ihren Zweck verfehlend darstellt, in welchem sie das gerichtliche Verfahren zu sehr mit Formen überladet, und dann, zur großen Erschwerung des Siegs des materiellen Rechts, jede, wenn auch noch so unbedeutende Formverletzung sofort mit einer Nichtigkeit bedrohet.

b) Ging die Kammer von der Ansicht aus, daß gerade hier ein Fall vorliege, in welchem eine Beschränkung der sich sonst an eine unförmliche Ladung knüpfenden Nichtigkeit, sehr wünschenswerth erscheine, so weit diese Beschränkung ohne eigentliche Rechtsverletzung für den unförmlich Geladenen möglich sey.

c) Eine solche Möglichkeit glaubte sie nun dadurch begründen zu können, daß das, aus der unförmlichen und darum unverbindlichen Ladung für den Geladenen entstehende Recht an sich aufrecht erhalten, daß zugleich aber auch der Verlust dieses Rechts nicht bloß an das freywillige Erscheinen vor dem Richter, sondern auch noch außerdem an die negative Thatsache geknüpft werde: daß der Geladene das ihm aus der unförmlichen Ladung erwachsene Recht nicht bis zu dem Tage, auf welchen er geladen sey, geltend mache, und um Ansetzung einer anderen Tagefahrt bitte, als in welchem Falle das für ihn begründete Recht, als durch Verjährung erloschen, betrachtet werden solle.

d) Die Kammer konnte hierin um so weniger etwas besonders ungewöhnliches oder exorbitantes erkennen, als dergleichen Verjährungen nach den Prozeß-Gesetzen nicht selten vorkommen, und als eine solche namentlich nach der höchsten Verordnung vom 8ten März 1815 auf eine viel auffallendere Weise in der Art vorkommt, daß der unheilbar nichtig Verurtheilte sein Recht: das ergangene Urtheil als nichtig und unverbindlich anzufechten, durch Verjährung für immer

verliert, sobald er nicht binnen 10 Tagen das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde dagegen ergreift.

Man wird daher auch schwerlich mit Recht behaupten können, daß der von der ersten Kammer zu dem 3. Art. des Gesetzes-Entwurfs in Antrag gebrachte Zusatz von allen legislatorischen Gründen entblößt sey.

Referent glaubt indessen, nach reiflicher Erwägung, dennoch darauf antragen zu dürfen, daß die hohe Kammer auf dem von ihr gefaßten Beschlusse nicht weiter beharren möge, und das zwar aus folgenden Gründen:

1) Es ist eine bekannte Sache, daß, nach der in den diesseitigen Provinzen bestehenden Gesetzgebung, eine fehlerhaft ausgefertigte Ladung wirkungslos ist, und für den Geladenen keine Verbindlichkeit zum Erscheinen vor Gericht begründet.

2) Als wesentlicher Mangel der Ladung wird es aber zweifelsohne betrachtet werden müssen, wenn der Richter dem Geladenen die Tagefahrt so kurz anberaumt, daß ihm der, nach der Bestimmung des Gesetzes zu seiner Rechtsvertheidigung nöthige, und hier wenigstens auf 14 Tage festgesetzte Zeitraum nicht frey gelassen wird.

3) Geht man nun davon aus, daß eine in dieser Art fehlerhaft erlassene Ladung für den Geladenen eine Verbindlichkeit zum Erscheinen vor Gericht nicht begründe; so wird die durch den Beschluß der ersten Kammer in Antrag gebrachte Bestimmung: daß er dessen ungeachtet, wenigstens für den Zweck einer sich von dem Richter zu erbittenden neuen Tagefahrt, vor dem Richter erscheinen müsse, nur durch die triftigsten legislatorischen Rücksichten und Gründe gerechtfertigt werden können. Die wohlmeinende Absicht, hierdurch vielen künftigen Nichtigkeitsbeschwerden die Veranlassung abzuschneiden, wird aber um so weniger als eine entscheidende Rücksicht betrachtet werden können, als auf der andern Seite es zur offenbaren Härte führen würde, den Geladenen für den Fehler des Richters oder seiner Gehülfen büßen zu lassen, und ihn, zur Verhüthung des ihn sonst bedrohenden Verlusts, zu nöthigen, einen mit Zeit, Mühe und Kosten verbundenen Weg zum Richter zurück zu legen.

4) Eine solche Nöthigung würde, wenn sie ohne alle Limitation ausgesprochen würde, sogar in allen den Fällen eine auffallende Ungerechtigkeit zur Folge haben, in welchen die Ladung so spät an den Geladenen gelangt, daß es ihm kaum möglich bleibt, den Richter bis zum Ablaufe der bestimmten Tagefahrt zu erreichen, und es würde daher jedenfalls in den generell gestellten Antrag der Kammer immer noch eine zweck-

Digitized by Google

gemäße Beschränkung in Ansehung der Zeit aufgenommen werden müssen.

Erwägt man nun noch zu allem diesem

5) daß die Fälle, in welchen dem Geladenen die gesetzlich bestimmten 14 Tage nicht frey bleiben, nur bey einiger Sorgfalt der Gerichte gewiß höchst selten vorkommen werden, und daß ein Richter, wegen der ihn bedrohenden Gefahr, von dem höheren Richter demnächst in die Kosten verurtheilt zu werden, auf eine so fehlerhaft erlassene Ladung ein Contumacial-Erkenntniß schwerlich erlassen, vielmehr dem fehlerhaft Geladenen von selbst eine neue Tagefahrt ansetzen wird; so glaubt Referent darauf antragen zu dürfen: daß die hohe erste Kammer auf den von ihr gefaßten Beschluß kein weiteres Gewicht legen, von demselben vielmehr gänzlich abstrahiren möge.

XLIX.

Weiterer Vortrag des zweyten Ausschusses der ersten Kammer über den, sich auf das Armenrecht beziehenden Antrag der Abgeordneten Herrn Hoffmann, Elwert und Brunck; erstattet von dem Herrn Kanzler Freyherrn von Arens.

Die verehrliche zweyte Kammer hatte, wie sich die hohe Kammer noch erinnern wird, dem rubricirten, auf Vorlegung eines Gesetzes-Entwurfs, gerichteten Antrage unbedingt Folge zu geben, beschlossen. Der Beschluß der ersten Kammer dagegen erklärte sich zwar in der Hauptsache mit diesem Beschlusse einverstanden, wich von demselben aber doch in so weit ab, als er zugleich darauf gerichtet wurde:

„daß die Großherzogliche Staats-Regierung ersucht werden möge, entweder im Wege der Gesetzgebung oder auf reglementärem Wege, die dem Antrage entsprechenden Verfügungen zu treffen.“

Die zweyte Kammer hat Anstand genommen, diesem Beschlusse, in so weit derselbe zugleich auf das Erlassen einer reglementären Anordnung alternativ mitgerichtet war, beyzutreten, und hat vielmehr beschlossen:

Digitized by Google

„daß die Großherzogliche Staats-Regierung ermächtigt werden solle, in einem zu erlassenden Gesetze, die dem Antrage entsprechenden Verfügungen zu treffen.“

Es läßt sich nicht verkennen, daß nach der, in dem Berichte des Ausschusses zweyter Kammer angeführten wahren Thatsache: wornach auf dem ersten Landtage die Großherzogliche Staats-Regierung zur Erlassung der Stempel- und Tax-Ordnung von den Ständen förmlich ermächtigt worden ist, und wornach der Großherzogliche Regierungs-Commissarius selbst angeführt hat, daß es der Regierung noch nicht möglich gewesen, einen, das Sportelwesen durch Einführung eines Stempels beseitigenden Gesetzes-Entwurf auszuarbeiten und den Ständen vorlegen zu lassen, der hier von der zweyten Kammer beschlossenen Gesetzes-Form sehr erhebliche Gründe zur Seite stehen, und der Ausschuß glaubt daher, bey der hohen Kammer jetzt auf die Zustimmung zu diesem Beschlusse um so unbedenklicher antragen zu können, als dieser Beschluß bloß auf Ermächtigung der Großherzoglichen Staats-Regierung zur Erlassung der erforderlichen gesetzlichen Bestimmung gerichtet ist, hierdurch aber die, in dieser höchst einfachen Sache sehr entbehrliche Vorlegung eines Gesetzes-Entwurfs vermieden wird.

L.

Bericht des dritten Ausschusses der ersten Kammer, über den Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen Lehrbach auf Zurücknahme der von Höchstpreißlichem Ministerium erlassenen Verfügung, die Regulirung des Landgrabens auf Kosten der Eigenthümer der Grundstücke in den Gemarkungen Goddelau, Wolfskehlen ꝛc. betreffend; erstattet von dem Herrn Staatsrath Freyherrn von Gagern.

Schon seit dem Anfange des Jahrhunderts beschäftigt sich die Staatsregierung, jedoch mit Unterbrechungen, den Landgraben zu ordnen, und den Unterthanen vortheilhafter einzurichten, welcher bey Zwingenberg beginnt und bey Trebur in die Schwarzbach fällt.

Digitized by Google

Seine wahre Länge beträgt etwa 7 Stunden, 5 Stunden lang aber zieht er durch die Gemarkungen von Goddelau, Wolfskehlen, Griesheim, Dornheim, Büttelborn, Dornberg, Berkach, Großgerau und Wallerstädten. Die so zu entwässernde Morgenzahl beläuft sich an 6000, worauf es hier ankommt.

Die Staatsregierung ließ technische Arbeiten fertigen, sie zog Berichte ein, die Gemeinden sowohl als die einzelnen Besitzer wurden vernommen, belehrt und an ihr eigenes Interesse erinnert. Dieser Vortheil, gleichsam die Urbarmachung und die Veredelung zu guten Aeckern und Wiesen, und selbst zu besserer Benutzung der Torfstechereyen, wurde erwogen, und mit mehr oder weniger Zuverlässigkeit in Schätzung gebracht.

Es kommen Spuren vor, daß man selbst die Schiffbarmachung im Visir hatte, die namentlich die Gewinnung und die Zufuhr des Torfs auch nach Rheinhessen begünstigt und erleichtert haben würde. Sicher hatte also die Staatsregierung die heilsamsten Zwecke.

Es ist sittlich, es ist politisch, alles Beyfalls und alles Dankes werth, wenn sich die Staatsregierung mit Einsicht befaßt, zu bewässern oder zu entwässern, und die Cultur in einem so wesentlichen Gegenstande zu befördern.

Den Starrsinn, die schiefen Ansichten der Einzelnen zu überwinden, dazu gibt es auch herkömmliche oder gesetzliche Mittel.

Nach vergeblich versuchter Zusprache schritt man also zum ernstlicheren Zwange und Befehle, welches um so leichter zu rechtfertigen wäre, wenn wirklich nur Einzelne Renitenz leisteten, überwogen und überführt von einer großen Majorität die solche Wünsche ausspricht, oder wenn es bey den früheren technischen Anschlägen von etlichen und dreyßigtausend Gulden geblieben wäre.

Bey ernstlicherer Untersuchung aber ergab sich, daß die Kosten über das Vierfache betragen würden, und das gleich bey den begonnenen Arbeiten sich neue Schwierigkeiten hervorthäten, die auch jene Etats nachtheilig verrückten.

Bey ihren Vernehmlassungen hatten demnach die Gemeindsleute — die Besitzer — weder die Nützlichkeit eines solchen Unternehmens, wenn es mit den Kosten im Verhältnisse bliebe, oder wenn man sich diese Summe ganz hinwegdächte, noch die Gerechtigkeit der Regierung bey dem Fuße der Repartition in Zweifel gestellt; wohl aber stets dafür gehalten und bis jetzt vergeblich remonstrirt:

Digitized by Google

daß es sie zu theuer zu stehen komme, daß überhaupt der Grad jener Gewinnung immer hypothetisch bleibe, daß es also statt zu ihrem wahren Gedeihen, leicht zu ihrem Ruin ausschlagen dürfte, wenn auch im Wege des Anlehens dafür einstweilen gesorgt würde, oder die Regierung einzelne Beyhülfe leistete

Da man sie damit bis nun enthörte, so hat der Herr Graf Lehrbach in der zweyten Kammer den Antrag gestellt:

(Beylage CV.)

„Es möge Ihr gefallen, sich bey der hohen Staatsregierung dahin zu verwenden, daß die erlassene Verfügung, die Regulirung des Landgrabens auf Kosten der angrenzenden Grundbesitzer betreffend, entweder ganz aufgehoben werde, oder wenn überwiegende Staatsinteressen die projectirte Regulirung gebieterisch erheischen sollten, den Bauentwurf vorerst den Ständen zur Berathung vorzulegen."

Der dritte Ausschuß der zweyten Kammer hat darüber seinen ausgibigen Bericht erstattet, und selbst Mittel angewendet, nämlich die Einsicht der Acten der Staatsregierung, welches sich der Ausschuß dieser hohen Kammer entheben kann, weil die Thatsachen und Berechnungen eigentlich nicht bestritten werden, noch im Wesentlichen zweifelhaft erscheinen.

Dieser Antrag, dieser Bericht sowohl als die Discussion der verehrlichen zweyten Kammer, sind auf allen Seiten aller Aufmerksamkeit und Beachtung werth.

In jenen wird besonders sich auf die Grundsätze bezogen, womit das neue Wiesen-Cultur-Gesetz neuerlich eingeleitet und empfohlen worden ist, in den Worten:

(Beyl. XIX. S. 80.)

„Zudem sieht es kein Grundbesitzer gern, wenn er ohne alle Mitwirkung von seiner Seite in der freyen Disposition über sein Eigenthum beschränkt wird. Muß er sich auch einem solchen Zwange unterwerfen, wenn das allgemeine Wohl oder die Nothwendigkeit denselben unerläßlich macht; so wird er doch in Zwangsmaßregeln, die zunächst nur seinen eigenen Privatvortheil bezwecken sollen, stets eine lästige und gehässige Bevormundung von Seiten der Staatsregierung erblicken, und die ihm aufgedrungenen Verbesserungen seines Eigenthums häufiger zum Gegenstande der Beschwerdeführung, als zum Gegenstande dankbarer Anerkennung machen."

Und in der That, bey allem Wunsche, daß die Sache hätte mögen zur Ausführung kommen, daß man möchte die

Digitized by Google

trefflichen Zwecke schon ganz erreicht sehen, ist es kaum möglich, und insbesondere dem Referenten Ihres Ausschusses nicht möglich, sich von den Ansichten der verehrten zweyten Kammer zu trennen.

Mit Recht wird im Laufe der Discussion bemerkt, daß, wenn von Ausgaben und Opfern, bey welcher die Staatsregierung betheiligt oder wirksam erscheint, die Frage ist, sie nur unter eine der vier Rubriken gebracht werden könnten:

1) Staats- oder

2) Provinzial-Leistungen — worüber die Verfassungs-Urkunde und die Theorie der ständischen Bewilligung die Lösung oder den Ausschlag gibt.

3) Die der Gemeinden. Hier dermalen die Gemeinde-Ordnung, die Obervormundschaft und das Recht der Leitung der Regierung zu demarkiren, würde vielleicht noch der schwierigste Punkt seyn, wenn es darauf ankäme. Gemeinden erscheinen aber hier gar nicht als solche. Glieder dieser Gemeinden, die mit ihrem Eigenthume an den Landgraben nicht anstoßen, hat man zur Mitleidenheit weder eingeladen noch beyziehen mögen. Es bleibt demnach nur

4) das Privat-Eigenthum.

Und hier ist es dem Referenten nicht möglich, die Anwendbarkeit des Artikels 23. der Verfassungs-Urkunde, in Verbindung mit dem 67ten, zu mißkennen, der mit dürren Worten vorschreibt:

> „Die Freyheit der Person und des Eigenthums ist in dem Großherzogthume keiner Beschränkung unterworfen, als welche Recht und Gesetz bestimmen.“

Und es würde zu weit führen, es wäre Spitzfindigkeit, die Anstalt der Regierung als eine begonnene Sache zu betrachten, — die Befugnisse zu retrodatiren und die ferneren Leistungen als bloße Fortsetzung zu behandeln.

Das was in den früheren Jahren geschehen ist, kann so nicht gedeutet werden. Die Unterthanen würden damals gegen solche exorbitante Anmuthungen andere Hülfsmittel gehabt haben. Als exorbitant haben sie sich aber erst im Laufe der Zeit dargestellt! — Anderer Gründe jetzt nicht zu erwähnen.

Also hält der Referent des Ausschusses dafür, und der Verfassungs-Urkunde ganz gemäß, sich mit dem Antrage der zweyten Kammer zu conformiren:

> die Staatsregierung zu ersuchen, die Regulirung des Landgrabens auf Kosten der angrenzenden Grundeigenthümer einzustellen.

Digitized by Google

Ungemein wird es ihn freuen, wenn die Staatsregierung Mittel und Anlaß findet, zu ihren, an sich so preiswürdigen Zwecken auf gesetzlichem Wege zu gelangen.

LI.

Weiterer Vortrag des zweyten Ausschusses der ersten Kammer über den Gesetzes-Entwurf, betreffend die Erbauung der Staatskunststraßen; erstattet von dem Herrn wirklichen Geheimen Rathe Freyherrn von Gruben.

Der 7te Satz im Art. 1. des Gesetzes-Entwurfs, betreffend die Erbauung der Staatskunststraßen, enthält folgende Bestimmung:

„Finden sich auf dem Communaleigenthume einer Gemeinde, sie mag im Straßenzuge liegen oder nicht, bereits eröffnete, oder noch uneröffnete Steinbrüche, Kies- oder Sandgruben, welche zum Baue einer Staatskunststraße verwendet werden können; so hat die Gemeinde für diese Verwendung keine Entschädigung zu fordern."

In der zweyten Kammer wurde gegen diese Bestimmung nichts erinnert, und sie ertheilte derselben ihre Zustimmung, worauf auch von dem berichtenden Ausschusse in seinem ersten Vortrage angetragen wurde.

Bey der, über diesen Vortrag in der 15ten Sitzung vom 25. Jänner d. J. Statt gehabten Berathung wurde von einem verehrlichen Mitgliede der hohen ersten Kammer bemerkt: „die gedachte Bestimmung werde oft eine Härte enthalten, nämlich dann, wenn mit dem Steinbruche, der Kies- oder Sandgrube eine bedeutende Gemeindeeinnahme verbunden gewesen sey, und die Gemeinde, wenn sie außerhalb des Straßenzugs liege, durch die Erbauung der Straße dafür keinen Ersatz erhalte."

Der anwesende Herr Regierungscommissär erwiederte: „Der Regel nach würden die Steinbrüche, so wie die Kies- und Sandgruben, wegen der Schwierigkeit und Kostspieligkeit des Transports der Steine ꝛc., nur auf geringe Entfer-

Digitized by Google

nung benutzt. Es würden daher die Gemeinden, deren die Ziffer 7. erwähne, auch immer nahe am Straßenzuge liegen, und deßhalb an den Vortheilen der Straße vorzugsweise Antheil nehmen. Außerdem fänden sich aber Steine und Kies nicht so selten, daß sie an sich nicht eigentlich als werthlos zu betrachten seyen. Erst durch die Anlage einer Straße in der Nähe erhielten sie einigen Werth. — Indessen wolle er damit nicht behaupten, daß in den seltenen Fällen, wo eine Gemeinde von Steinbrüchen ꝛc. ein bedeutendes Einkommen habe, und dasselbe durch den Straßenbau verliere, nicht eine billige Entschädigung Statt finden solle."

Hierauf wurde entgegnet: „Man kenne auch Fälle, in welchen ein Steinbruch einer Gemeinde zwar kein baares Einkommen verschaffe, aber von ihr selbst auf eine vortheilhafte Art benutzt werde. Werde hier die fernere Benutzung durch den Straßenbau gehindert; so scheine eine angemessene Entschädigung der Gemeinde ebenfalls in den Forderungen der Billigkeit zu liegen."

Bey der in der 16ten Sitzung vom 1. Februar d. J. erfolgten Abstimmung wurde die zweyte, von dem Präsidium gestellte Frage:

„Wünscht die Kammer eine Abänderung des 7ten Satzes des Art. 1. dahin: daß außer dem Straßenzuge liegende Gemeinden, für die Benutzung ihrer Steinbrüche zum Baue einer Staatskunststraße, alsdann eine Entschädigung erhalten sollen, wenn ihnen dadurch die seither aus diesen Steinbrüchen gezogene Gemeinde-Einnahme geschmälert, oder deren fernere Benutzung zum eigenen Bedarfe unmöglich gemacht wird?"

durch eine Mehrzahl von 9 Stimmen gegen 3 bejahet.

Der eben bemerkte, von der Majorität der hohen Kammer sich angeeignete Wunsch veranlaßte, nachdem er an die verehrliche zweyte Kammer gelangt war, einen weiteren Vortrag des zweyten Ausschusses derselben.

In diesem wird vor allem darauf aufmerksam gemacht, daß bey der Abstimmung nicht, wie bey der Discussion, auch von Kies- und Sandgruben, sondern bloß von Steinbrüchen, die Frage gewesen, daher man sich auch auf diese beschränken zu müssen glaube.

Es wird ferner, als sich von selbst verstehend, angenommen, daß nur von solchen Gemeinden die Rede sey, deren Orte nicht allein, sondern deren Gemarkungen auch außerhalb des Straßenzugs gelegen seyen.

Der gedachte Ausschuß erklärte sich nun aber gegen eine Entschädigung dieser Gemeinden für eine bloße Schmälerun

Digitized by Google

ihrer, aus Steinbrüchen gezogenen Einnahme, weil diese Entschädigung voraussichtlich so weit gesucht werden würde, daß man die Bestimmung des fraglichen 7ten Satzes, hinsichtlich der Steinbrüche, gegen jene Gemeinden gar nicht ausführen könnte, auch würde die bloße Schmälerung der Einnahme durch die Vortheile, welche die Nähe der neuen Straße gewähre, ersetzt werden.

Ein anderes wäre es, wenn die Steinbrüche, durch deren Benutzung zum Straßenbaue so sehr erschöpft würden, daß den Gemeinden deren fernere Benutzung zum eigenen Bedarfe unmöglich gemacht würde. So weit dürfe man selbst gegen die im Straßenzuge liegenden Gemeinden nicht gehen; das Gesetz müsse vielmehr unterstellen, daß bey der Benutzung eines gemeinheitlichen Steinbruchs für den Straßenbau immer auf das eigene Bedürfniß der Gemeinden Rücksicht werde genommen werden.

Mit Zustimmung des Herrn Regierungs-Commissärs brachte der Ausschuß bey der zweyten Kammer folgenden Zusatz zu Ziff. 7. des Art. 1. des Gesetzes-Entwurfs in Antrag:

„jedoch soll bey Benutzung der Steinbrüche für den Straßenbau immer billige Rücksicht auf das eigene Bedürfniß der Gemeinden und ihrer Bewohner genommen werden."

Nach eröffneter Berathung wurde hierüber nichts bemerkt.

Die zweyte Kammer trat aber in ihrer 44ten Sitzung vom 25. Februar d. J. einstimmig dem Antrage ihres Ausschusses bey, und verweigerte eben so einstimmig den Beytritt zu dem fraglichen, in Folge Beschlusses der hohen ersten Kammer ihr mitgetheilten Wunsche.

Wenn nun auch dieser aus dem Billigkeitsgefühle der verehrlichen Kammermitglieder, welche sich dafür aussprachen, hervorgegange Wunsch von der zweyten Kammer nicht getheilt wurde; so läßt sich doch nicht mißkennen, daß der von ihrem Ausschusse dagegen angeführte Grund Berücksichtigung verdient.

Richtig ist es, daß eine Gemeinde, deren Steinbruch der anzulegenden Straße so nahe ist, daß er zum Baue derselben benutzt werden kann, immerhin bedeutenden Vortheil von der Straßenanlegung hat; man kann ihr also auch wohl dafür ein Opfer zumuthen; und würde den Gemeinden dieser Art die fragliche Entschädigung zugestanden, so wäre allerdings zu besorgen, daß sie ihren Anspruch auf Entschädigung über die Gebühr ausdehnen, und daß darüber, ob und in welchem Maße ihnen solche zuzubilligen sey, oft unangenehme, die Straßenanlegung hemmende Weiterungen entstehen würden.

Digitized by Google

Jedenfalls ist nach dem Resultate der Abstimmung in der zweyten Kammer nicht zu erwarten, daß dieselbe sich dem mehrgedachten Wunsche noch anschließen werde, und da auch der Herr Regierungs-Commissär sich nicht beyfällig darüber äußerte; so glaubt der Ausschuß einer hohen Kammer um so mehr anheim geben zu dürfen, ob Hochdieselbe davon zu abstrahiren geneigt sey, als wenigstens die Aeußerung jenes Wunsches dahin geführt hat, daß nun selbst von der zweyten Kamme ein Zusatz adoptirt wurde, der eine wesentliche Beachtung des Interesses der betreffenden Gemeinden sowohl, als derjenigen, deren Gemarkungen im Straßenzuge liegen, mit sich führt. Gerade darauf mögte es solchen Gemeinden am meisten ankommen, daß ihnen durch die Benutzung der Steinbrüche zum Straßenbaue der Gebrauch derselben zum eigenen Bedarfe, wofür sich oft kein Ersatz finden würde, nicht verkümmert werde, und theilweise wird auch dadurch der Zweck erreicht, welcher bey der, dem Beschlusse der hohen ersten Kammer vorausgegangenen Berathung angedeutet wurde.

Diese Betrachtungen begründen die Hoffnung, womit der berichtende Ausschuß sich schmeichelt, daß es nämlich einer hohen Kammer gefällig seyn werde, sich mit den vorgetragenen neueren Beschlüssen der zweyten Kammer, insbesondere auch mit dem von dem Herrn Regierungs-Commissär nachgegebenen Zusatze, zu vereinigen.

LII.

Bericht des dritten Ausschusses der ersten Kammer über das Gesuch des Großherzogl. Rentamtmanns Feldhofen zu Worms, um Verwendung bey Großherzogl. Staatsregierung für seine Versetzung in den Ruhestand, oder Gestattung des Rechtswegs; erstattet von des Herrn Fürsten zu Sayn-Wittgenstein Durchlaucht.

Den Bericht des dritten Ausschusses der zweyten Kammer, welcher eine gedrängte Darstellung der hier in Betracht

Digitized by Google

kommenden factischen Verhältnisse enthält, erlaube ich mir vorzulesen.

(leg. diesen Bericht Beyl. CXXVIII.)

Der zweyte Theil des Gesuchs des Petenten ist durch die, inzwischen erfolgte Entscheidung des Staatsraths erledigt, und es bedarf daher nur noch seine Bitte, um Verwendung der Stände bey der Großherzogl. Staats-Regierung für die von ihm gewünschte Versetzung in den Ruhestand, einer näheren Erörterung.

Der berichtende Ausschuß theilt die Ansicht des dritten Ausschusses der zweyten Kammer, daß durch die, von dem Bittsteller beygebrachten ärztlichen Zeugnisse keineswegs seine völlige Dienstunfähigkeit dargethan wird.

Daß er hiernach zu der Zeit, als er zum Rentamtmanne in Seligenstadt ernannt wurde, zuweilen am Kopfgichte zu leiden hatte, und sein schwaches Gesicht ihm das Lesen und Schreiben bey Licht nicht wohl erlaubte, konnte ihn auf keine Weise berechtigen, seiner Wiedereinberufung zum Staatsdienste keine Folge zu leisten. Er mußte unter den vorliegenden Umständen, eingedenk der ihm obliegenden Pflicht des Gehorsams, das ihm übertragene Amt antreten. Mit Zuverlässigkeit hätte er alsdann von der Gerechtigkeit und der Billigkeit der Großherzogl. Staats-Regierung erwarten dürfen, daß sie ihm die erforderliche Erleichterung oder Unterstützung in seinen Amtsgeschäften gewährt oder ihn in den Ruhestand versetzt hätte, wenn seine physischen Kräfte es ihm wirklich unmöglich gemacht haben würden, seine Amtsobliegenheiten theilweise oder vollständig zu erfüllen.

Es ist sicher anzunehmen, daß wohl viele Staatsdiener mit ähnlichen, vielleicht noch beschwerlicheren körperlichen Leiden zu kämpfen haben, ohne deßhalb dem Staate ihre Dienste zu entziehen, und es dürfte die Anzahl der Pensionäre wohl sehr vermehren, wenn Verwendungsgesuche, wie das vorliegende, von den Ständen des Großherzogthums der Staatsregierung empfohlen würden, da ohnedies, wie der Herr Referent des dritten Ausschusses der verehrlichen zweyten Kammer richtig bemerkt, derselben nicht der Vorwurf zu großer Strenge gegen alte, oder durch Krankheit geschwächte Staatsdiener gemacht werden kann.

Der Ausschuß der hohen Kammer muß daher, einverstanden mit dem Ausschusse der verehrten zweyten Kammer, seinen Antrag dahin richten, dem Gesuche des Petenten keine Folge zu geben.

Digitized by Google

LIII.

Bericht des dritten Ausschusses der ersten Kammer, über das Gesuch des Bürgermeisters zu Mombach, wegen Auszahlung der Forderung der dasigen Gemeinde an Frankreich; erstattet von des Herrn Fürsten zu Sayn-Wittgenstein Durchlaucht.

Der Petent hat folgendes Gesuch bey der verehrten zweyten Kammer eingereicht:

(Leg. der Antrag, Beylage LXXVI. der gedruckten Verhandlungen der zweyten Kammer.)

Der dritte Ausschuß derselben hat über dieses Gesuch folgenden Bericht erstattet:

(Leg. der Bericht Beylage CXXX.)

und fand hierauf in der zweyten Kammer eine Discussion statt, deren Ablesung sich Referent erlauben muß:

(Leg. Anl. Nr. 1. des Erlasses der zweyten Kammer)

und hierdurch wurde dieselbe veranlaßt, folgende Beschlüsse zu fassen:

(Leg. Anl. Nr. 2 jenes Erlasses.)

Der zweyte Beschluß der verehrten zweyten Kammer geht hiernach dahin: „Die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, die Forderungen, welche Rheinhessische Gemeinden an die Aversional-Masse haben, in ihrem ohngefähren Betrage, gegen Caution verabfolgen zu lassen.“

Der berichtende Ausschuß glaubt indessen, nicht darauf antragen zu können, daß die hohe erste Kammer diesem Beschlusse beytrete, und zwar aus folgenden Gründen:

1) Die vorliegende Petition des Bürgermeisters der Gemeinde Mombach hat nur die Forderung jener einzelnen Gemeinde, nicht aber die Forderung aller Rheinhessischen Gemeinden zum Gegenstande; es ist daher jener Beschluß der gestellten Bitte nicht gemäß, sondern erscheint vielmehr

2) durch den, bey der in der zweyten Kammer statt gehabten Discussion von dem Abgeordneten Herrn Kertell geäußerten Wunsch, welcher mit dem gefaßten Beschlusse vollkommen übereinstimmt, veranlaßt worden zu seyn. Dieser, von der Bitte des Petenten wesentlich verschiedene Antrag des gedachten Herrn Abgeordneten hätte jedoch, wenn er beberücksichtigt werden sollte, nach Maßgabe des Art. 12 der

jährige Alter der Gemeindeordnung für zu gering, um ihr Wesen und ihre Wirkungen vollständig zu beurtheilen und eine neue Redaction derselben den Ständen vorzulegen.

Daher beschränkt sich die gegenwärtige Proposition einstweilen auf diejenigen Abänderungen des Gesetzes, welche von der Staatsregierung als dringend nöthig angesehen werden.

Wie sich die einzelnen Vorschläge den verschiedenen, zur Verbesserung auserwählten Artikeln der Gemeinde-Ordnung, entweder als Abänderungen oder als Zusätze, anschließen, so hat sie der Ausschuß zweyter Kammer begutachtet, und in gleicher Ordnung hat letztere ihre Beschlüsse darüber gefaßt. Dieser Methode muß Referent sich anschließen und zwar mit Beyseitsetzung alles dessen, was über die Uebereinstimmung der Gemeinde-Ordnung mit ihren verfassungsmäßigen Elementen im allgemeinen und über den, von der Regierung keiner Revision unterworfenen Theil des Gesetzes gesagt werden könnte, denn nur die in dem Entwurfe producirten Artikel sind ein Gegenstand der ständischen Prüfung geworden, daher von keiner umfassenden Ansicht des Gegenstandes, sondern nur von einer fragmentarischen Behandlung desselben die Rede seyn kann.

Die Revision beginnt bey dem

Art. 2 der Gemeinde-Ordnung.

(leg. die Proposition nebst den Motiven und der Aeußerung des Ausschusses zweyter Kammer.)

Im Eingange der Discussion wurden zuerst einige Reden zum Ruhme der Gemeinde-Ordnung, wie auch zur Unterstützung des Entwurfs und eigener Vorschläge gehalten, sodann über die Frage: ob die Berathung auf die in dem Entwurfe verzeichneten Grenzen zu beschränken seyen? discutirt, und durch Abstimmung bejahend entschieden. Die Berathung über die zu Art. 2 proponirten Zusätze beschäftigt sich zuerst mit dem Vorschlage des Ausschusses, daß nur Gemeinden das Gemarkungsrecht ertheilt werden könne. Der Herr Regierungs-Commissär findet nichts dabey zu erinnern, da ohnehin in Art. 2 nur von Gemeinden die Rede sey. Sodann entsteht rücksichtlich der Ertheilung des Gemarkungsrechts und der Trennung zweyer Gemeinden in abgesonderte Gemarkungen, eine ausführliche Besprechung über die Frage, ob eine solche Ertheilung und Trennung ohne vorherige Anhörung, oder wider den Willen der betreffenden Gemeinden, statt finden könne. Ferner ist von den Nachtheilen die Rede, welche die eine oder andere der getrennten Gemeinden in Betreff der Einnahmen, insonderheit auch der Octrois und der Passiven, treffen können, wobey auf manche Singularitäten eingegangen wurde,

Digitized by Google

die jedoch auf die Abstimmung keine Einwirkung geäußert haben.

Diese Abstimmung ist folgende:

(leg. quaest. 1 und 2.)

Man muß bey Lesung des Ausschußberichtes und der Discussion nicht vergessen, daß hier nur von den Fällen die Rede ist, in welchen eine schon bestandene, oder neu entstehende Gemeinde mit dem Gemarkungsrechte versehen werden soll, und daß unter diesen, in dem Entwurfe erwähnten Fällen, auch noch ein dritter, in den Motiven angeführter Fall, nämlich die Trennung zweyer, in einer Gemarkung befindlicher Gemeinden in zwey Gemarkungen mitbegriffen ist. Auf diesen letzteren Fall, welcher in dem Entwurfe nicht genannt ist, scheint sich der zweyte und dritte Absatz des Entwurfs fast allein zu beziehen; denn der Anfang des zweyten Absatzes nennt Gemeinden, die noch keine Gemarkung haben, und dann folgen die Worte: „daß die bisher ungetheilte Gemarkung ꝛc.", welche sich, so wie alles weitere, nur auf den genannten, im Entwurfe nicht erwähnten Fall, nämlich auf die Bildung zweyer Gemarkungen aus einer, bezieht.

Ist diese Interpretation nicht irrig, so würde einige Abänderung in dem Entwurfe erforderlich seyn.

Ferner sollen, nach dem Schlusse des dritten Absatzes, die Kriegs- und andere Schulden nach dem Verhältnisse der Gesammt-Steuerkapitalien getheilt werden. Diese Theilung wird in der Art geschehen müssen, wie zu der Zahlung solcher Schulden contribuirt wird, und da diese Zahlung nach der Norm der Steuerkapitalien zwar jetzt besteht, aber vielleicht nicht fortdauert, so dürfte wohl das Wort: „Gesammt-Steuerkapitalien" hinwegzulassen, und nach den Worten: „getheilt worden ist" vielleicht zu setzen seyn:

„die übrigen, auf dem Gemeinde-Vermögen nicht haftenden Schulden hingegen nach der, für die Zahlung und Verzinsung solcher Schulden bestehenden gesetzlichen Repartitionsnorm."

Uebrigens bin ich sowohl mit dem Entwurfe als mit den Beschlüssen zweyter Kammer einverstanden, denn obwohl ich mir die Ansichten, welche für den ersten Beschluß, in dem Ausschußberichte, dargelegt worden sind, nicht gänzlich anzueignen vermag, so ist doch die beschlossene Einschaltung der Worte: „den Gemeinden" schon um deßwillen hier keinem Anstande unterworfen, weil, wie auch der Herr Regierungs-Commissär bemerkte, in diesem Artikel nur von Gemeinden die Rede ist, jene Einschaltung also jedenfalls

unschädlich und der executiven Staatsgewalt nicht präjudicirlich seyn möchte.

Die bey Beantwortung der ersten Frage ausgesprochene Voraussetzung ist in der Natur der Sache gegründet, wenn von Bildung einer neuen Gemeinde durch Theilung einer Gemeinde und Gemarkung in zwey Gemeinden und Gemarkungen die Rede ist; eine andere Anwendung von obiger Voraussetzung ist wohl nicht gedacht und nicht beabsichtigt worden. Bey dem zweyten Beschlusse wird kein Bedenken seyn, denn gewiß können der einen Gemeinde möglicherweise gute, nicht selbstsüchtige Gründe gegen eine Theilung der Gemarkung zur Seite stehen, welche sie gutächtlich vorzutragen berechtigt ist.

Zu Art. 4.

(leg. der Entwurf nebst dem Berichte des Ausschusses.)

Die Discussion, so weit sie bey dem Gegenstande verweilt, ist dem Gesetzes-Entwurfe günstig. Es wird von den Polizeykosten gehandelt, mit welchen solche einzelne Höfe behaftet werden können, wie auch von den Polizeykosten, welche sie der Gemeinde, zu welcher sie in polizeylicher Hinsicht gebracht werden, beytragen sollen, und wie diese Beyträge auch alsdann statt finden sollen, wenn die Gemeinde solche aus dem Gemeinde-Vermögen bestreitet, weil, wie sehr richtig bemerkt wird, solchen Höfen ꝛc. kein Antheil an dem Gemeinde-Vermögen gebühre. Es wird auch vorgeschlagen, besagte Liegenschaften, wenn die Bürgermeisterey aus mehreren Gemeinden besteht, der nächstgelegenen in polizeylicher Hinsicht zuzutheilen.

Hiernach erfolgt die Abstimmung.

(leg. ad quaest. 3 und 4.)

Es ist sehr wahr, daß einzelne Höfe ꝛc. von einer polizeylichen Aufsicht nicht befreyt seyn können, diese hat auch immer bestanden, und es ist nur die Frage: ob dieselben zu diesem Zwecke dem Vorstande einer benachbarten Gemeinde untergeben werden müssen? An sich genommen, hat der Vorstand einer Gemeinde keinen natürlichen Beruf, der Polizeyaufseher einer benachbarten Gemarkung zu seyn, jeder dritte könnte eben so wohl damit beauftragt werden, wenn eine solche neue Anstalt nöthig seyn sollte. Der Vorstand einer Gemeinde, durch Wahl und Bestätigung dazu, als Bürgermeister oder Beygeordneter, für tauglich geachtet, steht in Ansehung seiner polizeylichen Verhältnisse unter dem Regierungsamte, sollte nicht ein Hofbauer, der ihm vielleicht an Werth in jeder Art vorgeht, und selbst Vorstand der Nachbar-Gemeinde seyn könnte, wenn sein Besitz dort

Digitized by Google

eingemarkt, er also wahlfähig wäre, eben so dem Regierungsamte unmittelbar untergeben und responsabel seyn können? Der Hofbauer ist der natürliche Bürgermeister seiner Gemarkung, und gehört sie einigen Familien an, so möge das Haupt einer dieser Familien zum Vorstande bestellt werden. Diese Ansicht paßt freylich nicht zu der Gemeinde-Ordnung, weil bey dem Entwurfe derselben auf Gemarkungen der vorliegenden Art keine Rücksicht genommen, sondern in dem nämlichen Zeitraume das bekannte Einmarkungsgesetz proponirt wurde. Nur wenn dieses zu Stande kam, wären die Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung allumfassend geworden, im eingetretenen entgegengesetzten Falle hingegen sind die einzelnen Höfe ꝛc. noch in dem Zustande und Verhältnisse, in welchem sie sich vor dem Jahre 1821 befanden, ihr Gemarkungsrecht und ihre Stellung zu den Beamten ist ihnen geblieben, und wird ihnen verbleiben müssen, wenn man es nicht vorziehen sollte, sie ohne weiteres den angrenzenden Gemeinden durch Einmarkung gänzlich einzuverleiben; denn diese Einmarkung ist doch der endliche Erfolg des proponirten Zusatzartikels, aber sie wird, in dieser Art durch schmerzhafte Impulse, die man durch alsbaldige Einmarkung ersparen kann, allmählig herbey geführt.

Nach einer Aeußerung des Herrn Regierungs-Commissärs in der Berathung wird die Einmarkung, jedoch ohne Zwang, gewünscht; von den anliegenden Gemeinden wird sie gleichfalls, wegen der Umlagen, gewünscht, und ihre Vorstände erhalten durch den vorgeschlagenen Zusatzartikel ein kräftiges Mittel, sie durch fortgesetzten indirecten Zwang herbey zu führen. Sie sollen als Gemeinden behandelt werden, das heißt, ihre polizeylichen Ausgaben sollen wie für ein Gemeindewesen regulirt werden, so wie es in den Columnen der Voranschlags-Formulare zu geschehen pflegt. Der Vorstand der Nachbargemeinde ist es, der diese Regulirung zunächst zu besorgen hat. Die Erfolge können nicht zweifelhaft bleiben.

Ferner kann ich nicht einsehen, wie man solche einzelne Häuser, Höfe, Waldungen ꝛc. als Gemeinden behandeln kann, da sie ihrer Natur nach keine sind; wenn sie es aber wären, oder wenn sie so behandelt werden könnten, so müßten sie auch einen Bürgermeister haben, und dieser könnte nur der Besitzer solcher Liegenschaften seyn, wornach sodann auch die Unterordnung unter einen benachbarten Ortsvorstand von selbst hinweg fallen würde.

Ich kann demnach diesen Zusatzartikel, der an sich, weil

Digitized by Google

er einen besonderen Gegenstand behandelt, einen eigenen Artikel bilden könnte, zur Annahme nicht empfehlen.

Zu Art. 11.

(leg. der Entwurf und Ausschußbericht.)

Dieser Vorschlag des Ausschusses ist von dem Herrn Regierungs-Commissär nachgegeben und von der Kammer zum Beschlusse erhoben worden, wobey Referent kein Bedenken findet.

Zu Art. 21.

(leg. der Entwurf und Ausschußbericht.)

Die ausführliche Discussion reducirt sich im Wesentlichen darauf, daß man einerseits in der Stimmgebung des Beygeordneten eine Beeinträchtigung des Gemeinderaths, als berathender Behörde, und nicht passende Ausdehnung seines Wirkungskreises findet; andererseits aber die Stimmgebung als eine Ermunterung des Beygeordneten zur Annahme und Verrichtung seines Amtes, wie auch zum Erscheinen im Gemeinderathe betrachtet.

Die Kammer hat den Zusatzartikel angenommen, wenn dem Beygeordneten nur eine berathende Stimme gegeben wird.

Referent hält diesen Beschluß für ganz angemessen. Ein Beygeordneter ist weder Gemeinderath noch Bürgermeister, sondern nur Substitut des letzteren, er hat also nur, wenn er als solcher fungirt, einen Anspruch auf entscheidende Stimme, wollte man ihm auch außerdem eine solche einräumen, so würde er, ohne eigentliche Pflichten zu haben, bald die Opposition gegen den Bürgermeister verstärken, bald, im Einverständnisse mit ihm, die Abstimmung des Gemeinderaths schwächen, und überhaupt als ein fremdartiges Element einwirken. Höchstens wird man ihm daher nur eine berathende Stimme, nach dem Beschlusse der zweyten Kammer, einräumen können, und es wird gut seyn, wenn er auch von dieser nur einen bescheidenen Gebrauch macht, sonst wird die Ordnung und Ruhe der Versammlung durch seine Beymischung leicht gefährdet werden.

Zu Art. 22.

(leg. der Entwurf und Ausschußbericht.)

In der Berathung gibt der Herr Regierungs-Commissär diese Modification nach, und die Kammer beschließt nach dem Antrage ihres Ausschusses.

Referent muß sowohl den Zusatzartikel, als den Beschluß der Kammer für zweckmäßig anerkennen.

Zu Art. 23.

(leg. der Entwurf und Bericht.)

Nach dem Antrage ihres Ausschusses und im Einverständ-

Digitized by Google

nisse mit dem Herrn Regierungs-Commissär hat die Kammer abgestimmt und Referent muß sich damit einverstanden erklären.

Zu Art. 32 und 33.

(leg. der Entwurf und Bericht.)

In der Berathung wurde hauptsächlich vorgebracht, daß den Bürgermeistern es zur Pflicht gemacht werden müsse, den Gemeinderath, wenn es das Gemeinwohl erfordere, zusammen zu rufen, daß ferner der Termin für die Vollendung der Voranschläge ꝛc. nicht in den September, sondern in den July zu setzen sey, damit dieselbe bis zum Schlusse des Jahrs bey allen Behörden erledigt seyn könnten, ferner, daß es vor einer Zusammenberufung eines Gemeinderaths sehr nützlich sey, wenn den Mitgliedern desselben von dem Bürgermeister schriftlich eine kurze Notiz von dem Gegenstande der Berathung mitgetheilt werde.

(leg. die Abstimmung.)

Referent hegt bey diesen Beschlüssen der zweyten Kammer keine erhebliche Bedenklichkeit und glaubt, daß diese neue Einrichtung wenigstens mehr praktischen Werth habe, als die bisherige.

Zu Art. 34.

(leg. der Entwurf.)

Der Ausschuß zweyter Kammer, und diese selbst, sind auf die Abänderung einverstanden, nur ist in dem Beschlusse bemerkt, daß der Entwurf dem Beschlusse zu Art. 23 anzupassen sey, wobey eben so wenig, als bey der, auf Zeit- und Kostenersparniß abzielenden Proposition selbst ein Anstand obwalten wird.

Zu Art. 36.

(leg. der Entwurf.)

Der Ausschuß zweyter Kammer hielt es für angemessen, daß die Ablehnungsfrist vom Tage der dem Gewählten bekannt gemachten Wahl anfangen solle, und daß die Entlassung nur von der höheren Regierungsbehörde ertheilt werden könne. Beydes hat bey der Kammer keinen Anstand gefunden, und der Herr Regierungs-Commissär hat bemerkt, daß die Entlassung ohnehin nur von der höheren Regierungsbehörde ertheilt werde. Ferner ist darüber berathen worden, ob ein abtretender Bürgermeister, wenn er alsbald als Beygeordneter oder Gemeinderath gewählt wird, die Wahl ablehnen dürfe, und ob dieses auch den Beygeordneten und Gemeinderäthen zu gestatten sey. Die Kammer hat dieses Recht nur dem Bürgermeister, und nur für den Fall, daß er zum Beygeordneten gewählt wird, eingeräumt. Allerdings

Digitized by Google

und ich als Obergespann, der weiß es ja selber wohl, habe nicht Macht, Jemand zu strafen, der nicht vor mir und vor den Leuten schuldig worden ist. Und wenn ich schuldig wäre, so ist doch mit Gegenwehre, wenn es gute Gesellschaft ist, nicht viel Ausrichtens. Und wenn ich mich wehre, so müsse man mir es zu Gnaden halten, denn ich bin ein Mensch, und habe Fleisch und Blut, wie andere Menschen auch.

Ich bitte Euch, meine Herren, Ihr wollet mich nicht verdenken, daß ich mich also verantworte

in Verbindung, und scheinen in jeder Hinsicht dem Wahlgeschäfte förderlicher zu seyn, als die bisherige Einrichtung. Die Bestimmung sub 3 erinnert mich an meinen ähnlichen, den 31. October 1823 zu Art. 34 und 37 gestellten Antrag. Ich suchte in demselben einem Nachtheile der Simultan-Wahlen zu begegnen, der in der vorliegenden Proposition nicht berücksichtigt worden zu seyn scheint. Werden nämlich gleichzeitig drey Candidaten zum Bürgermeisteramte und drey andere zur Beygeordnetenstelle gewählt, so fallen vier davon gänzlich aus; bey den successiven Wahlen hingegen können die beyden, welche als Bürgermeister nicht bestätigt werden, wieder als Beygeordnete gewählt werden, und die, welche auch als Beygeordnete nicht bestätigt worden sind, bleiben noch wählbar als Gemeinderäthe; ein Vortheil für die Stelle des Beygeordneten und für den Gemeinderath von vier tauglichen Subjecten, der besonders in kleineren Gemeinden sehr bedeutend ist, und den ich mit den übrigen Vortheilen der Simultan-Wahl in meinem Antrage zu verbinden gesucht hatte. Ich konnte dieses wenigstens nicht ganz unbemerkt lassen.

Zu Art. 38.

(leg. der Entwurf.)

Der Ausschuß zweyter Kammer schlägt vor, daß im zweyten Satze statt der Worte: „welcher abgestimmt hat" möge: „Ortsbürger" gesetzt werden, indem ein Ortsbürger darum, weil er nicht abgestimmt habe, hier nicht ausgeschlossen seyn solle; ferner, daß im dritten Satze auch ein Recurs an die höhere Regierungsbehörde nachzugeben sey, weil die vorgesetzte Regierungsbehörde, der Landrath, oft als Wahlcommissär selbst den Anlaß zur Beschwerde gegeben haben könne.

Die Kammer hat diese Vorschläge zum Beschlusse erhoben, und Referent darf ohne Anstand darauf antragen, diesem Beschlusse beyzutreten.

Zu Art. 45.

(leg. der Entwurf und Ausschußbericht.)

In der Berathung wird die Festsetzung der im Ausschußberichte erwähnten Grundsätze durch Instruktion, als einseitig, für ungenügend erachtet, und eine Entwickelung und Feststellung des Begriffs vom Heimathrechte in Anspruch genommen.

Hierüber erfolgen auch viele einzelne Aeußerungen, ohne zu einem Beschlusse zu führen. Mannigfache Beschwerden über den Druck der Gemeinden durch die Receptionen werden vorgebracht, die Höhe des Inferendums in Frage gezogen,

Digitized by Google

und vieler Specialitäten Erwähnung gethan. Hierauf beschließt die Kammer:

(leg. die Abstimmung.)

Wie Referent das durch die Gemeinde-Ordnung bestimmte Receptionswesen betrachten mußte, und noch jetzt betrachtet, ergibt sich aus seinem, den 28. October 1823 gestellten Antrage, welcher sich eines sachgemäßen Beschlusses der Kammer zu erfreuen hatte.

In der vorliegenden Proposition ist nichts, was jenen Ansichten der Kammer entspricht, kein strengerer und festerer Grundsatz, keine beschränkende Norm, sondern vielmehr eine Erweiterung der bisherigen Receptions-Methode enthalten. Daher ist es mir unmöglich, auf die Annahme dieser Proposition anzutragen. Unter allen den Fällen, welche die Regierung bey dem Entwurfe dieses Zusatz-Artikels vor Augen hatte, mögen wohl manche seyn, in welchen die Reception räthlich erscheint, allein in solchen Fällen kann auch nach der bestehenden Einrichtung geholfen werden, weil bey einer Combination der Art. 41 bis 51 sich ergibt, daß der Regierung im Receptionswesen ein freyer Spielraum offen steht.

Was in dem Ausschuß-Berichte zweyter Kammer über die Ernährungsfähigkeit gesagt wird, ist sehr zweckmäßig, falls der Zusatz-Artikel selbst Beyfall findet, dem über diese Ernährungsfähigkeit gefaßten Beschlusse der zweyten Kammer hingegen, könnte ich in keinem Falle beystimmen, weil man hiernach nicht weiß, was in die Instruction gesetzt werden wird.

Zu Art. 54.

(leg. der Entwurf bis zu Art. 55 exclus. nebst Ausschußberichte.)

In der kurzen Berathung ist nichts vorgekommen, was Einfluß auf die Abstimmung gehabt hat, oder auf die Beschlußnahme dieser Kammer Einwirkung haben könnte.

Die zweyte Kammer hat diese sämmtlichen Propositionen und den wegen der Beamten vom Ausschusse gemachten Vorschlag angenommen.

Gegen die Bestimmung wegen der Söhne vormaliger Beysassen finde ich nichts zu erinnern.

Ferner, daß Frauens-Personen nicht Ortsbürgerinnen seyn können, ist wahr, aber nur, wie auch der Ausschuß zweyter Kammer bemerkt, in politischer Hinsicht, sonst würde die Wittwe eines Ortsbürgers und die selbstständig existirende Tochter eines verlebten Ortsbürgers, nur in einem

Digitized by Google

Beysassen-Verhältnisse zu der Gemeinde stehen; ich gebe anheim, ob man nicht vielleicht lieber sagen wolle:

„Frauens-Personen sind von der Ausübung der politischen Ortsbürgerrechte ausgeschlossen."

Ferner glaube ich, daß man in mehreren Gemeinden zugleich Ortsbürger seyn könne und dürfe, und daß es nur erforderlich sey, die Wählbarkeit zu den Ortsvorstands-Aemtern auf eine Gemeinde zu beschränken. Denn wer in zwey Gemeinden ansäßig ist, und von seinem Besitze als Ortsbürger zu den Gemeinlasten beyträgt, muß auch, so weit es möglich ist, die Ortsbürgerrechte beybehalten.

Bey dem Zusatz-Abschnitte von dem Verluste des Ortsbürgerrechts, bin ich ad 1 darauf einverstanden, daß dasselbe durch den Verlust des Indigenats verloren gehe. Ad 2 hingegen glaube ich, daß das Ortsbürgerrecht durch Aufnahme als Ortsbürger in eine andere Gemeinde nicht, sondern nur, wie oben vorkam, die Wählbarkeit zum Ortsvorstande verloren werden könne, und auch dieses nur alsdann, wenn der Ortsbürger seinen Wohnsitz in der Gemeinde wählt, die ihn neu aufgenommen hat.

Der gänzliche Verlust des Ortsbürgerrechts, von welchem hier gehandelt wird, könnte also wohl nur eintreten, wenn eine wirkliche Auswanderung aus einer in die andere Gemeinde statt findet, oder wenn wenigstens der Abzüger, durch Veräußerung seiner Wohnung oder Hofraithe, nur noch als ein Forensis, in Bezug auf die Gemeinde, erscheint, aus welcher er abgezogen ist. Ad 3 ließe sich vielleicht der Entwurf mit dem von der zweyten Kammer wegen der Beamten beschlossenen Aenderung am einfachsten vereinigen, wenn der pos. 3 am Ende die Worte: „und das Ortsbürgerrecht nicht ausdrücklich reservirt wird" beygefügt würden. Ohnehin könnte, nach meiner ad 2 geäußerten Ansicht, der Beamte, welcher als Ortsbürger ein Wohnhaus ꝛc in der Gemeinde, die er verlassen muß, zurückläßt, das Ortsbürgerrecht nicht verlieren.

Der Schlußsatz besagt wohl mit andern Worten: „das Ortsbürgerrecht geht nicht verloren, bis es an einem andern Orte erworben wird." Ist dieses der Sinn, so möchte ich diese Bestimmung hinweg wünschen, weil, wie ich glaubte, ein neu erworbenes Bürgerrecht darum noch nicht den Verlust des früheren nach sich zieht, auch die fragliche Bestimmung unter die Rubrik dieses Abschnitts eigentlich nicht zu gehören scheint.

Digitized

Zu Art. 55 und 56.

(leg. der Entwurf nebst Ausschußbericht.)

Ueber die Vortheile und Nachtheile dieser proponirten Abänderung, welche darin besteht, daß künftig der Gemeinde-Einnehmer nicht gerade in seinem Einnehmerey-Bezirke wohnen muß, und daß auch Schullehrer, wenigstens zu Folge des Entwurfs, diese Stelle erlangen können, ist sehr ausführlich berathen worden. Die Unfähigkeit zeitheriger Einnehmer, der traurige Zustand des Gemeinde-Rechnungswesens, die häufig eintretende Unmöglichkeit, in der Gemeinde oder der Bürgermeisterey ein zur Einnahme taugliches Subject zu finden, kamen einerseits zur Sprache, und andererseits wurden die mancherley Inconvenienzen, welche bey einem, außerhalb der Bürgermeisterey wohnenden Einnehmer eintreten würden, in Anregung gebracht; insonderheit, daß ein solcher die Erhebung in mehreren Bürgermeistereyen übernehmen, die Gelder confundiren, und so die Kassenvisitation täuschen könne; daß ferner, wenn ein Steuereinnehmer zu der Stelle bestimmt werde, eine für diese Abgaben unpassende Strenge platzgreifen würde.

Sodann geschah Erwähnung von dem Rechte der Gemeinden, die Einnehmer, unter Vorbehalt der Regierungs-Genehmigung, selbst zu bestellen, und von dem nachtheiligen Einflusse naher Verwandtschaft zwischen dem Einnehmer und dem Ortsvorstande, weniger nicht von der Gehässigkeit, welche den, zum Erheber bestellten Schullehrer in den Familien der Gemeinde, zum Nachtheile seines Einflusses auf die Schulkinder, treffen werde.

Der Herr Regierungs-Commissär äußerte im Wesentlichen: Die Bestellung eines Erhebers außerhalb der Bürgermeisterey werde nur ausnahmsweise, da wo es nöthig sey, statt finden. Den Schullehrern sey die Annahme dieser Stelle ohnehin verboten, und der Nachtheil der nahen Verwandtschaft zwischen dem Ortsvorstande und dem Einnehmer sey gegründet, daher man Söhne, Väter, Stiefväter und Brüder ausschließen könne.

Die Abstimmung ist folgende:

(legatur.)

Die guten Folgen, welche aus der Proposition entspringen werden, scheinen dem Referenten so überwiegend gegen die möglichen Nachtheile, daß er dem Entwurfe vollkommen beypflichten muß.

Bey den Beschlüssen der zweyten Kammer dürfte folgendes zu bemerken seyn:

a) In dem Vorschlage des Ausschusses, welcher in den

Digitized by Google

ersten Beschluß aufgenommen ist, heißt es im letzten Absatze: „dem Gemeinderathe steht es zu, gegen diese Bestimmung Einwendung zu machen" wahrscheinlich gegen die Bestimmung, daß der Einnehmer außer der Gemeinde wohnen soll, aber dieses scheint in Verbindung mit dem vorhergehenden Absatze, welcher mehrere Bestimmungen enthält, nicht klar ausgedrückt zu seyn. Ferner könnte wohl dieser ganze letzte Absatz hinweg bleiben, da die Befugniß zu einer solchen Einwendung sich wohl von selbst versteht, sofort eine gesetzlich ausgedrückte Erlaubniß dazu leicht als eine Aufmunterung angesehen und mißbraucht werden könnte.

b) Rücksichtlich des Verwandtschafts-Verhältnisses zwischen dem Bürgermeister und Einnehmer entsteht mir der Zweifel, ob kein Bürgermeister gewählt werden dürfe, der dem Einnehmer so nahe verwandt ist, oder ob, wenn dieses geschieht, ein anderer Einnehmer bestellt werden müsse? Ich glaube das Erstere, weil das Amt eines Einnehmers stabil ist. Nach dieser Ansicht gehört die Bestimmung nicht hierher, sondern zu Artikel 35, wo von der Nichtwählbarkeit zum Bürgermeisteramte gehandelt wird.

c) Die Schulmeister betreffend, so muß ich sie für sehr tauglich und passend für die Stelle eines Ortseinnehmers halten. Sie sind fähig dazu, finden in dem Gemeinderechnungswesen eine anständige Nebenbeschäftigung und eine Unterstützung, die sie sich oft durch weit weniger schickliche Erwerbsmittel verschaffen müssen. Dazu kommt, daß diese Klasse von Staatsbürgern so zahlreich ist, daß man sämmtliche Ortseinnehmereyen damit bestellen könnte; aber es genügte schon, wenn nur ein Theil derselben, und eben da, wo es an anderen Individuen fehlt, verwendet werden könnte. Dieses ist besonders der Fall in jenen Gegenden des Landes, in welchen die Gemeinden klein, die Arbeit und der Gehalt der Schullehrer gering, und die Bürgermeistereyen aus mehreren Gemeinden componirt sind. Da kann der geeignetste Schullehrer der Bürgermeisterey-Einnehmer werden, und die Bedenklichkeiten, welche gegen einen außerhalb derselben wohnhaften Einnehmer erhoben worden sind, fallen hinweg.

Die gefürchtete Gehässigkeit, welcher der Schullehrer, als Einnehmer, zum Nachtheile seines Schuldienstes ausgesetzt seyn soll, ist gegründet; allein sie fällt hinweg, wenn, wie es eigentlich geschehen sollte, der Einnehmer nur die Mahnzettel besorgt, sodann aber die Debenten-Register dem Bürgermeister zustellt, und von diesem das weitere Executiv-Verfahren geleitet wird. Auch könnten ja, im äußersten Falle, die Schullehrer in denen Gemeinden, in welchen sie

keinen Schuldienst zu verrichten haben, wo also das Bedenken der zweyten Kammer gar nicht eintritt, Einnehmer werden.

Nach allem dem möchte ich, zu Gunsten der Sache und des Schullehrer-Personals, sehr wünschen, daß in dieser Beziehung der Entwurf so bleibe, wie er proponirt ist, damit die Staatsregierung wenigstens freye Hand behält, die Schullehrer da, wo es allen Umständen angemessen ist, als Einnehmer anzustellen.

Zu Art. 57.

(leg. der Entwurf und Ausschußbericht.)

In der Berathung wurde das Maximum der Caution à 4000 fl., als in manchen Fällen zu gering, beanstandet, indem z. B. in Mainz eine Caution von 12,000 fl. sich nicht als genügend bewährt habe.

Sie müsse immer $\frac{1}{3}$ der gewöhnlichen Jahres-Einnahme ausmachen. Man habe Rücksicht auf $\frac{1}{12}$ genommen, weil der Bürgermeister monatlich die Kasse visitiren müsse, allein dieses genüge nicht. Der Herr Regierungs-Commissär stimmt nicht für diesen Vorschlag, weil bey zu hoher Caution die Person eines Einnehmers zu schwer zu finden sey. Instructionen würden den Bürgermeister belehren, wie der Kassensturz und die Controlirung des Einnehmers vorzunehmen sey.

Von der Kammer wird die Proposition des Entwurfs unter der von dem Ausschusse vorgeschlagenen Modification angenommen.

Uebrigens auf diesen Beschluß einverstanden, muß ich das Maximum der Cautionen, wie es der Ausschuß vorgeschlagen hat, für zu gering achten. Ein Drittel der gewöhnlichen Jahres-Einnahme, die sich durch die ungewöhnliche noch sehr stark vermehren kann, ist ohnehin ein sehr kleines Maß für die Caution. Die monatlichen Kassenvisitationen, ohne eine damit verbundene Liquidation der Ausstände, helfen, besonders gegen betrügerische Absichten, sehr wenig, zumalen es, meines Wissens, nicht Regel ist, die Communalumlagen in monatlichen Raten zu erheben. Ferner werden sich in Gemeinden, die eine so bedeutende Einnahme haben, also selbst sehr groß sind, gewiß cautionsfähige Candidaten zu einer Stelle finden, die einen nicht unbedeutenden Ertrag abwirft.

Ich muß also darauf antragen, daß überhaupt, nach gleicher Regel, $\frac{1}{3}$ der gewöhnlichen Jahreseinnahme als Cautionsbetrag angenommen werde.

Ferner ist in dem Entwurfe und in der Berathung nur von Sicherheitsleistung durch baares Geld und liegende Güter

Digitized by Google

die Rede. Es scheint mir jedoch, daß gute Obligationen gleiche Sicherheit gewähren können, und daß man in einer soliden Bürgschaft, besonders Expromission, auch genugsam gesichert werden könne und die Cautionsleistung sehr erleichtere.

Zu Art. 61.

(leg. der Entwurf nebst Ausschußbericht.)

Nach der kurzen Berathung, in welcher auch die Aufstellung dreyjähriger Voranschläge von einigen Stimmen beanstandet wurde, hat die Kammer nach dem Vorschlage ihres Ausschusses beschlossen.

Beyde proponirte Zusätze erscheinen mir sehr zweckmäßig, sie erheben sich über die Machinerie und dringen in die Sache ein. Dreyjährige Voranschläge ersparen nicht nur viele Geschäfte und Kosten, sondern sie sind auch ein sehr wirksames Mittel, Ordnung und Stetigkeit in den Gemeindehaushalt einzuführen, zumalen die Gemeinde-Rechnung als eine erforderliche und genügende Nachweisung, der Natur der Sache nach, und der Versicherung des Herrn Regierungs-Commissärs gemäß, fortan jährlich gestellt wird; es ist nur zu wünschen, daß recht viele Gemeinden nach und nach zu der Aufstellung solcher Voranschläge gelangen mögen.

Die andere Proposition, wodurch die Verbindlichkeit zu Aufstellung des Voranschlags für den Fall erlassen wird, daß, mit andern Worten, kein Stoff dazu vorhanden ist, scheint mir so natürlich und empfehlenswerth, daß ich die Zustimmung der zweyten Kammer gewünscht hätte. Indessen ist der Gegenstand nicht von einem Belange, der genügend erscheinen möchte, um hierüber einen der zweyten Kammer entgegen gesetzten Beschluß zu fassen.

Zu Art. 62.

(leg. der Entwurf nebst Ausschußbericht.)

Der wesentliche Inhalt der Berathung drückt sich in der Abstimmung aus.

(legatur.)

Gegen den Entwurf und die kleine Aenderung, welche der Ausschuß vorschlug, somit gegen den zur 32sten Frage gefaßten Beschluß, findet Referent nichts zu erinnern, wenigstens nichts, das bey der Staatsregierung und der Mehrheit der zweyten Kammer, bey den bestehenden Ansichten, Beyfall finden kann. Auf den Beschluß zur 33sten Frage hingegen kann ich mich nicht einverstanden erklären.

Vorerst bemerke ich nur, daß hier von den sogenannten fingirten Gemeinde-Einwohnern, nämlich von denen die Rede ist, die ihre Gebäulichkeiten durch einen Pachter oder Ver-

walter bewohnen lassen; warum soll der Beschluß nicht auch für jene gelten, die in eigener Person da wohnen, aber nicht Ortsbürger sind. Es ist wohl kein Zweifel, daß das, was von jenen gilt, auch von diesen gelten müsse, aber ich muß glauben, daß diese fingirten oder wirklichen Einwohner, wie auch die im Beschlusse mit erwähnten Forensen, bey genauer Erwägung, einen Gebrauch von dieser scheinbaren Begünstigung nicht machen werden, und daß ihnen eine solche gesetzliche Bestimmung nur als eine öffentliche Beurkundung ihres charakterlosen Verhältnisses erscheinen müsse. Man denke sich nur einen solchen Einwohner und Forensen, oder ihren Bevollmächtigten, als Interessenten wegen der starken Beyträge, die er leisten muß, in der Raths-Versammlung einer Gemeinde, die den Vortheil seiner Beyträge zieht und darüber votirt, welche Rolle er da mit seinen Rathschlägen und Einwendungen spielen wird, die er mit keiner Stimmgebung unterstützen kann.

Bisher waren diese Einwendungen an die Regierungsbehörden gerichtet, und man weiß, welchen Erfolg sie zu haben pflegten, jetzt würden sie bey den Repräsentanten der Gemeinde, mit Vorbehalt des höheren Einflusses, vorgebracht werden, und der Effect nur darin bestehen, daß die Hülflosigkeit mehr zur Schau gestellt wird.

Auf den Beschluß der zweyten Kammer zur 34ten Frage bin ich einverstanden.

Zu Art. 75.

(legatur der Entwurf und einschlägige Stelle des Ausschußberichts.)

Der Herr Regierungs-Commissär erklärt sich mit dem Vorschlage des Ausschusses einverstanden, und die Kammer hat denselben nebst der Proposition angenommen.

Referent findet dagegen nichts Erhebliches einzuwenden. Die gute Absicht für das Beste der Gemeinden, welches dadurch mehr als durch die bestehende Einrichtung gefördert werden kann, ist wenigstens unverkennbar.

Zu Art. 84.

(leg. der erste und zweyte Absatz des Entwurfs)

Der Ausschuß hat sich für diese Bestimmungen erklärt, und sie sind von der Kammer durch Stimmengleichheit angenommen worden.

Referent kennt keine Gründe, die man dieser Proposition mit einigem Fug entgegen setzen könnte.

Angemessen ist es, daß die Substanz des Gemeinde-Vermögens ferner nicht zu laufenden Ausgaben verwendet werden soll. Uebrigens ist die Frage, wie die Gesammtheit der

Digitized by Google

Gemeinde-Einwohner zu diesen Ausgaben beytragen wird, und wer als Einwohner zu betrachten sey? hier noch unberührt geblieben.

Der übrige Inhalt unterliegt ohnehin keinem, mir denkbaren Anstande, daher ich auf die Annahme dieser beyden Positionen antragen muß.

Zur dritten und vierten Position des Artikels 84. (leg.)

Gegen diese Propositionen, insonderheit wegen des Loosholzes, haben sich in zweyter Kammer nur einige Stimmen, aber für dieselbe mehrere geäußert; dennoch sind dieselben mit 30 gegen 16 Stimmen abgelehnt worden. Es wurde in der Discussion angeführt, daß zwischen dem Gemeindegute im engeren Sinne und dem Kämmerey-Gute ein, vorzüglich auf Observanz beruhender Unterschied bestehe. Das erstere, wozu eines Theils der Wald gehöre, werde von den Gemeindsgliedern gleichmäßig benutzt, und nur der Ertrag des letzteren fließe in die Gemeinde-Kasse. Es wird zugleich auf Art. 82, 93 und 94 Bezug genommen, weil in Art. 82 von dem, in die Gemeinde-Kasse fließenden Ertrage die Rede sey und in Art. 93 und 94 das Recht der Ortsbürger auf die unmittelbare Benutzung des Gemeinde-Vermögens bestimmt anerkannt werde. Ersteres ist wahr, aber wie ich glaube, nicht entscheidend, denn der Art 82 sagt in seinem ersten Satze ganz allgemein, daß das Gemeinde-Vermögen zu Bestreitung der Ausgaben erster Klasse bestimmt sey, und hieraus dürfte folgen, daß unter dem in die Gemeindekasse fließenden Ertrage, der sämmtliche Ertrag verstanden werde; ich muß dieses um so mehr annehmen, als ein so wichtiger Unterschied, wie der zwischen Kämmerey- und anderem Gemeinde-Gute seyn würde, in der Gemeinde-Ordnung wohl hätte erwähnt werden müssen, um rechtliche Folgen zu haben. Meine Zweifel erhöhen sich noch durch die, im Art. 84 verstattete Erlaubniß, zum Behufe der Ausgaben zweyter Klasse einen Theil der Vermögens-Substanz zu verwenden, ohne dieses Vermögen zu unterscheiden. Was sodann die Art 93 und 94 anbelangt, so sprechen dieselben nicht von einer unmittelbaren Nutzung mit Hintansetzung der, vor Allem zu bestreitenden Gemeinde-Ausgaben, sondern nur von den Rechten am Gemeinde-Gute, welche der engeren Gemeinde, oder einem Theile derselben, den neuen Ortsbürgern gegenüber, zuständig seyn sollen, und man kann hierin die behauptete Zusicherung eines unmittelbaren Genusses um so weniger finden, als früherhin häufig sämmtliches Gut einer Gemeinde, rücksichtlich der Be-

Digitized by Google

nutzung unter ihre Glieder, vertheilt war, folglich, bey einer solchen Auslegung des 93ten und 94ten Artikels oft Nichts für die Vollziehung des Art. 82 und 84 würde übrig geblieben seyn.

Ohngeachtet dieses Verhältnisses scheint die Rücksicht auf das Loosholz und überhaupt eine gewisse Abneigung, den Ertrag des Gemeindevermögens zu den Ausgaben zweyter Klasse mitverwendet zu sehen, den ablehnenden Beschluß der zweyten Kammer veranlaßt zu haben. Referent muß diesen beyden Positionen um so mehr beypflichten, da sie eigentlich nur Folgerungen aus der zweyten Position enthalten.

Zu pos. 5 und 6 im Art. 84.
(leg. der Entwurf.)

Der Ausschuß zweyter Kammer ist zwar auf die 5te, aber nicht auf die 6te Position einverstanden, er trägt dahin an, daß auch in solchen Fällen nach der Gesammtsteuerpflicht beygetragen werde, wie bisher.

In der Berathung war von der pos. 5 eigentlich keine Rede, daher auch die Frage: ob der Steuerfuß eine gerechte und zweckgemäße Norm für die Beyträge sey? an und für sich unerörtert geblieben ist. Viele Stimmen haben den Werth des Artikels 78 und seinen entscheidenden Einfluß auf die Regulirung der Beyträge anerkannt, und ich muß deßhalb schon vorläufig auf die beyden Hauptpunkte aufmerksam machen, die aller weiteren Prüfung billig vorausgesetzt werden müssen.

Der Artikel 78 spricht den Grundsatz aus und enthält in seiner Zergliederung wohl unleugbar folgende beyde Bestimmungen:

1) Jeder, der von dem Zwecke der Umlagen Nutzen hat, soll zu denselben beytragen.

2) Er soll in so fern beytragen, als er Nutzen hat.

Der erste Satz ist unzweifelhaft und klar, aber er würde, für sich betrachtet, ohne allen praktischen Werth seyn, wenn nicht zugleich die Bestimmung darüber, ob nach dem Nutzen, ob nach dem Vermögen, oder nach dem Steuermaße beygetragen werden soll, festgesetzt worden wäre. Diese Bestimmung enthält der zweyte Satz: Man soll beytragen, in so fern und nur in so fern man Nutzen hat. Es kommt also darauf an zu prüfen, wie und in welchem Verhältnisse die Gemeinde-Einwohner unter einander von denen im Art. 85 specificirten Anstalten Nutzen schöpfen. Dieses Verhältniß ist vorzüglich in der Größe und Beschaffenheit der Familien, in der Lage ihrer Wohnungen, in der Art und Ausdehnung ihrer Gewerbe, nach mannigfachen Abwechselungen zu finden.

Digitized by Google

Wenn dieses nicht ungegründet ist, so ergibt sich hier alsbald ein erheblicher Mangel des bestehenden Gesetzes; der Mangel nämlich, daß der Beytrag nicht nach jener Nutzung, sondern, zufolge des Art. 84, nach einer Zahlungsfähigkeit, und zwar nach einer solchen geleistet werden soll, die in dem trügerischen Merkmale des Steuerkapitals ausgedrückt ist.

Ein Theil der zweyten Kammer, und, nach der Abstimmung zu schließen, ein großer Theil derselben, scheint, mit Beyseitsetzung des Art. 78, die Zahlungsfähigkeit als Beytragsnorm vorzuziehen, und wohl hauptsächlich aus Rücksicht für die ärmeren Ortseinwohner. Diese Rücksicht ist zwar sehr achtbar, aber dem Institute der Gemeinde-Umlagen, welches sich von einer Armen-Unterstützungs-Anstalt wesentlich unterscheidet, doch völlig fremd. Nähme man aber auch an, jene Rücksicht sey statthaft, so müßten doch die Beyträge nach der wirklichen Zahlungsfähigkeit, nach dem eigentlichen Vermögen, einer Vermögenssteuer ähnlich, erhoben, nicht aber auf Steuer-Capitalien ausgeschlagen werden, in welchen die wirkliche Zahlungsfähigkeit keineswegs sich kund gibt. Man vergleiche nur den geringen rangirten Landmann mit seinem Nachbar, der ein sechsfach höheres Steuerkapital besitzt, aber mit Schulden belastet ist, und frage sich, wer der zahlungsfähigste sey, wer jene philantropische Rücksicht am meisten verdiene. Man sehe den Unternehmer eines großen Gewerbes und frage sich: ob er von dem Augenblicke an, da er sein starkes Steuer-Capital übernimmt, nach diesem Verhältnisse auch zahlungsfähig sey? Oft geht er Schritt vor Schritt der Gantmäßigkeit entgegen, und die Umlagen selbst tragen nicht wenig dazu bey, seinen Untergang zu beschleunigen, während der geringere Gewerbsmann oft wohlhabend und sehr zahlungsfähig erscheint.

Mögen dergleichen Erscheinungen von dem Schicksale oder den moralischen Eigenschaften der Menschen herrühren, genug, sie existiren und erläutern zur Genüge den an sich schon klaren Satz, daß die Größe der Steuer-Capitalien kein Merkmal für den Grad der Zahlungs- und Beytrags-Fähigkeit zu den Gemeinde-Umlagen seyn könne.

Es wird hiernach nicht zweifelhaft bleiben, daß auch diejenigen, welche eine Rücksicht auf die ärmere, minder zahlungsfähige Classe nehmen, und darum die Communal-Umlagen nach der Zahlungsfähigkeit vertheilt wissen wollen, eine andere Norm, als die der Steuer-Capitalien aufsuchen müssen, um nicht mit einer, schon an sich zu weit getriebenen Rücksicht, ganz irre zu gehen und ihrem Zwecke selbst zu

Digitized by Google

widerstreben; jedenfalls würde daher die positio 5 der Proposition ad Art. 84 aus dem Gesetze zu entfernen seyn.

Aber auch die Zahlungsfähigkeit ist weder ein gerechtes noch gesetzliches Maß für die Vertheilung der Umlagen, wenn man nicht die Bestimmung des Art. 78 hinwegstreichen und statt ihrer den Satz: „man nehme, wo man findet" als oberstes Princip aufstellen will. Ein solches Schicksal wird dem Art. 78 nicht widerfahren, denn er hat selbst in der Berathung der zweyten Kammer bey sehr verschiedenartigen Ansichten, seine vollkommene Anerkennung gefunden. Nur wie, ihm zufolge, das heißt, nach dem Principe der Nutzung, die Umlagen zweyter Klasse zu vertheilen seyen, war der Hauptinhalt der Berathung, welche sich denn auch insonderheit über die positio 6 des Entwurfs verbreitete. Diese Proposition, wodurch den sogenannten fingirten Gemeinde-Einwohnern eine Erleichterung zu Theil werden sollte, ist nicht beyfällig aufgenommen worden, weil man dafür hielt, daß ein Pachter oder Gutsverwalter seinen Herrn repräsentire, und die Abwesenheit dieses letzteren demnach bey der Nutzung der Gemeinde-Anstalten in keinen erheblichen Anschlag zu bringen sey. Vieles, was ich hier übergehen kann, ist zur Verständigung über den Begriff eines fingirten Einwohners geäußert worden, so auch über die Genußfähigkeit desselben. Insonderheit ward auch einer, von Seiten der Staatsregierung erfolgten doctrinellen Erklärung Erwähnung gethan, vermöge welcher der fingirte Einwohner, wenn er seine Wohnung ohne das Gut vermiethet habe, von allen Beyträgen zur zweyten Classe frey gelassen werde. In wie weit diese Erörterungen einen Einfluß auf die Abstimmung gehabt haben mögen, läßt sich nicht angeben, da sie von andern Ansichten und Vorschlägen, welche einen mehr unmittelbaren Bezug auf die Beschlußnahme äußern sollte, gleichsam absorbirt wurden.

Man glaubte nämlich, der Entwurf enthalte in pos. 6 eine zu große Begünstigung der fingirten Einwohner, weil sie nur mit dem Gebäudesteuer-Capitale, alle übrigen aber nach ihrer gesammten Steuerpflicht concurriren sollten. Aber man erkannte zugleich das Unrechtliche dieser letzteren Beytragsnorm, und wollte daher einen Mittelweg treffen, der zwar zur Erleichterung der fingirten Einwohner, aber zugleich auch zu einer andern, dem Art. 78 mehr angemessenen Beytragsnorm führen sollte. Daher entstand der Vorschlag, die Umlagen zweyter Classe überhaupt nach den Gebäude-Steuer-Capitalien auszuschlagen. Der Herr Regierungs-Commissär fand diesen Vorschlag nicht sachgemäß, weil jeder nach Kräf-

Digitized by Google

ten zu den Ausgaben beytragen müsse, in so fern er Theil daran nehme. Nach dem Vorschlage werde aber oft der Vermögendere weniger beytragen als der Arme. Die Berathung wandte sich weiterhin zu dem Vorschlage, daß man die fingirten Einwohner durch eine oder einige Subdivisionen der in Art. 85 benannten Gegenstände erleichtern könne, wenn auf diese Weise die Anstalten, von welchen sie keinen Nutzen zögen, separirt würden. Auch in Rheinhessen bestehen, wie angeführt wurde, Subdivisionen, die mehr dem Principe der Nutzung entsprächen, und man hat überhaupt im Laufe der Berathung die Bemerkung machen müssen, daß die Gemeinde-Ordnung, bey Ausführung einzelner Bestimmungen, in den Provinzen sehr verschieden behandelt werde.

Sodann wurde auch jener Gemarkungs-Einwohner Erwähnung gethan, welche entfernt von dem Orte wohnen und die Gemeinde-Anstalten nicht, oder nur zum Theile benutzen können.

Nach einer Discussion, die hier nur angedeutet worden ist, beschloß die Kammer den 5ten Absatz anzunehmen, und den 6ten abzulehnen, sodann, daß die Eigenthümer von Gütern, welche entfernt von dem Orte liegen, nur zu den Kosten solcher Anstalten beytragen sollen, von welchen sie Vortheil haben können.

Ueber den Vorschlag von Subdivisionen der zweyten Classe, zu Gunsten der fingirten Einwohner, hat keine Abstimmung statt gefunden; eben so wenig über die vorgeschlagene Repartitionsnorm nach den Gebäude-Steuer-Capitalien. Letzteres konnte auch nicht geschehen, da mit der Annahme der 5ten Position, die fortdauernde Repartition nach den Gesammt-Steuer-Capitalien beschlossen war.

Referent kann auf die Annahme der pos. 5 nicht antragen, denn die Gesammt-Steuer-Capitalien sind, aus denen bereits oben angeführten Gründen, eine ganz unbrauchbare Beytragsnorm. Weit empfehlenswerther, wenn auch noch immer sehr mangelhaft, scheint mir Repartition nach den Gebäude-Steuer-Capitalien zu seyn, nur würden die Personal-Steuer-Capitalien von denen Einwohnern, welche keine eigene Gebäude besitzen, hinzu genommen werden müssen, damit diese Theilnehmer an den Gemeinde-Nutzungen auch ihren Beytrag leisten.

Der Herr Regierungs-Commissär bemerkte gegen das Gebäude-Steuer-Capital, daß es unpassend sey, weil jeder nach seinen Kräften, das heißt, nach seinem Gesammt-Steuer-Capitale, beytragen müsse. Allein ich kann mir diesen Grund nicht aneignen, theils weil durch das Gesammt-

Digitized by Google

Steuer-Capital die Vermögenskraft nicht repräsentirt wird, theils weil es hier auch nicht auf diese Kraft, sondern nur darauf ankommt: ob und in wie weit Nutzung statt findet. Dieses Letztere ist ja auch in einzelnen Fällen von der Staatsregierung anerkannt worden, indem, mit ihrem Vorwissen, in Rheinhessen Ausschläge auf den Viehstand und bey den Schulen auf die Köpfe statt finden.

Die Gebäude-Steuer-Capitalien haben den Vorzug, daß sie der Vollziehung des Art. 78 näher stehen; denn in dem engeren Kreise des Orts, in welchem die zur Benutzung dienenden Gegenstände sich befinden, stellen sich auch die Merkmale dieser Nutzungen concentrirter und klärer dar, als in dem weiten Umkreise aller Gemarkungs-Liegenschaften, in welchen der Begriff von Nutzung und Beytragspflicht seine Verknüpfung völlig verliert.

Dennoch bleibt das Gebäude-Steuer-Capital in Bezug auf Art. 78 immer nur ein sehr mangelhafter Maßstaab, und allenfalls nur in so weit brauchbar, als die Ausgaben nicht näher nach der Nutzung im Einzelnen sich bestimmen lassen. Dieses kann, meines Erachtens, bey manchen Ausgaben geschehen, die im Art. 85 benannt sind, oder in praxi vorkommen; denn streng genommen, können nur die Feuerlösch-Anstalten und die Straßenbeleuchtung, und beyläufig etwa noch die Ausgaben für die Armen, für das Ortsgefängniß und Wachthaus, Begräbnißorte und Leichenhäuser, auch im äußersten Falle noch die laufenden Kosten der Bürgermeisterey, auf das Gebäude- und Personal-Steuer-Capital ausgeschlagen werden. Dagegen wären

1) die Kosten für Brücken, Ortspflaster oder Wegbau im Orte, sodann für Wasserleitungen zu Schwemmen und Brunnen und für die Brunnen selbst, nach den Köpfen und dem Viehstande zu vertheilen, und zwar mit Ausschluß derjenigen, die, weil sie eigene Wasserbehälter und Brunnen besitzen, diese Gemeinde-Anstalten nicht benutzen;

2) die Kosten für Kirche und Pfarrey auf die Köpfe der zur Confession gehörigen Eingepfarrten;

3) die Schulkosten auf die Köpfe derjenigen Zöglinge, welche die Schule besuchen wollen, oder besuchen müssen;

4) die jährlichen Kosten für Hebammen auf diejenigen, welche im Laufe des Jahrs Gebrauch davon machen, oder, aus milden aber nicht ganz consequenten Rücksichten, auf sämmtliche Familien;

5) schließlich die Kosten für Hirten, Hirtenhaus und Fasselvieh auf den betreffenden Viehstand zu vertheilen.

Digitized by Google

Ich gebe hiernach anheim: ob diese oder eine ähnliche Repartitionsnorm dem Art. 78 nicht besser entspricht, als die im Art. 84 pos. 5 ausgedrückte, werde aber, durch meine angeführte Gründe, wohl genügend entschuldigt seyn, wenn ich diese Position zur Annahme nicht empfehlenswerth finde.

Zu der pos. 6.

Der 6te Absatz des neu entworfenen Art. 84 ist von dem Herrn Regierungs-Commissär mit triftigen Gründen, aber ohne Erfolg, in der zweyten Kammer unterstützt worden. Bey einer näheren Prüfung dieser Proposition verschwinden die Zweifel, welche sie bey dem ersten Eindrucke erregt, denn sie beruht auf der Ansicht, daß das Gesammt-Steuer-Capital als Regel der Beytragspflicht beyzubehalten sey, und in dieser Hinsicht war allerdings eine Ausnahme von einiger Erheblichkeit für die fingirten Einwohner, welche ein trauriges Mittelding zwischen wirklichen Einwohnern und Forensen darstellen, erforderlich. Was sie von den Forensen unterscheidet, das sind ihre Gebäude in der Gemeinde, und wenn sie daher wegen dieser Gebäude, und nicht zugleich wegen der Grundstücke, zur zweyten Classe gezogen werden, so liegt hierin eine consequente, übrigens nur nothdürftige Erleichterung derselben. Man wollte solche fingirte Einwohner den wirklichen um deßwillen gleichsetzen, weil sie durch ihre Verwalter und Pachter repräsentirt würden; auch ist denselben in dem Ausschußberichte das trostreiche Mittel, ihre Gebäude unbewohnt zu lassen oder zu veräußern, um den Umlagen zweyter Classe zu entgehen, angedeutet worden. Man hat keine Rücksicht darauf genommen, daß Pachter und Verwalter von ihrem eigenen Personalsteuer-Capitale zu den Umlagen beytragen müssen, und zwar auch alsdann, wenn der Gutsherr nicht fingirter, sondern wirklicher Einwohner ist; ein Umstand, der mit der vermeintlichen Repräsentation sich nicht wohl vereiniget, so wie es auch ganz offenbar ist, daß manche der im Art. 85 bemerkten Anstalten nur die Persönlichkeit der Einwohner ansprechen, also keine Repräsentation zulassen, z. B. Kirche, Schule, Hebamme und ein Theil der Bürgermeisterey-Kosten und die übrigen, nur einen theilweisen oder einen mittelbaren Vortheil dem fingirten Einwohner gewähren, wofür derselbe nach seinem Gebäudesteuer-Capitale einen Beytrag leisten würde, der nach billigem Ermessen mehr als hinreichend erscheinen muß.

Wie angemessen aber auch die Proposition der Staats-Regierung mir hiernach erscheinen muß, so glaube ich doch, daß es vorzüglicher sey, dieselbe nicht anzunehmen, wenn die Beytragspflicht, durch gemeinsame Einstimmung der

Digitized by Google

Regierung und Stände, in der zu pos. 3 bemerkten Weise gesetzlich festgestellt würde; denn wenn eine mehr generelle Verbesserung eintreten kann, so muß man auf die specielle Verzicht leisten.

Was endlich den Beschluß der zweyten Kammer ad quaest. 41 wegen der Beytragspflicht der vom Orte entfernt liegenden Güter anbelangt; so ist derselbe zwar durchaus legal, weil sein Inhalt bereits in dem Art. 78 ausgesprochen ist; aber eben darum mögte es mißlich seyn, die Bestimmung, daß solche Güter nur zu den Anstalten, von welchen sie Vortheil haben können, beytragen sollen, nochmals speciell fest zu setzen, da es hiernach scheinen müßte, als ob diese Bestimmung nicht schon allgemein gesetzlich wäre.

Dieser Beschluß würde sich ohnehin erledigen, wenn zu pos. 5 Referentens vorgeschlagene Repartitionsnorm Beyfall finden sollte.

Nebst dem scheinen mir auch die letzten Worte des Beschlusses: „Vortheil haben können" einer zu vielfachen Deutung ausgesetzt zu seyn, wie dieses bereits aus der Berathung der zweyten Kammer hervor geht. Man kann Vortheil haben an den Feuerlösch-Anstalten und muß mit Recht beytragen, wenn auch der Vortheil sich nicht verwirklicht, wenn er nur möglich ist. Man kann Vortheil haben an der Hirten-Anstalt, an den Brunnen, an den Schulen, aber man muß nicht beytragen, wenn es dem Interesse besser entspricht, kein Vieh zu halten, einen eigenen Brunnen zu nützen, oder den Kindern einen eigenen Erzieher zu halten. Es kommt hier nicht auf eine entfernte Möglichkeit der Benutzung, sondern auf ein vernünftiges Interesse bey der Anstalt an, daher wohl besser gesagt worden wäre: „zum Vortheile gereichen", wie dieses auch dem Art. 78 entspricht. In Rheinhessen wird dieser Ansicht noch genauer gefolgt, denn so werden dort die Kosten des Fasselviehes nicht nur auf den Viehstand, sondern ganz speciell auf das bedeckte Vieh ausgeschlagen.

(vide unten ad Art. 90)

Zu Art. 84. pos. 7.

(leg. der Entwurf.)

Der Ausschuß zweyter Kammer besorgt, daß durch die letzten Worte: „Gemeinde-Dienste zur Bestreitung des Communal-Bauwesens" die Frohnden sich wieder einschleichen möchten, und will daher statt des Wortes: „Gemeinde-Dienste" setzen: „Natural-Leistungen" mit dem Zusatze: „daß diese Leistungen nur nach

Digitized by Google

der Gesammtsteuerpflicht der Einwohner ausgeschlagen werden sollen."

Die Kammer beschließt nach dem Vorschlage des Ausschusses.

Referent kann weder auf den Entwurf noch auf den Beschluß der zweyten Kammer einverstanden seyn.

Ausnahmsweise Vorschläge anderer Repartitions-Normen, die noch, zumalen von dem, oft nicht uninteressirten Ermessen der bloßen Mehrheit der Gemeinde-Räthe ausgehen, können, wenn sie auch auf billigere Vertheilung abzwecken, doch nicht wohl Beyfall finden, wenn man die möglichste Vertheilung nach der Nutzung als Regel achtet. Nimmt man das, was Regel seyn soll, nur als Ausnahme an, so bleibt das Entgegengesetzte als Regel fest stehen; nam exceptio firmat regulam.

Was insonderheit die Gemeinde-Dienste oder die Natural-Leistungen angeht, so würde ich auf diesen letztern gewählten Ausdruck wohl sehr gerne einstimmen, nur müßte der ganze Nachsatz, welcher von dem Ausschlage auf das Gesammtsteuer-Capital spricht, hinwegfallen und dafür gesetzt werden: „nach der gesetzlichen Vertheilungsnorm."

In diesen Natural-Leistungen liegt keine neue Beytragsnorm, sondern nur eine andere Form der Beytrags-Leistung, und darum kann man sie auch in schicklichen Fällen dem Ermessen des Orts-Vorstandes und der Regierungsbehörde überlassen.

Meiner Ansicht nach dürfte also, statt der positio 7 zu setzen seyn:

> „Die Leistungen zu den Ausgaben zweyter Classe können in einzelnen dazu geeigneten Fällen auf den Antrag der Ortsvorstände, und mit Genehmigung der Regierungsbehörde, nach der bestehenden gesetzlichen Vertheilungs-Norm auch in Natur statt finden."

Zu Art. 86.
(leg. der Entwurf.)

Der Ausschuß zweyter Kammer schlug vor, daß im 4ten Absatze, wenn drey Viertel der Gemeinde zu der nämlichen Confession gehören, nur drey Viertel und nicht der ganze Beytrag aus den Gemeinde-Einkünften entnommen werden möge, damit ein Viertel derselben den übrigen Kirchspiels-Genossen anderer Confessionen, der Billigkeit nach, zu gleichem Zwecke verbleibe.

In der Berathung werden die Bestimmungen des 4ten und 5ten Absatzes für bedrückend, und der Einigkeit der

Confessions-Verwandten nachtheilig erachtet. Sofort hat die Kammer, nach einem Vorschlage des Herrn Regierungs-Commissärs, den Entwurf angenommen, wenn derselbe im 4ten und 5ten Absatze dahin geändert wird, daß die Kirchspielskosten aus dem Gemeinde-Vermögen, nach dem Verhältnisse der Antheils-Berechtigung der verschiedenen Confessionen an demselben zu bestreiten sey.

Referent muß auf diesen Beschluß sowohl, als auf die sämmtlichen übrigen Bestimmungen der Proposition sich einverstanden erklären, und reservirt nur das Nöthige in Betreff der, im 2ten und 5ten Absatze erwähnten Gesammtsteuerpflicht in Bezug auf sein Gutachten zu positio 5 Art. 84.

Zu Art. 90.
(leg. der Entwurf.)

Der Ausschuß zweyter Kammer verwahrt sich hier abermals gegen den Ausdruck „Gemeinde-Dienste" und will hier, wie zu pos. 7 des Art. 84, Natural-Leistungen zulassen und solche nach der Gesammtsteuerpflicht repartiren. In der Berathung wird die Zweckmäßigkeit der Natural-Leistungen nach den physischen Kräften hervorgehoben, aber auch, mit Rücksicht auf die ärmere Classe, sehr bestritten. Sodann wird der Vorschlag gemacht, ein Maximum der Beytragspflicht zu den Bedürfnissen dritter Classe fest zu setzen, indem sonst dem Gutsbesitzer, welchem drey Viertel der Gemarkung angehörten, eine unerträgliche Last aufgebürdet werde. Ferner wird es für nöthig erachtet, Modificationen für die von dem Orte entfernt liegenden einzelnen Güter eintreten zu lassen, insonderheit möge der Wegbau auf solchen Besitzungen die Sache der Eigenthümer seyn, jedoch unter Controle des Orts-Vorstandes. Brücken und sonstige, mit größeren Kosten verbundene Arbeiten könne man dagegen auf gemeinsame Kosten bestreiten lassen, so werde es in Rheinhessen gehalten.

Die Kammer beschließt hierauf (quaest. 49 und 50) den Entwurf nach dem Antrage des Ausschusses anzunehmen, zugleich aber fest zu setzen, daß auch in Beziehung der Ausgaben dritter Classe die Eigenthümer der, von dem Orte entfernt liegenden, geschlossenen Güter, von den Umlagen frey seyn sollen, wenn sie von dem Gegenstande der Ausgaben durchaus keinen Vortheil ziehen können.

Ich kann mich wegen dieser Umlagen zur 3ten Classe mit den Beschlüssen der zweyten Kammer nicht für ganz einverstanden erklären, glaube aber darin, so wie in dem Verlaufe der Discussion zweyter Kammer, deutliche Anzeigen zu finden, daß man das Unrechtliche der bestehenden Einrich-

Digitized by Google

tung nicht mehr mißkenne und die Absicht habe, angemessene Abänderungen eintreten zu lassen.

Die Ausgaben dritter Classe sind, ihrer Möglichkeit nach, die bedeutendsten, ja sie können, oft unvermeidlich, noch weit öfterer aber ziemlich willkührlich, bis zu einer unerschwinglichen Höhe gesteigert werden; darum ist ein billiger Maßstab ihrer Vertheilung von der höchsten Wichtigkeit.

In dem Art. 90 findet sich dieser Maßstab nicht, denn dieser Artikel steht, nach seiner bisherigen Anwendung, in den diesseitigen Provinzen wenigstens, mit dem Art. 78 im Widerspruche und es bewährt sich auch hier, daß die Gesammtsteuerpflicht kein sicheres Zeichen, noch viel weniger ein Maßverhältniß der Benutzung ist.

Man durchgehe nur kürzlich die im Art. 89 benannte Ausgaben dieser Classe:

1) Vicinal- und Feldwege mit Brücken und Stegen. Wie sehr die Benutzung derselben mit der Größe der Gesammtsteuer-Capitalien contrastirt, habe ich in den verschiedenen Berichten des vorigen Landtags zum Wegbau-Gesetze bereits darstellen müssen.

2) Gemarkungs-Grenzen. Hier sind die Grundsteuer-Capitalien ein richtiger Vertheilungs-Maßstab, warum aber das Gewerb- und Personalsteuer-Capital beytragen soll, ist nicht abzusehen.

3) Entwässerungs-Anstalten und Abzugs-Gräben. Wenn diese Arbeiten um der Wege willen statt finden, so gilt für sie das ad 1 gesagte; dienen sie aber zur Verbesserung des Grundeigenthums, also zu Privatzwecken, so gehören sie nicht in die Gemeinde-Ordnung.

4) Kriegskosten und Landbewaffnungskosten. Letztere übergehe ich, weil ich nicht weiß, was in Bezug auf die Communal-Zwecke dabey gedacht werden kann. Die Kriegskosten, mit Ausschluß der Kriegsschulden, wovon bey Art. 91 gehandelt wird, bestehen in Einquartirung, Fuhrlöhnen, Lieferungen und Contributionen.

Diese Ausgaben haben mit dem im Art. 78 ausgedrückten Principe der Nutzung leider nichts gemein, mit Ausnahme der Vortheile einiger Handwerker und der Wirthe bey Durchmärschen.

Wenn man diese Ausgaben als eine Staatslast betrachtet, so mögen sie freylich nach der Gesammtsteuerpflicht zu repartiren seyn, dann betrifft aber auch die Repartition das ganze Land, aber wie solche Lasten für den Augenblick von den Gemeinden zu tragen seyen, hängt in solchen regellosen Verhältnissen von den Umständen und Kräften ab. Wie Je-

Digitized by Google

mand Platz und Nahrung hat, muß er Einquartirung nehmen, wie er anspannen kann, muß er fahren, und liefern muß, wer liefern kann. Es scheint hier gar nicht von Gemeinde-Bedürfnissen und Gemeinde-Angelegenheiten, aber darum auch nicht von einem Gegenstande die Rede zu seyn, der unter den Gemeinde-Ausgaben aufgeführt werden sollte. Von andern, nicht benannten Ausgaben fallen z. B. jene für die Feldschützen und Maulwurfsfänger nur auf die Grundsteuer-Capitalien.

Nach Durchgehung dieser verschiedenen Ausgaben dürfte sich ergeben, daß hier nur vorzüglich von der Vertheilung der Wegbau-Kosten zu handeln sey. Die Staatsregierung und die zweyte Kammer wollen den bisherigen Maßstab der Vertheilung beybehalten, und Referent will, mit Beyseitsetzung anderer Vorschläge, jener Ansicht so viel als möglich sich anschließen, um Weiterungen zu ersparen, die wahrscheinlich, für jetzt wenigstens, unnütz seyn würden. Aber, wenn man auch jene unrichtige Vertheilungs-Norm beybehält, so ist es doch dienlich, ihre üble Wirkungen möglichst zu mindern.

In dieser Absicht enthält zuvörderst der Entwurf den Vorschlag von Gemeinde-Diensten, die man, besseren Wohllauts wegen, lieber Natural-Leistungen nennen mag; nur müssen sie nach den physischen Kräften, nicht aber, wie die zweyte Kammer nach dem Antrage des Ausschusses beschlossen hat, nach der Steuerpflicht repartirt werden, denn sonst würde der Zweck des Entwurfs verfehlt, und es würde auch die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ des Gemeinderaths, welche die zweyte Kammer beybehalten zu wollen scheint, nicht nöthig seyn. Es kommen dergleichen Fälle recht oft, daß eine Arbeit geschehen muß und es lächerlich seyn würde, einen Voranschlag nach aller Form darüber zu entwerfen oder vielmehr die dazu bestimmte jährliche Zeit abzuwarten; denn ohne einen legalen Voranschlag ist keine Umlage, ohne Umlage kein Beytrag nach der Steuerpflicht möglich, daher die Arbeit, oft sehr nöthig oder nützlich und leicht verfertigt, muß unterbleiben.

Solche Arbeiten werden ohnehin von den $\frac{2}{3}$ des Gemeinderaths nicht votirt werden, wenn die Forensen ein erhebliches Interesse dabey haben, wäre dieses aber der Fall, so müßten dieselben bey der Arbeit Hülfe leisten.

Ich stimme also für den Entwurf, nur könnte darin statt: „Gemeinde-Dienste", „Natural-Leistungen" gesetzt werden.

Ferner entspricht die Beschlußnahme der zweyten Kammer ad quaest. 50 ebenfalls der Absicht, die drückenden Wir-

Digitized by Google

kungen der bestehenden Repartitions-Norm in etwas zu mindern. Nur möchten auch hier auf ähnliche Art, wie ad pos. 6 Art 84 gesagt wurde, die Worte: „durchaus keinen Vortheil ziehen können" einer Ermäßigung bedürfen, um irrige Deutung zu vermeiden. Meines Erachtens dürfte zu setzen seyn: „kein unmittelbares Interesse haben", denn ein mittelbares Interesse ist unendlich weithin denkbar und steht mit den Beyträgen nach dem bestehenden Maßstabe in einem enormen Mißverhältnisse. Man muß dieses um so mehr berücksichtigen, als die Ausgaben für Brücken und Wege, nebst der dafür nöthigen Entwässerung von den Eigenthümern der fraglichen Liegenschaften, ohne Concurrenz der Ortsbewohner, bestritten werden müssen, obwohl diese ebenfalls und eben so gut einen mittelbaren Nutzen daraus schöpfen können, als besagte Eigenthümer an den nämlichen, von den Orts-Einwohnern bestrittenen Anstalten zu schöpfen im Stande sind.

Auch scheint es erwünschlich zu seyn, daß statt der, in der 50ten Frage vorkommenden Worte: „geschlossene Güter", „zusammenhängende Besitzungen" gesagt werden möge; denn Güter sind eigentlich nur durch Markung geschlossen und solche Güter sind hier nicht gemeint.

Ich würde daher mit dem Beschlusse der zweyten Kammer einverstanden seyn, wenn die besagten beyden kleinen Aenderungen darin getroffen würden.

Ferner ist in der Berathung zweyter Kammer der Vorschlag geschehen, für die Beyträge zur dritten Classe ein gewisses Maximum fest zu setzen, das heißt also, wenn nach der Gesammtsteuerpflicht repartirt wird, nur eine gewisse Summe des Gesammtsteuer-Capitals für diese Umlagen als pflichtig anzunehmen. Es wurde dabey der unerträglichen Last gedacht, die einen Eigenthümer treffe, der $\frac{1}{4}$ der Gemarkung besitze. Dieser Vorschlag scheint mir beachtungswerth zu seyn, weil er den Zweck hat, das allerhöchste Uebermaß von Bedrückung hinweg zu räumen und bey den Gemeinde-Räthen den Reitz zu Ausgaben zu mindern, an die man nicht denken würde, wenn nicht ein solcher hoher Steuer-Capitalist als Hauptzähler zu Gebot stände, und die demungeachtet auch zum Drucke der gering Besteuerten, weil sie wenigstens mit beytragen müssen, gereichen.

Ein Maximum von 1000 fl. Steuer-Capital scheint mir, um jenen Zwecken zu genügen, annehmbar zu seyn.

Wenn aber eine solche Einrichtung Beyfall finden sollte, so würde sie, aus ähnlichen Gründen, auch bey der zweyten Classe der Ausgaben für den Fall, daß das Steuer-Capital

Digitized by Google

auch dort als Beytragsnorm beybehalten werden sollte, angenommen werden müssen.

Will man aber nicht ein Maximum des Steuer-Capitals, sondern des Ausschlags festsetzen, so scheint 1 kr. als Maximum angemessen zu seyn. Der Herr Regierungs-Commissär, im Ausschusse gegenwärtig, erklärte, daß, solchen Falls, ½ kr. für den Wegbau genügen könne, da es fernerhin die Absicht sey, die Vicinalwege nur in fahrbaren Stand zu setzen, nicht aber so kostbar als bisher zu bauen.

Schließlich ist es unverkennbar, daß die Gemeinde-Einwohner im allgemeinen einen weit stärkeren Gebrauch von den Wegen machen, als die Forensen, und daß in dieser Hinsicht ein Theil dieser Ausgabe, der Natur der Sache nach, eine Angelegenheit der zweyten Classe sey. Wenn diese Ansicht Billigung fände, so mögte ich den Vorschlag machen, ⅓ dieser Kosten in die zweyte Classe aufzunehmen.

Zu Art. 91.
(leg. der Entwurf.)

Der Ausschuß zweyter Kammer bringt in Vorschlag, daß rücksichtlich Rheinhessens nach den Worten: „gesetzlichen Vorschriften" noch zugesetzt werden müsse: „oder Verwaltungsnormen" und daß in Nothfällen der Ertrag oder Erlös aus Gemeinde-Vermögen ausnahmsweise, unter Zustimmung der Mehrheit des Gemeinde-Raths, und mit Genehmigung der Regierung, zwar zu Tilgung der Gemeindeschulden verwendet, aber von der dritten Classe der ersten Classe wieder zurück erstattet werden müsse.

In der Berathung ist die mit den triftigsten Gründen unterstützte, von dem Herrn Regierungs-Commissär selbst gebilligte Ansicht, daß das Gemeinde-Vermögen nach wie vor zu den Gemeinde-Kriegsschulden verwendet werden könne, auf den Antrag des Herrn Abgeordneten Schenck die vorherrschende geworden, daher die Kammer, durch Beschlußnahme, den neuen Entwurf dieses Artikels abgelehnt hat.

Referent muß dem Beschlusse der zweyten Kammer völlig beypflichten und fügt denen, aus der Berathung ersichtlichen Gründen nur noch hinzu, daß hier nicht bloß von künftigen, sondern auch und hauptsächlich von den älteren Kriegsschulden die Rede ist, die zu Gunsten der damaligen Gemeinde-Glieder auf die Allmenden radicirt wurden, und von welchen viele der jetzigen Ortseinwohner sowohl, als sämmtliche Forensen und fingirte Einwohner, nicht den entferntesten Vortheil gehabt haben. Nur müßte dem Art. 91 nach den Worten: „in der Gemeinde Wohnenden" beygefügt

Digitized by Google

werden: „und Forensen", weil sonst die neue Proposition doch in mancher Hinsicht dem Bestehenden vorzuziehen seyn dürfte.

Es wird aber, besonders für Oberhessen, sehr dienlich seyn, wenn die dortigen Verwaltungs-Maximen, durch welche viele Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung noch weit gehässiger geworden sind, als sie es zu seyn verdienen, genau überwacht werden möchten, sonst werden sie ihren Einfluß mitunter bis in die Berathung der Gemeinde-Räthe äußern, und der Artikel 91 sowohl als manche andere, einen unrichtigen oder drückenden Erfolg haben.

Zu Art. 94.

(leg. der Entwurf bis zu pos. 2 excl.)

Die Mehrheit der zweyten Kammer hat die Bestimmung pos. 1 in manchen Fällen für drückend erachtet, weil dadurch oft der bedürftige und berechtigte Ortsbürger sein Loos verliere, und die Verarmung der Ortsbürger befördert werde; dagegen wurde erwiedert, daß die Proposition der Observanz entspreche, und mehrere Loose für eine Familie offenbar zu viel seyen, wobey besonders des Loosholzes gedacht wird.

Die Kammer beschließt (ad quaest. 55), daß der Gemeinde-Rath befugt seyn solle, in dem gegebenen Falle mehrere Loose ausnahmsweise zu bewilligen.

Wenn man mit Recht als feste Regel annehmen kann, daß kein Ortsbürger, so lange er dieses ist, das Loos, welches er inne hat, verlieren darf, so macht es keinen Unterschied, ob mehrere solcher Ortsbürger, z. B. Vater und Schwiegersohn, in einer Haushaltung sich vereinigen oder nicht; es dürfte daher auch, solchen Falls, nichts von der Bestimmung des Gemeinde-Raths abhängen.

Ich bin daher hauptsächlich auf die Ansicht der zweyten Kammer einverstanden, mögte aber, mit Hinweglassung ihres Beschlusses und der pos. 1, statt dieser letzteren, folgendes setzen:

„Von mehreren, zu einer gemeinschaftlichen Haushaltung verbundenen, kann jeder ein Natural-Allmenden-Loos besitzen, wenn er übrigens dazu berechtigt ist."

Man bedürfte hierüber gar keine Bestimmung, wenn nicht, nach der Aeußerung des Herrn Regierungs-Commissärs, eine entgegen gesetzte Observanz bestünde.

Zu pos. 2 und 3.

(legantur.)

Diese Bestimmungen sind von der zweyten Kammer ohne Einwand angenommen worden und Referent findet ebenfalls nichts dagegen zu erinnern.

Digitized by Google

Zu pos. 4.
(legatur.)

Die zweyte Kammer beschließt, daß, zu Gunsten besserer Bewirthschaftung, die Vertheilungszeit von 3 auf 6 Jahre zu erweitern sey.

In der Berathung wurde auch die, bisher besonders in Rheinhessen übliche Vertheilung auf Lebenszeit sehr unterstützt, weniger nicht eine Verpachtung auf 3 bis 12 Jahre, und Vertheilung des Pachtgeldes unter die Berechtigten in Vorschlag gebracht. Die lebenslängliche Vertheilung nämlich, kam in Vorschlag, als der möglichsten Erhaltung und Verbesserung des Gemeinde-Guts und auch der Billigkeit entsprechend, weil es hart seyn würde, den jetzigen lebenslänglichen Besitzern solches zu entziehen; die vorgeschlagene Verpachtung hingegen sollte gleichfalls nicht nur keine gute Bewirthschaftung der Güter, sondern auch eine gerechte alsbaldige Theilnahme der neuen Ortsbürger an dem Allmenden-Genusse herbey führen.

Wenn man erwägt, daß bey allen Positionen, welche diesen Zusatz zu Art. 94 bilden, nur von dem Falle die Rede ist, da keine bevorzugten, engeren Gemeinden, und keine Zahl von Gemeindsleuten mehr vorhanden sind, und alle Ortsbürger auf den Genuß der Allmenden gleiche Rechte haben sollen, so scheint weder eine lebenslängliche noch sechsjährige unentgeldliche Vertheilung Platz greifen zu dürfen, ja eine dreyjährige schon die Rechte der neuen Ortsbürger zu verletzen.

Ich glaube vielmehr, daß eine, und zwar zwölfjährige Verpachtung, mit Vertheilung der Pachtgelder unter die Berechtigten, in jeder Hinsicht die angemessenste Bestimmung sey, zumalen auch nur auf diese Weise der Inhalt der pos. 3 realisirt werden kann.

Zu pos. 5 und 6.
(legantur.)

Diesen Propositionen hat die zweyte Kammer, ohne Einwand (eine einzelne Bemerkung ausgenommen) ihre Zustimmung ertheilt.

Auch Referent findet nichts erhebliches dagegen zu erinnern, zumalen der zweyte und dritte Absatz in pos. 5 bald außer Gebrauch kommen würde, wenn zu pos. 4, wie oben vorkam, die Verpachtungs-Methode beliebt werden sollte.

Zu Art. 96
(leg. der Entwurf.)

In der Berathung erhob sich eine Stimme über den Nachtheil, welcher den Forensen bey solcher Theilung zuwachse,

Digitized by Google

mit dem Antrage, auch sie in solchen Fällen zu hören. Der Herr Regierungs-Commissär entgegnete, daß nach Art. 97 auf die zu vertheilenden Allmenden von der Provinzial-Regierung eine Grundrente gelegt, und diese nach einem angemessenen Durchschnitte der gewöhnlichen Einnahme und Ausgabe berechnet werde, wogegen erwiedert wurde, daß bey den Grundrenten doch die etwaige Lasten einer künftigen Zeit nicht vorausbedacht werden könnten.

Von der Kammer wurde die Proposition einstimmig angenommen.

Referent muß gleichfalls der Proposition beypflichten, sie beschäftigt sich bloß mit dem Rechtsverhältnisse der Wittwen und Descendenten bey einer vorkommenden Theilung, und steht mit den gemeinrechtlichen Prinzipien im besten Einklange.

Der in der Discussion bemerkte Nachtheil liegt bereits in der bestehenden Gesetzgebung. Er ist sehr erheblich, aber jetzt schwer zu ändern, da der Art. 97, welcher in dieser Hinsicht einer Reform bedürfte, nicht zur Revision gekommen ist. Offenbar müßte nämlich bey einem Durchschnitte, welcher der Rente-Bestimmung zu Grund gelegt wird, auf die Gemeinde-Kriegsschulden, zu welchen die Gemeinde-Casse nach Art. 90 concurriren kann, Rücksicht genommen werden; allein dieses geschieht ohne ausdrückliche Bestimmung gewiß nicht, besonders da nicht, wo es Verwaltungs-Maxime ist, alle Lasten, so viel als möglich, auf die Steuerpflichtigen zu wälzen. Indessen könnte die Staatsregierung von selbst darüber wachen, daß der Artikel 97 nicht zur Illusion des Art. 90 interpretirt und vollzogen werde.

Zu dem Zusatz-Artikel nach Art. 100.

(legatur.)

Es hat hierüber eine lebhafte Berathung statt gehabt, weil man in dem ersten Absatze dieser Proposition eine völlige Exemtion der Gemeinden von der Justizpflege, unter dem Schutze ihrer Budgets-Wirthschaft und der Provinzial-Regierungen, somit die größte Gefährde der Creditoren und Creditlosigkeit der Gemeinden erkannte, der Herr Regierungs-Commissär hingegen, nach der bestehenden Gesetzgebung, dahin argumentirte, daß ein Zwangs-Verfahren ganz inhaltlos seyn würde, da ohne Einwilligung der Provinzial-Regierung kein Executions-Object vorhanden sey, und man den Gerichten nicht verstatten dürfe, die Gemeinde-Administration zu alteriren, Umlagen zu veranstalten oder das Budget zu zerstören.

Digitized by Google

Die Kammer hat auf einen, in der Berathung gleichfalls vorgekommenen Vorschlag folgenden Beschluß gefaßt:

(leg. die Abstimmung ad quaest. 57 und 58.)

Dieser von der zweyten Kammer eingeschlagene Mittelweg, ist einer der wenigen, auf welchen man zu dem gefährlichen Ziele, die Gemeinden gegen die Justiz zu schützen, gelangen kann, ohne einen allzugroßen Eingriff in die Rechtspflege zu machen. Meines Erachtens sind eigentlich die Gemeinden, in ihrer verfassungsmäßigen Selbstständigkeit, Subjecte des Rechts wie jeder Private, und die Curatel, wenn sie ihnen Schutz gegen die Justiz verleihen will, geht zu weit; die Staatsgewalten sollten nicht im Widerspruche stehen, und warum sollte ein Gemeinde-Vermögen, das mit so leichter Mühe unter die Ortsbürger oder Debenten getheilt werden kann, nicht auch, ohne weiters, ein Executions-Object für den Gläubiger seyn dürfen? Meine Haupt-Ansicht geht daher nicht nur gegen die Proposition, sondern auch gegen die Verordnung vom 4. July 1812, in welcher die Veräußerung der Allmenden in Prozeßfällen von der Erlaubniß der Regierungen abhängig gemacht wird, jedoch so, daß sie in unvermeidlichen Fällen erfolgen soll. Secundario bin ich aber auf den Beschluß der zweyten Kammer einverstanden, nur müßten doch wenigstens die Kosten, die der Gläubiger anwenden muß, um bey den Administrativbehörden seinen Zweck zu erreichen, z. B. Vorstellungen an die Regierung, Recursschriften und der Administrativ-Stempel, den Executionskosten gleich, von der Gemeinde erstattet werden.

Uebrigens scheint diese Proposition nicht sowohl nach dem Art. 100 als nach Art. 75 am füglichsten eingeschaltet zu werden.

Die zweyte Kammer hat, mit Beyseitsetzung derjenigen Beschlüsse, welche die Zustimmung des Herrn Regierungs-Commissärs erhalten haben, also als nachgegeben betrachtet werden, die Annahme des Entwurfs an die Genehmigung folgender Beschlüsse als Bedingung geknüpft: nämlich ad quaest. 7, 40, 43 und 58 und ist dabey bemerkt worden, daß eine Frage über bedingte Annahme bey allen den Beschlüssen überflüssig sey, durch welche ganze Artikel oder einzelne Theile derselben abgelehnt worden seyen, indem diese ohnehin nicht in das Gesetz aufgenommen werden könnten.

Ich kann hier nicht unbemerkt lassen, daß die, von der zweyten Kammer, mit Zustimmung des Herrn Regierungs-Commissärs, beschlossenen Modificationen, ohne Einstimmung der ersten Kammer nicht Theil des Gesetzes werden können, daß also, wenn diese Einstimmung etwa hie und da ermangeln

Digitized by Google

sollte, noch immer eine Abstimmung über die, durch solche Modificationen bedingte Annahme des Gesetzes erforderlich seyn könnte.

Ich schließe diesen Bericht mit der allgemeinen Bemerkung, daß aus den Berathungen der zweyten Kammer, weit mehr als aus deren Beschlüssen selbst, eine günstige Aussicht zu Verbesserung der in den revidirten Artikeln der Gemeinde-Ordnung befindlichen Gebrechen und Beschwerden, mittelst einer gemeinsamen Beschlußnahme, eröffnet, daß es aber, bevor die weiteren Entschließungen der zweyten Kammer gefaßt worden, schwer seyn dürfte, zu beurtheilen, ob es besser sey, das bestehende Gesetz mit allen seinen Uebeln bis zu einer baldigen totalen Umarbeitung bey zu behalten, als eine fragmentarische Umwandlung desselben, besonders so, wie solche von der zweyten Kammer beschlossen wurde, eintreten zu lassen.

Jedenfalls wird es Stoff zu einem besondern Desiderium bilden, daß die Gemeinde-Ordnung in sämmtlichen Landestheilen ganz in strenger Gleichheit zur Anwendung gebracht werde.

LV.

Vortrag, Namens des dritten Ausschusses, betreffend den Beschluß der zweyten Kammer über die Vorstellung des Georg Wilhelm Horn von Nauheim, wegen Wiedererlangung seiner ihm geraubten Kinder, und Herausgabe mehrerer ihm angeblich vorenthaltener Urkunden; erstattet von dem Herrn Prälaten Schmidt.

Die zweyte Kammer der Stände ist dem von der ersten Kammer gefaßten Beschlusse nicht beygetreten, sondern hat vielmehr mit 41 gegen 2 Stimmen beschlossen, der Vorstellung vor der Hand keine Folge zu geben.

Es hat nämlich erstens der Ausschuß der zweyten Kammer hierauf aus dem Grunde angetragen, weil das Vorbringen des Petenten nicht gehörig belegt sey, das allgemeine

Digitized by Google

Intereſſe aber eine ſtrenge Beobachtung des Art. 81 der Verfaſſungsurkunde erfordere.

Sodann hat zweytens der Abgeordnete Herr Parcus bey der Verhandlung noch nähere Aufklärungen über die Sache gegeben, welche hier mitgetheilt werden müſſen:

(Zu verleſen.)

Hiernach erſcheint es nunmehr angemeſſen, dem Beſchluſſe der zweyten Kammer beyzutreten.

LVI.

Bericht des dritten Ausſchuſſes der erſten Kammer, das Geſuch des Ortsbürgers Heinrich Kleeberger von Mehlbach wegen eines zum Chauſſeebaue weggenommenen Hauſes betreffend; erſtattet von des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht.

Das rubricirte Geſuch, worüber ich der hohen Kammer, Namens des dritten Ausſchuſſes, zu berichten die Ehre haben ſoll, iſt Höchſtderſelben bereits durch die gedruckten Verhandlungen bekannt, und kann daher deſſen Verleſung hier um ſo mehr umgangen werden, als der Ausſchuß-Bericht zweyter Kammer, deſſen Verleſung ſich Referent erlaubt, die Hauptmomente der Vorſtellung enthält:

(Leg. der Ausſchußbericht.)

Bey der Discuſſion der verehrlichen zweyten Kammer, hat ſich die Majorität der Stimmen, hinſichtlich des Competenz-Punktes, im Allgemeinen mit der Anſicht ihres Ausſchuſſes einverſtanden erklärt. Zugleich haben ſich indeſſen auch viele Stimmen, aus Rückſichten der Billigkeit, und von der Anſicht ausgehend, daß gegen den Petenten nicht ſtreng nach den vorliegenden geſetzlichen Beſtimmungen, wegen der Abtretung des Privat-Eigenthums zu öffentlichen Zwecken, verfahren worden zu ſeyn ſcheine, dahin geäußert, daß dem Geſuche, und der allerdings höchſt traurigen Lage des Petenten, Berückſichtigung zu wünſchen ſey.

Bey der Abſtimmung der verehrlichen zweyten Kammer ſind folgende Fragen geſtellt und Beſchluſſe gefaßt worden:

(ſind zu verleſen.)

Digitized by Google

Zur genaueren Beurtheilung des vorliegenden Gesuchs, und der bey demselben zur Sprache kommenden Verhältnisse, hat sich Referent veranlaßt gesehen, von Höchstpreißlichem Ministerium der Finanzen die Mittheilung der einschlägigen Ministerial-Acten zu erbitten, welchem Verlangen von dieser höchsten Behörde entsprochen worden ist.

Durch Einsicht derselben hat sich Referent überzeugt, daß von Seiten dieser höchsten Behörde, was geschehen konnte, gethan worden ist, um die Verhältnisse des Petenten zu berücksichtigen und seiner Beschwerde auf gütlichem Wege abzuhelfen, was jedoch vergeblich gewesen ist, weil Petent, wie er in seiner Vorstellung angibt, die versetzte und veränderte Hofraithe nicht den vorliegenden Versprechungen und Verabredungen gemäß erachtete, und deßhalb eine bedeutendere Entschädigung in Anspruch nahm, als man ihm von Seiten des Finanz-Ministeriums zu bewilligen geneigt war. Petent hat hierauf den Rechtsweg ergriffen, und diesen bis zu dem obersten Gerichte, bey welchem die Sache in diesem Augenblicke noch anhängig ist, verfolgt.

Hiernach erscheint die Frage, in Betreff der Nichtcompetenz der Kammer, nach den vorliegenden verfassungsmäßigen Bestimmungen, allerdings als entschieden angesehen werden zu müssen.

Aus den eingesehenen Akten ergibt sich jedoch zugleich auch, daß von Seiten der unteren Administrativ-Behörden nicht strenge nach den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen, wegen Abtretung des Privateigenthums zu öffentlichen Zwecken, verfahren worden, vielmehr, weil man die Entschädigungs-Forderung des Petenten zu hoch gegriffen fand, der Weg einer besonderen Uebereinkunft zur Erledigung der Sache gewählt wurde. Nach dieser, die jedoch eigentlich nicht mit dem Petenten selbst, sondern mit dessen Schwiegersohn getroffen worden war, wurde von Seiten der Straßenbaubehörden der Abbruch und Wiederaufbau der Hofraithe übernommen (weil sich Petent zu dieser, für die ihm dafür angebotene Summe nicht selbst verstehen wollte) und dabey demselben versprochen, daß die zu versetzende Hofraithe g u t und in demselben Werthe wieder hergestellt werden solle, wie die von ihm abgegebene. Petent erachtete, wie bemerkt, diese letztere Bestimmungen nicht als gehörig erfüllt, und verweigerte aus diesem Grunde die Annahme der Hofraithe, wodurch der jetzt noch anhängige Rechtsstreit mit dem Fiscus vorzüglich entstanden zu seyn scheint.

Nach den Akten ist es allerdings gegründet, daß bey dem Wiederaufbaue der Hofraithe, von Seiten der Hand-

Digitized by Google

werksleute wenigstens bedeutende Versehen statt gefunden haben, wie dieß in der Vorstellung des Petenten angeführt wird, indem bey wiederholten Besichtigungen durch unpartheyische Sachverständige, erhebliche Mängel gefunden und besonders das Fundament, und ein Theil der übrigen Maurer-Arbeit, als sehr fehlerhaft erkannt wurde.

Hieraus folgt, daß Petent, in so weit nicht ohne Ursache die Annahme der Hofraithe verweigert, und einigen Anspruch auf Entschädigung hat.

Aus diesem Grunde, und besonders aus Rücksichten für die allerdings höchst traurige Lage des Petenten, die, da er jetzt nirgends Unterkunft hat, es ihm beynahe unmöglich macht, den Ausgang des Rechtsstreits abzuwarten, glaubt Referent die Frage hinsichtlich des Competenz-Punktes weniger streng beachten zu müssen, vielmehr sich für die, bey der Berathung der verehrlichen zweyten Kammer ausgesprochene mildere Ansicht entscheiden zu dürfen.

Referent trägt hiernach darauf an, daß die hohe Kammer dem Beschlusse der verehrlichen zweyten Kammer ihre Zustimmung ertheilen möge.

LVII.

Vortrag, Namens des dritten Ausschusses der ersten Kammer, über den Antrag des Abgeordneten Herrn Fritz wegen der Kosten, welche durch Transport der Schüblinge und Vagabunden veranlaßt werden; erstattet von dem Herrn Prälaten Schmidt.

Der Antrag des Abgeordneten Herrn Fritz ist folgender: (zu verlesen.)

Nach den bey den Verhandlungen in der zweyten Kammer hervorgetretenen näheren Bestimmungen, bezieht sich der Antrag nur auf den Transport solcher Schüblinge und Vagabunden, welche in Folge der mit anderen Staaten getroffenen Conventionen an diese abgeliefert werden.

Solche Transporte sind an ständige Ablieferungsorte gebunden, und finden in der Regel an bestimmten Correspon-

Digitized by Google

denztagen statt, wo die beyderseitigen Gensdarmen zusammentreffen und die Transportaten gegen einander auswechseln. Verschieden hiervon, und nicht in dem Antrage begriffen, sind die sogenannten Bettelfuhren, oder die Transporte solcher Individuen, welche von dem Orte, wo sie aufgegriffen worden, an den Sitz des Regierungsamtes oder Landgerichts abgeführt werden. Es ist bemerkt worden, daß man bisher diesen Unterschied nicht immer gehörig im Auge gehalten hat.

In Hinsicht auf diesen Unterschied scheint der Antrag allerdings hinreichend begründet, indem diejenigen Gemeinden, welche an der Route liegen, dadurch belästigt werden, während der Zweck, der durch die Anstalt erreicht werden soll, unverkennbar ein öffentlicher ist. Hierzu kommt aber auch noch das, daß in Rheinhessen die Gemeinden bloß den Transport an den Cantonsort zu tragen haben, und daß der weitere Transport auf öffentliche Kosten besorgt wird.

Es hat daher auch die zweyte Kammer einstimmig beschlossen:

„die Staatsregierung zu ersuchen, den Transport derjenigen Schüblinge, Vagabunden ꝛc., welche nicht zu Fuß weiter gebracht werden können, aus den Oberpolizeykassen besorgen zu lassen."

Referent trägt kein Bedenken, diesen Beschluß der hohen ersten Kammer zum Beytritte zu empfehlen.

Bey dieser Gelegenheit ist jedoch auch folgendes vorgebracht worden:

„Es reihe sich an diesen Gegenstand noch eine ganz ähnliche Last, welche man der Stadt Giesen aufgebürdet habe, seitdem keine Garnison mehr dort liege. Diese Stadt habe bisher zur Bewachung der Schüblinge, die in großer Anzahl, von verschiedenen Richtungen, aus den Landrathsbezirken in Giesen, als der Provinzial-Hauptstadt, zusammen träfen, und an den bestimmten Correspondenztagen weiter gebracht würden, an das Oberpolizey-Gefängniß eine ständige Wache stellen müssen. Daß diese eben so aus der Oberpolizeykasse bezahlt werden müsse, wie der Transport, dieß werde nicht in Abrede gestellt werden können."

Hiergegen war zwar bemerkt worden, daß auch in Rheinhessen, da wo sich kein Militär befinde, die Gemeinden verbunden seyen, die Sicherheitswachen unentgeldlich zu stellen. Es ist aber erinnert worden, daß die Bemerkung nur von gewöhnlichen Sicherheitswachen gelte, hier aber bey Giesen von einer ständigen Bewachung die Rede sey, welche Tag und Nacht, Jahr aus Jahr ein geleistet werden müsse,

Digitized by Google

und nicht im Intereſſe der Commune, ſondern im Intereſſe des Staates getragen werde.

Die zweyte Kammer hat hierauf — jedoch nur mit 20 Stimmen gegen 18 — beſchloſſen:

„die Staatsregierung zu erſuchen, weiter zu verfügen, daß auch die von der Stadt Gieſen zur Bewachung der Schüblinge an das dortige Oberpolizey-Gefängniß geſtellte ſtändige Wache künftig auf Koſten der Oberpolizey-Kaſſe geſtellt werde.“

Es iſt nun zwar der Fall, daß dieſer letztere Beſchluß nicht durch eine beſonders eingereichte Motion veranlaßt geworden iſt, und es muß daher dem Ermeſſen der hohen Kammer anheim geſtellt bleiben, ob ſie hierüber wegſehen wolle, — es glaubt jedoch Referent, wegen der ſo nahen Verwandtſchaft beyder Gegenſtände, ſich auch für dieſen Beſchluß ausſprechen zu dürfen.

LVIII.

Vortrag des zweyten Ausſchuſſes der erſten Kammer über den, die Eintreibung der Ausſtände der Gemeinden u. ſ. w. betreffenden Geſetzes-Entwurf; erſtattet von dem Herrn Staatsrathe Freyherrn von Gagern.

Der kurze Vortrag des Herrn Geheimen Raths Knapp (Beyl. CIX. der Verhandlungen der zweyten Kammer) erläutert hinreichend und klar den Gang der Sache und was die Vorlegung des Geſetzes hervorgerufen hat.

(leg.)

Der Geſetzes-Entwurf ſelbſt hat nur die drey Artikel: (leg. Beyl. CX. der Verhandlungen der zweyten Kammer.)

In der zweyten Kammer hat auch dießmal derſelbige Abgeordnete, welcher ſchon bey dem zweyten Landtage das Wort führte, den Bericht des Ausſchuſſes erſtattet.

Der Sache ſehr kundig ſagt er:

„Indeſſen hat die Staatsregierung auf dem gegenwärtigen Landtage den Ständen einen Geſetzes-Entwurf,

Digitized by Google

das Verfahren in unbestrittenen Schuldsachen bey den Untergerichten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend, vorgelegt, welcher die Zustimmung der beyden Kammern erhalten und im Regierungsblatte Nr. 5 dieses Jahrs von des Großherzogs Königl. Hoheit bereits als wirkliches Gesetz emanirt worden ist. Da nun den beyden diesseitigen Provinzen durch dieses Gesetz nicht nur allein dieselben, sondern noch weit größere Vortheile gewährt sind, — da ferner der Herr Regierungs-Commissär in seinem Vortrage des Fortbestehens der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Abänderung in dem bestehenden Verfahren, rücksichtlich der Beytreibung der Ausstände der erwähnten rheinhessischen Corporationen, Erwähnung thut, was gewiß von allen rheinhessischen Abgeordneten nach ihrer vollen Ueberzeugung bestättigt werden wird, die das proponirte Gesetz nur als eine wohlthätige Erscheinung betrachten und dasselbe mit dankbarer Anerkennung aufnehmen werden, — da endlich der Gesetzes-Vorschlag nach seiner Fassung den vorgesteckten Zweck erreichen wird, und dem Geiste und Sinne des in Rheinhessen bestehenden Civilprocedur-Coder angepaßt ist, — so trägt der zweyte Ausschuß dahin an, daß es der verehrlichen Kammer gefallen wolle, das vorgeschlagene Gesetz seinem ganzen Inhalte nach anzunehmen."

Das Gesetz selbst ist offenbar in dreyfachem Interesse des Staats, der befragten Corporationen und der gesammten Unterthanen.

Ueber seine Annahme an sich wird also kein Zweifel obwalten.

Bey der Verhandlung aber ist man etwas weiter gegangen, und nicht nur ist hernach das Gesetz einstimmig angenommen worden, sondern man wünschte auch noch die drey Zusätze nicht minder einstimmig:

1) daß die Abschriften des Zwangsbefehls und des Zahlungsbefehls an den Schuldner auf freyem Papier geschehen;

2) daß mehrere Schuldner in einem und demselben Zwangsbefehle aufgenommen werden;

3) daß die Originalien der fraglichen Acten, wenn sie mehrere Schuldner betreffen, nur der einfachen Registraturgebühr von 7 kr. unterworfen seyn sollen.

Allerdings sind bey dieser Discussion noch andere Gegenstände und Gebrechen des in Rheinhessen üblichen, oder durch Mißbräuche begünstigten Verfahrens zur Sprache gekommen. Die Rheinhessen, ziemlich einstimmig, verlangten

die Ausdehnung auf alle Privaten — — hernach die Insinuation durch Steuerboten statt der kostspieligen Gerichtsboten.

Andere, der Jurisprudenz in Rheinhessen noch mehr Kundige setzten Inconvenienzen und daraus entstehende Unordnungen entgegen, so lange die übrige Procedur bleibe, wie sie ist.

Es blieb also bey dem obigen, nur extendirenden, zum Theile näher bestimmenden Begehren. Der Regierungs-Commissär entgegnete nur im Wesentlichen, daß sie ultra petitum gingen und daß er dazu nicht ermächtigt seye. Wenn sie indessen als vernünftige Wünsche vorgetragen würden, wenn es zum Theile schon jetzt so seyn sollte, und nur durch Mißbrauch nicht so ist; wenn dadurch die Provinzen nur mehr und mehr gleich gestellt würden; so zweifelt der Referent nicht an der Gewährung von Seiten der Staatsregierung und trägt daher darauf an, sich mit der zweyten Kammer gänzlich zu vereinigen.

Er sieht dabey vor, daß, wenn bey einem anderweiten Landtage die einförmige Gesetzgebung in allen ihren Verzweigungen nicht zur Sprache kommt, — neue Anträge zur Erleichterung in Rheinhessen erscheinen werden, denen er selbst wahrscheinlich nicht fremd bleiben wird.

LIX.

Vortrag des dritten Ausschusses der ersten Kammer über den Antrag des Abg. Herrn Mahlerwein, wegen Aufhebung oder Verlegung der Chausseegeld-Erhebungsstation von der Sandwoogsbrücke, an das Wirthshaus zur grünen Allee auf der Chaussee gegen Alsheim über; erstattet von des Herrn Grafen zu Ysenburg-Büdingen Erlaucht.

Der Abg. Herr Mahlerwein hat bey der verehrten zweyten Kammer folgenden Antrag gestellt, welchen ich die Ehre haben werde zu verlesen.

(leg. Beylage CXXII. der gedruckten Verhandl.)

Referent hat sich durch die Aeußerung des Abg. Herrn Mahlerwein: daß er sich vor Stellung des Antrags an Se.

Excellenz den Herrn Präsidenten von Hofmann gewendet habe, veranlaßt gefunden, denselben ebenfalls um Ertheilung des erforderlichen Aufschlusses zu ersuchen. Seine Excellenz äußerten sich, daß sie nie im Zweifel gewesen seyen, nur allein der Staatsregierung stehe das Recht zu, auf reglementärem Wege die Chausseebarrieren einzurichten und zu verlegen, aber nur deßwegen dem Herrn Abgeordneten gesagt hätten, die Staatsregierung würde nichts bey einem Antrage von der Art, wie der Herr Proponent machen wolle, zu erinnern haben, weil sie auf diese Weise erfahren würde, daß den Wünschen des Herrn Mahlerwein auf einer anderen Seite nichts im Wege stehe.

Die Berathung der verehrlichen zweyten Kammer über den gemachten Antrag stellte sehr klar hervor, daß solche Anträge am besten und passendsten durch Einzelne an die Staatsbehörden gemacht werden möchten, und die Stände sich mit wichtigeren Sachen beschäftigen und besonders das so wichtige Recht der Petitionen nur sparsam gebrauchen möchten.

Die verehrte zweyte Kammer hat in ihrer Abstimmung vielleicht durch die Aeußerung des Abg. Herrn Mahlerwein, indem er vorher mit Sr. Excellenz dem Herrn Präsidenten von Hofmann gesprochen hatte, und hierin eine Billigung des Antrags, nach seiner Meinung, liegen sollte, veranlaßt, beschlossen, die Staatsregierung zu ersuchen, die Erhebungsstation zu verlegen, worauf auch der Ausschußbericht der zweyten Kammer angetragen hatte.

Referent würde darauf antragen dem Antrage keine Folge zu geben, wie eigentlich auch die Meinung der meisten Herrn Redner in der zweyten Kammer war, wenn nicht die angeführten besonderen Verhältnisse ihn veranlaßten, auf Beytritt zum Beschlusse der verehrlichen zweyten Kammer anzutragen.

Der Ausschuß ist hiermit einverstanden.

LX.

Vortrag des ersten Ausschusses der ersten Kammer betreffend die von der Staatsregierung proponirte Verlängerung des für die Jahre 1827 bis 1829 erlassenen Finanzgesetzes auf das ganze Jahr 1830; erstattet von dem Herrn wirklichen Geheimen Rathe Freyherrn von Gruben.

Durch eine Communication vom 17ten d. M. wird diese hohe Kammer von der verehrlichen zweyten Kammer benachrichtigt, daß sie an erwähntem Tage auf erstatteten Ausschußbericht beschlossen habe, der Proposition der Staatsregierung, betreffend: die Verlängerung des für die Jahre 1827 bis 1829 erlassenen Finanzgesetzes auf das ganze Jahr 1830 ihre Zustimmung zu ertheilen.

Die beyden allegirten Actenstücke, nemlich die Proposition der Staatsregierung und der Ausschußbericht, liegen abschriftlich bey und sind zu verlesen.

Aus Letzterem geht hervor, daß die ersten Ausschüsse beyder Kammern sich bereits über die Proposition der Regierung mit einander besprochen und vereinigt haben, die Zustimmung zu derselben in Antrag zu bringen. —

Der berichtende Ausschuß ist fortwährend der Meinung, wovon auch der bey der zweyten Kammer erstattete Ausschußbericht ausgeht, daß die vorgeschlagene Maßregel durch die von der Staatsregierung dafür angeführten Motive nicht nur als vollständig gerechtfertigt, sondern in der That als unvermeidlich sich darstelle — daß daher eine hohe Kammer der angetragenen Verlängerung ihre Zustimmung nicht versagen werde.

Diese glaubt der Ausschuß ohne weitere, durchaus unnöthig scheinende Erörterung jener erschöpfenden Motive hiermit in Antrag bringen zu müssen.

Digitized by Google

LXI.

Weiterer Vortrag des zweyten Ausschusses der ersten Kammer über den Gesetzes-Entwurf, die Sicherung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck betr.; erstattet von dem Herrn Staatsrathe Freyherrn von Gagern.

Der Hochverehrlichen Kammer ist der Gegenstand, welcher nun von der zweyten Kammer an uns zurück kommt, noch in guter Erinnerung.

Er hat dort mit mehr Hindernissen und Einwürfen zu kämpfen gehabt, als hier; solches bezeugen schon die voluminösen Verhandlungen, die mit Wärme, Umsicht und Sachkenntniß gepflogen worden sind.

Es war jedoch vorauszusehen, daß in jener Versammlung die Tendenz seyn würde, das was man Privilegium nennt, mehr zu beschränken, die Dauer abzukürzen, die Strafen zu verringern, und den Nutzen der Allgemeinheit mehr oder schärfer in das Auge zu fassen Die Beschlüsse sind jedoch von der Art, daß sie einer Vereinigung nicht in den Weg treten, und das ist der Zweck aller unserer Einrichtungen, daß man in den Geist einer jeden Behörde eingehe, ihre Ergebnisse natürlich finde und in außerwesentlichen Dingen nachgebe. Um so mehr muß das wohl hier eintreten, wo anerkanntermaßen so viel Willkührliches, Bestrittenes, nicht ganz von unserm Gesammtwillen Abhängendes recurrirt.

Der Ausschuß geht also gleich zu dem Art. 1 über, der den reichsten Stoff des Widerspruchs geliefert hat. Die Artikel, die zu keiner Einrede Stoff gaben, wird man gänzlich übergehen. Die Bestreitung und der von dem Ausschusse und der Kammer nachdrücklich gewünschte Zusatz betrifft aber die Dauer des Verbots, und lautet so:

> „Das Verbot des Nachdrucks erstreckt sich jedoch nur auf die Lebenszeit eines Verfassers und 10 Jahre nach seinem Tode, wobey weiter bestimmt wird, daß der Nachdruck eines Werks auf jeden Fall binnen 15 Jahren, vom Tage des Erscheinens desselben, verboten bleibt."

Die Voraussetzung, als ob in dem Gesetz-Entwurfe von der Dauer gar nicht die Rede sey, ist zwar nicht ganz richtig, da die Art. 7. und 8. darauf allerdings Bezug haben

Digitized by Google

Inzwischen, da viele andere Staaten mit ähnlichen Beyspielen vorangegangen sind, da selbst dieser Zusatz noch eine gewisse Mittelstraße hält, und da die zweyte Kammer die Annahme des Gesetzes davon abhängig macht; so trägt der Ausschuß auf den puren Beytritt an.

Art. 3.

Dasselbige gilt von der Beschränkung auf 2 Jahre statt 6, am Schlusse dieses Artikels, bey Werken, die aus Beyträgen mehrerer bestehen, und der Frage, wenn ein solcher Beytragender seine eigenen opuscula sammlen dürfe.

(vorzulesen)

Art. 5.

Die zweyte Kammer hat dem Gesetzentwurfe beygestimmt, folglich die Aenderung der ersten Kammer declinirt. Davon am Schlusse.

Art. 6.

Musikalische Compositionen haben besonders reichen Stoff der Discussion gegeben und die Modification dieses Artikels, wie sie gewünscht wird, lautet so:

„In Bezug auf musikalische Compositionen ist jede Vervielfältigung in veränderter Form erlaubt, wenn die Schaffung der veränderten Form als Geistesproduct angesehen werden kann. Ist sie aber nur mechanischer Natur, dann steht sie unter dem Verbote des Nachdrucks."

Man kann sich um so mehr dem anschließen, da auch der Gesetzesentwurf nur von Vervielfältigung in veränderter Form sprach.

Art. 8.

Dieser Artikel handelt von vergriffenen Werken nach dem Tode des Verfassers, und auch hier wünscht die zweyte Kammer die Beschränkuug auf 3 Jahre, statt sechsen.

Alsdann tritt sie ausdrücklich dem von der ersten Kammer gewünschten Zusatze bey. Es waltet kein Anstand vor, aus den obigen Gründen sich mit diesen Beschlüssen zu conformiren.

Bey den Art. 11, 12 und 13 hat die zweyte Kammer die meisten Anstände geäußert und sich zur Annahme nur bereit erklärt, wenn

1) die Geldstrafe auf den Ladenpreis des rechtmäßigen Verlegers von 100 bis 1000 Exemplaren beschränkt, wenn

2) das in Betreff der Entschädigung des Auctors angenommene Honorar von 30 fl. per Bogen auf 15 fl. per Bogen ermäßigt, und wenn

3) die Bestimmung aufgenommen wird, daß der Schadensersatz wegfallen solle, wenn der Nachdrucker zu beweisen vermag, daß durch den Nachdruck kein Schaden den Be-

Digitized by Google

rechtigten gestiftet worden sey. — Augenscheinlich sind dieß die wichtigsten Punkte. Unser früherer Bericht des Ausschusses hat eine solche Ermässigung der Strafe und Schadloshaltung schon geahnet, und das Gesetz würde zerfallen, wenn die erste Kammer ihren Beytritt verweigerte, auf den wir demnach antragen.

Die übrigen Artikel bis zum Schlusse sind angenommen worden, nur bey dem

Artikel 20

wurde noch die Einschaltung desiderirt, die mehr die Deutlichkeit bezweckt, und keinem Anstande unterliegt:

„wenn durch ein bereits gegebenes Privilegium größere Rechte bewilligt worden sind, als das Gesetz enthält; so sollen dieselben ungeschmälert bleiben."

Außer den Aenderungen des Artikels 1, und zusammen genommen der Artikel 11, 12 und 13, an deren Bewilligung die zweyte Kammer die Annahme des Gesetzes geknüpft hat, wie schon erwähnt wurde, sind alle übrigen Vorschläge nur als Wünsche vorgetragen worden. Die erste Kammer hatte das Gleiche gethan. Es wird also noch von der Staatsregierung abhängen, die Fassung des 5ten Artikels nach den Ansichten der einen oder der andern Kammer eintreten zu lassen.

Die schließliche Antwort an die zweyte Kammer wird nach diesen Bemerkungen zu entwerfen seyn.

LXII.

Bericht des zweyten Ausschusses der ersten Kammer über den Entwurf eines Wiesen-Cultur-Gesetzes; erstattet von dem Herrn Kanzler Freyherrn von Arens.

Der von der Großherzogl. Staatsregierung den Ständen auf deren Petition vorgelegte Gesetzes-Entwurf ist bereits in dem, von dem Ausschusse der verehrlichen zweyten Kammer erstatteten Berichte, und der darauf eröffneten Berathung, so gründlich geprüft worden, daß Referent, zur Abschneidung unnöthiger Weitläuftigkeiten, sich berechtigt hält, auf den Inhalt dieses Berichts im Allgemeinen Bezug zu

nehmen. Er wird demnach den Gesetzes-Entwurf und dessen Motive, so wie den sich darauf im Allgemeinen und im Einzelnen beziehenden Ausschußbericht, und die bey der statt gehabten Berathung vorgetragenen relevanten Bemerkungen, ohne dieselben schriftlich zu extrahiren, mündlich vorzutragen und dabey jedesmal zu bemerken die Ehre haben: ob und in wie weit, und aus welchen Gründen, seine Ansichten mit den Anträgen des Ausschußberichtes und den Beschlüssen der zweyten Kammer überein stimmen oder davon abweichen.

Erörtert man nun, abgesehen von dem speciellen Inhalte der einzelnen Artikel, zuvörderst die Frage: ob für den hier zu erreichenden Zweck das Erlassen eines Gesetzes überhaupt nöthig, und ob der hier zur Berathung vorliegende Entwurf im Allgemeinen zweckgemäß erscheine; so wird diese Frage nur bejahend beantwortet werden können.

Es sind zwar, wie dieses aus dem 1. Hefte pag. 23 der Verhandlungen der ersten Kammer vom Jahre 1826 näher hervorgeht, über den ersten Theil dieser Frage, die Ansichten der Mitglieder dieser hohen Kammer auf dem vorigen Landtage sehr getheilt gewesen, und Referent gehörte selbst zu denjenigen, welche die Nothwendigkeit des in Anregung gebrachten Wiesen-Cultur-Gesetzes bezweifelten, und zugleich auf die großen Schwierigkeiten aufmerksam machten, die sich der Abfassung eines solchen Gesetzes entgegen stellen würden. Er hat indessen doch jetzt, bey der näheren Prüfung des vorgelegten Gesetzes-Entwurfs, die Ueberzeugung gewonnen, daß durch ein, sich in den gehörigen Grenzen haltendes Gesetz auf die, allerdings sehr wünschenswerthe Förderung der Wiesen-Cultur sehr wohlthätig eingewirkt werden könne, und daß der vorgelegte Entwurf dadurch, daß er auf die Art und Weise, wie diese Cultur zu heben und zu fördern sey, sich eigentlich gar nicht einläßt, sich vielmehr bloß auf die Entfernung der Hindernisse, welche sich der beabsichtigten Verbesserung entgegen stellen, beschränkt, die Schwierigkeiten glücklich beseitigt hat, mit welchen ein Gesetz, was den Umfang seiner Wirksamkeit über diese Grenzen ausgedehnt hätte, zu kämpfen gehabt haben würde.

An diese Frage schließt sich eine zweyte, welche bey der in der zweyten Kammer über den Gesetzes-Entwurf gepflogenen Berathung Gegenstand einer weitläuftigen Erörterung geworden ist, die nämlich: ob der Inhalt des Entwurfs auf die Bestimmungen des gemeinen Rechts und die speciellen Landesgesetze, namentlich auf die Verordnung vom 27. May 1821 über die Abtretung des Eigenthums zu öffentlichen Zwecken, basirt werden könne, und ob derselbe demnach, in

Digitized by Google

Beziehung auf die bereits bestehenden Rechtsnormen, als derogirend betrachtet werden könne oder nicht?

Referent glaubt, mit dem Abgeordneten Herrn Grafen von Lehrbach, diese Frage verneinend beantworten zu müssen. So viel nämlich das in dem Berichte der zweyten Kammer angezogene gemeine Recht betrifft, so gestattet dieses (einzelne sehr singuläre Fälle ausgenommen) im Allgemeinen nur so viel, daß, im Falle wahrer Noth, das fremde Eigenthum zur Erhaltung des eigenen vernichtet oder verletzt werden dürfe, und daß der Private genöthigt werden könne, sein Eigenthum für öffentliche Zwecke gegen Entschädigung zum Opfer zu bringen. Nirgends ist aber die allgemeine gesetzliche Regel anzutreffen, daß auch des bloßen Nutzens wegen (und davon ist doch hier, wo es sich um den Gewinn eines größeren Ertrags aus dem Grund und Boden handelt, zweifelsohne allein die Rede) ein Private in das Eigenthum eines anderen eingreifen dürfe, und eben so wenig wird man genügenden Grund für die Behauptung haben, daß die von Privaten beabsichtigte Verbesserung des Ertrags ihrer Wiesen unter die Categorie eines öffentlichen Zweckes falle.

Aus demselben Grunde wird dann aber auch von der Anwendbarkeit des, der Verordnung vom 27. May 1821 zum Grunde liegenden Prinzips auf den Inhalt des vorliegenden Entwurfs um so gewisser nicht die Rede seyn können, als, wollte man jeden Zweck, bey dessen Erreichung der Staat mittelbar interessirt erscheint, einen öffentlichen nennen, der Umfang des Gesetzes alle sicheren Grenzen durchaus verlieren, und die Sicherheit und die freye Benutzung des Eigenthums auf das Höchste gefährdet werden würde.

Eine andere, hiermit nicht zu verwechselnde Frage ist indessen die: liegen zureichende Gründe vor, welche die gesetzgebende Gewalt bestimmen können, den Inhaber eines Rechts zu nöthigen, seine Berechtigung unter gewissen, gesetzlich zu normirenden Voraussetzungen, und gegen vollkommene Entschädigung für den hier zu erreichenden Zweck zum Opfer zu bringen.

Diese Frage wird, wegen der Eigenthümlichkeit der hier vorliegenden Verhältnisse, unbedenklich mit Ja beantwortet werden können.

Siehet man nämlich von dem aus einer unter den Wiesenbesitzern bestehenden Gemeinschaft abgeleiteten Grunde, welcher dem Referenten nicht ganz einleuchten will, auch völlig ab; so scheint doch der Grund zur Genüge entscheidend zu seyn, daß hier von der Förderung sehr wichtiger,

auf den Wohlstand ganzer Gemeinden bedeutend einwirkender Interessen die Rede ist, daß diese Interessen sehr häufig durch die bloße Laune und den Eigensinn einzelner Individuen unerreichbar werden, und daß daher der Gesetzgebung in der Wichtigkeit dieser Interessen und der dem Einzelnen gegebenen Möglichkeit, sie nach Laune zu vereiteln, eine genügende Aufforderung zur Erlassung einer gesetzlichen Anordnung gegeben sey, wodurch die Hindernisse, welche sich der Realisirung dieser Interessen entgegen stellen, aus dem Wege geräumt werden. Man wird ihr daher den Vorwurf der Nichtachtung erworbener Rechte so wenig machen können, als ein solcher den, sich auf die Aufhebung der Frohnden, die Verwandlung der Zehnten in Grundrenten ꝛc. beziehenden Verordnungen bisher gemacht worden ist. Außerdem ist auch in andern Staaten das Bedürfniß eines Wiesen-Cultur-Gesetzes längst praktisch anerkannt, und es ist namentlich, um nur ein Beyspiel anzuführen, noch in der neuesten Zeit auf dem jetzt in Warschau versammelten Reichstage ein, die Wiesen-Cultur betreffendes Gesetz den Reichsständen zur Ertheilung ihrer verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt worden.

Referent wendet sich nun zur Prüfung der einzelnen Artikel selbst.

In dem ersten Artikel

leg.

wird bloß der Grundsatz ausgesprochen, daß die Abtretung und Veränderung des Privateigenthums, so wie die Aufhebung der Privatgerechtsamen (Weide und Behüthungsdienstbarkeiten jedoch ausgenommen) unter Beobachtung der gesetzlich vorzuschreibenden Formen und vorangehende völlige Entschädigung, für die Verbesserung einer Wiesenflur soll erzwungen werden können.

In dem Berichte des Ausschusses zweyter Kammer wurde der Wunsch ausgesprochen, daß die dem Artikel eingeschaltete, auf Weide und Huth-Gerechtigkeit sich beziehende Ausnahme aus demselben entfernt werden möge. Da die Großherzogl. Staatsregierung zu der Aufnahme dieser Limitation in den Artikel bloß durch die Absicht: wegen Ablösung der Weide- und Huth-Berechtigungen einen besonderen Gesetzes-Entwurf vorzulegen, motivirt worden ist, die Vorlage eines solchen Entwurfs aber, nach der Versicherung des Großherzoglichen Regierungs-Commissärs, Hindernisse gefunden hat; so ist von der Großherzogl. Staatsregierung dem in der verehrlichen zweyten Kammer geäußerten Wunsche nachgegeben worden. Da der Grund des Gesetzes auf die,

Digitized by Google

die Förderung der Wiesen-Cultur nur zu häufig nachtheilig einwirkenden Weidedienstbarkeiten vollkommen paßt, es daher an und für sich an einem Grunde fehlen dürfte, diese Dienstbarkeiten von der Regel des Gesetzes auszunehmen; so ist der Ausschuß der Meinung, daß die hohe erste Kammer dem auf Annahme des Artikels, und auf Weglassung der befragten Limitation gerichteten Beschlusse der verehrlichen zweyten Kammer um so mehr beytreten möge, als nach den Bestimmungen des Gesetzes ja ohnehin die Interessen der bey der in Aussicht genommenen Wiesen-Verbesserung activ und passiv Betheiligten genau gegen einander abgewogen werden sollen, und daher die Verletzung eines höheren Interesses, was sich in der bestehenden Weideberechtigung möglicher Weise ankündigen könnte, ohnehin nicht wohl denkbar erscheint.

Die Artikel 2 bis 43 des Entwurfs enthalten, in Beziehung auf drey verschiedene Hauptfälle, die für die Erreichung des gesetzlichen Zweckes erforderlichen Bestimmungen. Die Hauptfälle selbst wird Referent aus dem Vortrage des Ausschusses zweyter Kammer, worin sie sich, zur Uebersicht des Ganzen, kurz und zweckgemäß zusammen gestellt finden, vorzutragen sich erlauben, und sich dann, der Ordnung des Entwurfs folgend, zunächst mit der Prüfung des ersten Hauptfalles beschäftigen.

In Beziehung auf denselben und auf den für ihn bestimmten II. Abschnitt, Art. 2 — 28, findet Referent gegen die Bestimmungen des 2. bis 5. Artikels

leg.

nichts zu erinnern. Es ist zwar hinsichtlich des dritten Artikels in der zweyten Kammer der Antrag gestellt worden, daß aus demselben die Worte: „die Behörde" entfernt werden möchten, theils darum, weil durch dergleichen, von den Behörden angeregten Verbesserungsplane, Kosten entstehen würden, welche den, den projectirten Plan nicht billigenden, activ betheiligten Individuen nicht aufgebürdet werden könnten, theils und noch mehr aber darum, weil die unberufene Einmischung der Behörden dem hier zu erreichenden Zwecke leicht nachtheilig werden könne. Es haben indessen diese Gründe in der von dem Großherzogl. Regierungs-Commissär und von mehreren Mitgliedern der zweyten Kammer ausgegangenen Bemerkung ihre Erledigung gefunden: daß es schon an und für sich zu der amtlichen Thätigkeit der Großherzogl. Landräthe gehöre, dergleichen Verbesserungen nach Möglichkeit ins Leben zu rufen, daß das von den Finanzbehörden zu überwachende fiscalische Interesse diese zur Anregung von dergleichen Verbesserungs-Planen, so gut wie jeden anderen

Privaten, competent machen müsse, und daß durch dergleichen, von den Localbehörden ausgehende Anregungen wenig oder gar keine Kosten entstehen würden, diese aber auf keinen Fall den betheiligten Dritten, sobald der Plan keine Billigung finde, werde aufgebürdet werden.

Der 4. Artikel hat in der zweyten Kammer keine Bemerkung veranlaßt Nach der Ansicht des Referenten erschöpft er Alles, was zur Vervollständigung des Verbesserungsplanes nur immer desiderirt werden kann, und es wird demnach dessen Genehmigung von Seiten der hohen ersten Kammer wohl keinem Anstande unterliegen.

Zu dem 5. Artikel hat der Ausschuß zweyter Kammer 4 Zusätze in Vorschlag gebracht.

leg.

Die beyden ersten sind von der Großherzogl. Staatsregierung als wesentliche Verbesserungen des Artikels anerkannt und von der zweyten Kammer gebilligt, der dritte dagegen verworfen, und der vierte bloß in der Art, daß er ausschließlich auf die nicht in dem Orte anwesenden Betheiligten beschränkt werde, angenommen worden. Die beyden ersten Zusätze empfehlen sich in der Hinsicht, daß sie lediglich die Entfernung möglicher Zweifel und Anstände bezwecken und den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit durchaus entsprechen, der hohen Kammer zur gleichmäßigen Annahme. Der dritte Zusatz erscheint dagegen nach den, von dem Großherzogl. Regierungs-Commissär ertheilten Erläuterungen, welche Referent zu verlesen sich erlauben wird, sehr wohl entbehrlich, indem er auf der einen Seite sehr leicht eine zwecklose Weitläuftigkeit provociren kann, zugleich aber auch auf der andern Seite das den Betheiligten zu jeder Zeit zustehende Recht der Beschwerdeführung gegen den bestellten Commissär beschränken würde. Er wird daher auf die Zustimmung dieser hohen Kammer gleichfalls keine Ansprüche haben.

Der 4te Zusatz endlich erscheint in der von der verehrlichen zweyten Kammer beschlossenen Modification offenbar zweckgemäß, indem die gewöhnliche Art der Bekanntmachung für die an dem Orte Anwesenden offenbar als genügend betrachtet werden kann, das Erlassen einer an die Abwesenden speciell gerichteten schriftlichen Bekanntmachung dagegen den Anforderungen der Billigkeit vollkommen entspricht.

Zu dem 6ten Artikel hat der Ausschuß den, in der zweyten Kammer vielfach unterstützten, und von der Großh. Staatsregierung vorläufig genehmigten Antrag gestellt: daß nicht, wie es in dem Entwurfe heißt, das Steuerkapital,

Digitized by Google

sondern die Morgenzahl der Wiesen, als Maßstab für die Berechnung der Majorität und für die Theilnahme an den entstehenden Kosten, festgesetzt werden möge. Dieser Antrag hat eben so sehr die Billigkeit für sich, indem der das höchste Steuerkapital habende Wiesenbesitzer nicht immer, ja vielleicht nur sehr selten, derjenige ist, welcher von der Wiesenverbesserung den verhältnißmäßig größten Vortheil zieht, als er zugleich die Analogie des, die Verwandlung der Zehnten in Grundrenten betreffenden Gesetzes für sich hat, wornach die Majorität nicht nach der Größe des Steuerkapitals, sondern bloß nach dem Flächeninhalte des Grunds und Bodens, berechnet wird. Der gerechteste Maßstab der Vertheilung würde freylich der seyn, welcher die Theilnahme nach der Größe des für die Einzelnen aus der Verbesserung hervor gehenden Gewinnes bestimmte. Da indessen die Ausmittelung des größeren oder geringeren Gewinnes mit der größten Schwierigkeit verbunden ist, und da in Fällen dieser Art, ohne die Erreichung des Hauptzweckes vielfach zu erschweren, nicht alles bis auf das Kleinste berücksichtigt werden kann; so empfiehlt sich dieser Maßstab in der Praxis nicht, er muß vielmehr dem vorerwähnten in der Anwendung nachgesetzt werden.

In Beziehung auf den 7ten und 9ten Artikel erlaubt sich Referent bloß die Bemerkung, daß auch in diesem, wie in den einschlägigen folgenden Artikeln, die Worte: „auf das Steuerkapital" gegen andere vertauscht werden müssen, sobald die hohe Kammer, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der verehrlichen zweyten Kammer, sich für den Flächen-Inhalt, und nicht für das Steuerkapital, als Maßstab der Beytragspflicht der Einzelnen, entscheiden sollte.

Eben so werden auch bey dem 8ten Artikel die zu dem 5ten Artikel in Antrag gebrachten Zusätze zur Anwendung kommen müssen, wenn dieselben überhaupt die Billigung dieser hohen Kammer erhalten sollten.

Zu dem 10ten Artikel, nach welchem sehr richtig die Majorität der Stimmen nicht nach dem Steuerkapitale oder dem Flächeninhalte, sondern, da die Bestellung eines Bevollmächtigten sich lediglich als Gegenstand des persönlichen Zutrauens ankündigt, bloß nach der Zahl der Stimmenden beurtheilt werden soll, hat der Ausschuß zweyter Kammer den von dem Großherzogl. Regierungs-Commissäre gebilligten Zusatz:

„daß bey der Wahl des Bevollmächtigten für dergleichen Fälle zwey Ersatzmänner desselben gewählt werden sollen"

in Vorschlag gebracht. Da sich in diesem Zusatze eine, des Beyfalls würdige Vorsicht zur Abschneidung einer wiederhol-

Digitized by Google

ten, mit Weitläuftigkeiten verbundenen neuen Wahl ankündigt; so wird die hohe Kammer, worauf der Ausschuß hierdurch anträgt, demselben ihre Zustimmung nicht versagen.

Der 11te Artikel enthält, nach Referentens Ansicht, überall nur sachgemäße Bestimmungen. Der Ausschuß zweyter Kammer hat zu demselben noch den Antrag gestellt, daß nach den Worten: „angenommenen Plan" noch die Worte: „mit den bisher darüber stattgehabten Verhandlungen" eingeschaltet werden möchten.

Dieser Zusatz stützt sich auf die richtige Voraussetzung, daß die Passiv Betheiligten ein denkbares Interesse bey der Einsicht dieser Verhandlungen haben können. Es ist daher zu erwarten, daß diese hohe Kammer diesem Zusatze ihre Zustimmung ertheilen werde, so wie es auch wohl keinen Anstand finden wird, in diesen Artikel den, zu dem 5ten Artikel in Antrag gebrachten Zusatz: „daß an die abwesenden Interessenten eine specielle schriftliche Bekanntmachung auszufertigen sey", aufzunehmen; sobald die hohe Kammer sich überhaupt von der Zweckmäßigkeit dieses Zusatzes überzeugen wird.

Zu dem 12ten Artikel, bey dessen Bestimmungen Referent nichts zu erinnern findet, ist von dem Ausschusse der zweyten Kammer folgender Zusatz:

„Ist keine Wahl zu Stande gekommen, so ernennt der Regierungs-Commissär, aus der Zahl der Stimmberechtigten, Einen von denjenigen, welche den größten Antheil an dem gemeinschaftlichen Interesse oder an dem abzutretenden oder zu beschränkenden Eigenthume haben, zum Bevollmächtigten."

vorgeschlagen, und von dem Großherzogl. Regierungs-Commissär genehmigt worden. Dieser Zusatz empfiehlt sich dadurch zur Annahme, daß hinsichtlich der Passiv-Betheiligten hier ganz dasselbe Verhältniß, wie bey den Activ-Betheiligten eintritt, und daß, ohne die Aufnahme dieses Zusatzes, rücksichtlich der Ersteren offenbar der Zweifel: ob die Bestimmung des 10ten Artikels auch auf sie angewendet werden dürfe, entstehen würde.

Auch zu dem 13ten Artikel, welcher die Befugnisse der Bevollmächtigten auf eine erschöpfende Weise festsetzt, hat der Ausschuß der zweyten Kammer einen kleinen, von dem Großherzogl. Regierungs-Commissäre bereits genehmigten Zusatz

leg.

in Vorschlag gebracht, dessen Genehmigung, da er bloß eine größere Deutlichkeit bezweckt, wohl keinen Anstand finden wird.

Digitized by Google

Die Bestimmungen des 14ten und 15ten Artikels geben zu keiner Bemerkung Anlaß, und wenn die zweyte Kammer auf den Antrag ihres Ausschusses, in diesen Artikel noch zusätzlich die Bestimmung einer 14tägigen Frist für die Ernennung von Sachverständigen, mit der ausdrücklichen Bemerkung des sich an die Versäumung dieser Frist knüpfenden Präjudizes, aufgenommen hat; so kann der Ausschuß dieser hohen Kammer diesen Zusatz nur zur gleichmäßigen Annahme empfehlen.

Der 16te Artikel hat über die Frage: ob es in dem Interesse der Sache liege, die möglichen Einwendungen gegen die Unpartheylichkeit der Zeugen (Recusations-Gründe) namentlich in das Gesetz aufzunehmen, oder ob in dieser Hinsicht alles dem Ermessen der Regierung zu überlassen sey, zu weitläuftigen Discussionen Veranlassung gegeben, die Referent, zur Vermeidung entbehrlicher Wiederholungen, aus dem Berichte des Ausschusses und dem Protokolle der zweyten Kammer vorzutragen sich erlauben muß:

leg.

Die zweyte Kammer hat den Artikel, so wie er von der Großherzogl. Staatsregierung vorgelegt worden ist, angenommen, und für diese Annahme sprechen denn auch folgende sehr erhebliche Gründe:

a) Der Zeuge kann dem Sachverständigen, welcher in mancher Beziehung, namentlich in so weit er über gegebene Thatsachen nach den Regeln der Kunst urtheilt, als judex facti, als Gehülfe des Richters erscheint, nicht in aller und jeder Hinsicht gleichgestellt werden, und es wird daher auch gewagt seyn, die von Zeugen geltenden Bestimmungen so ohne Weiteres auf die Kunstverständigen zu übertragen.

b) Durch namentliche Aufzählung der in Antrag gebrachten Verdachtsgründe würde die Wahl der Kunstverständigen gewiß sehr erschwert werden. Bey der großen Anzahl der Betheiligten würde nicht leicht ein Kunstverständiger an demselben Orte oder in dessen naher Umgebung aufgefunden werden können, auf den nicht dieser oder jener Verdachtsgrund paßte. Das Geschäft selbst würde demnach, besonders wenn Einzelne das Mittel der Chikane zu Hülfe zu nehmen für gut finden sollten, sehr aufgehalten und erschwert werden.

c) Sind unter den vorgeschlagenen Verdachtsgründen wenigstens mehrere von so geringer Erheblichkeit, daß, wenn sie vielleicht auch in einem gerichtlichen Verfahren auf Berücksichtigung sollten Ansprüche machen können, sie doch hier, wo der Natur der Verhältnisse nach nicht alles auf die äußerste Spitze getrieben werden kann, unmöglich berücksichtigt

Digitized by Google

werden können, ohne die Realisirung des hier zu erreichenden Zweckes in hohem Grade zu erschweren.

d) Würde die Consequenz verlangen, daß auch die gegen den Regierungs-Commissär möglicher Weise vorzubringenden Recusationsgründe namentlich in dem Gesetze aufgeführt werden, worauf doch weder in dem Berichte des Ausschusses, noch bey der Berathung irgend ein Antrag gestellt worden ist. Endlich würde es aber auch an und für sich

e) vielleicht etwas bedenklich erscheinen, ein Capitel aus der in Rheinhessen geltenden bürgerlichen Civil-Prozeß-Ordnung, aus welcher die sämmtlichen Verdachtsgründe entlehnt worden sind, so geradezu in ein Gesetz zu verpflanzen, was seiner Tendenz nach nicht wünschen kann, daß die Erreichung des ihm zur Aufgabe gemachten wichtigen Zweckes, durch kleinliche Rücksichten zu sehr erschwert werde.

Der Ausschuß glaubt daher, der hohen Kammer den Beytritt zu dem Beschlusse der verehrlichen zweyten Kammer empfehlen zu dürfen.

Für den in dem 17ten Artikel gebrauchten Ausdruck: „Tagreise" sind durch Beschluß der zweyten Kammer die Worte: „20 Stunden" in Vorschlag gekommen. Der Ausschuß ist der Meynung, daß eine Entfernung von 10 Stunden für den hier zu erreichenden Zweck vielleicht die angemessenste seyn dürfte, er glaubt aber, bey der geringen Erheblichkeit dieser Entfernungsverschiedenheit, es lediglich dem Ermessen der hohen Kammer überlassen zu müssen: ob sie es, zur Vermeidung eines abweichenden Beschlusses, nicht vorziehen wolle, dem Beschlusse der zweyten Kammer beyzutreten.

Zu dem 18ten Artikel hat der Ausschuß zweyter Kammer in Antrag gebracht:

1) daß für das in der ersten Linie vorkommende Wort: „Bevollmächtigten" das Wort: „Betheiligten" substituirt, daß

2) für die enge Frist von 3 Tagen, eine 8tägige festgesetzt werden möge, und daß

3) der Artikel am Ende noch den Zusatz erhalte:

„erst später aufgefundene und schriftlich sogleich zu erweisende Einwendungen ausgenommen, welche noch binnen der in dem Artikel 13 Nr. 6 bestimmten Zeit (14 Tagen) mit den dort zugelassenen Bemerkungen geltend gemacht werden können."

Diese Anträge haben die Zustimmung der verehrlichen zweyten Kammer erhalten. Nach der Ansicht des Ausschusses dieser hohen Kammer entspricht der Ausdruck: „Betheilig-

Digitized by Google

ten" dem hier zu bezeichnenden Verhältnisse allerdings besser, als das Wort: „Bevollmächtigten." Eben so wird eine 3tägige Frist, wenigstens für manche Fälle, als zu kurz betrachtet werden müssen, und auf gleiche Weise scheint es sich gewissermaßen von selbst zu verstehen, daß erst später aufgefundene Einwendungen an die allgemeine Frist nicht gebunden seyn können, daß es indessen, um der Chicane und dem Verschleife vorzubeugen, doch zweckgemäß erscheint, die Vorbringung derselben gleichfalls auf die in dem Artikel 13 Nr. 6 vorgeschriebene Frist zu beschränken.

Der Ausschuß, der gegen den Inhalt des Artikels im Uebrigen nichts zu erinnern findet, trägt daher darauf an, daß die hohe Kammer sich mit den Beschlüssen der verehrlichen zweyten Kammer conformiren möge.

In Beziehung auf den 19ten Artikel dringen sich dem Ausschusse keine Anstände auf.

Auch der 20te Artikel scheint ihm alles das zu beachten, was, nach Rücksichten der Billigkeit, im Interesse der Passiv-Betheiligten auf Beachtung Anspruch zu machen hat. Er trägt daher kein Bedenken, beyde Artikel mit dem, zur Entfernung jeden möglichen Zweifels, in der zweyten Kammer beschlossenen Zusatze zu dem 19ten Artikel: „daß über Alles protokollarisch zu verhandeln sey" der hohen Kammer zur Annahme zu empfehlen.

Zu dem 21ten Artikel sind von dem Ausschusse der zweyten Kammer zwey Zusätze in Antrag gebracht worden, welche die einstimmige Genehmigung der zweyten Kammer und die Billigung des Großherzogl Regierungs-Commissärs erhalten haben. Referent muß sich erlauben, sie mit ihrer Begründung der hohen Kammer aus dem Berichte des Ausschusses wörtlich mitzutheilen.

leg.

Obgleich Referent die Theorie, daß der Richter an das Resultat des Gutachtens der Kunstverständigen nicht gebunden, sondern sein eigenes Urtheil über das der Kunstverständigen zu erheben berechtigt sey, nicht unbedingt für die richtige halten kann; so kann er sich doch mit dem Beschlusse der zweyten Kammer, welcher die Anträge ihres Ausschusses einstimmig angenommen hat, aus dem Grunde vereinigen, weil die Großherzogl Regierungsbehörde, welche selbst jederzeit Techniker unter ihre Mitglieder zählt, und daher die Fähigkeit eines eignen Urtheils über das von den Sachverständigen ausgestellte Gutachten besitzt, und weil in dem, die Abtretung des Privat-Eigenthums für öffentliche Zwecke betreffenden Gesetze vom 27ten May 1821, Art. 11, der Grund-

Digitized by Google

satz: daß der Richter an das, die Entschädigung bestimmende Gutachten der Kunstverständigen nicht gebunden seyn soll, bereits zum gesetzlichen erhoben worden ist.

Der Ausschuß glaubt daher, mit Rücksicht auf die in der zweyten Kammer für die angetragenen Zusätze entwickelten Gründe, darauf antragen zu dürfen, daß auch die hohe erste Kammer diese Zusätze genehmige.

Hinsichtlich der Artikel 22 — 28 weiß der Ausschuß dieser Kammer eben so wenig etwas zu desideriren, als in Ansehung derselben in der zweyten Kammer irgend etwas desiderirt worden ist. Der Artikel 22 rechtfertigt sich nämlich durch sich selbst, und die übrigen Artikel sind, wegen der hier vorliegenden völlig gleichen Verhältnisse, aus dem Gesetze vom 27ten May 1821 entlehnt worden. Der Ausschuß trägt daher unbedenklich auf die Annahme derselben an.

Soviel nun hiernächst die in dem III. Abschnitte Artikel 29 — 36 enthaltenen Bestimmungen für den 2ten Hauptfall, wenn bey dem projectirten Wiesen-Verbesserungsplane nur allein die Eigenthümer der in der Wiesenflur liegenden Grundstücke betheiligt erscheinen, betrifft, so kann sich Referent zwar nicht überzeugen, daß der Grund, warum für diesen Fall besondere gesetzliche Bestimmungen zu erlassen seyen, in einer unter den Besitzern der Wiesenflur bestehenden Gemeinschaft gefunden werden könne und daß in dieser Gemeinschaft an und für sich ein zureichend rechtlicher Grund für die Bestimmung liege: daß der Wille der Majorität der in Gemeinschaft stehenden Wiesenbesitzer, für den Willen der Minorität zur bindenden Norm werde. Eine solche Gemeinschaft wird nämlich, wenigstens nicht immer, ja vielleicht nur höchst selten, als existent angenommen werden können, indem das nachbarliche Verhältniß allein, ohne das gleichzeitige Daseyn einer, den sämmtlichen Wiesenbesitzern zum Vortheile gereichenden Einrichtung, den Begriff einer unter denselben bestehenden Communio zu begründen nicht im Stande ist. Eben so wenig entspricht es aber auch allgemeinen Rechtsgrundsätzen, daß, in dem Falle einer unter Mehreren begründeten Communio, der Wille der Mehrheit für den Willen und das Recht der Minorität eine bindende Norm abgeben könne. Erwägt man indessen, daß unter den Besitzern der zu einer und derselben Wiesenflur gehörigen Grundstücke auf jeden Fall ein näheres Verhältniß, wie zwischen den Wiesenbesitzern und einem zu denselben nicht gehörenden Dritten eintritt, und daß in sehr vielen, ja vielleicht den mehrsten Fällen, wenigstens durch die Ausführung des Verbesserungsplans unter den Betheiligten, eine Communio,

z. B. durch anzulegende Bewässerungs- oder Entwässerungsgräben ꝛc. ꝛc. herbeygeführt werden wird; so ist allerdings einige Verschiedenheit zwischen den in dem Entwurfe abgesondert behandelten Fällen nicht zu verkennen, und es wird sich daher die Aufnahme der gesetzlichen Bestimmung: daß der Wille der Minorität durch den der Majorität gebunden werde, durch die hier vorliegenden eigenthümlichen Verhältnisse, namentlich auch durch die in höherem Grade begründete Besorgniß, daß die Realisirung der wichtigsten Interessen nur zu leicht an dem bloßen Eigensinne oder dem üblen Willen Einzelner scheitern werde, zur Genüge rechtfertigen lassen.

Referent findet daher gegen diese Absonderung um so weniger etwas zu erinnern, als, wie dieses auch schon in dem von ihm zu verlesenden Berichte des Ausschusses zweyter Kammer richtig bemerkt worden ist, die sich auf diesen zweyten Hauptfall beziehenden Bestimmungen des Entwurfs im wesentlichen von den Bestimmungen über den ersten Hauptfall entlehnt sind, und nur darin von denselben abweichen, daß der Verbesserungsplan den betheiligten Besitzern von der Regierung nicht aufgezwungen werden kann, daß vielmehr dessen Annahme lediglich von dem Beschlusse der Majorität der Wiesenbesitzer abhängig gemacht ist.

Indem Referent daher keinen Grund zu zweifeln hat, daß nicht auch die hohe erste Kammer den sich auf den zweyten Hauptfall beziehenden Bestimmungen des Entwurfs ihre Zustimmung ertheilen werde, erlaubt er sich bloß hinsichtlich des 30ten Artikels die Bemerkung, daß die in demselben befindlichen Worte:

„wenn sie solchen nicht ganz verwerflich findet"

darüber vielleicht Zweifel veranlassen könnte, ob die Besitzer einer Wiesenflur berechtigt oder nicht berechtigt seyen, einen von der Großherzogl. Regierung verworfenen Plan durch freye Entschließung wieder aufzunehmen, und unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zur Ausführung zu bringen. Es dürfte demnach wünschenswerth erscheinen, daß hierüber eine, jeden Zweifel entfernende Erklärung des Großherzogl. Regierungs-Commissärs und der Stände in das Protokoll niedergelegt würde.

Eben so dürfte es vielleicht nicht unangemessen erscheinen, über den in dem Entwurfe nicht ausdrücklich vorgesehenen gemischten Fall, wenn ein Dritter und ein Wiesenbesitzer zugleich als passiv Betheiligte auftreten, etwas ausdrücklich zu verfügen, da es für Manche vielleicht zweifelhaft werden könnte: ob in einem solchen Falle die Bestimmungen

des II oder des III. Abschnittes, oder welche, zur Anwendung zu bringen seyen.

Der IV. den 3ten Hauptfall abhandelnde Abschnitt bietet in den Artikeln 37 — 44

leg.

kein Material zu besonderen Bemerkungen oder Anständen dar. Er hat auch weder in dem Berichte des Ausschusses zweyter Kammer, noch auch in der darauf eröffneten Berathung, zu irgend einem Anstande Veranlassung gegeben. Referent beschränkt sich demnach darauf, dasjenige, was der in der zweyten Kammer erstattete Bericht des Ausschusses darüber bemerkt, dieser hohen Kammer zu referiren, und hierauf gestützt, den Antrag zu stellen: dem Gesetzes-Entwurfe die Genehmigung zu ertheilen, und die dazu beschlossen werdenden, von der Großherzogl. Staatsregierung größtentheils schon zum Voraus genehmigten Modificationen und Zusätze als bloße Wünsche vorzutragen.

LXIII.

Weiterer Vortrag des zweyten Ausschusses der ersten Kammer über den Gesetzes-Entwurf betreffend: das Verfahren gegen Kassebeamte, welche Recesse machen; erstattet von dem Herrn wirklichen Geheimen Rath Freyherrn von Gruben.

Die verehrliche zweyte Kammer hat einem Theile der von der hohen ersten Kammer, hinsichtlich des Gesetzes-Entwurfs betreffend: das Verfahren gegen Kassebeamte, welche Recesse machen, gefaßten Beschlüsse ihre Zustimmung versagt, wodurch es nöthig wurde, diesen weiteren Vortrag zu erstatten.

Der erste Punkt, worin die Beschlüsse beyder Kammern von einander abweichen, bezieht sich auf die Worte im Art. 1 des Gesetzes-Entwurfes:

„oder den unter dessen Aufsicht stehenden Fonds"

(leg. der gedachte Artikel 1 und die betreffende Stelle des Ausschußberichtes:)

Bey der Abstimmung in der zweyten Kammer erklärten sich unter 37 Stimmen alle bis auf eine gegen die, von der hohen ersten Kammer angenommene Fassung, und eine gleiche Stimmenmehrheit nahm die von ihrem Ausschusse proponirte an.

Diese Verschiedenheit der Beschlüsse beyder Kammern rührt zunächst daher, daß in dem diesseitigen Ausschußberichte, unter mehreren beyspielsweise erwähnten Fonds, auch die der Gemeinden genannt sind. Man enthält sich einer Prüfung der Einwendungen, welche dagegen aus den Artikeln 60 und 59 der Gemeindeordnung hergeleitet wurden, weil diese Einwendungen jedenfalls nichts gegen die von der hohen ersten Kammer beliebte Fassung beweisen. Die Gemeinden sind darin nicht namentlich angeführt; gehören sie nicht in die fragliche Kategorie, so kann demungeachtet jene Fassung bestehen, denn man wird nicht in Abrede stellen können, daß es andere moralische Körperschaften im Staate gibt, deren Vermögensverwaltung der Aufsicht und Leitung desselben untergeben ist.

Inzwischen glaubt der Ausschuß, daß auf die von ihm vorgeschlagene Fassung kein entscheidender Werth zu legen sey; sie wurde von der hohen Kammer nur als Wunsch ausgesprochen. Der Herr Regierungscommissär, welcher sie nachgegeben hatte, trat späterhin dem Ausschusse der zweyten Kammer in seiner deßfalls geäußerten Ansicht bey; es dürfte daher kein erhebliches Bedenken dagegen obwalten, sich in diesem Punkte mit dem Beschlusse der zweyten Kammer zu vereinigen.

Der zweyte Gegenstand, worüber beyde Kammern nicht einig sind, ist das in dem Art. 2 des Gesetzes-Entwurfes bestimmte Verfahren.

(leg. der Art. 2 und der darauf sich beziehende Theil des Ausschußberichtes der zweyten Kammer.)

Einstimmig erklärte sich die Kammer gegen die Annahme des Art. 2, sowohl in der von der Staatsregierung proponirten, als in der von der ersten Kammer angenommenen Fassung, und eben so einstimmig gab sie derjenigen ihren Beyfall, welche ihr Ausschuß in Antrag brachte.

Schon die deßfallsige Deduction in dem Berichte des letzteren beweist, daß es sich hier von Bestimmungen handelt, deren Beurtheilung nicht ohne Schwierigkeit ist, so wie sich denn auch daraus, daß hier dreyerley verschiedene Ansichten

Digitized by Google

über einen und denselben Gegenstand, die der Staatsregierung und der beyden Kammern, vorliegen, ergibt, wie wenig es an Gründen für die eine oder die andere derselben mangelt.

Der eigentliche Zweck des berichtenden Ausschusses war, wie aus seinem ersten Vortrage erhellt, dahin gerichtet, ein zweyfaches gerichtliches Verfahren zu vermeiden, welches Folge der im fünften Absatze des Art. 2 enthaltenen Bestimmung seyn würde.

Derselbe Zweck wird auch durch den Vorschlag des Ausschusses der zweyten Kammer erreicht, und es ist nicht zu verkennen, daß dieser mit der bestehenden Gesetzgebung sich in größerem Einklange befindet, daß er ferner die Sache auf einfachere Normen zurück führt.

Da nun der Herr Regierungscommissär sich diesen Vorschlag gefallen zu lassen erklärte, wenn die von ihm bemerkte Stelle aus dem Gesetzes-Entwurfe beygefügt werde, dieser Zusatz auch von der zweyten Kammer angenommen wurde; so trägt der berichtende Ausschuß kein Bedenken, sich dafür auszusprechen:

„daß die hohe erste Kammer sich mit dem Beschlusse der zweyten hierin vereinigen möge."

Bey der Discussion über den vorliegenden Gegenstand trug ein Mitglied der zweyten Kammer noch darauf an, die weitere Bestimmung in das Gesetz, Art. 2, aufzunehmen: daß die Administrativuntersuchungen jedenfalls die Wirkung einer gerichtlichen Generaluntersuchung haben sollten.

Allein obgleich dieser Antrag von mehreren Mitgliedern der Kammer mit triftigen Gründen unterstützt wurde, so hatte er doch das Schicksal, daß sich bey der Abstimmung nur 9 Mitglieder dafür und 29 dagegen erklärten.

Nach diesem Resultate würde es wohl vergeblich seyn, eine Uebereinstimmung zwischen beyden Kammern zu bewirken, wenn die erste dem befragten Antrage ihre Zustimmung ertheilte; so viel also derselbe auch für sich hat, so glaubt doch der berichtende Ausschuß eine nähere Darlegung seiner deßfallsigen Ansicht umgehen zu können.

Zum Artikel 3 des Gesetzes-Entwurfs ist bloß die Frage von einer veränderten Fassung, und einem von dem Herrn Regierungscommissär verlangten Zusatze:

(leg. der Art. 3 des Entwurfes, und das was in dem Ausschußberichte der zweyten Kammer hierüber gesagt ist.)

Bey der Discussion hat der Referent im Ausschusse der zweyten Kammer selbst einen Zweifel gegen die im Ausschuß-

berichte beantragte Fassung erregt, und namentlich deren Aenderung dahin gewünscht, daß anstatt der Worte:

„gleichviel, wie er entstanden ist"

gesetzt werde:

„wenn sich auch die Veranlassung des Recesses durch die administrative und gerichtliche Untersuchung nicht aufgeklärt hat."

weil sonst die Gerichte vielleicht annehmen mögten, daß auch in dem Falle den der Art. 5 und 6 unterstelle, nämlich wenn Unterschlagung und Betrug zum Grunde liege, die einfache Dienstentlassung erkannt werden könne.

Der Herr Regierungs-Commissär erklärte sich hiermit vollkommen einverstanden.

Unter 38 Abstimmenden traten 37 der vom Ausschusse proponirten Fassung mit der von dem Referenten bey der Discussion beantragten Aenderung bey.

Der berichtende Ausschuß ist der Meinung, daß die von der zweyten Kammer angenommene Fassung des Art. 3 ihrem Zwecke völlig entspreche, und empfiehlt sie deßhalb einer hohen ersten Kammer zu gleichmäßiger Annahme.

Zum Art. 4 des Gesetzes-Entwurfs hat sich Uebereinstimmung der Ansichten beyder Kammern ergeben.

(leg. dieser Artikel und der Ausschußbericht der zweyten Kammer über denselben.)

Die bey der Abstimmung gestellte Frage:

Nimmt die Kammer den Art. 4 in der von dem Ausschusse vorgeschlagenen, dem Beschlusse der ersten Kammer entsprechenden Fassung an?

wurde mit 37 gegen 1 Stimme bejaht.

Nur in der von der zweyten Kammer angenommenen Redaction des Art. 4 zeigt sich einige Verschiedenheit von derjenigen, wofür sich die hohe erste Kammer entschieden hatte; der Ausschuß hält sie aber für so unwesentlich, daß er es ganz unbedenklich findet, der zweyten Kammer hierin beyzupflichten.

Zu den Artikeln 5 und 6 war der Ausschuß der zweyten Kammer mit dem Beschlusse der ersten einverstanden.

Bey der Discussion wurden aber dagegen Anstände erhoben.

(leg. die Artikel, der Ausschußbericht und die Discussion in dem hier einschlägigen Theile.)

Bey der Abstimmung sprach sich eine Mehrheit von 37 gegen 1 Stimme für unveränderte Beybehaltung der Artikel 5 und 6 aus, und eine gleiche Mehrheit für den von einem Abgeordneten vorgeschlagenen Zusatz in folgender Fassung:

Digitized by Google

„Den Gerichten bleibt es, wenn sie den Receß an und für sich als begründet erkennen, unbenommen, alsbald die Dienstentlassung auszusprechen, und die Frage, ob sich der Angeschuldigte eines Betrugs, oder der Unterschlagung schuldig gemacht hat, einer weitern Untersuchung und Aburtheilung vorzubehalten."

Gegen diesen Zusatz hat der berichtende Ausschuß um so weniger etwas zu erinnern, als er offenbar dem Interesse des Dienstes entspricht, und ganz geeignet erscheint, die Wirksamkeit des in Frage stehenden Gesetzes zu befördern. Uebrigens wurde schon bey der Discussion in der ersten Kammer namentlich zu Art. 5 und 6 von dem Ausschußreferenten, welcher damals das Präsidium führte, darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Absicht des Ausschusses die Frage, ob ein Kassedefekt vorhanden sey, von der Frage, ob Anzeigen eines begangenen Betrugs ꝛc. vorlägen, getrennt, und in ersterem Falle der Kassebeamte sofort removirt werden müsse, ohne daß das Resultat der Untersuchung wegen des concurrirenden Dolus abzuwarten sey. In diesem Sinne hatte auch wirklich der Ausschuß eine Fassung vorgeschlagen, welche der von ihm redigirte seinem ersten Vortrage beygeschlossene Entwurf im Art. 7 enthält. Gerade weil diese Intention vorlag, und weil man eine Vermischung des Verfahrens, über den Kassedefect mit dem über Betrug oder Unterschlagung zu vermeiden wünschte, wurde die Hinweglassung des zweyten Satzes im Artikel 6 des Entwurfes, welcher ein gleichzeitiges Verfahren über den Kassedefect und den etwa concurrirenden Dolus unterstellt, beschlossen. Es wird wenigstens nicht geläugnet werden können, daß dieser Beschluß consequent war. – Es schien auch keiner ausdrücklichen Sanction zu bedürfen, daß ein betrügerischer Kassebeamter, neben der Kassation, mit der seinem Verbrechen gesetzlich angemessenen Strafe zu belegen sey, und wenn auch der Artikel 12 des Entwurfs die Verordnung von 1778 aufhebt, so behält er doch ausdrücklich die in den peinlichen Gesetzen auf Betrug, Unterschlagung oder andere, bey Recessen concurrirenden Verbrechen gesetzte Strafen vor; es ist also in der That nicht einzusehen, wie die fragliche Hinweglassung die zweyte Kammer so sehr beunruhigen konnte.

Erhält inzwischen der zweyte Artikel des Entwurfs die von der zweyten Kammer beschlossene, auch von dem berichtenden Ausschusse beantragte Fassung, und wird nach seinem weiteren Antrage der von ersterer beschlossene Zusatz angenommen, so kann füglich der Artikel 6 unverändert stehen bleiben, und in jenen beyden Voraussetzungen wird man sich

daher auch in diesem Punkte mit dem Beschlusse der zweyten Kammer conformiren können.

Zu Artikel 8 des Entwurfes trat zwar die verehrliche zweyte Kammer den Beschlüssen der ersten bey,

(leg. der Artikel 8 und der darauf bezügliche Theil des Ausschußberichtes der zweyten Kammer.)

da aber eines ihrer Mitglieder den Wunsch, daß besondere Vorschriften ertheilt werden mögten, welche Sicherheitsmaßregeln im Allgemeinen als nöthig betrachtet würden, um den Beamten von dem Vorwurfe irgend einer Nachläßigkeit zu befreyen, geäußert, und der Herr Regierungscommissär Hoffnung gemacht hatte, daß die Staatsregierung diesem Wunsche durch eine vollständige Instruction entsprechen werde; so fand sich das Präsidium der zweyten Kammer zur Stellung der Frage veranlaßt:

ob die Staatsregierung ersucht werden solle, in einer zu erlassenden Instruction die Sicherheitsmaßregeln anzugeben, welche der Beamte zur Entfernung des Vorwurfes einer Vernachlässigung zu ergreifen habe?

Diese Frage wurde einstimmig bejaht, und der berichtende Ausschuß glaubt annehmen zu dürfen, daß auch die hohe erste Kammer gerne bereit seyn werde, diesem Beschlusse beyzutreten, da man es den Kassebeamten, indem man sie unter eine strenge Gesetzgebung stellt, auch möglich machen muß, ihre Dienstobliegenheiten, namentlich in Hinsicht auf Verwahrung des ihnen anvertrauten Guts, genau zu kennen.

Zum Artikel 9 glaubte der Ausschuß der zweyten Kammer auf Annahme der demselben im Entwurfe gegebenen Fassung mit einem, von dem Herrn Regierungscommissäre nachgegebenen Zusatze antragen zu müssen.

(leg. der Artikel 9 und der Ausschußbericht der zweyten Kammer.)

In Folge der in der Kammer statt gehabten Discussion, bey welcher von einem Mitgliede noch der Vorschlag zu einer Aenderung der Redaction des Artikels geschahe, wurde zuletzt doch die Frage:

ob die Kammer den Artikel 9 in der von der ersten Kammer votirten Fassung annehme?

einstimmig bejaht.

Mit gleicher Einstimmigkeit wurde der von dem Ausschusse angetragene Zusatz sowohl, als der weitere in der Discussion zur Sprache gekommene Satz angenommen, daß es in Betreff der Frage: ob der Kassebeamte, welcher von der Instanz absolvirt oder freygesprochen worden, in die Ko-

Digitized by Google

sten der Untersuchung und interimistischen Verwaltung zu verurtheilen sey, bey den bestehenden gemeinrechtlichen Grundsätzen und Vorschriften verbleiben solle.

Der fragliche Zusatz empfiehlt sich dadurch, daß er den Kassebeamten ausdrücklich Befugnisse zur Ausübung ihrer Rechtszuständigkeiten fernerhin zusichert, welche ihnen nach früheren Gesetzen zustehen, und dadurch jeden etwa möglichen Zweifel wegen deren Fortbestandes entfernt.

Der zuletzt ausgesprochene Satz dient dazu den richtigen Sinn des Artikels 9 aufzufassen, insbesondere die Absolutionen von der Instanz, als nicht unter dessen Bestimmung begriffen, auszuscheiden, was auch der von dem berichtenden Ausschusse in seinem ersten Vortrage geäußerten, von der hohen Kammer adoptirten Ansicht entspricht; der hinsichtlich der Kosten aufgestellte Grundsatz salvirt überall in dieser Beziehung die Rechte des Staates und respective die der Kassebeamten. Die hohe Kammer wird daher keinen Anstand nehmen, in beyden Punkten sich mit den Beschlüssen der zweyten Kammer zu vereinigen.

Zum Artikel 12 machte der Ausschuß der zweyten Kammer auf einen demselben einzuschaltenden Zusatz aufmerksam, welcher die Anführung der auf die Verordnung von 1778 sich beziehenden neueren Verordnungen vom 30. März 1812 und des § 13 des Edicts vom 11. März 1818 zum Zwecke deren gleichmäßiger Aufhebung zum Gegenstande hat.

(leg. der Artikel 12.)

Die Kammer erklärte sich einstimmig dafür, was auch von der hohen ersten Kammer zu erwarten ist, indem natürlich mit der erstgedachten Verordnung alle neueren gesetzlichen Bestimmungen, welche sie bestätigen, oder ihre Gesetzeskraft voraussetzen, fallen müssen.

Zum Artikel 13 des Entwurfes, welcher zu verlesen ist, machte bey Gelegenheit der Discussion der Präsident der zweyten Kammer den Antrag, die Staatsregierung zu ermächtigen, im Falle, und so weit sie es für zweckmäßig halte, die Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf die Militärkassebeamten zur Anwendung zu bringen.

(leg. die Verhandlungen der zweyten Kammer, so weit sie sich auf diesen Antrag beziehen.)

Die Kammer trat demselben einstimmig bey.

Da es sich hier bloß von einer Ermächtigung der Staatsregierung handelt, welcher allein die Beurtheilung der Zweckmäßigkeit des Antrags anheim gestellt wird; so kann der berichtende Ausschuß nicht das mindeste Bedenken tragen, gedachten Beschluß der hohen Kammer zur Annahme zu empfehlen.

Digitized by Google

Zuletzt bemerkt er noch, daß die zweyte Kammer von ihrem Beschlusse zum Artikel 2 die Annahme des Gesetzes abhängig machte, die übrigen Abänderungen aber der Staatsregierung nur als Wünsche vorlegen zu wollen beschloß.

Die hohe erste Kammer hat sich hierüber bey der Abstimmung nicht ausgesprochen; sie dürfte indessen wohl nicht die Absicht haben, die Staatsregierung, in Bezug auf die Bestimmungen des in Frage stehenden Gesetzes-Entwurfes, zu beengen; der Ausschuß ist vielmehr des Dafürhaltens, daß, so wohl motivirt auch die Beschlüsse seyn mögen, dennoch keine Nothwendigkeit vorliege, von einem derselben die Annahme des Gesetzes abhängig zu machen.

LXIV.

Vortrag des dritten Ausschusses der ersten Kammer über den Antrag des Abgeordneten Herrn Mohr, den Abkauf einer auf vielen Wingertsfeldern in Rheinhessen haftenden Grundrente betr.; erstattet von dem Herrn Staatsrathe Freyherrn von Gagern.

Es handelt sich hier von sogenannten Drittel-Weinbergen, die auch im Rheingau häufig vorkommen, aber in Rheinhessen von der französischen Gesetzgebung.

Diese Abgift ist so beschwerend, daß der Besitzer den Drittheil des rauhen Ertrags oder die dritte Traube von der Butte hinweg an den Berechtigten zu leisten hat.

Auf den Ursprung dieser Rente kommt es hier nicht wesentlich an. Es wird davon ausgegangen, daß alle diese Renten in der Hand der französischen Domäne waren, und wegen der Unsicherheit der Zeiten oder wegen Geldbedarfs oder anderer Maximen der französischen Schatzkammer wohlfeil veräußert worden sind.

Der Vortrag des dritten Ausschusses der zweyten Kammer schildert den Hergang und den Zustand hinlänglich.

Die zweyte Kammer hat dem Antrage ohne Widerspruch Folge gegeben und da es sich hier nur davon handelt, die Regierung daran zu erinnern, in sie zu dringen, ein Recht auszuüben, was sie ohnehin hat, — gesetzliche Vorschriften durch billige, erläuternde, dem übrigen Rechtszustande gemäße Normen zum Vollzuge zu bringen; — so findet der Ausschuß keinen weiteren Anstand dem beyzutreten.

LXV.

Vortrag des dritten Ausschusses der ersten Kammer über den Antrag der Abgeordneten Herrn Hoffmann, Glas und Möllinger, die Aufhebung der hiesigen Klassen-Lotterie und das Verbot des Spielens in auswärtigen Lotterieen betr.; erstattet von dem Herrn Prälaten Schmidt.

Die zweyte Kammer hat in rubricirtem Betreffe folgende Beschlüsse gefaßt:

1) Auf ihren früheren Beschluß hinsichtlich des Verbots des Spielens in auswärtigen Lotterieen zu verzichten.

Es sind demnach beyde Kammern in Ansehung dieses Punktes nunmehr einverstanden.

2) Dem Beschlusse der ersten Kammer wegen Anwendung des §. 136 der Verbrauchsteuer-Verordnung vom 9. July 1827 gegen die Contravenienten beyzutreten.

3) Die Staatsregierung zu ersuchen und zu ermächtigen, die in Betreff der diesseitigen Provinzen bestehende gesetzliche Bestimmung:

„daß Schuldforderungsklagen aus nicht erlaubten Lotterieen bey den Großherzogl. Gerichtsstellen ganz und gar nicht angenommen werden sollen, auf Rheinhessen ausgedehnt werde.“

Auch dieser Beschluß empfiehlt sich hinreichend, indem er die Gleichstellung der Provinzen bezweckt.

4) Endlich die Staatsregierung zu ersuchen, auch diejenigen in die Kategorie der Collecteure zu setzen, welche

Digitized by Google

sich ein Geschäft daraus machen, Aufträge dritter zu Loosebestellungen bey auswärtigen Lotterie-Bureaux aufzusuchen und zu übernehmen.

Dieser Beschluß schließt sich folgegerecht an die übrigen an.

Referent trägt daher an, daß die hohe erste Kammer diesen sämmtlichen Beschlüssen beytrete.

LXVI.

Vortrag des ersten Ausschusses der ersten Kammer über den Vortrag Seiner Excellenz des Herrn Finanz-Ministerial-Präsidenten hinsichtlich des Staatsschuldenwesens in den Jahren 1827 bis 1829; erstattet von dem Herrn Prälaten Schmidt.

Von Seiten der zweyten Kammer ist folgendes Schreiben eingelangt:

(zu verlesen:)

Referent ist der Ansicht, daß dem Beschlusse der zweyten Kammer beyzutreten sey. Da jedoch die Beylagen dieses Schreibens, wegen der vielen Zahlen, sich zum Vorlesen nicht eignen; so scheint es ihm angemessen, daß dasselbe auf die gewöhnliche Weise etwa acht Tage zur Einsicht offen gelegt, und dann der Gegenstand in Berathung genommen werde. Die Resultate werden sodann, unter Rückschluß der Communicate, der zweyten Kammer mitzutheilen seyn.

Der Ausschuß ist dieser Ansicht beygetreten.

Digitized by Google

LXVII.

Bericht des ersten Ausschusses der ersten Kammer, über die Finanz-Verwaltung der Jahre 1824, 1825 und 1826; erstattet von dem Herrn Freyherrn Riedesel.

Der Ausschuß zweyter Kammer hat sich vollkommen über die ihm gegebenen Nachweisungen befriedigt erklärt, und auch dem Referenten dieser Kammer ist, wo er es verlangte, die vollständigste Auskunft gegeben worden, so daß derselbe sogleich zu den einzelnen Rubriken übergehen kann.

Einnahme.

I. Domänen.

1) Kameral-Domänen.

Der Ertrag der Kameraldomänen hat gegen den Anschlag in dieser Finanzperiode eine Mindereinnahme von 454,207 fl. 30½ kr. betragen, welche durch die sehr niedrigen Fruchtpreise entstanden, da man bey Berathung des Budgets für diese Jahre die Preise zu hoch gegriffen hatte, und dadurch die Einnahme illusorisch vergrößerte.

Das Deficit der Kameral-Domänen wäre noch bedeutender gewesen, wenn nicht die Weidenpflanzungen an den Flußdämmen einen Theil dieses Verlustes gedeckt hätten. Dieser Ausfall ist nicht zu beanstanden, da er in der Natur der Sache begründet ist; auch ist er in der zweyten Kammer nicht beanstandet worden.

Das Deficit von den Hüttenwerken entstand, weil angenommen war, die Hüttenwerke würden circa 5000 fl. abwerfen, was nicht geschah, da diese Summe in den Werken selbst verwendet werden mußte.

Ein Theil der Werke wurde mit Vortheil, ein anderer mit Nachtheil betrieben, und nach der darüber von dem Ministerium dem ersten Ausschusse der zweyten Kammer ertheilten Auskunft, findet sich aus den Verwaltungsrechnungen Ueberschuß in den Werken:

1) Braunkohlenwerk zu Salzhausen .	1,095 fl.	22 kr.
2) Badeanstalt daselbst	698 "	37 "
3) Saline Wisselsheim	5,769 "	29½ "
Zu übertragen .	7,563 fl.	28½ kr.

	Uebertrag .	7,563 fl.	28½ kr.
4)	Braunkohlenwerk zu Dorheim .	19,555 =	17¼ =
5)	Eisensteinwerk zu Königsberg, Lixfeld und Rachelshausen . . .	11,791 =	53¼ =
6)	Ludwigshütte	19,842 =	1¼ =
7)	Eisenhammer zu Schellnhausen .	534 =	39¼ =
	in der Summe von .	59,287 fl.	20 kr.

Dagegen wurden mit Verlust die Werke als

1)	Saline zu Salzhausen mit . . .	760 fl.	13 kr.
2)	Das Kupferwerk zu Silberg und Breidenbach mit	4,713 =	31½ =
3)	Das Kupferwerk zu Thalitter mit	20,945 =	15½ =
	betrieben, so daß ein Verlust von . . .	26,419 fl.	— kr.

entstand.

Es bleibt also ein Ueberschuß von 32,868 fl. 20 kr. die zum Betriebskapitale für diese Werke angewendet werden mußten.

Das Activ-Vermögen der sämmtlichen Werke bestand zu Ende 1826

in baarem Kassenvorrathe	19,081 fl.	58¾ kr.
in Ausständen	13,568 =	54¼ =
in Vorrath von vorräthigen Materialien	64,806 =	40 =
	97,457 fl.	33 kr.

Diese Ausstände, Kassenvorrath und Vorrath an Materialien sind bey Betreibung von Werken immer nöthig und unvermeidlich, und gehören daher mit zu deren Betrieb.

Die Saline Wisselsheim, welche bis zu Ende 1826 durch Verpachtung einen Ertrag lieferte, hat nach Ablauf der Pachtzeit still gestanden, und ist nur im Jahre 1829 eine Zeit lang betrieben worden. Seit dem Herbste 1829 steht aber dieselbe still und soll über das Local anderweit verfügt werden.

Wegen der Saline Salzhausen hat der Ausschuß der zweyten Kammer den Antrag gestellt, dieselbe eingehen zu lassen, da sie nach seinem Berichte eine Zubuße von 19,801 fl. 33 kr. für die Finanzperiode verursache. In der Discussion ist dieser Berechnung von den Herrn Regierungs-Commissarien widersprochen worden, weil die 760 fl. baarer Verlust, durch Steuern und Lasten welche aus der Salinen-Kasse gezahlt worden, seyen; aber dieser baare Zuschuß gleiche sich durch die Erlasse an Bestandgeldern aus, was ohne dieses nicht möglich gewesen seye. Der Ankauf und Transport des Salzes von Wimpfen nach Offenbach koste nicht 2 fl. 20 kr. per Centner, wie der Ausschuß annehme, sondern er koste 2 fl. 28 kr. und die Fuhrlöhne von Offenbach bis Salzhausen seyen

Digitized by Google

nicht mit in Rechnung genommen; ferner das Salzhäuser Salz seye besser als das Wimpfener und könne um circa 20 kr. theurer verkauft werden; auch das Nauheimer Salz werde bey dem freyen Salzhandel theurer verkauft, und mit dem Betriebe des Salzwerks würden das Braunkohlenwerk zu Salzhausen und die Badeanstalt daselbst eingehen.

Gegen das Eingehen der Saline Theodorshalle sprachen mehrere rheinhessische Deputirten, indem sie in der Berechnung des Ausschusses den Transport des Salzes vom Rheine bis in die Magazine vermißten, wiewohl derselbe in der Salinen-Rechnung der Saline zur Last stehe, und auch behaupteten, das Salz von der Saline Theodorshalle seye besser und mehr gesucht als das Wimpfener Salz, so daß man den Centner 20 kr. theurer als das Wimpfener verkaufen könne.

Die Herrn Regierungs-Commissarien bemerkten, das Werk stehe jetzt still, da das Finanz-Ministerium den Voranschlag zu 1830 noch nicht genehmigt habe.

Die Kammer hat die Discussion über den Fortbetrieb sämmtlicher Werke, als hierher nicht gehörig, bis zur Discussion über die Verwilligung von 1830 bis 1832 verschoben, auf welche auch der Ausschuß dieser Kammer antragen zu müssen glaubt, da zu den Werken, die mit Zubuße betrieben werden, eine Verwilligung geschehen muß.

2) Forstdomänen.

Bey dieser Branche ist ein Ueberschuß der Einnahme gegen den Voranschlag von 226,655 fl. 54 kr., welcher durch außerordentliche Holzfällungen entstanden ist, indem die Forst-Direktion in den Jahren 1824 bis 1826 — 687,537 Stecken hauen ließ, aber nach dem Voranschlage nur 524,070 Stecken hätte hauen lassen dürfen; sie hat also für sich, ohne Anfrage beym Ministerium, 163,467 Stecken mehr als angenommen war, schlagen lassen. Der Herr Regierungs-Commissär hat das Verfahren in der Discussion selbst mißbilligt, aber die vom Ausschusse der zweyten Kammer daraus gemachten Folgerungen, daß der Wald devastirt werde und die spätere Weniger-Einnahme der Domänen durch Erhöhung der Grundsteuer müsse gedeckt werden, widersprochen und diesen Ueberhieb dahin erläutert, daß er durch bessere Benutzung des Stockholzes, der Durchforstungen, durch die wegen der Mast von 1823 nöthigen Fällungen von Bäumen und endlich durch die viele Abholzung von den Waldparcellen, die bey der Regulirung der Waldgrenzen abgegeben wurden, von welchen sich jederzeit die Abholzungen vorbehalten werden, entstanden sey.

Der Ausschuß dieser Kammer kann aber die Besorgniß des Ausschusses der zweyten Kammer nicht theilen. Denn seit ohngefähr 30 Jahren sind, wenigstens in Oberhessen,

alle Blößen in Wäldern eingeheegt oder mit Kiefern so eingesäet, daß die Unterthanen größtentheils ihre Waldhut so gut wie verlohren haben. Diese nicht unbedeutenden Flächen kommen jetzt mit in Ertrag, und bey den bis jetzt mangelhaften Taxationen sind und haben auf diese keine Rücksicht genommen werden können, also wird sich die Holzproduktion und dessen Mehrhauung noch eine Zeit lang vermehren können, ohne deßwegen den Wald zu ruiniren.

Die zweyte Kammer hat die Mehreinnahme von 226,635 fl. 54 kr. durch Beschluß genehmigt.

Der Ausschuß zweyter Kammer hat folgende Anträge zu dieser Verwaltung gestellt:

(leg.)

und die zweyte Kammer hat darauf die Beschlüsse gefaßt, die Staatsregierung um eine Verfügung an die Ober-Forst-Direktion nach den Anträgen des Ausschusses zu ersuchen.

Den ersten Antrag kann der Ausschuß dieser Kammer nur in so fern empfehlen, als er darauf hinausgeht, daß die Hauungs-Etats richtig eingehalten werden sollen und die Ober-Forst-Direction nicht für sich allein solche Ueberhiebe machen darf, wie sie sich in der Finanzperiode von 1824 bis 1826 erlaubt hat.

Aber als Verletzung des §. 67 der Verfassung kann der Ausschuß dieser Kammer diese, wenn auch eigenmächtige Ueberhiebe nicht ansehen, indem dieser Artikel gar nicht von der Verwaltung des Domanial-Vermögens spricht, sondern nur sagt, daß ohne Einwilligung der Stände keine direkte und indirekte Steuern erhoben werden dürfen.

Den zweyten Antrag empfiehlt der Ausschuß als sachgemäß der Kammer zur Genehmigung.

II. Regalien.

Hier hat eine Minder-Einnahme von 23,261 fl. 15½ kr. statt gefunden, die durch geringeren Salzzehnten von Ludwigshalle und durch Ausscheidung mehrerer Gefälle aus den Rentamts-Rechnungen entstanden ist. Dieser Posten ist von der zweyten Kammer gar nicht beanstandet worden, was auch von Seiten dieses Ausschusses statt findet.

III. Direkte Steuern.

Der Mehrbetrag der Erhebung der direkten Steuern machte 93,162 fl. 22⅓ kr. aus, worunter 63,543 fl. Zulagsprocente für rheinhessische Gemeinden mitbegriffen sind, welche dieselbe auch zurück erhalten haben, und in der Staatskasse einen durchlaufenden Posten bilden, es bleibt sonach eine Mehrerhebung von 29,619 fl. übrig, welche sich durch die längere Dauer des Landtags und wegen Mangels des

Digitized by Google

Finanzgesetzes in der Forterhebung der Salzsteuer und der Grundsteuer für die ersten drey Monate rechtfertigt, zumal da die Regierung 15,462 fl. weniger Steuer erhoben hat, als sie hätte erheben können.

Der Ausschuß der zweyten Kammer trug darauf an, man möge in künftigen analogen Fällen das Mehrergebniß der prorogirten Steuer-Erhebung bey der neuen Steuerregulirung in Abzug bringen. Dieser Antrag wurde aber von den Herrn Regierungs-Commissarien widerlegt und die zweyte Kammer versagte ihm ihre Zustimmung.

Diesem Antrage nicht beyzustimmen ist die Meinung des Ausschusses dieser Kammer.

IV. Indirekte Steuern.

Diese Rubrik hat im Ganzen in der Finanzperiode eine Mehr-Einnahme von 1,072,518 fl. 21 kr. und die

V. Einnahme aus verschiedenen Quellen

hat eine Mehr-Einnahme von 225,488 fl. 16¾ kr. betragen.

Beyde Rubriken sind nicht beanstandet worden. In der Discussion sind auch keine Bemerkungen gemacht worden, nur wegen des Stempels wurde bemerkt, daß er durch eine Vereinfachung in manchen Gegenständen des Proceßverfahrens künftig weniger einbringen würde. Da aus dem Ausschußberichte der zweyten Kammer die einzelnen Posten dieser Rubriken bekannt sind; so hat sie der Ausschuß nicht besonders verzeichnet und glaubt nur darauf hinweisen zu dürfen.

Ausgaben.

Zu den ersten fünf Hauptabtheilungen
I. Lasten und Abgänge;
II. Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld;
III. Pensionen;
IV. Bedürfnisse des Großherzoglichen Hauses und V. Kosten des Landtags;

hat der Ausschuß der zweyten Kammer keine Bemerkungen gemacht; auch sind in der Discussion dieselben gar nicht berührt worden.

Der Ausschuß dieser Kammer findet, auch wenn die Verwilligungen an mehreren derselben überschritten worden sind, dieselben auch vollkommen gerechtfertigt.

VI. Militär.

Bey dem Militär hat eine Ersparniß von 109,169 fl. statt gefunden, die ihren Grund in den geringen Fruchtpreisen in der Finanzperiode hatte, eine weitere Ersparniß die auf dem vorigen Landtage auf 25,000 fl. angegeben war,

Digitized by Google

aber nach den vorgelegten Uebersichten 38,401 fl. 25⅛ kr. betrug, ist zur Vollendung der Caserne verwendet und weiter nicht beanstandet worden. Bey mehreren Rubriken der Militär-Verwaltung, der man überall Gerechtigkeit widerfahren ließ, haben indessen Ueberschreitungen statt gefunden:

a) bey dem Commandement in Darmstadt	5,030 fl.	—
b) Waffendirektion	21,639 "	—
c) Gottesdienst und Schulen	153 "	—
d) Zuschuß zu den Wittwenkassen . . .	12,921 "	—
e) Diäten ꝛc.	2,559 "	—
f) Militärgebäude	41,996 "	—
g) Gratificationen und Remunerationen .	2,052 "	—
h) Extra und Insgemein	1,097 "	—
im Ganzen eine Summe von . .	87,447 fl.	—

Ueber diese Mehr-Ausgaben wurden nur bey den Zuschüssen zu den Wittwenkasse-Beyträgen die Ueberschreitung gerügt, indem dem Lande, nach den Statuten der Militär-Wittwen-Kasse, keine rechtliche Verbindlichkeit obliege, Zuschüsse zu der Militär-Wittwen-Kasse zu leisten. Die zweyte Kammer hat durch Beschlußnahme diese Ueberschreitungen des Budgets dem Militär passiren lassen, worauf auch der Ausschuß dieser Kammer anträgt.

VII. Geheimes Staatsministerium, Staatsrath und Geheime Cabinets-Expedition

Nach dem Vortrage des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums ist eine Minder-Ausgabe von 4,381 fl. 31¼ kr., nach dem Ausschußberichte der zweyten Kammer hat eine Mehrausgabe von 3,399 fl. 47 kr. stattgefunden. Diese Minder- und Mehr-Ausgabe sind durch die Berechnung der in Geld berechneten Fruchtbesoldungen und weniger verbrauchten Kanzleykosten, und durch Zugang an Besoldungen und durch die allgemeinen Kosten im Kollegienhause, welche hier früher nicht verrechnet wurden, entstanden. Die zweyte Kammer hat diese Posten nicht beanstandet. Der Ausschuß trägt auf den Beytritt zu dem Beschlusse der zweyten Kammer an.

VIII. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Die Mehr-Ausgabe von 5,311 fl. 29 kr. hat sich durch die außerordentlichen Sendungen zur Krönung des Königs von Frankreich und nach Petersburg wegen des Regierungs-Antritts des Kaisers Nicolaus gerechtfertigt und ist auch nicht beanstandet worden, welches in dieser Kammer wohl auch nicht geschehen wird.

Digitized by Google

IX. In Geschäftszweigen des Ministeriums des Innern und der Justiz.

In diesem Theile der Verwaltung sind 42,931 fl. 20¼ kr. erspart worden, ob man sich zwar schmeichelte, daß in dieser Verwaltung 60,117 fl. zu ersparen seyn würden. Die Verwilligung dafür bestand:

in	2,723,994 fl.	— kr.
der Aufwand in	2,681,062 »	39¼ »
	42,931 fl.	20¼ kr.

Diese Ersparniß würde auch noch größer geworden seyn, wenn in manchen Theilen der Verwaltung nicht nothwendige Mehrausgaben statt gefunden hätten, welche die Summe von 49,833 fl. 50½ kr. betragen haben.

An andern Rubriken ist 92,765 fl. 10¼ kr. weniger ausgegeben worden, wie dieses im Ausschußberichte zweyter Kammer genau verzeichnet ist. Der Ausschuß hat diese Minder-Ausgabe nicht beanstandet, nur bey der zur Verbesserung der Volksschulen verwilligten Summe hat er angeführt, daß diese Summe nicht ganz nach der Verwilligung angewendet worden seye, indem Gemeinden daraus Unterstützungen zur Erbauung von Schulhäusern gegeben worden sind, und das Gymnasium zu Büdingen, das Schullehrer-Seminar in Bensheim, daß selbst der Professor Roth in Friedberg 300 fl. Zulage erhalte, und daß endlich der Kassen-Vorrath von 1993 fl. 40¼ kr. in einer besondern Kasse deponirt ist. Ueber den letzten Posten hat er den Antrag gestellt, daß er der Hauptstaatskasse möchte überwiesen werden.

In der langen Discussion über diesen Gegenstand wurden alle Anstände beseitigt, und von dem Herrn Regierungs-Commissär erklärt, daß aus diesem Kassen-Vorrathe einigen Gemeinden schon Unterstützungen zu Schulhäusern im Betrage von 1850 fl. zugesichert seyen. Die Kammer stimmte aber nach dem Antrage ihres Ausschusses, daß der Vorrath, in so fern er nicht bereits ausgegeben, oder über denselben disponirt sey, in die Hauptstaatskasse zurück gezahlt werden solle.

Der Ausschuß dieser Kammer trägt darauf an, der Geringfügigkeit der Sache wegen, dem Beschlusse der zweyten Kammer beyzutreten, indem der Bestand nur noch nach den gemachten Verfügungen 143 fl 40¼ kr. betrage.

Die Ueberschreitung der Verwaltung in diesem Theile sind durch die Uebernahme der Justiz-Kanzleyen, durch vermehrte Reisekosten, durch Uebernahme eines Raths von der Justiz-Kanzley zu Michelstadt an das Oberforstgericht und andere kleinere Posten entstanden; sie sind in der zweyten

Digitized by Google

Kammer nicht beanstandet worden und ist von Seiten dieses Ausschusses nichts zu bemerken.

X. In Geschäftszweigen des Ministeriums der Finanzen.

Die Ueberschreitung der Ausgaben in diesem Verwaltungszweige beträgt 620,664 fl. 24¼ kr. Der Ausschuß zweyter Kammer hat in seinem Vortrage die Minder- und Mehr-Ausgaben besonders aufgezeichnet, und bey den Minder-Ausgaben, die größtentheils in der Berechnung der Naturalien ihren Grund haben, nichts bemerkt. Sie betragen die Summe von 135,972 fl. 33¾ kr. Auch bey den Mehr-Ausgaben, die, wenn die Ueberschreitung dieser Abtheilung des Staatsbudgets mit . . . . . 620,664 fl. 24¼ kr.
mit den Minderausgaben von . . . 135,972 » 33¾ »
zusammen gerechnet wird, eine
Summe von . . . . . 756,636 » 58 »
Mehr-Ausgabe beträgt, hat er, bis zur technischen Forstverwaltung, nichts beanstandet, nur hat er bemerkt, daß die Verwaltung des gesammten Forstwesens $70\frac{1}{10}$ pro Cent von der Einnahme koste, also nur ein Rein Ertrag von $29\frac{9}{10}$ pro Cent übrig bleibe. Der Herr Regierungs-Commissär machte darauf die in der Discussion enthaltene Gegenberechnung, wornach die Forstverwaltung nur $34\frac{4}{10}$ pro Cent betrage. Der Berichtserstatter der zweyten Kammer trat aber auf und sagte, er habe in seiner Tabelle die Resultate nicht grell schildern wollen, deßwegen habe er die bedeutenden Ueberhiebe in dieser Finanzperiode nicht von der Rechnung, welche die Tabelle enthalte, abgezogen; jetzt wolle er aber diese abziehen, und dann verringere sich der Ertrag der Forstdomänen, der auf der Tabelle zu 697,013 fl. 18 kr. angegeben sey, um $\frac{1}{7}$, weil man diese Ueberhiebe, welche die Summe von 504,000 fl. betrügen, abziehen müsse. Allerdings spare dann die Verwaltung auf der andern Seite an Holzmacherlohn 74,880 fl., ziehe man nun beyde Posten von Einnahme und Ausgabe ab, so bleibe

Einnahme	1,824,354 fl
Ausgabe	1,556,461 »
also reiner Ueberschuß	267,893 »

und statt $70\frac{1}{10}$ pro Cent Verwaltungskosten stiegen diese auf $85\frac{3}{10}$ pro Cent; die Einnahme fiele von $29\frac{9}{10}$ pro Cent auf $14\frac{7}{10}$ pro Cent. Da diese Zusammenstellung nicht von dem Herrn Regierungs-Commissär widersprochen wurde, so hat dieses dem Ausschusse dieser Kammer die Ueberzeugung gegeben, daß wenn auch in der Tabelle manche Gegenstände zu hart für die Forst-Administration gegriffen seyn sollten

Digitized by Google

dieselbe immer noch die kostbarste im Lande ist, und es sey daher zu wünschen, daß in dieser Verwaltung durch größere Vereinfachung der Verwaltung bedeutende Ersparnisse eintreten möchten.

Bey den Ausgaben, die nicht zur laufenden Verwaltung gehören, wurden nur zwey Gegenstände beanstandet Der erste betrifft die Aufsuchung nützlicher Fossilien und hierbey wurde bemerkt, daß die Besoldung des Oberbergraths Langsdorff wieder auf die Bergwerkskasse gesetzt werden möchte, wo sie eigentlich hingehöre, und der Beschluß hinzugefügt, daß ohne dringende Noth solche Versuche nicht wieder unternommen werden möchten.

Der zweyte betrifft die Verwendung von 53,370 fl. 18¼ kr. auf die Anlage der Bade-Anstalt zu Salzhausen ohne ständische Verwilligung; die Kammer hat sich aber durch die Erklärung des Herrn Regierungs-Commissärs beruhigt, der versicherte, daß man anfänglich diese Ausgabe nicht für so bedeutend gehalten habe, und daß dergleichen nicht wieder vorkommen sollte, und hat beyde Posten nachträglich bewilligt.

Die Kosten der Handels-Congresse wurden nicht beanstandet, aber der Beschluß gefaßt, bey Abstimmung über die Finanz-Periode von 18$\frac{37}{39}$ der Staatsregierung ihren Dank für das Wirken zu der größeren Handelsfreyheit in Deutschland alsdann auszusprechen.

Am Schlusse des Berichts des Ausschusses der zweyten Kammer hat derselbe folgenden Antrag gestellt:

leg.

Die zweyte Kammer hat sich für den Antrag durch Beschlußnahme ausgesprochen, ob zwar von dem Herrn Regierungs-Commissär Mehreres dagegen bemerkt wurde.

Der Ausschuß dieser Kammer glaubt aber doch den Antrag empfehlen zu dürfen, weil die Großh. Staatsregierung auch selbst nachgegeben hat, daß über das Ab- und Zugehen der Pensionen und Besoldungen specielle Nachweisungen vorbereitet werden sollten.

Daß dieses die Arbeit des Ausschusses sehr beschleunigen wird, ist gewiß; der Antrag ist auch nur aus diesem Grunde gestellt.

Digitized by

LXVIII.

Bericht des ersten Ausschusses der ersten Kammer, die Finanz-Verwaltung der Jahre 1827, 1828 und 1829 betreffend; erstattet von dem Herrn Freyherrn Riedesel.

Die zweyte Kammer hat sich auf die Finanz-Verwaltung der Jahre 1827, 1828 und 1829 nicht eingelassen, und sich die definitive Erörterung über diese Verwaltung nach völligem Abschlusse über dieselbe vorbehalten. Die Discussion hat sich nur über die Anträge des Ausschusses verbreitet, und der Ausschuß dieser Kammer glaubt, da der Bericht des Ausschusses der zweyten Kammer bereits den sämmtlichen hohen Mitgliedern bekannt ist, sich nur über die von der zweyten Kammer gefaßten Beschlüsse äußern zu dürfen.

(leg.)

Den ersten Beschluß kann der Ausschuß nur zum Beytritte empfehlen, indem das Anerkenntniß der Stände in dem Streben der Staatsregierung für das Beste der Unterthanen, der Staatsregierung nur angenehm seyn kann.

Die zweyte Frage hat die zweyte Kammer verneint, die dritte hingegen bejaht, und es sonach der Weisheit der Staatsregierung überlassen, ob und in welcher Ausdehnung sie Handelsverträge abzuschließen für gut finden wird.

Der Ausschuß dieser Kammer hätte gewünscht, daß es der zweyten Kammer hätte gefallen mögen, die zweyte Frage zu bejahen, da aber beyde Fragen wenig von einander abweichen; so glaubt der Ausschuß auch diesen Beschluß der zweyten Kammer zur Zustimmung empfehlen zu dürfen.

Den vierten Beschluß der zweyten Kammer, nämlich die Staatsregierung zu ersuchen, zur Verminderung des Rhein-Octroi beyzutragen, nimmt der Ausschuß einigen Anstand zum Beytritte zu empfehlen, indem, wenn der Handelsstand auch hier erleichtert wird, es eine Frage ist, ob nicht ein Ausfall in der Staats-Einnahme entsteht, der dann auf die Totalität der Unterthanen zurück fallen würde, und muß es daher dem Ermessen der Kammer anheim geben, sich für oder wider den Beschluß der zweyten Kammer zu entscheiden.

Was den fünften Beschluß betrifft

leg.

so kann diesen der Ausschuß zur Annahme empfehlen, da

diese Zurückzahlung an die Staatskasse mehr der Form nach geschehen soll.

Den sechsten Beschluß, über die Verwendung der 4000 fl. zur Erhöhung der Pfarrstellen unter 500 fl. auf diese Congrua, kann der Ausschuß nur zur Annahme empfehlen; weil das Ministerium des Innern diese Summe nicht nach der Verwilligung verwendet, sondern viele Besoldungen von Geistlichen, die höher als 500 fl., selbst über 1000 fl. waren, noch mit Zulagen beglückt hat.

LXIX.

Bericht des zweyten Ausschusses der ersten Kammer über den Antrag der Herrn Abgeordneten Hoffmann und Kertell, die Stimmfähigkeit zu der Wahl des Burgermeisters, Beygeordneten und Gemeinderaths betr.; erstattet von dem Herrn Freyherrn von Breidenstein.

Der Antrag ist folgender:

legat.

Der Ausschuß zweyter Kammer ist der Ueberzeugung, daß Steuerzahlung eine nothwendige Bedingung des Wahlrechts sey, und da sich unsere Gemeindeordnung, durch die Bestimmung, daß schon das Ortsbürgerrecht genüge, von allen anderen Gemeinde-Verfassungen unterscheide; so trägt ein Theil seiner Mitglieder darauf an: daß zum Wahlstimmrechte ein häusliches selbstständiges Anwesen (Anwesen soll so viel heißen als ansässig) bey denjenigen zu erfordern sey, die sich nicht mehr im Hause ihrer ansässigen und Steuer zahlenden Eltern befinden. Hiernach würden sich die in ein Hospital aufgenommenen Hospitaliten, nicht aber die Ortsdiener des Stimmrechts zu enthalten haben.

In der Berathung ist der Antrag weniger günstig betrachtet worden. Man hielt das Ortsbürgerrecht für die hier entscheidende Qualität, wollte wegen vorgefallener Mißbräuche die Regel nicht ändern, bezog sich auf das Stimmrecht zu den Landtags-Wahlen, das ja auch allen Ortsbür-

igitized by Google

gern zustehe und fand auch um deßwillen keinen Grund, auf die Steuerzahlung Rücksicht zu nehmen, weil ja Landes-Angehörige, die sehr hoch steuerpflichtig seyen, kein Stimmrecht besäßen ꝛc. ꝛc.

Hiernach wurde der Antrag, wie er gestellt ist, mit 41 gegen 2 Stimmen verworfen, und auch der Vorschlag des Ausschusses durch die Mehrheit von einer Stimme nicht genehmigt.

Steuerpflicht und Ortsbürgerrecht stehen sich sehr nahe; denn es existiren wohl sehr wenige Ortsbürger, die nicht irgend eine directe Steuer zahlen. Wenn man also bey dem vorliegenden Gegenstande eine, wie ich glaube gebührende Rücksicht auf die directe Steuer nimmt, so geschieht hierdurch der Ansicht derjenigen, die das Ortsbürgerrecht als alleinige Bedingung des Stimmrechts betrachten, wenig Eintrag, indem nur jene geringe Zahl von dem Stimmrechte ausgeschlossen werden würde, die an den Staat wirklich nur durch die Wohlthaten geknüpft ist, welche sie genießt, z. B. Bettler und Hospitaliten, die in die Anstalten wirklich aufgenommen sind.

Für die Ausschließung der Ortsdiener, als solcher, scheint ein genügender Grund zu fehlen, auch würde man durch eine solche Bestimmung den vielfachsten Inconsequenzen ausgesetzt seyn.

Ich hätte daher gewünscht, daß der Beschluß der zweyten Kammer nach dem Vorschlage ihres Ausschusses ausgefallen seyn möchte, will aber anheim geben, ob sich die Sache zu einer dissentirenden Beschlußnahme genügend eignet.

LXX.

Zweyter Bericht des zweyten Ausschusses der ersten Kammer über den Gesetzes-Entwurf, den Bau und die Unterhaltung der Provinzialstraßen betr.; erstattet von dem Herrn Freyherrn von Breidenstein.

Nach erfolgter Recommunication von der zweyten Kammer hat Referent wiederholt die Ehre einen der wichtigern Gegenstände dieses Landtags in Vortrag zu bringen; wichtig

durch die großen Vortheile, welche dieser Straßenbau darbieten soll; wichtig durch die Wiederbelebung einer, schon im Absterben begriffenen Particular-Besteuerung; wichtig durch die Doppelnatur dieser Steuer, welche, da sie sich nur auf einzelne Landestheile bezieht, in ihrer Wesenheit den Communal-Abgaben ähnlich, ihrer Form nach aber den Landessteuern beyzuzählen ist, indem sie ständische Verwilligung voraussetzt, die Ausschläge von Staats wegen geschehen und von der Hauptstaatskasse verrechnet werden; wichtig endlich durch die Wirkungen, welche durch die Isolirung der Provinzen auf das repräsentative Staatsleben hervor gebracht werden.

Durch die Verfassungs-Urkunde und spätere, theils vollzogene, theils mißglückte Maßregeln war man unablässig bemüht, die drey Provinzen in einen Guß zu bringen und die Verwaltung sowohl, als die Landesrepräsentation zu uniformiren. Nun erscheint dieses, jenseits des Rheins entsprossene, von da herüber verpflanzte Provinzialinteresse in Gestalt einer Particularsteuer, die, eben so gut, als bey dem Straßenbaue, auch bey allen andern Anstalten die einer oder der andern Provinz vorzüglich zum Vortheile zu gereichen scheinen, statuirt werden könnte, ja, consequenter Weise, statuirt werden sollte.

Die Verfassungs-Urkunde ahnet keine Provinzialsteuer zu Provinzialzwecken; das in ihr gegebene Verwilligungs-Recht hat eine andere Bedeutung und paßt nicht auf eine solche Particularsteuer; denn wo keine Staatseinnahme oder Ausgabe und, ex supposito, auch kein Staatszweck vorliegt, kann wohl auch von Ausübung des Verwilligungs-Rechts die Rede nicht seyn und doch handelt es sich hier, wie vorkam, von einer Steuer und diese kann nach Artikel 67 der Verfassungs-Urkunde ohne ständische Verwilligung nicht platzgreifen. Es ist also, wenn die Steuer erschaffen werden soll, eine Verwilligung nöthig, aber diese kann zufolge des Obigen nicht erfolgen, woraus sich wohl schließen läßt, daß man von dieser Steuer abstrahiren müsse. Könnte aber eine Verwilligung auch stattfinden, so würde die Steuer in's Budget und Finanzgesetz aufgenommen und so behandelt werden müssen, wie es bey Steuern verfassungsmäßig ist, sobald nämlich das Gesetz selbst die Zustimmung der Kammern erhalten hat.

Bey der Verwilligung einer solchen Steuer tritt auch die, der Verfassung fremde Eigenheit ein; daß die Stände zweyer Provinzen mit der Plönipotenz der Stimmenmehrheit, wenn diese mit den Ansichten der Staatsregierung im Ein-

Digitized by Google

klange steht, die dritte Provinz nach Gutbefinden besteuern und bevormunden können, und so wechselseitig per modum retorsionis, oder die Stände zweyer Provinzen schließen sich aus Willfährigkeit, mit Vorbehalt gleicher Erwiederung der Mehrheit der Stände, welche der betroffenen Provinz zugehören, an; in welchem Falle wirkliche Provinzial-Verhandlungen in die Landtags-Verhandlungen, als Zwischenspiele eintreten.

Diese wenigen Vorbemerkungen sind nur eine fernere Erörterung der, in meinem vorigen Berichte gegen eine Particularsteuer gerichteten Meinung, ich übergebe sie einer vielseitigeren Beurtheilung.

Die zweyte Kammer ist bey ihren früheren Beschlüssen fast gänzlich stehen geblieben, sie ist auf die als Wünsche ausgedrückte, in dieser ersten Kammer beschlossenen Abänderungen des Entwurfs nicht eingegangen, und es kommt nun darauf an, ob die verehrlichen Mitglieder dieser Kammer den Beschlüssen der zweyten Kammer beytreten, oder ob sie die beschlossenen, von der andern Kammer nicht beliebten Aenderungen des Entwurfs auf andere Weise, und besser als geschehen ist, dadurch sichern wollen, daß sie die Annahme des Entwurfes von denselben abhängig machen, oder ob sie es vorziehen, durch eine andere Beschlußnahme über die Artikel des Entwurfes, rücksichtlich welcher noch die Einigung zwischen beyden Kammern fehlt, einen erneueten Versuch zu machen, in anderer Weise mit der zweyten Kammer sich zu vereinbaren.

Was insonderheit den Referenten anbelangt, so muß er denen, in seinem ersten Berichte gemachten Anträgen lediglich inhäriren, und auf den Vortrag über die Verhandlung in zweyter Kammer, den ihm mündlich zu erstatten erlaubt seyn wird, sich beschränken.

(refer. die Verhandlungen zweyter Kammer.)

Die andern Mitglieder behalten sich ihre Ansichten für die Berathung vor.

LXXI.

Vortrag des dritten Ausschusses der ersten Kammer über den Antrag der Abgeordneten Herrn Hoffmann, König, Roßmann, Breimer und Schütz hinsichtlich der von der Großherzogl. Regierung der Provinz Starkenburg angeordneten Fleischbeschau; erstattet von dem Herrn Prälaten Schmidt.

Es hat die Großherzogl. Regierung der Provinz Starkenburg unterm 20ten Juny vorigen Jahrs ein Regulativ erlassen, in Folge dessen kein Stück Vieh, weder für den Verkauf noch zum eigenen Bedarfe geschlachtet werden darf, ohne zuvor, hinsichtlich seiner Gesundheit, einer Besichtigung durch einen eigends hierzu bestellten und verpflichteten Fleischbeschauer, der für seine Bemühung aus der Gemeindekasse bezahlt wird, unterworfen worden zu seyn. Ein Abdruck dieses Regulativs liegt bey den Acten. Veranlaßt durch einen Antrag mehrerer Abgeordneten hat die zweyte Kammer dieses Regulativ zum Gegenstande ihrer Berathung und Beschlußnahme gemacht, und hierauf ist die Sache nunmehr an die erste Kammer gelangt.

Der Ausschuß der zweyten Kammer hat anerkannt, daß das fragliche Regulativ als zweckmäßig erscheine, wenn man dasselbe auf Metzger, Speisewirthe, und dergleichen beziehe. Er hat aber zugleich folgendes bemerkt:

1) Es liege in sanitätspolizeylicher Hinsicht kein hinreichender Grund vor, um die Privaten, wenn sie Vieh zum eigenen Hausbedarfe schlachten, mit einer solchen, selbst mit Strafe verpönten Fleischbeschau zu belästigen, und eine solche polizeyliche Einmischung in das Innere des Haushaltes zu rechtfertigen. In keiner der beyden übrigen Provinzen, und vielleicht in keinem Lande, bestehe eine ähnliche Fleischbeschau.

2) Es scheine unbillig, die Gemeindekassen die Gebühren der Fleischbeschauer tragen zu lassen, da die Beschauung mehr im Interesse der Consumenten geschehe. Manche Wirthe an kleinen Orten verbrauchten ihr meistes Fleisch für Reisende, — manche Metzger setzten den größten Theil desselben in's Ausland ab, — die Gemeinde habe nur geringen Vortheil hiervon.

Digitized by Google

3) Eine solche Verfügung könne leicht manche andere ähnliche nach sich ziehen.

Bey der Berathung in der zweyten Kammer hat sich nur eine Stimme — die eines Mitglieds der hiesigen Provinzial-Regierung, — zu Gunsten des fraglichen Regulativs ausgesprochen. Das, was theils für, theils gegen dasselbe, bey dieser Berathung vorgekommen, möchte, dem Wesentlichen nach, folgendes seyn:

(zu verlesen.)

Es hat hierauf die zweyte Kammer und zwar einstimmig, — folgende beyden Beschlüsse gefaßt:

1) Die Staatsregierung zu ersuchen, das wegen der Fleischbeschau am 20ten Juny 1829 erlassene Regulativ, in so weit es die Privaten, d. h. diejenigen, welche zum eigenen Bedarfe schlachten, betrifft, außer Wirkung zu setzen.

2) Dieselbe ferner um die weitere Verfügung zu ersuchen, daß die Gebühren der Fleischbeschauer nicht aus der Gemeindekasse, sondern von denen, welche schlachten, bezahlt werden sollen.

Der Ausschuß der ersten Kammer ist dieser Ansicht beygetreten.

LXXII.

Vortrag des dritten Ausschusses der ersten Kammer, betreffend die Vorstellung der Metzgerzunft zu Schotten, wegen Befreyung von der Schlachtaccise von dem zu Servelatwürsten geschlachteten Vieh; erstattet von dem Herrn Prälaten Schmidt.

Die Metzgerzunft zu Schotten hat vorgestellt, daß sie früher einen beträchtlichen Absatz an Servelatwürsten in das Ausland gehabt habe, daß aber dieser Absatz seit Einführung der Schlachtaccise sehr vermindert worden sey, und darum gebeten, zu bewirken, daß sie von Entrichtung der Schlachtaccise von dem zu Servelatwürsten bestimmten Vieh befreyt werde. Der Ausschuß der zweyten Kammer hat sich gegen dieses Gesuch erklärt, und die zweyte Kammer selbst ist demselben beygetreten.

Da inzwischen sich die Aussicht eröffnet hat, daß mit dem Anfange des nächsten Jahres die Schlachtaccise überhaupt aufhören wird, so kann diese Sache nunmehr als beseitigt angesehen werden.

LXXIII.

Vortrag des dritten Ausschusses der ersten Kammer über den Antrag des Abgeordneten Herrn Hoffmann, die Abfassung und Vorlegung eines vollständigen und erschöpfenden Hausgesetzes betreffend; erstattet von dem Herrn Staatsrath Freyherrn von Gagern.

Der Antrag selbst lautet so:

(ins.)

und die zweyte Kammer hat beschlossen dem Folge zu geben, nachdem sie ihren zweyten Ausschuß mit Bericht vernommen hatte, des Inhalts:

(ins.)

Nach diesen einleuchtenden Gründen, nach den eigenen Aeußerungen des vorigen Landtags-Abschiedes, und weil darauf zu dringen nicht nur ein Recht, sondern eine fortgesetzte Pflicht der Stände war; so tritt ihr Ausschuß dem Antrage bey, jedoch mit Auslassung der Beyworte: „vollständig und erschöpfend" welches zu erreichen vielleicht nicht in der Gewalt der Staats-Regierung liegt.

Digitized by Google

LXXIV.

Bericht des zweyten Ausschusses der ersten Kammer über den Antrag der Herrn Abgeord. Schenck, Glas und Braunwart, die Amtsverrichtungen der Burgermeister betreffend; erstattet von dem Herrn Freyherrn von Breidenstein.

In dem Antrage wird gesagt, daß an vielen Orten diesseits Rheins die Burgermeister mit dem Verkaufe der Gegenstände beauftragt würden, die wegen gemeinheitlicher Rückstände gepfändet seyen. Da dieses unpassende Verfahren den Burgermeistern vielfache Verlegenheit und selbst Strafe veranlasse, so möge die Staatsregierung ersucht werden, besagten Pfänderverkauf durch das, zur Auspfändung bestellte Personal bewerkstelligen zu lassen.

In dem Berichte des Ausschusses zweyter Kammer wird gesagt:

Nach Artikel 30 der Gemeindeordnung würden dermalen noch die Burgermeister und Gemeinderäthe als Hülfsbeamten der Justiz in Anspruch genommen, bis eine neue Organisation erfolge. Da nun nach der Versicherung des Herrn Regierungscommissärs eine solche Organisation, zu folge welcher besagte Hülfsgeschäfte durch ein eigenes zu bestellendes Personal besorgt werden sollten, in der Intention der Staatsregierung liege, und bald eintreten solle, so dürfe die Staatsregirung um bald mögliche Verwirklichung dieser Organisation zu ersuchen seyn.

In der Discussion, die keinen weiteren Stoff enthält, bemerkte ein Mitglied des oberhessischen Regierungs-Collegiums aus seiner Geschäftskunde, daß besagter Gegenstand betrieben und ins Leben treten werde.

Die Kammer hat beschlossen, die Staatsregierung um baldige Erlassung der Organisation zu bitten, vermöge welcher die Ortsvorstände diesseits Rheins aufhören Hülfsbeamte der Justiz zu seyn.

In den Verhandlungen des vorigen Landtags kam eben dieser Gegenstand, durch einen Antrag des Herrn Abgeordneten Schenck, zur Sprache.

Der Ausschuß zweyter Kammer und die erste Kammer waren der Meinung, daß die Leistungen der Burgermeister,

Digitized by Google

als Hülfsbeamten der Justiz, höchst wohlthätig und dem Burgermeisteramte selbst unnachtheilig seyen, daß somit eine, den 2ten März 1826 emanirte Ministerial-Verfügung begründet und zweckmäßig erscheine. Die zweyte Kammer hatte die entgegengesetzte Ansicht erfaßt, und endlich eine einseitige Adresse beschlossen.

Nun haben wir, wie sich aus der Verhandlung der zweyten Kammer entnehmen läßt, eine Organisation zu erwarten, durch welche der Burgermeister aufhören soll ein Hülfsbeamter der Justiz zu seyn, aufhören soll das zu seyn, was die Staatsregierung bisher als sachgemäß erkannt, was von dieser Kammer, aus gleichen Gründen, in Schutz genommen wurde.

Uebrigens kennen wir diese Organisation nicht, und sollen doch um ihre Beförderung bitten. Der erste Anreitz ist nicht stark, und wenn man auch, wie billig, voraus setzen muß, daß besagte Organisation viel geeignetes enthalten, und keine neue, dem rechten Rheinufer fremde Dienstverhältnisse etabliren, keine neue Lasten auf den Landesbewohner werfen werde, kurz, daß sie nur Gutes beabsichtigen wolle, so kennt man sie doch nicht, und der Begriff des Guten in dieser Art ist sehr verschieden.

Es scheint mir daher nicht räthlich hier einen Schritt auf gerathewohl zu thun, ja es ist vielmehr natürlich, daß die erste Kammer, wenn ihr die früheren Ueberzeugungen noch theuer sind, nicht nur nicht geneigt seyn werde, dem Beschlusse der zweyten Kammer beyzustimmen, sondern auch der zu erwartenden Organisation mit einiger Besorgniß entgegen sehen müsse.

Es dürfte daher, nach der Ansicht des Ausschusses, der Antrag vorerst beruhen, und dem Beschlusse der zweyten Kammer nicht beyzutreten sey.

Digitized by Google

LXXV.

Weiterer Vortrag des zweyten Ausschusses der ersten Kammer der Landstände über den Gesetzes-Entwurf den Bau und die Unterhaltung der Provinzialkunststraßen — dermal insbesondere die Frage betreffend: welche Provinzialstraßen, und in welchen Richtungen selbige zu erbauen seyen? — erstattet von dem Herrn wirklichen Geheimen Rath Freyherrn von Gruben.

Die Staatsregierung hat für gut gefunden, zugleich mit der Vorlegung des Gesetzes-Entwurfes, betreffend den Bau und die Unterhaltung der Provinzialkunststraßen, die Frage: welche Straßen dieser Art und in welchen Richtungen dieselben zu erbauen seyen, der Berathung und Beschlußnahme der Landstände zu unterwerfen, indem sie ihre deßfallsige Propositionen an dieselben gelangen ließ.

Die zweyte Kammer, an welche der gedachte Gesetzes-Entwurf zuerst gelangte, hat sich bereits mit der Erörterung jener Frage beschäftigt, und die Resultate derselben anher mitgetheilt.

Es handelt sich für jetzt nur von der Anlegung einiger Straßen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, welche die Staatsregierung vor andern in Vorschlag bringen zu müssen glaubte; Rheinhessen hat bekanntlich für sein dringendstes Bedürfniß in fraglicher Beziehung aus Provinzialmitteln bereits gesorgt.

Nach dem Ermessen der Staatsregierung wären vorerst folgende Straßen zu erbauen:

A. In der Provinz Starkenburg:

1) von Gernsheim über Eberstadt, Roßdorf, Dieburg und Babenhausen nach Seligenstadt;

2) von Heppenheim über Fürth, Reichelsheim und Michelstadt nach Eulbach;

3) von Höchst über Umstadt und Dieburg nach Langen.

B. In der Provinz Oberhessen:

1) von Kirtorf über Homberg an der Ohm nach Grünberg;

2) von Lauterbach über Schotten, Nidda und Ranstadt nach Selters;

3) von Schotten über Laubach und Wetterfeld in die Staatsstraße;

4) von Nidda über Hungen und Lich nach Gießen;

5) von Vöhl nach der Orke.

Wenn es der Zweck der Erbauung von Provinzialstraßen ist, durch Eröffnung oder Erleichterung von Communicationen unter denen in einem Provinzialverbande zusammen gefügten Landestheilen den inneren Verkehr zu beleben, und den Vertrieb ihrer Natur- und Industrieprodukte unter ihren Bewohnern zu gegenseitiger Aushülfe zu befördern; so werden sich auch solche Richtungen der anzulegenden Provinzialstraßen vorzugsweise zur Berücksichtigung empfehlen, welche zur Belebung des inneren Verkehrs und zur Vervielfältigung des Produktenvertriebs in den betreffenden Provinzen am geeignetsten erscheinen.

Von diesem Hauptgesichtspunkte ausgehend, glaubt Referent sich über die Vorschläge der Staatsregierung und die Beschlüsse der zweyten Kammer gutächtlich äußern zu müssen, so weit es die Mangelhaftigkeit der ihm zu Gebot stehenden Materialien zuläßt, die sich, außer den mitgetheilten Karten, auf das reduciren, was die Verhandlung der verehrlichen zweyten Kammer und der Bericht ihres Ausschusses über diesen Gegenstand enthalten.

Was nun zu A.

1) die Straße betrifft, welche von Gernsheim über Eberstadt, Roßdorf, Dieburg, Babenhausen nach Seligenstadt geführt werden soll; so hat dieser projectirte Straßenzug nicht ganz den Beyfall der zweyten Kammer erlangt.

Der Ausschuß derselben fand zwar weder gegen die Anlage dieser Straße an sich, noch gegen die bezeichnete Richtungen derselben etwas zu erinnern.

leg. der Ausschußbericht hierüber.

Die Kammer war aber anderer Meinung.

leg. das Abstimmungsprotokoll zu Frage 1—3.

Es ergibt sich daraus, daß die zweyte Kammer die projectirte Straße mit der Abänderung genehmigt hat, daß sie von Eberstadt nicht über Roßdorf, sondern über Darmstadt nach Dieburg geführt werden solle.

Die Zweckmäßigkeit der Anlegung dieser Straße unterliegt keinem Anstande; sie durchschneidet die Provinz Starkenburg in ihrer größten Breite, bringt mehrere der produktivsten Theile dieser Provinz mit einander, und mit unserm für den Ausfuhrhandel wichtigsten debouché, der großen, zumal nach den Aussichten der neuesten Zeit für den Weltbandel zugänglichen Wasserstraße des Rheins, so wie mit dem Mayn, in direkte Verbindung, und erleichtert, was hier zunächst zu beachten ist, einem Theile der fleißigen Be-

Digitized by Google

wohner des hessischen Odenwalds den Absatz von Produkten, woran er Ueberfluß hat, nach solchen Theilen der Provinz, welchen dieser Ueberfluß willkommen seyn wird, so wie sie gegenseitig als Mittel dient, dem Odenwalde solche Artikel, woran er Mangel hat, zuzuführen.

Die Anerkennung der Nützlichkeit des fraglichen Straßenzugs im provinziellen Interesse fand auch bey der zweyten Kammer keine Schwierigkeit; die Strecken von Gernsheim bis Eberstadt, und von Dieburg bis Seligenstadt wurden gar nicht beanstandet; desto mehr wurde es die von Eberstadt bis Dieburg in der von der Staatsregierung intendirten Richtung; gegen letztere erklärte sich die Unanimität der Kammer. [redacted] beschloß durch eine Mehrheit von 27 gegen 15 Stimmen, daß die Straße von Eberstadt über Darmstadt gerade nach Dieburg zu ziehen habe.

Für die Direction über Darmstadt wurde angeführt: daß der Bau der Straße minder kostspielig, daß der Weg von Darmstadt nach Dieburg schon zum großen Theile planirt, auch chaussirt, der Umweg über Darmstadt aber unbedeutend sey, daß es nützlich und zweckmäßig sey, die Straße über Darmstadt als Residenz zu führen, welche mit sehr beträchtlichen Steuerkapitalien zum Straßenbaue zu concurriren habe, durch die projectirte Direction der Straße aber sehr vielen Abbruch erleiden würde, und von dem großen Kostenaufwande auf den Weg nach Dieburg, welchen sie aus ihren Mitteln zu bestreiten gezwungen worden, keinen Nutzen zu erwarten hätte, wenn dieser Weg nicht bis Dieburg geführt werden sollte, daß endlich der noch unbebaute Theil der Straße von Darmstadt nach Dieburg eine geringere Strecke betrage, als die Entfernung von Roßdorf nach Dieburg.

Dagegen wurde bemerkt:

Hinsichtlich der Kosten würde sich zwischen beyderley Richtungen keine, oder wenigstens keine erhebliche Differenz zeigen, der Weg von Darmstadt nach Dieburg ziehe durch eine öde menschenleere Gegend, und 1½ Stunde lang durch Wald; der von Roßdorf nach Dieburg würde den fruchtbarsten Theil des Odenwaldes berühren, diesem in Beziehung auf seinen Verkehr eine bedeutende Erleichterung gewähren, namentlich auch dem Gewerbe der zahlreichen Müller in dem Mühlthale, welches alle Beachtung verdiene, wesentlichen Vortheil bringen, wogegen der aus der directen Richtung der Straße von Darmstadt nach Dieburg zu erwartende Vortheil für Darmstadt eben nicht von Bedeutung seyn dürfte.

Am ausführlichsten ist das, was sich für die von der Staatsregierung beabsichtigte Straßendirection sagen läßt, in

Digitized by Google

einem, an die Mitglieder dieser hohen Kammer umgetheilten lithographirten Aufsatze entwickelt und zusammen gestellt. Referent darf daher voraus setzen, daß der Inhalt desselben allen verehrlichen Mitgliedern der Kammer bekannt sey. Ihm scheint im Ganzen die von der Staatsregierung proponirte Richtung größeren Beyfall zu verdienen, in so fern sie nicht einen bedeutend größeren Kostenaufwand zur Folge hätte: denn das Mehr oder Weniger der Kosten erfordert, so oft es von Belang ist, bey der Wahl zwischen mehreren Straßenrichtungen im Interesse der Steuerpflichtigen allerdings wesentliche Beachtung.

Der Herr Regierungs-Commissär hat sowohl im Ausschusse der zweyten Kammer, als bey der Discussion in letzterer, erklärt: daß die Staatsregierung nicht geneigt sey, den Bau der Straße von Eberstadt bis Roßdorf, alsbald zu beginnen, sondern vorerst den Straßenbau von Gernsheim bis Eberstadt und von Roßdorf bis Seligenstadt zu unternehmen.

Damit scheint auch in der That dem Bedürfnisse vorerst genügend entsprochen zu werden, indem von Eberstadt nach Darmstadt und von Darmstadt nach Roßdorf Staatskunststraßen führen, welche die Verbindung zwischen Eberstadt und Roßdorf bilden würden. Hierdurch wäre zugleich die für Darmstadt in Anspruch genommene Rücksicht gewahrt, der Umweg würde höchstens so viel ausmachen, wie die Distanz zwischen Eberstadt und Darmstadt, wahrscheinlich noch weniger, und das allerdings sehr beachtungswerthe Gewerbe der Müller in dem Mühlthale zwischen Eberstadt und Roßdorf würde wenigstens in so weit seine Rechnung dabey finden, als ihnen durch Kunststraßen einerseits von Roßdorf bis Seligenstadt, andererseits von Eberstadt bis Gernsheim, folglich auch durch Verbindungen mit dem Mayn und Rhein, Auswege zur Erleichterung und Vervielfältigung ihres Verkehrs geöffnet würden.

Wie viel der Bau einer Kunststraße von Roßdorf nach Dieburg kosten, und wie hoch sich der Aufwand belaufen würde, um die ganze Strecke zwischen Darmstadt und Dieburg chausseemäßig herzustellen, darüber fehlen die nöthigen Nachweisungen.

Referent bezweifelt, daß die Differenz der Kosten zwischen beyden Fällen erheblich genug seyn würde, um dem Letzteren den Vorzug zu geben, wenn auch dabey eine Kostenverminderung herauskäme. Die Distanz von Dieburg nach Darmstadt beträgt jedenfalls noch einmal so viel als die von

Digitized by Google

Dieburg nach Roßdorf. Nach den Verhandlungen der zweyten Kammer glaubt Referent annehmen zu müssen, daß der Weg von Darmstadt nach Dieburg nur zum geringeren Theile chaussirt sey; der größere Theil wäre hiernach erst in normalmäßigen Stand einer Kunststraße zu setzen, mithin immer noch eine größere Strecke, als die von Roßdorf nach Dieburg.

Sollte daher der Bau einer Straße zwischen diesen beyden Orten auch kostspieliger seyn; so mögte doch wohl die Verschiedenheit der Distanzen die Kosten wieder ziemlich ausgleichen.

Wären aber auch die auf eine Straße von Roßdorf nach Dieburg zu verwendenden Kosten beträchtlicher; so würde doch Referent vorzugsweise für den Bau dieser Straßenstrecke stimmen, weil einestheils der Weg von Darmstadt nach Dieburg kein einziges Ort, nur zwey bewohnte Stellen, den Steinbrückerteich und den Einsiedel, berührt, auch rechts und links von Orten entlegen ist, anderntheils endlich $1\frac{1}{2}$ Stunden lang durch Wald zieht. Bekanntlich sucht man überall solche Straßenzüge möglichst zu vermeiden, theils um der Sicherheit der Reisenden willen, theils darum, weil es bey eintretenden Unglücksfällen an aller Hülfe fehlen würde, was sehr in Betracht gezogen zu werden verdient, wenn es sich von 3 Stunden Weges handelt. Außerdem würde die Gegend zwischen Eberstadt und Dieburg, und der für ihre Bewohner, so wie die Provinz im Ganzen, wichtige Frucht- und Mehlhandel, durch die Richtung der Straße, welche die zweyte Kammer beschlossen hat, der durch Anlegung der fraglichen Provinzialstraße bezweckten Vortheile sich großentheils beraubt finden.

Referent glaubt daher, die Richtung dieser Straße von Gernsheim über Eberstadt, Darmstadt, Roßdorf und Dieburg nach Babenhausen und Seligenstadt in Antrag bringen zu müssen, gibt jedoch anheim, ob die Staatsregierung nicht vorher zu ersuchen sey, möglichst genaue Ueberschläge der Kosten für beyde in Frage stehende Straßenstrecken den Ständen mitzutheilen, um mit Zuverläßigkeit beurtheilen zu können, ob und in welchem Betrage die Erbauung einer Straße von Roßdorf nach Dieburg kostspieliger seyn würde, als die Herstellung des Weges von Darmstadt nach Dieburg in den normalmäßigen Stand einer Provinzialkunststraße?

Zu 2, betreffend die Straße, welche von Heppenheim über Fürth, Reichelsheim und Michelstadt nach Eulbach dirigirt werden soll, haben sich in der zweyten Kammer sehr ausführliche Erörterungen und lebhafte Discussionen ergeben.

Schon in dem Ausschußberichte sind die verschiedenen

Ansichten, welche sich in Bezug auf die, dieser Straße zu gebenden Richtung herausstellen, mit den für jede derselben streitenden Gründen angeführt worden.

legatur der Ausschußbericht.

Hiernach scheint der Ausschuß der zweyten Kammer für den Antrag der Staatsregierung, und zugleich für die Anlegung einer weiteren Straße von Fürth nach Ebersberg gestimmt zu haben.

Mehrere localkundige Mitglieder der Kammer sprachen in diversem Sinne über diesen Gegenstand, und der ebenfalls von den Localitäten unterrichtete Herr Regierungs-Commissär nahm an den Verhandlungen mehrmals Antheil, um den Vorschlag der Staatsregierung näher zu motiviren, und gegen die von mehreren Seiten gemachte Einwendungen zu vertheidigen.

Die Kammer sprach sich über diesen Gegenstand zur 4., 5. und 6. Frage aus.

leg. die Abstimmungen zu Frage 4, 5, 6.

Es handelte sich bey der Discussion hauptsächlich darum, ob dem unteren oder dem oberen Theile des Hessischen Odenwaldes die Wohlthat eines Straßenzugs, zur Beförderung des Verkehrs mit dem übrigen Theile der Provinz, zuzuwenden sey.

Für letzteren wurden landwirthschaftliche, für ersteren mehr industrielle Interessen geltend zu machen gesucht.

Für beyde liegen triftige Gründe vor. Hinsichtlich der Kosten scheint die Differenz unbedeutend zu seyn. Auf beyden gibt es beträchtliche Höhen zu passiren, auf welcher die meisten, ist dem Referent, nach den Verhandlungen der zweyten Kammer, zweifelhaft, da sich hierüber sehr entgegengesetzte Meinungen äußerten, deren richtige Würdigung eine genaue Kenntniß der Gegend voraussetzt, welche ihm abgeht.

Die Kammer hat inzwischen, gleich ihrem Ausschusse, nur auf einem andern Wege, als dieser, das Mittel gefunden, die Ansprüche beyder Theile zu befriedigen, indem sie sich zwar für die Direction der Straße von Fürth über Ebersberg, anstatt über Reichelsheim, wie es die Staatsregierung wollte, mit 36 gegen 6 Stimmen erklärt, jedoch auch mit 37 gegen 5 Stimmen die Staatsregierung ersucht hat, die Straße von Fürth über Reichelsheim auf die Staatsstraße für eine Provinzialkunststraße zu erklären, und bald thunlichst in Bau zu nehmen, wenn sie es noch im besonderen Interesse des Odenwaldes finden sollte. Hierdurch wird allen Rücksichten genügt, und da Referent es im Allgemeinen

Digitized by Google

nur billigen kann, daß den fleißigen Bewohnern des Odenwaldes, welche mit manchen Naturhindernissen zu kämpfen haben, auch namhafte Summen zu dem Provinzialstraßenbaue aufbringen müssen, der Verkehr mit den übrigen Bewohnern der Provinz zu gegenseitigem Vortheile erleichtert werde; so nimmt er keinen Anstand, auf den Beytritt zu den Beschlüssen der zweyten Kammer anzutragen.

Zu 3, betreffend: die von Höchst über Dieburg nach Langen zu führende Straße, brachte der Ausschuß der zweyten Kammer, unter angegebener Zustimmung des Herrn Regierungs-Commissärs, nur den Bau der Straße von Höchst über Umstadt bis Dieburg in Antrag.

leg. der Ausschußbericht.

In der Discussion kam hierüber nichts vor. Bey der Abstimmung zur 7. und 8. Frage trat die Kammer einstimmig dem Antrage ihres Ausschusses bey.

An der Anführung näherer Motive, sowohl für den ganzen, von der Staatsregierung projectirten Straßenzug, als für die Abkürzung desselben nach dem Beschlusse der zweyten Kammer, fehlt es gänzlich. Es scheint inzwischen, daß durch die gedachte Straße dem Odenwalde eine weitere Communication mit fruchtbaren Theilen der Provinz eröffnet werden soll, und dieß voraus gesetzt, genügt wohl auch die Führung der Straße bis Dieburg, weil sie dort in die Provinzialstraße A 1 fällt.

Referent kann gegen die Beschlüsse der zweyten Kammer nichts einwenden, und glaubt, bey vorliegender Zustimmung des Herrn Regierungs-Commissärs, auch auf den Beytritt der hohen ersten Kammer rechnen zu dürfen.

Bey der Berathung der für die Provinz Starkenburg projectirten Provinzialkunststraßen, brachte am Schlusse derselben ein Mitglied der zweyten Kammer, unterstützt von mehreren anderen, noch die Anlegung einer solchen Straße durch das Ried, parallel mit dem Laufe des Rheins, in der Richtung von Großgerau über Gernsheim nach Lampertheim dergestalt in Anregung, daß die Kammer sich schon jetzt darüber aussprechen möge, damit den betreffenden Gemeinden Gelegenheit gegeben werde, falls sie schon jetzt hier und da den Weg zu machen sich bereit zeigen sollten, mittelst Verwendung aus eignen Mitteln, oder vorläufiger Kapitalaufnahme, die Vorbereitungen dazu zu treffen.

Der Herr Regierungs-Commissär äußerte: diese Straße würde zwar sehr nützlich seyn, allein er habe keine Instruction auf diesen Gegenstand einzugehen, könne sich daher auch über den Kostenbetrag nicht äußern, der wegen der

Beschaffenheit des Bodens wahrscheinlich sehr bedeutend seyn werde. Uebrigens könne es der Staatsregierung nur angenehm seyn, die Wünsche der Kammer über künftig anzulegende Straßen zu vernehmen, damit einstweilen Gutachten und Kostenüberschläge aufgestellt werden könnten.

Hierauf beschloß die Kammer zur 9. Frage, mit 31 gegen 11 Stimmen, den Wunsch auszusprechen: daß die Straße von Lampertheim über Gernsheim nach Großgerau für eine Provinzialkunststraße, mit Aussetzung des Baues bis zur Beendigung der bereits genehmigten Straßen, erklärt werden möge.

Referent, welchem die zu mancher Zeit im Jahre bodenlosen Wege der fraglichen Gegend theilweise bekannt sind, verkennt den Nutzen der in Antrag gebrachten Straße für einen sehr beachtungswerthen Theil der Provinz Starkenburg keineswegs; der Zweck einer Provinzialstraße, wie er ihn sich denkt, würde auch hauptsächlich durch das Zusammentreffen mit der Straße A. 1 bey Gernsheim erreicht, indem dadurch, und die weiter hieraus folgende Verbindung mit mehreren die Straße A. 1 durchkreuzenden Kunststraßen, zwischen dem Ried und dem größten Theile der Provinz, eine, für den gegenseitigen Absatz der Produkte sehr ausgibige Communication bewirkt würde. Wenn daher auch das Ried den Vortheil der Nähe des Rheinstroms hat, und eigentlich die Herstellung und Unterhaltung guter Vicinalwege zur Verbindung der einzelnen Orte unter sich dort am meisten Noth thun dürften; so trägt Referent doch kein Bedenken, der hohen ersten Kammer die Vereinigung mit dem von der zweyten geäußerten Wunsche zu empfehlen.

Zu B. die Provinzialkunststraßen in der Provinz Oberhessen betreffend, wurde zu 1 hinsichtlich der Straße von Kirtorf über Homberg an der Ohm nach Grünberg, von dem Ausschusse der zweyten Kammer beyfällig angetragen;

leg. der Ausschußbericht.

hierauf in der Kammer gar nicht discutirt, und bey der Abstimmung zur 10. Frage der Vorschlag der Staatsregierung einstimmig angenommen.

Referent kennt keine Gründe, welche diesen Straßenzug motiviren sollen, da in den vorliegenden Verhandlungen nichts dahin Bezügliches vorkommt.

Da inzwischen diese Straße schon im Jahre 1827 projectirt, und als zweckmäßig vom damaligen Ausschusse der zweyten Kammer erkannt war, die Staatsregierung sie wiederholt in Antrag gebracht, und die zweyte Kammer sich einstimmig dafür ausgesprochen hat; so muß Referent auch

Digitized by Google

das Daseyn solcher Gründe annehmen, welche die Anlegung jener Straße als Provinzialkunststraße genügend rechtfertigen; er glaubt daher die Zustimmung der hohen erst n Kammer beantragen zu dürfen.

Zu 2. Der von Lauterbach über Schotten, Nidda und Ranstadt nach Selters projectirte Straßenzug erhielt die Zustimmung des Ausschusses der zweyten Kammer.

leg. der Ausschußbericht.

Er wurde auch bey der Discussion in der Kammer von den einzelnen Mitgliedern derselben, welche daran Theil nahmen, im Ganzen als beyfallswürdig erkannt, nur theilweise wurden andere Richtungen vorgeschlagen.

Mehrere Stimmen erhoben sich dagegen, die Straße von Lauterbach über Herbstein nach Schotten durch den Oberwald zu führen, weil dieser Theil des Vogelsbergs im Winter, wegen großer Anhäufung von Schnee, schwer zu passiren sey — weil sich auf dieser Linie keine Orte befänden -- und weil bey einer 3 Stunden lang durch Wald führenden Straße die Sicherheit der Reisenden gefährdet sey; — Es wurde anfangs die Richtung von Lauterbach über Rixfeld, Altenschlirf, Beitshain, Crainfeld und Herchenhain nach Schotten beantragt. Nachdem hiergegen eingewandt worden, daß dieß ein großer, die Kosten bedeutend vermehrender Umweg seyn würde, auch die als Gewerbsort nicht unbedeutende Stadt Herbstein Rücksicht verdiene, kam die Direction der Straße über Herbstein und Crainfeld nach Schotten, immer noch ein namhafter Umweg, in Vorschlag. Von einer andern Seite wurde die Fortsetzung der Straße von Schotten nach Selters über Crainfeld, Gedern und Ortenberg gewünscht.

Dann wurde bemerkt, daß es von Nidda aus räthlicher seyn dürfte, die Staatsstraße bis zum Schwalheimer Hofe zu benutzen, und von da aus die Straße über Echzell nach Staaden zu dirigiren, oder den Straßenzug von Nidda nach Ranstadt beyzubehalten, und dann bis Staaden fortzusetzen.

Diese durch erhebliche Gründe unterstützte Bemerkung, wurde durch die von einem der Herrn Abgeordneten der Kammer geschehene Eröffnung beseitiget, daß die Staatsstraße über Staaden bis Ranstadt entweder bereits vollendet sey, oder wenigstens noch im Laufe dieses Jahres werde vollendet werden, wornach die Zweckmäßigkeit der Richtung von Nidda nach Ranstadt als nicht mehr zweifelhaft erscheine; indem, so wie hierdurch dem einen Arme der Staatsstraße eine Verbindung mit der Provinzialstraße gegeben werde, es auch wünschenswerth sey, daß der andere Arm der Staatsstraße, welcher sich bis Selters erstrecke, durch die vorge-

schlagene Verbindungsstraße von Ranstadt nach Selters mit der Provinzialstraße zusammen treffe. Noch wurde die Kammer von mehreren Herrn Abgeordneten darauf aufmerksam gemacht, der Stadt Schlitz, einem bedeutenden Gewerbsplatze, der durch seine Isoliruug sehr herunter gekommen sey, eine Communication mit der in Frage stehenden Provinzialstraße zu gewähren.

Endlich wurde der Wunsch geäußert und lebhaft unterstützt, vom Schwalheimer Hofe, über Echzell, Gettenau und Bingenheim nach Staaden, eine Fortsetzung der Provinzialstraße zu beschließen. Man machte dafür namentlich auch den Grund geltend, daß die fiscalischen Früchte des Rentamts Bingenheim, durch Anlegung dieser Straße, und die daraus folgende Erleichterung des Transports, zu bedeutend höheren Preisen verkauft werden könnten, als bisher, und der Herr Regierungs-Commissär bemerkte: daß die Gemeinden Bingenheim, Leidhecken, Echzell und Gettenau, welche diese Straße berühren würden, sich bereits außer den sie treffenden allgemeinen provinziellen Beyträgen, erboten hätten, zum Baue dieser Straße im Ganzen 5000 fl. zuzuschießen.

Dieß ist der wesentliche Inhalt der in der zweyten Kammer statt gehabten ausführlichen Discussion über diesen Gegenstand.

Die Beschlüsse der Kammer liegen in ihren Abstimmungen auf die Fragen 11 bis 14, welche zu verlesen sind.

Es ergibt sich daraus, daß die Kammer die proponirte Straße von Lauterbach nach Selters genehmiget, auch für die Fortsetzung dieser Straße von Lauterbach nach Schlitz gestimmt, übrigens der Staatsregierung rücksichtlich der Direction von Lauterbach bis Schotten, mit Hinweisung auf ihre deßfallsigen Verhandlungen, freye Hand gelassen, und sich ebenfalls für die Anlegung einer Provinzialkunststraße vom Schwalheimer Hofe über Echzell und Bingenheim nach Staaden erklärt hat.

Alle diese Beschlüsse sind nach Referentens Ermessen von der Art, daß sie dem Zwecke der Anlegung von Provinzialstraßen vollkommen zusagen, und wesentlich dazu beytragen würden, einen großen Theil der Provinz Oberhessen in seinem Nahrungsstande aufzuhelfen.

Eines Theils würde durch eine Straße von Lauterbach, oder, wie es demnächst, nach der Ansicht der zweyten Kammer, werden soll, von Schlitz über Lauterbach, Schotten, Nidda von der einen Seite über den Schwalheimer Hof, Echzell, Gettenau, Bingenheim, Leidhecken nach Staaden, — von der andern Seite über Ranstadt nach Selters, ein

Digitized by Google

mit Allerhöchstem Gnaden-Handschreiben Dato 3ten Januarii, und zwar zu Ersetzung des verstorbenen Grafen Wallis, Herrn Georg, in Hochdero geheimen, und wirklichen Rath, und Ihro Majestät Leib-Medicum, Herrn Johann Jacob Wagner, Ritter, Doctor, und Professor der Medicin, auf Dero Universität zu Wien, Inmassen Ihro Majestät, Dieselben, Kraft Allerhöchst-Dero Handschreiben, mit dem Prädicat, und Character eines Hochgräflich Wallisischen Raths, und Leib-Medici, Allergnädigst zu ernennen, und aufzunehmen Sich gnädigst entschlossen haben. Und, wie Ihro Majestät, Dero Allergnädigste Willens-Meynung, und Intention, Sich dahin erklärten, daß Sie Hochgedachten Herrn Doctorn, und Professorn, Dero Leib-Medicum, und Rath, Allergnädigst ansehen, und halten wollten, und Sie demselben Dero Gnade, und Protection, in allen Begebenheiten, Allergnädigst angedeyen lassen wollten, als Sie gegen andere Dero Leib-Medicos, und Räthe, Dero Allergnädigste Meynung gegen Ihnen, Sich gnädigst erklärt haben.

Dessen Dessen ist nun Ihro mit der hier Beiliegenden Allerhöchsten Resolution, Dato 3ten Januarii, Sich gnädigst erklärt haben, die besondere Ehrerbietigkeit, und Devotion, die Sie E. E. hat, in Copia der Einsicht Allerhöchst Ihro Majestät, Dero Allergnädigste Willens-Meynung, und Intention, Sich dahin erklärten, daß Sie Hochgedachten Herrn Doctorn, und Professorn, Dero Leib-Medicum, und Rath, Allergnädigst ansehen, und halten wollten, und Sie demselben Dero Gnade, und Protection, in allen Begebenheiten, Allergnädigst angedeyen lassen wollten, als Sie gegen andere Dero Leib-Medicos, und Räthe, Dero Allergnädigste Meynung gegen Ihnen, Sich gnädigst erklärt haben.

Dessen Dessen ist nun Ihro mit der hier Beiliegenden Allerhöchsten Resolution, Dato 3ten Januarii, Sich gnädigst erklärt haben, die besondere Ehrerbietigkeit, und Devotion, die Sie E. E. hat, in Copia der Einsicht Allerhöchst Ihro Majestät, Dero Allergnädigste Willens-Meynung, und Intention, Sich dahin erklärten, daß Sie Hochgedachten Herrn Doctorn, und Professorn, Dero Leib-Medicum, und Rath, Allergnädigst ansehen, und halten wollten, und Sie demselben Dero Gnade, und Protection, in allen Begebenheiten, Allergnädigst angedeyen lassen wollten, als Sie gegen andere Dero Leib-Medicos, und Räthe, Dero Allergnädigste Meynung gegen Ihnen, Sich gnädigst erklärt haben.

werde; so scheint dem Referenten der Antrag ganz unbedenklich, daß es der hohen ersten Kammer gefällig seyn wolle, sich mit den Beschlüssen der zweyten zu conformiren.

Zu 3. Die von der Staatsregierung vorgeschlagene Straße von Schotten über Laubach und Wetterfeld, in die Staatsstraße, ist in der That ein Seitenast der Straße unter Z. 2.

Der Ausschuß der zweyten Kammer hat sich unbedingt für die Proposition ausgesprochen, und die Kammer hat ihm zur 15. Frage, ohne alle vorgängige Discussion, einstimmig beygepflichtet.

leg. der Ausschußbericht.

Referent kann in dem Vorschlage nur eine noch größere Annäherung zum Zwecke des Provinzialstraßenbaues erkennen; ein Blick auf die Karte dürfte dieß außer Zweifel setzen. Es werden dadurch Verbindungen von großer Ausdehnung unter den verschiedenen Bestandtheilen der Provinz gebildet. Der größte Theil derselben wird in Hinsicht auf Straßencommunicationen in Zusammenhang gebracht, namentlich gewinnt dadurch auch die unter B 1. projectirte Straße an Bedeutung; so wie denn auch die Industrie der Gegend, durch welche sie ziehen soll, es verdient, daß ihr diese Rücksicht geschenkt werde. Referent glaubt daher auch den Beschluß der zweyten Kammer wegen der Straße unter Z. 3 zur Beystimmung empfehlen zu müssen.

Zu 4, betreffend: die von Nidda über Hungen und Lich nach Gießen zu dirigirende Straße, ergaben sich bey der Discussion in der zweyten Kammer Anstände. Allgemein schien die Zweckmäßigkeit des projectirten Straßenzugs, der von dem Ausschusse im Ganzen bevorwortet wurde,

leg. dessen Bericht.

nur von Gießen bis Hungen anerkannt zu werden; die weitere Strecke von Hungen bis Nidda wurde dagegen beanstandet, weil man von Hungen durch einen Umweg von nicht mehr als $\frac{1}{4}$ Stunden auf einer Staatskunststraße über Berstadt nach Nidda gelangen könne, und das Interesse, diesen Umweg zu vermeiden, nicht erheblich genug sey, um durch den angetragenen Neubau einen Kostenaufwand von 20,000 fl. zu veranlassen. Zur Unterstützung des Antrags wurde bemerkt, daß der fragliche Umweg für eine Strecke von 3 Stunden Wegs immer bedeutend — daß der Weg von Hungen nach Nidda eine Poststraße, und daß es von Werth sey, eine gerade Communication zwischen dem Badeorte Salzhausen und der Provinzialhauptstadt zu gründen.

Der Herr Regierungs-Commissär gab während der Dis-

Digitized by Google

cussion selbst zu, daß die fragliche Straßenstrecke nicht zu denjenigen gehöre, welche zuerst in Bau genommen werden müßten.

Bey der Abstimmung zur 16ten und 17ten Frage beschloß die Kammer mit 39 gegen 3 Stimmen, für jetzt nur den Bau der Straße von Hungen nach Gießen zu genehmigen.

Referent hält auch die Erbauung einer Provinzialkunststraße von Gießen nach Hungen, theils in Bezug auf den Distrikt welchen sie durchschneidet, theils wegen der dadurch zu begründenden Verbindung zwischen mehreren Staats- und Provinzialkunststraßen, für sehr zweckmäßig, und ist übrigens der Meinung, daß aus dem dafür angeführten Grunde die Strecke zwischen Hungen und Nidda füglich noch längere Zeit ungebaut bleiben könne. Er bringt daher die Zustimmung zu dem Beschlusse der zweyten Kammer in Antrag.

Zu 5 sind der Ausschuß der zweyten Kammer, und diese selbst, dem Antrage der Staatsregierung beygetreten.

Die darauf gestellte 18te Frage wurde einstimmig bejaht.

Referent beschränkt sich darauf, das, was der Ausschußbericht der zweyten Kammer hierüber enthält, zu verlesen, um den, wie ihm scheint, dadurch bestens begründeten Antrag auf Beytritt an eine hohe erste Kammer zu richten.

Zuletzt wurde noch von dem Präsidium der zweyten Kammer die Frage zur Abstimmung vorgelegt:

> ob die Staatsregierung ersucht werden solle, in den geeigneten Fällen dahin zu wirken, daß die betreffenden Gemeinden zu weiteren Leistungen, als hierzu gesetzliche Verpflichtung vorliege, vermogt würden?

Diese Frage wurde einstimmig bejaht.

Bey dem hohen Interesse, welches die von den anzulegenden Provinzialkunststraßen zunächst berührten Gemeinden dabey haben, bey den einleuchtenden Vortheilen, welche ihnen vor allen andern in größerem Maße dadurch zuwachsen, spricht wohl unverkennbare Billigkeit dafür, daß sie sich im Verhältnisse zu jenen Vortheilen auch jede Anstrengung, welche ihre Kräfte erlauben, gefallen lassen. Was denselben in dieser Beziehung zuzumuthen sey, wird die Staatsregierung in den einzelnen Fällen zu ermitteln vermögen

Referent kann es daher nur für billig und zweckbefördernd erachten, daß die Staatsregierung nach diesem Maßstabe Einleitungen treffe, welche eine Erleichterung der Provinzen in Ansehung der Kosten bezielen; er glaubt deßhalb für den letztgedachten Beschluß der zweyten Kammer den Beyfall der hohen ersten Kammer erwarten zu dürfen.

Digitized by Google

LXXVI.

Bericht des zweyten Ausschusses der ersten Kammer über den Antrag der Herrn Abgeordneten Knorr und Goldmann, die Revision der landständischen Geschäftsordnung betreffend; erstattet von dem Herrn Freyherrn von Breidenstein.

(leg. der Antrag und Bericht des Ausschusses zweyter Kammer.)

Aus der Berathung geht hervor, daß es nicht die Absicht des Ausschusses war, durch die in dem Berichte angedeutenden Mängel die Regierung in der Revision zu beschränken oder ihr vorzugreifen.

Die Kammer beschließt, eine Revision der Geschäfts-Ordnung und die Vorlage eines neuen Entwurfs derselben von der Regierung zu erbitten.

Man wird diesen Beschluß und den Antrag willkommen nennen müssen, da eine Wiedergebnrt der Geschäfts-Ordnung schon seit dem Anfange ihres Daseyns gewünscht und bezweckt wurde.

Eingedenk der Verhandlungen des ersten Landtags über den vorliegenden Gegenstand, kann ich nicht unbemerkt lassen, daß nach der damaligen Ansicht die Umarbeitung der Geschäfts-Ordnung von den Ständen als unmittelbaren Interessenten, ausgehen und, in so fern sie auf wirkliche Aenderungen des Gesetzes hinauslief, als Desiderium an die Regierung gelangen sollte.

Diese Procedur hatte wohl viele Vorzüge, sie konnte der Regierung einen reichhaltigen Stoff, aus guter Quelle zufließen lassen, ihre Arbeit nicht nur sehr erleichtern, sondern auch einen neuen Entwurf veranlassen, dessen Annahme nachher weniger Anständen unterworfen gewesen seyn würde.

Die zweyte Kammer will nunmehr die Revision der Geschäfts-Ordnung, gleich der eines jeden anderen bestehenden Gesetzes, behandeln und ich bin weit entfernt, hiergegen eine dissentirende Meinung zu äußern, da es am Ende gleich viel ist, welchen Weg man einschlägt, wenn nur das Ziel erreicht wird.

In dem Antrage, so wie in dem Ausschußberichte, sind bereits Gesichtspunkte gegeben und Mängel, die einer Verbesserung bedürfen, genannt worden; sie sind mit Recht kein

Digitized by Google

Angelegenheit der Bevölkerung genommen. Denn durch diese und durch die Bestimmungen über die Ehescheidung, welche sich auf diesen Punkt ganz besonders beziehen, wird der Bevölkerung ein Schutz gegen Auswanderung und Ehelosigkeit gewährt, welcher in dem Gesetzentwurfe nicht vorhanden ist. Es ist ferner eine Thatsache, daß in Ländern, in welchen die Ehescheidung nicht oder nur mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden ist, die Ehen weit seltener unglücklich sind, als in solchen, in welchen die Ehescheidung leicht ist. Wenn man nun alle diese Gründe, welche Bedenken der Regierung gegenüber stehen, zusammenfaßt, so ergeben sich folgende Sätze:

1. Die Regierung kann dem Gesetzentwurfe in seiner gegenwärtigen Fassung ihre Zustimmung nicht ertheilen.

Der übrige Theil der Antwortrede bildete den weiteren Gegenstand der Erörterung.

LXXVII.

Rede des Grafen Taaffe, Präsidenten des Ministeriums, über die Lösung der Abgeordneten-Kurie Olmütz im Abgeordneten-Hause und Herrenhause, sowie über die Verhältnisse Galiziens; — während eines Theiles Staatsbesitz Ferdinand des Nordens.

Die Regierung hat die Absicht, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. April 1873 die Kurie Olmütz im Abgeordneten-Hause zu lösen und die Neuwahl in die neue Zeit ausfallen zu lassen.

Die Regierung hat diese Maßregeln im Interesse des Landes angeordnet und wünscht, daß dieselben in ihrer ganzen Ausdehnung, wie sie das Abgeordneten-Haus selbst beschlossen hat, durchgeführt werden.

Die Regierung hat ferner die Absicht, Ferdinand Nordbahn-Gesetz vom 29. Juli 1870 mit seinen Nachträgen zu Gesetz, Gesetz vom 29. Juli 1870 mit seinen Nachträgen zu Gesetz, Gesetz vom 29. Juli 1870 mit seinen Nachträgen zu Gesetz, und zu diesem Behufe die Vorlage eines Gesetzes, welches die Rechte und Pflichten des Staates bezüglich der Ferdinand-Nordbahn regelt, sowie auch

der Hypotheken-Bewahrer, wie sie früher waren, wegen neuer Formalitäten vermehrt, und die bestandenen mehr als um das Doppelte erhöht worden waren, und hinzufügte:

Erwägt man

1) daß alle Conventional-Hypotheken inscribirt werden müssen, die meisten Urtheile und gesetzlichen Hypotheken inscribirt werden, und daß solche Inscriptionen von 10 zu 10 Jahren erneuert werden müssen;

2) daß viele Güterkäufe transcribirt werden und die Schenkungen von unbeweglichen Gütern unter Lebenden, die häufig vorkommen, transcribirt werden müssen;

3) daß über die Inscriptionen eines Gutsbesitzers oft viele Auszüge verlangt werden, und daß selbst wegen sehr vieler Grundeigenthümer, die gar keine Inscriptionen haben, bey Güterkäufen oder Anleihen, Bescheinigungen oder Aufschlagung der Bücher verlangt werden, so wird man begreifen können, daß der jährliche Verdienst dieses Beamten jede Vermuthung und anscheinend den Gehalt der höchsten Staatsbeamten übersteigt.

Der Antrag ging also dahin:

daß die verehrliche zweyte Kammer diesem wiederholten Antrage Folge geben, und die Staatsregierung bitten möchte:

die fraglichen Gebühren des Hypotheken-Bewahrers — wie es mit jenen der Notäre, Advocaten und Gerichtsboten bereits geschehen — entweder nach dem früheren Antrage auf die Hälfte herunter zu setzen, oder, mit der gesetzlichen Bestimmung vom 21. Ventose Jahrs VII. wieder in Einklang zu bringen, die bloß durch eine Verordnung vom 21. September 1810 abgeändert wurde

In der Discussion stellte sich besonders heraus, daß der dermalige Hypotheken-Bewahrer seinem, aus Gründen abgetretenen Vorgänger eine Abfindung oder Pension, unter Mitwirkung der Staatsregierung, im jährlichen Betrage von 2000 fl. zu entrichten, und daß er eine ziemliche Anzahl Schreiber zu erhalten habe. Man ging also, nach triftigen Bemerkungen von beyden Seiten, von dem Antrage auf Herabsetzung bis zur Hälfte ab, und beschloß nur die Regierung

um geeignete Herabsetzung dieser Gebühren

zu ersuchen.

Der Ausschuß dieser hohen Kammer schließt sich dem vollkommen an. Die gehoffte gänzliche Reformation des Hypothekenwesens wird ohnehin noch andere Resultate bringen.

LXXVIII.

Bericht des dritten Ausschusses der ersten Kammer über den Antrag der Abgeordneten Herrn Schütz, König, Roßmann, Becker und Breimer, wegen ausgedehnterer Streunutzung für die Bewohner des Odenwaldes in ihren Communalwaldungen und die Bewohner der anderen Landestheile in den Communal- und Domanialwaldungen; erstattet von dem Herrn Prälaten Schmidt.

Die genannten Herrn Abgeordneten haben vorgestellt, wie unentbehrlich die Benutzung der Waldstreu für einen großen Theil der Bewohner des Odenwaldes sey. Der Antrag befindet sich gedruckt in den Händen sämmtlicher Mitglieder der Ständeversammlung und es bedarf der Verlesung desselben dermalen nicht. Die Waldstreu kann für den Landwirth von hohem Werthe seyn; aber dieselbe ist auch für die Erhaltung des Waldes selbst sehr wichtig. Derselbe Gegenstand erscheint daher dem Oekonomen in einem andern Lichte, als dem Forstmanne. Ueberdieß muß bey Beurtheilung dieses Gegenstandes, außer der Beschaffenheit der Streu selbst, ob solche in Moos, in Nadeln, in Laub u. s. f. besteht, noch ferner die Localität, wie z. B. die Beschaffenheit des Bodens, der Schluß des Waldes u. s. f. in Betracht kommen. Aus der neuesten Schrift über diesen Gegenstand entlehnt Referent die Bemerkung, daß sogar gleiche Streumengen, von der Mitternachtsseite der Berge entnommen, nur $\frac{2}{3}$ so viel Verlust, wie von der Mittagsseite bewirken.

(S. Hundeshagen, die Waldweide und Waldstreu in ihrer ganzen Bedeutung Seite 16. Tübingen 1830.)

Es ergibt sich hieraus, daß die Frage über die Beschränkung der Erlaubniß, die Waldstreu für landwirthschaftliche Zwecke zu benutzen, sehr verschiedener Beantwortungen fähig ist, und es haben sich daher bey der Berathung über diesen Gegenstand in der zweyten Kammer abweichende Ansichten hervor gethan.

Dieselbe hat sich jedoch zu dem allgemein gehaltenen Beschlusse vereinigt:

„die Staatsregierung, in Folge des Antrags und der darüber statt gehabten Verhandlungen, zu ersuchen, in Betreff des Gegenstandes die möglichste Erleichterung für die Unterthanen eintreten, und in dieser Beziehung

Digitized by Google

die strengsten Vorschriften an die Oberforstdirektion und die vollziehenden Behörden ergehen zu lassen.“

Der Ausschuß trägt darauf an, daß die erste Kammer sich der zweyten anschließe.

LXXIX.

Vortrag des dritten Ausschusses der ersten Kammer, betreffend: den Antrag der Abgeordneten Herrn Hellmann, Schenck und Hoffmann wegen Aufstellung vollständiger Nachweisungen über die Verwendung der Staatseinnahmen und über die zu verändernde Stellung der Rechnungskammer; erstattet von dem Herrn Prälaten Schmidt.

Der Antrag, von dem es sich hier handelt, ist folgender:

(zu verlesen.)

Der Gegenstand, welchen der erste Theil dieses Antrages berührt, — nämlich die Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen, — ist gelegentlich des Berichtes über die Verwaltung in der zweyten Finanzperiode bereits in Betracht gezogen worden.

Es hat sich daher der Ausschuß der zweyten Kammer sowohl, als auch diese Kammer selbst, bloß auf den letzten Theil des Antrages, der sich auf die Stellung der Rechnungskammer bezieht, beschränkt, und dieser ist um deßwillen auch nur Gegenstand des dermaligen Berichtes.

Der Ausschuß der zweyten Kammer hat sich in seinem Berichte hierüber dem Wesentlichen nach, folgendermaßen geäußert:

„Dermalen sey es eine ganz natürliche Folge der jetzigen Stellung der Rechnungskammer gegen das Staats-Ministerium, als einer diesem durchaus untergeordneten Behörde, daß die Rechnungskammer alles, was an die Landstände gelangt, nur nach Anleitung des Staats-Ministeriums aufstellen und namentlich auch die verlangten Nachweisungen nur nach den Verrechnungen liefern könne, wie solche nach den Ministerialdekreturen wirklich bestehen, und keine Ver-

Digitized by Google

änderungen in den Rubriken vornehmen dürfe. Der Antrag sey aber nun auf eine Veränderung dieser Stellung gerichtet, und um die selbstständige Existenz der Rechnungskammer vollständig zu sichern, werde verlangt, daß die Staatsregierung in Ansehung des Directors und der Räthe, nicht mehr befugt seyn solle, dieses Personal wie andere Verwaltungs-Beamten in Ruhestand zu versetzen.

Nach der Ansicht des Ausschusses könne es jedoch keineswegs im Interesse der Kammer seyn, ein Vehältniß wie es in der Absicht der Antragsteller liege, in die Staatsverwaltung eingeführt zu sehen. Für jede Staatsregierung sey Kraft, Ansehen und Energie im Handeln ein unerläßliches Erforderniß, wenn sie anders ihrem hohen Berufe mit Erfolg entsprechen solle. In constitutionellen Staaten müsse, innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken, die Staatsverwaltung um so viel mehr mit einer solchen Kraft ausgerüstet seyn, als sich hier die Folgen der Schwächen und momentan widerstreitender Elemente nicht so leicht, wie bey der Existenz einer absoluten Staatsgewalt, ausgleichen lassen. Das Staats-Ministerium sey nach der Verfassung dem allerhöchsten Souverän und den Landständen verantwortlich, und letzteren zur vollständig genügenden Auskunft über die Verwendung der Staatseinahmen verpflichtet. Nur mit dieser höchsten Behörde werde von den Ständen communicirt, und nur deren Verantwortlichkeit werde bey Verwendung der Staatseinkünfte in Anspruch genommen. Demnach erscheine es in hohem Grade billig und consequent, daß man dieser Behörde die Mittel in keiner Weise beschränke, wodurch sie sich ihren Verbindlichkeiten und der auf ihr ruhenden Verantwortlichkeit zu entledigen beabsichtige. Eine offenbare Beschränkung dieser Mittel würde es aber seyn, wenn man dem Staats-Ministerium, selbst in Beziehung auf das Verhältniß zu den Landständen, eine selbstständig controlirende Behörde an die Seite stellen wollte. Die Staatsdiener, auch im Verwaltungsfache, seyen in eine Lage gestellt, welche sie in den Fall setze, wesentliche nachtheilige Folgen von freymüthigen Aeußerungen nicht fürchten zu dürfen. Die zweyte Kammer habe auf dem letzten Landtage diese selbstständige Existenz der Staatsdiener mit Beharrlichkeit und Erfolg in Schutz genommen. Aber weiter, als damals geschehen, dürfe man nicht gehen und keine Behörde schaffen, welche die Anordnung der Staatsregierung in einem sehr wichtigen Zweige der Staatsverwaltung paralysiren und ihre abweichenden Ansichten bis zur Ständeversammlung bringen könne.

Wenn man aber auch diese Ansichten verlassen und jenen folgen könnte, welche in jeder Erweiterung landständischer Rechte und jeder weiteren Umgebung der Staatsregierung mit Controlen, einen Gewinn finden, so dürfte doch die durchaus praktische und entscheidende Frage nicht zu umgehen seyn:

welche Aussicht bietet sich zur Realisirung solcher Wünsche dar?

Man könne und müsse nach allen Umständen annehmen, daß sich die Staatsregierung nie dazu verstehen werde, der Rechnungskammer eine Stellung der verlangten Art zu geben. Die Bestimmung dieser Stellung gehöre zum Organisationsrechte, und es fehle den Ständen durchaus an Mitteln, eine, dem ganzen Geiste der Staatsverwaltung so sehr widersprechende Einrichtung in's Leben zu rufen. Warum also einen Wunsch vortragen, von dessen Nichterfüllung man zum Voraus überzeugt seyn könne, und welcher, wenn nicht Mißtrauen, doch auch gewiß kein besonderes Vertrauen beurkunde? Man beschränke sich doch darauf, die wirklich existirenden, gewiß genügenden landständischen Rechte, wo es gilt, kräftig zu wahren, und suche es zu vermeiden, zu viel in die verfassungsmäßige Wirkungssphäre der Staatsregierung, wenn auch nur durch gutgemeinte Wünsche, eingreifen zu wollen."

Auf diese Motive gestützt, hat der Ausschuß der zweyten Kammer angetragen, der Motion keine Folge zu geben.

Bey der weitläuftigen Discussion die hierauf in der zweyten Kammer statt gehabt hat, haben jedoch die Vertheidiger der Motion durch nähere Erklärungen und Modificationen es dahin gebracht, daß die Gegner derselben eine andere Ansicht gefaßt haben.

Einer derselben hat z. B. geäußert: „Er habe anfangs geglaubt, daß nach dem Antrage die Rechnungskammer gewissermaßen neben das Ministerium gestellt werden solle, so daß ein Theil der Verantwortlichkeit auf die Rechnungskammer übertragen würde. Wenn aber die Antragsteller nichts anders beabsichtigten, als daß die Rechnungskammer zur größeren Beförderung der Ausschußarbeiten auf den Landtägen und zur Herbeyführung einer schnelleren Uebersicht über die Verwendung der verwilligten Summen Auszüge und Uebersichten aufstellen solle — wenn diese Uebersichten nicht unmittelbar den Kammern selbst, sondern zuerst dem Ministerium, und durch dieses alsdann den Ständen vorgelegt würden, so finde er, da durch ein solches Verfahren das Ministerium ganz und gar nicht compromittirt werde, indem die Rechnungskammer eine

Digitized by Google

untergeordnete Behörde bleibe, und die von ihr gelieferte Arbeit der vorherigen Durchsicht des Ministeriums unterworfen sey, von ihm geprüft und geeigneten Falles abgeändert werden könne, gegen den Antrag nicht nur nichts zu erinnern, sondern er unterstütze denselben auch.“

Ein anderer, und zwar der Berichtssteller des Ausschusses selbst, hat sich auf folgende Weise ausgesprochen: „Wenn der Antrag, nach der näheren Erläuterung der Antragsteller, dahin zu verstehen sey, daß die Rechnungskammer die von ihr aufgestellten Auszüge und Uebersichten und ihre in Rücksicht auf die statt gehabte Verwendung etwa abweichende Ansichten nicht unmittelbar an die Stände bringen könne, wenn diese Uebersichten durch das Ministerium den Ständen vorgelegt würden, so daß jenes noch etwa nöthig findende Abänderungen zu treffen vermöge, dann sey er ebenfalls mit dem Antrage einverstanden, indem er es nur für unpassend gehalten habe, wenn abweichende Ansichten des Ministeriums und der Rechnungskammer vor die Stände gebracht würden, und so gewissermaßen die letztere als denuncirende Behörde für das erstere hätte angesehen werden müssen.“

Einer der Antragsteller selbst hat hierauf noch die Erklärung gegeben, er müsse bemerken, daß von Ansichten der Rechnungskammer durchaus keine Rede seyn könne, es handle sich nur von Aufnahme der faktischen Ergebnisse der Verwilligungen und Verwendungen.

Sonach hat sich die Motion in den Wunsch aufgelöst, daß durch Vorarbeiten der Rechnungskammer den Ausschußmitgliedern ihre Arbeiten erleichtert und eine beträchtliche Zeit erspart werden möge.

Die zweyte Kammer hat hierauf mit 35 gegen 8 Stimmen beschlossen:

„die Staatsregierung, veranlaßt durch den Antrag und die darüber statt gehabten Verhandlungen, um die Verfügung zu ersuchen, daß den von der Rechnungskammer zum Vortrage über die Verwaltung der Finanzen aufzustellenden detaillirten Uebersichten über die Staatsausgaben, eine genaue Vergleichung zwischen Bewilligung und Verwendung, mit Verantwortlichkeit der Rechnungskammer für deren Richtigkeit, beygefügt werden solle.“

Es ist nun zwar allerdings möglich, daß künftige Ausschußmitglieder auch dieses noch ungenügend finden und eine Prüfung der von der Rechnungskammer gelieferten Vorarbeiten für nöthig erachten würden, wodurch dann der

Digitized by Google

beabsichtigte Zweck der Zeitersparung verloren gehen könnte; indessen möchte dieß doch wohl keinen zureichenden Grund abgeben, um dem Beschlusse der zweyten Kammer dermalen den Beytritt zu versagen.

LXXX.

Vortrag des dritten Ausschusses der ersten Kammer, betreffend den Antrag der Herrn Abgeordneten Hoffmann und Braunwart, wegen Aufhebung der Sperrgelder an den Thoren der Residenz Darmstadt; erstattet von dem Herrn Prälaten Schmidt.

Die zweyte Kammer ist in Betreff des rubricirten Gegenstandes bey ihrem vorigen Beschlusse stehen geblieben, und die Sache gelangt daher nochmals an die erste Kammer.

Wenn in dem vorigen Berichte des diesseitigen Ausschusses gegen die Motion angetragen wurde, so geschah dies in Hinsicht auf die in den Akten vorkommenden Motive. Es ist jedoch nicht in Abrede zu stellen, daß eines dieser Motive, weil es dorten nicht gehörig hervor gehoben war, damals wegen Mangels an Localkenntniß nicht gehörig gewürdigt worden ist. Es ist nämlich das, daß durch die fragliche Sperre eine beträchtliche Anzahl der hiesigen Einwohner auf eine Zeit lang ausgeschlossen, und namentlich durch die Sperre am Sporer-Thor die ganze Pancratiusvorstadt von der eigentlichen Stadt abgeschnitten wird. Ein Blick auf den, in den hiesigen Buchhandlungen einzusehenden geometrischen Plan der Stadt Darmstadt macht die Sache anschaulicher, als es durch eine ausführliche Beschreibung würde geschehen können. Aus diesem Grunde hält sich Referent nunmehr verpflichtet, auf Beytritt zu dem Beschlusse der zweyten Kammer um so mehr anzutragen, als von Seiten der Herrn Regierungs-Commissäre bereits erklärt worden ist, daß die Staatsregierung bey Aufhebung des Sperrgeldes, gegen Entschädigung der Unterofficiers-Wittwenkasse mit 1200 fl., nichts einzuwenden haben werde.

Digitized by Google

Die übrigen Mitglieder des Ausschusses haben sich vorbehalten, bey der Discussion ihre, zum Theile abweichende Ansicht vorzutragen.

LXXXI.

Vortrag des dritten Ausschusses der ersten Kammer über den Antrag des Abgeordneten Herrn Hoffmann, wegen der Verhältnisse der Waldenser Colonieen zu Rohrbach, Wembach und Hahn; erstattet von dem Herrn Prälaten Schmidt.

Dieser Gegenstand ist theils im Ausschußberichte der zweyten Kammer, theils bey der Discussion in derselben so gründlich und erschöpfend behandelt worden, daß es genügen wird, jenen Bericht und das erforderliche aus dem Verhandlungs-Protokolle hier mitzutheilen.

(zu verlesen)

Die zweyte Kammer hat hierauf einstimmig den Beschluß gefaßt:

„die Staatsregierung zu ersuchen, vorläufig den Coloniſten zu Rohrbach wenigstens $\frac{1}{3}$, und denen zu Wembach und Hahn wenigstens $\frac{1}{4}$ des an den Großhzgl. Fiscus zu entrichtenden Coloniepachts ganz zu erlassen, so wie die Coloniegüter in diesen drey Gemarkungen fernerhin nicht mehr als Erbleihegüter behandeln zu lassen, sondern solche für freye eigenthümliche Zinsgüter der Coloniſten, und den nach Abzug des gewünschten Erlasses übrig bleibenden Coloniepacht in jeder Hinsicht als bloßen Grundzins zu erklären."

Der Ausschuß ist im Ganzen dieser Ansicht beygetreten, nur haben sich einige Mitglieder noch Bemerkungen bey der Discussion vorbehalten.

Digitized by Google

LXXXII.

Vortrag des zweyten Ausschusses der ersten Kammer, den Antrag des Abg. Herrn Hoffmann auf Erläuterung des Artikels 54 der Verfassungsurkunde in Bezug auf den Eintritt der Prinzen des Großherzoglichen Hauses in die erste Kammer der Stände betreffend; erstattet von dem Herrn Staatsrathe Freyherrn von Gagern.

Nach dem Art. 51 der Verfassungsurkunde wird die erste Kammer gebildet:

1) Aus den Prinzen des Großherzoglichen Hauses. ꝛc.

Der Art. 54 spricht aber aus:

„Die gebohrenen Mitglieder der ersten Kammer können von ihrem Rechte nur dann Gebrauch machen, wenn sie das 25te Lebensjahr zurück gelegt haben, und ihnen in Hinsicht auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte kein Hinderniß entgegen steht."

Offenkundig hat man ihm bisher die Auslegung gegeben, als ob er auch die Prinzen des Hauses berühre. Dadurch ist der Abgeordnete Herr Hoffmann zu folgendem Antrage bewogen worden:

(leg.)

Der zweyte Ausschuß der zweyten Kammer trug darüber kurz vor und begünstigte den Antrag, wie er lautete:

(leg.)

In der Kammer selbst hatte aber folgende Verhandlung statt, und die Sache wurde demnach nochmals an den Ausschuß verwiesen:

(leg.)

Dieser Berichtserstatter ging in seinem neuen Vortrage um so tiefer in die Sache ein, und bemerkte vorläufig als Rechtsgelehrter:

„daß die Volljährigkeit mit 18 Jahren um so weniger bey den alten deutschen Fürstenhäusern auffallend erscheinen könne, als es bekannt ist, daß ursprünglich das 18te Jahr der allgemeinste Zeitpunkt der Großjährigkeit nicht bloß in den Ländern fränkischen Reichs, sondern selbst im nördlichen Deutschland war,"

und fährt dann fort:

„und dadurch ist dann dem Ausschusse die dringende

Digitized by Google

Veranlassung geworden, durch Aufsuchung der Quellen der Sache tiefer auf den Grund zu sehen.“

(leg.)

Die neuen Verhandlungen der zweyten Kammer besagen wörtlich:

(leg.)

Und daher ist der Antrag der Kammer entstanden:

(leg.)

Was nun zuforderst jene staatsrechtlichen Dunkelheiten oder anscheinenden Widersprüche zwischen kaiserlichen Privilegien und fürstlichem Eigenwillen oder freyen Disposition, die man Autonomie nennt, und was den Ursprung und die Annahme jenes 18ten Jahres zur Volljährigkeit betrifft, so liegt wohl die natürliche Explication in folgendem, vorausgesetzt jedoch das Anerkenntniß jener Regel oder Gewohnheit des juris germanici privati, deren der Bericht des Ausschusses der zweyten Kammer schon erwähnt.

Das deutsche Staatsrecht war im XIII. und XIV. Jahrhundert noch sehr unreif, ja auch noch viel später die Meinung über den Werth und die Nothwendigkeit kaiserlicher Privilegien und Confirmationen sehr getheilt.

Die goldne Bulle Carls des IV von 1356 gibt allen churfürstlichen Häusern und ihren Churprinzen die Volljährigkeit mit zurückgelegtem 18tem Jahre in Ausdrücken, die allerdings ein kaiserliches Privilegium bezeichnen, in den Worten: C. VII. § 4.

„Tutor eorum et administrator existat, donec senior ex eis legitimam aetatem attigerit, quam in principe electore decem et octo annos completos censeri volumus et statuimus perpetuo et haberi.“

Und die mächtigeren deutschen Fürsten, namentlich die hessischen, strebten immer nach gleichen Gerechtsamen und gleichem Ansehen und ahmten eifersüchtig, wo sie konnten, nach. Daher die oben verlesenen Dispositionen nach der ihnen zustehenden, aber von den Cäsarianern bestrittenen Autonomie. Indessen bestätigt der westphälische Friede zu Osnabrück Art. XV. §. 15 noch selbst die hessische Primogenitur:

„Firmum quoque maneat et inviolabiliter custodiatur jus primogeniturae in qualibet domo Hassiae Cassellana et Darmstadina introductum, et a Caesarea majestate confirmatum.“

Also erwähnt er der kaiserlichen Confirmation und der s. g. neueste Reichsabschied bestätiget in Beziehung auf Hessen dasselbige in den §. §. 188, 189, 190. Der ständischen Mitwirkung wird oft erwähnt.

Digitized by Google

Was nun die Sache selbst betrifft, so zerfällt sie wesentlich in zwey Fragen:

1) Die von dem Herrn Erbgroßherzog. Allerdings sind alle die angeführten Gründe wahr und triftig, warum der 54te Artikel der Verfassungsurkunde nicht die Prinzen des Hauses, sondern die standesherrlichen Familien beziele oder bezielen solle. Es ist auch nicht zu bezweiflen, daß das vollendete 18te Jahr bisher auch in diesem fürstlichen Hause und in seinen Hausgesetzen oder Anordnungen prävalirt hat.

Moser, der reichhaltigste Staatsrechtslehrer, sagt nach hessischen Quellen: XVIII. Th. S. 403:

„Vom landgräflichen Hause Hessen schreibt H. Estor: **major aetas Hassiae Landgraviorum erat annus XVIII. Hujus dogmatis testem nomino anonymum Historiae Hassiacae autorem. Cui hoc in argumento eo majorem attribuo fidem, quo magis certum est, ejus relationem cum jure germanico suavissime concordare.**“

Und so verfolgt er auch die neueren Zeiten, wo er jedoch manche Verschiedenheiten anführt.

Der Erbprinz zu Cassel wird schon wegen der beybehaltenen Churwürde nach der goldenen Bulle zu beurtheilen seyn. Also sind allerdings Motive genug, die den Antrag rechtfertigen, und die Geneigtheit der Regierung, auch das künftige Hausgesetz darnach zu fassen, präsumiren lassen.

Eine andere Frage will ich nur berühren, ob es nämlich heilsam sey, daß Vater und Sohn zugleich in der ersten Kammer ihren Sitz nehmen. Das künftige Hausgesetz wird in seiner Abfassung und Vorlage bewähren, ob man über diese Bedenklichkeit hinaus gehe.

Was 2) die nachgebohrenen Prinzen betrifft, so ist nicht zu verkennen, daß das Herkommen in den fürstlichen Häusern sämmtlich, keineswegs in Absicht ihrer Volljährigkeit so gleichförmig war. Der Ausschuß dieser hohen Kammer glaubt also, daß der Regierung hierin so wenig wie in anderen Dispositionen des abzufassenden Hausgesetzes vorzugreifen, und es vor der Hand bey dem bisherigen Gebrauche zu belassen sey.

Digitized by Google

LXXXIII.

Vortrag des zweyten Ausschusses der ersten Kammer über den, sich auf die Verordnung vom 2. März 1795, betreffend die Bürgschaften der Ehefrauen, beziehenden Antrag der Abgeordneten Herrn Müller und Hoffmann; erstattet von dem Herrn Kanzler Freyherrn von Arens.

Die Abgeordneten Herrn Müller und Hoffmann haben an die zweyte Kammer der Landstände folgenden Antrag gerichtet:

(leg.)

Dieser Antrag stimmt im Wesentlichen mit dem Antrage überein, welcher auf dem zweyten Landtage von dem Berichtserstatter an diese hohe Kammer gestellt wurde, und welcher sich damals zwar nicht der Zustimmung der zweyten, wohl aber des Beyfalls dieser hohen Kammer zu erfreuen hatte.

Die zweyte Kammer hat hierauf, in Uebereinstimmung mit dem Antrage ihres Ausschusses, und der von Einem der Herrn Antragsteller über den Zweck des gestellten Antrags ertheilten Erläuterung, beschlossen, dem Antrage in so weit Folge zu geben: daß die Großherzogliche Staatsregierung ersucht werden möge, in einem den Ständen vorzulegenden Gesetzes-Entwurfe, die Verordnung vom 2. März 1795 dahin näher zu erklären:

„daß die von einer Ehefrau geschehene Verzichtleistung auf die weiblichen Rechtswohlthaten nicht deßwegen ungültig sey, weil die Confirmation nicht gerade mit den Worten der Verordnung geschehen, daß es vielmehr genüge, wenn nur dasjenige in der Confirmation attestirt werde, was die Verordnung attestirt wissen wolle."

Dieser Beschluß der zweyten Kammer stützt sich hauptsächlich auf die Ansicht: Die Verordnung vom 2. März 1795 knüpfe die rechtsgültige Verzichtleistung einer Ehefrau an folgende vier Formen:

a) Der verzichtenden Ehefrau sollen von dem Richter die weiblichen Rechtswohlthaten genau erklärt, und es soll ihr zu dem Ende namentlich eine, in der Verordnung befindliche Stelle des Inhalts:

„Daß eine auf die dem weiblichen Geschlecht zu gut ver-

ordnete Rechtswohlthaten verziehene Ehefrau hiernach weder der Römische Rathschluß, kraft dessen keine Weibsperson überhaupt vor jemand- noch die besondere Kaiserliche Verordnung, vermöge deren keine Ehefrau für ihren Mann sich mit Bestand Rechtens zu verbürgen vermag, noch auch das der Eheweiber Brautgab, Aussteuer und eingebrachten Vermögen vor anderen der Ehemänner Gläubigern und Schulden gestattete Vorzugsrecht schützen oder schirmen solle."

wörtlich vorgelesen werden.

b) Die geschehene Verzichtleistung soll mit der wörtlich vorgeschriebenen Formel:

„Daß die Ehefrau der weiblichen Rechtswohlthaten, nachdem ihr deren Inhalt behörig vorgelesen und erkläret, sie auch von den Folgen der desfallsigen Verzichtleistung genugsam belehrt worden, entsagt habe."

attestirt, und diese Formel in die gewöhnliche Confirmations-Clausel aufgenommen werden.

c) Die so attestirte Verzichtleistung soll von der Ehefrau besonders unterschrieben, oder falls sie im Schreiben unerfahren seyn sollte, mit drey Kreuzen unterzeichnet, und dabey von dem Richter bezeugt werden: daß diese Handzeichen von ihr selbst gemacht worden seyen.

Endlich soll

d) die über die Verzichtleistung aufzunehmende Urkunde von dem Richter, unter Beydrückung des Amtssiegels, unterschrieben werden.

Von diesen vier Formen könne nun aber höchstens die zweyte als unwesentlich betrachtet werden, indem es sich nur in Beziehung auf diese Form als völlig indifferent darstelle, ob mit den gesetzlich vorgeschriebenen oder mit andern, dasselbe ausdrückenden Worten die geschehene Erklärung der weiblichen Rechtswohlthaten und die Verzichtleistung auf dieselbe in der Urkunde bemerkt werde.

Referent vermag indessen diese Ansicht nicht zu theilen. Ihm scheint es nämlich, und das zwar ganz aus denselben Gründen, gleich sehr indifferent zu seyn, ob die zur Erklärung der weiblichen Rechtswohlthaten durch die Verordnung vorgeschriebene, höchst sprachwidrig abgefaßte Stelle wörtlich vorgelesen und in die Urkunde aufgenommen werde, oder ob die Erklärung mit anderen sprachrichtiger gewählten Worten geschieht, sobald nur darüber, daß dieselbe zweckgemäß und genügend geschehen ist, kein Zweifel übrig bleibt.

Hiergegen kann auch wohl nicht angeführt werden, daß,

Digitized by Google

nach der Ansicht des Ausschusses der verehrlichen zweyten Kammer, durch das Vorlesen und die wörtliche Aufnahme dieser Stelle unverständigen, und mit der Gabe der Deutlichkeit nicht gehörig ausgestatteten Richtern unter die Arme gegriffen, und dafür gesorgt werden solle, daß es in keinem Falle an einer zweckgemäßen Erklärung der weiblichen Rechtswohlthaten fehle; indem wohl jeder überzeugt seyn wird, daß die Erklärung der weiblichen Rechtswohlthaten nicht leicht auf eine unzweckmäßigere, und den Ehefrauen unverständlichere Weise geschehen kann, als es durch Vorlesung der befragten Stelle wirklich geschieht. Auch ist hierbey nicht zu übersehen, daß, nach Vorschrift der Verordnung, noch eine weitere Erklärung der weiblichen Rechtswohlthaten und eine weitere Belehrung über die Folgen der Verzichtleistung auf dieselben, Statt finden soll, und daß daher, da hierfür in der Verordnung kein Formular vorgeschrieben ist, doch auf jeden Fall eine, nach der Ansicht des Ausschußberichtes zweyter Kammer zu vermeidende Ungewißheit über die Frage übrig bleiben würde, ob diese Erklärung und Belehrung dann auch wirklich gehörig und genügend geschehen sey oder nicht.

Wenn daher die verehrliche zweyte Kammer eine gesetzliche Erklärung in Beziehung auf die sub b gedachte Formel für nützlich und nöthig erachtete; so scheint es die Consequenz zu fordern, daß eine gleiche Erklärung auch hinsichtlich der, die weiblichen Rechtswohlthaten erklärenden Stelle in Antrag gebracht werde, weil für diesen Antrag völlig gleiche Gründe vorliegen, und weil die Erfahrung lehrt, daß die Verzichtleistung der Ehefrauen auch bloß darum, daß die Erklärung der weiblichen Rechtswohlthaten nicht mit den in der mehrgedachten Stelle vorgeschriebenen Worte geschehen und die Stelle nicht wörtlich in die Urkunde aufgenommen war, sehr häufig von den Gerichten für ungültig erklärt worden ist.

Indem Referent daher darauf anträgt, daß die von der verehrlichen zweyten Kammer in Antrag gebrachte gesetzliche Erklärung auch auf die mehrgedachte Stelle ausgedehnt werden möge, glaubt er sich von einer näheren Beleuchtung der in dem Ausschußberichte zweyter Kammer weitläuftig erörterten Frage: ob und in wie weit der von den Herrn Proponenten in Antrag gebrachten gesetzlichen Bestimmung eine rückwirkende Kraft beygelegt werden könne, um so eher dispensiren zu können, als Referent noch neulich, bey Erstattung des Vortrags über den, die rechtlichen Wirkungen der General-Hypotheken betreffenden Gesetzes-Entwurf, Gelegenheit gefunden hat, die Ertheilung authentischer Inter-

pretationen mit rückwirkender Kraft, in Schutz zu nehmen, und als es vernünftiger Weise nicht bezweifelt werden kann, daß in dem vorliegenden Falle der Beschluß der verehrlichen zweyten Kammer auf eine mit rückwirkender Kraft versehene authentische Interpretation gerichtet ist. Es läßt sich nämlich nur die eine Alternative als möglich denken, entweder hat die zweyte Kammer die von ihr in Antrag gebrachte, durch ein Gesetz zu ertheilende Erklärung der oben erwähnten Attestations-Formel für ganz zweck- und werthlos gehalten, oder sie hat damit die Entfernung eines, die Rechtsprechung unsicher machenden Zweifels beabsichtigt. Die erste Alternative läßt sich nun aber wohl aus dem Grunde nicht annehmen, weil sich überhaupt gar nicht annehmen läßt, daß eine Kammer etwas zweck- und werthloses beschließen werde, und darum kann dann auch dem Beschlusse der zweyten Kammer nur die zweyte, eine authentische Interpretation bezweckende Absicht unterstellt werden. Diese Unterstellung rechtfertigt sich auch vollkommen durch dasjenige, was in der Discussion der zweyten Kammer hierüber bemerkt worden ist, so wie durch die Betrachtung, daß die Verordnung vom 2. März 1795 §. 13 ausdrücklich bestimmt:

„Blos einer solchergestalt eingerichteten förmlichen Verzichtleistung, sind alle rechtlichen Wirkungen beyzulegen; hingegen werden alle andere, —— und sonsten noch so bündig eingerichteten Verzichtleistungen für null und nichtig erkläret."

dadurch aber alle und jede logische Interpretation untersagend, die Rechtsgültigkeit der Verzichtleistungen von der in jeder Hinsicht wörtlichen Befolgung und Anwendung der vorgeschriebenen Formeln abhängig macht. Wenn Referent daher auch der, am Schlusse des Ausschußberichtes zweyter Kammer ausgesprochenen Ansicht: daß die Formel, auf deren gesetzliche Erklärung derselbe seinen Antrag richtet, nach dem Geiste unserer Gesetzgebung als eine leere betrachtet werden müsse, wegen der so eben extrahirten, hier klar entscheidenden Stelle der Verordnung vom 2. März 1795 nicht beypflichten kann, so hält er den Antrag selbst doch für genügend motivirt, da gewiß keine Verordnung in dem Großherzogthume Hessen existirt, die als Folge ihres geist- und zwecklosen Inhalts für den Credit, für die Gläubiger und die Richter so viel Unheil, als von ihr ausgegangen ist, angerichtet, und die zugleich wegen des nicht selten vorkommenden Strebens des Richteramts: die Vorschriften eines geist- und zwecklosen Gesetzes mit den Anforderungen der Vernunft in Einklang zu bringen, und sich so gegen die

Digitized by Google

ſtrenge richterliche Pflicht gewiſſermaßen über das Geſetz zu erheben, eine ſo große Verſchiedenheit und Unſicherheit in der Rechtsſprechung herbeygeführt hat.

Hiernach hält dann Referent den Antrag für genügend begründet, daß die hohe erſte Kammer nicht nur dem Beſchluſſe der zweyten Kammer beytreten, ſondern auch noch den weiteren Antrag: die votirte geſetzliche Erklärung der Atteſtations-Formel auch auf die mehrerwähnte, ſich auf die Erklärung der weiblichen Rechtswohlthaten beziehende Stelle auszudehnen, beſchließen möge.

LXXXIV.

Vortrag des dritten Ausſchuſſes der erſten Kammer über den Antrag der Abgeordneten Herrn Hoffmann und Brunck, auf Erweiterung der Preßfreyheit; erſtattet von dem Herrn Staatsrathe Freyherrn von Gagern.

Die Herren Abgeordneten Hoffmann und Brunck haben folgenden Antrag gemacht:

(leg.)

Der Ausſchußbericht erläutert zwar die Sache, ohne ſie dem Ziele und der Ausführbarkeit näher zu bringen. Die zweyte Kammer hat beſchloſſen, dem Folge zu geben.

Da jedoch ſeit jenem Antrage die Zeiten bewegter geworden ſind, wobey die Preſſe ſtets ſehr betheiligt iſt; ſo hält ihr Ausſchuß dieſe Epoche nicht für die günſtige, um von Seiten der Stände des Großherzogthums auf dieſe Weiſe einzuſchreiten.

LXXXV.

Bericht des ersten Ausschusses der ersten Kammer, die Erbauung einer Gensdarmerie-Caserne zu Darmstadt betreffend; erstattet von dem Herrn Freyherrn Riedesel.

Das Ministerium des Innern und der Justiz überließ die im Budget verwilligte Summe für die Unterhaltung der Gensdarmerie dem Kriegsministerium und durch Ersparnisse, die bey der Unterhaltung dieses Corps gemacht wurden, entstand nach und nach ein baarer Kassenbestand von 32,284 fl. Die Staatsregierung, den Bau der betreffenden Caserne beabsichtigend, ließ einen Bauplatz für 2668 fl. kaufen, und blieben demnach 29,616 fl. baar übrig. In der gegenwärtigen Proposition verlangt die Staatsregierung 17,000 fl. von den vorräthigen Geldern zur Erbauung einer Caserne für 1 Wachtmeister und 5 Mann zu Pferd, und für 1 Feldwebel und 4 Mann zu Fuß; von der übrigen Summe von 12,600 fl. soll, nach dem Vorschlage der Staatsregierung, das Corps um 40 Mann vermehrt werden.

Der Ausschuß der zweyten Kammer hält in seinem Berichte die Erbauung der Caserne für unnöthig, und trägt darauf an, daß der Bau unterbleiben möge, und das ganze vorräthige Geld wieder an die Staatskasse abgeliefert werden solle. Mit diesem Antrage hat sich die zweyte Kammer einstimmig conformirt und zugefügt, daß der Erlös aus dem verkauften Platze auch an die Staatskasse zurück gezahlt werde.

Der diesseitige Ausschuß glaubt auch, daß der Bau der Gensdarmerie-Caserne unterbleiben, und daß man für die Gensdarmerie hier leicht Quartiere auf mehrere Jahre miethen könne, was wohlfeiler und eben so zweckmäßig sey, als ein neues Gebäude aufzuführen.

Auf den andern Theil der Proposition, die Vermehrung des Gensdarmerie-Corps um 40 Mann betreffend, ist der Ausschuß zweyter Kammer gar nicht eingegangen, und ist auch in der Discussion und Abstimmung nichts darüber bemerkt. Der Ausschuß dieser Kammer ist aber der Meinung, die Staatsregierung zu authorisiren, von der Summe von 12,600 fl. das Nöthige zu Errichtung von 40 Mann Gensdarmerie zu verwenden, indem er sich überzeugt hält, daß die Staatsregierung diese Vermehrung des Corps für nöthig und sachgemäß erachtet.

Digitized by Google

LXXXVI.

Antrag des Herrn Staatsraths Freyherrn von Gagern, auf förmliche Genehmigung von Seiten der Stände des Großherzogthums sowohl der Verhandlungen mit dem römischen Hofe, als ihrer Folgen für das Land.

Es ist genug, daß hier wichtige Verpflichtungen zum Grunde liegen, und über Staats-Eigenthum und Steuer disponirt werde, um diese unsere Art der Theilnahme, unsre Prüfung und Gutheißen zu rechtfertigen und zu erheischen.

Folgendes habe ich aus mannigfaltigen Absichten, theils zur Begründung, theils bey dem Anlasse, ferner zu äußern:

Ich habe schon öfter hier erwähnt oder gerügt, daß es zu Verhandlungen bequemer und den landständischen Rechten angemessener seyn würde, wenn die zwischen den Sitzungen oder den Finanz-Perioden, wie wir sie zu nennen pflegen, geschlossenen Staatsverträge den Kammern zur Einsicht und Prüfung förmlich vorgelegt würden, — und daß die bloße Publication in den officiellen öffentlichen Blättern diesen Zweck nicht erfülle.

Denn so muß es kommen, daß der Antrag auf Prüfung immer Vielen als etwas Unerwartetes, Gesuchtes oder Unzeitiges erscheinen wird; — wenn sie auch das ständische Recht, jene Prüfung, ob das Uebereinkommen dem Sinne der Bundesacte, den Verhältnissen und Kräften des Landes und den Gerechtsamen beyder Religionstheile gemäß sey; — und wenn sie die allgemeine Verantwortlichkeit der Minister keineswegs in Zweifel ziehen. Ich habe auch schon früher hinzugefügt, daß den superficiellen Worten einer ersten Dankadresse keineswegs diese Kraft und dieser durchdachte Sinn könne beygelegt werden.

Was also den befragten Gegenstand, die Verträge mit Rom und die Bullen: **provida solersque** und **ad dominici gregis custodiam**, und was ferner die landesherrliche Zusicherung und Bekräftigung betrifft; daß daraus nichts abgeleitet werden könne, was den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten, oder den Rechten der evangelischen Confession und Kirche entgegen wäre, — so habe ich mit Absicht und Zweck diesen Zeitpunkt gewählt. Denn erstens wird unsere Steuerbarkeit dadurch berührt; die eben jetzt stärker zur Sprache kommt, dann ist erst in diesen letzten Wochen der Hochwür-

Digitized by Google

digste Herr Bischof von Mainz hier in dieser hohen Versammlung erschienen und ich nahm mir vor, ihn von Seiten der protestantischen Aristocratie, in deren vordersten Reihen man mich stets finden wird, zu begrüßen und ihm die freundliche Hand zu reichen. Ich halte also dafür, daß jene Uebereinkunft mit ihren sichtbaren Folgen, klug und umsichtig getroffen, und den Verhältnissen angemessen sey, daß die Männer, die dazu wesentlich gewirkt haben, Dank verdienen, und daß die Stände des Großherzogthums diese Ueberzeugung und ihre völlige Zustimmung ausdrücken sollen.

Jene vollkommene Gleichheit, die der XVI. Artikel der Bundesacte in den Worten ausdrückt:

„Die Verschiedenheit der christlichen Religions-Partheyen kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.“

diese Gleichheit wird dadurch in großem Umfange erzielt. Ob vollständig, wird die Zeit lehren. Denn der päbstliche Hof hat, wie gegen den westphälischen Frieden, so gegen die Bundesacte protestirt. Eben so halte ich die ausgemittelte Dotirung in sehr richtigem Maßstabe gegriffen, und füge nur den Wunsch hinzu, daß man auch fortan im Sinne jener Gleichheit auf die Verbesserung des Zustandes der ausgezeichnetsten protestantischen Geistlichen ernstlichen Bedacht nehme.

Und so werde ich sehr natürlich dahin geführt, einige historische und gesetzliche Erinnerungen anzuknüpfen, zu welchen mich die Rede vom Throne, diese Gegenden des Rheins, wo ich einheimisch bin, die Bullen selbst, andere Erscheinungen und etliche grobe Irrthümer der Zeit mächtig einladen.

Man wird meinem Verstande zutrauen, daß nicht von wahren Glaubensartikeln hier die Rede seyn wird, — mein eigentlicher Text ist vielmehr der, daß, so wie ich das Christenthum von größerer Höhe betrachte, nichts Wesentliches ausscheidet, und daß Glaubens-Artikel die Reformation nicht herbey geführt haben.

Jene Thronrede also erinnert daran, daß Winfried oder Bonifacius denselbigen Mainzischen Stuhl einst einnahm und daß er namentlich zur Bekehrung der Hessen so vieles beytrug. Ich halte hier seine Correspondenz mit den Päbsten in der Hand, wo er so oft unseren Starrsinn anklagt, dessen Spuren nicht ganz verwischt sind. Allerdings wurde und blieb dieses Mainz nach dem römischen Stuhle der erste Sitz in der Christenheit. Aber auch das mir so nahe Worms ist in diesem bischöflichen Sprengel nun begriffen, Worms so

Digitized by Google

oft der Schauplatz der Entwickelung deutscher Angelegenheiten.

In diesem Jahre feyern wir Protestanten die Uebergabe der Confession zu Augsburg. Es war jedoch die Epoche nicht, wo des Protestantismus und der Reformation Grundstein gelegt wurde, sondern jene feyerlichen Tage waren es, wo Martin Luther im Jahr 1521 vor Kaiser und Reich stand und furchtlos die Worte sprach:

„Ich kann nicht anders, Gott helfe mir; Amen."

„Und wenn so viele Teufel zu Worms wären, als Ziegel auf den Dächern, so will ich doch hinein", hatte er früher gesagt.

Von jenen Teufeln weiß ich nichts, wohl aber von den Schutzengeln, die ihn umgaben. Sein Muth war durch den entschiedenen Willen des Adels am Rheine erhöht. Nein, nicht Glaubens-Artikel, die sie nicht verstanden, sondern Nationalbeleidigungen, — Beleidigungen ihres Verstandes und ihrer Börse schärften ihren Sinn und ihre Waffen. Ueber hundert gravamina waren enthört geblieben, — noch fühlte die ganze Nation Schaam und Reue über die Gräuel zu Constanz und die Ströme Blutes des Hussiten-Krieges hatten diese Schandthat nicht gelöscht. Diese Scenen wollte der Adel dieser Gegend nicht erneuert sehen — und doch war davon, und von eben dem Bruche des Geleites sehr ernstlich die Frage. Sie sehen, hochgeehrteste Herren, aus den Fenstern dieser Stadt das Schloß, wo Herr Hartmuth von Cronenberg mit gewaffneter Hand stand; nahe bey Mainz liegt jene Ebernburg, wo Franz von Sickingen und Ulrich von Hutten zu denselbigen Zwecken eng verbunden waren. Sie ließen dem versammelten Reiche so nachdrücklich zu wissen thun, daß sie jedes auf dem Haupte des beherzten Mönches gekrümmte Haar rächen würden, daß der Kaiser bewogen wurde, seinen eigenen Beichtvater an sie zu senden, um sie zu beschwichtigen; und dieser Kaiser war nicht Friedrich III., schläfrigen und verderblichen Andenkens, sondern sein großer Urenkel, Carl V., in der vollen Kraft seiner Jugend und seiner Macht.

Schirmend legte damals zu Worms selbst Georg von Freunsberg die Hand auf Luthers Schultern. Es war derselbige, der nur vier Jahre später im Feldherrnrocke so viel zum glorreichen Siege im Park von Pavia beytrug. Und der junge Fürst dieses Landes besuchte eben dort unter allen Fürsten zuerst den entschlossenen Mann; jener Landgraf Philipp, jener mindermächtige Herr, dem nicht die Geschichte dieses Landes allein, sondern die Universalgeschichte die edelste

aller Benennungen, des Großmüthigen, beybehalten hat, weil er Glück und Unglück gleich standhaft ertrug, und die kirchlichen wie die andern Freyheiten seiner Nation im Harnische wie im Gefängnisse hoch hielt.

Kommen wir unseren Tagen näher, ja bis zu unseren Zeiten, so darf ich Sie erinnern, daß die drey geistlichen rheinischen Churfürsten mit dem Salzburgischen Erzbischofe zu Ems versammelt waren, um die Gerechtsame deutscher Nation, eben die erzbischöflichen und bischöflichen Rechte, von welchen die Verkündigung unserer Regierung wahrend spricht, mit großem Nachdrucke aufrecht zu erhalten. Das waren die Muster der Vorzeit. Auf unserem Standpunkte sind auch wir nicht zurück geblieben. Denn nur unser Gut konnte von der Mediatisirung erreicht werden; unsre Sinnesart ist sehr immediat und unabhängig geblieben.

Diese selbigen Bullen selbst bedingen die freye Correspondenz des Herrn Bischofs mit dem päbstlichen Hofe. Wohlan wir haben dagegen so wenig Einwand, daß wir Sie darum bitten. Schildern Sie nur nachdrücklich die ächten Gesinnungen der Nation und der Individuen, wie wir entschlossen sind, Eintracht unter uns zu erhalten und Unbild von uns abzuwenden. Schildern Sie, wie wir es zu unsrem höchsten Ruhme rechnen, während dem in Großbrittanien und im südlichen Frankreich noch Blut fließt, — wie wir, beyde Theile schon auf gleicher Stufe der Bildung, uns längst darüber erhaben glauben.

Wir werden uns in der Hinsicht auch wenig berühren. Doch ist die Materie der gemischten Ehen eine hier und anderwärts nothwendig täglich wiederkehrende. Sie ist durch die billigsten Gesetze in unserem Staate geregelt. Die Bundesacte verheist uns auch in diesem empfindlichen Punkte gleiche bürgerliche Rechte. Wir werden also nachdrücklich darauf bestehen, jedes Hinderniß auf das Ernstlichste bekämpfen, und selbst der dreyfachen Krone Gefahren bereiten, die wir sonst in Ehren zu halten willig und bereit sind. Denn wir sind uns wohl bewußt, daß unser Blut und der vernünftige Wille unsrer Fürsten insgesammt, den päbstlichen Stuhl wieder aufgerichtet hat. Wir wissen auch hier, daß wir namhaft zur mensa episcopalis steuern und willig steuern. Darum haben wir das jüngste Encyclicum oder das päbstliche Rundschreiben, in so fern es uns berührt, schwer empfunden. Es hinge nur von mir ab, es heute zu erwiedern. Aber ich schreibe es lieber dem stylus curiae zu. Huttens herbe Worte sollen nicht die meinige werden. Meinem Alter, meiner Philosophie

Digitized by Google

ziemen beſſer Melanchthons und Leibnitzens Beginnen, ihre Milde und Verſöhnlichkeit.

Ja Melanchthon, jener treffliche verſtändige Rheinländer hat es noch zu Augsburg behauptet und bekräftiget: daß kein weſentliches Dogma beyde Religions-Partheyen ſcheide; er hat ſtets, und in den wichtigſten Momenten ſeines Lebens, die Wiedervereinigung gewünſcht und darnach getrachtet; er hat es ausgeſprochen, als er zur Abfaſſung der Augsburgiſchen Confeſſion gedrungen war, welche ein ungefährer Inhalt, in der damaligen Zeit aber keineswegs ein Schlußſtein hat ſeyn ſollen, noch ſeyn können. Und Leibnitz hat den Vorwurf der Vorliebe für den Catholicism nicht geſcheut, und bis in ſeinen Tod unterſtützt, und, ermuntert von den edelſten Großen ſeiner Zeit, dieſe Wiedervereinigung geſucht und vorbereitet.

Es iſt auch die Sprache unſerer Geſetze. Schon der Religionsfriede von 1555 ſagt im Art. 25:

„Und damit man deſto eher zu chriſtlicher, freundlicher und redlicher Vergleichung der ſpaltigen Religion kommen möge.“

Und noch im Art. V. des weſtphäliſchen Friedens, der die biſchöfliche Obſicht und Jurisdiction von uns abnahm, ſollte es anfangs heißen: sublata esto; aber der beſſere Sinn der Staatsmänner ließ: suspensa esto ſubſtituiren. Unter verſtändigen Bedingungen werden die Beſten unter uns ſtets dahin neigen. Nie ſchien mir die Erde dafür empfänglicher oder deſſen mehr zu bedürfen. Und wenn ſich auch meine Haare bleichen, wenn ich auch wegen des Starrſinns und der Beſchränktheit vieler Prieſter, die Hoffnung nicht hege, den frohen Tag zu erleben, ſo iſt ſchon das Beſtreben, die Erinnerung, die Behauptung der Möglichkeit heilſam, mildernd, verſöhnend, und den Boſſuets unſrer Zeit ſollen die Leibnitze nicht fehlen.

Boſſuet hat beſtändig dem Proteſtantism die Variationen ſchuld gegeben. Dazu neigt er allerdings und muß dazu neigen. Gänzliche Schlußacte oder Zwang darf er nicht anerkennen, wenn er nur im Sinne ſeiner Entſtehung ächtes Chriſtenthum bleibt. Nur die Lehren des Arius und Socin, oder die Herabſetzung des Chriſtus, ſind dem Chriſtenthume verderblich, ſie mögen offen oder verkappt und heuchleriſch vorgetragen werden. Den Deiſten mag man immerhin in ſeinem Cabinette dulden und ehren. Aber auf den Lehrſtühlen der Chriſten iſt Chriſtus zu verkündigen. Es iſt die Bedingung der Civiliſation, der Tugend und der Hoffnung.

Digitized by Google

LXXXVII.

Bericht des zweyten Ausschusses der ersten Kammer über die Anträge des Abgeordneten Herrn Hoffmann, mehrere Aenderungen der Gemeindeordnung betr., und des Abgeordneten Herrn Becker in Bezug auf den Vicinal-Wegbau; erstattet von dem Herrn Freyherrn von Breidenstein.

Der Abgeordnete Herr Hoffmann vermißt in der ministeriellen Revision der Gemeinde-Ordnung mehrere sehr wesentliche Bestimmungen und proponirt daher fünf Abänderunderungen derselben in seiner Motion (Beyl. CIII.) nämlich

I. einen Zusatz zu Art. 15, der so lautet:

„Da der Burgermeister für sein Ehren-Amt nichts bezieht, so kann ihn auch die Staatsregierung, wegen dieses Dienstes, aus keinem Grunde und unter keinem Vorwande in der Betreibung seines bürgerlichen Geschäftes beschränken."

indem Herr Proponent eine solche Beschränkung ungerecht findet.

Nach dem Berichte des Ausschusses zweyter Kammer existirt keine solche beschränkende Verfügung, und da der Herr Proponent bey der Berathung auf seinem Antrage nicht weiter bestand, so wurde derselbe ohne Beschlußnahme bey Seite gesetzt.

II. Folgender Zusatz zum ersten Absatze des Art. 46:

„wenn er das, hierzu gesetzlich nöthige reine Vermögen besitzt, und diesen Besitz hinlänglich nachweiset, da durch Zulassung eines Eides nie der Beweis geführt werden darf."

Der Zweck dieses Zusatzes soll lediglich in der Hinwegräumung des Beweises durch den Eid, als der Heiligkeit desselben und der Moralität zuwider, bestehen.

Der Ausschuß zweyter Kammer (Beylage CLXXXIII.) behält sich seine Aeusserung über den Beweis des Inferendums bis zum Art. 50 vor und bringt folgende andere Fassung des zweyten Absatzes des Art. 46 in Vorschlag:

„Verweigerungsgründe dieser Aufnahme sind:

1) wenn er entweder den Ruf einer guten, sittlichen Aufführung nicht hat;

2) wenn er den eigenthümlichen und schuldenfreyen Besitz des zur Aufnahme vorschriftsmäßig erforderlichen Vermögens nicht nachzuweisen im Stande ist, und
3) wenn er weder ein Handwerk oder Gewerbe versteht, noch sonstige Nahrungsquellen vollständig nachzuweisen vermag; wobey jedoch Arbeitsfähigkeit im Taglohne noch nicht immer und unbedingt als eine hinreichende Nahrungsquelle anzusehen ist."

„Was den Besitz des unter 2 angegebenen Vermögens betrifft, so kann auf das Gutachten des einschlägigen Gemeinderaths, mit Genehmigung der Regierung, ausnahmsweise davon abstrahirt werden."

Der hierauf erfolgte Beschluß der Kammer bezieht sich zugleich auf einen weiteren Antrag des Herrn Proponenten und kommt demnach später vor. Dieser Antrag, den ich mit III. bezeichne, betrifft den Art 50 und insonderheit die Größe des Inferendums.

Herr Proponent schlägt nämlich vor, dasselbe
1) in Städten über 10,000 Seelen auf 1000 fl.,
2) in Orten über 5000 Seelen auf 500 fl.,
3) in Orten über 3000 Seelen auf 250 fl., und
4) in allen Orten unter 3000 Seelen auf 125 fl. zu setzen, sodann für die Aufnahme inländischer Juden zu städtischen Ortsbürgern ein reines Vermögen von 4000 fl. zu erfordern; von Ausländern aber in allen hier angeführten Fällen das doppelte Vermögen als erforderlich zu achten.

Der Ausschuß zweyter Kammer will es der Staatsregierung überlassen, die Normen fest zu stellen, nach welchen die Einzugsgelder und die Größe des Inferendums zu reguliren und periodisch abzuändern seyen. Er glaubt übrigens, daß der Eid, nach dem Ermessen des Gemeinderaths, da wo das Vermögen in baarem Gelde oder Obligationen mit Privat-Unterschrift bestehe, als Beweis zulässig sey, und wünscht das Inferendum auf die Hälfte herabgesetzt zu sehen, wenn die Aufnahme des Inländers mit der Heirath einer Ortsbürgerstochter verknüpft ist. Dem in Antrag gebrachten doppelten Vermögen der Ausländer ist der Ausschuß nicht entgegen, bemerkt aber, daß dieser Punkt nicht anher, sondern zu Art. 51, welcher von der Aufnahme des Ausländers spreche, gehörig sey. Die Berathung enthält Ansichten für und wider den Beweis durch den Eid, für und wider die Wichtigkeit eines Inferendums überhaupt, und wiederholte Erörterungen über das bekannte Thema von der Ernährungsfähigkeit und der Benachtheiligung der Gemeinden durch die Receptionen.

Die Kammer beschließt, den Anträgen zu Art. 46 und 50 keine Folge zu geben, aber die Staatsregierung zu ersuchen, reglementär die Weigerungsgründe der Aufnahme als Ortsbürger, und die Art und Weise, wie das Inferendum nachgewiesen werden soll, mit Berücksichtigung der Anträge des Ausschusses, fest zu setzen.

Fern sey es dem Referenten, hier in neue elegische Betrachtungen des Receptionswesens einzugehen. In ihm ist die stets zunehmende Verarmung, Verderbtheit, Unsicherheit und Schmälerung des Eigenthums, großen Theils begründet, und wenn darum der Gegenstand sehr wichtig erscheint, so wissen wir doch, daß die verschiedensten Ansichten von dem Maße der Bevölkerung, von dem wahren Wohle des Landes, dessen Begriff aus den Verhältnissen der Wirklichkeit entnommen wird, und von dem Besten des Staats, welches in Ideen sich ausspricht, einander durchkreuzen und eben so wenig zu einem gemeinsamen Ziele hingeführt werden können, als die Grundprinzipien, aus welchen sie hervorgehen, ihrer Natur nach, je sich vereinbaren lassen.

Beweise hierfür finden sich in den Verhandlungen des jetzigen und der früheren Landtage über die Verbesserung der Gemeindeordnung, und der, jetzt hier vorliegenden Stoff ist nur eine kleine Vermehrung des schon vorhandenen, und da das Staats-Ministerium vielleicht sich geneigt finden könnte, denselben zu berücksichtigen und einer möglichen Verbesserung der Receptions-Verhältnisse nachzusinnen, so kann Referent dem Beschlusse der zweyten Kammer nicht entgegen seyn, und beschränkt sich nur kürzlich auf folgende wenige Bemerkungen:

1) Es wird nicht zweifelhaft seyn, den Antrag sub I. ad Art. 15, obwohl er Eigenthum beyder Kammern geworden ist, gleichmäßig ohne Beschlußnahme zu lassen, da er keinen Stoff hierzu darbietet.

2) Auf die Ansicht des Antrags sub II., daß der Eid kein zulässiges Beweismittel des Inferendums sey, ist Referent einverstanden, es wäre denn, daß der Gemeinderath den Eid zulassen will, in welchem Falle ein Transact vorliegt, der sich rechtfertigen läßt. Außerdem ist dieses Juramment der Theorie der Eide ganz fremd, besonders da, wo der Schwörende keine dringende Vermuthung, die ihn zu einem suppletorium qualificiren würde, für sich hat. Wahr ist es wohl, daß der Beweis oft auf andere Weise nicht erbracht werden kann; aber dieses entscheidet nicht, theils weil gerade in solchen Fällen der Verdacht des Meineides vorliegt, theils weil die Eide suppletorischer Art, das auf anderen Rücksichten beruhende Juramentum in litem allein ausgenom-

men, in den sonstigen Rechtsverhältnissen nicht als vollgiltige Beweismittel gelten.

3) Bey den Weigerungs-Gründen, die der Ausschuß ad Art. 46 in Vorschlag bringt, heißt es sub 1: „Wenn er entweder". Wenn dieses „entweder" kein Schreibfehler ist, so fehlt ein Nachsatz.

4) In dem Antrage sub III. hält Referent das pos. 4 angegebene Inferendum von 125 fl. für all zu gering, und die vorgeschlagene Bestimmung: daß inländische Juden, um Ortsbürger in Städten zu werden, 4000 fl. inferiren sollen, nur alsdann für angemessen, wenn für das platte Land ähnliche Fürsorge getroffen wird.

5) Die vom Ausschusse zweyter Kammer vorgeschlagene Herabsetzung des Inferendums auf die Hälfte, wenn die Aufnahme mit der Heirath einer Ortsbürgerstochter verknüpft ist, dürfte in allen den Fällen, in welchen die Ortsbürgerstochter nichts, oder fast nichts besitzt, nicht wohl gethan seyn.

6) Es mag Bedenken erregen, daß nach dem Beschlusse der zweyten Kammer, nur reglementäre Verfügungen, nicht aber Vorschläge zu Verbesserung des Gesetzes von der Staatsregierung erbeten werden sollen; allein wenn man einerseits, mit einem Rückblicke auf alle bisherigen Verhandlungen, in Betrachtung zieht, wie schwer es sey, durch gemeinsame Beschlüsse der Stände den vorliegenden Gegenstand zu reguliren, anderntheils aber den Umstand berücksichtigt, daß bey dem ebenfalls auf die Reception sich beziehenden Art. 45 des Entwurfs, die Abänderungen der Gemeindeordnung betreffend, diese Kammer, im Einverständnisse mit der zweyten, beschlossen hat, die Regierung um eine Instruction zu ersuchen, worin die Gründe festgestellt werden sollen, nach welchen die Frage: ob Jemand nach menschlichem Ermessen sich rechtlich zu nähren im Stande sey, zu beurtheilen sind, so wird man nicht abgeneigt seyn können, auch in dem vorliegenden Falle den Versuch eintreten zu lassen: ob durch reglementäre Anordnungen etwas gebessert werden könne.

In dieser Hinsicht glaubt Referent dem Beschlusse der zweyten Kammer beypflichten zu müssen, nur dürfte in demselben die Worte: „mit Berücksichtigung der Anträge des Ausschusses" hinweg zu lassen und statt ihrer „mit Rücksicht auf die, in beyden Kammern gepflogenen Verhandlungen" zu setzen seyn.

IV. Der Abgeordnete Herr Hoffmann hat in seinem Antrage ferner zu Art. 64 der Gemeindeordnung den Zusatz proponirt: daß die Ortsvorstände in keinem Falle gezwungen werden sollen, mehr auszuschlagen, (soll wohl heißen, keine

höhere Umlage in Vorschlag zu bringen oder sich gefallen zu lassen) als 25 pCt. der erhoben werdenden directen Steuern, es sey denn, daß Rechtsverbindlichkeiten oder unausweichliche Ausgaben es erheischen.

In dem Ausschußberichte wird die Behauptung, daß die oberen Behörden nicht befugt seyen, wider den Willen des Ortsvorstandes Gemeinde-Ausgaben zu verfügen, mit Gründen unterstützt, das Uebermaß bisheriger Communal-Umlagen und die Nothwendigkeit ihrer Verminderung dargelegt, und dem gemäß ein Zusatz zu Art. 64 in Vorschlag gebracht, welcher sich jenem des Herrn Proponenten im Wesentlichen sehr annähert.

Nach einer gepflogenen kurzen Berathung beschließt die Kammer, dem Antrage Folge zu geben und die Regierung zu ersuchen, in Betreff eines für die Gemeinde-Umlagen festzusetzenden Maximums nach dem Vorschlage des Ausschußberichtes zu verfügen.

Es ist nichts Ungewöhnliches, daß die in dem Voranschlage von dem Gemeinderathe votirten Ausgaben, wenn sie den Absichten der Verwaltungsbehörden nicht entsprechen, von diesen modulirt, erhöht und mit neuen vermehrt werden. Man hat dabey die wirkliche oder vermeintliche Nützlichkeit der Verwendung im Auge, ohne zu wissen: ob auch Mittel dazu vorhanden sind, das heißt, solche Mittel, die nach Bestreitung der Privat-Bedürfnisse und der sonstigen Prästationen übrig bleiben. Letzteres ist nur bey wenigen der Fall, daher die große Masse durch alle, nicht absolut nothwendige, sondern nur nützliche Gemeinde-Ausgaben unbeschreiblich gedrückt wird. Daher nimmt der äußere Zustand der Gemeinden einen gewissen Glanz an, während das Privatleben mit der Noth ringt, da doch umgekehrt nur aus dem Wohlstande der Privaten jener glänzendere äußere Zustand der Gemeinden hervor gehen sollte.

Der 64te Artikel der Gemeindeordnung will verhüten, daß die Regierungsbehörde bey der Genehmigung der Voranschläge nicht neue Ausgaben wider den Willen des Ortsvorstandes verfügt, da letzterer in solchen Fällen zu Gegenvorstellungen und zur Beschwerdeführung verpflichtet ist. Ob diese Recurse statt finden, hängt von dem Muthe und der Fähigkeit der Ortsvorstände, und ob sie von Wirkung sind, von den Verwaltungs-Maximen der Behörden ab, die darüber entscheiden. Es ist daher gut, wenn festere Bestimmungen eintreten, und zu diesem Zwecke würde der Antrag und Vorschlag des Ausschusses sehr dienlich seyn, wenn sie als ausführbar erscheinen.

Digitized by Google

Referent neigt sich aber mehr zu dem Antrage, als zu dem Vorschlage des Ausschusses, denn eben die im Art. 85 der Gemeindeordnung benannten Gegenstände sind es, welche einen Reitz zu großen und wahrhaft luxuriösen Ausgaben darbieten, also hauptsächlich einer numerischen Beschränkung, in so weit sie nicht unumgänglich nöthig sind, bedürfen. In dieser Beziehung scheint mir also der Antrag des Herrn Proponenten vorzüglicher zu seyn.

Indessen war die Festsetzung eines Maximums für die Communal-Umlagen bereits auf dem vorigen Landtage ein gemeinsamer Wunsch beyder Kammern, welcher, wegen der mit seiner Erfüllung verbundenen Schwierigkeiten, ohne Erfolg geblieben ist. Diese in dem Landtags-Abschiede §. 36 angeführten Schwierigkeiten reduciren sich dahin: daß die unabwendbaren Ausgaben, die in dem Maximum nicht begriffen seyn sollten, noch nicht vollständig ausgemittelt seyen, und das Maximum selbst nicht im Allgemeinen, sondern nach den verschiedenen Classen normirt werden müsse.

Allerdings war das Desiderium der Stände von der Art, daß es nur durch ein, von der Staatsregierung zu erlassendes Regulativ verwirklicht werden konnte, und da dieses bis jetzt nicht erfolgt ist, so besorgt Referent, daß ein neues Desiderium ähnlicher Art gleichfalls Anstand finden werde; besonders wenn auch jetzt wieder das Maximum im Ganzen, und nicht in Bezug auf die einzelnen beyden Classen, in Antrag gebracht wird. Bekanntlich muß der Contribuent zweyter Classe mit dem nämlichen Steuercapitale auch zu den Bedürfnissen dritter Classe, also zweymal, der Forense aber mit seinem Steuercapitale nur einmal, nämlich zur dritten Classe, concurriren. Wenn also, wie es die Absicht der zweyten Kammer zu seyn scheint, die 25 pCt überhaupt für beyde Classen gelten sollen, so zahlt der Ortseinwohner zu beyden Classen die 25 pCt. von seiner Steuer nur einmal, und würde dadurch dem Forensen, welcher ebenfalls 25 pCt. seines Steuerbetrags entrichtet, gleichgestellt, letzterer also hierdurch sehr gefährdet.

Wenn man ernstlich eine Erleichterung bey den Umlagen eintreten lassen will, so muß man anfangen, haushälterisch zu Werk zu gehen, und viele der jetzigen Plane und Ansichten theils aufgeben, theils mäßigen. Geschieht dieses, so werden 15 pCt. der Steuer als Maximum vollkommen genügen, um sämmtliche Ausgaben zweyter Classe, mit Ausnahme von Capital- und Zinsenzahlungen, zu bestreiten; nur muß man bey Festsetzung der Ausgaben in quali et quanto sich nach der Einnahme richten wollen. Ohne diese Maßregel

Digitized by Google

und ohne jene feste, nur von einer Ausnahme begleitete Bestimmung eines Maximums wird man den bisherigen Weg schwerlich verlassen, denn damit dieses geschehe, ist eine genaue Richtschnur erforderlich.

Die Ausgaben dritter Classe sind sehr unbedeutend, wenn man

1) die Wegbaukosten, wovon nachher die Rede seyn wird,
2) die Ablegung und Verzinsung von Passivcapitalien, und
3) die in ihrer Größe unberechenbaren Kriegskosten

davon ausnimmt.

Das für diese Classe festzusetzende Maximum darf daher gering und um so geringer seyn, als bekanntlich mehr Contribuenten dazu beytragen.

Die Steuersumme, welche dieselben entrichten, ist größer als jene der Contribuenten zweyter Classe, folglich liefern auch die, von dieser Steuersumme als Maximum festzusetzende Procente eine größere Summe, und man kann daher auch aus diesem Grunde geringere Procente als Maximum annehmen. Ohnehin bleiben, nach Abzug der genannten drey Ausnahmen, so wenige und so unbedeutende Ausgaben dritter Classe übrig, daß zwey Procent der Steuer als ein vollkommen genügendes Maximum dieser Classe erscheinen dürfte.

Referent trägt demnach darauf an, dem Antrage in so weit Folge zu geben, daß die Staatsregierung zu ersuchen sey:

„unbeschadet der, mittelst Revision der Gemeindeordnung etwa eintretenden Veränderungen des Gesetzes, ein Maximum der Communal-Umlagen dahin fest zu setzen, daß

1) für die Ausgaben zweyter Classe, mit Ausnahme der Verzinsung und Tilgung der Passivcapitalien, mehr nicht als 15 pCt. der, von den Zahlungspflichtigen an den Staat zu entrichtenden directen Steuern, und

2) für die Ausgaben dritter Classe, mit Ausnahme der Wegbaukosten, der Tilgung und Verzinsung von Passivcapitalien und der Kriegskosten, mehr nicht als 2 pCt. besagter Steuer in Voranschlag gebracht und ausgeschlagen werden dürfen."

V. Der Herr Proponent hat ferner zu Art. 69 vorgeschlagen, die Gemeinde-Rechnungen nicht mehr durch die Landräthe, sondern durch die Provinzial-Regierungen oder die Rechnungskammer prüfen und abschließen zu lassen.

Der Ausschuß hält die Landräthe, als betheiligte Behörden, zu solchem Geschäfte nicht geeignet und betrachtet die Rechnungskammer als die hierzu angemessenste Behörde.

Digitized by Google

In der Berathung richten sich die meisten Stimmen gegen den Antrag, weil die Rechnungskammer, ohne Mehrung ihrer Glieder und dadurch erhöhte Kosten, diese große Arbeit nicht leisten, auch die Gemeinderechner größtentheils unfähig seyen, solchen Rechnungs-Revisionen zu genügen. Auch werde eigentlich die Rechnung von dem Gemeinderathe geprüft und von den Landräthen nur beaufsichtigt und abgeschlossen, daher die Verweisung dieses Geschäfts an die Rechnungskammer die Selbstständigkeit beeinträchtige u. s. w.

Die Kammer beschließt mit 33 gegen 10 Stimmen wider den Antrag.

Auch Referent ist der Meinung, daß dieser Motion keine Folge zu geben sey. Das Mittel ist in mancher Hinsicht zu bedeutsam für einen Zweck, der auch auf leichterem Wege erreicht werden kann. Die Interessenten, und unter ihrer großen Zahl, doch immer mehrere, die eifrig und fähig genug sind, möchten wohl die natürlichsten Wächter ihrer Geldangelegenheiten und die gefährlichste Controle des Rechners, des Ortsvorstandes und der Regierungsbehörde seyn. Sie sehen um sich her, wie alles zugeht, und wissen daraus die heimlichen Schwächen der Rechnungen besser aufzudecken, als irgend eine Revisionsbehörde. Zu diesem Ende genügt es aber nicht, daß der Interessent nach Art. 67 während der kurzen Frist von 8 Tagen, vor der landräthlichen Revision, die Rechnung einsehen und mit schriftlichen Bemerkungen begleiten darf; denn wenn diese Bemerkungen von der Regierungsbehörde nicht beachtet werden, so erfährt er dieses zwar durch die, im Art. 70 verfügte Offenlegung der Rechnung, allein dabey verbleibt es, weil der Art. 70 keine Reclamation verstattet. Fände eine solche Reclamation statt und dürfte sie an die allerdings ganz unbetheiligte Rechnungskammer gerichtet werden, so wäre der Zweck erreicht, und diese Behörde würde keineswegs mit einer übermäßigen Arbeit beladen werden, da die bloße Existenz einer solchen Instanz bey dem Rechner, dem Ortsvorstande und der Regierungsbehörde Eifer und Ordnungsliebe befördern, eben dadurch aber die Reclamationsfälle selbst sehr vermindern würde.

Da indessen diese Ansicht, als dem Antrage völlig fremd, allenfalls nur zu einer besonderen Motion sich eignen könnte, so muß Referent davon abstrahiren, und dem Beschlusse der zweyten Kammer pure beypflichten.

VI. Der Herr Abgeordnete Becker hat einen Antrag gestellt (Beylage CLXIV.) worin das Bedrückende des zu raschen und kostspieligen Vicinal-Wegbaues in Betrachtung gezogen, und mit einigen Beyspielen erläutert wird.

Digitized by Google

Der Schlußantrag geht dahin, daß die Staatsregierung ersucht werden möge, den Vicinal-Wegbau mehr nach und nach und mit möglichster Sparniß ausführen zu lassen, insbesondere aber die deßfallsigen Umlagen möglichst zu mindern.

In dem Berichte des Ausschusses, welcher dem Antrage günstig ist (Beylage CXCII.) wird auf einen Kreuzer oder einen Heller vom Gulden Steuercapital als Maximum angetragen, falls nicht durch freywilliges Uebereinkommen aller Betheiligten ein Mehreres verwilligt wird.

In der Berathung erhoben sich vielfache Beschwerden über das Uebereilte und Kostspielige der Wegbauten sowohl, als über andere übertriebene Communal-Ausgaben, auch fand man in der bevorstehenden neuen Provinzialsteuer einen besonderen Grund zu Festsetzung eines Maximums.

Die Kammer beschließt ein Desiderium, vermöge dessen, wider den Willen der Betheiligten, mehr nicht als 1 Heller vom Gulden Steuercapital für den Wegbau auszuschlagen sey.

Referent kann sich mit dem Beschlusse der zweyten Kammer nur einverstanden erklären, und enthält sich jeder weiteren Ausführung über eine Anstalt, die bereits auf mehreren Landtagen figurirt und den Beyfall eingeärndet hat, den sie verdient.

Die übrigen Mitglieder behalten sich ihre Aeußerungen für die Berathung vor.

LXXXVIII.

Weiterer Vortrag des dritten Ausschusses der ersten Kammer, den Antrag der Abgeordneten Herrn Gail und Walther, auf Abänderung des Gesetzes vom 13ten August 1812, die unter dem Namen der Beeden vorkommenden Abgaben betreffend; erstattet von des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht.

In Folge des Beschlusses der ersten Kammer vom 15ten Februar dieses Jahrs über den rubricirten Antrag, nach welchem diese hohe Kammer, in Gemäßheit ihres Beschlusses vom 29ten September 1823, den Gegenstand in der unter

dem 16ten Januar d. J. von der verehrlichen zweyten Kammer vorgelegten Form, zur Vornahme einer gleichmäßigen Berathung, noch nicht für geeignet erachtete, haben sich die Herrn Antragsteller bewogen gefunden, ihren früheren Antrag zurück zu nehmen und den vorliegenden Antrag zu stellen.

(legatur.)

Der so eben verlesene Antrag ist im Wesentlichen derselbe, welcher auf dem vorigen Landtage von dem Abgeordneten Herrn Weller gestellt wurde, welcher damals mit dem in Rubro genannten früheren Antrage der Herrn Antragsteller, von der zweyten Kammer ausführlich berathen, und hinsichtlich dessen der Beschluß gefaßt wurde, beyde Anträge, unter Beziehung auf das, was in dem Ausschußberichte und in der Berathung darüber geäußert worden, der Staatsregierung zur möglichsten Berücksichtigung zu empfehlen.

Der zweyte Ausschuß der verehrlichen zweyten Kammer hat über den vorliegenden Antrag weiteren Bericht erstattet, den ich mir gleichfalls zu verlesen erlaube:

(legatur.)

Die Discussion hat sich, bevor sie auf den Antrag selbst eingegangen ist, über den Beschluß der ersten Kammer vom 15ten Februar dieses Jahrs verbreitet.

Mehrere Mitglieder der Kammer theilten hierüber nicht die Ansichten ihres Ausschusses, erkannten vielmehr das beobachtete Verfahren der zweyten Kammer als vollkommen begründet, und mit der Geschäftsordnung übereinstimmend; doch wurde dieser Gegenstand, wegen des vorliegenden Antrags auf Revision der Geschäftsordnung, als dahin gehörig, zur näheren Erörterung verwiesen.

Ueber den Antrag selbst wurde sich von mehreren Rednern auf die frühere ausführliche Berathung vom 16ten Juny 1827 bezogen, und zu Gunsten des Antrags, wie er vorliegt, ausgesprochen. Von Andern, namentlich dem Herrn Präsidenten der Kammer, wurde bemerkt, daß es sich nicht darum handelen könne, daß alle Beedabgaben ohne Ausnahme wegfallen sollten, sondern nur diejenigen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhten, d. h. die, welche man als Steuern erkennen müsse, und daß nur in so fern dem Antrage beyzustimmen sey. Von Andern wurde sich dahin ausgesprochen, daß, da in der Regel wohl der Ursprung der Beedabgaben nicht auszumitteln sey, in solchen Fällen immer für die Steuereigenschaft derselben präsumirt werden müsse.

Bey der Abstimmung der verehrlichen zweyten Kammer wurde einstimmig beschlossen, dem Antrage Folge zu geben.

Referent glaubt, nach dem Beschlusse der hohen Kammer

vom 15ten Februar d. J., seinen Bericht nur auf den vorliegenden Antrag beschränken zu müssen, ohne dabey weiter den früheren Antrag der Herrn Antragsteller, noch den des Abgeordneten Herrn Weller zu berücksichtigen, da diese nicht wieder auf eine, dem oben genannten Beschlusse entsprechende Art, zur Kenntniß der Kammer gelangt sind.

Hiervon ausgehend, kann es hier nicht der Ort seyn, sich auf die Untersuchung der Frage einzulassen, ob die Beeden alte Steuern sind, da dieß eines Theils viel zu weit führen dürfte, und andern Theils auch dieselbe nicht entscheiden würde, indem nach dem Antrage eine derartige Untersuchung statt finden soll, also deren Resultat zu entscheiden hätte.

Die Beeden sind, der Natur der Sache und der bestehenden Gesetzgebung zu folge, stets als Grundlasten vermuthet und behandelt worden, bis in neuerer Zeit, vorzüglich nach Einführung der allgemeinen Steuerpflichtigkeit, das an und für sich erwünschte und im Allgemeinen wohlthätige Bestreben, das Grundeigenthum möglichst zu befreyen und eine Gleichheit der Lasten bey allen bäuerlichen Besitzungen allmählich herbey zu führen, die Forschung nach der Steuerqualität der Beeden veranlaßte.

Zu diesem Zwecke und in diesem Sinne haben bereits, zu Folge der Verordnung vom 15ten August 1812, da wo es geschehen konnte, in verschiedenen Landestheilen vielfache Untersuchungen statt gefunden, und wenn man jetzt, wie es nach dem vorliegenden Antrage der Fall zu seyn scheint, von der Ansicht ausgeht, diese Untersuchungen seyen ungenügend gewesen, eine Meinung, welche auch in der Berathung der verehrlichen zweyten Kammer geäußert worden, so kann Referent einer solchen generellen Behauptung nicht wohl beypflichten. Nach seiner Ansicht werden vielmehr die gepflogenen Untersuchungen in so lange als genügend angenommen werden müssen, als nicht einzelne specielle Fälle vorgelegt werden, in welchen die Natur der Beeden mißkannt worden ist. Dieß ist, so viel dem Referenten bekannt geworden, bis jetzt nicht geschehen, und möchte um so mehr abzuwarten seyn, als bey einer vorzunehmenden neuen Untersuchung, wie sie der Antrag beabsichtigt, wohl zu besorgen seyn könnte, daß deren Zweck dahin gerichtet würde, die Beeden überhaupt auf irgend eine Weise hinweg zu räumen, wodurch für die Domanialeinkünfte ein nicht unbedeutender Ausfall entstehen und der Werth des Domanial-Vermögens vermindert werden würde, ohne dabey der Beeinträchtigungen anderer Beedeberechtigten zu gedenken, welche hierdurch in eine Masse

Digitized by Google

von Rechtsstreitigkeiten und Entschädigungs-Forderungen verwickelt werden könnten. Aus diesen Gründen möchte es daher nicht räthlich seyn, dem Antrage, wie er vorliegt, Folge zu geben, um so mehr, da wohl nicht zu bezweifeln ist, daß die Staatsregierung ohnehin sich bewogen finden wird, da wo es noch nicht geschehen ist, über die Natur der Beeden genauere Information einzuziehen.

Einen besonderen Anstand findet Referent auch noch darin, daß in dem Schlußantrage der Motion von Ablösung der Beeden die Rede ist, indem, wenn sie Steuern sind, Aufhebung derselben statt findet, er aber nicht weiß, welche besondere Ablösung hier vorgenommen werden soll, wenn sie grundherrliche Abgaben sind, da über andere derartige Abgaben bereits gesetzliche Bestimmungen vorliegen und es zweifelhaft ist, welche von diesen hier in Anwendung kommen sollen.

Referent kann daher den Beschluß der zweyten Kammer der hohen Kammer nicht zum Beytritte empfehlen.

Die übrigen Mitglieder des Ausschusses erklärten sich mit dem Antrage des Referenten einverstanden.

LXXXIX.

Bericht des dritten Ausschusses der ersten Kammer über die Vorstellung der Burgermeisterey Osthofen, wegen Erbauung einer Straße von der Rheinstraße über Osthofen und Westhofen durch die Gemarkungen von Gundersheim, Hangenweisheim und Eppelsheim nach Flomborn bis auf die bayerische Grenze; erstattet von dem Herrn Prälaten Schmidt.

Der Bürgermeister Best von Osthofen hat, Namens der genannten Ortschaften, bey der zweyten Kammer die Bitte vorgebracht:

„sich bey der Großherzoglichen Staatsregierung dahin zu verwenden, daß den betheiligten Gemeinden zur Erbauung der rubricirten Straße aus dem noch vorhandenen, der Provinz Rheinhessen gehörigen Kriegsfonds ein angemessener Zuschuß bewilligt werde.“

Digitized by Google

Der Ausschuß der zweyten Kammer hat die Petition unterstützt. Bey der Discussion aber haben sich in der zweyten Kammer sehr entgegengesetzte Ansichten von Seiten der rheinhessischen Deputirten hervorgethan. Die zweyte Kammer ist jedoch in ihrem Beschlusse dem Antrage ihres Ausschusses beygetreten.

Nach der Ansicht des diesseitigen Ausschusses ist die Sache noch nicht in der Lage, daß jetzo schon in das Materielle derselben eingegangen werden kann. Die letzte Resolution, welche von Großherzoglichem Geheimen Staatsministerium den Petenten unterm 20ten April d. J. ertheilt worden, ist des Inhalts:

„daß wenn künftig die Anlegung weiterer Provinzialstraßen in Rheinhessen in Berathung kommen werde, die geeignete Rücksicht zu nehmen, daß aber dieses Gesuch dermalen, nach den auf dem Landtage über das zu erlassende Wegbaugesetz gepflogenen Verhandlungen, nicht in nähere Erwägung gezogen werden könne."

Hiernach sind die Petenten nicht sowohl abschlägig bedeutet, als vielmehr nur zur Geduld verwiesen. Es scheint daher der Fall, wo der Art. 81 der Verfassungsurkunde Anwendung finden könnte, nicht vorzuliegen. Da nun überdieß die ständische Adresse in Betreff des Wegbaugesetzes bereits an Großherzogliche Staatsregierung abgegangen ist; so trägt der Ausschuß darauf an, der Petition dermalen keine Folge zu geben.

XC.

Vortrag des ersten Ausschusses der ersten Kammer der Landstände über den Antrag des Abgeordneten Herrn Elwert, betreffend das Gesetz über die Personalsteuer und dessen Ausführung; erstattet von dem Herrn Kanzler Freyherrn von Arens.

Von dem Abgeordneten Herrn Elwert ist folgender Antrag an die zweyte Kammer der Landstände gestellt worden:
(leg. aus den Verhandlungen der zweyten Kammer, Beylage CXLV.)

Digitized by Google

Der erste Ausschuß der verehrlichen zweyten Kammer hat hierauf, nachdem ihm zuvor zu dem Inhalte der Motion einige Bemerkungen von dem Großherzoglichen Oberfinanzrathe Eckhardt mitgetheilt worden sind, den, in den Verhandlungen der zweyten Kammer unter Nr. CCXLI. abgedruckten Bericht erstattet. Referent muß sich erlauben, beyde Aktenstücke, welche nicht wohl einen Extract zulassen, hier wörtlich zu verlesen.

Nach erfolgter Discussion hat hierauf die zweyte Kammer beschlossen:

1) dem ersten darauf gerichteten Theile des Antrags: die Staatsregierung zu ersuchen, den §. 19 der Verordnung vom 11ten December 1827 aufzuheben, und eine allgemeine Revision der Gebäude-Steuer-Capitalien anzuordnen, keine Folge zu geben; eben so wenig aber auch

2) die Staatsregierung zu ersuchen, einen Gesetzes-Entwurf vorzulegen, welcher die in dem Art. 2 des Personalsteuer-Gesetzes bestimmte Classen-Eintheilung ganz aufhebe, und statt derselben die Miethwerthe selbst als Personalsteuer-Capitalien anzusetzen; sodann auch

3) dem zweyten darauf gerichteten Theile des Antrags: die Staatsregierung zu ersuchen, einen Gesetzes-Entwurf vorzulegen, wodurch die in dem Art. 2 des Personalsteuer-Gesetzes bestimmten Classen durch Zwischenclassen vermehrt werden, keine Folge zu geben; dagegen aber

4) die Großherzogliche Staatsregierung um Vorlegung eines Gesetzes-Entwurfs zu ersuchen, wodurch die in dem Art. 2 des Personalsteuer-Gesetzes bestimmten Classen durch eine Zwischenclasse, nach dem Antrage des Ausschusses, vermehrt werden;

5) dem dritten Theile des Antrags, welcher dahin gehe, die Großherzogliche Staatsregierung um Vorlage eines Gesetzes-Entwurfs zu ersuchen, wodurch bestimmt werde: daß für jedes Haus, ohne Rücksicht auf die darin enthaltenen Wohnungen, nur ein Steuer-Capital im Ganzen auszumitteln und dieses unter die verschiedenen Wohnungen zu vertheilen, nur in der von dem Ausschusse vorgeschlagenen Beschränkung dahin Folge zu geben, die Großherzogliche Staatsregierung um Vorlegung eines Gesetzes-Entwurfs zu ersuchen, worin bestimmt werde: daß die im Falle der Vertheilung eines Hauses an mehrere Bewohner für diese auszumittelnde Steuer-Capitalien nur weniger betragen dürfen, als das Personalsteuer-Capital betrüge, wenn das Haus nur von Einem bewohnt würde.

So viel nun den ersten darauf gerichteten Theil des

Antrags des Herrn Proponenten: die ausgemittelten Gebäudesteuer-Capitalien einer Revision zu unterwerfen, und den §. 19 der Verordnung vom 11. December 1827 außer Wirksamkeit zu setzen, betrifft; so handelt es sich hierbey vorzüglich von der Auslegung des Artikels 2 und 4 des Personalsteuer-Gesetzes vom 15ten Juny 1827, worin es heißt:

„Die Personalsteuerpflichtigen werden nach Maßgabe des Miethwerthes ihrer Wohnungen in folgende neun Classen eingetheilt.

Um die nöthige Gleichförmigkeit bey diesen Ansätzen im ganzen Großherzogthum zu bewirken, werden dabey die Steuer-Capitalien des Gebäude-Catasters als Anhaltspunkt angenommen."

und namentlich von der Frage, ob das Gebäude-Steuer-Capital überall und unmittelbar den Miethwerth einer jeden Wohnung repräsentire oder nicht?

Es läßt sich nun zwar nicht verkennen, daß der Ausschuß zweyter Kammer in dem von ihm erstatteten Berichte für die bejahende Beantwortung dieser Frage und namentlich dafür, daß man bey den über den Entwurf des Personalsteuer-Gesetzes statt gehabten Berathungen von der Ansicht und der Voraussetzung: daß die Größe des Miethwerthes einzig und allein aus der Größe des Gebäudesteuer-Capitals solle erkannt werden können, ausgegangen sey, viel Erhebliches an- und ausgeführt hat, allein ein, jeden Zweifel entfernender Beweis ist dafür doch nicht erbracht worden, und es scheint daher der Beschluß der verehrlichen zweyten Kammer, daß diesem Theile des Antrags keine Folge zu geben sey, sich zum Beytritte dieser hohen Kammer um so mehr zu empfehlen, als demselben folgende gewiß sehr relevante Gründe zur Seite stehen:

1) Wenn in dem dispositiven Theile des Gesetzes der Miethwerth der Wohnungen zum Principe der Classification der Steuerpflichtigen erhoben, und in einer anderen Stelle des Gesetzes die Gebäudesteuer-Capitalien als Anhaltspunkte für die Auffindung des Miethwerthes angenommen werden; so wird man, ohne dem Worte Anhaltspunkte Gewalt anzuthun, und es über die bekannten Grenzen des damit verbundenen und wohl von Niemand bezweifelten Sinnes auszudehnen, unmöglich die Bedeutung unterlegen können, als ob dieser Anhaltspunkt den einzigen und ausschließlichen Erkenntnißgrund des zum entschei-

Digitized by Google

denden Principe erhobenen Miethwerthes abgeben solle; man wird vielmehr bloß so viel annehmen können, daß dieser Anhaltspunkt nur so lange als Erkenntnißgrund für den Betrag des Miethwerthes betrachtet werden solle, als sich derselbe nicht auf eine andere Art zuverlässiger und bestimmter ausmitteln und erkennen lasse. Zu einer solchen Auslegung wird man um so mehr rechtlich genöthigt seyn, als man in dem Falle einer anderen Ansicht, diese durch Aufnahme der Worte in den Artikel 2 des Gesetzes:

„des einzig und allein nach der Größe der Gebäude-Steuer-Capitalien auszumittelnden Miethwerths"

oder durch andere ähnliche Worte auf eine höchst einfache und jeden Zweifel entfernende Weise hätte ausdrücken können, als ferner der Miethwerth nur zu häufig mit der Größe des Gebäude-Steuer-Capitals nicht überein stimmt, und als endlich das Gebäude-Steuer-Capital doch in allen den Fällen keinen erschöpfenden Grund für die Ausmittelung des wirklichen Miethwerthes darbietet, in welchen ein Haus in mehrere abgesonderte Wohnungen vertheilt ist.

2) Sobald das Personalsteuer-Gesetz die Häuser-Steuer-Capitalien bloß für einen bey Ausmittelung des wahren Miethwerths zu berücksichtigenden Anhaltspunkt erklärte, und keine weiteren Normen festsetzte, wornach bey einer sich zeigenden Differenz zwischen diesem Anhaltspunkte und dem wirklichen Miethwerthe der letztere näher bestimmt und normirt werden solle, lag es in den nicht zu bezweifelnden Befugnissen des Großherzogs, zur Ausführung der, in dem Gesetze enthaltenen Bestimmungen irgend eine allgemeine Norm fest zu setzen, welche, ohne Hintansetzung des gesetzlichen Anhaltspunkts, zur Fixirung des wirklichen Miethwerthes zur Anwendung kommen sollte, und wenn der Ausschußbericht zweyter Kammer in der Aufstellung einer solchen Norm nicht sowohl eine reglementäre Anordnung, als vielmehr eine sehr wichtige gesetzliche Anordnung zu finden glaubt, so kann man höchstens so viel zugeben, daß die Stände wohl befugt gewesen wären, die Aufnahme einer solchen Norm in das Gesetz zu verlangen, daß sie aber, indem sie dieses nicht gethan, deren Aufstellung der Großherzoglichen Staatsregierung überlassen haben.

Man wird daher in dem 19ten Artikel der zur Ausführung des Personalsteuer-Gesetzes erlassenen Verordnung, welchen der Antrag des Herrn Proponenten außer Wirksamkeit gesetzt wünscht, nur eine vollkommen befugte Anordnung der Großherzoglichen Staatsregierung erkennen, und bloß

so viel behaupten können, daß die Stände bey der Berathung des Gesetzes-Entwurfs eine Lücke übersehen haben, die jetzt durch eine reglementäre Anordnung der Großherzoglichen Staatsregierung ausgefüllt worden ist.

Man kann dieser Anordnung

3) auch nicht den Vorwurf machen, daß sie rein willkührlich gegriffen worden sey. Diesen Vorwurf entfernt nämlich die nirgend als unrichtig nachgewiesene Versicherung der Großherzoglichen Staatsregierung, daß nach den, aus allen Theilen des Großherzogthums eingezogenen Notizen, das Steuer-Capital der Häuser sich zum wirklichen Miethwerthe wie 2 zu 3 verhalten, und daß daher die Erhöhung der Häuser-Steuer-Capitalien auf $\frac{1}{3}$ für die Realisirung des gesetzlich aufgestellten Princips nicht habe umgangen werden können.

Sollte aber auch diese allgemeine Erhöhung auf einige Orte oder auf einzelne Häuser ohne Prägravation nicht wohl angewendet werden können, so war ja den allenfalls Prägravirten in der durch das Gesetz gestatteten Reclamation die Möglichkeit gegeben, diese Prägravation von sich zu entfernen.

Es dürfte demnach für die in Antrag gebrachte und von der zweyten Kammer abgelehnte allgemeine Revision der Häuser-Steuer-Capitalien um so mehr an einem zureichenden Grunde fehlen, als dieselbe mit sehr großen Weitläuftigkeiten und Kosten verbunden seyn und dabey ihren Zweck doch schwerlich erreichen würde, da die Entfernung aller und jeder Prägravation in Steuersachen bekanntlich, nach allen bisherigen Erfahrungen, in das Reich der Unmöglichkeiten gehört.

Auf jeden Fall würde aber

4) eine von den übereinstimmenden Ansichten der Großherzoglichen Staatsregierung und der zweyten Kammer abweichende Auslegung des 2ten und 4ten Artikels des Personalsteuer-Gesetzes, sollte diese auch, gegen die Ueberzeugung des Ausschusses, auf irgend eine Art begründet und gerechtfertigt werden können, doch ganz erfolglos bleiben, da natürlich die abweichende Ansicht einer Kammer gegen die übereinstimmenden Ansichten der Großherzoglichen Staatsregierung und der anderen Kammer, in Fällen dieser Art, practisch nicht durchgesetzt werden kann.

Die hohe erste Kammer wird demnach den Beschluß der zweyten Kammer eben so unbedenklich adoptiren können, als sie zweifelsohne dem weiteren Beschlusse dieser Kammer: die durch den Artikel 2 des Personalsteuer-Gesetzes bestimmte Classen-Abtheilung ganz aufzuheben,

Digitized by Google

und statt derselben überall den wirklichen Miethwerth als Personalsteuer-Capital anzunehmen" beyzutreten sich bestimmt fühlen wird; indem für diesen Beytritt sich die Rücksicht: daß man nicht leicht und ohne wirkliche Noth an einmal bestehenden Gesetzen ändern soll, und daß durch die hier in Antrag gebrachte Aenderung der Willkühr und hierdurch wieder unendlichen Beschwerden über Prägravationen Thor und Thüre geöffnet werden würde, als vollkommen entscheidend darstellt.

Auf gleiche Weise wird die hohe erste Kammer, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse zweyter Kammer, dem zweyten Theile des von dem Herrn Proponenten gestellten Antrags: die in dem Artikel 2 des Gesetzes bestimmten Classen durch Zwischenclassen zu vermehren, ihre Zustimmung nicht ertheilen können, sobald sie erwägt, daß der beabsichtigte Zweck, hierdurch die bestehenden Ungleichheiten unter den Steuerpflichtigen zu entfernen, doch nicht erreicht werden kann, daß ferner nichts nachtheiliger ist, als ein Gesetz, was kaum ins Leben getreten ist, in seinen wesentlichen Bestimmungen umzuformen, und daß endlich, durch die angetragene Einschiebung von Zwischenclassen, ein sehr bedeutender Ausfall an dem Ertrage der Personalsteuer herbey geführt werden wird, der auf andere, für die Steuerpflichtigen vielleicht drückendere Weise aufgebracht werden müßte.

Dieselben Gründe scheinen aber auch dem von der verehrlichen zweyten Kammer genehmigten Antrage ihres Ausschusses: bloß zwischen die 7te und 8te Classe eine Zwischenclasse in der Art einzuschieben, daß diejenigen, deren Miethwerth zwischen 26 bis 30 Gulden falle, von 40 auf 25 Gulden Personalsteuer-Capital herab-, die von 16 bis 25 Gulden Miethwerth aber von 20 bis auf 25 Gulden Steuer-Capital hinauf-, und endlich die von 11 bis 15 Gulden Miethwerth von 20 auf 15 Gulden Steuer-Capital herabkommen würden, entgegen zu stehen, und dadurch sogar noch an Stärke zu gewinnen, daß durch diese sich bloß auf zwey Classen beschränkende Einschiebung gegen die Steuerpflichtigen der übrigen, noch weiter von einander abstehenden Classen eine offenbare Ungleichheit erzeugt werden würde, die durch die Versicherung des Ausschußberichtes zweyter Kammer, daß hierdurch den häufigen Beschwerden auf dem Lande über eine unzureichende Anzahl von Classen größtentheils werde abgeholfen werden, schwer-

Digitized by Google

lich auf eine befriedigende Weise wird gerechtfertigt werden können.

Der berichtende Ausschuß vermag daher auch nicht, diesen Beschluß der zweyten Kammer der Zustimmung dieser hohen Kammer zu empfehlen.

Dagegen läßt sich nicht verkennen, daß für den, auf den dritten Theil des Antrags sich beziehenden Beschluß der verehrlichen zweyten Kammer (legatur) mehrere erhebliche Gründe vorliegen. Da diese indessen theils in dem Antrage und theils in dem Ausschußberichte zweyter Kammer bereits vollständig entwickelt sind; so erlaubt sich Referent, dieselbe durch Vorlesung der betreffenden Stellen der hohen Kammer mitzutheilen und darauf den Antrag zu gründen, daß es der Kammer gefällig seyn möge, diesem Beschlusse ihre Zustimmung mit der Erweiterung zu ertheilen, daß die Großherzogliche Staatsregierung ermächtigt werden möge, wegen dieses Punktes, ohne förmliche Vorlegung eines Gesetzes-Entwurfes, das Erforderliche gesetzlich anzuordnen.

XCI.

Weiterer Bericht des ersten Ausschusses der ersten Kammer über die Finanzverwaltung der Jahre 1824, 1825 und 1826; erstattet von dem Herrn Freyherrn Riedesel.

Die zweyte Kammer ist in allen Stücken den Beschlüssen der ersten Kammer beygetreten, nur herrscht noch eine Verschiedenheit über den letzten Beschluß der zweyten Kammer, welcher nicht die Nachweisung der Verwendungen, sondern das Verhältniß der Rechnungskammer zu dem Staats-Ministerium betrifft.

Der Beschluß der zweyten Kammer geht dahin, daß die Rechnungskammer verpflichtet werden solle, auch solche Ueberschreitungen des Voranschlags in die vom Ausschusse verlangten detaillirten Verwendungs-Uebersichten aufzunehmen, welche das Staats-Ministerium nicht darin aufgenommen zu sehen wünschen könnte.

Digitized by Google

Diesem Beschlusse versagte diese Kammer ihre Zustimmung.

Ob zwar in der Discussion nichts über diesen Gegenstand geäußert wurde, so ist wohl die Kammer nach der von dem Herrn Präsidenten des Finanz-Ministeriums, Freyherrn von Hofmann, gemachten Bemerkung, die Rechnungskammer würde, durch das von einigen Mitgliedern der zweyten Kammer gestellte Begehren, als controlirende Behörde über das Staats-Ministerium gestellt, zu der Ansicht gelangt, daß durch einen solchen Antrag das ganze Verhältniß der obersten Staatsbehörde zu den untergeordneten Behörden verändert werden möchte.

Die zweyte Kammer ist nach ihrer neueren Abstimmung bey ihrem Beschlusse stehen geblieben.

Durch die in der Discussion gegebenen Erläuterungen

(legantur.)

ist zwar dem Beschlusse der zweyten Kammer eine andere Deutung gegeben worden, da sie aber auf ihrer Meinung stehen geblieben ist, so kann der Ausschuß nicht darauf antragen, derselben beyzutreten.

XCII.

Bericht des dritten Ausschusses der ersten Kammer, betreffend: den Antrag des Abgeordneten Herrn Seitz wegen Errichtung einer Landeskreditanstalt; erstattet von dem Herrn Prälaten Schmidt.

Die Errichtung einer Landeskreditanstalt kam bereits auf dem vorigen Landtage zur Sprache, und der Gegenstand empfahl sich der zweyten Kammer so sehr, daß dieselbe schon bis zur Wahl des bey dieser Anstalt anzustellenden Personals überging. Die erste Kammer fand sich jedoch durch die bey der Discussion gemachten Bemerkungen:

(Verhandlungen Heft V. S. 162 f.f.)

bewogen, zu beschließen:

„dem Beschlusse der zweyten Kammer nur in der Art beyzutreten, daß die Staatsregierung ersucht werden möge, den Gegenstand der Motion, mit Berücksichtigung

des darüber in den Verhandlungen beyder Kammern liegenden Materials, einer umfassenden Prüfung zu unterwerfen, und das Resultat derselben auf dem nächsten Landtage den Ständen vorzulegen."

Nachdem dieses der zweyten Kammer mitgetheilt worden, trat dieselbe dem Beschlusse der ersten Kammer bey, und dieser gelangte hierauf, als gemeinsamer Wunsch der Stände, an die Staatsregierung.

Da jedoch bisher keine hierauf bezügliche Schritte von Seiten der Staatsregierung bekannt geworden, so hat der Abgeordnete Herr Seitz geglaubt, die Sache auf diesem Landtage wieder in Anregung bringen zu müssen.

Der Ausschuß der zweyten Kammer hat hierauf die Ministerialacten eingesehen, und daraus die Ueberzeugung geschöpft, daß dem Gegenstande allerdings von Seiten der Staatsregierung die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet worden, und daß nur wegen der entgegen stehenden Schwierigkeiten die Sache hat auf sich beruhen bleiben müssen. Derselbe hat ferner darauf aufmerksam gemacht, daß sich die Verhältnisse seitdem bedeutend verändert haben, und daß namentlich die damalige Voraussetzung, daß die Anstalt mit der Staatsschuldentilgung in Verbindung gebracht werde, um deßwillen nunmehr wegfalle, weil die Staatsschuldentilgungskasse kein Geld mehr zu 4 pCt. anleiht. Dagegen hat dieser Ausschuß den Wunsch geäußert, daß eine Privatunternehmung für diesen Zweck unter der oberen Aufsicht des Staates begründet werden möge.

Die zweyte Kammer hat hierauf dem Seitzischen Antrage keine Folge gegeben, dagegen aber den Beschluß gefaßt:

„den Gegenstand des Antrages in der von dem Ausschusse vorgeschlagenen Weise der Staatsregierung zur Berücksichtigung und Unterstützung zu empfehlen."

Wenn man nun auch hierin nur eine Modification des Seitzischen Antrages und nicht einen neuen Antrag finden will, so ist doch ein Theil des diesseitigen Ausschusses der Ansicht, daß, so lange kein Plan zu einer solchen Privatanstalt vorliegt, es zu frühe seyn möchte, der Staatsregierung die Berücksichtigung und Unterstützung zu empfehlen, weil dieses nur den Zweck haben könnte, der Staatsregierung das Interesse der Stände für diesen Gegenstand zu erkennen zu geben, ein Zweck, der, nach dem, was schon auf dem vorigen Landtage vorgekommen, durch den Druck der jetzigen Verhandlungen genugsam erreicht werden dürfte. Dagegen glaubt der andere Theil des Ausschusses, daß gleichwohl dem

Digitized by Google

Beschlusse der zweyten Kammer beyzutreten sey, indem dieses angeblich auch beytragen könne, um Privatunternehmungen zu veranlassen.

XCIII.

Bericht des ersten Ausschusses der ersten Kammer über den Vorschlag der Großherzoglichen Staatsregierung, wegen einer aus Staatsmitteln zu bewilligenden Summe zur Unterstützung der durch Hagelschlag beschädigten Gemeinden; erstattet von dem Herrn Freyherrn Riedesel.

Die Großherzogliche Staatsregierung hat von den Ständen in einer Proposition die Ermächtigung verlangt, eine Summe zur Unterstützung der in diesem Sommer durch Hagel Verunglückten zu verwenden.

Durch Beschlußnahme hat die zweyte Kammer eine Summe von 10,000 fl., nach dem Antrage der Minorität des Ausschusses, auf Angabe des Herrn Regierungs-Commissärs, zur Unterstützung der Hagelbeschädigten bewilligt, den ferneren Anträgen aber, die dahin gehen:

(legantur.)

hat sie ihre Zustimmung versagt, indem die meisten Mitglieder allgemeine Versicherungen nicht für zweckmäßig hielten und einzelne Gesellschaften der Art nicht wohl hier bestehen könnten, weil zu wenig größere Güterbesitzer im Lande seyen. Die Majorität des Ausschusses zweyter Kammer wollte der Proposition keine Folge geben, indem sie befürchtete, daß wenn die Stände einmal dergleichen Unterstützungen gäben, die Anforderungen an sie zu bedeutend werden würden, und man könne alsdann dieselben nicht mehr abweisen, ohne inconsequent zu erscheinen; auch würden durch freywillige Beyträge weniger Unterstützungen eingehen, wenn man wisse, daß aus dem allgemeinen Staatsvermögen den Verunglückten Zuschüsse geleistet würden. Da aber die zweyte Kammer mit einer großen Majorität gedachte 10,000 fl. bewilligt hat; so nimmt der Ausschuß keinen Anstand, die Beschlüsse der zweyten Kammer zum Beytritte zu empfehlen.

d by Google

XCIV.

Bericht des ersten Ausschusses der ersten Kammer über den Vorschlag der Großherzoglichen Staatsregierung, die Erneuerung der bedeckten Reitbahn in der Cavallerie-Caserne zu Butzbach betreffend; erstattet von dem Herrn Freyherrn Riedesel.

Der Mangel an Raum in der bedeckten Reitbahn zu Butzbach veranlaßte die Staatsregierung, den Ständen einen Neubau derselben, und Abbruch der alten, vorzuschlagen, indem die Reparatur des alten Gebäudes verhältnißmäßig theuerer und weniger dauerhaft werden würde, und nahm zu diesem Zwecke eine Summe von 8000 fl. in Anspruch.

Der Ausschuß der zweyten Kammer glaubte aber, daß der Bau mit 6000 fl. würde aufgeführt werden können, zumal da auf die Materialien der jetzigen Reitbahn im Voranschlage keine Rücksicht genommen sey. Diese Idee gab der Herr Regierungs-Commissär in so weit nach, als es möglich seyn würde, den Zweck mit dieser Summe zu erreichen; er behielt sich aber die nachträgliche Verwilligung bey einer Ueberschreitung der 6000 fl. vor, und die Kammer verwilligte hiernach die 6000 fl., indem sie dieselben mit 2000 fl. jährlich für die Finanzperiode dem Militärbudget als außerordentliche Ausgabe zusetzte.

Der Ausschuß dieser Kammer empfiehlt diesen Beschluß der Kammer zur Genehmigung.

XCV.

Bericht des dritten Ausschusses der ersten Kammer der Landstände, über den Antrag des Herrn Staatsraths Freyherrn von Gagern, auf förmliche Genehmigung von Seiten der Stände des Großherzogthums sowohl der Verhandlungen mit dem römischen Hofe, als ihrer Folgen für das Land; erstattet von dem Herrn Prälaten Schmidt.

Die Eingabe, über welche gegenwärtiger Bericht zu erstatten ist, betrifft nicht bloß den im Rubrum bezeichneten

Gegenstand, sondern berührt auch die mit andern Staaten abgeschlossenen Verträge überhaupt. Da aber ein Unterschied statt findet zwischen Verträgen mit anderen Souveräns und einem Vertrage mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche, als solchem, so scheint es angemessen, beyde Gegenstände hier zu trennen, und zuerst den letzteren (das Concordat) in Betracht zu nehmen, da nicht bloß im Rubrum desselben allein gedacht ist, sondern auch bey weitem das Meiste, was der Herr Antragsteller angeführt hat, sich nur hierauf beziehet.

Was den Vertrag mit Rom anbelangt, so sind es — falls Referent den Herrn Antragsteller nicht ganz mißverstanden hat, — zwey Motive, die ihn bestimmt haben, die Aufmerksamkeit der Stände auf diesen Gegenstand zu lenken.

Das erste stützt sich darauf, daß hierdurch die Steuerbarkeit des Landes berührt werde.

Es ist jedoch in diesem Bezuge Folgendes zu bemerken:

a) Diejenigen 20,000 fl. zur Dotation der bischöflichen Kirche in Mainz, deren in der Bulle Provida solorsque Erwähnung geschieht, sind bereits von den Ständen auf früheren Landtagen bewilligt worden.

b) Wegen derjenigen Einkünfte und Gefälle, welche nach der Dismembration des Speyerischen Sprengels der Provinz Rheinhessen zur Last geblieben und nun an das Bisthum Mainz übergehen sollen, im Betrage von 4246 fl. 52 kr., ist auf dem jetzigen Landtage von Seiten der Staatsregierung eine besondere Mittheilung gemacht und hierauf auch von der zweyten Kammer bereits Beschluß gefaßt worden. (S. Beylage XXXV. zu den Verhandlungen der zweyten Kammer, Bd. 1. Seite 205.)

c) Hinsichtlich des von dem Großherzogthume zu leistenden Beytrags zum Freyburger erzbischöflichen Tische, im Betrage von 304 fl. hat dasselbe statt gefunden. (Siehe eben daselbst.)

In diesen Beziehungen möchte daher kein genügender Grund zu dem Wunsche auf Vorlegung des Vertrages mit Rom vorhanden seyn, indem die ständischen Steuerbewilligungsrechte als berücksichtigt erscheinen.

Das zweyte Motiv hat, obgleich nicht scharf ausgesprochen, dem Herr Antragsteller, die zu beachtende Rechtsgleichheit zwischen Katholiken und Evangelischen dargeboten.

Es ist bekannt, daß bey Einführung der Reformation viele Fürsten, nur unter Beyrath und mit Zustimmung ihrer Landstände zu Werke gingen, und daß dieß namentlich auch in Hessen von Philipp dem Großmüthigen geschah. Auch die

Hessische Ritterschaft nahm einen besonders lebhaften Antheil an der Sache, und manche Namen werden in der Geschichte fortdauern, so lange diese selbst nicht in Vergessenheit übergehet.

Indessen dürfen die damaligen Stände mit den jetzigen nicht verglichen werden. Denn

a) die Verfassung kennt keinen auf die Confessionseigenschaft der Ständemitglieder gegründeten Unterschied. Es kann eben sowohl der Fall eintreten, daß die Mehrheit der Ständeversammlung aus Katholiken, wie daß sie aus Evangelischen besteht.

b) Eben so wenig ist durch die Verfassung die Möglichkeit der Bildung eines corpus evangelicorum und eines corpus catholicorum, einander gegenüber, gegeben.

c) Mitgliedern der Ständeversammlung, die den einen oder den andern Religionstheil beeinträchtigt glauben, und die Sache zur Sprache zu bringen wünschen, möchte daher nichts übrig bleiben, als sich an Art. 90 der Verfassungsurkunde zu halten.

Es dürfte demnach auch von dieser Seite der Wunsch wegen Vorlegung des fraglichen Vertrags nicht motivirt werden können.

Dessen ungeachtet wird dieser Antrag eine ausgezeichnete Stelle in den Akten der hohen Kammer einnehmen, als ein ehrenvolles Denkmal des warmen, aber über Nebenrücksichten und Vorurtheile erhabenen Protestantismus seines Urhebers.

Referent wendet sich hierauf zu dem andern Gegenstande, zu den Staatsverträgen überhaupt.

Hierüber hat der Herr Antragsteller nur folgende Worte:

„Ich habe schon öfters hier erwähnt oder gerügt, daß es zu Verhandlungen bequemer und den landschaftlichen Rechten angemessener seyn würde, wenn die zwischen den Sitzungen, oder wie wir sie zu nennen pflegen, Finanzperioden, geschlossenen Staatsverträge den Kammern zur Einsicht und Prüfung förmlich vorgelegt würden, und daß die bloße Publication in den officiellen öffentlichen Blättern diesen Zweck nicht erfülle.“

Es wird hierdurch, wie in die Augen fällt, eine hochwichtige Frage berührt. Da jedoch die Verfassungsurkunde keine hierauf bezügliche Bestimmungen enthält, und der Herr Antragsteller seine Ansicht nicht bestimmt ausgesprochen, noch auch motivirt hat, so hält Referent den Gegenstand noch nicht für vorbereitet zur Berichtserstattung.

Die Bemerkungen der übrigen Mitglieder des Ausschusses sind der Discussion vorbehalten.

XCVI.

Bericht des ersten Ausschusses der ersten Kammer der Landstände über den Hauptvoranschlag zu den Jahren 1830 bis 1832, betreffend die Hauptabtheilungen: I. Lasten und Abgänge, II. Verzinsung der Staatsschuld, III. Pensionen, V. Landstände und VIII. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten; erstattet von dem Herrn Freyherrn Riedesel.

Der Ausschuß der zweyten Kammer hatte, ehe er die Bearbeitung der Ausgaben des Hauptvoranschlags begann, mit den Herrn Landtags-Commissarien eine Unterhandlung wegen Vorlage fester Personal- und Besoldungs-Etats, und hatte auf Befehl des Höchstseligen Großherzogs folgende Zusicherungen erhalten:

(legantur.)

Diese Zusicherungen hat der Herr Regierungs-Commissär in der Discussion wiederholt, und die zweyte Kammer hat durch Beschluß sich mit diesen Zusicherungen befriedigt erklärt.

Ferner ist sie denen von ihrem Ausschusse bey dieser Gelegenheit im Berichte ausgesprochenen Wünschen durch Beschluß beygetreten.

(leg.)

Diese beyden Beschlüsse der zweyten Kammer empfiehlt die Majorität des Ausschusses dieser Kammer derselben zur Genehmigung, indem ihm die Ausführung beyder als ein nothwendiges Erforderniß eines geregelten Staatshaushalts erscheint. Die Minorität des Ausschusses behält sich vor, in der Discussion ihre Ansicht zu entwickeln.

Die zweyte Kammer hat ebenfalls durch Beschluß dem Antrage ihres Ausschusses:

(leg.)

ihre Zustimmung ertheilt.

Die Majorität des Ausschusses dieser Kammer glaubt den Beschluß der zweyten Kammer nur in so weit zur Annahme empfehlen zu dürfen als diese Definitiv-Erklärung der Besoldungszulagen, die Justizbeamten betrifft, weil er der Meinung ist, daß eine widerrufliche Zulage mit diesen

Stellen unverträglich seye; die übrigen Zulagen könnten aber widerruflich bleiben.

Die Minorität des Ausschusses erklärt sich gegen diese Zulagen, und wünscht, daß wenn bey Regulirung der Etats diese widerruflichen Zulagen den etatsmäßigen Gehalt überschreiten sollten, dieselben wieder eingezogen werden möchten.

I. Haupt-Abtheilung.

Lasten und Abgänge.

Die Kammer hat, außer denen hier verzeichneten Posten,

1) Beyträge zu öffentlichen Anstalten in Darmstadt;

2) Entschädigung für verlorenen Bezug indirecter Abgaben;

3) Andere Renten;

4) Bey Ausfällen und Nachlässen;

alle für diese Abtheilung des Hauptvoranschlags in Aussicht genommenen Ausgaben bewilligt.

Referent glaubt, um nicht zu wiederholen, sich auf den Bericht des Ausschusses zweyter Kammer, der den Mitgliedern dieser Kammer bekannt ist, beziehen zu dürfen.

ad 1. Es waren im Voranschlage zur Anlage des Platzes vor dem neuen Kanzleygebäude 3163 fl. gefordert, die zweyte Kammer glaubt aber, daß es hinreiche, wenn der Platz planirt, mit Kieß überfahren und mit Bäumen bepflanzt werde, und daß die Summe von 1363 fl. zur Instandsetzung dieses Platzes hinreiche, und hat deßwegen eine Ersparniß, in Uebereinstimmung mit der Großherzoglichen Staatsregierung, von 1800 fl. auf drey Jahre, also jährlich von 600 fl. gemacht.

ad 2. Unter den Entschädigungen zu den indirecten Abgaben sind 480 fl. begriffen, die Staatsdiener als Entschädigung für verlorene Sporteln beziehen. Die Kammer hat nach Antrag des Ausschusses beschlossen, diese Gelder zu streichen und sie, in so weit sie noch bezogen werden, auf den Pensionsfonds zu setzen, und ist von Seiten der Herrn Commissarien nichts dagegen eingewendet worden.

Bey dieser Rubrik hat der Ausschuß ferner den Antrag gemacht, daß die Staatsregierung zu ermächtigen seyn möchte, den Rentebeziehern, wenn sie es wollten, die Renten im 20fachen Werthe abzukaufen, und dieses durch baare Geld-Aufnahmen zu bewerkstelligen. Diesem Antrage ist die Kammer durch Beschluß beygetreten.

Bey den Entschädigungen für Leibeigenschaftsgefälle, hat der Ausschuß zweyter Kammer den Antrag gestellt: Die Staatsregierung möchte von ihrer Befugniß Gebrauch machen, und diese Renten, auch gegen den Willen der Berech-

tigten, im 20fachen Werthe durch die Staatsschulden-Tilgungskasse einlösen lassen.

Diesen Antrag erhob die zweyte Kammer, in Uebereinstimmung mit der von dem Herrn Commissarius gemachten Bemerkung, zum Beschlusse. Der ganze Gegenstand ist unbedeutend, er beträgt für das ganze Großherzogthum 4281 fl. jährliche Rente, also eine Capitalaufnahme von 85,620 fl.

ad 3. Bey diesem Posten bringt die Kammer die Summe von 189 fl., als dem Staate durch den Tod der Höchstseligen Großherzogin, Königliche Hoheit, heim gefallen, in Abzug, welche für die 35 Stecken eichenes Scheitholz zu dem eigenthümlichen Garten am Bosquet gezahlt wurden.

ad 4. Bey den Ausfällen und Nachlässen hat die Kammer von den für diese Posten in Aussicht genommenen 185,844 fl., nur 173,844 fl. bewilligt, weil nach ihrem Dafürhalten die Posten wegen unrichtigen Ansatzes und wegen Uneinbringlichkeit von indirecten Abgaben um 3800 fl. zu hoch angesetzt seyen, weil sie ferner der Meinung sey, daß die Staats-Unterstützungskasse die vom 1ten July 1821 an, nach und nach aus Rückständen jährlich eingehenden 1200 fl. Collateralgelder besser durch die Haupt-Rest-Kasse oder durch die Unterstützungskasse erhoben werden möchten, und weil sie endlich des Dafürhaltens war, daß an den Geldstrafen 7000 fl. abzuziehen seyen.

Gegen diese Anträge wurde von den Herrn Regierungs-Commissarien nichts Wesentliches bemerkt.

Der Ausschuß dieser Kammer ist der Meinung, daß die erste Kammer der zweyten Kammer in allen Beschlüssen beytreten möge, indem bey keinem derselben von den Herrn Commissarien etwas entgegnet worden ist.

II. Haupt-Abtheilung.

Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld.

Bey diesem Gegenstande wurde von Seiten der zweyten Kammer keine Bemerkung gemacht und die Summe für diesen Theil des Voranschlags von der zweyten Kammer mit 617,578 fl. bewilligt. Bemerkt muß hierbey werden, daß die Verwaltungskosten sich gegen die Periode von $18\frac{3}{2}\frac{7}{9}$ um 595 fl. für die jetzige vermindert haben.

III. Haupt-Abtheilung.

Pensionen.

Der Stand der Pensionen ist bey Fertigung des Voranschlags 511,880 fl. $31\frac{1}{2}$ kr. gewesen. Das Staats-Ministerum glaubt aber mit der Summe von 480,000 fl. auszulangen,

indem es wahrscheinlich ist, daß viele Pensionen heim fallen werden. Die zweyte Kammer hat die Summe von 480,000 fl. bewilligt und der berichtende Ausschuß trägt bey der ersten Kammer auch auf die Bewilligung an.

V. Haupt-Abtheilung.

Landstände.

Die für diese Rubrik in Aussicht genommenen 16,000 fl., hat die zweyte Kammer mit dem Zusatze bewilligt, daß im Falle mit dieser Summe nicht ausgelangt werden könnte, das Ministerium das Fehlende entweder aus dem Betriebs-Capitale zu entnehmen habe, oder durch ein Casse-Anlehen gedeckt werden müsse. Diesen Beschluß empfiehlt der Ausschuß dieser Kammer derselben zur Annahme.

VIII. Haupt-Abtheilung.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Voranschlage war diese Abtheilung mit 81,805 fl. und das Postwesen und Staatsarchiv mit 4,816 fl. vorgesehen. Nach dem Benehmen des Ministeriums mit dem Ausschusse der zweyten Kammer ist die Summe für beyde Posten auf 81,621 fl. herunter gesetzt. Diese sind auch von Seiten der zweyten Kammer bewilligt worden und der Ausschuß dieser Kammer empfiehlt diesen Beschluß der ersten Kammer zur Annahme.

XCVII.

Bericht des ersten Ausschusses der ersten Kammer über den im Voranschlage für $18\frac{30}{32}$ angesetzten Bedarf für das Landgestüt; erstattet von dem Herrn Freyherrn Riedesel.

Die hohe Staatsregierung hat diesen Posten mit 30,000 fl. im Voranschlage vorgesehen. Der Ausschuß der zweyten Kammer trug theilweise auf successive Aufhebung, theilweise auf Beybehaltung des Landgestüts und Abschaffung der Trinkgelder und Vereinfachung der Verwaltung und der Livreen für die Knechte an; da diese Gegenstände beynahe zwey Drittel des Aufwandes kosteten.

Digitized by Google

Die zweyte Kammer faßte hierauf folgende Beschlüsse:
(legantur.)
welche der Ausschuß dieser Kammer, derselben, bis auf den Beschluß wegen der Trinkgelder, zur Annahme empfiehlt.

Der Beschluß wegen der Trinkgelder würde wohl nicht von Seiten der zweyten Kammer gefaßt worden seyn, wenn dieselbe nicht durch die Aeußerung eines Abgeordneten in der Discussion zu der Meinung gekommen sey, daß diese Trinkgelder für alle Marstallsknechte verwendet würden.

Referent hat darüber Erkundigungen eingezogen, und erfahren, daß diese Trinkgelder nur unter die Landgestütsknechte vertheilt werden. Da nun die Knechte des Landgestüts durch Vereinfachung der Livree verlieren, so würde es, nach Ansicht des Referenten, hart seyn, diesen Leuten auch noch diesen Theil ihres Lohnes zu entziehen, und trägt daher auf den Fortbestand der Trinkgelder an.

XCVIII.

Vortrag des dritten Ausschusses der ersten Kammer, betreffend die Gesuche mehrerer Mitglieder der französischen Ehrenlegion, um Einsetzung in den Genuß der mit diesem Orden verknüpften Pension; erstattet von dem Herrn Prälaten Schmidt.

Es ist dieser Gegenstand auf jedem der bisherigen Landtage in Anregung gekommen, und die Gründe, welche für und wider die Sache sprechen, sind in dieser hohen Kammer so ausführlich und gründlich hervor gehoben worden, daß wohl nichts zugesetzt werden kann. Eine Wiederholung derselben würde dermahlen unnöthig, dabey zeitraubend und für die Mehrheit ermüdend seyn. Diejenigen Mitglieder, denen die früheren Discussionen unbekannt sind, können sich leicht aus den offen liegenden Akten die erforderliche Bekanntschaft mit der Sache erwerben.

Dermahlen liegen mehrere Eingaben von einzelnen Mitgliedern der französischen Ehrenlegion vor, in welchen um Einsetzung in die statutenmäßige Pension gebeten wird, und

Digitized by Google

die zweyte Kammer der Stände hat hierauf folgendes einstimmig beschlossen:

„die Staatsregierung zu ersuchen, denjenigen Großherzoglichen Staatsbürgern, welche Mitglieder der französischen Ehrenlegion sind, den Rechtsweg, wenn auch nur ausnahmsweise für diesen besonderen Fall, alsdann zu gestatten, wenn nicht, nach nochmaliger Erwägung der für das Recht derselben angeführten Gründe, es räthlich erachtet werden sollte, die erwähnten Ansprüche im Wege des Vergleichs zur Erledigung zu bringen."

Es hat die hohe erste Kammer sich bey jeder Gelegenheit günstig für die Mitglieder der Ehrenlegion ausgesprochen. Wollte jedoch dieselbe bey ihren vorigen Beschlüssen stehen bleiben, so würde dies zu keinem anderen Resultate führen, als zu dem, zu welchem jene vorigen Beschlüsse geführt haben. Beharret daher dieselbe bey der früher geäußerten Gesinnung, so wird bey der gegenwärtigen Lage der Sache der günstigste Schritt, den sie für die Mitglieder der Ehrenlegion thun kann, darin bestehen, daß sie der zweyten Kammer beytritt, indem zu hoffen steht, daß die Staatsregierung hierdurch werde bestimmt werden, die Hand zu einem Vergleiche zu bieten.

XCIX.

Bericht des dritten Ausschusses der ersten Kammer der Landstände über den Antrag der Abgeordneten Herrn Mohr, Hoffmann und Gail wegen des Artikels 96 der Verfassungsurkunde; erstattet von dem Herrn Prälaten Schmidt.

In Nr. 56 des Großherzoglichen Regierungsblatts vom vorigen Jahre erschien folgendes Publicandum:

„Wir finden uns veranlaßt, sämmtlichen Großherzoglichen Staatsdienern die genaue Beobachtung des Artikels 96 der Verfassungsurkunde, welcher so lautet:

„„Die Stände können mit keiner anderen Behörde, außer mit dem Geheimen Staats-Ministerium und den ernannten Landtags-Commissarien, in Beneh-

Digitized by Google

men treten. Die Ausschüsse haben sich mit den Mitgliedern des Geheimen Staats-Ministeriums und den ernannten Landtags-Commissarien zu benehmen, um die erforderlichen Nachrichten zu erhalten, oder um zu einer Ausgleichung etwaiger abweichender Ansichten zu gelangen.""

mit dem Beyfügen in Erinnerung zu bringen, daß jeder hiernach zum Benehmen mit den Ständen nicht authorisirte Staatsdiener verfassungswidrig und strafbar handelt, wenn er, in welcher Form und zu welchem Zwecke es auch geschehen mag, Acten, Actenstücke, Uebersichten, oder sonstige Notizen und Nachweisungen, die seine Dienstgeschäfte betreffen, an einzelne Mitglieder der Ständeversammlung abgibt, oder gelangen läßt. Darmstadt den 7. Dezember 1829."

Dieses Publicandum wurde von Großherzoglichem Geheimen Staats-Ministerum der zweyten Kammer mitgetheilt, und es wurden sofort von Mitgliedern derselben Besorgnisse geäußert, daß hierdurch der landständische Wirkungskreis zu sehr beengt und selbst das Interesse des Landes angegriffen werde.

(Verhandlungen der zweyten Kammer, Protokoll Bd. I. S. 192 f. f.)

Mehrere Mitglieder der zweyten Kammer fanden sich hierdurch veranlaßt, folgenden Antrag zu stellen:

„Die hohe Staatsregierung zu ersuchen, durch eine nachträgliche Bekanntmachung das unterm 7ten dieses erlassene Verbot dahin zu erläutern, daß solches sich im Allgemeinen nur auf Communicationen mit den ständischen Körperschaften und Ausschüssen beziehe, ein Benehmen mit einzelnen Ständemitgliedern aber nur in so weit strafbar seyn könne, als es die Natur des Dienstgeheimnisses auch für Mittheilungen an Nichtständemitglieder untersage, und daß namentlich den Mitgliedern der Ständeversammlung aus dem Staatsdienerstande, die Benutzung der ihnen aus ihrem Dienstverhältnisse beywohnenden Kenntnisse und Erfahrungen zum Besten der Ständeversammlungen keineswegs untersagt seyn solle."

(Verhandlungen der zweyten Kammer, Beylagen Bd. I. S. 306 Nr. LXXV.)

Der Ausschuß der zweyten Kammer hat sich hierauf dahin geäußert:

„daß es das allgemeine Interesse dringend erheische, dahin zu wirken, daß der wahre Sinn und die wahre

Tendenz der Bekanntmachung vom 7ten Dezember öffentlich im Geiste und Sinne des Antrags erklärt werde.“

(Verhandlungen der zweyten Kammer, Beylage Bd. I. S. 370. Nr. XCIII.)

Es hat sodann in der zweyten Kammer eine weitläuftige Discussion über den Gegenstand statt gefunden,

(Verhandlungen der zweyten Kammer, Protokoll Bd. I. S. 316 f. f.)

und die zweyte Kammer hat endlich den Beschluß gefaßt:

„dem Antrage Folge zu geben.“

(Daselbst S. 622.)

Der diesseitige Referent hält es am angemessensten, die Sache einfach und kurz darzulegen.

Was den Art. 96 der Verfassungsurkunde betrifft, so glaubt Referent nicht, daß an denselben die Folgerung anzuknüpfen sey: was von der Gesammtheit gilt, gilt darum nicht von dem Einzelnen; — sondern vielmehr die entgegengesetzte: was von der Gesammtheit gilt, gilt darum um so mehr von dem Einzelnen.

Diese Ansicht gründet sich auf folgende Betrachtung. Man denke sich eine, nur mäßige Anzahl von Mitgliedern der Ständeversammlung, die sich nun einmal darin gefallen, eine Mannigfaltigkeit von Gegenständen zur Sprache zu bringen, Kenntnisse der verschiedensten Art auszulegen, möglichst viele Anträge zu Tage zu fördern u. s. f. Man setze bey denselben voraus, daß sie sich bedünken, in ihrer landständischen Eigenschaft Mittheilungen in Anspruch nehmen zu dürfen, die sie außerdem wohl nicht ansprechen würden. Man denke sich ferner eine, ebenfalls nur mäßige Anzahl von Staatsdienern, welche bereit sind, Mitgliedern der Ständeversammlung Mittheilungen zu machen. Manche dürften vielleicht in gutem Glauben handeln, und in diesem Falle Mittheilungen für gestattet halten, die sie sich sonst gegen Dritte nicht erlauben würden. Andere dürften auch durch andere Motive dieser oder jener Art hierzu bestimmt werden. Manche zum Beyspiele, denen die Maßregeln der ihnen vorgesetzten Behörden nicht zusagen, um dadurch ihrer Unzufriedenheit Luft zu machen, daß sie die mißfälligen Maßregeln durch Mitglieder der Ständeversammlung dem öffentlichen Tadel Preis geben lassen. Man denke sich dieß und frage, ob nicht hierdurch die mögliche Aussicht auf Landtage eröffnet wird, die zu beendigen kaum ein Menschenleben hinreicht? Man erinnere sich ferner, daß schon bey verschiedenen Gelegenheiten bemerkt worden ist: man solle die Staatsregierung nicht mit zu vielen

Digitized by Google

Controlen umgeben. Wenn aber den Staatsdienern gestattet ist, den Mitgliedern der Ständeversammlung Mittheilungen der vorausgesetzten Art zu machen, so kann sich sehr leicht hieraus ein System der Bewachung und Umspähung der Staatsregierung entwickeln, welches nicht bloß Mißtrauen und Zurückhaltung durch alle Zweige des Dienstes verbreiten, sondern auch in die Staatsverwaltung selbst hemmend und verwirrend eingreifen müßte.

Es ist nicht im Sinne der Verfassung, daß die Mitglieder der Ständeversammlung möglichst viele Mängel und Fehlgriffe — mit Recht oder Unrecht — ans Licht ziehen — möglichst viele Verbesserungsvorschläge — wohl oder übel ausgedacht — zur Sprache bringen sollen. Sie sind bloß durch die Verfassungsurkunde berechtigt, das, was ihnen in ihrem Kreise bekannt wird, und geeignet scheint, zum Gegenstande von Motionen zu machen. Darum besteht die Ständeversammlung nicht bloß aus Einwohnern aller Landestheile, sondern auch aus Männern von den verschiedensten Berufsarten, aus den verschiedensten Wirkungskreisen. Diejenigen Kenntnisse, welche aus den Erfahrungen und Beobachtungen der Staatsdiener zu schöpfen sind, müssen der Staatsregierung auf kürzerem Wege zugänglich seyn, als vermittelst der Stände. Dagegen hat sie diejenigen Kenntnisse, die nicht aus dieser Quelle sich schöpfen lassen, von der Ständeversammlung oder den einzelnen Mitgliedern derselben zu erwarten.

Daß Staatsdiener gedacht werden dürfen, wie sie oben vorausgesetzt worden, dieß dürfte sogar durch eine Aeußerung eines der Herrn Antragsteller selbst bewährt werden. Derselbe hat nämlich in der zweyten Kammer gesagt: er habe an alle Landrichter geschrieben, und sie kurz um Auskunft ersucht, wie viele Auspfändungen und Concurse im Laufe eines Jahrs ungefähr in ihren Gerichtsbezirken statt gefunden hätten. Es seyen ihm auch Notizen der eingeforderten Art von Mehreren zugekommen, allein er halte es für höchst Unrecht, nur einen Einzigen derselben zu nennen, und solchem Ungelegenheiten zu machen, indem er unter keinen Umständen Jemanden compromittiren werde.

(Verhandlungen der zweyten Kammer, Protokoll Bd. I. S. 193.)

Mittheilungen, von denen man Ungelegenheiten besorgt, sind doch wohl keine solche, wie sie gegen jeden Dritten gestattet sind? Wie dem aber auch seyn möge, so ist wenigstens nicht zu bezweifeln, daß es Staatsdiener der beschriebenen Art geben kann, und dann erscheint es völlig angemessen,

Digitized by Google

daß die Staatsregierung, um irrige Ansichten und deren Folgen zu beseitigen, die Grenzen scharf bezeichnet, innerhalb welcher sich die Staatsdiener bey ihren Mittheilungen zu halten haben. Hierin findet Referent den Zweck des fraglichen Publicandums.

Da bey dieser Gelegenheit auch die Frage angeregt worden: wie sich ein Staatsdiener, der zugleich Mitglied der Ständeversammlung ist, zu verhalten habe? so erfordert dieß ebenfalls noch einige Worte.

Referent ist der Meinung, daß ein solcher Staatsdiener es selbst am besten müsse beurtheilen können, welche der ihm beywohnenden Kenntnisse sich zum Gebrauche eignen und welche dagegen Verschweigung erfordern. Die den Staatsdienern, als solchen, beywohnenden Kenntnisse, so fern dieselben mittheilbar sind, können sehr schätzbar seyn, und ihre Mittheilung an die Ständeversammlung daher höchst wichtig. Nur betrachtet er es als unerläßlich, daß dieselben durch die Staatsdiener selbst unmittelbar, und nicht durch Umwege, die leicht auf Mißverständnisse und Mißdeutungen führen können, an die Ständeversammlung gelangen. Darum erscheint es ihm auch wünschenswerth, daß stets eine Anzahl von Staatsdienern zu Mitgliedern der zweyten Kammer gewählt werde.

Uebrigens muß Referent anführen, daß Besorgnisse, wie sie in der zweyten Kammer laut geworden, bis jetzt in der ersten Kammer nicht vorgekommen sind. Ein Antrag, dem Beschlusse der zweyten Kammer beyzutreten, dürfte daher hier auf keinen Beyfall zu rechnen haben. Hieran schließt sich noch das, daß der Gegenstand der ersten Kammer in der Hinsicht entfernter liegt, weil keine Mittheilung dieses Publicandums von Seiten des Geheimen Staats-Ministeriums an die erste Kammer statt gefunden hat.

Nach Referentens Ansicht wäre daher dem Antrage keine Folge zu geben.

Die übrigen Mitglieder des Ausschusses werden ihre Ansichten bey der Discussion vorlegen.

C.

Bericht des dritten Ausschusses der ersten Kammer über den Antrag des Abgeordneten Herrn Becker, die Disposition über die Gemeindewaldungen den Regierungen zu übertragen und der Oberforstdirection zu entziehen; erstattet von des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht.

Bereits auf dem vorigen Landtage stellte der Abgeordnete Herr Becker denselben Antrag bey der verehrlichen zweyten Kammer, mit welchem ein anderer Antrag des Abgeordneten Herrn Küchler, die Oberaufsicht über die Gemeindewaldungen betreffend, in Verbindung gesetzt wurde.

Beyde Anträge wurden damals in einem Vortrage von dem zweyten Ausschusse der zweyten Kammer begutachtet, und von demselben darauf angetragen, beyde Anträge der Staatsregierung unter dem Ersuchen mitzutheilen, diesen Zweig der Staatsverwaltung in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, eben so wie in Rheinhessen, zu reguliren.

Nach einer ausführlichen Berathung beschloß die Kammer unter dem 19ten Juny 1827 nach dem Antrage des Ausschusses.

Wegen des, wenige Tage nachher erfolgten Schlusses des Landtags, blieb die Sache unerledigt, und hierdurch hat sich der Abgeordnete Herr Becker bewogen gefunden, seinen früheren Antrag durch den hier vorliegenden wieder in Anregung zu bringen.

(leg. der Antrag.)

Die verehrliche zweyte Kammer hat darauf, nach erstattetem Ausschuß-Berichte und gepflogener nochmaliger Berathung, mit Bezug auf ihre frühere Berathung, beschlossen, die bereits auf dem vorigen Landtage votirte Communication mit dieser hohen Kammer abgehen zu lassen.

Ohngeachtet bey dem obenbemerkten Beschlusse der verehrlichen zweyten Kammer, hinsichtlich der nicht stattgefundenen Communication, ein Mißverständniß obgewaltet zu haben scheint, indem die fragliche Communication allerdings unter dem 22ten Juny 1827 an diese hohe Kammer gelangt war, der Gegenstand derselben jedoch wegen des darauf erfolgten baldigen Schlusses des Landtags, auf sich beruhen blieb, so glaubt Referent hierauf doch kein Gewicht legen zu

Digitized by Google

müssen, ist vielmehr der Ansicht, daß der in rubro genannte Antrag des Abgeordneten Herrn Becker auf eine den vorliegenden Beschlüssen der hohen Kammer entsprechende Art, wieder in Anregung gebracht worden, also zur gleichmäßigen Berathung dieser Kammer geeignet ist.

Der Kürze wegen, und zur Vermeidung einer Wiederholung, erlaubt sich Referent der hohen Kammer den früheren Bericht des zweyten Ausschusses zweyter Kammer, über die im Eingange dieses Berichts genannten Anträge, zu verlesen, da in ihm die wesentlichsten Gründe enthalten sind, welche für den vorliegenden Antrag sprechen.

(leg. der Ausschußbericht der zweyten Kammer.)

Nach dem so eben verlesenen Berichte ergibt es sich allerdings, daß aus Rücksichten für die Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsgangs, und besonders aus Rücksichten für das Interesse der Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, und hierdurch also auch für das Wohl der Gemeinden selbst, dem Antrage nicht unerhebliche Gründe zur Seite stehen.

Referent muß sich mit diesen Gründen, in so weit sie sich auf das Aufstellen der Gemeinde-Voranschläge, auf das Eingehen derselben zu der gehörigen Zeit, und vor Allem auf die *nähere* Bekanntschaft der Provinzial-Regierungen mit den *Verhältnissen* und *Bedürfnissen* der Gemeinden beziehen, einverstanden erklären, da die Regierungen den Gemeinden wohl unbezweifelt näher stehen, wie dieß bey der Oberforstdirection der Fall seyn kann, vorzüglich in der Provinz Oberhessen, wo schon durch die größere Entfernung der Geschäftsgang weitläuftiger und zeitraubender seyn muß.

Nicht einverstanden dagegen kann sich Referent mit denen Gründen erklären, welche in dem Ausschußberichte zweyter Kammer aus den Bestimmungen des §. 45 der Verfassungsurkunde und aus denen der Gemeindeordnung genommen worden sind, eine Ansicht, welche auch bey der Discussion der zweyten Kammer von mehreren Mitgliedern ausgesprochen wurde, indem die Staatsregierung, bey den ersten Berathungen über die Gemeindeordnung, ihre Befugnisse in Betreff der *technischen* Einwirkung auf die Verwaltung der Gemeindewaldungen *nicht* aufgegeben, sich vielmehr diese vorbehalten, und die Kammer damals auch, nach dem Antrage ihres Ausschusses, in diesem Sinne beschlossen hat.

Die Erfahrung hat es ohnehin vielfältig bewiesen, daß, wenn den Gemeinden die unbedingte Bewirthschaftung ihrer Waldungen, *ohne Zuziehung* von Technikern, überlassen wird, dieß in der Regel zum großen Nachtheile, wenn nicht

Digitized by Google

zum gänzlichen Ruine der Waldungen führt, und wird es hierfür wohl keines weiteren Beweises bedürfen.

Nach der Ansicht des Referenten kann es daher, von der oben bemerkten Erfahrung ausgehend, nur als wohlthätig erachtet werden, wenn diese technische Oberaufsicht ferner fortbesteht, und in den Händen der Staatsregierung bleibt, da diese aus Rücksichten für das Allgemeine, unbezweifelt wohl ein nicht minder lebhaftes Interesse an der Erhaltung und richtigen Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen haben muß, wie dieses bey den Gemeinden selbst der Fall seyn kann, und außerdem auch leichter und mit geringerem Kostenaufwande die Oberaufsicht durch Techniker versehen lassen kann, als es der Fall seyn würde, wenn dieses von den einzelnen Wald besitzenden Gemeinden durch anzustellende eigene Techniker selbst zu geschehen hätte.

Indem Referent schließlich noch bemerkt, daß, seiner Ansicht nach, es allerdings, nach dem der Staatsregierung zustehenden Organisationsrechte, nur von der Entscheidung derselben abhängen kann, ob sie die technische Oberaufsicht über die Gemeindewaldungen durch die für die Domanial-Waldungen bestehende Central-Forstbehörde, oder durch die Provinzial-Regierungen, denen auf diesen Fall ein mit dem Technischen des Forstwesens vertrautes Mitglied beygegeben werden müßte, ausüben lassen wolle, so glaubt er dennoch, daß die Stände durch das Vortragen ihrer Wünsche in dieser Beziehung, die ihnen zustehenden Befugnisse nicht überschreiten.

Dem Allem nach ist es die Ansicht des Referenten, daß sich die hohe Kammer mit dem Beschlusse der zweyten Kammer vereinigen möge, worauf er hiermit anträgt.

Die übrigen Mitglieder des Ausschusses haben sich mit vorstehender Ansicht einverstanden erklärt.

CI.

Bericht des dritten Ausschusses der ersten Kammer über den Antrag des Abgeordneten Herrn Brunck, die Form des Huldigungs-Eides betreffend; erstattet von dem Herrn Staatsrathe Freyherrn von Gagern.

Der Artikel 108 der Verfassungsurkunde sagt zwar:

Nichts desto weniger wurde in Oberhessen und Starkenburg, neben dieser neuen Formel, auch die alte beybehalten, die also lautet:

(leg.)

und im vorigen Jahre verfügte das Großherzogliche Staats-Ministerium, daß es in Rheinhessen zur Gleichstellung auch so solle gehalten werden.

Dieser Zustand bewog den Abgeordneten Herrn Brunck zu folgendem Antrage:

(leg. Nr. CCV. der Beylagen der zweyten Kammer.)

Der darüber vom dritten Ausschusse erstattete Bericht lautet so:

(leg. einschließlich der Ministerial-Antwort.)

In der Discussion hat sich nichts anderes Wesentliches erzeugt. Nicht eine Stimme hat sich für die Beybehaltung der doppelten Formel erhoben. Die Kammer scheint also einstimmig zu dem Beschlusse gekommen zu seyn, obgleich diese Einstimmigkeit oder die Proportion der Stimmen nicht bemerkbar ist,:

„die Staatsregierung zu ersuchen, die Verordnung vom 16ten September 1808, so weit sie den Huldigungs-Eid betrifft, außer alle Wirksamkeit zu setzen, und künftig den Huldigungs-Eid lediglich nach der im Artikel 108 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Form abnehmen zu lassen."

Da nun der Artikel 108 an sich klar ist, da man Eide nicht gern ohne Noth multiplicirt, da die Beobachtung der Hausgesetze implicite auch in der neuen verfassungsmäßigen Eidesformel begriffen ist; so findet der dritte Ausschuß keinen Grund, sich von der zweyten Kammer hierin ab zu sondern, vielmehr bringt derselbe den puren Beytritt in Antrag.

Nur in einem voto ist der Stabungsworte nach Maßgabe der Confessionen in der Art gedacht, daß diese damit nicht ausgeschlossen würden.

Der Ausschuß hält allerdings dafür, daß diese Beyfügung dem Gutfinden der Regierung zu überlassen sey.

Digitized by Google

CII.

Bericht des ersten Ausschusses der ersten Kammer zu dem Voranschlage von $18\frac{30}{32}$, die X. Haupt-Abtheilung desselben, Ausgaben in Geschäftszweigen des Ministeriums der Finanzen und XI. Haupt-Abtheilung desselben, Allgemeine Kosten im Kollegienhause betreffend; erstattet von dem Herrn Freyherrn Riedesel.

X. Haupt-Abtheilung.

In Geschäftszweigen des Ministeriums der Finanzen.

Der Ausschuß dieser Kammer wird sich bey dieser Abtheilung des Voranschlags darauf beschränken, die Posten auszuheben, bey denen die zweyte Kammer weniger verwilligt hat, als die vorgesehene Summe im Hauptvoranschlage betrug, alle übrigen Posten, welche die zweyte Kammer bewilligt hat, werden bey dieser Kammer keinem Anstande unterliegen, und er trägt kein Bedenken, sie der Kammer zur gleichfallsigen Beschlußnahme zu empfehlen.

1) Bey der Ober-Forstdirection hat die zweyte Kammer nur die Summe verwilligt, welche in der laufenden Finanzperiode verwilligt war, indem sich der Etat der Ober-Forstdirection durch fixe Anstellung der früher auf Tagegelder bezahlten Gehülfen und Zulagen an Besoldungen um 1,900 fl. und durch vermehrte Kanzleykosten um 342 fl. — zusammen um 2,242 fl. vermehrt habe.

Weil es schmerzlich sey, in keiner Verwaltungs-Branche den Willen zu sparen zu erblicken, so könne der Ausschuß zweyter Kammer nur auf die Verwilligung der früheren Summe von 24,700 fl. für die Ober-Forstdirection antragen; die zweyte Kammer hat darnach die Summe von 24,700 fl. verwilligt.

In der Discussion ist von Seiten des Herrn Regierungs-Commissärs erläutert worden, daß die Vermehrung im Interesse des Dienstes geschehen seye, und die Zulagen nur gegeben worden seyen, um die Gehalte auf den etatsmäßigen Gehalt zu bringen.

Der diesseitige Ausschuß versteht das nicht recht, was unter dem etatsmäßigen Gehalte zu verstehen ist, da den

Ständen noch nie geregelte Etats über die Verwaltungszweige vorgelegt worden sind, nur in der Militär-Verwaltung liegen geregelte Etats vor, und so lange dieses nicht der Fall ist, kann er auch darüber keine Meinung äußern, glaubt vielmehr, den Beschluß der zweyten Kammer zur Annahme empfehlen zu müssen.

Bey dieser Gelegenheit hat die zweyte Kammer beschlossen, folgende Bitten an Se. Königliche Hoheit den Großherzog ergehen zu lassen:

Erstens die Ober-Forstdirection aufzuheben, und ferner, wenn der ersten Bitte nicht willfahrt werden sollte, die Verwaltung der Communalwaldungen von der Ober-Forstdirection zu trennen, und den Regierungen unter zu ordnen.

Der Ausschuß dieser Kammer glaubt, beyde Gegenstände dem Ermessen der Kammer zur Beschlußnahme anheim stellen zu müssen.

2) Bey den streitigen Rechtsverhältnissen und Proceßkosten hat die zweyte Kammer 2,100 fl. weniger bewilligt, als in Aussicht genommen war, indem sie hofft, daß die vielen Processe, welche die Erhöhung in diesem Verwaltungszweige in der vorigen Finanzperiode durch Gibigmachung der Renten in Rheinhessen verursachen, durch die von der Staatsregierung eingeleiteten Maßregeln, sich sehr verringern würden.

Da von Seiten des Herrn Regierungs-Commissärs nichts gegen diese Minderung eingewandt wurde, so glaubt der Ausschuß dieser Kammer, den Beschluß der zweyten Kammer zur Annahme empfehlen zu dürfen. Er glaubt auch ferner, daß wenn man bey Regulirung der Waldgrenzen von Seiten der Ober-Forstdirection von eben so versöhnlichen Gesinnungen ausgegangen sey, wie bey der Gibigmachung der Renten in Rheinhessen, die Proceßkosten noch geringer seyn würden. Er glaube, es würde interessant seyn, die Berichte der Kammer-Anwälte, der Landräthe und Landrichter über die Menge der Processe in dieser Hinsicht zu hören, und auf welche Weise sie betrieben würden, zumal wenn man den Werth des Gegenstandes dabey in Anschlag brächte und wie viele Processe man durch billige Vergleiche hätte vermeiden können.

3) Bey der Rubrik: Rentämter für Cameral- und Forstdomänen ist nur der Wunsch der zweyten Kammer durch Beschluß ausgesprochen, die Staatsregierung zu bitten, die Rentmeisterstellen in Rheinhessen eingehen zu lassen.

Da nach den Aeußerungen des Herrn Regierungs-Commissärs in der Discussion, die Großherzogl. Staatsregierung

Digitized by Google

selbst eine Aenderung in diesen Stellen beabsichtigt; so glaubt der Ausschuß dieser Kammer den Antrag der zweyten Kammer empfehlen zu dürfen.

Die Verwilligung für diesen Posten ist nicht von der zweyten Kammer beanstandet worden.

4) Bey der Rubrik: Technische Forstverwaltung und Forstschutz hat die zweyte Kammer, nach Antrag ihres Ausschusses, 1050 fl. in Abzug gebracht, welche im Voranschlage zu Unterhaltung der Grenzen vorgesehen waren, indem sie glaubte, daß diese Rubrik unter dem Posten für Unterhaltung der Wege früher vorgesehen war.

Von Seiten des Herrn Regierungs-Commissärs wurde sich gegen diese Art der Verrechnung verwahrt, und da es von keiner Bedeutung ist, so glaubt der Ausschuß dieser Kammer, daß die Kammer dem Beschlusse der zweyten Kammer um Verwilligung von 302,740 fl. beytreten könne.

5) Die für die Localverwaltung, Erhebung, Kassen- und Rechnungswesen, im Voranschlage angesetzte Summe betrug 523,867 fl., die Kammer bewilligte aber nur die Summe von 459,578 fl. Die Minderung entstand, weil die zweyte Kammer, nach den Anträgen des Ausschusses, nicht mit dem Vorschlage der Großherzoglichen Staatsregierung einverstanden war, die Steuerbezirke zu verkleinern, und den Erhebern statt bisher 3 pCt., für die Zukunft 4 pCt. zu geben. Die Ersparniß hierin beträgt 18,866 fl. Dann brachte sie 102 fl. gegen den Voranschlag in Abzug, weil die Erhebgebühren bey den indirekten Abgaben durch geringere Einnahmen von 1,900 fl., welche durch den Vertrag mit Kurhessen wegen des Nauheimer Salzes entstanden sind, sich so viel geringer stellten, und endlich die Summe von 771 fl., weil sie bey den Canzley- und Druckkosten, die Anschaffung von Feuerkisten für die Steuer-Commissarien, zu Aufbewahrung des Catasters, noch für nicht so nothwendig ansahe. Zusammen betragen diese drey Posten die Summe von 19,739 fl., welche weniger verwilligt wurden.

Die Herrn Regierungs-Commissarien haben hier nichts Wesentliches eingewendet, aber die Kammer bey den allgemeinen Verwaltungskosten darauf aufmerksam gemacht, daß die Salzregie der Saline zu Theodorshalle vom Jänner 1831 an das Salz nur zu 2 fl. per Centner abkaufen solle, daß man deßwegen noch 44,550 fl. in Abzug bringen könne.

Dieser Abzug werde auch eine Veränderung im Einnahme-Budget hervorbringen, dieß werde sich bey der Berathung des Einnahme-Budgets ausweisen. Die Kammer

Digitized by Google

hat nach den Anträgen des Ausschusses und des Herrn Regierungs-Commissärs beschlossen.

Der Ausschuß bemerkte noch eventuell, daß wenn die Schlachtaccise aufgehoben würde, noch 13,655 fl. an dieser Rubrik abgehen würden, hat aber die Summe nicht in Abzug gebracht, und der Ausschuß dieser Kammer empfiehlt die Beschlüsse der zweyten Kammer zur gleichmäßigen Beschlußnahme.

6) An der Rubrik: „Civil-Bauwesen" wurden von den in Voranschlag gebrachten 95,224 fl. vom Ausschusse zweyter Kammer nur 73,121 fl. zur Bewilligung in Antrag gebracht, theils weil bey dem Kameral- und Hofbauwesen die Bauten noch verschoben werden könnten, theils auch nach den Anträgen des Ausschusses der zweyten Kammer, die Civilliste betreffend, ganz wegfallen würden.

(leg. der Bericht.)

Die zweyte Kammer hat nach den Anträgen des Ausschusses beschlossen; von dem Herrn Regierungs-Commissär wurden nur einige Bemerkungen wegen Aufführung neuer Gebäulichkeiten im Hoflager zu Auerbach gemacht. Diese können allerdings auch später gebaut werden.

Der Ausschuß dieser Kammer trägt daher darauf an, dem Beschlusse der zweyten Kammer beyzutreten.

7) An der Unterhaltung der Chausseen brachte die zweyte Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, eine Summe von 465 fl. in Abzug, die zur Unterstützung abgegangener Chausseewärter angesetzt war, weil diese Leute entweder auf den Pensions-Etat, oder aus der Unterstützungskasse bezahlt werden müssen.

Der Ausschuß dieser Kammer trägt auf gleichmäßige Beschlußnahme an.

8) Zu dem Territorial-Fluß- und Dammbau bewilligte die zweyte Kammer nicht nur die geforderten 70,000 fl., sondern noch die von des Herrn Präsidenten von Hofmann Excellenz in der Discussion in Antrag gebrachten 3000 fl., um den Rheindurchstich zu vollenden.

Der Ausschuß dieser Kammer empfiehlt den Beschluß zweyter Kammer zur Annahme.

9) Bey der Unterhaltung der Brücken zu Mainz und Oppenheim, wurden von Seiten der zweyten Kammer die Kosten für Anlegung eines Winterhafens in Oppenheim für die Brücke mit 833 fl. in Abzug gebracht. Der Herr Regierungs-Commissär gab diesen Abzug unbedingt nach, und die zweyte Kammer verwilligte die Summe von 20,779 fl. für diese Gegenstände.

Digitized by Google

Der Ausschuß glaubt, daß die erste Kammer dem Beschlusse der zweyten Kammer ihre Zustimmung nicht versagen werde.

10) Bey dem Münzwesen hat die zweyte Kammer die jetzige Miethentschädigung für den Münzmeister und noch eine Person mit 350 fl. der Verwilligung von 800 fl. zugesetzt, und da der erstere Posten durch Verwendung der alten Münze zur Infanterie-Caserne entstanden ist, so ist er vollkommen begründet, und der Ausschuß trägt auf die Zustimmung zu dem Beschlusse der zweyten Kammer von Seiten dieser Kammer an.

Dem Antrage wegen Erbauung eines neuen Münzgebäudes hat die zweyte Kammer um deßwillen nicht zugestimmt, weil kein specieller Bauplan vorgelegt war, und hat diesen Punkt zur besonderen Verhandlung ausgesetzt. Seit dieser Zeit ist der Bauplan vorgelegt worden und ist die Zustimmung der zweyten Kammer zu diesem Baue nicht zu bezweifeln.

11) Die Kosten zum lithographischen Institute sind von der zweyten Kammer zwar bewilligt, aber zugleich der Wunsch ausgesprochen, den Director auf den Pensions-Etat zu setzen und das Institut als Staatsanstalt eingehen zu lassen.

Der Herr Regierungs-Commissär hat sich gegen das Eingehen der Anstalt ausgesprochen, und der Ausschuß dieser Kammer glaubt sich auch für die Beybehaltung des Instituts aussprechen zu müssen.

12) An den Diäten und Reisekosten glaubte die zweyte Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, 400 fl. in Abzug bringen zu müssen.

Der Herr Regierungs-Commissär wandte nichts dagegen ein, sondern äußerte, wenn mehr erforderlich seye, müsse auch mehr verwandt werden. Hierauf wurde nichts bemerkt, und in dieser Hinsicht empfiehlt der Ausschuß dieser Kammer den Beschluß zweyter Kammer zur Genehmigung.

13) Die Summe für die Verfertigung des Catasters ist von der zweyten Kammer bewilligt. Die Vermehrung dieses Fonds um jährliche 20,000 fl., nach Antrag des Abgeordneten Herrn Brunck, ist zur besonderen Verhandlung nach Beschluß ausgesetzt worden, welches der Ausschuß hierbey anführen zu müssen glaubte.

14) Chaussee-Neubauten ꝛc. Die zweyte Kammer hat den Neubau aller von der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen Chausseen genehmigt, und dazu die Summe von 92,491 fl. verwilligt, zugleich aber die Großherzogliche Staatsregierung ermächtigt, daß wenn sie an den

Digitized

zu bauenden Straßen Ersparnisse machte, sie dieselbe auf die Verlängerung der Straße von Alsfeld über Lauterbach nach Fulda verwenden möge.

Der Ausschuß dieser Kammer empfiehlt die Beschlüsse zweyter Kammer zur Annahme, und bemerkt noch, daß es zu wünschen seye, daß auch von Alsfeld aus nach Marburg zu, die Chaussee fortgesetzt werden möge und daß die Stände auch die Ermächtigung der Großherzoglichen Staatsregierung dahin ausdehnen möchten.

Zu der XI. Haupt-Abtheilung „Kosten im Collegienhause" ist nichts bemerkt worden und die Summe von 4910 fl. ist von der zweyten Kammer verwilligt.

Von Seiten dieser Kammer ist bey diesem Posten nichts zu bemerken.

CIII.

Bericht des ersten Ausschusses der ersten Kammer über die VII. Hauptabtheilung des Voranschlags der Staatsausgaben für 1830 bis 1832, betreffend: Geheimes Staatsministerium, Staatsrath und Geheime Cabinetsexpedition; erstattet von dem Herrn Prälaten Schmidt.

Die in dem Hauptvoranschlage für diese Rubrik in Aussicht genommene Summe beträgt . . . . . 87,734 fl.

Dagegen hat die zweyte Kammer nur verwilligt 86,634 —

folglich weniger . . . . . 1,100 fl.

Diese hier in Abzug gebrachte 1,100 fl. sind der Betrag der Miethe für das Local der Militärschule, die auch schon auf dem vorigen Landtage beanstandet wurden.

Der Herr Regierungs-Commissär hat sich bey der jetzigen Discussion auf folgende Weise über diesen Gegenstand geäußert:

„In dem Gebäude, welches dermalen das Kriegsministerium inne habe, sey früher die Militärschule gewesen, und jenes habe sein Local in der Kanzley gehabt, welche für die Dicasterien bestimmt sey. Es habe sich jedoch Mangel an Raum fühlbar gemacht, und das Staats-Ministerium habe

Digitized by Google

wünschen müssen, daß das Kriegsministerium sein Local in diesem Gebäude den übrigen Behörden überlassen möchte. Dieses habe sich dazu unter der Bedingung bereit gezeigt, daß das Staats-Ministerium ein anderes Local für die Militärschule anweise. Dieß sey geschehen, es sey ein solches für 1,100 fl. gemiethet worden, worauf das Kriegsministerium sein Local in der Kanzley geräumt habe. — — Das Finanzministerium habe übrigens seinerseits nichts dagegen zu erinnern, wenn dieser Posten auf ein anderes Budget, entweder auf das Militär-Budget oder etwa auf die Rubrik: „Kosten für öffentlichen Unterricht" übertragen werde, allein das Finanzministerium sey nicht befugt, hierzu seine Zustimmung ohne Einwilligung des Kriegsministeriums zu ertheilen, und in so fern die Kammer bey dem Antrage ihres Ausschusses (nämlich, daß die fragliche Summe auf das Militär-Budget zu setzen sey) stehen bleiben sollte, müsse er wünschen, daß dieser Gegenstand bey dem Militär-Budget zur Sprache gebracht werde."

Diesem nach, hat die zweyte Kammer beschlossen, die fraglichen 1,100 fl. einstweilen unter dieser Rubrik zu streichen.

So weit reichen die dem Referenten vorliegenden Acten. Aus den inzwischen im Drucke erschienenen Verhandlungen ersieht er übrigens noch folgendes:

Erstens: Es hat bey der Berathung über das Militär-Budget der Herr Regierungs-Commissär folgende Erklärung gegeben:

„Er habe sich dagegen, daß die hier angesetzten 1,100 fl. Miethevergütung für die Militärschule aus der Rubrik, unter welcher sie bisher gestanden hätten, in das Militär-Budget übertragen würden, hiermit bestimmt zu erklären, indem sie als Entschädigung für das vormalige Local des Kriegsministeriums in der für die Dicasterien bestimmten Kanzley bezahlt würden, also derjenigen Behörde, welche dieses Local dermalen im Gebrauche habe, zur Last bleiben müßte."

(Verhandlungen der zweyten Kammer, Th. III. S. 408.)

Zweytens hat die zweyte Kammer bey der Abstimmung über das Militär-Budget die Frage wegen Uebertragung der fraglichen 1,100 fl. auf das Militär-Budget mit 41 gegen 2 Stimmen bejaht.

(Verhandlungen derselben, Th. III. S. 457.)

Eine besondere Mittheilung von Seiten der zweyten Kammer ist jedoch nicht erfolgt, und vermuthtich der Beschluß, als aus der Abstimmung über das Militär-Budget bekannt vorausgesetzt.

CIV.

Bericht Namens des ersten Ausschusses der ersten Kammer über die IX. Hauptabtheilung des Voranschlags der Staats-Ausgaben für $18\frac{30}{32}$, betreffend: Geschäftszweige des Ministeriums des Innern und der Justiz; erstattet von dem Herrn Prälaten Schmidt.

Was über den in dieser Hauptabtheilung dießmal erscheinenden Mehrbetrag in dem Vortrage des Herrn Präsidenten des Finanz-Ministeriums gesagt worden, glaubt Referent, da jener Vortrag längst gedruckt ist, als bekannt voraus setzen zu dürfen.

Indem er daher, um der leichteren Uebersicht willen, in einer Beylage diejenigen Rubriken zusammengestellt hat, hinsichtlich deren die Bewilligung der zweyten Kammer mit dem Voranschlage überein stimmt, und indem er ferner dabey bemerkt, daß hinsichtlich der statt gefundenen Besoldungs-Erhöhungen schon ein anderer Herr Referent sich in einem bereits erstatteten Berichte geäußert hat, führt er hier noch diejenigen Rubriken auf, wo die Bewilligung den vorgesehenen Summen nicht entspricht.

1) Behörden und Anstalten für die Justiz.

A. Gerichtshöfe.

Die vorgesehene Summe ist	159,382 fl.
die verwilligte	158,672 "
Weniger . .	710 fl.

Die zweyte Kammer hat nämlich den Unterschied zwischen dem Gehalte des inzwischen pensionirten Hofgerichtsraths Wolf in Darmstadt und dem Gehalte des neu angestellten Rathes in Abzug gebracht. Da aber dieser Unterschied zu 510 fl. angenommen ist, folglich 200 fl. weniger beträgt, so ergibt sich, daß hier, sowohl in dem schriftlich mitgetheilten, als in dem gedruckten Protokolle, ein Rechnungs- oder Schreibfehler statt findet.

D. Criminalkosten.

Die vorgesehene Summe ist	168,550 fl.
die verwilligte	168,280 "
Weniger . .	270 fl.

Es ist nämlich der durch die Pensionirung des ersten

Digitized by Google

Criminalrichters in Gießen entstandene Minderbetrag der Besoldung in Abzug gekommen.

2) Polizey- und sonstige Administrativ-Behörden und Anstalten.

A. Provinzial-Regierungen.

Die vorgesehene Summe ist	96,601 fl.
die verwilligte	96,401 =
Weniger . .	200 fl.

Diese 200 fl. sind an dem Gehalte einer unbesetzten Stelle eines Calculators in Mainz gekürzt worden.

C. Kirchen- und Schulräthe.

Die vorgesehene Summe ist	23,181 fl.
die verwilligte	20,076 =
Weniger . .	3,105 fl.

Es hatte nämlich der Ausschuß der zweyten Kammer vorgeschlagen, 2,730 fl. in Abzug zu bringen, und darum nur die angegebene Summe von 20,076 fl. zu verwilligen. Auch hier offenbart sich wieder ein Rechnungs- oder Schreibfehler, denn die Differenz zwischen der vorgesehenen und der verwilligten Summe beträgt, wie so eben angegeben, 3,105 fl.

Hiermit stimmen die einzelnen Ansätze in dem Ausschußberichte auch nicht überein, denn in demselben ist im Einzelnen auf folgende Verwilligungen angetragen:

Gießen	9,115 fl.
Darmstadt	10,036 =
Mainz	1,300 =
Zusammen .	20,451 fl.

Diese Summe unterscheidet sich von der vom Ausschusse angegebenen um 375 fl.

Jene abgezogenen 2,730 fl. werden übrigens auf folgende Weise berechnet:

Botenmeisterstelle in Gießen	770 fl.
Abzug an Schreibmaterialien und Remunerationen daselbst	180 =
Gehalt eines in Darmstadt verstorbenen Mitgliedes	1,430 =
Abzug an den Kanzleykosten in Darmstadt . .	350 =
Zusammen .	2,730 fl.

Hinsichtlich des ersten Postens will Referent, da bey der Discussion nichts hierüber vorgekommen ist, bemerken, daß die fragliche Stelle, welche in der Anlage Nr. 50 des Hauptvoranschlags als eine erledigte Botenmeisterstelle auf-

Digitized by Google

geführt ist, verbunden ist mit der Stelle eines ersten Kanzlisten, daß sie einen Mann vollkommen beschäftigt, und daß sie darum auch, wie es das Bedürfniß des Dienstes erforderte, längst wieder hat besetzt werden müssen.

D. Landrathspersonal.

Die vorgesehene Summe ist	68,470 .
die verwilligte	68,970 =
Mehr . .	500 fl.

Die mehr bewilligten 500 fl. sind für Landrathsgehülfen bestimmt.

F. Kultus, öffentlicher Unterricht ꝛc.

g) Beytrag zu den Kosten des katholischen Gottesdienstes in Darmstadt.

Die vorgesehene Summe ist	1,480 fl.
die bewilligte	769 =
Weniger . .	711 fl.

Es ist nämlich der Betrag des Miethzinses, der früher für das Local des katholischen Gottesdienstes bewilligt war, abgezogen worden, weil die Gemeinde nun eine eigene Kirche besitzt.

G. Oeffentliche Sicherheit und Armenpflege.

Die vorgesehene Summe, unter welcher auch die Aufstellungskosten für 40 Gensdarmen begriffen sind, ist	106,594 fl.
die verwilligte	105,504 =
Weniger .	1,090 fl.

Die mehr geforderten 1,090 fl. waren zu einer Capital-Ergänzung bey dem Waisenhause in Darmstadt bestimmt.

I. Landgestüt.

Die vorgesehene Summe ist	30,000 fl.
die verwilligte	21,000 =
Weniger .	9,000 fl.

Es ist dieß die vorige Bewilligung, bey welcher die Kammer stehen geblieben ist.

L. Besoldungen und Beyträge zu Polizey- und andern Anstalten in Gießen, Darmstadt und Mainz.

Die vorgesehene Summe ist	5,000 fl.
die verwilligte	4,940 =
Weniger . .	60 fl.

Digitized by Google

Die abgezogenen 60 fl. sind durch den Tod eines Brunnenmeisters in Erledigung gekommen.

M. Maß- und Gewichtskosten.

Statt der vorgesehenen Summe von . . .	3,000 fl.
hat die zweyte Kammer nur	2,700 "
mithin weniger	300 fl.

verwilligt.

O. Beytrag zur Regulirung der nicht schiffbaren Flüsse.

Eben so hat dieselbe die vorgesehene Summe von	12,000 fl.
auf	10,000 "
herab gesetzt.	
Also weniger .	2,000 fl.

Q. Zur Verbesserung der Landwirthschaft.

Desgleichen die vorgesehene Summe von .	10,000 fl.
auf	8,000 "
Weniger .	2,000 fl.

3) Behörden und Kosten, welche die Justiz und Polizey zusammen betreffen.

A. Gesetzbuchs-Commission.

Diese Rubrik, für welche 1,400 fl. vorgesehen waren, ist seitdem weggefallen.

D. Reisekosten, Diäten und Remunerationen.

Die vorgesehene Summe von	8,000 fl.
ist von der zweyten Kammer auf	7,000 "
herab gesetzt worden.	
Weniger .	1,000 fl.

Abgesehen von denjenigen Rubriken, wo die Zahlen noch nicht sicher stehen, möchte den übrigen Beschlüssen der zweyten Kammer beyzutreten seyn.

Beylage zu dem Vortrage des ersten Ausschusses der ersten Kammer über die IX. Hauptabtheilung des Voranschlags der Staats-Ausgaben für $18\frac{30}{32}$, betreffend: Geschäftszweige des Ministeriums des Innern und der Justiz.

Allgemeine Rubrik.	Besondere Rubrik.	Vorgesehene und verwilligte Summe. fl.	kr.
1) Behörden und Anstalten für die Justiz.	B. Stadt- und Landgerichte *) . . .	115,380	—
	C. Friedensgerichte, Handels- und Polizeygerichte . . .	17,161	—
2) Polizey- und sonstige Administrativbehörden und Anstalten.	B. Oberforstgericht .	6,824	—
	E. Niedere Polizey-Officianten . . .	133	—
	F. Cultus, öffentlicher Unterricht ꝛc.:		
	a) Landes-Universität	34,386	—
	b) Gymnasien . .	8,100	—
	c) Schullehrerseminar	6,000	—
	d) Volksschullehrer	13,664	—
	e) Freyplätze am bischöflichen Seminar	964	—
	f) Besoldungen der Geistlichen . .	86,344	—
	g) Ferner für den Bischof und erzbischöflichen Tisch **) .	4,551	—
	h) Bibliotheken und an Schriftsteller . .	5,518	—
	i) Bildergallerie und Zeichenschule . .	1,770	—
	k) Bauschulen . .	1,000	—
	H. Medicinalwesen .	52,400	—

*) Nach dem Ausschußberichte der zweyten Kammer beträgt nämlich, zufolge eines später erhaltenen speciellen Etats, das Bedürfniß für die Assessoren 900 fl. weniger, als in dem Hauptvoranschlage angegeben.

**) Diese Summe ist nachträglich gefordert worden.

Digitized by Google

Bezeichnung der Gemeinden	Bezirksamt	Gesamtbetrag der Umlagen	Hiervon entfallen auf Gemeindesteuern
		M	M
6. Bischofsheim a. d. Rhön	Bischofsheim	1,400	1,400
7. Burglauer	Kissingen	1,200	1,200
8. Dittlofsroda	Hammelburg	1,000	1,000
9. Eichenhausen und Hausen	Kissingen	900	900
10. Elfershausen mit Kl. Wenkheim	Mellrichstadt	1,000	1,000
11. Fuchsstadt	Hammelburg	1,000	1,000
12. Gr. Wenkheim mit Elfershausen	Mellrichstadt	1,000	1,000
13. Gr. Wenkheim mit Kl. Wenkheim	Mellrichstadt	1,000	1,000
14. Gr. Wenkheim mit Oberstreu	Mellrichstadt	1,000	1,000
15. Gr. Wenkheim mit Unterstreu	Mellrichstadt	1,000	1,000
16. Gr. Wenkheim mit Wollbach	Mellrichstadt	1,000	1,000

Bedarf an Gemeindesteuern und an Gemeindeumlagen für Gemeinden, die in der Gemeindeliste des Königlichen Bezirksamts Mellrichstadt für das Rechnungsjahr 1911 aufgeführt sind, für das Rechnungsjahr 1912.

Die gleiche Summe, wie im Vorjahre, ist auch für das Jahr 1912 erforderlich, weil eine Erhöhung der Gemeindesteuern und Gemeindeumlagen nicht eintreten wird.

Es sind folgende:

A. auf Frage 9: „Einverstanden mit den Ansichten, welche der Ausschuß in Betreff der Besoldungserhöhung der Friedensgerichtsschreiber berichtlich vorgelegt hat, die Staatsregierung zu ersuchen, dieselben möglichst zu berücksichtigen."

Die Verbesserung der Gehalte der Friedensgerichtsschreiber kam schon auf dem vorigen Landtage zur Sprache. Dermalen hat die Staatsregierung deßhalb Vorsehung getroffen.

Der Ausschuß der zweyten Kammer hat sich jedoch zu folgenden Bemerkungen veranlaßt gefunden: „Er finde die Vertheilungsart der Besoldungserhöhung nach dem mitgetheilten speciellen Etat nicht sach- und billigkeitsgemäß, da diejenigen, welche viele Accidenzien genießen, hiergegen nicht allein so viel mehr Arbeit, sondern auch noch extra Scribentenkosten hätten, und man wenigstens diese Ausgaben an der Bruttoeinnahme hätte abziehen und nur die Nettoeinnahme hätte aufrechnen müssen. Er trage daher darauf an, die Zulagen in ganz gleichen Theilen zu vertheilen. Sollten jedoch die Besoldungen bereits dekretirt seyn, so trage er darauf an, bey Stellenwechsel die fixen Besoldungen nach und nach gleichzustellen."

Schon auf dem vorigen Landtage wurde allgemein anerkannt, daß es äußerst schwer sey, die Accidenzien der Friedensgerichtsschreiber zu berechnen, dieß ist auch auf dem gegenwärtigen wiederholt worden. Es muß daher immer zweifelhaft bleiben, ob sich gegen die von der Staatsregierung getroffene Vertheilung der Zulagen gegründete Erinnerungen machen lassen, und es scheint demnach sicherer in Bezug auf diesen Gegenstand keinen Wunsch auszusprechen.

B. zu Frage 10: „Die Staatsregierung um Aufhebung des Oberforstgerichts zu ersuchen."

Hierzu hat folgende Aeußerung des Ausschusses der zweyten Kammer Anlaß gegeben: „Das Fortbestehen dieser Behörde scheine ihm, gleich dem Ausschusse des letzten Landtages, zweckwidrig und den Geschäftsgang verwickelnd. Er wiederhole daher die frühere Bitte: diese Behörde aufzuheben, die Richter in das Hofgericht zu versetzen, und deren Geschäfte, wie es bereits voriges Jahr theilweise befohlen worden, an andere Behörden zu verweisen."

Einer der Herrn Regierungs-Commissarien hat hierüber bemerkt, daß hierdurch keine bedeutende Ersparniß werde bewirkt werden, da die Oberforstdirection stets ein juristisches Mitglied nöthig haben werde, und das Personal des Hofgerichts um die nöthige Richterzahl vermehrt werden müsse. Dagegen ist erinnert worden, daß wenigstens durch Auf-

Digitized by Google

hebung dieser Behörde, die Directorsbesoldung erspart werden könne.

Da die Staatsregierung diesem Gegenstande schon ihre Aufmerksamkeit zugewendet hat, so möchte es unnöthig scheinen, deßhalb noch ein besonderes Desiderium zu äußern.

C. zu Frage 11: „Die Staatsregierung um Aufhebung der Kirchen- und Schulräthe zu ersuchen."

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß ein Theil der diesen Collegien zugewiesenen Geschäfte auch von andern Behörden besorgt werden kann, daß dieselben als besondere Sectionen mit den Provinzial-Regierungen in Verbindung gesetzt werden können, und daß sich an der Stelle der drey Provinzial-Collegien eine, das gesammte Land befassende Behörde (Oberconsistorium, oder welchen Namen man gebrauchen will) denken lasse. Die Geschäfte, die diesen Collegien dermalen obliegen, sind jedoch von solchem Umfange, daß bey jeder anderen Einrichtung an den Kosten nichts erspart werden wird. Referent, der ein Vierteljahrhundert hindurch Mitglied eines dieser Collegien gewesen ist, ist fest überzeugt, daß dieselben, wenigstens diesseits des Rheins, relativ eben so viele Arbeit zu besorgen haben, wie die Provinzial-Regierungen. Er kann daher den Beschluß nicht zum Beytritte empfehlen.

D. zu Frage 12: „Die Staatsregierung zu ersuchen, die zweyten Landrathsdiener eingehen zu lassen."

Da die Landrathsbezirke zum Theile von bedeutendem Umfange sind, so muß es zweifelhaft bleiben, ob die zweyten Landrathsdiener überall entbehrlich sind, und es möchte daher einem so im Allgemeinen gefaßten Wunsche nicht beyzutreten seyn.

E. zu Frage 13: „Die Staatsregierung um Verfügung zu ersuchen, daß auf der Landesuniversität Vorlesungen nicht nur über den französischen Civilcodex, sondern auch über die übrige in Rheinhessen geltende französische Gesetzgebung gehalten werden."

Hinsichtlich des ersteren hat die Staatsregierung bereits Verfügung getroffen, und es ist nicht zu befürchten, daß sie auf halbem Wege werde stehen bleiben. Das Ersuchen erscheint daher überflüssig.

F. zu Frage 14: „Die Staatsregierung zu ersuchen, die Gebühren der Landrathsdiener, insbesondere die für Auspfändungen, zu bestimmen und bekannt zu machen."

Hiergegen dürfte nichts zu erinnern seyn. Indessen möchte der Gegenstand der Aufmerksamkeit der Staatsregierung ohnehin nicht entgehen.

G. zu Frage 15: „Die Staatsregierung zu ersuchen, in jeder Provinz eine oder mehrere Realschulen zu errichten, dagegen aber nur ein Gymnasium für jede Provinz beybehalten."

Die Nützlichkeit der Realschulen kann keinem Zweifel unterliegen. Die Frage über die Verminderung der Gymnasien hängt aber innigst zusammen mit der Frage, wie der Ueberfüllung dieser Lehranstalten Einhalt zu thun sey. Es darf auch eine Provinz von größerer Ausdehnung nicht mit einer von geringem Umfange gleich gesetzt werden. Manche dieser Anstalten bestehen überdieß durch Stiftungen und können daher nicht ohne weiteres aufgehoben werden. Kurz der zweyte Theil dieses Desiderums ermangelt noch der erforderlichen Bestimmtheit.

H. zu Frage 16: „Die Staatsregierung um die Vereinigung der beyden Schullehrerseminarien zu ersuchen."

Ueber diesen Gegenstand kam bereits auf dem zweyten Landtage eine besondere Motion vor. Aber jede der beyden Kammern beschloß damals, derselben keine Folge zu geben. Der Ausschußbericht der ersten Kammer enthält die wichtigsten Gründe, die der Verbindung entgegen stehen, und Referent bezieht sich daher auf denselben.

(Verhandlungen der ersten Kammer, Heft III. Beylage S. 10. Nr. CXXI.)

Dieselben Gründe bestehen noch jetzo. Uebrigens bemerkt Referent, der mit der Friedberger Anstalt genau bekannt ist, daß die dortige Localität eine weitere Ausdehnung derselben unmöglich macht.

I. zu den Fragen 17 u. 18: „Die Staatsregierung zu ersuchen, bey der Verbesserung gering besoldeter Volksschullehrer dasjenige zu berücksichtigen, was in der Berathung von mehreren rheinhessischen Abgeordneten (nämlich hinsichtlich der Berücksichtigung der gering besoldeten rheinhessischen Schullehrer) geäußert worden."

Hiergegen ist nichts zu erinnern.

K. zu Frage 19: „Die Staatsregierung um Aufhebung der Polizey-Deputationen in Darmstadt und Gießen zu ersuchen."

Da in einer Residenz- und Garnisonsstadt, wie Darmstadt, — und wiederum in einer Universitätsstadt, wie Giessen — der Organismus der Polizey eigenthümliche Rücksichten erfordert, und diese Rücksichten wohl nicht gehörig erwogen seyn dürften, so möchte sich auch hierüber kein hinreichend motivirtes Desiderium aufstellen lassen.

Digitized by Google

CV.

Vortrag des ersten Ausschusses der ersten Kammer über den Antrag des Abgeordneten Herrn Grafen Lehrbach, wegen Ueberlassung der als Großherzogliches Familien-Eigenthum anerkannten $\frac{2}{3}$ der Domänen an Se. Königliche Hoheit den Großherzog zu Bestreitung der Civilliste; erstattet von dem Herrn Freyherrn von Breidenstein.

Der Antrag ist folgender:

(legatur Beylage CCXIX.)

Der hierüber erstattete Bericht des Ausschusses zweyter Kammer, dessen Inhalt ich, mit Beziehung auf seinen Abdruck in Beylage CCXXXII. der Verhandlungen, nur kurz andeute, ist dem Antrage sehr ungünstig. In dem ersten Theile desselben wird aus den ehemaligen Ausschuß-Verhandlungen, die sich auf die verfassungsmäßigen Bestimmungen über die Domänen beziehen, so wie aus der Verfassungsurkunde selbst, dahin argumentirt: daß im Art. 7 der Verfassungs-Urkunde die Domänen oder wenigstens $\frac{2}{3}$ davon, als ein freyes unbestrittenes Eigenthum der Regenten-Familie nicht anerkannt worden sey. In dem zweyten Theile des Berichts folgt eine ausführliche Darstellung der Nachtheile, welche aus der Ueberlassung der $\frac{2}{3}$ Domänen an Se. Königliche Hoheit, rücksichtlich der Stellung des Regenten, der Staatswirthschaft, der Verwaltung und der Wohlfahrt der Unterthanen entspringen möchten. Endlich wird in dem dritten und letzten Theile des Berichts die, durch eine summarische Berechnung unterstützte Behauptung ausgesprochen, daß der Rein-Ertrag der $\frac{2}{3}$ nicht anreichen werde, die Civilliste zu bestreiten.

Nach erfolgter Berathung beschließt die Kammer, daß dem Antrage keine Folge zu geben sey.

Der Schlußantrag der Motion beabsichtigt zwar nur die Einleitung einer Unterhandlung über den vorliegenden Gegenstand; aber es ist einleuchtend, daß diesem, wenn auch bloß präparatorischen Antrage keine Folge gegeben werden könne, wenn die, demselben entgegen gesetzten Gründe jenen vollen Werth inne haben, der ihnen in der zweyten Kammer beygelegt worden ist; denn diese, größtentheils in dem Ausschußberichte zweyter Kammer enthaltenen Gründe, stellen zum Theile die Ueberlassung des Großherzoglichen Familien-Guts an Se.

Digitized by Google

Königliche Hoheit als an und für sich unzulässig dar, und in diesem Falle kann von einer Unterhandlung, im Sinne des Herrn Proponenten, wohl freylich keine Rede seyn. Für unzulässig wird jene Ueberlassung erachtet, weil das besagte Familien-Gut als ein freyes, unbestrittenes Eigenthum des Großherzoglichen Hauses nicht anerkannt sey. Mit dieser Ansicht beschäftigt sich, wie oben gesagt wurde, der erste Theil des Ausschußberichtes der zweyten Kammer, ausgehend von den Verhandlungen, die über die Entstehung der Art. 6 bis 11 der Verfassungs-Urkunde statt gefunden haben.

Es ist nicht zu leugnen, daß zur Zeit jener Verhandlungen über die Natur der Domänen und über die Eigenschaft der vorhandenen Schulden kein sicheres Urtheil gefällt werden konnte. Ungenügend und zweydeutig erschien das, in Art. 19 des landständischen Edicts darüber Gesagte und man wollte durch den, in dem Protokolle vom 5. November 1820 ausgedrückten Wunsch (vide dessen Inhalt in dem Ausschußberichte zweyter Kammer) wenigstens eine kleine Nachhülfe leisten; aber die Hauptfragen, was als Staatsschuld zu betrachten, ob und in wie weit das Domanial-Vermögen Staats- oder Großherzogliches Familien-Gut sey, blieben unberührt, bis der vermittelnde Vorschlag der Staatsregierung, wornach $\frac{1}{3}$ der Domänen als Staatsgut und Schulden-Tilgungsfond, die anderen $\frac{2}{3}$ aber als Familien-Eigenthum statuirt wurde, die Aufgabe löste, oder vielmehr ihre Lösung entbehrlich machte.

Die Ausschüsse beyder Kammern fanden sich durch diese Proposition veranlaßt, ein Desiderium zu verabreden, vermöge dessen der Wunsch ausgedrückt werden sollte, daß, falls das $\frac{1}{3}$ der Domänen zur Schulden-Tilgung nicht genüge, das Fehlende aus der Substanz der übrigen $\frac{2}{3}$ entnommen werden möge, und nur in dieser Voraussetzung das $\frac{1}{3}$ als Staatsgut anzunehmen sey. Dieses, dem Verhältnisse der Sache damals sehr angemessene Desiderium, durch dessen Erfüllung das Großherzogliche Familien-Gut, im schlimmsten Falle, wohl in etwas geschmälert, aber keineswegs das, dem Großherzoglichen Hause daran zuständige Eigenthums-Recht als unfrey oder streitig dargestellt werden konnte; dieses Desiderium, sage ich, auf welches in dem Ausschußberichte Gewicht gelegt wird, ist nicht an den Großherzog gelangt, und in keiner Art ferner respicirt worden, ja es haben sogar die vereinigten verstärkten Ausschüsse in ihrer Sitzung vom 10ten December 1820 wörtlich darauf verzichtet, indem sie, als Entscheidungsgrund für die Annahme der Proposition, sich

Digitized by Google

dahin äußerten, daß die, durch Veräußerung des Domänen-Drittels, ohne Steuer-Ausschlag, möglich gewordene Schuldenzahlung höher anzuschlagen sey, als der mögliche Nachtheil, daß dasselbe nicht gänzlich dazu hinreiche.

Die sämmtlichen für die Annahme der Proposition, in der Verhandlung der Ausschüsse vom 10ten December 1820 ausgesprochenen Entscheidungs-Gründe hat der Ausschuß zweyter Kammer zur Unterstützung seiner Ansicht wörtlich allegirt, und sie können wohl unzweifelhaft als Erläuterungs-Mittel der, über die Domänen festgesetzten verfassungsmäßigen Bestimmungen von Seiten der Stände gebraucht werden; vorausgesetzt, daß eine Erläuterung irgend nöthig und in jenen Entscheidungsgründen zu finden ist. Sie sprechen sub 1, 2, 3 und 5 von dem gegründeten Anlasse und dem Nutzen dieser Domänentheilung, sind also nicht dazu geeignet, die Ansicht des Ausschusses zweyter Kammer zu unterstützen. In dem 4ten Entscheidungsgrunde hingegen wird ein Werth darauf gelegt, daß die Einkünfte des Großherzoglichen Familien-Guts auch fernerhin durch das Budget laufen und zu Staats-Ausgaben verwendet werden sollen. Hierin liegt etwas, das mit der Behauptung: die $\frac{2}{3}$ der Domänen seyen nicht als freyes unbestrittenes Eigenthum des Großherzoglichen Hauses anerkannt worden, in Verbindung zu stehen und diese Behauptung zu unterstützen scheint. Andere Gründe für jene Behauptung finden sich in dem Ausschußberichte nicht vor, man kann also die Ansicht desselben etwa in folgender Argumentation darstellen: „Weil die Einkünfte des Großherzoglichen Familien-Eigenthums in dem Budget aufgeführt und zu Staats-Ausgaben verwendet werden sollen, und diese Bestimmung auch ein Entscheidungs-Grund für die Annahme der Proposition gewesen ist; so ist jenes Eigenthum nicht als frey und unbestritten anerkannt."

Vorerst muß man dahin gestellt seyn lassen: ob jener Entscheidungsgrund der Ausschüsse auch Entscheidungsgrund für die Kammern war, und wie viel überhaupt derselbe zu der Annahme der Proposition mitgewirkt habe, indem die übrigen wesentlicher zu seyn scheinen; von Bedeutung aber bleibt es immer, daß die vereinten Ausschüsse Werth darauf gelegt haben.

Was den höchstseligen Großherzog bewegen mochte, diese Bestimmung, durch welche das Familien-Eigenthum jetzt als unfrey und bestritten erschienen ist, proponiren zu lassen, kann man einigermaßen aus den damaligen Verhältnissen entnehmen.

Digitized by Google

Vor der ersten Einberufung der Stände waren die Summen für die Bedürfnisse des Großherzoglichen Hauses aus der Generalkasse nach Gutbefinden entnommen worden, und die natürliche Quelle, aus welcher sie flossen, war das Domanial-Vermögen, in so weit dasselbe genügte. Als nun der erste Etat für das Jahr 1820 entworfen werden sollte, mußte der Brutto-Ertrag der Domänen zur Einnahme, und jene Summe, welche der Großherzog für die Bedürfnisse der Großherzoglichen Familie bestimmte, in Ausgabe des Etats gesetzt werden. Eine andere Procedur war, bevor eine Trennung des Familien- vom Staatsgute vollzogen war, nicht wohl ausführbar. In gleicher Art wurde der erste Voranschlag aufgestellt, und wenn der Großherzog auch dann noch, als die Trennung des Familien- vom Staatsgute bestimmt wurde, jene Einrichtung beybehielt, und mit einiger Modification in die Verfassungs-Urkunde übergehen ließ; so war dieses der früheren Gewohnheit, dem entworfenen Voranschlage und dem Umstande, daß das Domänen-Inventar, und die materielle Theilung der Domänen noch nicht vorlag, sehr angemessen; aber wahrscheinlich hatte Höchstderselbe hierbey nicht die Absicht, das auf Sein Familien-Gut verfassungsmäßig ihm zustehende Eigenthumsrecht auch alsbald wieder zu zernichten, oder, was gleichbedeutend ist, gegen eine, von den Ständen abhängige Civilliste zu vertauschen; denn wie könnte man da noch von Eigenthumsrechten sprechen, wo alle Disposition über die Substanz und ihre Früchte gänzlich und für immer verschwunden ist?

Indessen findet sich die bewußte Bestimmung nun einmal in dem Art. 7 der Verfassungs-Urkunde und es kommt demnach darauf an, welche Bedeutung und welchen Erfolg sie, im Zusammenhange mit den übrigen Bestimmungen des Artikels 7, haben könne. Dieser Artikel enthält sehr verschiedenartige Bestimmungen, die, so viel als möglich, in Einklang mit einander zu bringen sind; denn, in so weit dieses unmöglich wäre, in so weit nämlich ein unauflöslicher Widerspruch übrig bliebe, würde eine Abänderung des Artikels unvermeidlich seyn. Der erste Absatz des Art. 7 bezeichnet $\frac{2}{3}$ der Domänen als Familien-Eigenthum des Großherzoglichen Hauses. Hiermit, und in Berücksichtigung des Art. 6, ist die Trennung der Substanz dieser $\frac{2}{3}$ vom Staatsgute und die Art der Berechtigung daran klar ausgesprochen. Es ist zugleich gesagt, dieses Eigenthum sey schuldenfrey. Diese Befreyung, welche hier nur formell gegeben ist, tritt materiell erst alsdann ein, wann, in Gefolge des Art. 6, die Staatsschuld getilgt ist; oder wann, nach Vollendung des

Digitized by Google

Domänen-Inventars, das Staatsgut von dem Familiengute reell geschieden und die, auf letzterem allenfalls noch haftenden Hypotheken der Staatsschuld jure variandi auf das Staatsgut übertragen werden. Es ist ferner gesagt, das Großherzogliche Familien-Gut sey unveräußerlich; diese, für das Wohl des Großherzoglichen Hauses nöthige, in das Hausgesetz gehörige Beschränkung, gewährt, da sie in die Constitution aufgenommen wurde, den Ständen ein werthvolles Recht, diese Anordnung zu überwachen.

In dem zweyten Absatze des Artikels ist bestimmt, daß über die Einkünfte des Familien-Guts eine besondere Rechnung geführt werden soll; dieses entspringt aus der Trennung des Familien- vom Staats-Gute und einem abgesonderten Besitze des ersteren, und es ist eine Trennung, wie sie oben rücksichtlich der Substanz vorkam, hier nun auch in Ansehung der Einkünfte statuirt worden, was eine besondere Aufmerksamkeit zu verdienen scheint. Ferner ist bestimmt, daß das Familien-Gut, ohne ständische Einwilligung, nicht verpfändet werden solle. Dieses deutet auf dessen Unveräusserlichkeit, die auch auf die Verpfändung, als indirecte Veräusserung, sich bezieht, und so, wie nach der Verfassungs-Urkunde die ständische Einwilligung, eben so wird in dem Hausgesetze, die agnatische erforderlich seyn.

Nach allen diesen Bestimmungen, die mit einander in dem besten Einverständnisse stehen, möchte man glauben, daß nichts als die materielle Theilung der Domänen noch ermangele, um den Großherzog in dem wirklichen Besitze seines Familien-Gutes erblicken zu können.

Nun aber tritt die Bestimmung entgegen, daß die Einkünfte desselben in das Budget aufgenommen, und zu Staats-Ausgaben verwendet werden sollen. Man wird nicht in Abrede stellen, daß diese Maßregel, so wie sie ausgedrückt ist, mehr eine Geschäftsform, als eine wesenhafte Norm genannt zu werden verdiene, daß man also keine Folgerungen daraus ableiten dürfe, die den übrigen wesentlichen Bestimmungen des Art. 7 widerstreben und dieselben zernichten. Man wird sie daher auch nur in diesem Sinne verstehen und praktisch anwenden können. Es sey mir daher erlaubt, über ihren Gehalt und praktischen Werth Folgendes zu äußern:

Die Einkünfte des Großherzoglichen Familien-Gutes sollen in das Budget aufgenommen, das heißt, sie sollen bey den Staatseinnahmen aufgeführt werden. Staats-Einkünfte sind es nicht, denn sie kommen nicht von dem Staate, sondern aus dem verfassungsmäßig abgesonderten grundherrlichen

Vermögen des Großherzoglichen Hauses; darum ist auch in dem Art. 7 nicht gesagt, daß sie zu den Staats-Einnahmen gehören, sondern nur: daß sie in dem Budget, nämlich bey den Staats-Einnahmen, aufgeführt werden sollen.

Die hierbey bisher statt gehabte Einrichtung hört auf, sobald die materielle Theilung der Domänen statt gefunden hat, weil alsdann über das Großherzogliche Familien-Gut verfassungsmäßig eine besondere Berechnung geführt werden muß. Diese Berechnung stellt, in Einnahme und Ausgabe, eine gesonderte Verwaltung des Großherzoglichen Familien-Eigenthums dar, und der, bey Abschließung derselben sich ergebende Ueberschuß wird sodann die Summe bilden, welche als Ertrag des Familien-Guts, verfassungsmäßig in dem Staatsbudget aufgeführt werden kann.

Es ist ferner bestimmt, daß die gedachten Einkünfte zu den Staats-Ausgaben verwendet werden, aber die Bedürfnisse des Großherzoglichen Hauses und Hofes vorzugsweise darauf radicirt sind. Das Radiciren einer Ausgabe auf gewisse Einkünfte heißt wohl nur, daß jene vorzugsweise aus diesen bestritten werden müsse; denn wie könnte man denken, daß die Befriedigung jener Bedürfnisse aus Staatsmitteln entnommen werde, in so lange noch die Einkünfte des Familien-Guts dazu hinreichen. Diese Einkünfte zu Staats-Ausgaben verwenden, ist demnach ein Ausdruck, der sich, der Wesenheit nach, nur auf den Ueberschuß derselben bezieht, und aus gleichem Grunde darf man den Aufwand für die Bedürfnisse des Großherzoglichen Hauses und Hofes keine Staat-Ausgabe nennen, in so weit sie die Einkünfte des Familien-Guts nicht übersteigt.

Wie ein Betrag der Bedürfnisse des Großherzoglichen Hauses und Hofes festgesetzt werden solle? ist diesem zu Folge, und an sich betrachtet, eine, in der Verfassungsurkunde unbeantwortete, ja nicht einmal berührte Frage. Der Art. 7 spricht nur in allgemeinem Bezuge von diesen Bedürfnissen; der Art. 70 spricht nur davon, daß eine Civilliste, von welcher sonst nirgends die Rede ist, während der Regierungsdauer eines Großherzogs, ohne Seine und der Stände Einwilligung, nicht vermindert und resp. erhöht werden könne, eine Bestimmung, die wirklich wie ein referens absque relato dasteht, indem die Urkunde nirgends eine weitere Auskunft gibt, wohl aber in Art. 67 das Verwilligungsrecht lediglich auf die Steuern, somit nur auf jene Ausgaben bezieht, die durch Steuern bestritten werden; zu

Digitized by Google

diesen aber sind die Bedürfnisse des Großherzoglichen Hauses, wenn sie den Rein-Ertrag des Familien-Guts nicht übersteigen, keineswegs zu rechnen.

Die Bedürfnisse des Großherzogs und Seines Hofes können den Ständen nur beyläufig bekannt seyn, und ihre pecuniäre Schätzung ist mißlich, da sie zu sehr auf subjectiven Ansichten beruhen.

Der Betrag der Apanagen und Deputate ist, in Ermangelung eines Hausgesetzes, noch ohne feste Basis und nirgends ist, wie man eingestehen muß, den Ständen Vollmacht gegeben, einen Betrag dieser verschiedenen Ausgaben, nach eigenem Gutbefinden zu reguliren, wie wohl sie sich bey einer Vereinbarung über dieselben stets bemühen werden, auf eine für das Land nützliche Weise zu wirken.

In diesen Angelegenheiten, so wie sie jetzt chaotisch vorliegen, kann weder das Ermessen der Stände, noch auch der Wille des Großherzogs allein entscheiden, und wenn daher, aus abweichenden Ansichten, eine Vereinbarung darüber beschwerlich wird, so muß ein Maßstab vorhanden seyn, nach welchem man beyderseits sich richtet.

Dieser Maßstab ist, meines Erachtens, nur in dem wahren Rein-Ertrage des Familien-Guts zu suchen, und es ergibt sich alsdann, daß über den Betrag der sämmtlichen Bedürfnisse des Großherzoglichen Hauses, bis zu der Summe jenes Rein-Ertrags, der Wille Seiner Königl. Hoheit endlich entscheiden müsse; über diese Summe hinaus aber den Ständen, wie bey jeder anderen Staats-Ausgabe, das volle Verwilligungs-Recht zuständig seyn werde.

Nun bedarf es aber keines besonderen Beweises, daß der Großherzog, wenn er es für die Gesammtbedürfnisse Seines Hauses erforderlich erachtet, die ganze Summe des wahren Rein-Ertrages des Großherzogl. Familienguts in Anspruch nehmen werde, und daß die Stände hinwieder, wenn keine evidente Gründe vorliegen, Anstand finden müssen, jene Summe aus Staatsmitteln zu vergrößern; so wie auch umgekehrt die Stände aus keinem Grunde sich berufen fühlen können, jene, vom Großherzoge verlangte Summe des Rein-Ertrags zu verweigern, und der Großherzog dagegen, weil die Verwilligung schwierig ist, nicht leicht sich bewogen finden wird, darüber hinaus einen Mehrbetrag in Anspruch zu nehmen. Man wird daher nicht in Abrede stellen können, daß jener wahre Rein-Ertrag als natürlicher Maßstab für die Bedürfnisse des Großherzoglichen Hauses und Hofes anzusehen, und um so mehr in dieser Art zu benutzen sey, als kein anderer vorhanden ist.

Digitized by Google

Die Luft zum Vorlesen ist vorüber, ich will nur noch eine Stelle lesen, die mir besonders gefallen hat. Sie ist in Ihrem Briefe an Herrn Hofrath Schlosser, wo Sie sagen, daß Sie Ihre Kinder nicht zu Gelehrten machen wollen, sondern zu Menschen, und daß Sie sich nicht einbilden, daß Sie Ihnen Ihre Gelehrsamkeit hinterlassen werden, sondern daß Sie ihnen nur Ihr Herz und Ihren Charakter hinterlassen werden. Das sind Sie, und Ihre Kinder werden Ihnen dafür danken. Ich habe Ihnen noch nicht gesagt, daß ich Ihre Kinder sehr liebe, und daß ich mich sehr freue, daß Sie mir Ihre Tochter anvertrauen wollen. Ich werde sie lieben, wie meine eigene, und ich werde mich bemühen, ihr Alles zu sein, was ich kann. Ich werde ihr Vater, Mutter, Freund, Lehrer, Alles sein, was sie will, und ich werde mich bemühen, ihr Alles zu ersetzen, was sie verloren hat. Ich werde sie lieben, wie meine eigene, und ich werde mich bemühen, ihr Alles zu sein, was sie will, und ich werde mich bemühen, ihr Alles zu ersetzen, was sie verloren hat.

Nun, liebe Mutter, ich will Ihnen noch sagen, daß ich Ihre Kinder sehr liebe, und daß ich mich sehr freue, daß Sie mir Ihre Tochter anvertrauen wollen. Ich werde sie lieben, wie meine eigene, und ich werde mich bemühen, ihr Alles zu sein, was sie will, und ich werde mich bemühen, ihr Alles zu ersetzen, was sie verloren hat. Ich werde sie lieben, wie meine eigene, und ich werde mich bemühen, ihr Alles zu sein, was sie will, und ich werde mich bemühen, ihr Alles zu ersetzen, was sie verloren hat.

Gesetzes, als Gesetzbuch, als Gesetzbuch, Gesetz, Gesetz, Gesetz

geben könne; denn es sind in dem zweyten und dritten Theile des Ausschußberichtes, so wie auch in der Discussion, noch viele Gründe dagegen vorgebracht worden, die sich auf die Stellung des Regenten, auf die Staatswirthschaft und Verwaltung, auf die Wohlfahrt der Unterthanen, so wie auf die Geringfügigkeit der Einkünfte des Familien-Guts zu dem bewußten Zwecke beziehen, und hier noch einer besonderen Prüfung unterworfen werden müssen.

In diesen Beziehungen würdigt der Ausschußbericht zweyter Kammer die bisherige Stellung des Regenten und der von ihm angeordneten Staatsverwaltung, dem Unterthan gegenüber, als uninteressirt, er rühmt die daraus entsprungenen guten Wirkungen und tadelt die übeln Folgen, welche, nach seiner Ansicht, aus einer Ueberlassung des Familien-Guts an Seine Königliche Hoheit entstehen würden.

Es ist bereits ausgeführt worden, daß die bisherige Einrichtung ohnehin eine andere Natur annehmen wird, sobald das Familien-Gut ausgeschieden ist, und in seinem Rein-Ertrage die natürliche Quelle für die Befriedigung der Bedürfnisse des Großherzoglichen Hauses gefunden werden muß. Aber hierin so wenig, als in der, damit fast gleich bedeutenden Ueberlassung des Familien-Guts an den Großherzog, kann Referent eine Verschlimmerung des gegenwärtigen Zustandes erblicken.

Der Ausschuß zweyter Kammer findet die Stellung des Regenten gefährdet, weil, aus der unmittelbaren Benutzung des Familien-Guts, Härte und Plusmacherey entstehen würde. Gleich nachher bezeichnet jedoch der Ausschußbericht unsern Großherzog als einen gefühlvollen Regenten. Es ist ohne Zweifel bisher die Pflicht der Staatsverwaltung gewesen, die Domänen streng zu administriren, und allen Ertrag zu ermitteln, der, ohne Rechtsverletzung und bey den Kosten einer, dem Staate eigenen, weitläuftigen und complicirten Geschäftsführung zu erzielen möglich war. Ein zu geringer Ertrag müßte von der Gesammtheit durch Steuern ergänzt werden, und dieses Unrecht gegen die Gesammtheit zu vermeiden, mußte ein hinreichender Antrieb seyn, keine Mildthätigkeiten im Einzelnen bey der Domänen-Verwaltung auszuüben. Ueberhaupt macht der Unterthan vernünftiger Weise keine Ansprüche auf eine Milde, die ihm auf ungerechte Kosten seiner Mitbürger zu Theil wird, und findet vielmehr eine genügende und solide Stütze für seine Zufriedenheit in dem Bewußtseyn, daß er nur gebe und empfange, was Recht ist. Ganz anders verhält es sich mit jener Milde, bey der eigenen Benutzung des Familien-Guts von Seiner Königlichen

Digitized by Google

Abschn. 2 der Satzung des Landes-Vereins vom Roten Kreuz (Das Abzeichen) ist zu verändern wie folgt: Das Abzeichen besteht in einem weißen Schild mit rotem Rand, auf welchem ein rotes Kreuz angebracht ist. Es wird getragen am linken Oberarm. Die Binde ist 8 cm breit, das Schild 6 cm hoch und 5 cm breit, das Kreuz 4 cm hoch und 3 cm breit

Regierungs-Behörden, und endlich auch aus angemessenen Hülfleistungen durch Staatsmittel, die, nach wie vor, auf verfassungsmäßigem Wege der National-Wohlfahrt zum Opfer gebracht werden können.

Die fernere Behauptung, daß das jetzige Verwaltungs-System von Willkühr, Krämergeist und allem Aussaugen frey sey, will Referent nicht bestreiten; nur folgt hieraus keineswegs, daß jene sonderbare Qualitäten, durch eigene Nutzung des Familien-Guts, dem Verwaltungs-Systeme einverleibt werden würden; wenigstens sind hierfür keine besonderen Gründe angeführt worden, und es möchte wohl aus dem vorhin Gesagten schon einleuchten und im Verfolge noch klarer werden, daß durch jene Veränderung, Gerechtigkeit und Mäßigung nur befördert werden können.

Der Ausschuß zweyter Kammer glaubt ferner: die Unparteylichkeit und Unbefangenheit des Regenten und seiner obersten Behörden werden dadurch erschüttert, daß derselbe, als stärkster Gutsbesitzer, bey allen Gegenständen der Gesetzgebung und Finanz-Verwaltung betheiligt sey, und als Bundesgenosse der Höchstbesteuerten und Priviligirten betrachtet werden könne.

Es liegt eine wichtige Wahrheit in dieser Aeußerung, aber sie liegt tiefer und kaum erkennbar in der, etwas gehässigen Form, in welcher sie erscheint.

Man muß einen guten Fürsten glücklich preisen, wenn er durch eigene untrügliche Erfahrung die Schicksale seiner Unterthanen kennen lernt, und dadurch die Fähigkeit erlangt, ihr Wohl und Weh nach eigener Empfindung und nach eigener Weisheit zu erwägen. Etwas hiervon geht in Erfüllung, wenn der Landesherr zugleich Grundherrlichkeit besitzt. Er wird dadurch, wenn ich so sagen darf, sein eigner Unterthan, er sieht und fühlt als solcher den Werth und Unwerth bestehender Gesetze, den Bestand und die Entartung der Staatsanstalten. Er hilft in schlimmen wie in guten Zeiten die Lasten des Landes tragen, und muß durch alles dieses seinem Volke enger verwandt und theurer werden.

Er wird der stärkste Gutsbesitzer, aber darum nicht, wie der Ausschuß zweyter Kammer den Ausdruck wählte, ein Bundesgenosse nur der Höchstbesteuerten und Privilegirten, sondern aller Grundbesitzer bis auf den ärmsten Landmann herab. Der Stand der Grundbesitzer ist, in ackerbauenden Ländern, der erste und bey weitem vorzüglichste, von ihm hängt fast alles Andere ab, und es dürfte daher nicht Neid erregen, wenn der Fürst, als erster Grundherr, an dessen Spitze steht. In dieser Stellung kann er nicht, wie der Aus-

Digitized by Google

schuß zweyter Kammer glaubt, als partheyisch und befangen erscheinen, denn es ist eine irrige Meinung, die partheyose Unbefangenheit in dem Nichtbesitze und in jener Gleichgültigkeit, die, von natürlichem Interesse entblößt, den materiellen Nutzen und Nachtheil unbeachtet läßt, suchen zu wollen.

Das natürliche Interesse gibt den Beruf für das Gemeinwohl mit zu wirken, wie dieses denn auch z. B. bey der Stimm- und Wahlfähigkeit zur Ständeversammlung ziemlich berücksichtigt wird. Warum sollte demnach der Fürst, als Grundherr, kein wahrer Interessent an dem öffentlichen Wohle zu nennen seyn?

Warum sollte es, wie der Ausschuß zweyter Kammer ferner dafür hält, von Nachtheil seyn, wenn der Regent bey den Gegenständen der Gesetzgebung und Verwaltung betheiligt erscheint? da gerade eine Betheiligung in diesem Sinne, nach dem oben Gesagten, sehr erwünschlich ist. Ueberdieß kommt die Finanz-Verwaltung hierbey in keinen Betracht, denn so weit sie sich auf die Revenüen des Staatsguts, der Staatsgerechtsame und die Besteuerung bezieht, verbleibt sie, wie bisher, ohne eine neue besondere Betheiligung des Regenten; in so weit sie aber die Verwaltung des Großherzoglichen Familien-Guts, also einen sehr kleinen Theil der Finanz-Verwaltung betrifft, ist der Großherzog nicht als betheiligt, sondern als allein berechtigt, anzusehen. Die Betheiligung an der Gesetzgebung könnte wohl allerdings, neben der guten Seite, auch eine schädliche darbieten, wenn der Regent, aus eigener Machtvollkommenheit, Gesetze zu geben befugt wäre, allein da dieses der Fall nicht ist, so mag der, von dem Ausschusse zweyter Kammer besorgte Nachtheil sich wohl nur dahin beziehen, daß der Großherzog, als Grundherr, vielleicht manchen neuen Gesetzes-Entwurf nicht genehmiget und den Ständen nicht vorlegen läßt, den Er, in seiner jetzigen Stellung, ihnen würde haben vorlegen lassen. Diese negative Wirkung auf die Gesetzgebung kann indessen nur bey wenigen Gegenständen vorkommen, theils weil sie sich überhaupt auf die Verhältnisse der Grundherrlichkeit beschränkt, theils weil vernünftige und allmählige gesetzliche Reformen in dieser Hinsicht, den Beyfall des Regenten, in jeder Stellung, wohl eben so gewiß erlangen werden, als die, von gleichem Gesichtspunkte ausgehenden, großen Gutsbesitzer in der Ständeversammlung bisher zu ähnlichen Reformen ihre Beystimmung ertheilt haben Sind aber die Gesetzes-Entwürfe von der Art, daß derselbe, vermöge der aus seinen Grundherrlichkeits-Verhältnissen ihm gewordenen Ueberzeugung und Einsicht sie nicht genehmigen kann, so

handelt er hierin entweder zum Besten der größten und vorzüglichsten Klasse seiner Unterthanen, an deren Spitze er als Großherr dasteht, also, im eigentlichen Sinne des Wortes, zum Besten des Landes; oder er handelt nach den Verpflichtungen, die ihm, durch die Verfassung und das Hausgesetz, rücksichtlich des Großherzoglichen Familien-Guts obliegen und demnach unerläßlich sind.

Mit Befremden liest man ferner in dem Berichte des Ausschusses zweyter Kammer, daß gerechte, heilsame, allgemein gewünschte, gesetzliche Bestimmungen gescheitert seyn sollen, weil sie mit den Interessen oder Ansichten der privilegirten oder höchstbesteuerten Classe in wirkliche oder vermeintliche Collision getreten seyen. Gerecht und heilsam! das ist oft eben die Frage und nicht alles verdient so genannt zu werden, was gewissen Ideen entspricht. Uebrigens fehlen die Belege für jene nicht geziemende Behauptung, und man findet hierin kein Anerkenntniß für die Opfer, welche von den sogenannten Privilegirten, theils durch Unterhandlungen mit der Staatsregierung, theils durch Einwilligung in Gesetze, die ihre Rechte gefährdeten, dem wahren oder vermeintlichen Staatsbesten seit einem Jahrzehend dargebracht worden sind.

Die fernere Aeußerung in dem Ausschußberichte zweyter Kammer, daß jene Steuern, zu denen der Regent nicht oder nur theilweise beytrage, auf eine beunruhigende Weise ausgedehnt werden möchten, zumal die Gesetzgebung dann gar leicht von betheiligten Händen gehandhabt und diesen ein Uebergewicht gegen die geringer Besteuerten in der gesetzgebenden Gewalt zu Theil werden könne, diese Aeußerung, sage ich, möchte wohl keiner Widerlegung, sondern nur einer Erinnerung an die Rechte bedürfen, welche den Ständen, und insonderheit der zweyten Kammer, rücksichtlich des Finanz-Gesetzes eingeräumt worden sind.

In dem zunächst folgenden Inhalte des Ausschußberichtes zweyter Kammer wird von den Nachtheilen gesprochen, welche bey eigener Verwaltung des Familienguts durch bezweckte höhere Erträge desselben entstehen würden. Referent hat schon weiter oben, als von der vermeintlichen Härte und Plusmacherey die Rede war, über die abgesonderte Verwaltungsart des Großherzoglichen Familien-Guts zur Genüge sich geäußert, und das hier weiter im Ausschußberichte Angeführte, ist wirklich zu einer ferneren Erwägung nicht geeignet; denn was ist da zu erwägen, wenn von kaufmännischer oder gar wucherischer Bewirthschaftung, von Rücksichtslosigkeit, Verzweiflung der Unterthanen, Auswanderung als

Digitized by Google

Bettler ꝛc. gesprochen wird. In welcher verzweiflungsvollen Lage muß sich das Nassauische Volk befinden, wenn es noch nicht am Bettelstabe ausgewandert ist, wie unglücklich müssen die Unterthanen aller kleinen, ja auch größeren Fürsten sonst gewesen seyn, wo überall der Landesherr auch als Grundherr da stand und noch überdieß durch keine Verfassungen, wie die unsrige, beschränkt war. Es wird ferner gesagt, daß es in constitutioneller Beziehung in Betrachtung komme, welche große Masse von Menschen mit dem Domanial-Vermögen durch Dienst-, Contracts- oder andere Verhältnisse in Verbindung stehen, und ganz unbedingt von der Verwaltung abhängig werden würden, und wenn auch die jetzt Angestellten größtentheils durch die Dienstpragmatik gesichert seyen, so werde sich dieses doch im Laufe der Zeit durch neue Anstellungen ändern.

Referent beschränkt sich hier bloß auf das, was von den Dienern gesagt wird, denn bey der übrigen, in Erwähnung gebrachten Masse von Menschen, die mit dem Domanial-Vermögen in Contracts- oder sonstigen Verbindungen stehen, sieht er keine constitutionelle und überhaupt keine anher gehörige Beziehung ein.

Die Zahl, das Wohlergehen und die Autorität der Diener ist allerdings auch hier ein Hauptmoment. Aber wenn es auch gedenkbar wäre, daß das Land für sie als Spielraum ihres Wirkens und als Hülfsquelle für ihre Bedürfnisse vorhanden sey, so dürfte doch diese Unterstellung nur auf die Zahl der vorhandenen, nicht aber auch auf die der zukünftigen Diener schon vorsorglich eine Anwendung finden können. Diese wie jene, sind durch die Dienstpragmatik beschützt, aber wenn man die Folgen dieses Edictes dadurch mildern kann, daß nur eine geringere Anzahl von Personen für den Staatsdienst erforderlich würde, so sollte man doch glauben, dieses stehe mit der Constitution in keiner feindlichen Beziehung. Freylich könnten die, für das Familien-Gut angestellten Diener, ohne Pensions-Zusicherung von Sr. Königlichen Hoheit, abhängiger werden, als die jetzt definitiv Angestellten von dem Finanzministerium und dem Großherzoge abhängig sind. Aber auch hierbey vermag Referent nichts für die Verfassung nachtheiliges auszusinnen, es wäre denn die entfernte Besorgniß, daß die für das Familien-Gut bestellten Diener zur Ständeversammlung gewählt werden möchten, und daß solche Wahlen übele Folgen haben könnten. Allein diese Wahlen würden ja, eben so gut als alle übrigen, auf dem Vertrauen der Wählenden beruhen, und die

Digitized by Google

Gewählten möchten wohl, wenn der Wille ihres Herrn der ihrige geworden ist, zu den würdigsten Gliedern der Kammer gehören, denn der Großherzog als Grundherr, ist, wie früher vorkam, der wahre Interessent für das Wohl des Landes, und nebst dem wirken noch stark und unauslöschlich, wie keine andere Vaterlandsliebe, die landesväterlichen Gesinnungen, wenn sie von jener Einsicht in die Schicksale der Unterthanen, die aus der Grundherrlichkeit entspringt, geleitet werden. Ueberhaupt scheint ja die Frage, wie sich das Verhältniß der Diener gestalten müsse? hier noch zu voreilig und in die, von dem Herrn Proponenten angetragenen Unterhandlungen gehörig zu seyn, und jedenfalls wird hierbey der Grundsatz: Rechtskränkungen der Individuen und politische sowohl, als pecuniäre Nachtheile für den Staat zu verhüten, als Leitfaden dienen.

Referent verweilt daher nicht länger bey jener sehr entfernten Besorgniß, und wendet sich zu der weiteren Bemerkung des Ausschußberichtes, daß auch die Integrität des Familien-Guts, aller Garantie ungeachtet, nicht sicher seyn werde, weil dieselbe durch scheinbare Temporal- oder Erbleih- oder Tausch-Verträge ꝛc. verletzt werden könne, wenn nur die Form gehörig gewahrt, oder umgangen würde. Referent kann dieser Behauptung, die er ohnehin, so wie einige frühere, welche wenig für die Sache und nur verletzend wirken, hinweg wünschen mögte, nicht beypflichten. Freylich ist die absolute Möglichkeit solcher Veräußerungen vorhanden, aber wenn sie in dem Hausgesetze für ungültig oder nichtig erklärt werden, ist den nachtheiligen Wirkungen vorgebeugt, die daraus für die Substanz des Familien-Guts entspringen könnten. Die Absonderung desselben von dem Staatsgute dürfte übrigens gerade das Mittel seyn, um seine Integrität zu sichern, denn bey der Fortdauer der jetzigen Vermischung, während welcher die Verkäufe, Ablösungen und Verwandlungen der Güter und resp. Berechtigungen, die Gesammt-Masse der Domänen betreffen, mögte es späterhin schwer werden, das Großherzogliche Familien-Gut, nach seiner verfassungsmäßigen Integrität, abzusondern. Diese Integrität wird jedoch auch nach erfolgter Absonderung nicht vollkommen gehandhabt werden können, da die bestehenden und künftigen Gesetze über Ablösungen und Verwandlungen von Rechten, so wie über die Aufhebung solcher Berechtigungen, die sich offenbar als unbegründet und der Grundherrlichkeit nicht angehörig darlegen, auf das Großherzogliche Familien-Gut eben so, wie auf die standesherrlichen Besitzungen ihre Wirkung werden äußern müssen. Es würde daher die Unveräußerlichkeit des Großherzoglichen

Digitized by Google

Familien-Guts dieser Restriktion zu unterwerfen seyn, jedoch mit dem Anfügen, daß die bey solchen Umwandlungen sich ergebenden Entschädigungen und Aequivalente, der Substanz des Großherzoglichen Familien-Guts auf ostensibele Weise wieder beyzuschlagen seyen.

Die Gegner des Antrages können aus dieser Aeußerung abermals folgern, daß der Großherzog, als Grundherr, solchen Umwandlungen nicht günstig seyn werde. Allein, wenn auch die Ueberlassung des Großherzoglichen Familien-Guts zur eigenen Benutzung des Großherzogs nicht erfolgt, so muß doch die Absonderung desselben und besondere Berechnung darüber verfassungsmäßig bewirkt werden, und der Großherzog wird pflichtmäßig jede nicht rechtmäßige und dem Familien-Gute nachtheilige Umwandlung verhüten müssen, auch aus eigenem Interesse dazu veranlaßt seyn, wenn der Reinertrag desselben, als Maßstab der Bedürfnisse des Großherzoglichen Hauses, in Betrachtung gezogen wird. Es macht daher in dieser Beziehung keinen Unterschied, ob der Großherzog in dem wirklichen Besitze des Familien-Guts sich befindet oder nicht. Jedenfalls aber ist nicht zu befürchten, daß recht- und zweckmäßige Umwandlungen, und insonderheit ein allmähliges Weitergehen in der Befreyung des Grundeigenthums, seinen höchsten Absichten zuwider seyn werde, zumalen hierbey immer die landesherrliche Fürsorge ein natürliches Uebergewicht für die Entschließung liefern wird.

Der dritte und letzte Theil des Ausschußberichtes enthält eine kurze Berechnung über den jetzigen Reinertrag der Domänen, wornach $\frac{2}{3}$ davon in 554,182 fl. bestehen würden, wenn mehrere jetzige, in ihrem Betrage zweifelhafte Ausgaben nicht mit in Anrechnung kommen. Eine Berechnung dieser Art gehört wohl nicht hierher, sondern in die von dem Herrn Proponenten in Vorschlag gebrachten Unterhandlungen, weil sie, einseitig aufgestellt, keinen Werth hat. Referent beschränkt sich daher auf einige allgemeine Bemerkungen darüber.

Zwey Drittel von der jetzigen Brutto-Einnahme der Domänen sind nicht gleich der Brutto-Einnahme des FamilienGuts. Alles was seit dem Bestehen der Verfassung von den Domänen und Domanial-Berechtigungen veräußert oder auf sonstige Weise zu Staatszwecken verwendet worden ist, muß der Brutto-Einnahme der Domänen beygerechnet und jenem $\frac{2}{3}$ zugetheilt werden, das der Staat empfängt. Dieses ist eben so klar als rechtgemäß und ist demnach hier nicht zu umgehen.

Daß ferner die Einnahme durch die Art der Verwaltung selbst in mancher Hinsicht erhöht werden könne, darin bin

ich mit dem Ausschußberichte zweyter Kammer einverstanden, aber keineswegs darin, daß dieses nur auf eine rechtswidrige und für die Unterthanen drückende Art bewerkstelligt werden könne, als welches weder erwiesen noch wahrscheinlich gemacht ist. Ich habe mich schon früherhin in diesem Vortrage hierüber geäußert. Eben so wenig ist bey dieser Einnahme-Erhöhung eine Verschlimmerung der Vermögens-Substanz zu besorgen; diese wäre ohnehin nur bey den Forsten durch Devastation denkbar.

Allein gegen diese höchst unwahrscheinliche Selbstbeschädigung des Großherzoglichen Hauses, würde durch Festsetzung einer forstmäßigen Etatswirthschaft, durch Fürsorge im Hausgesetze, durch Verpflichtung der Diener, und Wachsamkeit der Stände, ein überflüssig starkes Bollwerk gesetzt.

Daß ferner die Ausgaben, durch Vereinfachung der Verwaltung und ökonomische Maßregeln, die einer Staatsverwaltung nicht so eigen sind, eine sehr bedeutende Verminderung erleiden können, ist wohl eben so wenig zu bezweifeln, als daß die Vergleichung einer in dieser Art regulirten Ausgabe, mit jener erhöhten Einnahme, einen ganz andern Reinertrag darbieten dürfte, als er von dem Ausschusse zweyter Kammer berechnet worden ist. Näher hierauf einzugehen, ist diesem Berichte nicht angemessen und Referent darf denselben um so mehr beschließen, als es nicht nöthig ist, noch besonders den Werth der proponirten Einrichtung darzustellen, indem dieses in dem Antrage selbst zur Genüge geschehen ist.

Referent trägt demnach darauf an, dem Antrage Folge zu geben, jedenfalls aber Se. Königliche Hoheit zu bitten, die definitive Feststellung der Bedürfnisse des Großherzogl. Hauses bis zur erfolgten Beendigung des Domänen-Inventars und vollzogenen Absonderung des Großherzogl. Familien-Guts zu verschieben.

Die übrigen Mitglieder des Ausschusses sind einverstanden, unter Vorbehalt ihrer, in der Berathung zu äußernden Ansichten.

Digitized by Google

CVI.

Vortrag des zweyten Ausschusses der ersten Kammer über den Antrag des Abgeordneten Herrn Schenck von Kelsterbach, wegen Abänderung der Artikel 3 und 4 der Verordnung vom 22ten December 1819, den Zeitraum betreffend, binnen welchem der Großherzoglichen Brand-Assecurations-Commission die entstandenen Brandbeschädigungen angezeigt werden müssen, und die Entschädigung derjenigen, welche ohne ihr Verschulden deßhalb in Verlust gerathen sind; erstattet von dem Herrn Freyherrn von Breidenstein.

Der Antrag ist folgender:

(leg. Beylage CCIV.)

Hierauf ist von dem Ausschusse zweyter Kammer Bericht erstattet:

(leg. Beylage CCXXXIII.)

Nach gepflogener Berathung hat die zweyte Kammer folgende Beschlüsse gefaßt:

(leg. die Abstimmung.)

Die Bestimmung der Art. 3 und 4 der besagten Verordnung geht dahin, daß

1) wenn binnen 90 Tagen die Zahlung nicht erfolgt, binnen weiterer 30 Tagen der Brandbeschädigte dieses bey der Commission anzeigen solle;

2) im Unterlassungsfalle der Anspruch auf Entschädigung für ihn verloren ist.

Nur dieses sub 2 genannte Präjudiz soll nach dem Beschlusse der zweyten Kammer und der Intention des Herrn Proponenten hinweg fallen, folglich die sub 1 erwähnte Verbindlichkeit zur Anzeige fortbestehen.

Nimmt man aber das Präjudiz hinweg, ohne etwas dafür zu substituiren, so fehlt es an einem Antriebe zu jener Anzeige und die Bestimmung wird unbefolgt bleiben. Referent hält aber auch jene Anzeige weder für nöthig, sobald die Zahlungs-Behörde angewiesen wird, binnen einer bestimmten Zeit über die geleistete Entschädigung sich auszuweisen, noch für angemessen, da durch die Verbindlichkeit zu dieser Anzeige der Brandbeschädigte gezwungen wird, gewisser-

Digitized by Google

maßen der Controleur der Zahlungs-Behörde zu seyn, welches ihm, als bloßen Geldempfänger, nicht anzumuthen seyn dürfte. Indessen gibt Referent anheim: ob die Entfernung jener Verbindlichkeit zur Anzeige ebenfalls zu desideriren, oder ob dem Beschlusse der zweyten Kammer über den ersten Theil des Antrags um deßwillen ohne Abweichung beyzustimmen sey, weil voraussichtlich die gedachte Anzeige, in Ermangelung eines Präjudizes, ohnehin unterbleiben wird.

Was den zweyten Theil des Antrags betrifft, so kann Referent mit denen darüber gefaßten beyden Beschlüssen nicht wohl sich vereinigen, ohne jedoch in der Hauptansicht davon abzuweichen.

Wenn man die Brandbeschädigten gegen den klaren Buchstaben des Gesetzes in Schutz nehmen will; so kann dieses nur in der Unterstellung geschehen, daß sie einestheils durch die Schuld des Beamten ihre Entschädigung binnen der 90 Tage nicht erhalten haben, also durch ihn in die Lage versetzt worden sind, jene präjudicirliche Bestimmung des Gesetzes, welche sie verletzt haben, befolgen zu müssen; sodann, daß sie anderntheils auch von der Befolgung dieser Bestimmung durch die Verheißungen und Vorspiegelungen des Beamten abgehalten würden. Beydes ist wahrscheinlich aber nicht erwiesen; denn es liegt nichts darüber vor, als eine protokollarische Vernehmlassung der Brandbeschädigten, und bekannte Nachrichten über die nachlässige Geschäftsführung des Beamten im Allgemeinen.

Ferner kann Unkunde des Gesetzes die Brandbeschädigten nicht schützen, da es nicht einmal wahrscheinlich gemacht ist, daß die gehörige Promulgation des Gesetzes ermangele.

Demnach glaubt Referent, den Brandbeschädigten könne nur dadurch geholfen werden, daß der neu intendirten abändernden gesetzlichen Bestimmung geradehin eine rückwirkende Kraft beygelegt werde. Die Gründe hierfür sind folgende:

1) Jene Brandbeschädigten ohne Hülfe zu lassen, wäre allerdings summum jus aber auch summa injuria.

2) Die Art, wie nach den Beschlüssen der zweyten Kammer ihnen geholfen werden soll, ist auch eine verschleierte rückwirkende Kraft, aber diese muß offen ausgesprochen werden, wenn sie als Entscheidungsgrund wirken soll.

3) Das gemeinrechtliche Hinderniß der rückwirkenden Kraft ist die wirkliche oder mögliche materielle Rechtsverletzung, die daraus entsteht. Davon ist aber hier keine Rede, denn die Brandkasse soll nur das geben, was sie ohnehin, aus onerösem Titel, zu geben schuldig war.

4) Die Zulassung rückwirkender Kraft findet hier um so

weniger Anstand, wenn sie auf die vorliegende und andere diesen ähnliche Fälle beschränkt wird, denn in dergleichen Fällen ist wenigstens die Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß die Verletzung des bestehenden Gesetzes nicht aus eigener Schuld der Brandbeschädigten entstanden sey, somit seine Anwendbarkeit auf sie ohnehin schon zweifelhaft.

Nach dieser Ansicht könnte keine Entschädigung im Wege des Vergleichs, wohin die zweyte Kammer beschlossen hat, statt finden, sondern die Abschätzungssumme der Brandschäden müßte, so weit es noch nicht geschehen ist, geleistet werden. Ohnehin ist eine vergleichsweise Entschädigung bedenklich, weil es zweifelhaft bleibt, wie viel den Interessenten, die man doch gerne befriedigt sehen möchte, auf diesem Wege zu Theil werden wird.

Bey einer Leistung der Brandabschätzungssumme, würde auch der Beschluß der zweyten Kammer zur dritten Frage hinweg fallen, dagegen aber der Zinsenpunkt in Erwägung zu ziehen seyn.

Referent glaubt nicht, daß die Brandkasse, da ihr keine mora zur Last gelegt werden kann, zu einer Zinsvergütung verbindlich sey. Es dürfte vielmehr anzunehmen seyn, daß entweder die Interessenten in mora accipiendi sich befinden, oder, was wahrscheinlicher ist, der Beamte durch grobe Schuld den Geldempfang vereitelt und den Zinsenverlust veranlaßt hat; für diesen Fall wird derselbe nur im Rechtswege von den Interessenten zur Schadloshaltung genöthigt werden können.

Referent trägt demnach dahin an, daß dem Antrage in seiner Wesenheit Folge gegeben, und die Staatsregierung darnach ersucht und ermächtigt werde:

„die Art. 3 und 4 aus dem Gesetze zu entfernen, und, mittelst einer rückwirkenden Kraft dieser neuen gesetzlichen Bestimmung, allen denen, welche, zufolge jener beyden Artikel, hauptsächlich und wahrscheinlich durch fremde Schuld die ihnen gebührende Entschädigung aus der Brandkasse nicht empfangen konnten, diese Entschädigung annoch auszahlen zu lassen."

Die anderen Mitglieder des Ausschusses sind einverstanden.

CVII.

Vortrag des dritten Ausschusses der ersten Kammer, betreffend die Vorstellung der Gemeinde Langgöns wegen der in Folge der Verwandlung des fiscalischen Zehntens in eine Grundrente und deren Verunterpfändung entstandenen Kosten; erstattet von dem Herrn Prälaten Schmidt.

In der Gemarkung von Langgöns ist der fiscalische Zehnten in eine Grundrente verwandelt, deßhalb die erforderliche Hypothek constituirt, und hierauf die Subrepartition auf die einzelnen Pflichtigen vorgenommen worden. Die durch das letztere Geschäft entstandenen Kosten sind der Gegenstand der vorliegenden Petition, indem die Gemeinde glaubt, daß die Subrepartition entweder zu den Dienstobliegenheiten des Steuer-Commissärs gehöre, oder daß der Fiscus diese Kosten zu tragen habe.

Der Ausschuß der zweyten Kammer, dessen den Gegenstand ausführlich behandelnder Bericht sich gedruckt in den Händen der Mitglieder befindet, hat dahin angetragen, der Petition keine Folge zu geben. In der zweyten Kammer hat sich nicht Eine Stimme zu Gunsten der Petenten erhoben. Es ist auch überhaupt kein Berathungs-Protokoll anher mitgetheilt worden. Der Beschluß der zweyten Kammer ist übereinstimmend mit dem Antrage ihres Ausschusses und auf einen gleichen Beschluß möchte auch diesseits anzutragen seyn.

CVIII.

Bericht des dritten Ausschusses der ersten Kammer, die Vorstellung der Holzhandlung W. Kast und Compagnie zu Stockstadt, wegen des Handels mit Dungsalz; erstattet von dem Herrn Prälaten Schmidt.

Aus dem Ausschußberichte der zweyten Kammer, den Referent vorzulesen die Ehre haben wird, gehet hervor, daß

Digitized by Google

schon in formeller Hinsicht die Petition unstatthaft ist. Aus dem, was bey der Berathung in der zweyten Kammer bemerkt worden, ergibt sich, daß dieselbe auch in materieller Hinsicht nicht empfohlen werden kann. Es möchte daher dem Beschlusse der zweyten Kammer, derselben keine Folge zu geben, beyzutreten seyn.

CIX.

Bericht des dritten Ausschusses der ersten Kammer, betreffend den Antrag des Abgeordneten Herrn von Bibra, wegen Heilighaltung des Eides; erstattet von dem Herrn Prälaten Schmidt.

Der Abgeordnete Herr von Bibra hatte den Antrag gestellt, die Staatsregierung zu ersuchen, Gesetze und Verfügungen zu erlassen, wodurch

1) die Verminderung der Eide,
2) die würdevollere Ablegung derselben,
3) deren größere Heilighaltung

bezweckt werde. Diesen Antrag hat derselbe aber bey Eröffnung der Discussion dahin modificirt: die Angelegenheit des Eides der Staatsregierung, theils zur alsbaldigen Ergreifung zweckmäßiger Maßregeln, theils zur Berücksichtigung bey der neuen Gesetzgebung, nachdrücklichst zu empfehlen.

Nur unter dieser Modification ist derselbe ein Gegenstand der Berathung und Beschlußnahme der zweyten Kammer gewesen. Der Beschluß derselben selbst ist: „dem Antrage in der von dem Antragsteller bey der Berathung abgeänderten Art Folge zu geben.“

Ob nun gleich nicht zu bezweifeln steht, daß die Staatsregierung diesen Gegenstand bisher im Auge gehalten hat, — wie dies auch durch das an die Kirchen- und Schulräthe unterm 10ten März 1828 gerichtete Rescript beurkundet wird, — so ist doch der Gegenstand von Wichtigkeit, und bey dieser Gelegenheit manches Beherzigungswerthe in der zweyten Kammer geäußert worden. Referent schlägt daher vor, an dem Beschlusse der zweyten Kammer Antheil zu nehmen, und der Ausschuß ist diesem Vorschlage beygetreten.

CX.

Bericht des dritten Ausschusses der ersten Kammer, die Vorstellung der Ortsvorstände des ehemaligen Amts Lampertheim, hinsichtlich des stillschweigenden Pfandrechts des Fiscus aus Verträgen betreffend; erstattet von dem Herrn Prälaten Schmidt.

Referent glaubt seiner Obliegenheit diesmahl am sichersten zu genügen, wenn er den, in der zweyten Kammer erstatteten Bericht, dem die zweyte Kammer beygetreten ist, mittheilt.

(zu verlesen.)

Die übrigen Mitglieder des diesseitigen Ausschusses werden sich bey der Berathung über diesen Gegenstand äußern.

CXI.

Vortrag des dritten Ausschusses der ersten Kammer über den Antrag des Abgeordneten Herrn Hoffmann, die Aufhebung des Cölibats betreffend; erstattet von dem Herrn Staatsrathe Freyherrn von Gagern.

Unter allen Anträgen während dieses Landtags ist der gegenwärtige gewiß derjenige, von dem am meisten zu wünschen wäre, daß er nicht erschienen sey.

Er enthält eigentlich nur Declamationen, bezieht sich auf die notorischen Gründe und führt eben so wenig wie Bericht und Discussion auch nur einen der namhaften Gegengründe und auch nur eine der unzweifelbaren Consequenzen an. Jedoch geht er so weit:

„die Staatsregierung zu ersuchen, daß sie auf dem geeigneten Wege zur Aufhebung des Cölibats die erforderlichen Schritte thun, sich dahin aber auch erklären möge, daß wenn nicht binnen einer gewissen Frist der

Digitized by Google

Erfolg ihren Erwartungen entspreche, sie alsdann gleich nach ihren Befugnissen es nicht nur dem Gewissen der einzelnen katholischen Geistlichen überlassen werde, mit Zustimmung der überwiegenden Mehrheit der Gemeindeglieder, sich zu verehlichen, sondern daß sie auch jene wie diese gegen alle etwaige Beeinträchtigungen in ihren Schutz nehmen werde."

Um vieles gemäßigter ist der Bericht und Antrag des Ausschusses jener Kammer; wenn auch nicht in seinen Vordersätzen. Allein es wird darin anerkannt und richtig bemerkt, daß nach unseren Grundgesetzen und den Verträgen mit dem römischen Hofe, unsere höchste Staatsbehörde die Verpflichtung übernommen habe:

„die katholische Kirche in ihren Rechten, Dogmen und Gebräuchen zu schützen und zu erhalten, daß ein solches Einschreiten doch nur ein sehr partielles Resultat haben könne; es scheine wünschenswerther und sachgemäßer, daß Unterhandlungen dieser Art von den größeren katholischen Mächten unternommen und ausgeführt werden möchten, damit auch der entfernteste Anschein von den protestantischen Regierungen entfernt werde, als könne man die Absicht haben, durch dictatorische Verfügungen in den Ritus, in die kirchlichen Satzungen der katholischen Unterthanen einzugreifen, ja ihrer Gewissensfreyheit Fesseln anlegen zu wollen."

Nichts destoweniger erkennt der Ausschußbericht die Wichtigkeit, die höchst wünschenswerthe Erfüllung der Motion an, so weit sie die Aufhebung des Cölibats im Allgemeinen betrifft; — und trägt dahin an:

„der Motion nur in der Weise Folge zu geben, daß es der verehrlichen Kammer gefallen wolle, der höchsten Staatsregierung ihren dringenden Wunsch zu erkennen zu geben, das Cölibat der katholischen Geistlichkeit überhaupt aufgehoben zu sehen, und zu diesem Ende die höchste Staatsregierung zu ersuchen, bey Veranlassungen, welche die Realisirung dieses Wunsches hoffen und erwarten lassen, alle ihr zu Gebot stehende Mittel zu gebrauchen, den Zweck der Motion, die Abschaffung des Cölibats, auch in unserm Staate zu erreichen."

Und die zweyte Kammer, nach einer kurzen Discussion, die keine solideren Wünsche darbietet, noch darbieten konnte, hat beschlossen, diesem so modificirten Antrage Folge zu geben.

Dem Ausschusse dieser hochverehrlichen Kammer scheint es aber, im Munde des Protestanten, eine bloße petitio

principil. Wenn Referent sich zur katholischen Religion bekennte, so würde er alsobald den Antrag gemacht haben, weil Uebervölkerung und Brodlosigkeit Gegenstand der Klage besonders unter gebildeteren Ständen sey: das Cölibat der protestantischen Geistlichkeit wieder einzuführen. Und ganz gewiß hätte seine Motion denselbigen politischen Werth gehabt.

Die Katholiken werden schon selbst wissen, was ihnen frommt. Es ist nicht zu läugnen, daß seit der Reformation auch bey ihnen vieles anders geworden sey, und jene damahls so eifrig desiderirte Reformation an Haupt und Gliedern haben sie guten Theils selbst vollbracht. Es ist nicht zu läugnen, daß wir im Badischen, in Schlesien, in Brasilien, katholische Stimmen gegen das Cölibat vernommen haben.

Dabey haben wir Protestanten uns nur ruhig zu verhalten, und abzuwarten, was eben in Amerika Entfernung und Klima auch hierin mit sich bringen werden. Toleranz und Bürgerrecht dürfen wir allerdings im südlichen Amerika laut ansprechen und aussprechen, daß ohne sie dort kein Gedeihen platz greifen werde. Der stete Contact mit Nordamerika und Großbrittannien wird ohne Zweifel das erzeugen.

In Deutschland ist diese Verbrüderung, Friede und Eintracht durch Ströme Blutes erkauft, durch Klugheit bewahrt und durch gleiche Cultur aller Wissenschaften geebnet und veredelt worden. Wir sollen sie durch keinerley Anmaßungen stören, und der Antrag, wovon hier die Frage ist, ist dahin zu rechnen. Daher ladet Sie Ihr Ausschuß ein, demselben auf keinerley Weise Folge zu geben, und er darf die begründete Hoffnung aussprechen, daß es auch der zweyten Kammer gefallen möge, darauf gänzlich zu verzichten.

CXII.

Bericht des ersten Ausschusses der ersten Kammer, die Erbauung eines neuen Münzgebäudes betreffend; erstattet von dem Herrn Freyherrn Riedesel.

Es ist der hohen Kammer bekannt, daß bey der Discussion, das Ausgabe-Budget betreffend, über die Proposition wegen Erbauung eines neuen Münzgebäudes von der zweyten

Digitized by Google

Kammer zwar die Nothwendigkeit der Erbauung einer neuen Münze nicht widersprochen wurde, allein da kein specieller Plan vorgelegt war, so wurde dieser Theil der Ausgaben ausgesetzt. Die Großherzogliche Staatsregierung hat nun unter dem 18ten August d. J. die Voranschläge vorgelegt und die zweyte Kammer hat die verlangte Summe von 25,000 fl. verwilligt, derselben aber noch 2,000 fl. zugefügt, weil sie den Wunsch ausdrückte, daß die Münze nicht hinter den Trainstall gebaut werden möchte, sondern der Trainstall möchte abgebrochen und in den Hof der Artillerie wieder aufgebaut werden, bey welcher Gelegenheit auch für die Ställe und Wohnung der Gensdarmerie Vorsorge getroffen werden könnte. Der Herr Regierungs-Commissär äußerte, wenn dieses zu effectuiren wäre, würde es ihm sehr angenehm seyn, und es wurden darnach dem Ausgabe-Budget 27,000 fl., oder 9,000 fl. jährlich, zugesetzt.

Diesem Beschlusse der zweyten Kammer beyzutreten empfiehlt der Ausschuß dieser Kammer.

CXIII.

Bericht des ersten Ausschusses der ersten Kammer, den Antrag des Abgeordneten Herrn Brunck, die Vermehrung der Bewilligung für Verfertigung des definitiven Catasters und wegen des hierbey einzuhaltenden Verfahrens betreffend; erstattet von dem Herrn Freyherrn Riedesel.

Bey Gelegenheit der Discussion des Ausgabe-Budgets machte der Abgeordnete Herr Brunck den Antrag, den Fonds des Cataster-Bureau um 20,000 fl. zu erhöhen, um auf diese Weise die Arbeiten desselben zu beschleunigen und zugleich die Parcellenmessungen vorzunehmen.

Die zweyte Kammer verwies aber diesen Antrag zur besonderen Berichtserstattung und hat hierauf, nach statt gefundenen besonderen Verhandlungen, beschlossen:

(legantur die Rede, den Vortrag des Ausschusses und die Beschlüsse.)

Der Ausschuß dieser Kammer trägt darauf an, den Beschlüssen der zweyten Kammer beyzustimmen, da in der Discussion der Herr Regierungs-Commissär die Versicherung ertheilt hat, man werde gewiß so viel als möglich den Wünschen der Kammern genügen.

CXIV.

Bericht des ersten Ausschusses der ersten Kammer über den Voranschlag sämmtlicher Staats-Einnahmen für die Finanz-Periode von 1830 bis 1832; erstattet von dem Herrn Freyherrn von Breidenstein.

Die zweyte Kammer hat vor einigen Tagen ihre Beschlüsse über den Voranschlag der Einnahmen gefaßt, und den diesseitigen Ausschuß dadurch in den Stand gesetzt, seinen Bericht darüber zu erstatten.

Ein Finanzgesetz, welches von dem bisherigen wesentlich abweicht, liegt zur Begutachtung nicht vor, denn es sind von der Staatsregierung keine neue Steuernormen proponirt worden, demnach wird diesesmal das Finanzgesetz das Resultat der Entschließungen seyn, welche über den Voranschlag der Steuer-Einnahmen von den Ständen gefaßt werden und resp. gefaßt worden sind.

Die gesammten, in Voranschlag gebrachten Einnahmen sind folgende:

I. Cameral- und Forstdomänen.

Ihr Betrag ist nach dem Voranschlage 1,547,394 fl.

Der Bericht des Ausschusses zweyter Kammer enthält eine specielle Darlegung desselben. Er beläuft sich um 107,907 fl. höher, als in dem Voranschlage der abgelaufenen Finanzperiode, welche Erhöhung mit 40,142 fl. durch Steigerung der angenommenen Fruchtpreise, und übrigens aus einem höher veranschlagten Forstertrage entspringt.

Nebst dem ist dieser Forstertrag, auf den Vorschlag des Ausschusses und mit Einstimmung des Herrn Regierungs-Commissärs, noch weiter um 25,021 fl. erhöhet worden, weil in den verflossenen 6 Jahren im Durchschnitte jährlich 5,527

Digitized by Google

Stecken Holz mehr, als jetzt veranschlagt sind, gefällt worden, und man dafür hielt, daß jener Mehrbetrag auch ferner nachhaltig gefällt werden könne.

In Betreff der Salinen und Bergwerke hat der Ausschuß zweyter Kammer darauf angetragen, daß Theodorshalle, wegen einer, auf 18,082 fl. berechneten jährlichen Zubuße, zu veräußern sey, wenn Bohrversuche, mit einem Kostenaufwande von etlichen tausend Gulden zu einem Steinsalzlager, oder zu einer reicheren Sole nicht hinführen. Uebrigens dürfte, nach der Ansicht des Ausschusses zweyter Kammer, die Saline mittlerweile, unter Vermeidung aller Baureyen, nothdürftig fortbetrieben werden.

Der Ausschuß dieser Kammer glaubte in der vereinigten Sitzung beyder Ausschüsse dahin antragen zu müssen, daß rücksichtlich der Bohrversuche, bey einem so wichtigen Werke, kein Kostenaufwand zu scheuen sey.

Bey dieser Gelegenheit proponirte auch der diesseitige Ausschuß den Fortbetrieb des Kupferwerks zu Silberg, auf dessen Niederlegung der Ausschuß zweyter Kammer, wegen einer verlangten Zubuße von jährlichen 808 fl., anzutragen beabsichtigte.

Rücksichtlich des Kupferwerks zu Thalitter hat der Ausschuß zweyter Kammer den früheren Vorschlag, den Betrieb desselben allmählich zu vermindern, um deßwillen wiederholt, weil abermals eine Zubuße von 5,860 fl dafür in Ansatz gebracht worden ist.

In Betreff der Jagden hat der Ausschuß zweyter Kammer auf ein Desiderium dahin angetragen, daß die Verpachtung derselben künftig durchaus nur im Wege öffentlicher Versteigerung vorzunehmen sey.

Dieser Vorschlag ist in der Berathung beyder Ausschüsse mit der von den Herrn Regierungs-Commissarien unwidersprochenen Behauptung, daß dergleichen Verpachtungen aus der Hand wahrscheinlich mit Nachtheil statt gefunden haben, unterstützt worden.

Nach gepflogener Berathung hat die Kammer nach den Anträgen ihres Ausschusses und dem Vorschlage des diesseitigen Ausschusses in Betreff des Kupferwerks zu Silberg beschlossen.

In dem Abstimmungs-Protokolle ist die Summe des Voranschlags sub. I. 1, auf 764,467 fl. bestimmt worden, somit um 28,948 fl. geringer als die Summe des Voranschlags. Diese Differenz erläutert sich folgendermaßen: Der Ertrag der Einnahme von Theodorshalle war nur scheinbar zu 31,947 fl. veranschlagt, indem kein Ertrag, sondern starke Zubuße da ist. Jene 31,947 fl. fallen also aus der

Summe des Voranschlags hinweg; dagegen wachsen derselben 3,000 fl. hinzu, die durch einen Schreibfehler aus ihr weggeblieben waren. Darnach ergibt sich, daß die jetzige Verwilligungs-Summe in 764,468 fl. bestehet, also mit jener in dem Abstimmungs-Protokolle genannten Summe nur noch die Differenz von einem Gulden besteht, welche Referent aufzusuchen nicht geneigt ist.

Der Ertrag der Forstdomänen ist in dem Abstimmungs-Protokolle auf 779,000 fl., also gerade um jene Summe richtig höher angesetzt, welche der Ausschuß zweyter Kammer mit 25,021 fl. über den Voranschlag hinaus in Antrag gebracht hat.

Referent findet bey diesen Verwilligungen und Desiderien der zweyten Kammer nichts weiter zu erinnern.

II. Regalien.

Die Gründe, warum diese Einnahme dermalen um 3,719 fl. höher veranschlagt ist, als in dem vorigen Budget, sind in dem Berichte des Ausschusses zweyter Kammer bemerkt. Derselbe setzt dieser Einnahme noch ferner 350 fl. hinzu (leg.) welche von der Kammer auch verwilligt worden sind.

Referent muß dem beypflichten, da die Anforderung an eine Münze, daß sie wenigstens ihre Ausgaben decke, noch immer sehr bescheiden ist.

In der Discussion wurde rücksichtlich des Postregals von einem Herrn Abgeordneten beschwerend vorgebracht und von vielen andern kräftig unterstützt, daß durch eine neuere Verfügung den Gemeinden in Gemeinde-Sachen, z. B rücksichtlich der Budgets, das bisher bestandene Postfreythum entzogen und auf die eigentliche Localpolizey- und sonstige Bürgermeisterey-Dienstsachen beschränkt worden sey.

Der Herr Regierungs-Commissär, nicht instruirt, fand jedoch diese Beschwerde einer genauen Prüfung würdig, und die Kammer beschloß, die Staatsregierung um Wiederherstellung des den Gemeinden bisher zugestandenen Postfreythums zu ersuchen.

Wenn, wie Referent unterstellen darf, eine Beschränkung in besagter Art wirklich statt fand, so ist dieser Beschluß der zweyten Kammer ganz zur Zustimmung geeignet, im schlimmsten Falle ist er wenigstens unschädlich.

III. Direkte Steuern.

Ueber sie ist wenig zu sagen. Sie bestehen, wie in der vergangenen Periode, aus Grund-, Gewerb- und Personalsteuern und da durch sie, so lange ihnen die Natur einer Repartitionssteuer beywohnt, alle Ausgaben gedeckt werden müssen, die nicht durch andere Einnahmen bestritten werden,

Digitized by Google

so ist von ihrem Betrage erst am Ende, nämlich in dem Berichte über das Finanzgesetz, die Rede.

IV. Indirekte Abgaben.

1) Die Trank steuer. Sie ist zu 449,960 fl., somit höher veranschlagt, als die Verwilligungssumme der verwichenen Finanzperiode, welche um 45,700 fl. geringer war, als die pro 1827 bis 1829 veranschlagte Summe, weil man glaubte die beschlossene Herabsetzung der Weintranksteuer von 2 fl. per Ohm auf 30 kr. bey jeder Bewegung werde jenen Ausfall veranlassen oder, mit anderen Worten, die zu 83,000 fl. veranschlagte Weintranksteuer auf 37,300 fl. herab drücken.

Dieser Erfolg ist aber nicht eingetreten, indem der Ertrag derselben in der verwichenen Periode gegen 60,000 fl. im Durchschnitte betrug, daher auch diese Summe in den neuen Voranschlag aufgenommen wurde.

Die zweyte Kammer hat nicht die ganze veranschlagte Summe von 449,960 fl., sondern nur 446,473 fl., also 3,487 fl. weniger verwilligt, weil sie beschlossen hat, daß die Tranksteuer vom Obstweine von 2 fl. auf 1 fl. 20 kr. herab zu setzen sey, und hierdurch ein Drittheil der Einnahme, nämlich 3,487 fl., hinweg fällt.

Da der bisherige Betrag dieser Abgabe im Verhältnisse zu der Weintranksteuer etwas hoch zu seyn scheint, dessen Minderung aber nur einen kleinen Ausfall veranlaßt, und der Herr Regierungs-Commissär bey der Berathung in der Kammer nicht weiter auf der, in der gemeinsamen Ausschußsitzung ausgedrückten entgegengesetzten Ansicht beharrte, so glaubt Referent diesen Beschluß zur Theilnahme empfehlen zu dürfen.

Die zweyte Kammer hat ferner beschlossen, die Staatsregierung zu ersuchen, und zu ermächtigen, mit den, den Kleinverkauf treibenden Branntweinbrennern, welche zu Zahlung angemessener Aversionalsummen sich bereit erklären, Verträge abschließen, und sie von der speciellen Controle befreyen zu lassen.

Dieser Beschluß entspringt aus einer Motion mehrerer Abgeordneten und aus der Ansicht des Ausschusses zweyter Kammer, daß die gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten für die, den Kleinverkauf treibenden Brenner fast unmöglich zu befolgen, und für den Gewerbsbetrieb äußerst störend, auch für die Verwaltung lästig seyen und dieselbe Einrichtung auch rücksichtlich der Kleinverkäufer des Weins gesetzlich sey. Der Herr Regierungs-Commissär ist diesem Beschlusse nicht entgegen, es müsse aber der Regierung frey stehen, von der Ermächtigung Gebrauch zu machen, oder nicht,

da es noch zweifelhaft sey, ob solche Verträge sich als zweckmäßig darlegen würden.

Abgesehen von dieser Reservation des Herrn Regierungs-Commissärs, die in sich begründet ist, hält Referent die Ansicht des Ausschusses zweyter Kammer für entscheidend, und muß daher dem beschlossenen Desiderium beypflichten, denn wenn der Kleinverkauf der Branntweinbrenner, ungeachtet seiner mehrfachen Nachtheile, fortbestehen soll, so ist nicht zu bezweifeln, daß durch Aversionalsummen vielen Vexationen, so wie den Unterschleifen selbst, abgeholfen und in den meisten Fällen ein verhältnißmäßig hohes Aversum werde erzielt werden, da die Ruhe und Bequemlichkeit für den Verkäufer von vielem Werthe seyn muß.

Die zweyte Kammer hat ferner beschlossen, die Staatsregierung zu ersuchen, daß die ihr in dem Art. 4 des Trankstever-Gesetzes ertheilte Ermächtigung in Anwendung gebracht, und ohne Zeitverlust mit den Kleinverkäufern von Wein, welche die Zapfgebühr durch eine angemessene Aversionalsumme entrichten wollen, darüber, mit Ausschluß aller Visitation, contrahirt werde.

Dieser von dem Ausschusse zweyter Kammer veranlaßte Beschluß wurde bey der Berathung sehr ausführlich unterstützt, und der Herr Regierungs-Commissär erklärte es nunmehr, nach vierjähriger Erfahrung, für möglich, und auch für räthlich, von jener Ermächtigung Gebrauch zu machen, indem man nun die Durchschnittsbeträge der Zapfgebühr kennen gelernt habe.

Auch über die Art, wie diese Maßregel auszuführen sey, ist ausführlich berathen worden, und Referent kann nur wünschen, daß der Beschluß der zweyten Kammer Beyfall finden möge, denn die Festsetzung von Aversionalsummen, gegründet auf den Durchschnitts-Ertrag der bisherigen Abgabe, und auf sonstige Rücksichten und beyläufige Schätzungen des Gewerbsbetriebs, bieten, von allen Seiten betrachtet, nur Vortheile, aber nicht einen einzigen effectiven Nachtheil dar, und während auf der einen Seite eine Masse von Klagen gestillt werden, gewinnt auf der anderen Seite die Einnahme an Sicherheit und wahrscheinlich auch an Größe, die Verwaltung aber an Geschäftsverminderung.

Es sind noch einige andere Vorschläge in Bezug auf die Trankſteuer vorgekommen, insonderheit hat der Abgeordnete Herr Goldmann, sowohl in dem Berichte des Ausschusses als in der Berathung, sehr beherzigenswerthe Worte zu Gunsten einer Erhöhung der Weintrankſteuer gesagt, aber

Digitized by Google

Referent muß davon abstrahiren, da die gedachten Vorschläge in der zweyten Kammer ohne Erfolg geblieben sind.

2) Salzabgabe. Ihr Betrag ist dermalen um ohngefähr 40,000 fl. höher veranschlagt, als in dem Budget der verflossenen Periode und die Regie für Starkenburg und Rheinhessen sowohl, als die Aversionalsumme für Oberhessen, sollen fortbestehen.

Die zweyte Kammer hat, veranlaßt durch den Ausschußbericht und die Discussion, mittelst der Bejahung der 14., 16. bis 20. Frage, dem kurzen Inhalte nach, folgendes beschlossen: Daß der Salzregie-Preis auf $2\frac{1}{2}$ oder wenigstens 3 kr. herab zu setzen, und in gleichem Verhältnisse das Aversum von Oberhessen zu mindern sey, in so weit die bestehende direkte Steuer dadurch nicht erhöhet werde, und es ohne Verletzung bestehender Handels- und Zollverträge geschehen könne, diese Minderung auch sobald eintreten zu lassen, als die aus diesen Verträgen allenfalls entspringenden Hindernisse, durch Vermittelung der Staatsregierung, als welche hierum zu ersuchen sey, beseitigt seyn würden, bis dahin aber die in Voranschlag gebrachte Summe zu verwilligen.

Es ist ohne Zweifel die Absicht der zweyten Kammer nicht gewesen, die Verwilligung dieser Einnahme an die Bedingung zu knüpfen, daß die Abgabe wo möglich im Laufe der Finanzperiode noch herabgesetzt werde, weil dieser mit dem Art. 68 der Verfassungsurkunde sich nicht würde vereinigen lassen.

Die Herabsetzung der Abgabe und die Vermittelung der Hindernisse, welche dieser Herabsetzung entgegen stehen, bilden den Inhalt zu zwey Desiderien, neben welchen jene Verwilligung für sich besteht, und ihrer Natur nach für eine Finanzperiode gilt.

Bey dieser Verwilligung findet der Referent keinen Anstand und eben so wenig bey einem Desiderium, zufolge dessen die Staatsregierung ersucht wird: die Hindernisse wo möglich hinweg zu räumen, welche einer Herabsetzung der Salzabgabe entgegen stehen, um auf dem nächsten Landtage, der ja ohnehin nur etwa noch anderthalb Jahre entfernt ist, den vielfachen, auf Minderung dieser Abgabe gerichteten Wünschen, in irgend einer Weise Genüge zu leisten.

Dem andern Desiderium aber, wodurch diese Minderung schon im Laufe dieser Periode beabsichtigt wird, kann Referent nicht beypflichten, theils weil dadurch die Stabilität des Finanzgesetzes in der Zeit seiner gesetzlichen Dauer gefährdet werden kann, theils weil, nach der in der gemein-

Digitized by Google

samen Sitzung bey der Trankſteuer geäußerten Anſicht des Ausſchuſſes, die Minderung einer Conſumtions-Abgabe nicht durch die direkte Steuer, bey ihrem jetzigen Stande, ſondern durch eine andere, ihr mehr ähnliche Abgabe, alſo auf indirektem Wege, gedeckt werden ſollte.

3) Schlachtacciſe. Es iſt bekannt, daß dieſe Abgabe von 180,000 fl. nach der höchſten Entſchließung Sr. Königlichen Hoheit vom 1. Januar 1831 an aufhören ſoll. Zwar ſind von den vereinigten Ausſchüſſen die Gründe welche für ihre Beybehaltung ſprechen, nicht verkannt worden. Indeſſen hat die zweyte Kammer dieſe Abgabe nicht weiter verwilligt, und drey Gründe ſprechen dafür, dieſem Beſchluſſe beyzutreten:

1) die Abſicht Sr. Königlichen Hoheit;
2) die Beſchwerlichkeit der bey dieſer Abgabe nöthigen Maßregeln;
3) der einſtimmige Beſchluß der zweyten Kammer.

4) Schieß- und Reiſepäſſe. Referent erlaubte ſich bey der Sitzung der vereinigten Ausſchüſſe die Aufhebung dieſer Abgabe in Vorſchlag zu bringen, weil ſie mit Vexationen verknüpft iſt, die angemeſſene Beſchießung der Jagden verhindert und den Pachtwerth der fiscaliſchen Jagden ſo herab drückt, daß hierdurch der Ertrag der Abgabe ganz, oder größtentheils wieder verloren geht. Der Ausſchuß zweyter Kammer näherte ſich dieſer Anſicht, und wer ſich darüber äußerte, war dahin einverſtanden, daß dem Jagdwaffenpaſſe à 5 fl. 36 kr. ein Erlaubnißſchein à 36 kr. aus polizeylichen Gründen zu ſubſtituiren ſey. In der Berathung der Kammer erklärte der Herr Regierungs-Commiſſär dieſe Abänderung für angemeſſen, jedoch nicht für den jetzigen Augenblick, in welchem zu befürchten ſey, daß das Schießgewehr, bey der kleineren Abgabe, zu häufig in üble Hände kommen möge. Die Kammer hat hiernach die Abänderung dieſer Abgabe für den nächſten Landtag verſchoben, und den Einnahmeposten verwilligt.

Referent muß, aus dem von dem Herrn Regierungs-Commiſſär angeführten Grunde, dem Beſchluſſe der zweyten Kammer beypflichten.

5) Verbrauchſteuer.

(leg. der Ausſchußbericht zweyter Kammer.)

Die Kammer hat dieſe Einahme bewilligt, und das vom Ausſchuſſe vorgeſchlagene Deſiderium zum Beſchluſſe erhoben, wobey Referent keinen Anſtand findet.

6) Waſſerzölle zu Steinheim und Seligenſtadt. Bey dieſem Poſten iſt gleichfalls nichts zu erinnern.

Digitized by Google

7) Rheinschifffahrts-Octroi.
(leg. der Ausschußbericht.)
Die Kammer hat den Posten verwilligt.

8) Straßengeld. Es ist erfreulich zu bemerken, daß diese mit 142,100 fl. veranschlagte Einnahme die Ausgabe für Unterhaltung der Straßen um etliche tausend Gulden übersteigt, wenn man nämlich von dieser, welche zu 160,000 fl. veranschlagt ist, 20,700 fl. abzieht, welche zum Brückenbaue und Umwandlungen an den Straßen, also nicht zu der eigentlichen Unterhaltung, bestimmt sind.

Auch verdient die in der Berathung vorkommende Aeußerung des Herrn Regierungs-Commissärs, daß seit dem Zollverbande mit Preußen die Transitabgabe noch stets im Steigen sey, hier erwähnt zu werden, weil sie die beste Widerlegung der entgegen gesetzten gehässigen Wahrsagungen ist. Die Kammer hat diesen Einnahmeposten verwilligt.

9) Brückengeld. Der Ausschuß zweyter Kammer bemerkt hierbey, daß das Brückengeld zu Oppenheim, im Verhältnisse von jenem zu Mainz, zu hoch sey, und noch über dieses nach Sonnenuntergang doppelt bezahlt werden müsse.

Der Herr Regierungs-Commissär legte bey der Berathung ausführlich dar, daß das jetzige Brückengeld nur in einigen, das schwere und Kutschen-Fuhrwerk betreffenden Posten etwas höher, alles andere aber geringer stehe, als früherhin, da die Brücke noch einer Privatgesellschaft angehört habe.

Indessen wurden doch von mehreren Mitgliedern der Kammer die jetzigen Taxen mit der Bemerkung angefochten, daß auch der frühere Tarif, aus Noth der Besitzer, denen die Anschaffung der neuen Brücke sehr beschwerlich geworden, zu hoch gesteigert worden sey, und daß der Verkehr zwischen beyden Rheinufern an sich und um so mehr Begünstigung verdiene, als Oppenheim ohnehin durch die intendirte neue Straße nach Mainz den größten Theil der Passage verlieren werde. Nachdem hierauf der Herr Regierungs-Commissär erklärt hatte, daß die Staatsregierung einem Wunsche auf Verminderung des Tarifs nicht entgegen seyn werde, und ein Herr Abgeordneter den Vorschlag gemacht hatte, den Tarif jenem von der Mainzer Brücke gleich zu stellen, beschloß die Kammer (ad quaest. 25) die Staatsregierung hierum zu ersuchen, den Einnahmeposten selbst aber, wie er veranschlagt ist, zu verwilligen.

Referent kennt keinen genügenden Grund für einen höheren Tarif bey einer fliegenden Brücke, als bey einer weit bequemeren und kostspieligeren Schiffbrücke, kann also auch dem Beschlusse der zweyten Kammer nur beypflichten.

Digitized by Google

10) Oeffentliche Waagen. Diese zu 754 fl., also um 164 fl. höher als früher veranschlagte Einnahme ist verwilligt und findet keinen Anstand.

11) Sporteln.

(leg. der Ausschußbericht zweyter Kammer.)

Der Posten ist verwilligt worden.

12) Stempel.

(leg. der Ausschußbericht zweyter Kammer.)

Die Berathung beschäftigt sich sehr ausführlich mit dem Vorschlage eines Herrn Abgeordneten, den Stempel herab zu setzen, weil er über 100,000 fl. mehr eintrage, als die Justiz koste, und dieses nach dem, in dem Finanzgesetze vom 8ten Juny 1821 ausgesprochenen Grundsatze nicht statthaft sey, daher eine Revision der Stempelordnung von der Staatsregierung zu erbitten wäre.

Die Kammer beschließt nach dem Antrage ihres Ausschusses und außerdem noch ein Desiderium an die Staatsregierung: daß der Gerichtsstempel, in Gemäßheit jenes Grundsatzes, herab gesetzt und zu dem Ende eine Revision der Stempelordnung bis zum nächsten Landtage vorzunehmen und deren Resultat den Ständen vorzulegen sey.

Was zuerst die Verwilligung der um 25,000 fl. verminderten Summe, als auch den Stempel der rheinhessischen Handelsbücher betrifft, wogegen der Herr Regierungs-Commissär nichts einzuwenden fand, so ist Referent auf die Beschlüsse der zweyten Kammer einverstanden. Die Herabsetzung des Gerichtsstempels hingegen hat auch manche aus dem Berathungsprotokolle ersichtliche Gründe gegen sich. Besonders wird es vorerst auf eine genaue Berechnung darüber ankommen, ob denn wirklich der Gerichtsstempel höher ist, als die Ausgabe für die Justiz, welche Berechnung dermalen noch nicht vorliegen kann, und welche auf Ansichten beruht, die an und für sich zweifelhaft sind und in der zweyten Kammer gegenseitig bestritten wurden. Wahrscheinlich ist es indessen dem Referenten, daß einige Herabsetzung des Stempels werde erfolgen können, und deßhalb nimmt er nicht Anstand, dem Beschlusse der zweyten Kammer beyzupflichten, zumalen nach gepflogener Revision für jede Entschließung noch ein Spielraum übrig bleibt. Die beste Verminderung der Stempelabgabe liegt immer in einer prompten und guten Justiz, denn wenn das Gegentheil statt fände, wenn zahllose Fristen, Termine, Prälocute und dann Interlocutorien und Endurtheile, gegen welche die Parthieen durch alle Instanzen hindurch ihr Recht weiter verfolgen müßten, die Justiz vertheuer-

Digitized by

ten, so möchte wohl hierin eine Hauptquelle für eine reiche Stempel-Einnahme zu finden seyn.

13 bis 18, inclusive

(leg. der Ausschußbericht zweyter Kammer darüber.)

Die Kammer hat diese sämmtlichen Posten durch Bejahung der 30ten Frage bewilligt, wobey nur zu bemerken ist, daß bey 16 der Schluß der Lotterie-Pachtzeit mit dem Endpunkte der laufenden Finanzperiode coincidirt, und bey pos. 18 600,000 fl. Zollgefälle statt 500,000 fl. ausdrücklich in den Beschluß aufgenommen worden sind.

In der Discussion hat der Beyfall und Dank nicht ermangelt, den das Land der Staatsregierung für den Zollverband mit Preußen schuldig ist, und an welchem gewiß auch diese Kammer warmen Antheil nehmen wird.

Bey den Verwilligungen selbst findet Referent nichts zu erinnern.

V. 1, 2, 3, 4 und 5.

(leg. der Ausschußbericht.)

In der Berathung ist bey den Geldstrafen ein Mißverhältniß zwischen Rheinhessen und den diesseitigen Provinzen rücksichtlich der Forststrafen bemerkt worden. Der Herr Regierungs-Commissär aber und ein Herr Abgeordneter haben dargelegt, daß der diesseitige Minderbetrag in der verschiedenen Berechnungsart und in dem Umstande, daß diesseits viele Forststrafen nicht dem Staate, sondern anderen Berechtigten zufließen, beruht und die Rechnungs-Anlage darüber klare Ausweisung gebe.

Die Kammer hat die Posten 1 bis 4 nach dem Ansatze des Voranschlags, den Posten sub 5 aber, nach dem Vorschlage des Ausschusses, ohne Einwand des Herrn Regierungs-Commissärs, nicht auf 50,000 fl., sondern auf 117,855 fl. verwilligt, wie auch ferner nach dem Antrage des Ausschusses ad 2 ein Desiderium an die Staatsregierung beschlossen.

Referent muß sowohl diesen Verwilligungen, als dem beschlossenen Desiderium beypflichten, denn da diese Frohndabgaben, durch Entschädigung der Berechtigten, Eigenthum des Staats geworden sind, und zwar in der Absicht, ihre Ablösung zu erleichtern, so erscheint es sachgemäß, die Pflichtigen hierbey mit jenen in den Domaniallanden gleich zu halten.

CXV.

Bericht des dritten Ausschusses der ersten Kammer über den Antrag des Abgeordneten Herrn Hoffmann, das Officiersavancement bey dem Großherzoglichen Truppencorps, und die bey Besetzung der Cadettenstellen vorgenommen werdenden Prüfungen betreffend; erstattet von des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht.

Der Herr Abgeordnete Hoffmann hat den in der Rubrik bezeichneten Antrag bey der verehrlichen zweyten Kammer gestellt, und es ist mir der Auftrag geworden, der hohen Kammer, Namens des dritten Ausschusses, Bericht darüber zu erstatten.

Der fragliche Antrag, so wie die darüber erstatteten wiederholten Berichte des dritten Ausschusses der verehrlichen zweyten Kammer, befindet sich bereits gedruckt in den Händen der hohen Kammer, so daß eine Verlesung derselben hier füglich umgangen werden kann.

Die sehr weitläuftige Discussion der zweyten Kammer enthält die gedruckten Reden des Herrn Antragstellers zu Gunsten des Antrags, verbreitet sich vorzüglich über diese, über Einzelnheiten, welche hier übergangen werden können, und über die Frage, ob und in wie weit die Bestimmungen des §. 74 der Verfassungs-Urkunde die der §. §. 18 und 19 beschränken, und ob bey den vorliegenden Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde die Verfügung des Großherzoglichen Kriegs-Ministeriums vom 10ten July 1828, die Besetzung der Unteradjutantenstellen betreffend, erlassen werden konnte. (vide Verordnung vom 10ten July.) Die in diesen letzteren Hinsichten geäußerten Anstände und Besorgnisse wurden im Laufe der Discussion näher erläutert und zum Theile beseitigt, was ich mir zu verlesen erlaube.

Bey der Abstimmung beschloß die Kammer einstimmig nach dem Antrage ihres neuesten Ausschußberichts.

(Ist zu verlesen.)

Referent glaubt sich einer weiteren Begutachtung des vorliegenden Antrags enthalten zu dürfen, und sich nur auf das beziehen zu können, was der Herr Berichtserstatter der zweyten Kammer in seinen ausführlichen und gründlichen

Digitized by Google

Berichten gesagt, da ihm dies die Sache vollkommen zu erschöpfen scheint, und er nur wiederholen müßte.

Seiner Ansicht nach ist die Fassung des Art. 74 der Verfassungs-Urkunde so bestimmt, daß dieser Artikel den einzigen Maßstab zur Beurtheilung der von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge in Hinsicht auf das Militär, die Formation desselben und aller auf dasselbe bezüglichen Einrichtungen abgeben darf, und in dieser Beziehung irgend eine Einmischung von Seiten der Stände verfassungsmäßig auf keine Weise statt finden kann.

Von dieser Ansicht ausgehend, würde Referent, in Uebereinstimmung mit dem früheren Ausschußberichte der verehrlichen zweyten Kammer, darauf angetragen haben, der Motion keine Folge zu geben, wenn ihm nicht der, in der Motion und in dem Antrage des Ausschusses zweyter Kammer wegen Erleichterung der Zulassung zum Examen ausgesprochene allgemeine Wunsch der Billigkeit zu entsprechen schiene.

Referent vermag in einem solchen allgemeinen Wunsche keine Beschränkung der streng aufrecht zu erhaltenden Bestimmungen des Art. 74 der Verfassungs-Urkunde zu erkennen, und glaubt daher bey der hohen Kammer darauf antragen zu dürfen, daß Hochdieselbe dem Beschlusse der zweyten Kammer, so wie er vorliegt, ihre Zustimmung nicht ertheilen, wohl aber an die Staatsregierung die Bitte gelangen lassen möge, die Zulassung zur Prüfung für die Cadetten für die Zukunft mehr zu erleichtern und in dieser Beziehung die ihr geeignet scheinenden Vorschriften zu erlassen.

Die übrigen Mitglieder des Ausschusses haben sich im Ganzen mit der Ansicht des Referenten einverstanden erklärt.

CXVI.

Vortrag des ersten Ausschusses der ersten Kammer über die Propositionen der Großherzoglichen Staatsregierung, die Civilliste und Apanagen betreffend; erstattet von dem Herrn Kanzler Freyherrn von Arens.

Die Propositionen der Großherzoglichen Staatsregierung in Beziehung auf die Civilliste und Apanagen, über welche

hier Vortrag zu erstatten ist, finden sich in der Beylage CCXI. der Verhandlungen der zweyten Kammer abgedruckt, und Referent glaubt daher, sich einer wörtlichen Vorlesung derselben um so mehr überheben zu dürfen, als wohl mit Zuversicht vorausgesetzt werden darf, daß dieselben den sämmtlichen Mitgliedern dieser hohen Kammer zur Genüge bekannt sind.

Die erste dieser Propositionen richtet an die Stände das Ansinnen, Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge dieselbe Civilliste zu bewilligen, welche von dem höchstseligen Großherzoge bezogen worden ist. Die zweyte Kammer hat diesem Ansinnen entsprochen, und wenn die, durch die Majorität der Stimmen votirte Summe von 576,000 fl. auch 304 fl. weniger, als die für des höchstseligen Großherzogs Königliche Hoheit regulirt gewesene Civilliste beträgt, so wird auf diese unbedeutende, wohl nur durch die Absicht, die Summe abzurunden, motivirte Differenz hier weiter nichts ankommen können, und diese hohe Kammer dem Beschlusse der zweyten Kammer beyzutreten um so mehr geneigt seyn, als, nach den hier vorliegenden, in den Verhandlungen der zweyten Kammer erschöpfend gewürdigten Verhältnissen, Sr. Königlichen Hoheit dem jetzt regierenden Großherzoge auf keinen Fall eine geringere Civilliste, als die von dem höchstseligen Großherzoge bezogene, bewilligt werden kann. Die zweyte Kammer hat aber auch die Civilliste um jährliche 5,000 fl. für den Zweck erhöht, daß mit diesen die Baukosten der nur für eigentliche Hofzwecke vorhandenen Institute, namentlich des Theaters, der Lustgärten u. s. w. bestritten werden sollen. Die Ueberweisung der durch dergleichen Anlagen und deren Unterhaltung entstehenden Kosten an die Civilliste scheint den Verhältnissen der Sache ganz angemessen zu seyn, und der Ausschuß trägt daher, wenn er gleich überzeugt ist, daß der dafür angesetzte Durchschnitts-Ertrag von jährlichen 5,000 fl schwerlich zureichen wird, um das, was damit bestritten werden soll, auch wirklich zu bestreiten, in Berücksichtigung der auf jeden Fall nicht sehr großen Differenz zwischen dem wirklichen Bedürfnisse und den Mitteln zu deren Bestreitung darauf an: daß die hohe erste Kammer dem von der zweyten Kammer in dieser Hinsicht gefaßten Beschlusse beytreten möge.

Die zweyte Proposition bezieht sich auf die Uebernahme der von des Großherzogs Königlichen Hoheit contrahirten Schuldverbindlichkeiten in dem Betrage von 2,000,000 fl. Die Großherzogliche Staatsregierung hat in dieser Hinsicht den Antrag gestellt, entweder diese Summe mit Zinsen vom

Digitized by Google

1ten July 1830 auf die Staatskasse zu übernehmen, und dieselbe mit jährlichen 100,000 fl zu dotiren, oder die Civilliste Sr Königlichen Hoheit auf eine dieser Summe und dem Bedürfnisse ihrer successiven Tilgung entsprechende Weise zu erhöhen.

Die zweyte Kammer hat beschlossen, diese Proposition ehrerbietigst abzulehnen, und es entsteht demnach jetzt die Frage: ob und in wie weit sich dieser Beschluß zum Beytritte dieser hohen Kammer empfehle oder nicht?

Es ist gewiß nicht leicht ein Gegenstand von der verehrlichen zweyten Kammer so gründlich, umsichtig und erschöpfend geprüft worden, als gerade dieser. Die Verhandlungen der zweyten Kammer, welche abgedruckt sich jetzt in den Händen der sämmtlichen Mitglieder dieser hohen Kammer befinden, rechtfertigen dieses Urtheil vollkommen, und es wird daher dem Referenten um so mehr erlaubt seyn, auf dieselben hier im Allgemeinen Bezug zu nehmen, als es selbst dem gelungensten Auszuge nicht möglich seyn würde, ein ganz treues Bild von den Argumenten und Gründen zu entwerfen, die in dem Berichte des Ausschusses zweyter Kammer, so wie in den darauf statt gefundenen Berathungen für und wider die Annahme der Proposition entwickelt worden sind.

Der Ausschuß hat diesen Verhandlungen ganz die Aufmerksamkeit gewidmet, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes in Anspruch nimmt. Er hat Gründe und Gegengründe unbefangen und vorurtheilsfrey geprüft, und die Ueberzeugung gewonnen, daß auf der einen Seite alles, was gegen die Annahme der Proposition in dem Berichte des Ausschusses und bey der Berathung an- und ausgeführt worden ist, gegen eine definitive Ablehnung eigentlich gar nicht gerichtet ist, daß vielmehr ohne Ausnahme sich bey allen Mitglieder der verehrlichen zweyten Kammer der Wunsch, den geliebten Regenten nicht ohne Hülfe zu lassen, laut und auf eine dem Namen und den Herzen der treuen Hessen würdige Weise ausgesprochen hat, und daß auf der anderen Seite von mehreren Rednern eben so gründlich als beredt für die gleichbaldige Annahme der Proposition eine Menge von Gründen entwickelt worden sind, welche Referent, um ihnen nichts von ihrem Gewichte zu entziehen, aus den gedruckten Verhandlungen hier wörtlich mitzutheilen sich verpflichtet hält. Daß geholfen werden solle und müsse, darüber sind alle Stimmen einig, bloß über die Mittel, wie dieß geschehen könne, existirt Verschiedenheit der Ansichten. Diese Verschiedenheit, glaubt der Ausschuß, wird sich aber dadurch vollkommen aus-

Digitized by Google

gleichen, daß die Entscheidung der Frage über die Annahme der Proposition bis zu dem nächsten Landtage ausgesetzt bleibt.

Hätte die hohe erste Kammer keine andere Wahl, als sich schon jetzt für oder gegen die Annahme der Proposition definitiv auszusprechen, so würde sie den Gründen, welche für die alsbaldige gänzliche oder theilweise Annahme reden, ihre Anerkennung nicht versagen können.

Die Kammer befindet sich aber nicht in einer solchen Lage, indem ihr noch eine dritte Alternative dahin übrig bleibt: des Großherzogs Königliche Hoheit zu bitten, die Entscheidung der Frage über die Annahme oder Ablehnung der Proposition bis zu dem nächsten Landtage zu vertagen. Die Wahl dieser Alternative wird durch so überwiegende Gründe unterstützt, daß der Ausschuß keinen Augenblick darüber, daß sich die hohe erste Kammer dafür entscheiden werde, zweifelhaft seyn kann. Es läßt sich nämlich

1) darüber: ob und wie weit hier auf andere Weise geholfen werden könne, noch zur Zeit nichts mit voller Bestimmtheit sagen. Das, was darüber bis jetzt bemerkt worden ist, beruht zum großen Theile auf Hypothesen, bey welchen das wirkliche, durch den hohen Standpunkt des Regenten gebotene Bedürfniß nicht überall gehörig gewürdigt und berücksichtigt worden zu seyn scheint. Erst, wenn die Erfahrung der nächsten Finanzperiode in der Mitte liegt, wird man über diesen Punkt klarer sehen, und es wird dann vielleicht Mancher, der hierüber bis jetzt mit sich selbst im Streit und Zweifel war, sich in der Lage befinden, seine Ansichten zu seiner eigenen Beruhigung gehörig aufzuklären und sicher zu stellen.

2) Es ist nicht zu verkennen, daß die gegenwärtige Zeit, in welcher zu außerordentlichen Staatszwecken bedeutende Summen aufgewendet werden müssen, und die Aerndte an Wein und Getraide sehr gering ausgefallen ist, wenig geeignet erscheint, von den Staatsangehörigen Opfer in Anspruch zu nehmen, die sie unter günstigeren Verhältnissen gewiß gerne und freudig dargebracht haben würden. Außerdem würde aber auch

3) wenn die hohe Kammer sich für die Annahme der Proposition entscheiden, und mit der Annahme derselben zugleich das ganze Finanzgesetz verwerfen sollte, durch die alsdann nothwendig werdenden neuen Verhandlungen der sehr nahe Schluß des Landtags auf eine gewiß nicht wünschenswerthe Weise weiter hinaus gerückt, und die Hoffnung der Stände, nunmehr recht bald zu ihrem gewöhnlichen Berufe

Digitized by Google

zurück kehren zu können, vereitelt werden. Erwägt man zu allem diesem nun noch

4) daß sich wohl mit Zuversicht erwarten läßt, die verehrliche zweyte Kammer werde sich mit diesem Beschlusse einverstanden erklären, und unser mit Recht allgemein verehrter und geliebter Regent werde sich gerne bereit erklären, der an ihn zu richtenden Bitte zu entsprechen, so hält der Ausschuß den Antrag für genügend motivirt, daß es der hohen Kammer gefallen möge, über die Annahme oder Ablehnung der in Frage stehenden Proposition noch zur Zeit nicht definitiv, sondern nur dahin zu beschließen: an des Großherzogs Königliche Hoheit die ehrerbietigste Bitte zu richten, daß Allerhöchstdieselben geruhen möchten, eine definitive Beschlußnahme über die Proposition der Großherzoglichen Staatsregierung bis zu dem nächsten Landtage zu vertagen

Hinsichtlich der dritten, sich auf die Apanagen beziehenden Proposition sind von der zweyten Kammer 1) die bisherigen Apanagen für die Prinzen des Hauses, 2) für Seine Hoheit den Erbgroßherzog die in Antrag gebrachte Erhöhung des bisher bezogenen Deputats auf 25,000 fl., 3) die Nadelgelder für Ihre Durchlaucht die Fürstin von Nidda mit 800 fl., 4) die Dotation Ihrer Durchlaucht der Prinzessin von Nidda mit jährlichen 2,000 fl., 5) diejenigen 20,000 fl., welche in Folge einer von des höchstseligen Großherzogs Königlicher Hoheit am 14 Juny 1790 ausgestellten Urkunde aus der Apanage des hochseligen Landgrafen Georg Carl, Hochfürstliche Durchlaucht, 10 Jahre lang von dessen Todestag an gezahlt werden sollen, in der Voraussetzung, daß die Staatskasse durch Urtheil zur Zahlung dieser 20,000 fl. schuldig erkannt werden sollte, einstimmig bewilligt, dagegen aber 6) der Antrag: das Deputat Sr. Hoheit des Prinzen Carl von dem Zeitpunkte seiner Vermählung an auf 30,000 fl., und die Apanage des Prinzen Georg auf 20,000 fl. zu erhöhen, eben so einstimmig abgelehnt worden.

Diese sämmtlichen Beschlüsse scheinen durch das, was dafür in der zweyten Kammer an und ausgeführt worden ist, und der sub 6 gedachte namentlich durch die gegenwärtige Zeitverhältnisse so motivirt zu seyn, daß der Ausschuß keinen Anstand nimmt, sie der hohen Kammer zum Beytritte zu empfehlen.

Herr Freyherr von Breidenstein behält sich vor, seine Ansichten bey der Discussion zu entwickeln.

Digitized by Google

CXVII.

Bericht des ersten Ausschusses der ersten Kammer über das Militärbudget für die Finanzperiode von 1830 bis 1832; erstattet von dem Herrn Kanzler Freyherrn von Arens.

Bey der Prüfung des von Großherzoglicher Staatsregierung den Ständen zur Verwilligung vorgelegten Militärbudgets sind drey verschiedene Hauptpunkte näher zu erörtern. Es fragt sich nämlich

1) ob und in wie weit die zur Bestreitung der Bedürfnisse für das Militär und die Militär-Anstalten verlangten Summen zu verwilligen,

2) was insbesondere in Betreff der für die Militär-Witwen- und Waisenanstalt in Anspruch genommenen Zuschüsse zu beschließen, und ob und in wie weit

3) dem Großherzoglichen Kriegs-Ministerium eine freye Bewegung von einer Ausgabe-Rubrik zur andern zu gestatten sey?

Ad 1. Das von der Großherzoglichen Staatsregierung den Ständen zur Bewilligung vorgelegte Militärbudget für die Finanzperiode von 1830 — 1832 verlangt für die jährliche Unterhaltung des Militärs und der Militär-Institute die Summe von 914,819 fl. 57¼ kr., und übersteigt demnach den für die letzt verflossene Finanzperiode als Aversional-Summe bewilligt gewesenen Betrag von 905,000 fl., um jährliche 9,819 fl. 57¼ kr.

Späterhin hat das Großherzogliche Kriegs-Ministerium mit Rücksicht auf die, in dem Ausschußberichte der zweyten Kammer gegen die Bewilligung der angeforderten Summe erhobenen Anstände, eine neue Berechnung der jährlichen Bedürfnisse für das Großherzogliche Militär in dem Gesammtbetrage von 905,338 fl. dem Ausschusse zweyter Kammer mittheilen, und dabey erklären lassen, daß sich in dieser Berechnung das absolut nothwendige, keine weitere Verminderung zulassende Bedürfniß darstelle.

Die zweyte Kammer hat indessen auch diese so herabgesetzte Summe nicht, sondern bloß die von ihrem Ausschusse in Antrag gebrachten 889,223 fl., sodann weiter die zum alsbaldigen Vollzuge der den Capitäns zweyter Classe so wie den Premierlieutenants zugedachte Gagenerhöhung in dem

Digitized by Google

Betrage von 832 fl. und die Hausmiethe für die Militärschule mit 1,100 fl., zusammen also die Summe von 891,155 fl. verwilligt, wie dieses die hohe Kammer aus den hier zu verlesenden betreffenden Aktenstücken näher ersehen wird.

Die Differenz zwischen dem von der Großherzoglichen Staatsregierung der ständischen Bewilligung Angesonnenen und dem von der zweyten Kammer wirklich Bewilligten zeigt sich darin: daß

1) die sämmtlichen für die Adjutantur, das Kriegs-Ministerium, das Garde-Chevauxlegers-Regiment, das Commandement der Residenz, die beyden Infanterie-Brigaden und das Artillerie-Corps u. s. w. in Aussicht genommenen Dienstzulagen und Gagenerhöhungen, mit alleiniger Ausnahme der für die Capitäns zweyter Classe und die Premierlieutenants der Artillerie und Infanterie in Antrag gebrachten Gagenerhöhung, unbewilligt geblieben sind, und daß man

2) gestützt auf die bisherigen Erfahrungen, geglaubt hat, das noch weiter unbewilligt Gebliebene an dem für das Großherzogliche Militär anzuschaffenden Material und sonstigem Bedarf in Abzug bringen zu dürfen, wie dieses alles aus dem Ausschußberichte der zweyten Kammer, den Referent zur Vermeidung von Wiederholungen hier zu verlesen sich erlauben muß, näher und detaillirter hervor geht.

Der Ausschuß hält es nun zwar, so viel die Beurtheilung dieses Punktes betrifft, nicht für ganz geeignet, daß die Stände an dem, was die Großherzogliche Staatsregierung auf eine motivirte Weise als wirkliches Bedürfniß in Anspruch nimmt, eine nicht unbedeutende Summe gewissermaßen per aversum in Abzug bringen, ohne zugleich, was hier nirgends geschehen ist, die Zweckmäßigkeit oder das Bedürfniß dessen, wofür ein namhafter Betrag in Anspruch genommen wird, mit Erfolg zu bestreiten; indem, was die Stände möglichst zu vermeiden suchen sollen, die Staatsregierung hierdurch sehr leicht in die Nothwendigkeit der Ueberschreitung des ihr wirklich Bewilligten versetzt werden kann. Erwägt man indessen hierbey auf der andern Seite, daß dem gemachten Abzuge wirklich die Erfahrung der früheren Finanzperioden zur Seite steht, daß ferner die Staatsregierung darin ein erhöhtes Motiv zur möglichsten Sparsamkeit erhält, und daß sie endlich, wenn es ihr durchaus unmöglich bleibt, mit dem Bewilligten auszulangen, wegen der alsdann absolut nothwendig werdenden Ueberschreitung vollkommen gerechtfertigt erscheint, wie dieses auch bey der Discussion in der zweyten Kammer vielfach anerkannt worden

ist; so dürfte für die hohe erste Kammer kein genügender Grund vorliegen, um sich in dieser Hinsicht von dem Beschlusse der verehrlichen zweyten Kammer zu entfernen.

Dagegen scheint der Beschluß der zweyten Kammer, welcher die von Großherzoglicher Staatsregierung für die Rittmeister zweyter Classe und die Premierlieutenants der Cavallerie in Antrag gebrachten Zulagen nicht bewilligt hat, nicht ganz consequent zu seyn, indem er der einen Waffengattung das versagt, was der andern zugestanden worden ist. Die Meinungen scheinen auch in der zweyten Kammer über diesen Gegenstand sehr getheilt gewesen zu seyn, indem die nicht erfolgte Bewilligung der angetragenen Zulagen durch 22 gegen 21, mithin bloß durch eine einzige Stimme, entschieden worden ist. Wenn nun der Beschluß der zweyten Kammer, den Capitäns zweyter Classe und den Premierlieutenants in der Infanterie und Artillerie die in Antrag gebrachte Gagenerhöhung zu bewilligen, durch die Rücksicht, daß der bisher bezogene Gehalt wirklich gering ist, und daß oft sehr viele Jahre hingehen, ehe ein Officier zu dem Grade eines Premierlieutenants und Capitäns zweyter Classe gelangt, genügend gerechtfertigt erscheint; so dürfte es auch der Billigkeit vollkommen entsprechen, die für die Cavallerie-Officiere des gleichen Grades vorgeschlagenen Zulagen gleichfalls zu bewilligen, da der Ausschuß bloß in der Rücksicht, daß in der Cavallerie häufig vermögendere Officiere dienen, und das Avancement mitunter rascher eintritt, keinen zureichenden Grund für eine weniger günstige Behandlung der Cavallerie erkennen kann, weßhalb er darauf anträgt: auch den in der Cavallerie dienenden drey Rittmeistern zweyter Classe und 11 Premierlieutenants, nicht aber auch den 7 Secondlieutenants, die in Antrag gebrachte Dienstzulage von jährlichen 150 und resp. 140 fl. um so mehr zu bewilligen, als es eine anerkannte Sache ist, daß der Cavalleriedienst für den Officier einen weit größeren Aufwand, als der Infanteriedienst erfordert, und als von der angetragenen Zulage die bisher bezogenen 96 fl. Burschengeld wieder in Abzug kommen, dieselbe mithin der That nach bloß 54 und resp. 44 fl. beträgt, im übrigen aber, und in so weit die zweyte Kammer die weiter in Aussicht genommenen Dienstzulagen ablehnt, sich mit derselben überall einverstanden zu erklären.

Ad 2. Zur gehörigen Würdigung dieses Gegenstandes bedarf es hier folgender Bemerkungen. Nach den im Jahre 1807 publicirten Statuten des Militär-Witwen-Instituts ist ein, durch daselbst näher angegebene Voraussetzungen be-

Digitized by Google

dingtes Maximum und Minimum für die den Witwen und Waisen zu verabreichende Pension festgesetzt.

(leg. der §. 20 und 21 der Statuten.)

Die Bedingung für die Entrichtung der höchsten Erträge hatte lange aufgehört, als dieselben noch immer fortentrichtet wurden. Diese Entrichtung ist auch bis zu der neuesten Zeit fortgesetzt, und es ist, da die Fonds zur Bezahlung der Pensionen an die fast jedes Jahr gestiegene Zahl der Witwen und Waisen nicht mehr ausreichten, das Fehlende aus der Kriegskasse zu der Witwenkasse zugeschossen worden. Zugleich hat man den Capitalfonds der Witwenkasse durch Anlegung neuer Capitalien bis zu einer sehr bedeutenden Höhe gesteigert. Dieses Verfahren ist von Seiten des Ausschusses der zweyten Kammer in der zweyfachen Beziehung beanstandet worden, dahin nämlich, daß künftig die einzelnen Rubriken einzuhalten seyen, und daß der Capitalfonds der Witwenkasse durch Anlegung neuer Capitalien nicht weiter vergrößert werden möge. Diese Anstände haben dann die Erklärung der Großherzoglichen Regierungs-Commissarien zur Folge gehabt, welche sich in dem Ausschußberichte der zweyten Kammer pag. 23 abgedruckt findet, und welche Referent sich hier zu verlesen erlauben muß.

(leg.)

Da durch diese Erklärung der Gegenstand für die Zukunft fest geregelt werden wird, und das Ansinnen der Großherzoglichen Staatsregierung wenigstens die Rücksichten der Billigkeit für sich hat, so glaubt der Ausschuß darauf antragen zu dürfen, daß sich die hohe Kammer mit dem, die Vorschläge der Großherzoglichen Staatsregierung annehmenden Beschlusse der zweyten Kammer vereinigen möge.

Ad 3 hat die verehrliche zweyte Kammer, auf eine, den Wünschen der Staatsregierung entsprechende Weise, beschlossen: aus der für die Finanzperiode in Aussicht genommenen Bedürfnißbeträgen der Sappeur-Compagnie, der Garde du Corps, der Cavallerie, der Artillerie und der Infanterie eine Rubrik zu bilden, und das zwar dergestalt, daß dabey eine freye Bewegung von einem Wirthschaftsgegenstande zum andern und von einer Waffe zur andern Statt habe, die etwaige Ersparniß aber nicht zur Erhöhung der etatsmäßigen Gagen verwendet werden dürfe.

Da dieser Beschluß gleich sehr im Interesse der Verwaltung als in dem der Stände liegt, indem durch seine Ausführung leicht Ersparnisse herbeygeführt werden können, die sonst schwerlich entstehen würden, so glaubt der Ausschuß auch auf die Genehmigung dieses Beschlusses antragen zu dürfen.

Digitized by Google

Eben so trägt der Ausschuß kein Bedenken, den weiteren Beschluß der zweyten Kammer: die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, weitere möglichste Ersparnisse, insbesondere durch zweckmäßige Abänderung in der Formation und Organisation der Truppen, eintreten zu lassen, der hohen Kammer zur Ertheilung ihrer Zustimmung in der Ueberzeugung empfehlen zu können, daß dieselbe nicht versagt werden wird.

Schließlich fügt der Ausschuß diesem Berichte, als hierher gehörig, die Bemerkung bey, daß nach einer heute eingetroffenen Communication der verehrlichen zweyten Kammer, des Großherzogs Königliche Hoheit sich bewogen gefunden haben, das an den Thoren der Residenz bisher bezogene Sperrgeld aufzuheben, und an die Stände das Ansinnen zu stellen, die Dotation der Militär-Witwenkasse, worin dieses Sperrgeld bis jetzt geflossen, mit jährlichen 1,200 fl. zu erhöhen, und daß diesem Ansinnen auch von der zweyten Kammer bereits entsprochen worden ist.

Da durch diese Entschließung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs die auch schon früher in Antrag gebrachte, aber von der ersten Kammer abgelehnte Aufhebung des Sperrgeldes unter die Privilegien des Art. 67 der Verfassungsurkunde gestellt ist, und die erste Kammer, wenn sie auch bey ihrer früher ausgesprochenen Ansicht noch ferner beharren sollte, doch wohl keine Veranlassung haben dürfte, wegen dieser kleinen Summe das ganze Finanzgesetz zu verwerfen, so trägt der Ausschuß ferner darauf an, daß die hohe erste Kammer auch in dieser Hinsicht dem Beschlusse der zweyten Kammer beytreten möge.

Digitized by Google

CXVIII.

Vortrag des zweyten Ausschusses der ersten Kammer über den Gesetzes-Entwurf für die Provinz Rheinhessen, das Verfahren, welches den Schutz der indirecten Auflagen gegen Beeinträchtigungen und Contraventionen zum Zwecke hat, zu regeln, und mit der daselbst bestehenden Gesetzgebung in Einklang zu bringen; erstattet von dem Herrn Staatsrathe Freyherrn von Gagern.

Zur vollständigen und gründlichen Beurtheilung des Gegenstandes gehörte eine praktische, fast anschauliche Kenntniß der Prozeßordnungen auf beyden Rheinseiten, insbesondere in peinlichen Sachen, und der Fälle, wo sie von einander abweichen.

Referent würde sich nicht bündiger oder deutlicher ausdrücken können, als in dem Vorworte der Staatsregierung zum Gesetzes-Entwurfe geschieht, welche richtige Darstellung auch der Ausschuß der zweyten Kammer anerkannt hat. Es lautet so:

(leg.)

und der Gesetzes-Entwurf selbst:

(leg.)

Der Bericht des Ausschusses jener Kammer, der Sache sehr kundig, empfiehlt die Annahme des Gesetzes und trägt zugleich nur auf eine Milderung der politischen Folgen an, und zwar für alle drey Landestheile.

(leg.)

Die Discussion ist ziemlich umständlich geworden. Der Herr Regierungs-Commissär hat zwar die Gründe entwickelt, warum man es nicht für nothwendig erachtet habe, im Gesetze selbst bey dessen Abfassung, diese Folge besonders zu berücksichtigen. Er bekämpfte aber auch die Ansichten der Kammer nicht sehr hartnäckig und drückte nur folgenden Wunsch aus:

(leg.)

Und so ist alsdann der Antrag gestellt worden, dem vollständig beyzutreten, der Ausschuß dieser hohen Kammer der Meinung ist, und der in der zweyten und dritten gestellten Frage so lautet:

(leg.)

Denn was das Gesetz selbst betrifft, so ist davon durch Vorlesung schon hinreichend zu Ihrer Kenntniß gekommen.

Und in Absicht des Nachsatzes mit Inbegriff dessen, daß die Annahme des Gesetzes davon abhängig gemacht wird, so treten dafür folgende Rücksichten ein:

1) Es muß ein bedeutender Grund vorhanden seyn, um den Beytritt zu den Beschlüssen der zweyten Kammer zu verweigern.

2) Es betrifft eigentlich nur die künftige Formation der zweyten Kammer, wenn gleich nur in sehr speziellen Fällen.

3) Billigkeit ist das wesentlichste Motiv, denn

4) der Unterschied, worauf es hinaus läuft, zwischen Zollvergehen und anderen Verbrechen und Fehlern liegt einmal tief im menschlichen Gemüthe; und endlich

5) die Staatsregierung scheint es durch ihren Commissär eventualiter bereits nachgegeben zu haben.

CXIX.

Weiterer Bericht des zweyten Ausschusses der ersten Kammer in Bezug auf den Gesetzes-Entwurf die Abänderung der Gemeinde-Ordnung betreffend; erstattet von dem Herrn Freyherrn von Breidenstein.

Ueber die Beschlüsse der ersten Kammer zu diesem Gesetzes-Entwurfe hat der Ausschuß zweyter Kammer Bericht erstattet. Referent kann den Inhalt dieses Berichts hier nicht hervor heben, da er in zweyter Kammer nicht berücksichtigt worden ist und es hier überhaupt auf den vorgelegten Gesetzes-Entwurf nicht mehr ankommt.

Die zweyte Kammer hat nämlich nur darüber berathen: ob eine Berathung über die Beschlüsse der ersten Kammer statt finden solle, und hiernach beschlossen, daß kein Beschluß über dieselbe zu fassen sey.

(leg. die ganze Verhandlung der zweyten Kammer.)

Dieser Beschluß also schlägt die Verhandlungen über den Gesetzes-Entwurf danieder und macht ein endliches Resultat unmöglich, welches, gleichviel wie es ausfällt, die Stände in einer gemeinsamen Adresse Seiner Königlichen Hoheit darzulegen doch schuldig sind.

Wir befinden uns hier ganz außer Bahn und Spur des Geschäftsweges, des Mißvergnügens nicht zu gedenken, das

Digitized by Google

aus einer rücksichtslosen Beyseitsetzung unserer Beschlüsse entspringen muß.

Eine Berathung und Beschlußnahme, wozu, ohne Verzögerung des Landtags, ein Zwischenraum von 8 Tagen genügt haben würde, konnte wohl nicht umgangen werden.

Lebhaft mogte, wie ein Herr Abgeordneter vermuthet, diese Berathung wohl werden, aber darum würde sie doch nicht in blinden Eifer und ungeziemende Ergießungen des Eigendünkels ausgebrochen seyn, sondern, wie sich bey der Selbstachtung der zweyten Kammer von selbst versteht, unzweifelhaft in den Schranken des Anstandes geblieben seyn.

In einer solchen Berathung hätten wir von dem nämlichen Herrn Abgeordneten, weil er die von uns aufgestellten Grundsätze mit Bedauern ansieht, ohnfehlbar eine gründliche Widerlegung derselben zu erwarten gehabt, und würden dadurch vielleicht von Irrthümern zurück gekommen seyn, welche man bis dahin mit etwas Nachsicht hätte behandeln können, weil sie der Wahrheit so täuschend gleichen. Ja wir hätten vielleicht aus dieser gründlichen Widerlegung jene Art von Freysinnigkeit uns angeeignet, die, nach einer weiteren Aeußerung des Herrn Abgeordneten zu schließen, uns noch erforderlich seyn mögte, um an der Verbesserung der Gemeinde-Ordnung mit zu wirken.

Da indessen derselbe Herr Abgeordnete die Hoffnung ausspricht, daß die Mitglieder der ersten Kammer wohl späterhin noch zu besseren Ueberzeugungen gelangen, ihre Meinungen ändern und so auch etwas für das Volk zugestehen würden, so lag hierin für ihn sowohl als für andere, die eine ähnliche Ansicht hegten, ein vollwichtiger Grund, mit den Beschlüssen der ersten Kammer sich dermalen nicht zu befassen, somit keine Berathung darüber zu pflegen, vielmehr jene bessere Ueberzeugungen erst abzuwarten. Referent kann nicht umhin, diese Consequenz anzuerkennen; doch wäre jene gründliche Widerlegung auch zu diesem Zwecke freylich zu wünschen gewesen, weil dadurch jene bessere Ueberzeugungen früher und sicherer herbey geführt worden seyn würden.

Nun wird es aber auch darauf ankommen, was von Seiten der ersten Kammer consequenter Weise zu thun sey?

Beyde Kammern haben von mehreren ihrer Beschlüsse die Annahme des Gesetzes abhängig gemacht. Daß die zweyte Kammer bey den ihrigen stehen bleiben wolle, hat dieselbe zwar nicht beschlossen, aber es läßt sich aus dem Hergange abstrahiren, da sie die Beschlüsse der ersten Kammer, die zu einer Abänderung der ihrigen Veranlassung geben konnten, nicht einmal einer Prüfung werth achtete.

Digitized by Google

Es kommt also nur darauf an: ob auch die erste Kammer bey ihren Beschlüssen stehen bleiben wolle, oder ob sie geneigt sey, von denselben abzugehen, und jenen der zweyten Kammer beyzutreten.

So sehr Referent gewünscht hätte, daß, durch wechselseitige Nachgibigkeit, der Gesetzes-Entwurf mit nöthigen Modificationen angenommen worden wäre, so muß doch dieser, an sich nicht unbillige Wunsch, als eine bloße Träumerey erscheinen, so bald man sich nur des Auszugs aus der 110ten Sitzung der zweyten Kammer erinnert, den ich vorhin zu verlesen die Ehre hatte.

Kein Scharfsinn wird in dem Auszuge dieser 110ten Sitzung einen Grund finden, der uns bewegen könnte, von den gefaßten Beschlüssen abzugehen, und jenen der zweyten Kammer beyzutreten; daraus fließt aber nun die unabwendbare Nothwendigkeit, den Gesetzes-Entwurf durch eine gemeinschaftliche Adresse abzulehnen. Der, vielleicht in die Adresse gehörige Grund dieser Ablehnung besteht darin, daß von jeder der beyden Kammern die Annahme des Gesetzes an andere und entgegen gesetzte Bedingungen geknüpft worden, und eine Ausgleichung dieser verschiedenen Ansichten um deßwillen nicht möglich gewesen sey, weil die zweyte Kammer es für angemessen erachtet habe, die weitere Verhandlung darüber abzubrechen, wie dieses aus ihrem Protokolle der 110ten Sitzung umständlich zu entnehmen stehe.

CXX.

Bericht des dritten Ausschusses der ersten Kammer über den Antrag der Abgeordneten Herrn Mohr, Hoffmann nnd Hellmann,

1) die Verwandlung sämmtlicher Kult- oder Pfarrschulen in Communal- oder Gemeindeschulen,
2) die Formirung des Localschulvorstandes und der die Aufsicht habenden und leitenden Behörde betreffend;

erstattet von dem Herrn Prälaten Schmidt.

In Betreff der rubricirten Motion hat der Ausschuß der zweyten Kammer folgende im Wesentlichen der Motion entsprechende Anträge gestellt:

(Zu verlesen.)

Digitized by Google

Die hier angezogenen Stellen der Schulordnung vom 22ten October 1827 sind folgende:

§. 38. Die Aufsicht über die Schulen eines Orts steht zunächst dem Ortsgeistlichen zu, und zwar da, wo nur Pfarrschulen sind, dem Pfarrer derjenigen Confession, welche eine besondere Schule besitzt; da hingegen, wo Gemeindeschulen bestehen, den Geistlichen der christlichen Religionsgenossenschaften, welche daselbst einen regelmäßigen Gottesdienst haben. u. s.

§. 39. Dem Pfarrer zur Seite stehen der Burgermeister, und zwey einsichtsvolle rechtschaffene, von der Provinzialschulbehörde, auf Vorschlag des Pfarrers und Bürgermeisters, zu ernennende Familienväter, welche bey Gemeindeschulen aus beyden Confessionen zu wählen sind. Diese zusammen bilden den Schulvorstand.

§. 41. Eine obere Aufsicht über die Schulen eines ganzen Bezirks führen die geistlichen Inspectoren, Dechante, oder, wo in einzelnen Fällen die Vereinigung dieser Stellen in einer Person Anstände finden sollten, die Schulcommissarien. Bey Pfarrschulen führt diese obere Aufsicht der Inspector oder Dechant derjenigen Confession, zu welcher die Pfarrschule gehört, bey Communalschulen aber derjenige Inspector, zu dessen Confession sich der erste oder Hauptschullehrer bekennt. Es bleibt jedoch auch dem Inspector oder Dechant des anderen Theils unbenommen, eine solche Schule zu besuchen, um sich zu überzeugen, daß auch die Kinder seiner Confession den gehörigen Religions-Unterricht erhalten.

Die zweyte Kammer hat hierauf folgende Beschlüsse gefaßt:

1) dem Antrage in der Art und Weise, wie der Ausschuß vorgeschlagen hat, Folge zu geben;
2) die Staatsregierung zu ersuchen, in den Gemeinden, welche Geistliche verschiedener Confessionen und für jede derselben einen regelmäßigen Gottesdienst haben, den Vorsitz des Schulvorstandes von Jahr zu Jahr abwechseln zu lassen.

Eine ähnliche, jedoch nur auf die Provinz Rheinhessen beschränkte Motion kam schon auf dem zweyten Landtage vor. Den damals von Seiten des diesseitigen Ausschusses erstatteten Bericht erlaubt sich Referent zu verlesen:

(Verhandlungen der ersten Kammer, Heft III. Beylage CXXI. S. 14.)

Zugleich theilt Referent aus den damahligen Verhandlungen dieser Kammer folgendes mit:

(Verhandlungen Heft III. Protokoll XL. S. 33.)

Es beschloß die Kammer hierauf, nach dem Berichte ihres Ausschusses, dem Antrage pure keine Folge zu geben.

(Verhandlungen, Heft III. Protokoll XLII. S. 47.)

Referent glaubt sich hierauf beschränken zu dürfen, und verstattet sich nur noch die Bemerkung, daß durch die Vereinigung der bisherigen Pfarrschulen in Gemeindeschulen sehr leicht Reibungen zwischen den verschiedenen Confessionsverwandten entstehen können, durch welche das gute Vernehmen, was dermahlen besteht, gestört werden dürfte. Er trägt daher darauf an, der Motion keine Folge zu geben, sondern eher der Staatsregierung bey Behandlung dieses Gegenstandes die sorgfältigste Berücksichtigung der Confessionsverschiedenheit zu empfehlen, damit nicht, statt der beabsichteten Vortheile, weit überwiegende Nachtheile hervortreten.

CXXI.

Bericht des dritten Ausschusses der ersten Kammer über den Antrag des Abgeordneten Herrn von Dörnberg, die Errichtung einer Centralrealschule betreffend; erstattet von dem Herrn Prälaten Schmidt.

Der Abgeordnete Herr von Dörnberg hat die Motion gemacht, eine höhere Realschule (polytechnische Schule), die eben das im Verhältnisse zu den Realschulen sey, was die Universität zu den Gymnasien ist, zu errichten. In diese höhere Realschule sollen nach einer, von demselben später gemachten Erläuterung, alle Anstalten für den Unterricht in den Bauwissenschaften, in der Landwirthschaft, in der Forstwissenschaft, so wie die Katasterschule, aufgenommen werden.

In der zweyten Kammer ist die Nützlichkeit einer solchen Anstalt keineswegs verkannt, doch sind auch die Schwierigkeiten, die mit der Ausführung verbunden sind, nicht übersehen worden. Dieselbe hat daher den Beschluß gefaßt, die Motion der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Obgleich man diesseits nicht zweifeln kann, daß bey der

näheren Behandlung des Gegenstandes noch manche Schwierigkeiten hervor treten werden, welche jetzt noch nicht voraus gesehen worden, so glaubt man es doch der Wichtigkeit des Gegenstandes schuldig zu seyn, auf Beytritt zu dem Beschlusse der zweyten Kammer anzutragen.

CXXII.

Weiterer Bericht des zweyten Ausschusses der ersten Kammer in Bezug auf den Gesetzes-Entwurf, die Abänderung der Gemeinde-Ordnung betreffend; erstattet von dem Herrn Freyherrn von Breidenstein.

Die zweyte Kammer hatte bey dem Beschlusse, über welchen Referent in voriger Sitzung Bericht erstattete, die Absicht, jene Beschlüsse, in welchen beyde Kammern einverstanden waren, der Staatsregierung mittelst einer gemeinsamen Adresse vorzutragen. In dem erwähnten Berichte hat Referent bereits dargelegt, daß nach Lage der Sache nur eine Ablehnung des Gesetzes erfolgen kann.

In gleicher Ansicht hat nun die zweyte Kammer, durch den Herrn Abgeordneten Goldmann darauf aufmerksam gemacht, in der Sitzung vom 12ten dieses nachträglich darüber verhandelt, wie die Ablehnung des Gesetzes-Entwurfs zu verhüthen und über die einstimmigen Beschlüsse, ihrer Nützlichkeit wegen, eine gemeinschaftliche Adresse zu ermitteln sey.

(leg. die einschlägige Stelle aus der Berathung zweyter Kammer.)

Dieses Protokoll ist uns zugekommen, um gleichfalls über diesen Punkt zu beschließen.

Referent hat in dem erwähnten erstatteten Berichte die Ablehnung des Gesetzes-Entwurfs als unabwendbar bezeichnen müssen, wiewohl es ihm wahrhaft leid that, den Erfolg so vieler Arbeiten ganz vereitelt zu sehen, und die einstimmigen Beschlüsse der Stände, die doch viel Nützliches enthalten, nicht respiciren zu können.

Um der Absicht der zweyten Kammer zu entsprechen, müßte die erste Kammer nochmals in das Material der Sache eingehen und ihre wichtigsten Beschlüsse abändern und resp.

Digitized by Google

aufgeben. Dieses ist aber schon in sich unmöglich, weil durch den, in der 110ten Kammersitzung jenseits gefaßten Beschluß die Verhandlung über den Gesetzes-Entwurf abgebrochen und niedergeschlagen worden ist, wir also mit dem Material des Gesetzes-Entwurfs nichts mehr zu thun haben. Dieses ist einleuchtender, wenn man erwägt, daß eine Kammer ihre Beschlüsse niemals ändert und ändern kann, wenn sie nicht durch motivirte entgegen gesetzte Beschlüsse der andern Kammer, oder durch neue Vorschläge der Staatsregierung dazu veranlaßt worden ist. Nun fehlt aber Beydes, und insonderheit, worauf es hier ankommt, ermangeln jene Beschlüsse der zweyten Kammer; statt ihrer erhielten wir einen Beschluß, der die Verhandlung niederschlägt und zu einer Adresse für reif erklärt. Diese Adresse ist also nothwendig das Product der Acten pront jacent und der Adresse Inhalt, mit gleicher Nothwendigkeit, die Ablehnung des Gesetzes-Entwurfs; daher Referent nicht dahin anzutragen vermag, daß den Absichten der zweyten Kammer entsprochen werden möge.

Uebrigens ist dieses Gutachten schon in dem erwähnten jüngsten Berichte enthalten, wird demnach auch der Berathung über das Protokoll der 110ten Sitzung der zweyten Kammer angehören.

CXXIII.

Bericht des ersten Ausschusses der ersten Kammer über das Finanzgesetz für die Jahre 1830 bis 1832; erstattet von dem Herrn Freyherrn von Breidenstein.

Ueber den ministeriellen Entwurf dieses Gesetzes hat die zweyte-Kammer auf den Bericht ihres Ausschusses und nach gepflogener Berathung fast ganz gleichlautend mit jenen Beschlüssen, welche sie über den Voranschlag der Steuer-Einnahmen gefaßt hatte, abgestimmt.

Was darüber noch zu bemerken ist, nachdem von dem Ausschusse dieser Kammer der Bericht über den Voranschlag der Einnahmen, fast gleichförmig mit den, von der zweyten Kammer darüber gefaßten Beschlüssen, ebenfalls schon erstattet

Digitized by Google

wurde, wird bey den einzelnen Artikeln des Finanzgesetzes bemerkt werden.

Zu Art. 1 (leg.)

Hierbey ist nichts zu bemerken, als daß die Summe der directen Steuern bey den Verhandlungen über das Finanzwesen sich auf 1,983,509 fl. vermindert, worüber ein besonderer Vortrag erfolgen wird, und daß, wie auch die zweyte Kammer beschlossen hat, statt vom 1ten Januar 1830, gesagt werde: vom 1ten Januar 1831, wie sich dieses fast von selbst versteht.

Zu Art. 2. (leg.)

Dieser Artikel dürfte, zufolge des über die Einnahmen erstatteten Berichts und des Beschlusses der zweyten Kammer, mit der Abänderung anzunehmen seyn, daß die Fleischaccise hinweg gelassen und die Trankſteuer vom Obstweine von 2 fl. auf 1 fl. 20 kr. herab gesetzt wird.

In dem Ausschußberichte der zweyten Kammer und in der Berathung wurde vorgeschlagen, die Schlachtsteuer schon vom 1ten December an um deßwillen aufhören zu lassen, weil in diesem Monat das gewöhnliche Winterschlachten der Privaten beginne und nur der Aermere, welcher sein Vieh nicht bis zum Jänner zu erhalten vermöge, im December noch die Abgabe zahlen werde. Der Herr Regierungs-Commissär war dem Vorschlage zwar nicht entgegen, machte aber auf die in jetziger Zeit so bedeutenden außerordentlichen Ausgaben aufmerksam, und bestimmte den dadurch entstehenden Ausfall auf 19 bis 20,000 fl. Diese Rücksichten und der Umstand, daß das meiste Vieh wohl nicht zur häuslichen Consumtion, sondern von den Metzgern geschlachtet werde, mochten die zweyte Kammer wohl vorzüglich bestimmen, auf den Vorschlag des Ausschusses nicht einzugehen.

Ferner hatte die zweyte Kammer bey dem Voranschlage der Einnahmen beschlossen, daß die Staatsregierung zu ermächtigen sey, mit den Branntweinbrennern, welche Kleinverkauf treiben, für die Trankſteuer Aversional-Summen zu bedingen.

Bey dem Beschlusse über das Finanzgesetz hat sie noch hinzu gefügt, daß die Staatsregierung bey diesen Contracten an den von den Zäpfern zeither entrichteten Betrag nicht gebunden seyn solle. Dieser Zusatz beruht auf einer Bemerkung des Herrn Regierungs-Commissärs, daß die Abgabe bisher noch nicht genugsam controlirt sey, die Aversional-Summe also viele, die zeither ihre Abgaben nicht richtig gezahlt hätten, begünstigen werde.

Referent hat in seinem Berichte über die Einnahmen der

Inhalt jenes Zusatzes schon, als sich von selbst verstehend, betrachtet, kann also nicht dagegen antragen, wenn er auch als überflüssig zu betrachten seyn sollte.

Zu Art. 3. (leg.)

Die zweyte Kammer hat hierüber so abgestimmt, wie ihre Beschlüsse über den Voranschlag der Einnahmen es mit sich bringen.

(leg. die Abstimmung.)

Referent hat in seinem Berichte über den Voranschlag der Einnahmen die Bedenklichkeiten geäußert, welche gegen diesen Beschluß vorliegen, und die Entschließung der Kammer darüber steht noch bevor. Nach der Ansicht des Referenten würde der Artikel angenommen, wie er ist, und die von der zweyten Kammer beschlossene, wohl allzu ausführliche und complicirte Einschaltung in das Finanzgesetz erspart, ohne die Absichten der zweyten Kammer zu vereiteln; denn die Stände des nahen nächsten Landtags beschließen ja jedenfalls doch wieder neu über die Salzabgabe und die Unterhandlungen, durch welche eine Minderung der Abgabe möglich werden soll und worauf ein besonderes Desiderium zu richten wäre, möchten in der kurzen Zwischenzeit schwerlich eine Wirkung äußern.

Uebrigens scheint dem Referenten in der Frage, wie sie gestellt ist, jetzt nicht mehr eine bedingte Verwilligung, sondern mehr eine bloße Ermächtigung der Regierung zu liegen und dieses dürfte doch etwas weniger, und nicht ganz das seyn, was die zweyte Kammer bezwecken zu wollen scheint.

Zu Art. 4. (leg.)

Der hier angezogene Art. 8 in fine des vorigen Finanzgesetzes spricht von der Befugniß der Staatsregierung, die Verbrauchsteuer, den Transit, die Consumtionsabgaben und das Straßengeld zu verändern, wenn dieses durch Staatsverträge über Handel und Zölle erforderlich wird.

Bey diesem Artikel ist nichts zu erinnern und hat ihn die zweyte Kammer angenommen, auch die bekannte Ermächtigung der Staatsregierung, in der Herrschaft Itter eine Verbrauchsteuer vom Branntwein einzuführen, durch Beschluß auf die isolirten Landestheile überhaupt ausgedehnt.

Wiewohl der Herr Regierungs-Commissär eine solche Maßregel zu Wimpfen noch nicht für angemessen hält, so liegt hierin doch kein Grund, der Ermächtigung und dem Beschlusse der zweyten Kammer entgegen zu seyn.

Zu Art. 5. (leg.)

Die zweyte Kammer hat den Artikel angenommen und

Digitized by Google

will die bewußte Aufhebung des Stempels der Handelsbücher in Rheinhessen noch darin bestimmt sehen.

Es ist hierbey nichts zu erinnern.

Zu Art. 6. (leg.)

Die zweyte Kammer hat den Artikel mit dem bekannten Zusatze, welcher auf Abschaffung des Art. 2 des Gesetzes vom 8ten Juny 1821 gerichtet ist, angenommen.

Auch hiermit muß Referent, zufolge seines Berichts über die Einnahmen, sich einverstanden erklären.

Zu Art. 7. (leg.)

Ueber diesen Artikel ist in zweyter Kammer nichts bemerkt, sondern er ist ohne Einwand angenommen worden.

Aus diesem Grunde und weil das, was Referent gegen die Worte „im Ganzen" schon auf dem vorigen Landtage in seinem Berichte über das Finanzgesetz anführte, ohne Wirkung blieb, enthält er sich jetzt jedes Weiteren, kann aber in so weit diesem Artikel nie beystimmen.

CXXIV.

Weiterer Bericht des ersten Ausschusses der ersten Kammer über den Antrag des Abgeordneten Herrn Grafen Lehrbach, wegen Ueberlassung der als Familieneigenthum des Großherzoglichen Hauses anerkannten zwey Drittheile der Domänen an Se. Königliche Hoheit den Großherzog zur Bestreitung der Civilliste; erstattet von dem Herrn Freyherrn von Breidenstein.

Ueber diesen Gegenstand ist nun in zweyter Kammer folgendes vorgekommen:

(leg. der Ausschußbericht und die Abstimmung der zweyten Kammer.)

Mit Uebergehung des Ausschußberichts, welcher, weit entfernt in das Wesen der Sache einzugehen, nur Ausweichungen, unverständliche Andeutungen, starke Mißgriffe und Anzüglichkeiten enthält, oder, wie der Herr Berichtserstatter

selbst sagt, einige Kleinigkeiten andeutet, somit keine Erörterung verdient, knüpft Referent sein kurzes Gutachten an die, in der Berathung vorkommende Aeußerung, daß man am Ende doch nicht recht wisse: ob der frühere Ausschußbericht der ersten Kammer zu Gunsten des Landes oder des Fürsten rede. In dieser Aeußerung wird also das scharf geschieden, ja feindlich einander entgegen gestellt, was nie geschieden seyn sollte und wirklich auch selten geschieden ist. Wer nur das eine oder das andere in dem früheren diesseitigen Berichte, nach seiner gewohnten Denkweise, suchte, mußte in jenen Zweifel verfallen, denn in den Ansichten dieses Ausschußberichtes ist das Beste für Fürst und Land innig verwebt.

Dieses Tertium, welches der ersten Kammer nicht fremd geblieben ist, gibt den Gesichtspunkt für die jetzige Entschließung.

Durch die Beschlüsse der zweyten Kammer geht von allen dem, was in der Motion des Herrn Grafen Lehrbach und in dem diesseitigen Ausschußberichte, wie auch in der Berathung für Fürst und Land beabsichtigt wurde, nichts in Erfüllung, ja es ist durch die Beantwortung der dritten Frage, verglichen mit der vierten, eine Abneigung gegen die constitutionell bestimmte besondere Berechnung des Großherzoglichen Familienguts an den Tag gelegt worden, welche man sich um so weniger erklären kann, als die Akten zweyter Kammer kein Motiv dafür enthalten.

Freylich wird dereinst, in Gefolge des Beschlusses zur vierten Frage, wenn alles Staatsgut zum Behufe der Schuldentilgung verkauft ist, das Bedürfniß einer besonderen Berechnung des Familienguts sich von selbst erledigen. Aber dieses Verschieben ist der klaren Bestimmung der Verfassung zuwider und eine Zernichtung aller guten Erfolge, die hier beabsichtigt werden, auf eine ferne unbestimmte Zeit hinaus.

Des Großherzogs Königliche Hoheit bedarf zur Handhabung seiner verfassungsmäßigen Rechte und Interessen die Zustimmung der Stände nicht, und wir dürfen wohl mit Zuversicht erwarten, daß Höchstderselbe sie zu Gunsten des Landes und der Staatsverwaltung geltend machen werde.

Es ist daher vollkommen genügend und dem Stande der Sache angemessen, bey dem gefaßten Beschlusse stehen zu bleiben und denselben mittelst einseitiger Adresse an Se. Königliche Hoheit gelangen zu lassen.

Digitized by Google

CXXV.

Weiterer Bericht des zweyten Ausschusses der ersten Kammer über den Antrag des Abgeordneten Herrn Hofmann, mehrere Abänderungen der Gemeindeordnung betreffend; erstattet von dem Herrn Freyherrn von Breidenstein.

Rücksichtlich der Anträge des Herrn Abgeordneten Hoffmann zu mehreren Artikeln der Gemeindeordnung ist dermalen nur noch über jenen zu Art. 64, ein Maximum der Communalumlagen betreffend, zwischen beyden Kammern eine Differenz und zwar eine solche, die sich nicht wohl beseitigen lassen dürfte.

Diese Kammer ist dem von der zweyten Kammer beschlossenen Maximum von 25 Procent der directen Steuern für die zweyte und dritte Classe zusammen genommen, nicht beygetreten, weil in Gemäßheit des Art. 36 des vorigen Landtags-Abschieds eine Trennung beyder Classen nöthig ist und weil ein Maximum für beyde Classen zusammen die unrechtliche Folge haben würde, daß der Ortseinwohner, der nach der Gemeindeordnung mit seiner Steuerclasse zur zweyten und dritten Classe concurriren muß, die 25 Procent von seiner Steuer nur einmal zahlt, während dem der Forense, welcher nur zur 2ten Classe concurrirt, ebenfalls 25 Procent von seiner Steuer bezahlen müßte.

Man glaubte auch, daß 15 Procent für die zweyte und 2 Procent für die dritte Classe, mit Ausscheidung der wichtigsten und zum Voraus unbestimmbaren Ausgaben, als Maximum genügen möchten.

Der Ausschuß zweyter Kammer ist auf die Trennung beyder Classen einverstanden, bringt aber für die zweyte Classe 20 und für die dritte 5 Procent in Vorschlag. Mit dieser Differenz würde man sich wohl haben vereinigen können, wenn die zweyte Kammer darnach beschlossen hätte, allein sie ist bey ihrem früheren Beschlusse stehen geblieben, weil in der Berathung die Gründe, auf welchen der diesseitige Beschluß beruht, angefochten worden sind.

Der Herr Antragsteller will keine Trennung des Maximums für beyde Classen und doch soll es, nach dem Antrage sowohl, als nach den Ansichten beyder Kammern, für sämmtliche Umlagen gelten und die verordnungsmäßige Trennung

beyder Classen ohnehin auch fortbestehen! wenn diese Trennung fortdauert, also auch für jede Classe besondere Ausschläge stattfinden müssen, wie soll dann das, für sämmtliche Umlagen allgemein bestimmte Maximum in Anwendung gebracht werden? und warum soll nicht für jede Classe, da sie besondere Umlagen hat, auch ein besonderes Maximum bestehen? zumalen außerdem gar kein Maximum gedacht werden kann, man müßte dann den, in der Gemeindeordnung bestimmten Unterschied beyder Classen zugleich stillschweigend aufheben wollen. Es liegen hier Mißverständnisse vor, die nicht wohl zu heben sind, weil man ihren Grund, da er nicht aus den Akten hervorgeht, höchstens nur errathen kann.

Um die Unausführbarkeit eines allgemeinen Maximums für beyde Classen darzulegen, hatte Referent in seinem früheren Vortrage darauf aufmerksam gemacht, daß ja der Ortseinwohner mit seinem Steuercapitale doppelt, der Forense mit dem seinigen aber nur einfach zu den Umlagen beytrage, dieser Unterschied aber bey einem allgemeinen Maximum, zum Nachtheile des Forensen, hinweg falle.

Auch diese Aeußerung ist in der zweyten Kammer mißkannt worden; da ich mich aber nicht klarer darüber auszudrücken vermag, als es in dem früheren Berichte geschehen ist, so kann ich nur noch zum Ueberflusse ein erläuterndes Beyspiel anführen. Man setze den Fall, der Ortseinwohner zahle 100 fl. und der Forense gleichfalls 100 fl. Steuern, die Umlagen aber betrügen für die zweyte und für die dritte Classe so viel von obiger Steuer, daß nach der Gemeindeordnung der Ortseinwohner 10 fl zur zweyten und 5 fl. zur dritten Classe, also 15 fl., der Forense aber nur zur dritten Classe 5 fl. zu zahlen hätte; so würden diese 20 Procent als als ein allgemeines Maximum des Bedürfnisses für beyde Classen zusammen betrachtet, so zu repartiren seyn, daß der Ortseinwohner 10 Procent und der Forense gleichfalls 10 Procent, jeder von seinem Steuerquantum a 100 fl., zu tragen hätte, während dem, zu Folge der Gemeindeordnung, jener 15 und dieser nur 5 Procent zahlen soll.

Ob die großen Gutsbesitzer im Allgemeinen mehr als Ortseinwohner oder als Forensen an Umlagen zu leisten haben, ist mir zweifelhaft, das erstere aber doch wahrscheinlicher, und in diesem Falle würden sie durch die härtere Bedrückung der Forensen in obiger Art gewinnen.

Von einigen Mitgliedern der zweyten Kammer sind die großen Gutsbesitzer hier als Forensen betrachtet und behandelt worden, um zu zeigen, daß, so weit sie für die Be-

Digitized by Google

stimmung eines besonderen Maximums für jede Classe gestimmt haben, eigener Vortheil die Triebfeder gewesen sey.

(leg. die Aeußerungen der Abgeordneten Herrn Hoffmann und Hellmann.)

In der ersten humanen Aeußerung des Herrn Abgeordneten Hoffmann liegt etwas Wahres; denn große Gutsbesitzer finden ihr ökonomisches Wohlseyn mit dem Allgemeinen, nach der bestehenden Gesetzgebung über Steuern und Umlagen, so verschmolzen, daß sie eins in dem andern erkennen müssen, wie denn dieses in dem vorliegenden Falle, wo von einer allgemein wirkenden Beschränkung der Umlagen jeder Classe die Rede ist, ganz klar vor Augen liegt. Die fernere Aeußerung des Herrn Hoffmann, daß die erste Kammer die Absicht nicht habe, einen Theil der Communallasten zu übernehmen, ist nicht ganz verständlich, da die erste Kammer, als solche, nicht wohl umlagepflichtig gemacht werden kann, ihre einzelnen Mitglieder aber bereits gesetzlich verpflichtet sind.

Wie die Sache vorliegt, sieht man wohl ein, daß der Antrag in ein angemessenes Desiderium sich nicht mehr gestalten lasse und Referent trägt demnach dahin an, daß dem wiederholten Beschlusse der zweyten Kammer nicht beygetreten werden möge.

Da übrigens der Herr Abgeordnete Hoffmann seine ungeziemenden Aeußerungen zur Entwürdigung der Stände-Versammlung und ihres Geschäfts stets fortsetzt, so muß Referent auf ein Schreiben an die zweyte Kammer antragen, durch welches diesem Uebel abgeholfen werden möchte.

CXXVI.

Schreiben der ersten Kammer der Landstände an die zweyte Kammer, den Antrag des Abgeordneten Herrn Hoffmann wegen mehrerer Abänderungen und Zusätze zur Gemeindeordnung betreffend.

Dem deroseitigen Beschlusse über den Antrag des Abgeordneten Herrn Hoffmann zu Artikel 64 der Gemeindeordnung beyzutreten, haben wir in der darüber gepflogenen Berathung keine genügende Veranlassung finden können.

Digitized by Google

Indem wir uns beehren, die zweyte Kammer hiervon in Kenntniß zu setzen, müssen wir mit Bedauern bemerken, daß bey dieser Sache sowohl, als bey andern Verhandlungen, welche theils den Gesetzes-Entwurf über die Gemeindeordnung, theils den Antrag des Herrn Grafen Lehrbach wegen der zwey Drittheilen der Domänen, theils das Finanzgesetz betreffen, der Herr Abgeordnete Hoffmann sich Aeußerungen erlaubt hat, die mit der Achtung unverträglich sind, welche beyde Kammern und sämmtliche Mitglieder der Stände-Versammlung einander wechselseitig widmen müssen, wenn nicht die Geschäftsführung in leidenschaftlichen Partheykampf ausarten und die Stände-Versammlung den Ruf einer würdigen Haltung, welchen sie schon bey ihrem ersten Entstehen erworben hat, auf eine so unrühmliche Weise verlieren soll.

Unverkennbar enthalten die Aeußerungen des Herrn Abgeordneten Hoffmann eine injuriöse Mißbilligung alles dessen, was in den Beschlüssen der ersten Kammer seinen Ansichten nicht entspricht.

Wir zweifeln nicht, daß die zweyte Kammer ähnliche Ueberzeugungen hege, und sich vielleicht bewogen findet, dieselben auszusprechen, damit in eben denen Verhandlungen der hessischen Stände, an welchen jene Aeußerungen haften, auch der bessere Geist und Takt der ganzen Versammlung sich ausdrücklich beurkunde.

Andernfalls würde der Wunsch stets rege bleiben, daß die Aeußerungen des Herrn Hoffmann schon allein aus collegialischen Rücksichten, die auch von der ersten Kammer nie bey Seite gesetzt werden, gar nicht hätten geduldet werden mögen.

Darmstadt am 27ten October 1830.

Die erste Kammer der Landstände des Großherzogthums Hessen.

Digitized by Google

Berichtigungen:

Seite 79, Zeile 13 von oben, lies Reichsgesetze, statt Rechtsgesetze.

Seite 183, Zeile 17 von oben, lies characteristisch, statt characterisch.

Seite 183, Zeile 22 von oben, lies Redactionen, statt Relationen.

Digitized by Google

Digitized by Google

gerichtet werden, damit der wahre Sinn des Publicandums, welcher sicher nur der sey, ein Recht der Ständemitglieder auf Mittheilungen der unteren Staatsbehörden als nicht existirend hin zu stellen, deutlich hervor trete.

Wie wenig Grund man habe, die Mittheilungen von Staatsdienern über Gegenstände, welche außerhalb der Gränzen des Dienstgeheimnisses lägen, allgemein zu untersagen, ergebe sich z. B. aus den Notizen, welche von dem Abgeordneten Herrn von Bibra, gelegentlich seines Antrags auf Revision des Gesetzes wegen Abschaffung der Fornicationsstrafen, gesammelt worden seyen. Mehrere Geistliche hätten demselben damals Tabellen über die Zahl der ehelichen und der unehelichen Geburten in ihren Sprengeln zugesandt, und diese gewiß unschuldigen Mittheilungen würden, nach den Worten des fraglichen Publicandums, als verfassungswidrig und strafbar zu betrachten seyn.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Er sey mit der Bemerkung des Herrn Präsidenten über die Frage, ob nach dem Sinne des Publicandums den Mitgliedern der Kammern aus dem Staatsdienerstande das Recht zustehe, von ihren im Staatsdienste gesammelten Kenntnissen und Erfahrungen Gebrauch zu machen, vollkommen einverstanden. Wenn er oben den Beschluß der zweyten Kammer im Ganzen zum Beytritte empfohlen habe, so sey dieß nur in der Voraussetzung geschehen, daß der letzte Theil des Antrags der Herrn Proponenten als überflüssig und unschädlich angesehen werden müsse.

Ein Jeder könne seine Erfahrungen und Kenntnisse nach Gutdünken benutzen, auch der Staatsdiener, sowohl in als außer der Ständeversammlung. Diese Erfahrungen klebe als freyes Eigenthum unmittelbar an der Person, und nicht an der Staatsdienerqualität.

Uebrigens ergebe sich, wenn man den Beschluß der zweyten Kammer mit dem eigentlichen Zwecke der Staatsregierung bey Erlassung des Publicandums vergleiche, im Grunde vollkommene Uebereinstimmung. Nur das Gehässige und Ungeeignete, welches in der Form des Ministerial-Erlasses liege, wolle die zweyte Kammer hinweg geräumt wissen, nicht das Wesentliche des Publicandums selbst. Daß aber diese Form, wie bereits von dem Herrn Präsidenten angeführt worden sey, eine ganz zwecklose Aengstlichkeit und Zurückhaltung der Staatsdiener im Verkehre mit Landständen zur Folge gehabt habe, sey notorisch. Ihm selbst habe vor einiger Zeit ein Staatsdiener mehrere auf seine Diensterfahrungen gegründete, aber an sich gar kein Dienstgeheimniß verrathende Bemerkun-

gen mitgetheilt, und ihn sofort beschworen, davon bey den ständischen Berathungen, die sich gerade damals auf denselben Gegenstand bezogen hätten, keinen Gebrauch zu machen.

Der Herr Staatsrath Freyherr von Gagern: Das seyen die Folgen des Mißbrauchs, und Mißbrauch sey nicht bloß ein böslicher, sondern auch ein übertriebener Gebrauch. Die Staatsregierung habe einmal dadurch üble Laune gefaßt, und diese herrsche in dem Publicandum vor. Besser würde es seyn, wenn dasselbe gar nicht erschienen wäre, wenigstens nicht in der vorliegenden Form, und wenn keine isolirte Mittheilung an die zweyte Kammer statt gefunden hätte, denn es lasse sich nicht läugnen, daß dieß gleich bey Beginn der ständischen Verhandlungen eine Mißstimmung erzeugt habe. Im Ausschußberichte der zweyten Kammer sey sehr treffend nachgewiesen, wohin das Publicandum, in der gegebenen Fassung, führen müsse, und eben so habe der Herr Freyherr von Breidenstein die Absurditäten angedeutet, welche eine wörtliche Anwendung desselben zur Folge habe. Es würde dann z. B. ein Criminalrichter, welchem doch Niemand das Recht abstreite, die von ihm geführten Untersuchungen in wissenschaftlichen Werken bekannt zu machen, mit einem Mitgliede der Stände nicht darüber reden dürfen. Ein Mitglied einer Behörde, welches zugleich Landstand sey, würde eben deßhalb von seinen Collegen keine dienstlichen Mittheilungen mehr in Anspruch nehmen können, oder ihn erst verständigen, daß er nicht als Mitglied einer Kammer das Ansinnen stelle. Was den behaupteten Zweck des Publicandums betreffe, nämlich der Idee entgegen zu treten, als ob den einzelnen Ständemitgliedern ein Recht zustehe, von den unteren Behörden Notizen zu verlangen, so sehe er dafür keinen genügenden Grund. Niemand habe das behauptet. Wenigstens hätten der Abgeordnete Herr von Bibra und andere Mitglieder der Kammern die Mittheilung der einzelnen von ihnen verlangten Notizen niemals als ein Recht in Anspruch genommen.

Ueber den Sinn des Art. 96 der Verfassungsurkunde sey in der zweyten Kammer vielfach discutirt worden. Seines Erachtens beziehe sich das darin vorkommende Wort „Stände" auf die Kammern im Ganzen, und zwar solle durch den Artikel solchen Proceduren, wie sie in England unter Carl I. und neuerdings in Braunschweig nothgedrungen vorgekommen seyen, vorgebeugt werden. Daraus folge aber nicht, daß nun umgekehrt von den einzelnen Ständemitgliedern dort die Frage sey, vielmehr hätten die einzelnen Mitglieder der Kammern, als solche, gar keine besonderen

Digitized by Google

Befugnisse. Führe man als Zweck des Publicandums weiter an, den im einzelnen Falle unsicheren Begriff des Dienstgeheimnisses näher zu bestimmen, so glaube er, daß man die Beurtheilung dieser Frage dem Ermessen der einzelnen Staatsdiener überlassen solle. Ein Staatsdiener müsse selbst am Besten wissen, ob eine bestimmte Mittheilung das Dienstgeheimniß verletzen werde, oder nicht.

Wenn übrigens diese hohe Kammer oder der Herr Referent die Berathung des vorliegenden Antrags bis jetzt verschoben habe, so mißbillige er dieß nicht.

Das fragliche Publicandum habe viel Gährungsstoff erzeugt, welcher jetzt mehr verdampft sey, aber vielleicht bey einer früheren Erledigung der Motion auf eine nachtheilige Weise gewirkt habe, und es entspreche der Stellung einer ersten Kammer, wenn sie solche Aufwallungen zu verhindern suche. Ohne diesen Grund würde er es nicht unterlassen haben, den Gegenstand schon früher in Erinnerung zu bringen. Es würde ihn auch nicht viel Ueberwindung kosten, den Beytritt abzulehnen. Er glaube indessen doch, daß es besser seyn werde, die anscheinende Bitterkeit eines einseitigen Antrags nicht auf diese Weise zu verstärken, vielmehr den gemeinsamen Beschluß der Kammern so gemäßigt und in gelinden Worten abzufassen, wie ihn wirklich die zweyte Kammer proponirt habe.

Da er übrigens in dieser Versammlung schon früher democratische Excesse in der andern Kammer gerügt habe, so bemerke er jetzt mit Vergnügen, daß der Abgeordnete, welcher zugleich einer der Proponenten, und am meisten betheiligt sey, bey der Discussion des Antrags die Worte gebraucht habe: „die Kammer werde wohl darin mit ihm einverstanden seyn, daß noch kein Minister dem Lande erwünschter gewesen sey, als der gegenwärtige.“ Solche Aeußerungen würden wesentlich dazu beytragen, das Ministerium mit den Kammern im guten Vernehmen zu erhalten, den etwa vorhandenen Gährungsstoff zu zerstreuen, und auch im Auslande richtigere Ansichten über die Art unserer Opposition zu erzeugen.

Des Prinzen Emil von Hessen Hoheit: Es sey nicht seine Absicht, die Fassung des Publicandums und die einseitige Mittheilung desselben an die zweyte Kammer in Schutz zu nehmen. Er vertheidige nur das Princip, welches die Staatsregierung geleitet habe, daß es nämlich als ein Mißbrauch erscheine, wenn ein einzelnes Ständemitglied eine ganze Classe von Staatsdienern generell zu Mittheilungen auffordere, so wie dieß von Seiten eines Mitgliedes der

Digitized by Google

zweyten Kammer durch lithographirte Schreiben an die Landrichter der Provinz Starkenburg geschehen sey. Wenn gleich diese generelle Requisition noch in die Form einer Bitte gekleidet gewesen sey, so habe sie die Staatsregierung dennoch nicht unbeachtet hingehen lassen dürfen. Sie habe dergleichen Mittheilungen für ähnliche Fälle untersagen müssen, um nicht ärgeren Mißbräuchen Thor und Thür zu öffnen. Sey es ja doch selbst denkbar, daß in bewegten Zeiten die unteren Staatsdiener sich zu Mittheilungen verleiten lassen könnten, welche der Staatsregierung höchst unangenehm seyen, und welchen vielleicht nur mittelst einer durchgreifenden Verfügung, wie das fragliche Publicandum, vorgebaut werden könne, weil außerdem die Ansichten über das, was Dienstgeheimniß sey, so sehr schwankend erschienen.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Er erkenne das Gewicht der von Seiner Hoheit angeführten Gründe vollkommen an, glaube aber doch nicht, daß dadurch ein Unterschied zwischen den Ständen und den übrigen Staatsbürgern in einer für die ersteren so nachtheiligen Weise gerechtfertigt werde, zumal da ihm dieser Unterschied ganz zwecklos erscheine. Denn die Kammer sey nicht der einzige Weg, um etwaige Mißbräuche in der Verwaltung oder Beschwerden gegen die Staatsregierung zur Sprache zu bringen. Was man in der Ständeversammlung nicht sagen könne, verbreite man durch die Presse. Er wünsche deßhalb fortwährend, daß man die frühere Gleichheit zwischen den Ständemitgliedern und den andern Staatsbürgern, in Beziehung auf die Mittheilungen der Staatsdiener, wieder herstellen möge. Er wolle schließlich nur noch einen im Ausschußberichte angeführten Punkt berühren, daß nämlich das Publicandum nur der zweyten Kammer mitgetheilt worden sey, seine Erläuterung also weniger im Interesse dieser hohen Kammer liege. Auf diesen Umstand könne um deßwillen nichts ankommen, weil man hier nicht über das ad notitiam mitgetheilte Publicandum, sondern über einen sich darauf beziehenden Antrag discutire, der nicht nach seiner Veranlassung, sondern nach seinem inneren Gehalte beurtheilt werden müsse.

Des Prinzen Emil von Hessen Hoheit: Mit dieser Bemerkung des Herrn Freyherrn von Breidenstein erkläre er sich einverstanden. Man hätte allerdings in dem Publicandum die Ständemitglieder nicht allein herausheben, und nur für sie alle Mittheilungen von nicht autorisirten Staatsdienern über Dienstangelegenheiten untersagen sollen. Vielleicht sey die Staatsregierung hierzu durch den Umstand veranlaßt

Digitized by Google

worden, daß die Ständemitglieder in der Meinung mancher Staatsdiener höher stünden, als die gewöhnlichen Staatsbürger.

Der Herr Kanzler Freyherr von Arens: Er lege bey Beurtheilung des vorliegenden Gegenstandes weniger Werth auf den Inhalt des Art. 96 der Verfassungsurkunde, als auf allgemeinere Rücksichten. Ein Staatsdiener stehe, als solcher, nur mit seiner vorgesetzten Behörde in Relation. Nur dieser habe er, in Dienstangelegenheiten, Aufschlüsse zu geben und so wenig ein jeder Private derartige Notizen verlangen könne, so wenig könne es auch ein Mitglied der Ständeversammlung, wenn man nicht den ständischen Mitgliedern ein bis jetzt nirgends begründetes Privilegium einräumen wolle. Die Staatsregierung hätte mithin auch auf einem andern, als dem eingeschlagenen Wege, zu dem vorgesteckten Ziele gelangen können. Da nämlich dem Staatsdiener die mitunter sogar eidlich bekräftigte Verpflichtung obliege, seine Dienstgeheimnisse zu bewahren, und namentlich an Dritte keine Aktenstücke aus den Händen zu geben, so erscheine ein Landstand, welcher ihm eine, mit dieser Verpflichtung oder dem geleisteten Eide unvereinbare Mittheilung anmuthe, als strafbarer Verführer, und zwar eben so gut, wie jeder andere Private. In so fern stimme er mit Sr. Hoheit und dem Herrn Freyherrn von Breidenstein überein, daß zwischen den einzelnen Landständen und den übrigen Staatsbürgern keine Unterscheidung statt finden dürfe, und daß man vielleicht besser gethan haben würde, nicht auf den Art. 96 zu fußen.

Dagegen habe aber die im Ausschußberichte in Beziehung auf den genannten Artikel gemachte Folgerung, daß eine Bestimmung, welche für eine ganze Corporation gelte, um so mehr für die einzelnen Mitglieder derselben gelten müsse, seiner Ansicht nach, allerdings sehr viel für sich, und das zwar schon um deßwillen, weil ein umgekehrter Schluß zu einer Vereitelung der ganzen Bestimmung führen müsse.

Der Herr Staatsrath Freyherr von Gagern: Wenn er sich vor dem Schlusse der Discussion noch einmal das Wort zu nehmen erlaube, so geschehe es nicht aus Rechthaberey, noch in der Absicht, jetzt die Kammer zu einem anderen Gange zu bewegen, sondern weil er etwas zur Sprache zu bringen wünsche, was mit der auf dem nächsten Landtage zu erwartenden neuen Geschäftsordnung im Zusammenhange stehe. Der vorliegende Antrag sey nämlich in der anderen Kammer von dem zweyten, und hier von dem dritten Ausschusse behandelt worden, es bestehe also eine Ungleich-

Digitized by Google

heit in der Verfahrungsweise. Aehnlicher Natur, wie die Motion der Abgeordneten Herrn Mohr, Hoffmann und Gail sey der Antrag des Abgeordneten Herrn Brunck, wegen der Form des Huldigungseides. Wenn dort die Interpretation des Artikels 96 der Verfassungsurkunde zur Sprache komme, so sey es hier der Artikel 108, und dennoch sey der eine dort an den zweyten, der andere an den dritten Ausschuß gegeben worden.

Er habe gegen die Verweisung an den dritten Ausschuß nur um deßwillen nicht protestirt, weil er selbst in dieser Sache Referent sey. Er hege aber fortwährend die Ansicht, die er hiermit ausdrücklich im Protokolle niederlege, daß alle Gegenstände der Gesetzgebung, als welche der Art. 14 der Geschäftsordnung ausdrücklich erwähne, und nicht bloß die von der Staatsregierung proponirten Gesetzes-Entwürfe, an den zweyten Ausschuß eben so sehr gehörten, wie Stiefeln, Schuhe und Pantoffeln an den Schuster, nämlich an die der Sache Kundigsten, gleichgültig was die Benennung sey.

Nach dieser Verwahrung werde er gegen Verweisungen solcher Gegenstände an den dritten Ausschuß nicht das Mindeste mehr einwenden.

Der Herr Präsident: Diese Bemerkung des Herrn Freyherrn von Gagern liefere einen neuen Beweis, wie wünschenswerth eine verbesserte, solche Zweifel entfernende Geschäftsordnung sey.

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so schließt das Präsidium diese Discussion und eröffnet

3) die Berathung über die Gesuche mehrerer Mitglieder der französischen Ehrenlegion um Einweisung in ihre Ordenspensionen.

Es bemerkt

der Herr Freyherr von Breidenstein: Er stimme mit der zweyten Kammer überein, in so weit sie die Petenten auf den Rechtsweg verweisen wolle, denn es sey sehr zu wünschen, daß über eine schon so oft berührte Frage endlich entschieden werde. Aber ein Vergleich, wie ihn die zweyte Kammer eventuell beschlossen habe, scheine ihm nicht das richtige Mittel, um zum Ziele zu gelangen. Eine Rechtssache müsse, seines Erachtens, auch im Rechtswege entschieden werden.

Des Prinzen Emil von Hessen Hoheit: Schon auf den früheren Landtagen habe er sich stets zu Gunsten der

Digitized by Google

Legionärs ausgesprochen, weil es ihm sehr hart erschienen sey, daß diese Leute ein, mit einem wohl verdienten Ehrenzeichen verbundenes Einkommen, in Folge bloßer politischer Veränderungen, verlieren sollten, und weil er es deßhalb für höchst billig gehalten habe, daß die Staatsregierung hier die Verbindlichkeiten des Staates übernehme, an dessen Stelle sie getreten sey. In so fern also der vorliegende Beschluß der zweyten Kammer den Legionärs günstiger erscheine, als die früheren, vereinige er sich mit demselben. Nur vermöge er nicht wohl einzusehen, nach welchem Rechte, wenn die Sache auf den Rechtsweg gelange, gesprochen werden solle. Der Gegenstand sey rein politischer Natur, hänge also mit Fragen zusammen, zu deren Entscheidung kein Gericht berufen sey. Er befürchte mithin, daß die von der zweyten Kammer beschlossene Verweisung auf den Rechtsweg weiter nichts sey, als eine Vertröstung in anderer Form, welche er gerne vermeiden möchte. Was aber den von der zweyten Kammer eventuell vorgeschlagenen Vergleich betreffe, so begreife er eben so wenig, wie derselbe vollzogen werden könne, wenn man nicht zu gleicher Zeit die nöthigen Mittel wäre.

Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht: Da die hohe Kammer auf allen Landtagen zu Gunsten der Legionärs gestimmt habe, so werde es vielleicht am besten seyn, wenn sie vorerst bey ihrem früheren Beschlusse beharre. Dieser Beschluß entspreche so sehr den Forderungen der Billigkeit, daß man vielleicht den Beytritt der zweyten Kammer erwarten dürfe.

Der Herr Präsident: Die Frage, in wie weit der Staat zur Zahlung der erwähnten Ordenspensionen rechtlich verpflichtet erscheine, greife so tief in staatsrechtliche Materien ein, daß ihre Entscheidung sehr schwier[illegible]eyn werde. Auf jeden Fall müsse, seiner Ansicht nach, ein Unterschied zwischen den rheinhessischen und den diesseitigen Legionärs gemacht werden, weil jene durch Territorialveränderungen ihr Vaterland, in dessen Dienst die lucrative Auszeichnung erworben worden sey, und eben dadurch ihre Pensionen verloren hätten. Bey den diesseitigen Legionärs sey eine Entschädigung schon mehr Sache der Billigkeit. Ein eigentlicher Rechtsanspruch stehe ihnen wohl eben so wenig zu, als dem Privatdiener, welcher eine ihm von einem Dritten zugesicherte Pension verliere, eine Entschädigungsklage gegen seinen Dienstherrn verstattet sey. Uebrigens wolle er, bey der Unbedeutenheit des Gegenstandes, und bey der großen Erleichterung, welche manchen Legionärs, durch eine wenigstens theilweise Aus-

Digitized by Google

zahlung der fraglichen Pensionen, zufließen werde, dem Beschlusse der zweyten Kammer in seiner Allgemeinheit nicht entgegen seyn.

Der Herr Staatsrath Freyherr von Gagern: Schon auf dem ersten Landtage habe er sich, als Mitglied der zweyten Kammer, für die Petenten ausgesprochen und in dem Ausschußberichte jener Kammer sey auch auf seine damalige Aeußerung angespielt. Es scheine ihm immer eine Spoliation, wenn Leute, die etwas rechtlich erworben hätten, dasselbe, ohne eigene Schuld, bloß in Folge von Staatsverträgen, ohne Entschädigung, verlieren sollten. Zugleich sey er aber der Ansicht, daß sich die Entscheidung des Gegenstandes recht wohl zu dem Rechtswege eigne, denn staats- und völkerrechtliche Fragen seyen auch bey dem Bundestage schon öfter vorgekommen und an Austräge verwiesen worden. Demohngeachtet stimme er ganz für den Beschluß der zweyten Kammer und den Antrag des Ausschusses, weil ein Vergleich dazu dienen werde, die Sache abzukürzen, und die Kosten wahrscheinlich auch für die Staatskasse zu vermindern.

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so schließt das Präsidium diese Discussion, und eröffnet

4) die Berathung über den Antrag des Abgeordneten Herrn Mahlerwein, wegen Bezahlung der Vorspannleistungen und Fourageliefernngen an K. K. Oesterreichische Truppen aus der Staatskasse.

Da über diesen Gegenstand indessen keine Bemerkung erfolgt, so veranlaßt das Präsidium

IV. die Abstimmung

1) über die Proposition der Staatsregierung, wegen Erneuerung der bedeckten Reitbahn für die Cavallerie-Caserne zu Butzbach.

Das Präsidium stellt die Frage:

Will die Kammer, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der zweyten Kammer, zur Erneuerung der bedeckten Reitbahn zu Butzbach 6000 fl., also für jedes Jahr der Finanzperiode 2000 fl. bewilligen, und soll diese Summe dem Militärbudget als ausserordentliche Ausgabe zugesetzt werden?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

2) über die Proposition der Staatsregierung, wegen Verwilligung eines Credits, zur Unterstützung der in diesem Sommer durch Hagelschlag beschädigten Gemeinden.

Die von dem Präsidium gestellte Frage:

Bewilligt die Kammer zur Unterstützung der Gemeinden, welche dieses Jahr im Großherzogthume durch Hagelschlag gelitten haben, auf die von der Staatsregierung vorgeschlagene Weise, die Summe von 10,000 fl.?

beantwortet die Kammer einstimmig mit Ja, und das Präsidium erklärt die Sitzung für aufgehoben.

Zur Beglaubigung:

Otto Graf zu Solms. von Arens. Schmidt.

Digitized by Google

Fünf und sechzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der ersten Kammer der Landstände.

Darmstadt am 25ten September 1830.

Unter dem Vorsitze des Herrn ersten Präsidenten.

Anwesend:

Des Prinzen Emil von Hessen Hoheit. Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht. Der Herr Freyherr Riedesel. Der Herr Prälat Schmidt. Der Herr Freyherr von Breidenstein. Der Herr Staatsräth Freyherr von Gagern.

I. Zwey auf die Beschlüsse der vorigen Sitzung sich beziehende Communicate an die zweyte Kammer werden vorgelesen und genehmigt.

II. Es referirt der Herr Freyherr von Breidenstein, Namens des ersten Ausschusses, über den Antrag des Abgeordneten Herrn Grafen Lehrbach, wegen Ueberlassung der als Familieneigenthum des Großherzoglichen Hauses anerkannten zwey Drittheile der Domänen an Seine Königliche Hoheit den Großherzog zur Bestreitung der Civilliste. *)

Der Herr Präsident bemerkt: Es werde für den Fall, daß die hohe Kammer dem Beschlusse der zweyten Kammer nicht beytrete, zweckgemäß seyn, sämmtliche Mitglieder jener

---

*) Siehe Beylage CV.

Digitized by Google

Kammer von den Gründen der Abweichung recht vollständig in Kenntniß zu setzen. Er trage deßhalb darauf an, den eben erstatteten Bericht in einer hinreichenden Anzahl von Exemplaren drucken zu lassen.

Die Kammer erklärt sich hiermit einverstanden, worauf das Präsidium die Sitzung, in Ermangelung weiterer auf der Tagesordnung verzeichneter Gegenstände, aufhebt.

Zur Beglaubigung:

Otto Graf zu Solms. von Arens. Schmidt.

Sechs und sechzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der ersten Kammer der Landstände.

Darmstadt am 30ten September 1830.

Unter dem Vorsitze des Herrn ersten Präsidenten.

Anwesend:

Des Prinzen Emil von Hessen Hoheit. Der Herr Freyherr Riedesel. Der Herr Bischof Burg. Der Herr Prälat Schmidt. Der Herr Kanzler Freyherr von Arens. Der Herr Freyherr von Breidenstein. Der Herr Staatsrath Freyherr von Gagern.

Nach geschehener Vorlesung und Genehmigung der Protokolle der zwey letzten Sitzungen, und des Entwurfs zu einer, auf den Gesetzes-Entwurf wegen der rechtlichen Wirkungen der Generalhypotheken in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen sich beziehenden, gemeinschaftlichen Adresse an des Großherzogs Königliche Hoheit, legt

I. das Präsidium der Kammer zwey neue Eingaben vor. Sie bestehen

1) in einem Schreiben des Großherzoglichen Staats-Ministeriums, die in Folge der Aufstände in der nächsten Nachbarschaft des Großherzogthums nöthig gewordene Verstärkung des Großherzoglichen Militärs, und Aufstellung desselben in verschiedenen Gränzorten betreffend.

Der Herr Präsident bemerkt: So erfreulich es in einer bewegten Zeit, wie die gegenwärtige, sey, zu sehen,

d by Google

daß nirgends im Lande selbstständige Auflehnungen gegen die gesetzliche Autorität statt gefunden hätten, und daß da, wo von übelgesinnten Ausländern Versuche gemacht worden seyen, die öffentliche Ruhe zu stören, dieselben im Ganzen nur dazu beygetragen hätten, den ordnungsliebenden und rechtlichen Sinn der Unterthanen zu bethätigen, so erschienen die getroffenen Maßregeln doch als nothwendig, um fernere Angriffe von Außen abzuwehren, und dadurch auch inskünftige die Ruhe im Innern zu erhalten.

Die Kammer resolvirt hierauf die Eingabe ad acta.

2) Ein Communicat der zweyten Kammer, worin dieselbe die erste Kammer von der für diese Finanzperiode erfolgten Zurücknahme der den neuen Schloßbau betreffenden Proposition der Staatsregierung durch Se. Königliche Hoheit den Großherzog benachrichtigt, mit dem Anfügen, daß hiernach von ihr eine gemeinschaftliche Dankadresse an Allerhöchstdieselben votirt worden sey, deren Entwurf sie zur gefälligen gleichmäßigen Genehmigung von Seiten der ersten Kammer beyschließe.

Der Herr Präsident verliest hierauf den Entwurf der Adresse und bemerkt:

Wenn die hohe Kammer mit der Absicht der zweyten Kammer einverstanden sey, und auch bey der Fassung der Adresse nichts zu erinnern finde, so werde das Secretariat das deßfallsige Antwortschreiben an jene Kammer zu entwerfen haben. Er selbst übernehme es, für diesen Fall bey dem Herrn dirigirenden Staatsminister Freyherrn du Thil anzufragen, wann Se. Königliche Hoheit der Großherzog die Deputation der Kammern anzunehmen geruhen wollten, und werde den Präsidenten der zweyten Kammer davon in Kenntniß setzen. Er werde alsdann einige Mitglieder dieser hohen Kammer ersuchen, zugleich mit ihm an der Deputation Antheil zu nehmen.

Des Prinzen Emil von Hessen Hoheit: Die so eben bekannt gewordene Entschließung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs verdiene gewiß den ehrfurchtsvollsten Dank der Kammern. Er finde auch bey dem deßfalls von der zweyten Kammer mitgetheilten Adresse-Entwurf nichts zu erinnern, erlaube sich aber die Frage, ob es mit dem herkömmlichen Geschäftsgange übereinstimme, wenn man in derselben Sitzung, in der ein solcher Entwurf mitgetheilt werde, denselben prüfe und darüber beschließe. Im vorliegenden Falle würde dieses Verfahren zwar wohl unschädlich seyn, aber dasselbe könne vielleicht auf eine nachtheilige Weise für solche Fälle ein Präjudiz abgeben, in welchen über den Inhalt einer zu über-

Digitized by Google

gebenden Adresse verschiedene Ansichten gedacht werden könnten, und es mithin interessant sey, wenn dieselbe vor der Discussion gründlich geprüft und begutachtet werde. Er gebe deßhalb, ohne sich gerade bestimmt dafür auszusprechen, der hohen Kammer anheim, ob sie es nicht vorziehe, den vorliegenden Entwurf vorerst an den ersten Ausschuß zu verweisen.

Der Herr Präsident: Die Bemerkung Sr. Hoheit sey allerdings gegründet, indessen lasse sich eine Abweichung vom gewöhnlichen Geschäftsgange hier wohl um deßwillen rechtfertigen, weil es sich von einer Dankadresse handle, welche bey der vorherigen Begutachtung durch den Ausschuß zu spät kommen werde. Auch die zweyte Kammer habe den von ihr mitgetheilten Entwurf nicht an den Ausschuß verwiesen, sondern, nachdem von ihrem ersten Ausschusse über die erfolgte Zurücknahme der Proposition wegen des Schloßbaus Vortrag erstattet gewesen sey, habe das Secretariat die Adresse entworfen, und die Kammer dieselbe sofort genehmigt.

Der Herr Freyherr Riedesel: Was den Inhalt der vorliegenden Adresse betreffe, so sey es wohl eine genügende Controle, wenn das Secretariat, mit Zuziehung des Herrn Präsidenten, denselben, vor Entwerfung des Antwortschreibens, noch einmal genau prüfen wolle.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Da hier im Wesentlichen nur die von Niemand zu bestreitende Frage vorliege, ob man danken solle, so bedürfe es, seiner Ansicht nach, keiner Verweisung des Adresse-Entwurfs an den Ausschuß, wenn dieselbe nicht speciell verlangt werde. Schon früher seyen ähnliche Sachen auf diese Weise abgethan worden, nämlich solche Gegenstände, bey welchen kein Zweifel denkbar gewesen sey.

Der Herr Kanzler Freyherr von Arens: Er erkläre sich mit dem Herrn Freyherrn von Breidenstein einverstanden. Sobald die Frage, ob man überhaupt eine Dankadresse überreichen wolle, bey einem ganz einfachen Gegenstande, wie der vorliegende, entschieden sey, liege die Sorge für eine zweckgemäße und der Intention der Kammer entsprechende Fassung der Adresse, zunächst dem Präsidio und dem Secretariate der Kammer ob. Er glaube daher auch, daß, wenn die Kammer es nicht etwa vorziehen wolle, die Adresse selbst näher zu prüfen, sie deren Revision und Genehmigung wohl unbedenklich dem Präsidio und dem Secretariate überlassen könne.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Dazu komme, daß die vorliegende Adresse sich auf eine bloße Erklärung

Digitized by Google

Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs beziehe, nicht auf eine Proposition der Staatsregierung, auf welche allerdings immer nur eine, durch Berichtserstattung der Ausschüsse vorbereitete Entschließung der Kammern erfolgen könne.

Der Herr Staatsrath Freyherr von Gagern: Auch er glaube, daß man sich um so mehr auf das scharfe Auge des Präsidii und der Secretäre verlassen, und die Adresse nicht noch einmal an den Ausschuß verweisen solle, als dergleichen Sachen durch Verzögerung ihren Werth verlören.

Des Prinzen Emil von Hessen Hoheit: Da er, wie bereits bemerkt, nur die Absicht gehabt habe, den Grundsatz der Geschäftsordnung für die Fälle zu wahren, in welchen über die Fassung einer Adresse verschiedene Ansichten denkbar seyen, nicht aber eine Verweisung der vorliegenden Adresse an den Ausschuß als nothwendig zu behaupten, so finde er gegen die bisher gräußerten Ansichten nichts zu erinnern.

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so wird das Secretariat der Kammer mit der nochmaligen Prüfung des Inhalts der Adresse, hinsichtlich seiner Fassung, und mit der Entwerfung des Recommunicates an die zweyte Kammer beauftragt.

Das Präsidium veranlaßt sodann, der Tagesordnung gemäß,

II. die Discussion

1) über den Antrag des Abgeordneten Herrn Brunck, die Form des Huldigungseides betreffend.

Es bemerkt

des Prinzen Emil von Hessen Hoheit: Er könne sich nicht überzeugen, daß der Eid, welcher bisher bey dem Regierungswechsel von sämmtlichen Staatsbürgern dem neuen Regenten habe geleistet werden müssen, in der im Art. 108 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eidesformel vorgesehen sey. Es heiße dort wörtlich:

> „Alle Staatsbürger sind bey der Ansäßigmachung, und bey der Huldigung, so wie alle Staatsdiener bey ihrer Anstellung, sofern sie dieses nicht schon gethan haben, verbunden, folgenden Eid abzulegen ꝛc.“

Hiernach beziehe sich diese Eidesformel nach der Absicht des Gesetzes, wohl nur auf die bey der Ansäßigmachung und bey der Anstellung im Staatsdienste zu leistende Huldigung, nicht auf die bey dem Regierungswechsel. Außerdem scheine ihm aber auch eine Substituirung derselben, an die Stelle des durch die Verordnung vom 16ten September 1808 vorgeschriebenen Eides, theils zu weit führend, theils unzureichend. Das erstere um deßwillen, weil das Ableben des

Digitized by Google

bisherigen Souveräns in der nach Art. 108 der Verfassungsurkunde eidlich übernommenen auf gar keine bestimmte Person bezogenen Verbindlichkeit der neu aufgenommenen Ortsbürger oder Staatsdiener nicht das Mindeste zu ändern vermöge. Das letztere, weil die Formel des Huldigungseides vom Jahre 1808 speciell auf die Person des jeweiligen Großherzogs gehe, was, wie bemerkt, bey dem Eide nach Art. 108 der Verfassungsurkunde nicht der Fall sey.

Der Herr Kanzler Freyherr von Arens: Nach der den Akten beyliegenden, wenig Aufschluß gebenden Mittheilung des Herrn Regierungs-Commissärs an den Referenten der zweyten Kammer zu urtheilen, scheine der Staatsregierung selbst an der Beybehaltung der Eidesformel vom 16ten September 1808 wenig zu liegen. In dieser Voraussetzung könne es ihm natürlich ganz gleichgültig seyn, ob die von der zweyten Kammer gewünschte Veränderung eintrete oder nicht. Indessen erlaube er sich doch, auf einige Gründe aufmerksam zu machen, welche für die Beybehaltung des bey dem Regierungswechsel bisher geleisteten Huldigungseides sprächen. Einmal müsse er nämlich die Anwendbarkeit der in der Berathung der zweyten Kammer zu Gunsten der Motion mehrfach angeführten Regel, das das neuere Gesetz das ältere aufhebe, für diesen Zweck bestreiten. Ein neues allgemeines Gesetz derogire in seinen neuen, dem bisher Bestandenen direct widerstreitenden Bestimmungen zwar allerdings dem älteren allgemeinen, keineswegs aber dem älteren speciellen Gesetze, welches, wie die Verordnung vom 16ten September 1808, etwas anordne, was mit dem Inhalte des neuen Gesetzes in keiner Beziehung einen Widerstreit darbiete, und daher neben demselben sehr wohl bestehen könne. Sodann gehe die für den Fall eines Regierungswechsels vorgeschriebene Formel des Homagialeides sehr ins Detail, sie gebe dem Schwörenden einen genauen Begriff von dem, was er in Folge seines Gelöbnisses dem Souverän schuldig sey, während ihn die im Art. 108 der Verfassungsurkunde gebrauchten Worte: „Ich schwöre Treue dem Großherzoge" über den Umfang seiner Pflichten vielleicht noch sehr zweifelhaft ließen. Der ältere Eid enthalte gewissermaßen eine Ergänzung des neueren, und es könne daher der eine neben dem andern recht wohl bestehen.

Des Prinzen Emil von Hessen Hoheit: Zu der sehr richtigen Bemerkung des Herrn Kanzlers erlaube er sich nur noch hinzu zu fügen, daß der Titel X. der Verfassungsurkunde, in welchem der Artikel 108 enthalten sey, von der Gewähr der Verfassung handle, also schon hieraus eine

Digitized by Google

andere Tendenz der in dem genannten Artikel vorgeschriebenen Eidesformel hervorgehe, als an die Stelle des früheren Huldigungseides zu treten, und der Person des neuen Regenten die Treue der Unterthanen zu sichern.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Bey der Ansicht Sr. Hoheit, daß der im Art. 108 der Verfassungsurkunde vorgeschriebene Eid lediglich für den Fall der Ansäßigmachung von Staatsbürgern bestimmt sey, habe er das Bedenken, daß es in dem genannten Artikel ausdrücklich heiße: „Alle Staatsbürger sind bey der Ansäßigmachung und bey der Huldigung ꝛc. verbunden, folgenden Eid abzulegen" ohne Unterscheidung, ob diese Huldigung bey der Ansäßigmachung und bey der Anstellung, oder bey dem Regierungswechsel erfolge. Eine Huldigung beziehe sich aber nur auf die Person des jetzigen Regenten. Nach dessen Tode müsse sie dem Nachfolger neu geleistet werden, und zwar von allen Staatsbürgern. Dieser Umstand spreche für den Beschluß der zweyten Kammer.

Gegen die Ansicht des Herrn Kanzlers, daß der Art. 108 den durch die Verordnung vom 16ten September 1808 vorgeschriebenen Huldigungseid nicht aufhebe, weil die letztere ein specielles, der erstere ein generelles Gesetz sey, lasse sich einwenden, daß im Art. 108 der Verfassungsurkunde nicht der Inhalt des Eides, sondern die Formel desselben wörtlich angegeben sey.

Indessen stehe allerdings die frühere Eidesformel mit der neueren nicht im Widerspruche, und enthalte eine wünschenswerthe Erläuterung. Wenn man deßhalb die beyden Formeln neben einander beybehalten wolle, so könne man die ältere als Erklärung vorausgehen, und dann den Eid selbst mit den Worten der neueren ableisten lassen. Nur möchte er nicht gern den Art. 108 der Verfassungsurkunde einer zwangvollen Auslegung unterworfen sehen.

Der Herr Präsident: Er glaube auch, daß man die in der Verfassungsurkunde vorgeschriebene Formel als Bestabung brauchen könne.

Des Prinzen Emil von Hessen Hoheit: Bey Abfassung des Art. 108 der Verfassungsurkunde habe man nicht den bey einem Regierungswechsel zu leistenden Huldigungseid, sondern eine allgemeine Huldigung zur Gewähr der Verfassung im Sinne gehabt. Dieser Eid solle von Jedem, von dem es noch nicht geschehen sey, bey der Ansäßigmachung und bey der Huldigung, d. h. gleichzeitig mit denselben geschworen werden, damit die Ableistung des Huldigungseides nicht etwa zu der Ansicht führe, man könne die Verfassung verletzen,

Digitized by Google

wenn es im Interesse des Großherzogs zu liegen scheine. Aber nirgends sey bestimmt, daß die fragliche Formel den bisherigen Huldigungseid ersetzen solle.

Dazu komme, daß eine bey dem Regierungswechsel geschehene Ableistung des Huldigungseides in der durch Art. 108 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Form zu einer ganz unnöthigen Wiederholung dessen führen werde, was man bey der Ansäßigmachung oder Anstellung versprochen habe, weil dieß Versprechen, wie früher bemerkt, theilweise auf gar keine bestimmte Person bezogen werden könne. Bey dem Tode eines Großherzogs müsse man seinem Nachfolger Treue geloben, aber weßhalb solle man dieses eidliche Versprechen auch auf den Gehorsam gegen das Gesetz und die Beobachtung der Staatsverfassung ausdehnen, wodurch man ohnehin der unrichtigen Idee Raum gebe, als entledige der Tod eines Regenten, auch von der übernommenen Verbindlichkeit gegen Gesetz und Verfassung, eine Idee, die in jeder Beziehung nur nachtheilig wirken könne.

Der Herr Staatsrath Freyherr von Gagern: Er müsse gestehen, daß er bey den ganz allgemeinen Ausdrücken, in welchen der Artikel 108 der Verfassungsurkunde spreche, die darin vorgeschriebene Eidesformel als für alle Fälle der Huldigung gegeben, ansehe, und zugleich glaube, daß die Anwendung der nämlichen Eidesformel auch im Falle eines Regierungswechsels genüge. Die Unterthanen könnten sich nämlich, gegen das eigene Interesse der Staatsregierung, einbilden, daß die Constitution und ihre Vorschriften sie nicht befriedigten und daß noch ein anderer speciellerer ächter Eid erforderlich sey, der jenen bloß politischen erst ergänze. Dieser Idee müsse man vorbauen, und das geschehe eben dadurch, daß man in derselben Formel, in der man die Beobachtung der Verfassung und der Gesetze angelobe, zugleich dem Großherzoge Treue schwöre.

Der Herr Kanzler Freyherr von Arens: Er glaube, daß der im Art. 108 der Verfassungsurkunde vorgeschriebene Eid, weder seiner Tendenz noch seinem Inhalte nach, den früheren Huldigungseid ersetzen könne. Wer die Beobachtung der Verfassung eidlich gelobe, müsse um deßwillen auch dem Großherzoge, als dem gesetzlichen Oberhaupte des Staates, und dem Schlußsteine der Verfassung, Treue schwören. Dieser Eid enthalte aber noch keine der Person des Regenten geleistete Huldigung, sondern diese liege erst in dem Eide vom Jahre 1808, welcher zugleich durch seine weitläuftigere Fassung dazu diene, den Unterthanen ihre beschwornen Pflichten deutlich zu machen. Die beyden Eidesformeln enthielten also

Digitized by Google

nichts Widersprechendes. Sie ergänzten sich gegenseitig, und könnten eben deßhalb um so mehr recht wohl neben einander bestehen, als es ohnehin eine bekannte, der gesunden Vernunft entsprechende Interpretations-Regel sey, daß ein neues Gesetz nur in dem Sinne zu verstehen und anzuwenden sey, in welchem es sich von den bisher bestandenen Gesetzen am wenigsten entferne.

Gegen die weitere, von Sr. Hoheit bereits mit gewichtigen Gründen unterstützte Behauptung, daß es auch nicht Tendenz des Art. 108 der Verfassungsurkunde sey, an die Stelle des früheren Huldigungseides zu treten, habe der Herr Freyherr von Breidenstein bemerkt, daß nach den eigenen Worten des Art. 108 die darin vorgeschriebene Formel auch bey der Huldigung gebraucht werden solle. Das in dem Artikel vorkommende Wort „bey" heiße aber nur „zugleich mit." Gleichzeitig mit der der Person des Regenten zu leistenden Huldigung solle ein jeder Staatsbürger und Staatsdiener, sofern es nicht schon geschehen sey, den Eid auf die Verfassung ablegen. Dieses Verfahren sey bisher auch jederzeit beobachtet worden. Wenigstens müßten alle bey den Hofgerichten der diesseitigen Provinzen neu Verpflichteten erst den Constitutions-, dann den Huldigungs- und zuletzt den Diensteid schwören. Keinem der auf diese Weise verpflichteten Diener sey es aber bis jetzt eingefallen, den Huldigungseid für überflüssig zu halten.

Der Herr Präsident: Ohne gerade das Nebeneinanderbestehen mehrerer Eidesformeln für zweckmäßig zu halten, erkläre er sich doch mit Sr. Hoheit einverstanden, daß gar kein Grund vorliege, bey dem Tode eines Regenten von den Unterthanen die einmal beschworene Verfassungsurkunde neu beschwören zu lassen. Die Ansicht der zweyten Kammer, daß der in dem Art. 108 der Verfassung vorgeschriebene Eid an die Stelle des älteren Huldigungseides getreten sey, rechtfertige sich also nicht pure, sondern höchstens nur in so weit, als die Formel des Art. 108 von der Treue gegen den Großherzog handle. In dieser Beziehung führe aber der Beschluß der zweyten Kammer zu keinem wesentlichen Resultate, weil es doch ganz gleichgültig sey, in welcher Form das Gelöbniß der Treue an den Regenten erfolge, wenn es von keiner anderweitigen Zusicherung begleitet sey.

Der Herr Kanzler Freyherr von Arens: Diese Bemerkung sey vollkommen gegründet. Er gehe nur einen Schritt weiter, indem er, in Uebereinstimmung mit Sr. Hoheit dem Prinzen Emil, annehme, daß sogar positive Gründe für die Beybehaltung der älteren Form des Huldigungseides sprächen.

Digitized by Google

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Wenn die Majorität der Kammer, nach der Erläuterung des Herrn Kanzlers, glaube, daß der im Art. 108 der Verfassungsurkunde vorgeschriebene Eid kein beym Regierungsantritte zu leistender Huldigungseid sey, so könne man, ohne Verletzung der Verfassung, der zweyten Kammer zuwider stimmen. Ganz entschieden richtig scheine ihm zwar jene Ansicht noch nicht, denn man müsse annehmen, das neue Staatsoberhaupt habe nicht nur an dem Schwure der Treue, sondern auch an jenem, der der Verfassung und dem Gesetze geleistet werde, ein so unmittelbares Interesse, daß es um deßwillen bey seinem Regierungsantritte ein wiederholtes eidliches Versprechen in dieser Beziehung fordere, und daß mithin die Eidesformel des Art. 108 auch für einen Huldigungseid passe. Indessen sey dieser Einwand doch auch nicht wichtig genug, um ihn von dem Beytritte zu einem etwaigen, von der zweyten Kammer abweichenden Beschlusse der Majorität abzuhalten, sofern dieser Beschluß nur in der oben angegebenen Art motivirt werde.

Des Prinzen Emil von Hessen Hoheit: Er halte diese Bemerkung des Herrn Freyherrn von Breidenstein, daß es auf die Ansicht, welche man von dem in dem Art. 108 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eide habe, hauptsächlich ankomme, um zu beurtheilen, ob in der Beybehaltung des älteren Huldigungseides eine Verletzung der Verfassung liege, oder nicht, allerdings für gegründet. Sehe man jenen Eid nur als eine Anerkennung der Grundgesetze des Staates an, was er oben uneigentlich einen allgemeinen Huldigungseid genannt habe, so könne und müsse man noch eine besondere Huldigung für die Person des Regenten fordern, und dahin gehe seine Ansicht fortwährend.

Der Herr Staatsrath Freyherr von Gagern: Vielleicht werde, wenn die beyden Kammern bey ihren abweichenden Ansichten beharrten, die Staatsregierung bewogen, den Eid vom Jahre 1808, und den Eid nach Art. 108 der Verfassungsurkunde in eine einzige Eidesformel zusammen zu schmelzen und vorzuschlagen, welche auf alle Fälle passe.

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so schließt das Präsidium diese Discussion, und eröffnet

2) die Berathung über den Hauptvoranschlag der Staatsausgaben für die Jahre 1830 — 1832, mit Ausnahme der Bedürfnisse zur Unterhaltung des Militärs und der Militäranstalten, und zur Erhaltung des Großherzoglichen Hauses und Hofstaats, und zwar vorerst über die von der zweyten

Digitized by Google

Kammer wegen Aufstellung fixer Personal- und Besoldungsetats, und wegen der in der letzten Finanzperiode an definitiv angestellte höhere Beamte gegebenen widerruflichen Zulagen, sub 1, 2 und 3 gefaßten Beschlüsse.

Es bemerkt

der Herr Freyherr von Breidenstein: Er gehöre zu den Mitgliedern des Ausschusses, welche für die Zurücknahme der in der verflossenen Finanzperiode gegebenen widerruflichen Zulagen, soweit sie die etatsmäßige Höhe der Besoldungen überschritten, stimmten. Die zweyte Kammer habe diese Zulagen bewilligt, und nur gewünscht, daß sie definitiv gegeben werden möchten. Aber die Ertheilung sey, seines Erachtens, unbefugt geschehen. Man solle mithin diesen Nachtheil so weit als möglich remediren, und nicht einmal, wie dieß die Majorität des Ausschusses vorgeschlagen habe, für die Justizbeamten eine Ausnahme eintreten lassen. Der gegenwärtige Zustand scheine ihm in der That noch empfehlenswerther, als eine definitive Ertheilung der fraglichen Zulagen. Denn die von der Staatsregierung demnächst vorzulegenden fixen Besoldungsetats würden vielleicht unter der Höhe der Besoldungen, wie dieselbe in Folge der widerruflichen Zulagen vorliege, zurück bleiben, und es sey dann ein Besoldungsabzug, der doch in einem solchen Falle nöthig erscheine, nach einer definitiven Ertheilung der Zulagen nicht mehr möglich. Man beraube sich also durch einen Beschluß, wie ihn die zweyte Kammer gefaßt habe, selbst eines Vortheils.

Des Prinzen Emil von Hessen Hoheit: Was die Beschlüsse der zweyten Kammer sub 1 und 2 betreffe, so gehöre er zu denjenigen, welche das von der Staatsregierung gegebene Versprechen, wegen Vorlegung fixer Personal- und Besoldungsetats mit Freuden annähmen. Selbst in einem nicht constitutionellen Staate entspreche das Vorhandenseyn solcher Etats den Forderungen einer guten Verwaltung, und in einem Staate mit landständischer Repräsentation seyen dieselben doppelt wichtig.

Ueber die specielle Einrichtung der Etats wolle er für jetzt keine Meinung aussprechen, sondern erst abwarten, was die Staatsregierung vorzulegen für gut finde. Nur so viel erlaube er sich zu bemerken, daß solche Personal- und Besoldungsetats der Staatsregierung doch immer noch einigen Raum zur freyen Bewegung innerhalb gewisser Gränzen übrig lassen müßten. Es dürfe der Regierung namentlich nicht benommen sey, in manchen Fällen bestimmte, in den Etats nicht vorgesehene Zulagen zu geben, ein Erforderniß, dessen nähere Begründung er sich bis zur Discussion über die Etats

Digitized by Google

selbst vorbehalte. Namentlich wünsche er, daß der Staatsregierung Latitüde genug bleiben möge, um solche außerordentliche Zulagen zu ertheilen, wie sie in der verflossenen Finanzperiode widerruflich gegeben, und von der zweyten Kammer, mit dem Wunsche ihrer definitiven Ertheilung, bewilligt worden seyen. In den Berathungen dieser hohen Kammer habe man schon öfters die Bemerkung gehört, daß die Pensionsquoten durch die Dienstpragmatik auf eine mit den Kräften des Landes nicht im Einklange stehende Weise regulirt seyen. Es könne nun sehr wohl der Fall eintreten, daß ein Staatsdiener durch sein Amt zu einem großen, einen besonders hohen Gehalte erfordernden Aufwande genöthigt werde, der aber bey der Pensionirung wegfalle, und mithin bey Berechnung der Pensionsquote eigentlich nicht in Anschlag kommen dürfte. Hier gewährten widerrufliche Zulagen den Vortheil, daß auf sie die Bestimmungen der Dienstpragmatik nicht zur Anwendung kämen. Sie würden also zu demselben Zwecke dienen, welchen man bereits bey der, die Repräsentationsgehalte betreffenden Verordnung vom 26ten Juny 1821 im Auge gehabt habe. Damit hänge denn auch dasjenige zusammen, was von dem Herrn Freyherrn von Breidenstein zu dem zweyten Theile des vorliegenden Desideriums bemerkt worden sey, daß es nämlich nicht wünschenswerth erscheine, wenn die in der vorigen Finanzperiode bewilligten provisorischen Zulagen in definitive Dienstgehalte übergingen, eine Ansicht, mit der er vollkommen übereinstimme.

Der Herr Staatsrath Freyherr von Gagern: Ihm scheine zwischen dem Verlangen der zweyten Kammer nach fixen Etats, und ihrem fortwährenden Wunsche der Vereinfachung und Ersparung im Staatshaushalte ein gewisser Widerspruch zu liegen. Bey fixen Etats könne, wenn die Fruchtpreise bedeutend fielen, das Land vielleicht ganz außer Stand gerathen, die etatsmäßigen Besoldungen zu leisten. Ferner habe man in dieser hohen Kammer schon oft über die zunehmende Uebervölkerung geklagt. Mit dem Steigen derselben seyen fixe Etats ganz unvereinbar. Denn die Zahl der Justizbeamten namentlich müsse sich nach der Zahl der Menschen richten. Deßhalb sage der Ausschuß der zweyten Kammer in seinem Berichte selbst sehr vernünftig: „Ueber die Zahl der für jeden Verwaltungszweig zu bestimmenden Beamten kann der Ausschuß aus dem Grunde keine Vorschläge machen, weil diese theils von der Geschäftsmasse, deren Verminderung nicht immer in der Macht der Staatsregierung liegt, theils von der bevorstehenden Organisation selbst, und der schon öfters gewünschten Vereinfachung der

Verwaltungseinrichtungen abhängt, mitunter auch aus andern Gründen erst nach und nach auf einen festen Stand herab gebracht werden kann." Es lasse sich also nicht verkennen, daß gegen die Aufstellung fixer Etats sehr wichtige Gründe sprächen. Alsdann mißkenne er ganz und gar nicht die Wichtigkeit der Bemerkung Sr. Hoheit, daß der Staatsregierung noch ein gewisser Spielraum bleiben müsse, um verdiente Diener auszuzeichnen und mäßig zu belohnen.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Er kenne aber kein anderes Mittel gegen die in Folge der Erhöhung der Gehalte, und der Vermehrung des Dienerpersonals immer wachsende Steuerlast, und er könne nur bedauern, daß man fixe Etats nicht bereits vor 7 Jahren in einer annehmbaren Weise aufgestellt habe, da es jetzt in vielfacher Beziehung zu spät sey. Die große Zahl der Staatsdiener fördere nicht einmal die Geschäfte, sondern diene oft nur dazu, sie zu vermehren. Die Arbeiten wüchsen nicht selten in dem nämlichen Grade, in welchem Behörden geschaffen, und Leute dabey angestellt würden.

Der Herr Kanzler Freyherr von Arens: Fixe Personal- und Besoldungsetats seyen allerdings eine große Wohlthat, und er habe sich deßhalb schon früher für deren Aufstellung ausgesprochen. Nur dürfe der Staatsregierung durch solche Etats nicht alle freye Bewegung in Beziehung auf Anstellung und Besoldung ihrer Diener entzogen werden. Die Art und Weise, wie dieß zu machen sey, schon jetzt anzugeben, halte er für zu voreilig, indem er glaube, daß man deßhalb zuvor die Propositionen der Großherzoglichen Staatsregierung abwarten solle. Man solle sich deßhalb für jetzt darauf beschränken, die von der Staatsregierung ertheilte Zusicherung dankbar anzunehmen, und die Entwickelung und Prüfung aller ins Detail gehenden Ansichten dem nächsten Landtage vorbehalten.

Die zweyte Kammer habe, seiner Ueberzeugung nach, sich bey ihren Verhandlungen viel zu sehr in Einzelheiten eingelassen. Sie werde demnächst vielleicht genöthigt seyn, manche ihrer Vorschläge wieder zurück zu nehmen, und solche Fälle könne man vermeiden, ohne sich deßhalb das Mindeste zu vergeben.

Bey der hierauf folgenden Discussion über den Voranschlag selbst bemerkt

der Herr Freyherr Riedesel: Er habe in dem von ihm erstatteten Ausschußberichte über die nachträglichen Vermehrungen und Verminderungen des Budgets im Allgemeinen nichts bemerkt, weil auch in der Berathung der zweyten

Kammer diese Abänderungen nur gelegentlich der einzelnen Posten discutirt worden seyen.

Zu der Hauptrubrik I., Lasten und Abgänge bemerkt der Herr Präsident: In dem von dem Herrn Präsidenten des Finanzministeriums bey Uebergabe des Budgets gehaltenen Vortrage fänden sich unter obiger Rubrik auch folgende Worte: „2c. sondern auch insbesondere der wichtige Zweck erreicht worden, die Justiz- und Polizeyverwaltung in den untersten Instanzen in mehreren standesherrlichen Bezirken der Regierung zu vindiciren, und hierdurch die vielfachen Nachtheile zu beseitigen, welche sich unausbleiblich entwickeln, so lange Gerechtsame dieser Art als das Eigenthum von Privatpersonen betrachtet werden müssen." — Er müsse gestehen, daß er es nur mit Bedauern habe vernehmen können, wie ein Großherzoglicher Regierungs-Commissär sich auf so verletzende Weise über die in den Händen von Privaten befindliche Jurisdictions-Befugnisse ausgedrückt habe. Eine solche Aeußerung, namentlich im Munde eines hochgeachteten Mannes, wie des Herrn Präsidenten Freyherrn von Hofmann, müsse bey den Unterthanen in den standesherrlichen Bezirken natürlich Mißtrauen und chimärische Besorgnisse erzeugen. Wer aber die Organisation der standesherrlichen Untergerichte nur einigermaßen kenne (und er dürfe sich in dieser Beziehung kühn auf das Urtheil der vorgesetzten Justizcollegien berufen) wisse, daß aus der Verwaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit ein Nachtheil denkbarer Weise nicht hervorgehen könne. Es würde also besser gewesen seyn, wenn die fragliche Aeußerung nicht in den Vortrag aufgenommen worden wäre.

Der Herr Freyherr Riedesel: Nach den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen sey eine Einmischung der Standes- und Patrimonialgerichtsherrn in die Verwaltung ihrer Gerichtsbarkeit gar nicht denkbar.

Der Herr Staatsrath Freyherr von Gagern: Mindestens sey es von einem Regierungs-Commissär nicht vorsichtig, das Bestehende zu tadeln.

Der Herr Kanzler Freyherr von Arens: Vielleicht habe der Herr Präsident Freyherr von Hoffmann bey seiner fraglichen Aeußerung mehr die durch den Umfang der standesherrlichen Besitzungen bestimmte Größe der Gerichtsbezirke, als die Verwaltung der Patrimonialjustiz im Auge gehabt. Er könne wenigstens bezeugen, daß von den standes- und patrimonialgerichtsherrlichen Gerichten die Justiz eben so

unpartheyisch und unabhängig, wie dieses von den unmittelbar Großherzoglichen Gerichten geschehe, verwaltet werde.

Der Herr Präsident: Die Patrimonialgerichtsbarkeit sey ein verfassungsmäßiges Recht. Gerade in Beziehung auf ein solches hätte der Herr Regierungs-Commissär eine jede Veranlassung zur Unzufriedenheit am ersten vermeiden sollen, weil hier Abhülfe nicht wohl möglich sey.

Der Herr Freyherr Riedesel: Vermuthlich beabsichtige die Staatsregierung die Abtretung der Patrimonialgerichtsbarkeiten im Wege des Vergleichs.

Zu den Unterabtheilungen I. 6, I. 7 und I. 8 bemerkt der Herr Freyherr von Breidenstein: Es sey auffallend, daß der irrige Ausdruck „Entschädigung für Staatsfrohnden" noch immer im Budget gebraucht werde. Eine Entschädigung für Staatsfrohnden gebe es nicht, indem diese Frohnden unentgeltlich aufgehoben worden seyen. Die Entschädigung, von der es sich hier handle, betreffe gutsherrliche Frohnden, welche man irrig als Staatsfrohnden betrachtet und als solche aufgehoben habe.

Der Herr Präsident: Diese Bemerkung des Herrn Freyherrn von Breidenstein sey in der Sache vollkommen gegründet. Aber man habe nun einmal nach willkührlich angenommenen Indicien gewisse gutsherrliche Frohnden als Staatsfrohnden behandelt, und würde nun, wo man das Unrecht eingesehen habe, und den Berechtigten Entschädigung leiste, in Verlegenheit seyn, jene Frohnden mit einer andern, als der einmal üblichen Benennung zu bezeichnen.

Der Herr Freyherr Riedesel: Die Benennung „Staatsfrohnden" für gewisse gutsherrliche Frohnden, komme, wie von dem Herrn Präsidenten sehr richtig bemerkt worden sey, allerdings daher, daß man geglaubt habe, für diese Frohnden brauche, im Falle ihrer Aufhebung, von den Pflichtigen kein Ersatz geleistet zu werden. Später habe man die rein gutsherrliche Natur derselben entdeckt, und nun dadurch eine Gleichstellung versucht, daß man sie ganz allgemein auch in den Domaniallanden aufgehoben habe, wodurch freylich die Steuerlast der Unterthanen in den standesherrlichen Bezirken vergrößert worden sey.

Der Herr Präsident: Der Beschluß der zweyten Kammer, nach welchem die als Entschädigung für Staats-, Jagd- und gutsherrliche Frohnden und für verlornen Bezug indirecter Abgaben auf der Staatskasse lastenden Renten, nach dem Wunsche der Renteberechtigten, auch mittelst des 20fachen baaren Betrags abgelöst werden sollten, und der weitere Beschluß, wornach, in Gemäßheit der der Staatsregierung

im §. 1 des Gesetzes vom 5ten Juny 1827 vorbehaltenen Befugniß, alle für Leibeigenschaftsgefälle festgesetzten Renten nach dreymonatlicher Aufkündigung im zwanzigfachen, aus der Staatsschuldentilgungskasse zu zahlenden Betrage abzulösen seyen, erscheine ihm sehr zweckmäßig.

Der Herr Freyherr Riedesel: Der Werth der Leibeigenschaftsgefälle sey bereits vollständig ausgemittelt. Die Beschlüsse der zweyten Kammer unterlägen also in dieser Beziehung keinem Anstande, und könnten der Staatsregierung nur angenehm seyn, weil die Hauptstaatskasse dann, statt der vielen zum Theile sehr unbedeutenden Rentenbeträge, inskünftige nur eine Gesammtsumme an die Staatsschuldentilgungskasse zu zahlen haben werde.

Zu den Hauptrubriken II., III., V. und VII. Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld, Pensionen, Landstände, Geheimes Staats-Ministerium, Staatsrath und Geheime Cabinetsexpedition, so wie zu der Hauptrubrik VIII., Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, erfolgt keine Bemerkung.

Das Präsidium vertagt hierauf die Fortsetzung dieser Discussion auf die nächste Sitzung, und erklärt diese Sitzung für aufgehoben.

Zur Beglaubigung:

Otto Graf zu Solms. v. Arens. Schmidt.

Digitized by Google

Sieben und sechzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der ersten Kammer der Landstände.

Darmstadt am 1ten October 1830.

Unter dem Vorsitze des Herrn ersten Präsidenten.

Anwesend:

Der Herr Freyherr Riedesel. Der Herr Bischof Burg. Der Herr Kanzler Freyherr von Arens. Der Herr Freyherr von Breidenstein. Der Herr Staatsrath Freyherr von Gagern.

I. Der Secretär der Kammer verliest den Entwurf eines Schreibens an die zweyte Kammer, wodurch dieselbe von dem Beytritte der ersten Kammer zu dem Beschlusse, Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge, wegen der von Allerhöchstdenselben für diese Finanzperiode befohlenen Zurücknahme der den neuen Schloßbau betreffenden Proposition, eine Dankadresse zu überreichen, und zugleich von der erfolgten Zeichnung des von jener Kammer bereits mitgetheilten Adresse-Entwurfs, benachrichtigt wird. — Das Schreiben erhält die Genehmigung der Kammer.

II. Das Präsidium legt mehrere neuen Eingaben vor, nämlich

1) einen Erlaß des Großherzoglichen Geheimen Staats-Ministeriums, des Inhalts, daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog, zur Abwendung der Folgen, welche der im Kurfürstenthum Hessen ausgebrochene Aufstand für die Pro-

Digitized by Google

vinz Oberhessen haben könne, sich bewogen gefunden hätten, von dem Art. 73 der Verfassungsurkunde Gebrauch zu machen, und ein Aufruhrgesetz zu erlassen.

Die Kammer resolvirt diese Eingabe ad acta.

2) Mehrere Communicate der zweyten Kammer. Sie betreffen

a) den Gesetzes-Entwurf von Abänderungen und Zusätzen zur Gemeindeordnung.

Diese Eingabe wird an den zweyten Ausschuß verwiesen.

b) die Rubrik X. 10. B. des Hauptvoranschlags der Staatsausgaben, Landesvermessung und Verfertigung der definitiven Kataster.

c) die Proposition der Staatsregierung, wegen Erbauung eines neuen Münzgebäudes.

Die Kammer verweist diese beyden letzten Eingaben an den ersten Ausschuß.

II) Es werden mehrere Vorträge erstattet. Es referirt

1) der Herr Freyherr von Breidenstein, Namens des ersten Ausschusses, bloß mündlich, über den, in dem Vortrage des Herrn Präsidenten des Finanz-Ministeriums, die Abänderung des Art. 2 des Finanzgesetzes betreffend, gemachten Antrag, das neue Staatsbudget und das Finanzgesetz für die Jahre 1831, 1832 und 1833 zu bewilligen.

Der Herr Berichtserstatter gibt den Inhalt des Antrags, des Ausschußberichtes und der Discussion der zweyten Kammer an, und bemerkt:

Er glaube, daß man, in Uebereinstimmung mit der zweyten Kammer, der Proposition keine Folge geben solle, wiewohl er sehr gewünscht hätte, derselben, wegen ihrer guten Zwecke, beypflichten zu können. Es sey zwar unzweifelhaft, daß der Art. 67 der Verfassungsurkunde auf verfassungsmäßige Weise abgeändert werden könne, aber vorher erscheine wohl ein jeder gegen diesen Artikel gerichteter Beschluß als unzulässig. Ein Hauptgrund indessen, welcher ihn veranlasse, den Beytritt zu dem Beschlusse jener Kammer anzuempfehlen, sey der, daß sie, ihrer Stellung gemäß, und wegen ihres größeren Antheils an den Finanzangelegenheiten, bey dem Gegenstande doch ein viel höheres Interesse habe, als die erste Kammer.

Es referirt hierauf

2) derselbe, Namens des zweyten Ausschusses, über den Antrag des Abgeordneten Herrn Schenck aus Kelsterbach auf Abänderung der §§. 3 und 4 der Verordnung vom 22ten December 1819, den Zeitraum betref-

Digitized by Google

fend, binnen welchem der Großh. Brandassecurationscommission die entstandenen Brandbeschädigungen angezeigt werden müssen, und auf Entschädigung derjenigen, welche ohne ihr Verschulden deßhalb in Verlust gerathen sind. *)

3) der Herr Kanzler Freyherr von Arens, Namens des zweyten Ausschusses, bloß mündlich, über den Antrag der Abgeordneten Herrn Müller und Hoffmann, wegen Abänderung der Verordnung vom 2ten März 1795, die Bürgschaften der Eheweiber betreffend, indem er bemerkt:

Die zweyte Kammer habe in ihrer ersten Abstimmung den Beschluß gefaßt, die Staatsregierung zu ersuchen, die Verordnung vom 2ten März 1795 dahin näher zu erklären, daß die Verzichtleistung einer Ehefrau auf ihre weiblichen Rechtswohlthaten nicht deßwegen ungültig sey, weil die Confirmation nicht gerade mit den Worten der Verordnung geschehen, daß es vielmehr genüge, wenn nur dasjenige in der Confirmation attestirt werde, was die Verordnung attestirt wissen wolle. Diese hohe Kammer sey diesem Beschlusse beygetreten, habe aber consequenterweise noch weiter beschlossen, die Staatsregierung um die Erklärung zu bitten, daß die Unterlassung der in der Verordnung vorgeschriebenen wörtlichen Verlesung der in derselben enthaltenen Erklärungsformel der weiblichen Rechtswohlthaten die Bürgschaften der Ehefrauen nicht mehr ungültig machen solle, sofern nur die weiblichen Rechtswohlthaten von dem Richter ausführlich und auf eine faßliche Weise erklärt, und daß und wie dieß geschehen, attestirt worden sey Mit diesem Vorschlage habe sich die zweyte Kammer einverstanden erklärt, jedoch den weiteren Beschluß gefaßt, auf den Fall, daß der gewünschte Gesetzes-Entwurf auf diesem Landtage nicht mehr vorgelegt werde, die Staatsregierung zu ersuchen und zu ermächtigen, ein den Abstimmungen der beyden Kammern entsprechendes Gesetz mit rückwirkender Kraft zu erlassen.

Gegen diesen Beschluß, namentlich so weit er die rückwirkende Kraft des Gesetzes betreffe, werde man um so weniger etwas zu erinnern finden, als hier eine authentische Interpretation vorliege, und mehrere Mitglieder der hohen Kammer bereits bey einer anderen Gelegenheit nicht nur die Zulässigkeit dieser Interpretationsweise anerkannt, sondern auch ausgesprochen hätten, daß in einem solchen Falle sich

*) Siehe Beylage CVI.

die rückwirkende Kraft von selbst verstehe. Der Ausschuß trage daher auf den Beytritt zu dem Beschlusse der zweyten Kammer an.

Das Präsidium vertagt die Discussion über die Gegenstände der eben erstatten Vorträge auf die gesetzliche Zeit, und eröffnet

III. die Fortsetzung der Discussion über den Voranschlag der Staatsausgaben für die Jahre 1830, 1831 und 1832, mit Ausnahme der Bedürfnisse zur Unterhaltung des Militärs und der Militäranstalten, und zur Erhaltung des Großherzoglichen Hauses und Hofstaats.

Zur Hauptabtheilung IX., Ausgaben in Geschäftszweigen des Ministeriums des Innern und der Justiz bemerkt

der Herr Freyherr von Breidenstein: Die Kosten in Geschäftszweigen des Ministeriums des Innern und der Justiz seyen in den drey, seit dem ersten Landtage verflossenen Finanzperioden, mit Ausnahme der durch die Verordnungen wegen des Gerichts- und Administrativstempels nöthig gewordenen Veränderungen, so ziemlich dieselben gewesen. Jetzt werde auf einmal eine Mehrforderung von 141,545 fl. gemacht, und diese Erhöhung scheine ihm so auffallend, daß, wenn er nicht voraus sähe, die hohe Kammer werde hier vom Art. 67 der Verfassungsurkunde keinen Gebrauch machen wollen, er gegen diese Erhöhung antragen und seine Ansicht durch Beurtheilung der einzelnen Posten des Budgets zu rechtfertigen suchen würde. Da aber die hohe Kammer vermuthlich nicht geneigt sey, aus dem fraglichen Grunde den ganzen Voranschlag abzulehnen, so enthalte er sich einer jeden Bemerkung zu den einzelnen von der zweyten Kammer genehmigten Summen.

Der Herr Staatsrath Freyherr von Gagern: Ihm sey ebenfalls die bedeutende Erhöhung des Budgets in dem Ressort des Ministeriums des Innern und der Justiz sehr auffallend gewesen. Wenn er auch, so weit diese ausreichten, die Richtigkeit der Erläuterungen zugeben wolle, welche in dem Vortrage des Herrn Präsidenten des Finanz-Ministeriums bey Uebergabe des Budgets enthalten seyen, wenn er namentlich bey einzelnen Posten die Unmöglichkeit eines Widerspruchs von Seiten der zweyten Kammer einsehe, weil dieselben auf eigenen Wünschen und Anträgen der Stände beruhten, so könne er doch bey dieser Gelegenheit nicht umhin, die Aufmerksamkeit des Gouvernements wiederholt auf die Vereinfachung der Verwaltung und die Verminderung

Digitized by Google

der Staatsdienerschaft zu lenken. Das sey die Angel, um die sich Alles drehe, und mit der namentlich die Höhe des Pensionsfonds, welche so viele Klagen erregt habe, im innigsten Zusammenhange stehe.

Der Herr Präsident: Es sey zu wünschen gewesen, daß die zweyte Kammer, welcher die Verminderung der Staatslasten so sehr, und zwar mit Recht, am Herzen liege, gerade in der vorliegenden Rubrik, in der es, ohne einem geliebten Souverän wehe zu thun, am ersten möglich gewesen sey, einige Ersparung hätte eintreten lassen. Er aber könne nur im Einverständnisse mit den beyden Mitgliedern der Kammer, welche vorher gesprochen hätten, sein Bedauern über eine so ausserordentliche Mehrausgabe ausdrücken, und hoffen, daß auf solche Aeußerungen an dem Orte, wo sie Berücksichtigung finden könnten, möglichst geachtet werde, da dieß bisher nicht immer geschehen sey.

Der Herr Freyherr Riedesel: Die Bewilligung der für die vorliegende Rubrik geforderten Summe würde in der zweyten Kammer nicht statt gefunden haben, wenn nicht von Seiten der Staatsregierung Zusicherungen wegen der Aufstellung fixer Personal- und Besoldungsetats gemacht worden wären. Unter den Posten, auf welchen die Mehrforderung von 141,545 fl. beruhe, befänden sich 40,000 fl. für Gefängnißbauten. In der gemeinschaftlichen Berathung der vereinigten Ausschüsse habe er vorgeschlagen, von dieser Summe nur die Hälfte zu bewilligen, und den Rest für die nächste Finanzperiode aufzusparen. Obgleich aber sein Vorschlag in der Discussion der zweyten Kammer zur Sprache gekommen sey, habe er doch keinen Eingang gefunden. — Unter solchen Umständen erscheine es freylich natürlich, daß die ganze von dem Ministerium des Innern und der Justiz geforderte Summe mit einem nicht nennenswerthen Abzuge, in jener Kammer bewilligt worden sey.

Zu der Rubrik IX. 1. D. Criminalkosten bemerkt

der Herr Präsident: Er sey mit der Bemerkung des Herrn Freyherrn Riedesel, daß es wenigstens nicht nöthig sey, die Gefängnißneubauten in einer Finanzperiode auszuführen, vollkommen einverstanden.

Zu der Rubrik IX. 2. I. Landgestüt, bemerkt

der Herr Freyherr Riedesel: Von den bedeutenden Kosten des Landgestüts gingen beynahe zwey Drittheile, wie bereits im Ausschußberichte bemerkt, für Verwaltungskosten und Livreen der Knechte auf, und ein Drittheil für die Pferde. Der Wunsch einer Vereinfachung jener Ausgaben, nach welchen die Pferdezucht gewissermaßen nur als

Digitized by Google

eine Nebensache erscheine, sey also sehr natürlich. Die Gestütsknechte bekämen komplette Livreen, wie die Großherzoglichen Kutscher. Dieß sey aber bey andern Landgestüten nicht der Fall. In Würtemberg z. B. trügen die Knechte graue Jacken, und in Preußen blau und rothe, aber ohne Silber. Nur hinsichtlich der Trinkgelder könne er den Beschluß der zweyten Kammer zur Annahme nicht empfehlen. Denn für diese Trinkgelder leisteten die Knechte bey ungezogenen Pferden, welche auf die Stationen gebracht würden, bisweilen nicht ohne persönliche Gefahr, hülfreiche Hand. Werde ihnen nun das Annehmen von Belohnungen für die Zukunft untersagt, so nähmen sie heimlich, oder versagten den Leuten ihren Beystand.

Für die 21,000 fl., welche die zweyte Kammer verwilligt habe, wünsche sie die Anschaffung von 100 Hengsten. So viel seyen unter dem Höchstseligen Großherzog auch gehalten worden. Da indessen das Landgestüt zum Marstalle gehöre, und Privateigenthum Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs sey, so würden die Einschränkungen, zu welchen neuere Beschlüsse der zweyten Kammer Allerhöchstdieselben nöthigten, auch das Landgestüt treffen, und die Staatsregierung mithin dem Wunsche jener Kammer nicht entsprechen können. Im Ausschußberichte habe er über diesen Punkt nichts bemerkt, weil derselbe ohnehin im Landtagsabschiede seine Erledigung finden werde.

Der Herr Präsident: Das Desiderium wegen der Anschaffung tüchtiger Beschäler scheine ihm nicht ungegründet. Bisher habe man hierauf nicht die nöthige Sorgfalt verwandt, namentlich nicht die so wünschenswerthe Gleichheit in der Raçe berücksichtigt. Man finde bey dem Landgestüte alle Arten von Hengsten, und nichts wirke nach den Grundsätzen der Landwirthschaft nachtheiliger auf die zu erzeugende Raçe, als eine solche Verschiedenheit.

Der Herr Freyherr Riedesel: Die Verschiedenheit in der Raçe der Beschäler sey allerdings ein Uebelstand, dem aber binnen einer Zeit von 8 — 10 Jahren abgeholfen werden könne. Auch lasse sich nicht läugnen, daß sich der Zustand der Pferdezucht im Allgemeinen, gegen früher, verbessert habe. Die Bauern seyen jetzt schon mehr im Stande, die Güte eines Pferdes zu beurtheilen, während sie sonst geglaubt hätten, daß ein recht schweres Pferd am besten ziehe. Er führe dieß nur an, um zu zeigen, daß es von Wichtigkeit sey, das Institut nicht fallen zu lassen.

Der Herr Präsident: Eine solche Absicht habe er bey seiner obigen Bemerkung auch gar nicht gehabt. Er habe nur

um deßwillen auf die Anschaffung von Beschälern gleicher Race aufmerksam gemacht, weil er geglaubt habe, ein bescheidener Wunsch in Beziehung auf eine Anstalt, zu der das Land einen Beytrag gebe, werde von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge nicht übel aufgenommen werden.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Da das Landgestüt eine so reiche Quelle des öffentlichen Wohlstandes seyn könne, so habe er schon auf den früheren Landtagen über die Verhältnisse nähere Erkundigung eingezogen. Der eigentliche Grund, weßhalb die fragliche Anstalt nicht leiste, was man von ihr erwarten dürfe, liege bloß darin, daß die Verwendung der verwilligten Beyträge dem Obermarstallamte allein überlassen worden sey, welches bey dem Gedeihen des Landgestüts kein specielles Interesse habe. Das entspreche aber nicht der Natur der Sache. Es sey vielmehr eigentlich Obliegenheit des Ministeriums des Innern und der Justiz, für die gehörige Verwendung des ständischen Beytrags zum Landgestüte eben so sehr zu sorgen, wie für Alles, was in seinen Geschäftskreis gehöre. Eine Ueberwachung von Seiten dieser höchsten Staatsbehörde werde der Anstalt bald einen neuen Schwung geben, bis dahin aber könne das Niederlegen von Wünschen und Erinnerungen im Protokolle zu nichts helfen.

Zu der Rubrik IX. 1. C., Friedensgerichte, Handels- und Polizeygerichte, bemerkt

der Herr Präsident: Was den Beschluß der zweyten Kammer betreffe, die Staatsregierung um möglichste Berücksichtigung der von dem Ausschusse in Betreff der Besoldungserhöhung der Friedensgerichtsschreiber vorgelegten Ansichten zu ersuchen, so glaube er, in Uebereinstimmung mit dem Herrn Referenten dieser hohen Kammer, daß man diesem Beschlusse nicht beytreten solle. Die Friedensgerichtsschreiber, welche viele Accidenzien zögen, hätten freylich um so viel mehr Arbeit, aber sie könnten doch anständig leben, und Besoldungszulagen hätten im Allgemeinen nur den Zweck, die Einnahme solcher Diener zu verbessern, welche außerdem kein anständiges Auskommen besitzen würden, sie seyen aber nicht dazu bestimmt, wegen vieler Arbeit zu entschädigen. Die von der Staatsregierung gewählte Vertheilungsweise der auf dem vorigen Landtage votirten Zulagen für die Friedensgerichtsschreiber scheine ihm also viel angemessener, als die von der zweyten Kammer gewünschte.

Zu der Rubrik IX. 2. B., Oberforstgericht, bemerkt

der Herr Präsident: Der Herr Referent des Ausschusses sey zwar mit dem Wunsche der zweyten Kammer

Digitized by Google

wegen Aufhebung des Oberforstgerichts nicht einverstanden, er glaube aber allerdings, daß man diese Behörde entbehren könne.

Der Herr Kanzler Freyherr von Arens: Die Aufhebung des Oberforstgerichts sey schon um deßwillen wünschenswerth, weil dadurch die häufigen Competenzconflikte zwischen ihm und den ordentlichen Gerichten, namentlich im Falle von Excessen gegen forstschützende Diener, wegfallen würden.

Der Herr Freyherr Riedesel: Auch er stimme für die Aufhebung der fraglichen Behörde. In Forststraffachen komme es doch hauptsächlich auf die Ansicht der Landräthe an. Die wenigen Fälle, in denen die Entscheidungen der letzteren reformirt würden, machten eben so wenig das Bestehen eines besonderen Oberforstgerichts nothwendig, als das Geschäft dieser Stelle, bey Forststraferlaßgesuchen zwischen den Landräthen und dem Ministerium die Briefe zu tragen. Er sehe überhaupt nicht ein, weßhalb die Landrichter in Forststraffachen nicht eben so gut, als die Landräthe competent seyn könnten, wobey dann der Recurs von selbst an die ordentlichen Justizcollegien gehen werde.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Wenn man ein eignes Oberforstgericht bestehen lasse, so sey gar kein Grund vorhanden, nicht auch ein Oberfeldgericht als Recursbehörde bey Feldfreveln, welche bekanntlich sehr zahlreich seyen, zu bestellen. Er stimme ebenfalls für die Aufhebung des Oberforstgerichtes. Nur sey er der Ansicht, daß die Grundsätze, welche diese Behörde bisher im Allgemeinen bey Beurtheilung der zu ihrer Competenz verwiesenen Vergehen zu befolgen gehabt habe, inskünftige auch von den gewöhnlichen Justizcollegien befolgt werden müßten. Insbesondere bestünden singuläre Vorschriften hinsichtlich des Beweises der Forstfrevel, die man nicht gegen die gemeinrechtlichen Grundsätze vertauschen könne, ohne große Lähmungen des Verfahrens in der höheren Instanz herbey zu führen.

Zu der Rubrik IX. 2, C., Kirchen- und Schulräthe bemerkt

der Herr Präsident: Der Herr Referent habe zwar die Beybehaltung auch dieser Behörden für nöthig erachtet. Er glaube aber, in Uebereinstimmung mit der zweyten Kammer, daß man die Kirchen- und Schulräthe recht gut mit den Regierungen vereinigen könne.

Der Herr Freyherr Riedesel: Er sey mit der zweyten Kammer um so mehr einverstanden, als die Kirchen- und Schulraths-Geschäfte, wenigstens in Oberhessen, auf eine

Digitized by Google

unglaublich langsame und weitschweifige Weise betrieben würden. Er kenne einen Fall, in welchem einem Kastenmeister Jahre lang 3 fl. für eingesetzte Fensterscheiben in der Rechnung gestrichen worden seyen, weil derselbe nicht zuvor die Decretur des Kirchen- und Schulraths eingeholt habe. Bitte man aber in solchen dringenden Fällen um vorherige Genehmigung, so sey das Uebel mitunter noch größer, weil man dann sehr lange auf Entschließung warten könne. Die Gemeinde Altenburg z. B., in deren Kirche einige Fensterscheiben zerbrochen worden seyen, habe um nur Schnee und Regen abzuhalten, die Oeffnungen mit einem alten von ihm dazu geliehenen Schalter mehrere Jahre lang verdecken müssen, weil die von dem Kirchen- und Schulrathe erbetene Kostendecretur zur Reparatur der Scheiben eben so lange ausgeblieben sey.

Der Herr Kanzler Freyherr von Arens: Seine Ansicht gehe nicht auf völlige Aufhebung, der Kirchen- und Schulräthe, sondern nur auf Verminderung der denselben zugewiesenen Geschäfte, wodurch aber den erhobenen Beschwerden ohne Zweifel schon hinreichend abgeholfen würde. Es seyen nämlich die Rechte des Großherzogs, welche derselbe als Regent und als oberster Landesbischof in sich vereinige, in der Idee strenge geschieden. Als summus episcopus sey der Großherzog nach der durch den westphälischen Frieden garantirten Verfassung der evangelischen Kirche verpflichtet, sich bey Ausübung der ihm zustehenden Kirchen-Regierungs-Rechte einer Hülfsbehörde, eines Consistoriums, oder wie sonst der Name seyn möge, zu bedienen. Er glaube deßhalb, daß die Staatsregierung, ohne Beeinträchtigung der höchsten Episcopalrechte und der Rechte der protestantischen Kirche, in eine völlige Aufhebung der Kirchen- und Schulräthe, ohne Substituirung einer anderen geistlichen Behörde, nicht willigen könne.

Der Herr Staatsrath Freyherr von Gagern: Ohne gerade bestimmt widersprechen zu wollen, bemerke er doch, daß er sich der angeführten Bestimmung und dieser Worte des westphälischen Friedens nicht entsinne, vielmehr sie sehr in Zweifel ziehe. Auch habe er selbst zwey protestantischen Fürsten gedient, bey welchen die Consistorien nicht selbstständig sondern mit den Regierungen in der Weise vereinigt gewesen seyen, daß nur zu bestimmten Stunden in Consistorialsachen besondere Sitzungen gehalten worden seyen. Er sehe nicht ein, weßhalb man im Großherzogthume nicht eine ähnliche Einrichtung treffen könne.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Er erkenne

die Richtigkeit der Ansicht des Herrn Kanzlers im Allgemeinen, glaube aber, daß sich dieselbe mit dem Beschlusse der zweyten Kammer vereinigen lasse. Es könnten nämlich von den Regierungen für die kirchlichen Angelegenheiten besondere Versammlungen, Consistorialsitzungen, gehalten werden, in denen etwa zwey, ihnen zu diesem Zwecke beygegebene Mitglieder geistlichen Standes referirten, und mit entscheidender Stimme votirten. Oder man könnte, aber nur in Beziehung auf die eigentlichen sacra, ein eben deßhalb schwach besetztes Oberconsistorium für das ganze Land bestellen.

Der gegenwärtige Zustand sey sehr nachtheilig. Ewige Conflikte mit den Regierungen, und weitläuftige Communicationen zwischen beyden Behörden, namentlich in Beziehung auf die Beyträge der Gemeinden zu den Angelegenheiten der Geistlichen und Schulen, äußerten für die Geschäftsbehandlung den allernachtheiligsten Einfluß.

Zu der Rubrik IX. 2. D. Landrathspersonal, bemerkt

der Herr Präsident: Was den Beschluß der zweyten Kammer betreffe, die Staatsregierung um allmählige Aufhebung der zweyten Landrathsdienerstellen zu ersuchen, so glaube er, in Uebereinstimmung mit dem Ausschußberichte, nicht, daß man einem so generell gefaßten Wunsche Folge geben solle. Es seyen viele Bezirke, in welchen, theils ihrer größeren Ausdehnung, theils der vielen Geschäfte wegen, ein einziger Landrathsdiener nicht hinreiche.

Der Herr Freyherr Riedesel: Wenn die Frevler zu den Forstgerichten citirt werden müßten und Gefangene zu gleicher Zeit vorhanden seyen, bedürfe man durchaus zweyer Landrathsdiener, weil der eine auswärts zu thun habe, während der andere im Landrathssitze selbst beschäftigt sey. Namentlich wisse er nicht, wie man im Bezirke Lauterbach mit einem Landrathsdiener fertig werden wolle. Um die Correspondenztage einzuhalten, sey seine Familie genöthigt, in diesem Bezirke vier Bezirksboten anzustellen.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Er glaube, daß eine gehörige Anzahl von Gehülfen des Landraths nur günstig wirken könne.

Zu der Rubrik IX. 2. F. a., Landesuniversität Gießen, bemerkt

der Herr Kanzler Freyherr von Arens: Er halte es für sehr wahrscheinlich, daß die zweyte Kammer ihren Wunsch, daß auf der Landesuniversität Vorlesungen nicht nur über den französischen Civilcoder, sondern auch über die übrige in Rheinhessen geltende französische Gesetzgebung gehalten werden möge, nicht beschlossen haben würde, wenn sie von

den Verhältnissen besser unterrichtet gewesen wäre. Er erlaube sich über diesen Gegenstand hier eine kurze Bemerkung.

Schon früher seyen die Vorlesungen über das französische Recht von einem der Sache vollkommen gewachsenen Lehrer, dessen übrige Vorträge sehr vielen Beyfall gefunden hätten, dem Herrn Geheimen Justizrath Stickel zu Gießen, angekündigt, aber von den Studirenden wahrscheinlich in der Voraussetzung gar nicht besucht worden, daß sie sich die Kenntniß ihres einheimischen Rechtes auf dem Wege der Praxis aneignen könnten. Herrr Geheime Justizrath Stickel habe daher auch dieses Colleg nicht weiter angezeigt. Im verflossenen Jahre sey indessen, auf seinen Antrag, die Professur des französischen Rechtes in einer vorsichtigen Weise wieder hergestellt worden. Man habe nämlich, weil der Erfolg, nach den bereits gemachten Erfahrungen, zweifelhaft gewesen sey, nicht sofort einen eigenen Professor zum Vortrage des französischen Rechts ernannt, sondern vorerst einen jungen Mann aus der Zahl der Privatdocenten, den Dr. Müller zu Gießen, gegen eine jährliche Remuneration damit beauftragt. Vor etwa acht Tagen sey Dr. Müller bey ihm gewesen, und habe ihm auf Befragen eröffnet, daß er im verflossenen Sommer den code civil vor vier Zuhörern vorgetragen habe. Diese Erscheinung sey um so befremdender, als von den im Laufe des Jahres 1830 in Gießen studirt habenden 98 Rheinhessen, worunter 29 Juristen, 41 testimonia paupertatis beygebracht hätten, und mithin berechtigt gewesen seyen, die Vorlesung über ihre einheimische Gesetzgebung gratis zu hören.

Der Wunsch der zweyten Kammer gehe also auf eine Einrichtung, die von der Staatsregierung bereits getroffen sey, und die man, unter den angegebenen Umständen, vielleicht wieder werde eingehen lassen müssen. Er könne deßhalb dem Beschlusse jener Kammer nicht, und, ehe man den Erfolg kenne, am wenigsten in der Weise beystimmen, daß ein ständiger Lehrer des französischen Rechtes ernannt werden möge. Ein solches Votum sey mit seinen Pflichten als Kanzler unvereinbar.

Zu der Rubrik IX. 2. F. b., Gymnasien, bemerkt

der Herr Kanzler Freyherr von Arens: In so fern der Beschluß der zweyten Kammer, die Staatsregierung zu ersuchen, daß sie in jeder Provinz eine oder mehrere Realschulen errichten, aber nur ein Gymnasium für jede Provinz beybehalten möge, sich auch auf die Aufhebung des Gymnasiums zu Büdingen beziehe, könne er demselben nicht beystimmen. Allerdings werde, wie er bereits auf dem vorigen

Digitized by Google

Landtage bemerkt habe, zu viel studirt, aber der Grund hiervon liege weniger in der zu großen Zahl der Gymnasien, als in der Menge der Privat-Lehranstalten. Für ein geringes Geld könnten hier unbemittelte Leute Unterricht in der lateinischen Sprache erhalten, und so kämen manche Eltern auf den Gedanken, ihre Söhne studiren zu lassen, die außerdem nie daran gedacht haben würden. Wichtiger als die Verminderung der Gymnasien sey also die Beschränkung der Privat-Lehranstalten. Insbesondere sprächen aber mehrere Umstände noch besonders für die Beybehaltung des Gymnasiums zu Büdingen. Dahin gehöre die große Ausdehnung der Provinz Oberhessen, und das Gute, was durch die fragliche Lehranstalt, wie er als Chef der Pädagog-Commission der Provinz Oberhessen bezeugen könne, wirklich geleistet worden sey, ferner das Interesse, welches der Staat dabey habe, daß unvermögende Staatsdiener und sonstige Staatsangehörige, ihre Kinder an einem Orte, wie Büdingen, wo alles viel wohlfeiler sey, mit geringeren Kosten studiren lassen könnten.

Handelte es sich noch von der Errichtung eines Gymnasiums zu Büdingen, so würde er sich vielleicht in einem entgegen gesetzten Sinne aussprechen. Aber das Institut bestehe bereits, seine Einrichtung sey gut, und das erst vor kurzer Zeit entstandene Gymnasial-Gebäude sehr zweckgemäß eingerichtet. Die nöthigen Geldmittel lieferten größtentheils die Stiftungen der Grafen von Ysenburg. Auch werde die Anstalt, wenn man sie auch als Gymnasium aufheben wolle, doch immer, ihrer ursprünglichen Bestimmung nach, als Progymnasium fortbestehen bleiben müssen. Eine besondere Bemerkung erlaube er sich noch in Beziehung auf den harten Tadel, welcher von einigen Mitgliedern der zweyten Kammer über das Lehrerpersonal der kleineren Gymnasien, folglich auch des Gymnasiums von Büdingen, ausgesprochen worden sey. Ein Abgeordneter habe behauptet, daß man sich in solchen Schulen bemühe, Schüler zu werben, und dadurch den guten Gymnasien Abbruch thue, und von einem andern Mitgliede der zweyten Kammer sey bemerkt worden, daß die kleineren Gymnasien sehr häufig genöthigt seyen, ihrer Existenz wegen, auf mehrfache Weise ihren Besuch allzusehr zu erleichtern und zu befördern, namentlich durch nachsichtigere Ertheilung der Entlassungszeugnisse. Diese Vorwürfe seyen in Beziehung auf das Büdinger Gymnasium durchaus falsch und ungegründet. Dieses Gymnasium habe namentlich gar kein Exemtionsrecht, sondern die dort unterrichteten Schüler müßten sich, um zum Studium auf der Landesuniversität zugelassen

Digitized by Google

zu werden, vorher in Gießen pro maturitate prüfen lassen. Eben diese Prüfungen hätten aber die Vorzüglichkeit der fraglichen Anstalt dargethan, indem die geprüften Schüler fast sämmtlich sehr wohl unterrichtet befunden worden seyen.

Der Herr Präsident: Mit Rücksicht auf die von dem Herrn Kanzler für das Fortbestehen des Büdinger Gymnasiums angeführten Gründe, stimme er zwar ebenfalls nicht für dessen Aufhebung. Im Allgemeinen halte er es aber doch für wünschenswerth, wenn nicht zu viele Gymnasien, sondern nur etwa eines in jeder Provinz bestünden, und dafür andere Institute ins Leben träten, in welchen Leute, die sich nicht gerade für den Staatsdienst ausbilden wollten, die nöthigen allgemeinen Kenntnisse in Arithmetik, praktischer Geometrie, Physik, Zeichnen ꝛc. erwerben könnten, ohne zugleich Dinge, welche ihnen später ganz unnütz seyen, mit erlernen zu müssen. Denn indem der Mangel solcher Unterrichtsanstalten für diejenigen, welche Fabrikanten, Oeconomen, Architekten werden wollten, ein Hinderniß sey, führe er eben dadurch dem Staatsdienste eine Menge von Subjekten zu, welche sich zur Erlernung eines Handwerks zu vornehm dünkten, und denen nun keine Wahl bleibe, als Staatsdiener zu werden, oder deren Ansprüche, in Folge des durch den Mangel von Realschulen veranlaßten Besuchs eines Gymnasiums, gesteigert worden seyen. Die hiernach gewiß sehr wünschenswerthe Errichtung von solchen Unterrichtsanstalten zur Erwerbung allgemein nützlicher Kenntnisse lasse sich vielleicht am ersten, und namentlich ohne besonderen Kostenaufwand, der möglichst vermieden werden müsse, mittelst der Verwandlung einzelner Progymnasien in Realschulen erreichen.

Zur Rubrik IX. 2. F. c., Schullehrerseminarien, bemerkt

der Herr Staatsrath Freyherr von Gagern: Die zweyte Kammer habe die Vereinigung der beyden Schullehrerseminarien zu Bensheim und Friedberg als Wunsch ausgesprochen. Ihm sey es indessen schon genug, daß hier von verschiedenen Religionstheilen die Rede sey, und daß eine solche Vereinigung von den Katholiken nicht gewünscht werde, um gegen den Vorschlag zu stimmen. Alles was auf Machtspruch, auf gezwungene Annahme hindeute, solle vorzüglich eine protestantische Landesherrschaft in Dingen vermeiden, bey welchen das Gewissen, die religiösen Ansichten der Minorität zur Sprache kämen, und in diese Kategorie gehöre wohl ohne Zweifel die Erziehung und religiöse Bildung.

Der Herr Bischof Burg: Auch er könne nicht für den

fraglichen Beschluß der zweyten Kammer stimmen. Die dagegen sprechenden Gründe seyen bereits in der Berathung dieser hohen Kammer so ausführlich angegeben worden, daß er kaum etwas beyzufügen wisse, als den dringenden Wunsch, daß dieselben, da sie seitdem an ihrem Gewichte nichts verloren hätten, beherzigt werden möchten. Die Staatsregierung habe bey der Errichtung des katholischen Schullehrerseminars, zu dem die Stadt Bensheim bedeutende Beyträge leiste, das besondere Bestehen dieser Anstalt gut geheißen, und fortwährend als zweckmäßig anerkannt. Sie werde ihre frühere Ansicht jetzt nicht verlassen wollen. Die Grundsätze, welche die Großherzogl. Staatsregierung über die wechselseitigen Rechte der verschiedenen Confessionen hege, seyen gewiß die besten. Aber eine Vereinigung der beyden Schullehrerseminarien würde ein sehr nachtheiliges Mißtrauen erwecken. Denn die Erziehung der Schullehrer sey nicht bloß rationell, sie sey auch religiös und kirchlich. Die Seminaristen lernten nicht bloß Lesen, Schreiben und Rechnen, sie erhielten auch Unterricht in der Religion, und müßten demnächst als Schullehrer zugleich das Kirchendieneramt übernehmen. In Folge der fraglichen Vereinigung sey also wenigstens bey manchen Eltern die Besorgniß unausbleiblich, als könnten die Lehrer ihren Kindern Grundsätze beybringen, welche nicht die ihrer Religion seyen. Stoff zum Mißtrauen solle man aber, namentlich in einer so bewegten Zeit, wie die jetzige, auf jede Weise zu entfernen suchen.

Zu der Rubrik IX. 2. L., Besoldungen und Beyträge zu Polizey- und anderen Anstalten zu Gießen, Darmstadt und Mainz, bemerkt

der Herr Präsident: Zu dem Beschlusse der zweyten Kammer, die Staatsregierung um Aufhebung der Polizeydeputationen zu Darmstadt und Gießen zu ersuchen, bemerke er nur, daß er nicht wisse, ob die Gießener Polizeydeputation von Wichtigkeit sey. Die hiesige gewähre, wie er sehr oft gehört habe, keinen reellen Vortheil.

Bey der hierauf folgenden Discussion über die Hauptabtheilung X. des Voranschlags der Staatsausgaben, Ausgaben in Geschäftszweigen des Ministeriums der Finanzen bemerkt zur Rubrik X. 4. B., Oberforstdirection

der Herr Präsident: Die zweyte Kammer scheine ihm nicht ganz consequent verfahren zu seyn, indem sie die in der verflossenen Finanzperiode gegebenen Besoldungszulagen bey allen andern Rubriken bewilligt habe, und nur allein bey der vorliegenden nicht.

Uebrigens sey hier der Ort, um zugleich die Motion des Abgeordneten Herrn Becker, auf Uebertragung der Dispositon über die Communalwaldungen an die Provinzialregierungen, zu berathen, indem die zweyte Kammer beschlossen habe, die Staatsregierung auf den Fall, daß ihrem Wunsche wegen Aufhebung der Oberforstdirektion nicht willfahrt werden sollte, zu bitten, wenigstens die Verwaltung der Gemeindewaldungen dieser Behörde abzunehmen und den Regierungen zu überlassen. Dieser eventuelle Beschluß sey um so wichtiger, als die Administration der bedeutenden Domanialwaldungen doch wohl immer eine Centralbehörde erfordere, und die völlige Aufhebung der Oberforstdirektion mithin nicht zu erwarten sey.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Seine Meinung über den ersten Beschluß der zweyten Kammer, wegen Aufhebung der Oberforstdirection, werde er in seiner Abstimmung aussprechen. Was den weiteren Beschluß jener Kammer betreffe, so wundere er sich nur, daß noch acht Stimmen dagegen votirt hätten. Es liege so sehr in der Natur der Sache, daß die Communalwaldungen, wie alle übrigen Gegenstände des Gemeindevermögens, von den Regierungen beaufsichtigt würden, daß er nicht recht begreife, wie eine fiscalische Behörde dazu gekommen sey, sich diese Administration anzueignen. Allerdings seyen bey derselben, wie bey allen anderen Zweigen der Verwaltung, mitunter technische Urtheile nöthig. Aber daraus folge noch nicht, daß diese Verwaltung der Oberforstdirection überlassen seyn müsse. - Man könne in solchen Fällen das Gutachten der Localforstbeamten einziehen, und einem derselben Zutritt zu den Regiminal-Sitzungen gestatten. Die Entscheidung müsse jedoch den Regierungen anheim gestellt bleiben, weil mitunter noch andere und höhere Rücksichten zu nehmen seyen, als die Erhaltung der Bäume. Der jetzige Zustand wirke sehr nachtheilig, und eine Bitte an die Staatsregierung, wie sie die zweyte Kammer beschlossen habe, könne nicht dringend genug vorgebracht werden.

Der Herr Kanzler Freyherr von Arens: Die Frage, ob die Aufhebung der Oberforstdirection im Allgemeinen empfehlenswerth sey, liege, wie es ihm scheine, keineswegs außer Zweifel. Er wisse wenigstens, daß man in einzelnen Staaten, in welchen man die bestehende Centralforstbehörde aufgehoben habe, genöthigt gewesen sey, sie wieder herzustellen. Was die Uebertragung der Administration der Communalwaldungen an die Regierungen betreffe, so stimme er hier mit der Ansicht des Herrn Freyherrn von Breidenstein, daß

Digitized by Google

diese Verwaltung eigentlich Regierungssache sey, vollkommen überein. Er habe nur den Anstand, daß in Folge der gewünschten Ueberweisung ein technisches Mitglied bey den Regierungen nöthig, und dadurch neuer Aufwand veranlaßt werden würde. Auch komme dann die ganze technische Administration der fraglichen Waldungen in die Hände eines einzigen Individuums, auf dessen Urtheil die übrigen Mitglieder der Regierung sich blindlings verlassen müßten.

Der Herr Präsident: Das Nämliche sey schon jetzt bey der Oberforstdirection der Fall. Die sämmtlichen Mitglieder, außer dem Referenten, welchem die zu beurtheilenden Waldungen nicht durch eigene Anschauung bekannt seyen, sähen nur durch die Augen des letzteren.

Der Herr Freyherr Riedesel: Bey der ersten Entstehung der Oberforstdirection habe dieselbe sich mehr mit Jagd als eigentlichen Forstsachen zu beschäftigen gehabt. Der verstorbene Landjägermeister Riedesel habe damals mit zwey ihm untergebenen Collegialmitgliedern das ganze Geschäft hinreichend versehen. Später seyen mehr Juristen, als eigentliche Forstmänner zugezogen worden, und nun habe die Behörde einen andern Charakter angenommen. Sie habe ziemlich despotisch, ohne Rücksicht auf äußere Verhältnisse, ihre Ansichten durchzusetzen gesucht, und oft mehr die Holzzucht, als bestehende Rechte, und mehr den Ertrag der Waldungen, als die Billigkeit im Auge gehabt. Dieses Verfahren habe ihr den allgemeinen Widerwillen zugezogen, für den er unzählige Beweise anführen könne. In seiner Gegend kauften viele Leute ihr Holz lieber im Auslande, als daß sie sich deßwegen an die Oberforstdirection wendeten. Um nur einige Beyspiele anzuführen, auf welche Weise diese Behörde zu Werke gehe, bemerke er, daß sie das Holz meist in ganz kleinen Quantitäten verstreichen lasse, um die Preise recht hoch zu treiben, was denn die Steigerer, welche das Holz nöthig brauchten, und nicht viele Zeit zu verlieren hätten, mitunter zu Geboten nöthige, welche über den wahren Werth des Gegenstandes hinaus gingen. Eine ganz besondere Hartnäckigkeit zeige aber die Oberforstdirection bey Gränzstreitigkeiten. Hier gebe sie bey den unbedeutendsten Ansprüchen nicht um ein Haar breit nach, und nöthige dadurch Gemeinden, welche den besten Willen hätten, sich zu vergleichen, zu Processen.

Er glaube deßhalb, wenn er auch die Zweckmäßigkeit einer Centralforstbehörde nicht gerade in Abrede stelle, doch, daß man dieselbe für die Zukunft nicht selbstständig, sondern nur in Vereinigung mit dem Ministerium bestehen lassen solle.

Digitized by Google

Zu der Rubrik X. 6. C., Unterhaltung der Chausseen bemerkt:

der Herr Freyherr Riedesel: In dem Voranschlage seyen 465 fl. für Unterstützungen abgegangener Chausseewärter vorgesehen. Der Ausschußbericht der zweyten Kammer habe bemerkt, daß dieser Posten nicht unter die vorliegende Rubrik gehöre, und also entweder aus dem Pensionsfonds, oder, falls die Chausseeknechte keinen Anspruch auf Pension hätten, aus der Staatsunterstützungskasse bezahlt werden müsse. Von dem Herrn Regierungs-Commissär sey zwar erwiedert worden, daß sich die Ansprüche der Leute auf Pension als zweifelhaft darstellten, und daß die Staatsunterstützungskasse unter der Verwaltung des Ministeriums des Innern und der Justiz stehe. Indessen habe die zweyte Kammer den beanstandeten Posten nicht bewilligt, und der diesseitige Ausschuß trage auf den Beytritt zu diesem Beschlusse an.

Zu der Rubrik X. 10. E., Chaussee-Neubau, bemerkt

der Herr Präsident: So nützlich die projektirten Chausseebauten auch seyen, so könnten doch in der jetzigen Zeit, in Folge eines Kriegs, und eines dadurch gebotenen außerordentlichen Aufwandes, Umstände eintreten, die eine Suspension dieser Bauten wünschenswerth machten. Man solle deßhalb die Staatsregierung schon jetzt ermächtigen, dieselben geeigneten Falls zu verschieben. Außerdem erlaube er sich die Bemerkung, daß die bey den Chausseeanlagen gebrauchten Techniker, gerade so wie die Forstbeamten, nicht selten allzu technisch und ohne Rücksicht auf eine etwa entstehende bedeutende Kostenvermehrung zu Werke gingen. Wenn noch so viel auf Neubauten verwandt werden müsse, wie im Großherzogthume, solle man doch bey der Anlage von Straßen etwas genügsamer zu Werke gehen, und die verwilligten Summen zu Rathe halten, bis das Straßensystem erst mehr zur Ausführung gekommen sey. In Oberhessen fänden sich sehr gute Straßen, nur seyen dieselben weniger streng technisch angelegt.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Wenn die Zeitverhältnisse bedeutende außerordentliche Ausgaben erforderten, so werde die Staatsregierung die Straßenbauten schon von selbst ruhen lassen, ohne erst eine deßfallsige ständische Ermächtigung in Anspruch zu nehmen, oder derselben zu bedürfen. Der hierauf gerichtete Vorschlag des Herrn Präsidenten erscheine ihm also überflüssig. Sodann sey es aber gerade gut, wenn eine Classe von Menschen, von der man

Digitized by Google

vorzugsweise Unruhen zu besorgen habe, bey bedeutenden öffentlichen Unternehmungen Beschäftigung und Unterhalt finde.

Der Herr Präsident: Diese Leute würden im Falle eines Krieges, den er bey seinem obigen Vorschlage vorausgesetzt habe, ohnehin Beschäftigung finden.

Zu der Hauptrubrik XI., allgemeine Kosten im Kollegienhause, erfolgt keine Bemerkung.

Das Präsidium schließt deßhalb die Discussion und erklärt die Sitzung für aufgehoben.

Zur Beglaubigung:

Otto Graf zu Solms. von Arens. Schmidt.

Digitized by Google

Acht und sechzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der ersten Kammer der Landstände.

Darmstadt am 6ten October 1830.

Unter dem Vorsitze des Herrn ersten Präsidenten.

Anwesend:

Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht. Der Herr Freyherr Riedesel. Der Herr Bischof Burg. Der Herr Prälat Schmidt. Der Herr Kanzler Freyherr von Arens. Der Herr Freyherr von Breidenstein. Der Herr Staatsrath Freyherr von Gagern. Der Herr Geheime Rath Knapp, als Großherzoglicher Regierungs-Commissarius.

I. Das Protokoll der 66ten Sitzung wird vorgelesen und genehmigt.

II. Das Präsidium legt der Kammer, als neue Eingabe, ein Schreiben der zweyten Kammer vor, betreffend die Finanzverwaltung in den Jahren 1827, 1828 und 1829.

Die Kammer verweist diese Eingabe an den ersten Ausschuß.

Die Tagesordnung führt

III. zur Discussion über den Gesetzes-Entwurf, den Bau und die Unterhaltung der Provinzialkunststraßen im Großherzogthume betreffend, insbesondere über die Frage, welche Provinzialstraßen zu bauen seyen, und welche Direction ihnen zu geben sey.

Digitized by Google

Zu den

A. für die Provinz Starkenburg vorgeschlagenen Secundärstraßen, und zwar

1) zu der proponirten Straße von Gernsheim über Eberstadt, Roßdorf, Dieburg und Babenhausen nach Seeligenstadt, bemerkt

der Herr Präsident: Er glaube, einverstanden mit dem Herrn Referenten, daß es am besten seyn werde, vorerst die Straße von Gernsheim bis Eberstadt, und von Roßdorf nach Seeligenstadt zu bauen. Die beabsichtigte Communication werde dadurch schon genügend hergestellt, indem der Umweg über Darmstadt, um von Eberstadt nach Roßdorf zu gelangen, nicht bedeutend sey. Nöthigenfalls könne man ja auch die Verbindung zwischen den beyden letztgenannten Orten durch Vicinalwege bewirken, oder wenn diese nicht ausreichen sollten, später noch eine Provinzialkunststraße anlegen. Der gerade Straßenzug von Darmstadt nach Dieburg scheine ihm nach Allem, was er darüber gehört und gelesen habe, nicht der empfehlenswertheste.

Der Herr Geheime Rath Knapp: Die Straße von Gernsheim nach Seeligenstadt im Allgemeinen sey von der zweyten Kammer eben so wenig, als von dem Ausschusse dieser hohen Kammer beanstandet worden. Ferner wiederhole er, was er bereits in der Berathung der zweyten Kammer bemerkt habe, daß die Staatsregierung die Strecke von Eberstadt bis Roßdorf vorerst nicht zu bauen beabsichtige. Der einzige Zweifel beziehe sich also, wie von dem Herrn Präsidenten angeführt worden, auf die Richtung der Straße von Darmstadt nach Dieburg. Der Ausschußbericht drücke in dieser Beziehung den Wunsch aus, daß die Staatsregierung den Ständen möglichst genaue Ueberschläge der Kosten für beyde in Frage stehenden Straßenstrecken mittheilen möge, damit man mit Zuverläßigkeit beurtheilen könne, ob und in welchem Betrage die Erbauung einer Straße von Roßdorf nach Dieburg kostspieliger seyn würde, als die Herstellung des Weges von Darmstadt nach Dieburg in den normalmäßigen Stand einer Provinzialkunststraße. Das Großherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz habe, um diesem Wunsche zu entsprechen, sich bewogen gefunden, folgendes Rescript an die Oberbaudirection zu erlassen:

„In Behuf der mit den ständischen Kammern obwaltenden Berathung über die von der Staatsregierung vorgeschlagenen Provinzialkunststraßen, ist es uns nöthig zu wissen, ob die von Darmstadt nach Dieburg zu führende Straße der Art in der Richtung von Roßdorf

Digitized by Google

nach Dieburg mehr kosten wird, als wenn solche von hier gerade über den Einsiedel geleitet wird.

Sie werden daher beauftragt, auf das Schleunigste Ueberschläge über beyde Straßenrichtungen, mit Berücksichtigung der bereits fertigen Straßenstrecken, welche beybehalten werden können, aufstellen zu lassen, und solche mit Ihrem Gutachten über die Frage, welche dieser beyden Straßen vor der andern den Vorzug verdiene, an uns einsenden."

Er habe dieses Rescript mit Absicht wörtlich verlesen, um zu zeigen, daß der Oberbaudirection nirgends ein Wink gegeben worden sey, wie, und zu Gunsten welches der beyden Straßenzüge sie etwa berichten solle. Die genannte Behörde habe hierauf, zu Erledigung der Auflage, einen an sie erstatteten Bericht des Straßenbaumeisters Laubenheimer eingesandt, und sich mit dem Inhalte desselben einverstanden erklärt.

Dieser Bericht, den er sich gleichfalls zu verlesen erlaube, weil ihm darin die entscheidendste Beantwortung der vorliegenden Frage zu liegen scheine, laute wörtlich so:

„Nach den schon früher bey verschiedenen Veranlassungen angestellten Untersuchungen über die Bauwürdigkeit der Straße von Darmstadt über den Einsiedel nach Dieburg, oder über Roßdorf und Gundernhausen dahin, führten alle Betrachtungen zu Resultaten zu Gunsten der Richtung über Roßdorf. Indessen sind bisher bedeutende Straßenstrecken auf Kosten der Stadt Darmstadt angelegt worden, deren Berücksichtigung allerdings eine wiederholte Betrachtung dieses Gegenstandes fordert. Es ergab sich mir Folgendes:

1) Die gesammte Länge der Straße von Darmstadt bis zur ersten Gersprenzbrücke vor Dieburg beträgt etwa . . . . . 5,700 Klafter.

Von hier über Roßdorf an denselben Punkt, nach einer Vermessung auf der Wandkarte, ... 6,100 =

Von der Straße über den Einsiedel sind gebaut . . . . . 2,200 =

demnach noch zu bauen . . . . 3,500 =

Von der Straße über Roßdorf sind gebaut . . . . . 3,400 =

also noch zu bauen . . . . . 2,700 =

Die Differenz beträgt zu Gunsten der Straße über Roßdorf . . . . . 800 =

Digitized by Google

2) Die Straße über den Einsiedel geht durch keinen bewohnten Ort, sie zieht auf eine Länge von beynahe zwey Stunden durch eine öde menschenleere Gegend, durch einen größtentheils sumpfigen, für Anlage und Unterhaltung der Straße sehr ungünstigen Boden, und obgleich die Straße über Roßdorf an mehreren Stellen dieselben Nachtheile einer ungünstigen Lage des Bodens theilt, so ist die Gegend doch angebaut, und die beyden großen Orte Roßdorf und Gundernhausen, welche durch Anlage dieser Straße schon bedeutend gewinnen, geben dem Reisenden Schutz und Hülfe.

3) Die Einsiedelstraße kann nur von Darmstadt, etwa Messel und von Dieburg aus befahren werden, von allen anderen Orten liegt sie sehr entfernt, und gleichsam verschlossen. Auf die Straße über Roßdorf führen alle Wege der fruchtbaren bewohnten Umgegend, und ein leicht anzulegender Verbindungsweg öffnet durch sie den betriebsamen Bewohnern des Modaubachthales den Mayn bey Seeligenstadt und Steinheim.

4) Darmstadt würde, selbst wenn die Straße von Eberstadt nach Roßdorf angelegt würde, keinen Verlust erleiden, vielleicht einigen Vortheil entbehren, für welchen Verlust aber der erhöhte Wohlstand der Umgegend ihm reichlichen Ersatz gewähren würde.

5) Wird die Straße über den Einsiedel angelegt, so werden zwey Straßen auf eine große Länge in geringer Entfernung neben einander laufen, die eine zweyfache Unterhaltung der durch den Einfluß der Witterung herbeygeführten Beschädigung und eine vergrößerte Verwaltung erfordern.

6) Die Straße über den Einsiedel ist wegen ihrer großen Entfernung von bewohnten Orten unsicher zu nennen, während die Anlage über Roßdorf die Menge der Reisenden auf dem vollendeten Theile der Straße vermehren, die Sicherheit daselbst erhöhen würde, und für den neu anzulegenden Theil derselben bliebe, wegen der Nähe der Orte, nichts zu wünschen übrig.

7) In Bezug auf die Ebenheit der Straße stehen beyde Richtungen gleich Beyde enthalten Stellen, deren Steigen 0,06 der Länge beträgt, sie werden also in dieser Hinsicht vollkommen gleich fahrbar werden.

8) Für die Unterhaltung liefert die Gegend um Roßdorf und Gundernhausen mehr und besseres Material, als die Gegend in der Nähe der Straße über den Einsiedel.

Digitized by Google

9) Da die Landentschädigung außer allem Betracht kommt, und beyde Richtungen vor der Brücke über die Gersprenz bey Dieburg zusammen treffen, und alle Nachtheile der Fluthen dieses Bachs etwa gleich empfinden, so möchten die Kosten der Anlage etwa wie folgt veranschlagt werden können:

a) Für die Straße über den Einsiedel:

Planirarbeit, Herstellung der Gräben ꝛc.	1 fl. 48 kr.	per Klftr.
Brücken und Dohlen, mit Ausnahme der Herstellung der Brücken vor und in Dieburg,	1 fl. — kr.	=
Versteinung, $\frac{2}{10}$ Cubikklafter Steine zu 36 fl.	7 fl. 12 kr.	=
Aufsicht und Messung	— fl 24 kr.	=
	10 fl. 24 kr.	per Klftr.

Es beträgt demnach die gesammte Ausgabe für 3,500 Klafter, 36,400 fl.

b) Für die Straße über Roßdorf:

Planirarbeit ꝛc.	4 fl. — kr.	per Klftr.
Brücken und Dohlen, mit Ausnahme der Herstellung der Brücken vor und in Dieburg,	1 fl. 24 kr.	=
Versteinung, $\frac{2}{10}$ Cubikklafter Steine zu 30 fl.	6 fl. — kr.	=
Aufsicht und Messung	— fl. 24 kr.	=
	11 fl. 48 kr.	per Klftr.

Für die gesammte Länge von 2,700 Klafter beträgt der Aufwand 31,860 fl.

Aus den obigen Angaben wird hohes Colleg entnehmen wollen, daß außer der unbedeutenden Verschiedenheit der ganzen Entfernung in beyden Richtungen für die Anlage einer Straße über den Einsiedel kein zureichender Grund möchte aufgefunden werden können."

Der Herr Freyherr Riedesel: Die von dem Herrn Regierungs-Commissär gegebenen Aufschlüsse ließen wohl die Beantwortung der vorliegenden Frage nicht ferner zweifelhaft. Er stimme unbedingt für die Erbauung der Straße von Roßdorf nach Dieburg. Wenn man Provinzialstraßen anlegen wolle, so müsse es so geschehen, daß den Leuten auch die Möglichkeit zu deren Benutzung gegeben werde. Baue man aber Straßen, auf die Niemand kommen könne, so sey der Aufwand dafür nur weggeworfenes Geld.

Digitized by Google

Der Herr Präsident: Er glaube gewiß, daß die zweyte Kammer, wenn sie die Ueberzeugung erhalte, daß die Straße nach Dieburg über Roßdorf besser zum Fortkommen und weniger kostspielig sey, wie dieß der Herr Regierungs-Commissär so eben nachgewiesen habe, von ihrem gefaßten Beschlusse abgehen werde. Ein sehr berücksichtigenswerther Grund seyen aber noch außerdem die Beyträge der Gemeinden zum Straßenbaue, sowohl die gesetzlichen, als die im Wege des Vergleichs zu erzielenden, von denen bey einer Straßenanlage über den Einsiedel keine Rede seyn könne.

2) Zu der proponirten Straße von Heppenheim über Fürth, Reichelsheim und Michelstadt nach Eulbach bemerkt

der Herr Präsident: Er halte den Beschluß der zweyten Kammer hinsichtlich der Richtung, welche die projektirte Straße von Fürth aus nehmen solle, im Einverständnisse mit dem Ausschußberichte, für ganz zweckmäßig. Dagegen sey es ihm nicht ganz klar, weßhalb man die Straße von Heppenheim über Fürth und nicht von Bensheim aus nach Reichelsheim führe, da doch der den Odenwald durchschneidende Verbindungsweg zwischen Rhein und Main direct über Bensheim gehe.

Der Herr Geheime Rath Knapp: Er könne hier nur das wiederholen, was er bereits in den Verhandlungen der zweyten Kammer bemerkt habe, daß die in der Direktion von Bensheim nach Reichelsheim liegende Winterkaster Höhe die Anlage einer Straße sehr schwierig mache, während in der Richtung von Heppenheim nach Reichelsheim über Fürth keine so hohen Berge vorkämen. Ferner sey die Richtung von Bensheim nach Reichelsheim um deßwillen nicht zu empfehlen, weil dadurch Fürth, der Sitz des Landgerichts, ausgeschlossen werde, und endlich könne man auf dem Wege von Heppenheim über Fürth nach Reichelsheim mehrere bereits gebaute Straßenstrecken benutzen, was auf dem Wege von Bensheim nach Reichelsheim nicht der Fall sey. Der Umstand, daß sich in der letzteren Gegend Merkwürdigkeiten befänden, die selbst von Fremden besucht würden, könne wohl nichts entscheiden. Um der Riesensäule ꝛc. willen baue man keine Provinzialstraßen.

Der Herr Präsident: Er wolle sich gerne bescheiden, da er keine so genaue Localkenntniß, als der Herr Regierungs-Commissär besitze. Nur bemerke er, daß das Thal von Bensheim bis Reichenbach sehr stark bevölkert sey.

Der Herr Geheime Rath Knapp: Er könne versichern, daß die Absenkung der Winterkaster Höhe nach Reichelsheim

Digitized by Google

sehr steil sey, und bedeutende Serpentinen nöthig machen würde.

Der Herr Staatsrath Freyherr von Gagern: Nach dem Resultate der Verhandlungen in der zweyten Kammer sollten wohl die beyden Straßen von Fürth nach Eulbach, sowohl die über Ebersberg, als die über Reichelsheim für Provinzialstraßen erklärt werden.

Der Herr Geheime Rath Knapp: Die Staatsregierung werde wohl nichts dagegen zu erinnern finden.

3) Zu der proponirten Straße von Höchst über Dieburg nach Langen bemerkt

der Herr Präsident: Die zweyte Kammer habe beschlossen, diese Straße nur von Höchst bis Dieburg zu genehmigen. Der Ausschußbericht trage auf den Beytritt zu diesem Beschlusse an, und es werde wohl Niemand etwas dagegen zu erinnern finden.

Außerdem habe ein Abgeordneter in der Discussion jener Kammer noch den Bau einer Provinzialstraße durch das Ried, in der Richtung von Großgerau über Gernsheim nach Lampertheim in der Weise in Vorschlag gebracht, daß die Kammer sich sofort darüber aussprechen möge, damit die Gemeinden, durch deren Gemarkungen diese Straße führen werde, und welche bereit seyen den Weg schon jetzt anzulegen, Gelegenheit erhielten, aus eignen Mitteln oder durch Capitalaufnahmen die Vorbereitungen dazu zu treffen. Die zweyte Kammer habe diesem Straßenbaue, jedoch mit Aussetzung desselben bis zu Beendigung der bereits votirten Straßen, ihre Genehmigung ertheilt, und der Herr Referent trage auf den Beytritt zu diesem Beschlusse an.

Der Herr Freyherr Riedesel: Er erlaube sich, bey dieser Gelegenheit zu bemerken, daß es gefährlich erscheine, den Gemeinden Capitalaufnahmen zu gestatten, um für Straßenbauten, welche vielleicht erst in 10 oder 12 Jahren begonnen würden, schon jetzt Vorarbeiten zu machen. Denn binnen dieser Zeit hätten die Gemeinden von ihren Anleihen keinen Nutzen, und müßten doch die Zinsen tragen. Allerdings gebe es auch hier ein Auskunftsmittel, wenn man ihnen nämlich nach vollendetem Baue der durch ihre Gemarkungen ziehenden Provinzialstraßen, als Entschädigung für die gemachten Vorarbeiten, nicht bloß die aufgenommenen Capitalien selbst, sondern auch den Zinsenbetrag erstatte, und er glaube, daß eine solche Vergütung ganz billig sey. Manche Gemeinde würden sonst voraussichtlich so in Schulden gerathen, daß es ihnen unmöglich falle, sich wieder heraus zu arbeiten. Es sey aber in der jetzigen Zeit, in der

Digitized by Google

man nicht wisse, welche politische Ereignisse noch statt finden würden, die den Communen vielleicht ausserordentliche Lasten auflegten, doppelt wichtig, ihren Credit zu erhalten.

Der Herr Präsident: Diese Bemerkung des Herrn Freyherrn Riedesel veranlasse ihn, einen damit in Verbindung stehenden Wunsch, welchen er erst am Schlusse der Discussion habe vorbringen wollen, schon jetzt auszusprechen, daß nämlich die Staatsregierung, im Falle eines jetzt leider leicht möglichen Kriegs, welcher das Grundeigenthum mit neuen Lasten bedrohe, den Bau der Provinzialstraßen langsam und mit geeigneter Rücksicht auf den öffentlichen Zustand betreiben möge, damit die Lasten nicht unerschwinglich würden. Er glaube hierin auf die Beystimmung der Kammern rechnen zu dürfen.

Der Herr Geheime Rath Knapp: Er könne im Voraus versichern, daß die Staatsregierung gewiß alle billigerweise zu erwartenden Rücksichten nehmen werde, um so mehr, als im Gesetze die Beendigung der projektirten Provinzialstraßen binnen einer gewissen Zeit nirgends vorgeschrieben sey, und man also freye Hand habe, nach den Kräften der Contribuablen langsamer oder schneller zu bauen.

Der Herr Staatsrath Freyherr von Gagern: Er habe die Erklärung des Herrn Regierungs-Commissärs mit Vergnügen gehört. Diese Kammer sey so schwach besetzt, daß bey ihren Abstimmungen ein einziges Votum in den wichtigsten Angelegenheiten den Ausschlag geben könne. Er wünsche deßhalb, daß die Staatsregierung auch nach auf solche Weise erfolgter Zustimmung der Kammer im Ganzen zu den ihr vorgelegten Propositionen, doch immer große Rücksicht eintreten lasse, daß sie insbesondere hier die Bedürfnisse der betheiligten Classen, zumal der am meisten besteuerten, im Auge behalte, und behutsam zu Werke gehe, da bey solchen Gegenständen ein gehoffter Vortheil oft sich nicht verwirkliche.

Bey der hierauf folgenden Discussion über die

B. für die Provinz Oberhessen vorgeschlagenen Secundärstraßen bemerkt

1) zu der proponirten Straße von Kirtorf über Homberg an der Ohm nach Grünberg

der Herr Freyherr Riedesel: Es sey nur zu wünschen, daß die Straße von Homberg nach Grünberg über die Ortschaften geführt werde. Es existirten nämlich zwischen den beyden genannten Städten zweyerley Wege, und die Wünsche seyen mithin auch zweyerley. Der eine Weg gehe über Burggemünden, und die Chaussirung desselben ent-

Digitized by Google

spreche dem Interesse des Forstinspektors. Der andere dagegen berühre eine große Anzahl von Ortschaften, und verdiene schon um deßwillen den Vorzug, weil er von den Postboten viel häufiger benutzt werden müsse. Auch sey er nach der mitgetheilten Wandkarte kürzer und durchschneide weniger Wald.

Der Herr Geheime Rath Knapp: Bis jetzt habe das Ministerium des Innern und der Justiz über die Direktion der fraglichen Straße im Einzelnen noch keine Recherchen angestellt, weil es erst die Entscheidung der Vorfrage, ob überhaupt gebaut werden solle, habe abwarten wollen. Im Allgemeinen werde es aber, wenn nicht höhere Rücksichten, wie z. B. ein zu bedeutender Kostenaufwand ꝛc. ꝛc., im Wege stünden, darauf bedacht seyn, daß die Provinzialstraßen möglichst viele Ortschaften durchzögen.

Der Herr Präsident: Die Bemerkung des Herrn Freyherrn Riedesel liefere einen Beweis, wie wichtig es sey, daß die Staatsregierung bey einem Gegenstande, wie der vorliegende, bey dem so mannichfaltige Privatinteressen zur Sprache kämen, recht fähige und unpartheyische Leute zu Technikern ernenne, damit ihr Urtheil nicht durch einseitige Darstellungen irre geleitet werden könne.

2) Zu der proponirten Straße von Lauterbach über Schotten, Nidda und Ranstadt nach Selters bemerkt

der Herr Geheime Rath Knapp: Die Staatsregierung habe sich nirgends bestimmt geäußert, ob sie die fragliche Straße durch den Oberwald führen wolle oder nicht. In dieser Beziehung müsse erst das Gutachten der Techniker entscheiden. Indessen sey es allerdings wünschenswerth, daß man jene Direktion wählen könne.

Der Herr Freyherr Riedesel: Er könne für den Bau der Straße von Herbstein nach Schotten durch den Oberwald nicht stimmen. Er trage vielmehr darauf an, die projektirte Straße von Lauterbach über Frischborn, Herbstein, Ilbeshausen, Crainfeld, Vermuthshain, Hartmannshain, Burkhards, Gedern, Wenings nach Ortenberg und Selters zu führen. Schotten brauche man gar nicht zu berühren, denn der Handel der ganzen nördlichen Abdachung des Vogelsbergs gehe nach Herbstein, nach Lauterbach und Alsfeld, nach Schotten, Gedern und Laubach gehe der Handel der südlichen Abdachung. Aber unter sich selbst stünden diese Städte in keiner Verbindung.

Man werde nicht glauben, daß ihn Privatinteresse zu obigem Vorschlage bestimmt habe. Das Gelände, welches

Digitized by Google

seine Familie bey der Direktion der Straße von Herbstein nach Schotten vielleicht abgeben müsse, könne man kaum in Anschlag bringen, weil der Morgen von 180 alten [] Ruthen keine 20 fl. werth sey, während der Ertrag ihrer Waldungen, in Folge der erleichterten Holzabfuhr, sehr bedeutend steigen würde. Er spreche also gegen seinen eigenen Vortheil, wenn er sich gegen die Direktion der Straße durch den Oberwald nach Schotten erkläre. Aber die Vorzüge der Richtung von Herbstein über Burkhards nach Ortenberg seyen zu unverkennbar. Es würden auf beyden Seiten dieser Straße sehr viele und betriebsame Orte Gewinn haben. Der Umstand daß sie durch einen Gränzbezirk laufe, verdiene keine Berücksichtigung. Denn es lasse sich erwarten, daß das angränzende Kurhessen früher oder später mit dem Großherzogthume einen Zollverband eingehe, und dann werde die Straße noch insbesondere dazu dienen den Verkehr mit dem Auslande zu beleben. Schon in dem jetzigen Zustande werde sie von Fuhrleuten benutzt, und namentlich gehe ein großer Theil der Salztransporte für Oberhessen diesen Weg.

Dagegen sey aber die Straße von Herbstein nach Schotten von allen bewohnten Orten, mit Ausnahme etwa von Lanzenhain, mindestens zwey Stunden entfernt. Im Winter liege der Schnee im Oberwalde so hoch, daß er nur mit der größten Arbeit weggeschaft werden könne, während die Straße von Herbstein nach Gedern in einem fortgesetzten Thale laufe. Auch mache die Direktion durch den Oberwald bedeutende Füllungen nöthig, was hier nicht der Fall sey.

Der Herr Präsident: Er erkenne zwar die größere Localkenntniß des Herrn Freyherrn Riedesel an, er habe aber doch das Bedenken, daß wenn man die Straße von Herbstein nach Gedern und nicht nach Schotten führe, keine direkte Verbindung zwischen dem östlichen Theile von Oberhessen und der Provinzialhauptstadt bestehen werde. Der Vorschlag der Staatsregierung führe dagegen zu einer Verbindung von Nidda mit Schotten, und von diesem letzteren Orte sollten dann wieder Straßen einerseits nach Herbstein und Lauterbach, und andererseits nach Laubach und Gießen führen. Dieses System scheine ihm ganz zweckmäßig, und er glaube nicht, daß der Schnee auf der Direktion nach Schotten viel tiefer sey, als auf der Richtung nach Gedern und Ortenberg.

Der Herr Freyherr Riedesel: Wenn die Straßenstrecke von Schotten nach Nidda gebaut sey, so habe man für diesen Theil der Abdachung des Vogelberges genug gethan. Dagegen verdienten aber 40 betriebsame Ortschaften

Digitized by Google

auf der östlichen Abdachung gewiß mehr Berücksichtigung, als der Umstand, daß die Leute von Herbstein und Lauterbach 3 Stunden weiter nach Gießen zu fahren haben würden. Was den Schnee betreffe, welcher den Winter über auf dem Oberwald liege, so sey derselbe mitunter wirklich ungeheuer. Er wisse, daß man, um Bäume mit dem Waldhammer zu zeichnen, sich mit großer Anstrengung bis zu denselben habe durchgraben müssen, und daß nach dem Abthauen des Schnees das Zeichen noch 10 Fuß hoch über der Erde gestanden habe. Im Winter werde auch niemals der Weg über den Oberwald, sondern immer die von ihm vorgeschlagene Straße gefahren.

Der Herr Geheime Rath Knapp: Von der Regierung zu Gießen sey bereits früher der nämliche Vorschlag, wie oben von dem Herrn Freyherrn Riedesel gemacht worden. Er selbst habe damals den Weg von Ortenberg nach Lauterbach untersucht, und gefunden, daß die Steigerung von Gedern aus allerdings nicht bedeutend sey. Aber diese Straße laufe großentheils dicht an der Kurhessischen Gränze, und fast durchaus innerhalb der Zollinie, und würde mitunter gebogen werden müssen, um nur kein fremdes Gebiet zu berühren. Auch seyen die Ortschaften, durch welche sie ziehen solle, nicht gewerbtreibend, wenigstens nicht so, daß man sie Nidda und Schotten gegenüber stellen könnte, und es sey bekanntlich der hauptsächlichste Zweck der Provinzialstraßen, die gewerbtreibenden Orte der Provinzen unter sich in Verbindung zu setzen. Sodann gehe der Handel von Lauterbach und Herbstein nicht allein nach Frankfurt, sondern vorzüglich nach den Niederlanden. Die Bewohner dieser Orte würden also von einer Erleichterung des Transports nach dem südlichen Theile der Provinz, wie er von ihnen selbst gehört habe, weniger Vortheil erwarten können, als von einer Verbindung mit der nach Gießen hin gelegenen Gegend. Was die Schwierigkeiten betreffe, welche der hohe Schnee auf dem Oberwalde zur Winterszeit für die directe Verbindung zwischen Herbstein und Schotten darbiete, so finde sich dieses Hinderniß in allen Gebirgsgegenden, z. B. in Tyrol und der Schweitz, wo die Wege mitunter über die höchsten Berge führten. Die Passage könne dadurch im strengen Winter vielleicht für einige Zeit unterbrochen werden, aber das sey doch noch kein Grund, sie überhaupt nicht herstellen zu wollen.

Der Herr Freyherr Riedesel: Er glaube, daß man bey der Anlegung von Provinzialstraßen eben so wohl auf

Digitized by Google

die Verwerthung der Erzeugnisse des Bodens, als der Produkte des Gewerbfleißes Rücksicht nehmen solle.

Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht: Das scheine ihm um so richtiger, als das Großherzogthum weit mehr ein ackerbauendes, als ein gewerbtreibendes Land sey.

Der Herr Freyherr Riedesel: Dazu komme, daß einerseits die Ortschaften, welche in dem von ihm vorgeschlagenen Straßenzuge lägen, keineswegs ganz ohne Industrie seyen, und daß andererseits Schotten, Herbstein und Lauterbach bis jetzt weder mit einander in Handelsverkehr stünden, noch Gegenstände producirten, welche einen solchen Verkehr möglich machen könnten. Die Gründe des Herrn Regierungs-Commissärs vermöchten also nicht, ihn zur Zurücknahme seines obigen Vorschlags zu bewegen.

Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht: In der Berathung der zweyten Kammer sey noch insbesondere die Erbauung einer Straße vom Schwalheimer Hof über Echzell, Gettenau und Bingenheim nach Staaden vorgeschlagen worden, und die zweyte Kammer sey auch darauf eingegangen. Er wisse nun, daß mehrere in der Nähe dieser Straße liegenden Gemeinden eine Vorstellung bey dem Großherzoglichen Ministerium des Innern und der Justiz übergeben hätten, mit der Erklärung, daß sie zu einem Zuschuß aus Gemeindemitteln bereit seyen, wenn diese Straße nicht nach Bingenheim und Staaden, sondern von Echzell durch den längeren Theil der Wetterau bis an das Nassauische Amt Reichelsheim und von da auf die Staatsstraße bey Assenheim oder Ilbenstadt geführt werde. Der Nassauische Beamte habe sich nämlich, eingezogener Erkundigung nach, bereits erboten, bey der höheren Behörde zu erwirken, daß in die in dem Amte Reichelsheim zu erbauenden Wege auf eine dem diesseitigen Straßenzug correspondirende Weise angelegt würden. Derselbe habe jedoch, wie er höre, zugleich gewünscht, daß auf sein Anerbieten baldige Entschließung folgen möge, weil ihm von den nahe liegenden Kurhessischen Gemeinden des Amts Dorheim Vorschläge zu Straßenverbindungen gemacht worden seyen. Er erlaube sich deßhalb, der hohen Kammer den angegebenen Straßenzug, für den allerdings erhebliche Gründe sprächen, entweder statt des von der zweyten Kammer beschlossenen, oder zugleich mit demselben, in Vorschlag zu bringen.

Der Herr Präsident: Er sehe aber keinen Grund, weßhalb man Nassauische Orte mit den Provinzialstraßen, die vorzugsweise nur den inneren Verkehr einer Provinz bezweckten, in Verbindung setzen solle. Es scheine ihm viel

Digitized by Google

natürlicher, die Straße vom Schwalheimer Hof über Echzell nach Bingenheim und Staaden, als den nächsten Punkten, hinzuleiten.

Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht: Die Bittsteller hätten doch zum Mindesten einen sehr billigen Anspruch, mit der nach Friedberg ziehenden Staatsstraße durch eine Secundärstraße in Verbindung gesetzt zu werden.

Der Herr Präsident: Die zweyte Kammer habe ferner noch die Erbauung einer Provinzialkunststraße von Lauterbach nach Schlitz beschlossen. Er halte diese Straße für sehr zweckmäßig, besonders da dadurch mit der projektirten Straße von Lauterbach nach Schotten oder Ortenberg eine Verbindung hergestellt werde.

3) Zu der proponirten Straße von Schotten über Laubach und Wetterfeld in die Staatsstraße erfolgt keine Bemerkung.

4) Zu der vorgeschlagenen Straße von Nidda über Hungen und Lich nach Gießen bemerkt

der Herr Präsident: Der Beschluß der zweyten Kammer, wornach nur die Strecke von Gießen nach Hungen erbaut werden solle, scheine ihm vollkommen gerechtfertigt. Die Straße von Hungen nach Nidda koste sehr viel, und man erspare dadurch nur einen Umweg von etwa einer halben Stunde, den man jetzt über Berstadt machen müsse.

5) Zu der proponirten Straße von Vöhl nach der Orke bemerkt

der Herr Präsident: Man müsse für den Bau dieser Straße um so mehr stimmen, als die Bewohner des Landrathsbezirks Vöhl bisher fortwährend zum Straßenbaue contribuirt hätten, ohne davon directen Vortheil zu ziehen.

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so schließt das Präsidium die Discussion, und erklärt die Sitzung für aufgehoben.

Zur Beglaubigung:

Otto Graf zu Solms. v. Arens. Schmidt.

Digitized by Google

Neun und sechzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der ersten Kammer der Landstände.

Darmstadt am 7ten October 1830.

Unter dem Vorsitze des Herrn ersten Präsidenten.

Anwesend:

Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht. Der Herr Freyherr Riedesel. Der Herr Bischof Burg. Der Herr Prälat Schmidt. Der Herr Kanzler Freyherr von Arens. Der Herr Freyherr von Breidenstein. Der Herr Staatsrath Freyherr von Gagern.

I. Es werden, der Tagesordnung gemäß, mehrere Vorträge erstattet. Es referirt

1) der Herr Prälat Schmidt, Namens des dritten Ausschusses, über die Vorstellung der Gemeinde Langgöns, wegen der von ihr bestrittenen Kosten der Subrepartition und Verunterpfändung der Zehntgrundrenten. *)

2) der Nämliche, Namens desselben Ausschusses, über das Gesuch der Handlung W. Kast und Comp. von Stockstadt wegen des Handels mit Dungsalz. **)

3) Derselbe, Namens des dritten Ausschusses, über

---

*) Siehe Beylage **CVII.**
) Siehe Beylage **CVIII.

Digitized by Google

den Antrag des Abgeordneten Herrn von Bibra, die Verminderung und Heilighaltung der Eide betr. *)

4) der Nämliche, Namens desselben Ausschusses, über die Vorstellung der Ortsvorstandspersonen im vormaligen Amte Lampertheim wegen des stillschweigenden Pfandrechts des Fiscus aus Verträgen. **)

5) der Herr Staatsrath Freyherr von Gagern, Namens des dritten Ausschusses, über den Antrag des Abgeordneten Herrn Hoffmann, die Aufhebung des Cölibats betreffend. ***)

6) der Herr Freyherr Riedesel, im Namen des ersten Ausschusses, über die Proposition der Staatsregierung, wegen Errichtung eines neuen Münzgebäudes. †)

7) der Nämliche, Namens desselben Ausschusses, bloß mündlich, über die Finanzverwaltung in den Jahren 1827, 1828 und 1829, indem er bemerkt:

Zwischen beyden Kammern walte über diesen Gegenstand nur noch eine kleine Differenz ob, nämlich in Beziehung auf die von der zweyten Kammer gewünschte Herabsetzung des Rheinoctroi. Er habe in seinem ersten Vortrage gegen den Beschluß der zweyten Kammer antragen zu müssen geglaubt, weil in Folge der fraglichen Herabsetzung eine Verminderung der Staatseinnahmen zu fürchten gewesen sey. Jene Kammer habe aber nunmehr ihren früheren Wunsch auf eine, den Ansichten dieser hohen Kammer näher kommende Weise modificirt, und den Entwurf der gemeinsamen Adresse an des Großherzogs Königliche Hoheit bereits mitgetheilt. Hiernach solle die Staatsregierung die in den Verhandlungen berührten Verhältnisse einer sorgfältigen Untersuchung und Prüfung unterwerfen, und falls sich mit großer Wahrscheinlichkeit ergebe, daß eine Herabsetzung der Octroigebühren theils durch wesentliche Vortheile für die inländischen Producenten, und die stärkere Ausfuhr der inländischen Producte aufgewogen, theils durch den stärkeren Gütertransport auf dem Rheine ersetzt werden würde, auf eine diesen Zwecken entsprechende Herabsetzung der Octroigebühren hinwirken.

Der Ausschuß glaube, daß es keinen Anstand habe, diesem Beschlusse der zweyten Kammer beyzutreten, und hiernach die Adresse, die er sich zu verlesen erlaube, zu zeichnen.

---

*) Siehe Beylage **CIX.**
) Siehe Beylage **CX.
***) Siehe Beylage **CXI.**
†) Siehe Beylage **CXII.**

Digitized by Google

Der Herr Präsident: Der Gegenstand scheine ihm so klar, daß er denselben nicht nochmals zur Discussion aussetzen, sondern auf sofortige Zeichnung der Adresse antragen zu müssen glaube.

Die Kammer erklärt sich einstimmig mit diesem Vorschlage ihres Präsidii einverstanden.

Die Tagesordnung führt nunmehr

II. zur Discussion

1) über den in dem Vortrage des Herrn Präsidenten des Finanz-Ministeriums, die Abänderung des Art. 2 des Finanzgesetzes betreffend, enthaltenen Antrag, das neue Staatsbudget und das Finanzgesetz für die Jahre 1831, 1832 und 1833 zu bewilligen.

Es bemerkt

der Herr Präsident: Er hätte gewünscht, daß von Seiten der zweyten Kammer dem Antrage Folge gegeben worden wäre. Er sehe bey einer solchen einmaligen Abweichung von den Bestimmungen des Art. 67 der Verfassungsurkunde, in Folge einer Uebereinstimmung der Staatsregierung und der Stände, keine Gefahr. Ein Präjudiz werde sich daraus nicht bilden, und die Erleichterung für die Finanzverwaltung sey sehr bedeutend.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Auch bey einer Uebereinstimmung der Stände und der Staatsregierung scheine es ihm bedenklich, einen mit einer verfassungsmäßigen Bestimmung streitenden Beschluß zu fassen, sofern die Vorschrift der Verfassungsurkunde nicht vorher selbst abgeändert worden sey.

Der Herr Kanzler Freyherr von Arens: Für rechtlich unmöglich halte er einen solchen Beschluß nicht. Wer Gesetze im Allgemeinen erlassen könne, habe auch das Recht, im einzelnen Falle davon zu dispensiren, und auf eine solche lex singularis gehe der Antrag der Staatsregierung. Durch Uebereinstimmung der Stände und der Staatsregierung, als den gesetzgebenden Gewalten, sey mithin hier also eine Abweichung vom Art. 67 der Verfassungsurkunde wohl zulässig. Hiermit wolle er indessen nur den Grundsatz im Allgemeinen in Schutz nehmen, nicht aber für dessen wirkliche Anwendung im vorliegenden Falle sprechen.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Diese Bemerkung des Herrn Kanzlers scheine ihm allerdings gegründet. Auf jeden Fall setze aber eine Abweichung von einer verfassungsmäßigen Bestimmung im einzelnen Falle dieselben Bedingungen voraus, wie eine generelle Abänderung eines Artikels der Verfassungsurkunde.

Digitized by Google

Bey der hierauf

2) folgenden Discussion über den Antrag des Abgeordneten Herrn Schenck aus Kelsterbach, auf Abänderung der §§. 3 und 4 der Verordnung vom 22ten December 1819, den Zeitraum betreffend, binnen welchem der Großh. Brandassecurationscommission die entstandenen Brandbeschädigungen angezeigt werden müssen, und auf Entschädigung derjenigen, welche ohne ihr Verschulden deßhalb in Verlust gerathen sind, bemerkt

der Herr Präsident: Er halte die Ansicht des Herrn Referenten für die richtige. Nur bedauere er, daß die Brandbeschädigten, für welche sich der Herr Proponent verwendet habe, auf diese Weise die Zinsen verlören. Denn einestheils befinde sich der Beamte, nach dem Inhalte der von ihm eingesehenen landgerichtlichen Protokolle vom 19ten und 22ten December 1829, außer Stande, im Falle seiner Condemnation, die Zinsen zu bezahlen, anderntheils hätten die Abgebrannten, um ihre Häuser nicht im Schutte liegen zu lassen, Capitalien zu sehr hohen Zinsen aufnehmen müssen. Dazu komme, daß man nicht verlangen könne, daß der Bauer die ihm vielleicht nie zur Kenntniß gekommenen Gesetze besser wisse, als der Beamte, daß es sehr natürlich sey, wenn die Landleute sich bey den Versicherungen des Beamten, wie im vorliegenden Falle, beruhigten, und daß also die Schuld des auf solche Weise entstandenen Schadens eigentlich ganz allein den letzteren treffe.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Man könne aber doch den Staat für die Nachlässigkeiten seiner Beamten nicht verantwortlich machen. Auch erscheine der Zinsenverlust für die Einzelnen nicht so bedeutend, indem die Forderung sämmtlicher Beschädigten nur 7,675 fl. betrage, und im Durchschnitte von einer Zeit von drittehalb Jahren herrühre. Ferner sey der Beamte ja salarirt, mithin in keinem Falle ganz zahlungsunfähig, und endlich hätten die Beschädigten für ihre Schuldlosigkeit keinen so vollständigen Beweis erbracht, daß er darauf hin auch für eine Zinsenvergütung stimmen möchte.

Der Herr Kanzler Freyherr von Arens. Der erste Theil des Antrags scheine ihm vollkommen motivirt. Die fragliche Bestimmung der Verordnung vom 22ten December 1819 entbehre, wie dieß bereits der Ausschußbericht genügend nachgewiesen habe, alles legislatorischen Grundes, und namentlich sey es ein ganz unverhältnißmäßiges Präjudiz, wenn die Interessenten, in Folge der unterlassenen Anzeige des

Digitized by Google

erlittenen Schadens, welche binnen 30 Tagen nach dem Ablaufe von drey Monaten, vom Tage des Schadens an gerechnet, an die Brandassecurationscommission geschehen müsse, ihr Recht völlig verlieren sollten.

Was den zweyten Theil des Antrags betreffe, so seyen die Mitglieder der hohen Kammer wohl darüber, daß den Beschädigten geholfen werden solle, einverstanden. Die Art und Weise, wie es geschehe, sey also weniger wichtig. Deßhalb erlaube er sich, anheim zu geben, ob man nicht von der rückwirkenden Kraft der zu erlassenden Verordnung, worauf der Ausschuß angetragen habe, abstrahiren, und die Staatsregierung ersuchen wolle, auf den Fall, daß sich die von den Beschädigten protokollarisch angegebenen Thatsachen bey näherer Untersuchung bewahrheiten würden, denselben die Entschädigungssumme vollständig, und nicht auf den Grund eines Vergleichs hin, auszahlen zu lassen. Von einer Zinsenvergütung könne dagegen, wie der Herr Referent sehr richtig bemerkt habe, unter keinen Umständen die Rede seyn.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Obgleich dieser Vorschlag des Herrn Kanzlers von seinem Antrage im Ausschußberichte abweiche, so würde er demselben doch gerne zustimmen, wenn er nicht fürchtete, daß die Beschädigten auf diese Weise um alle Vergütung kommen könnten. Denn ein voller Beweis der von denselben angeführten Thatsachen, eine Bewahrheitung, wie sie der Herr Kanzler wünsche, werde sehr schwer, wo nicht unmöglich zu erbringen seyn, indem der Beamte ohne Zweifel eine jede gegen ihn sprechende Behauptung in Abrede stelle. Wahrscheinlichkeit liege dagegen vor, und er habe deßhalb in den Schlußantrag des Ausschußberichtes die Worte: „hauptsächlich und wahrscheinlich durch fremde Schuld" sehr absichtlich aufgenommen.

Eine Verordnung mit rückwirkender Kraft sey aber ein sicheres Mittel, jene Bedenklichkeit aus dem Wege zu räumen.

Der Herr Kanzler Freyherr von Arens: Er erkenne allerdings die Schwierigkeit eines von den Beschädigten zu führenden vollständigen Beweises, und wolle deßhalb auf seinem Vorschlage, zu Gunsten der Ansicht des Herrn Referenten, um so weniger bestehen, als die §§. 3 und 4 der fraglichen Verordnung nicht gehörig motivirt seyen, und darin ein genügender Grund vorliege, sie rückwärts aufzuheben.

Der Herr Freyherr Riedesel: Auch ihm scheine es am zweckmäßigsten, den Beschädigten, so weit sie noch keine Vergütung erhalten hätten, die vollständige Capitalsumme aus der Brandkasse zu zahlen, sie hinsichtlich der Zinsen

Digitized by Google

aber an den Beamten zu verweisen, welcher sie durch seine Nachlässigkeit in Schaden gebracht habe.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Er wünsche jedoch, daß hinsichtlich dieses letzteren Punktes kein ausdrücklicher Vorbehalt in die an die Staatsregierung zu richtende Petition aufgenommen werden möge, weil ein solcher Vorbehalt, seines Erachtens, nicht passend und überflüssig sey. Die etwaigen Ansprüche der Beschädigten an den Beamten stünden nämlich mit der neu zu erlassenden Verordnung in gar keinem Zusammenhange, und könnten nur als Privatsache zwischen den Betheiligten angesehen werden.

Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht: Er erkläre sich mit dem Herrn Referenten ebenfalls einverstanden. Die fragliche Bestimmung der Verordnung vom 22ten December 1819 enthalte, wie er glaube, etwas ganz Ueberflüssiges und zugleich sehr Beschwerendes, auch sey sie an vielen Orten nicht gehörig publicirt worden. Sodann werde durch den Vorschlag des Herrn Referenten die Absicht der andern Kammer, welche dem zweyten Theile nicht bloß für die in ihrem Ausschußberichte erwähnten, sondern für alle andern Fälle gleicher Categorie Folge geben wolle, am sichersten erreicht werden. Für einen Vergleich mit den Beschädigten könne er nicht stimmen. Denn diese Leute hätten ihre Beyträge zur Brandkasse ordentlich geleistet, und dadurch einen wohlbegründeten Anspruch auf vollständige Entschädigung erworben. Dagegen seyen die Bemerkungen mehrerer Mitglieder der hohen Kammer über die zu leistende Schadens- und Zinsenvergütung, wie er glaube, vollkommen gegründet.

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so schließt das Präsidium diese Discussion, und eröffnet

3) die Berathung über den Antrag der Abgeordneten Herrn Müller und Hoffmann, die Verordnung vom 2ten März 1795, wegen der Bürgschaften der Eheweiber betreffend.

Da dieser Gegenstand keine Bemerkung veranlaßt, so schließt das Präsidium die Discussion und erklärt die Sitzung für aufgehoben.

Zur Beglaubigung:

Otto Graf zu Solms. von Arens. Schmidt.

Digitized by Google

Siebenzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der ersten Kammer der Landstände.

Darmstadt am 8ten October 1830.

Unter dem Vorsitze des Herrn ersten Präsidenten.

Anwesend:

Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht. Der Herr Freyherr Riedesel. Der Herr Bischof Burg. Der Herr Prälat Schmidt. Der Herr Kanzler Freyherr von Arens. Der Herr Freyherr von Breidenstein. Der Herr Staatsrath Freyherr von Gagern. Der Herr Generallieutenant Freyherr von Falck.

Nach geschehener Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der vorigen Sitzung wird

I. von dem Herrn Freyherrn Riedesel, Namens des ersten Ausschusses, über den Antrag des Abgeordneten Herrn Brunck, auf Erhöhung der Bewilligung für Verfertigung des definitiven Katasters, und wegen des hierbey einzuhaltenden Verfahrens, Vortrag erstattet. *)

Das Präsidium vertagt die Discussion über diesen Gegenstand auf die gesetzliche Zeit, und eröffnet

---

*) Siehe Beylage **CXIII.**

Digitized by Google

II) die Berathung über den Antrag des Abgeordneten Herrn Grafen Lehrbach, wegen Ueberlassung der als Familieneigenthum des Großherzoglichen Hauses anerkannten zwey Drittheile der Domänen an Seine Königliche Hoheit den Großherzog zur Bestreitung der Civilliste.

Es bemerkt

der Herr Staatsrath Freyherr von Gagern: Er erkläre sich mit dem Ausschußberichte sowohl was die Theorie, als was die Behandlung des Gegenstandes betreffe, vollkommen einverstanden. Man könne hier den Satz des allgemeinen Staatsrechts, daß alle Domänen präsumtiv Staatsgut seyen, und daß vom Regenten jederzeit ein besonderer Erwerbstitel nachgewiesen werden müsse, nicht zur Anwendung bringen. Denn in Deutschland gelte gerade die umgekehrte Theorie, indem die einzelnen Staaten sich aus großen Privatdomänen gebildet hätten, wie dieß der gelehrte Pütter in seinem Werke über den Ursprung der Landstände und der Landeshoheit genügend nachgewiesen habe. Er müsse jedoch bey dieser allgemeinen Behauptung zwey Beschränkungen nachgeben, deren eine sich auf die Säcularisationen, und deren andere sich auf die herkömmliche Verwendung eines Theils der Domanialeinkünfte zu Staatszwecken gründe. Die säcularisirten geistlichen Güter hätten, als solche, allerdings zum Staatsvermögen ehedem gehört, und eben so seyen in früheren Zeiten sehr viele öffentliche Ausgaben aus den Domänen bestritten worden, bis man später deßhalb Forderungen an die Landstände gebracht habe.

Diese Bewandtniß habe im Jahre 1820 den bekannten Transakt zwischen Regierung und Ständen veranlaßt, nach welchem die Domänen zu einem Drittheile zur Schuldentilgung hingegeben, die übrigen zwey Drittheile aber als schuldenfreyes Familieneigenthum des Großherzoglichen Hauses anerkannt worden seyen. Ob jenes Drittheil für seinen Zweck vollständig genüge, oder nicht, sey jetzt gleichgültig, man habe dieß im Jahre 1820 als wahrscheinlich angenommen, aber nicht zur Bedingung gemacht. Die Erläuterungen des Herr Referenten über diesen Punkt, namentlich in Beziehung auf das von den Kammern damals verabredete gemeinschaftliche Desiderium, daß falls ein Drittheil der Domänen zur Schuldentilgung nicht genüge, das Fehlende aus der Substanz der übrigen zwey Drittheile entnommen werden solle, und daß nur unter dieser Voraussetzung das eine Drittheil als Staatsgut anzunehmen sey, hätten seinen vollen Beyfall. Solche Ansprüche könnten die wahre Theorie des Eigenthums

Digitized by Google

und die Rechte des regierenden Hauses an den Domänen eben so wenig erschüttern, als das bloße Vorhandenseyn einer mäßigen Hypothek den Eigenthümer aus seinem Besitze treibe.

Der Herr Kanzler Freyherr von Arens: Er glaube, daß man bey Beurtheilung des vorliegenden Gegenstandes die Beantwortung folgender drey Fragen nicht wohl umgehen könne:

1) Existirt ein mit dem Interesse des Regenten concurrirendes Interesse der Stände auf Ueberlassung der, das unveräußerliche Familieneigenthum des Großherzoglichen Hauses bildenden zwey Drittheile der Domänen an Se. Königliche Hoheit den Großherzog, statt der Civilliste oder eines angemessenen Theils derselben, so daß deßhalb mit der Staatsregierung Unterhandlungen einzuleiten wären?

2) Ist des Großherzogs Königliche Hoheit überhaupt oder unter welchen Voraussetzungen berechtigt, zu den zwey Drittheilen Domänen zurück zu greifen?

3) Liegen nicht Erklärungen Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs vor, wodurch die Ausübung eines solchen Rechtes, wenn es existirt, für den Augenblick unmöglich gemacht wird?

Wenn der Herr Referent in seiner so gründlichen Ausführung einen andern Weg eingeschlagen habe, so liege der Grund wohl nur darin, daß er dem Gange der Verhandlungen der zweyten Kammer, zur genaueren Beurtheilung der jenseitigen Ansichten, gefolgt sey.

Was nun die erste der obigen drey Fragen betreffe, so sey er, gleich dem Herrn Referenten, der Ansicht, daß allerdings ein genügendes mit dem Interesse Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs übereinstimmendes Interesse der Stände vorliege, die das Eigenthum des Großherzoglichen Hauses bildenden zwey Drittheile der Domänen zur Bestreitung der Civilliste Sr. Königlichen Hoheit zu überlassen, und deßfallsige Anträge an die Staatsregierung gelangen zu lassen. Der Herr Berichtserstatter habe die dagegen streitenden Bedenklichkeiten der zweyten Kammer so überzeugend widerlegt, daß er die Gründe des Ausschußberichtes nur wiederholen könnte, wenn man hier noch einmal eine vollständige Beweisführung fordern wollte.

Die Beantwortung der zweyten Frage gehöre nur in so fern hieher, als, wenn wirklich ein Recht Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs vorliege, zu den Domänen zurück zu greifen, dadurch den Ständen ein Motiv mehr gegeben seyn würde, auf den Antrag einzugehen. Denn die Motion sey nicht auf Anerkennung der Rechte des Großherzoglichen

Digitized by Google

Hauses an den Domänen, sondern nur auf Einleitung von Unterhandlungen mit der Staatsregierung im gemeinschaftlichen Interesse beyder transigirender Theile gerichtet. Die Beantwortung dieser Frage würde ihn sehr lange beschäftigen, wenn er im Stande wäre, auch die dritte Frage zu bejahen. Müsse die letzte Frage aber verneint werden, ergebe es sich, daß besondere Umstände im concreten Falle die Ausübung des Rechtes Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs unmöglich machten, so verliere der Beweis des Rechtes in abstracto seine Bedeutung und könne eben deßhalb übergangen werden.

Er glaube nun allerdings, hinsichtlich der dritten Frage, daß Erklärungen des Gouvernements vorlägen, welche die fernere Ausübung der angegebenen Befugniß für die Regierungsdauer des Großherzogs unmöglich machten. Se. Königliche Hoheit hätten nämlich durch den Präsidenten des Finanzministeriums, Herrn Freyherrn von Hofmann, den Ständen erklären lassen: a) daß Sie dann zu den Domänen zurück greifen würden, wenn die geforderte Civilliste nicht bewilligt werde. Das sey aber nunmehr geschehen, denn der kleine, wohl bloß die Abrundung der Gesammtsumme bezweckende Abzug von 304 fl. könne unmöglich eine genügende Veranlassung darbieten, den bedingt angekündigten Rückgriff zu den Domänen geltend zu machen. Auch liege darin, daß bis jetzt die Zustimmung dieser hohen Kammer mangele, daß dieselbe, um ihren Beytritt zu versagen, vielleicht das ganze Budget verwerfen könne, nur der Form nach ein Grund, jene Bedingung als noch nicht erfüllt anzusehen. Denn die Majorität der zweyten Kammer sey so groß, daß die erste Kammer, wenn sie sich auch einstimmig gegen die Bewilligung der ganzen geforderten Civilliste erklären wollte, doch in der nach Art. 67 der Verfassungsurkunde zu haltenden gemeinschaftlichen Sitzung, überstimmt werden würde. — Se. Königliche Hoheit der Großherzog hätten ferner b) erklären lassen, daß Sie die Uebernahme Ihrer Privatschulden nicht als ein Recht, sondern nur, im Vertrauen auf den guten Willen und die Liebe der Stände, in Anspruch nähmen. Ein Recht hätten Se. Königliche Hoheit nur in Beziehung auf die Civilliste in der Art in Anspruch genommen, daß diese nicht von der bloßen nach Gutfinden zu ertheilenden Bewilligung der Stände, sondern von einer mit den Ständen abzuschließenden Uebereinkunft abhängig sey; und nur in dieser Hinsicht sey auch das mehrerwähnte Präjudiz ausgesprochen worden.

Wenn nun aber unter diesen Umständen ein Rückgriff

zu den Domänen eine Revocation der abgegebenen Erklärung voraussetze, und wenn nicht zu erwarten stehe, daß irgend ein Regent, am wenigsten aber ein Regent, wie Se. Königliche Hoheit der Großherzog, sich zu einer solchen Revocation entschließen werde, so sey es wohl ganz klar, daß von einer Ausübung des fragliches Rechtes, wenn es auch in abstracto existire, jetzt keine Rede seyn könne. Eben deßhalb lasse sich auch die von dem Herrn Referenten eventuell vorgeschlagene Verschiebung der definitiven Aufstellung der Bedürfnisse des Großherzogs nicht wohl mehr in Ausführung bringen. Diese Bedürfnisse seyen bereits definitiv in Antrag gebracht, theils in Form eines rechtlichen Anspruchs, theils in Form eines Gesuchs, das Präjudiz, welches an die Nichterfüllung jener Forderung geknüpft gewesen sey, habe seine Erledigung gefunden, und es könne nunmehr weder von dem Eigenthumsrechte des Großherzogs an den Domänen Gebrauch gemacht, noch auch die definitive Feststellung der Bedürfnisse des Großherzoglichen Hauses bis zur erfolgten Beendigung des Domäneninventars und vollzogenen Absonderung des Großherzoglichen Familienguts verschoben werden.

Er stimme also zwar nicht im Allgemeinen gegen den Antrag, in so fern derselbe Unterhandlungen zwischen Staatsregierung und Ständen bezwecke, wohl aber in so fern, als ein durch keine Erklärungen in seiner Ausübung gelähmtes Recht des Großherzogs bey diesen Unterhandlungen als Vehikel dienen solle, und hierauf ein weiterer Antrag von dem Herrn Referenten gegründet werde.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Dieses letztere führe unmittelbar zu der Ansicht, daß gar keine Petition zu stellen sey. Denn wozu könne ein solches Gesuch dienen, wenn man davon ausgehe, daß das Recht des Großherzogs, auf die Domänen, als Basis seiner Bedürfnisse, zurück zu greifen, in Folge gegebener Erklärungen, aufgehört habe, wenn man also den Großherzog zu einem Schritte auffordere, den man gleich anfangs als nicht gehörig voraus setze.

Er wende sich nunmehr zu der Beantwortung der drey von dem Herrn Kanzler aufgeworfenen Fragen.

Was die erste Frage betreffe, so sey er hier mit dem Herrn Kanzler vollkommen einverstanden.

Zur zweyten Frage bemerke er, daß er sich nur um deßwillen über das Recht Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs an den zwey Drittheilen der Domänen im Ausschußberichte weitläuftiger verbreitet habe, weil dasselbe in der zweyten Kammer angefochten worden sey Die Frage sey die gewesen, ob die Großherzogliche Familie als ganz besitzlos

Digitized by Google

betrachtet werden müsse, ob sie sich, in Folge der Verfassungsurkunde, in einer schlimmeren Lage befinde, als die sämmtlichen Mediatisirten, eine Frage, die er einer gründlichen Erörterung wohl werth gehalten habe.

Die Hauptdifferenz zwischen den Ansichten des Herrn Kanzlers und den seinigen beziehe sich auf die dritte Frage, ob Erklärungen Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs vorlägen, welche Denselben einen Rückgriff zu den Domänen nicht mehr gestatteten, Sie also Ihres Familiengutes für immer beraubten. Er seinerseits habe in den Aeußerungen des Herrn Präsidenten Freyherrn von Hofmann solche Erklärungen nicht finden können. Derselbe habe in der Sitzung der vereinigten Ausschüsse zwar bemerkt, daß im Falle einer Nichtverwilligung der geforderten Civilliste ein Rückgriff auf die Domänen statt finden werde. Aber diese Erklärung erscheine nur als ein von dem Herrn Regierungs-Commissär selbst gebrauchtes Auskunftsmittel, ohne Präjudiz für den Großherzog. Daß das Recht Sr. Königlichen Hoheit unverändert fortbestehe, sey ihm so unzweifelhaft, daß, seiner Ansicht nach, der Großherzog zu jeder Zeit, auch im Falle der vollständigsten Bewilligung seiner sämmtlichen Bedürfnisse, die hier nicht vorliege, jederzeit zu den Domänen zurück greifen könne, soferne er auf diesem Wege die Bedürfnisse seines Hauses besser bestreiten zu können glaube. Daß die Uebernahme der Privatschulden Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs nicht als Recht gefordert worden sey, beweise hiergegen nichts. Auch hinsichtlich der Civilliste habe etwas Aehnliches statt gefunden. Der Herr Regierungs-Commissär habe nämlich ausdrücklich nachgegeben, daß ihre Quantität auf einer Vereinbarung zwischen Regent und Ständen beruhe. Setze aber eine Vereinbarung ihrem Begriffe nach voraus, daß keinem der transigirenden Theile ein absolutes Recht zur Seite stehe, so folge, daß die Civilliste eben so wenig, als die Uebernahme der Schulden, als ein absolutes Recht verlangt worden sey. Es könne deßhalb aus der Art des Ansinnens im letzteren Falle nichts gefolgert werden, was nicht zugleich für den ersten Theil der Propositionen gelte, und umgekehrt, und es müsse, wenn man dem Großherzoge das Recht einräume, bey nicht erfolgter Bewilligung der Civilliste zu den Domänen zurück zu greifen, ihm die nämliche Befugniß dann zustehen, wenn die Uebernahme seiner weiteren Bedürfnisse von den Ständen verweigert werde.

Was die Behauptung des Herrn Kanzlers betreffe, die Bedürfnisse des Hauses seyen bereits definitiv in Antrag gebracht, so sey dieselbe wahr aber nicht entscheidend. Es

komme nämlich nicht auf den definitiven Antrag an, sondern auf die definitive Vereinbarung, und eine solche habe nicht statt gefunden. Der Art. 7 der Verfassungsurkunde spreche nicht von der Civilliste, die nur im Art. 70 vorkomme, sondern von den Bedürfnissen des Hauses im Allgemeinen, wohin auch Deputate, Apanagen und wesentlich die Verzinsung der Privatschulden zu rechnen seyen. Von der Amortisation der Schulden wolle er nicht reden, weil dieß zu Weiterungen führen werde, aber die Zinsen gehörten so gut hieher, als die allerunmittelbarsten Bedürfnisse des Großherzogs. — Wenn man dieselben nicht bey Berechnung der Civilliste in Anschlag gebracht habe, so liege der Grund wohl nur darin, daß sie ihrer Natur nach, in Verbindung mit der Amortisation, keine für die Lebensdauer des Regenten bestimmte Ausgabe seyen, wie die übrigen Posten der Civilliste. Er könne also die Ansicht, welche der Herr Kanzler in seiner Beantwortung der dritten Frage ausgesprochen habe, nicht theilen, freue sich dagegen, in der Bemerkung des Herrn Staatsraths Freyherrn von Gagern ein werthvolles Material zur Unterstützung des Antrags gefunden zu haben. Er selbst habe sich im Ausschußberichte lediglich an die Verfassung halten zu müssen geglaubt, weil er wisse mit Wem und gegen welche Waffen er zu kämpfen habe.

Der Herr Staatsrath Freyherr von Gagern: Der Hauptgegenstand seiner obigen Bemerkung seyen die für das Eigenthum des Großherzoglichen Hauses an zwey Drittheilen der Domänen sprechenden Beweisgründe gewesen. Dagegen sehe er, wie er offen gestehe, den Zusammenhang, welchen das Recht des Großherzogs, zu den Domänen zurück zu greifen, mit den Aeußerungen des Herrn Kanzlers über die Erklärungen des Herrn Regierungs-Commissärs haben solle, nicht so vollständig ein, um sich darüber äußern zu können.

Der Herr Kanzler Freyherr von Arens: Das, was von dem Herrn Freyherrn von Breidenstein zu Entkräftung der Ansicht bemerkt worden sey, daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog, nach der von dem Herrn Präsidenten Freyherrn von Hofmann abgegebenen Erklärung, von dem Allerhöchstdenselben zustehenden Rechte, zu den Domänen zurück zu greifen, soweit dieses Recht wirklich begründet erscheine, auch noch jetzt Gebrauch zu machen verhindert sey, könne ihn nicht überzeugen. Die von Seiten des Großherzogs den Ständen gemachten Propositionen hätten einen dreyfachen Gegenstand, die Civilliste, die Apanagen und die Privatschulden. Darin sey das ganze Bedürfniß des Großherzoglichen Hauses ausgedrückt. Wenn nun der Großherzog durch den Mund seines Commissärs

Digitized by Google

den Kammern eröffnen lasse, er erwarte die Bewilligung der Civilliste, widrigenfalls er genöthigt seyn werde, zu den Domänen zurück zu greifen, wenn er dieses Präjudiz im zweyten Falle nicht ausspreche, und wenn er sogar hinsichtlich der Schulden ausdrücklich kein Recht, sondern nur den guten Willen der Stände in Anspruch nehme, so liege darin gewiß eine vollkommen deutliche Erklärung, daß Se. Königliche Hoheit, in den beyden letzten Fällen zu den Domänen auch dann nicht zurück zu greifen gesonnen seyen, wenn von Seiten der Stände Ihrem Antrage nicht entsprochen werde. Durch die vollständige Bewilligung der Civilliste erscheine aber die einzige Bedingung des Rückgriffs als beseitigt, und somit könne von einer einseitigen Ausübung dieses Rechtes, so sehr dieß auch im gemeinsamen Interesse des Regenten und der Stände liegen werde, für jetzt keine Rede mehr seyn. Eben deßwegen halte er auch das Eingehen in die zweyte der oben aufgestellten Fragen für überflüssig.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Seine Ansicht werde vielleicht klarer werden, wenn er sie in wenige Worte zusammen fasse. Indem der Großherzog erkläre, er werde bey der Nichtbewilligung der geforderten Civilliste zu den Domänen zurück greifen, so sage er damit noch nicht, er könne es nur in diesem Falle. Denn eine Erklärung, bey einer bestimmten Gelegenheit von seinem Rechte Gebrauch machen zu wollen, involvire, nach den Regeln einer logischen Interpretation, wahrlich keinen allgemeinen Verzicht für alle andern Fälle. Er finde also in der fraglichen Aeußerung des Herrn Präsidenten Freyherrn von Hofmann nicht im Entferntesten einen solchen Sinn, wie ihn der Herr Kanzler derselben untergelegt habe. Dazu komme aber, daß diese Aeußerung nicht als vom Großherzoge selbst ausgegangen betrachtet werden könne, daß sie im Ausschusse erfolgt sey, und, wenigstens nach seinem Ermessen, nur die persönliche Meinung des Herrn Regierungs-Commissärs über die Aussicht enthalte, welche sich für den Fall einer Verweigerung der geforderten Civilliste darbiete.

Der Herr Kanzler Freyherr von Arens: Erklärungen der Regierungs-Commissäre in einer so hochwichtigen Angelegenheit, wie die vorliegende, seyen um so mehr als im Namen des Großherzogs abgegeben anzusehen, als der Herr Präsident Freyherr von Hofmann in dem Eingange der Erklärung sogar ausdrücklich ausspreche: er sey dazu beauftragt. Dabey könne der Umstand, ob sie in der Kammer selbst, oder im Ausschusse erfolgt seyen, unmöglich irgend einen Unterschied machen. Was den Sinn der fraglichen

Erklärung betreffe, so bedauere er, dieselbe nicht vor sich zu haben, um seine Interpretation aus den eigenen Worten zu rechtfertigen.

Der Herr Präsident: Darauf, ob der Großherzog ein Recht zum Rückgriffe auf die Domänen habe, komme es, wie er glaube, vorerst gar nicht an. Diese Frage werde dann wichtig, wenn der Rückgriff gegen den Widerspruch einer Kammer geltend zu machen sey. Aber jetzt wolle man ja mit der zweyten Kammer communiciren, und er hege die Hoffnung, daß die diesseitigen Gründe bey jener Kammer sowohl, als bey der Staatsregierung, einige Berücksichtigung finden, also davon vorerst keine Rede zu seyn brauche, ob eine Realisirung des Eigenthums der Großherzoglichen Familie auf anderem Wege, als dem allseitiger Uebereinkunft, statt finden könne. Uebrigens erkläre er sich mit dem Ausschußberichte, besonders aus den, in demselben eben so scharfsinnig als wahr entwickelten Gründen, vollkommen einverstanden, und wolle sich nur noch nachfolgende Bemerkung erlauben.

Die Frage, welcher Theil der Domänen, nachdem der Staat alle Schulden übernommen habe, noch Familieneigenthum des Großherzoglichen Hauses seyen, entscheide der Artikel 7 der Verfassungsurkunde. Er glaube nicht, daß das Land hierbey etwas verloren habe, was schon daraus hervorgehe, daß Speculanten sich im Jahre 1820 erboten hätten, gegen Ueberlassung eines Drittheils der Domänen, die ganze liquide Staatsschuld, damals ohngefähr 12 Millionen Gulden, zu übernehmen. Denn wenn hiernach durch die Abtretung dieses Drittheils nicht bloß die auf den Domänen haftenden Kammerschulden, sondern ein sehr bedeutender Theil der Staatsschuld getilgt erschienen, so gleiche sich zu Gunsten des Landes das wieder aus, was durch Säcularisationen erworben, mit den Domänen vereinigt worden sey, und was ohnehin nur in so weit als Staatsgut betrachtet werden könne, als es nicht zugleich zur Entschädigung für verlornes Domanial-Vermögen gegeben worden sey. Er bedauere es nur, daß die Ausscheidung der zwey Drittheile der Domänen, welche das schuldenfreye Eigenthum Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs bilden sollten, noch nicht statt gefunden habe, und daß deßhalb die durch die ausdrückliche Bestimmung des zweyten Absatzes des Art. 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebene besondere Berechnung über die Einkünfte dieses Familiengutes noch nicht geführt werden könne. Er bedauere dieß von Herzen, weil es gewiß Se. Königliche Hoheit den Großherzog zu der Entschließung geführt haben

würde, den Ertrag der Domänen, diesen natürlichen Anhaltspunkt der zu bewilligenden Civilliste, statt einer Civilliste selbst, in Anspruch zu nehmen, und zwar hätte er es im Interesse des Landes sowohl, als des Fürsten gewünscht. Des Landes, weil er die Ueberzeugung besitze, daß dadurch der Regent in eine Stellung gekommen seyn werde, durch welche seine Interessen mit den wahren Interessen des Landes sich in steter lebendiger Berührung befunden hätten, wodurch die letzteren ihm am sichersten bekannt geworden wären, weil ferner dadurch die Anmuthungen zu Verwilligungen bey vorkommenden außerordentlichen Veranlassungen größtentheils weggefallen seyn würden, und die Civilliste, wenn man den Ertrag der Domänen so nennen wolle, auf bleibende und den Zeitumständen entsprechende Weise mit den Kräften des Landes in stetes Gleichgewicht gebracht worden wäre. Denn wenn z. B. jetzt bey einem großen Sinken der Naturalienpreise die Civilliste dennoch unverändert in demselben baaren Betrage gegeben werden müsse, sey in jenem Falle die Großherzogliche Familie in der Lage, an der allgemeinen Noth der ackerbautreibenden Classen Theil zu nehmen, und ihre Bedürfnisse in eben dem Grade zu beschränken, in welchem die Naturalienpreise sich verminderten. Es würde ferner durch die Ueberlassung der Domänen ein großer Theil der auf allen Landtagen gehörten und nicht ungegründeten Klagen über die vielen in die Kategorie der Staatsdiener gehörigen Beamten, und die damit in Verbindung stehende Höhe des Pensionsetats in Zukunft wegfallen.

Im Interesse des Fürsten aber hätte er gewünscht, daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog, statt der Civilliste, und der damit in Verbindung stehenden Forderungen, auf Ueberlassung der als ihr Eigenthum anerkannten zwey Drittheile der Domänen hätten bestehen können, weil, aller im Ausschußberichte der zweyten Kammer enthaltener Gegengründe ohngeachtet, seines Ermessens, die Stellung der Regentenfamilie eine erhabenere seyn würde, wenn auch die Möglichkeit der Idee entfernt bliebe, als sey die Sustentation derselben eine Last für das Land, da sie doch aus eigenem angestammten Vermögen ihre Bedürfnisse bestreiten könne. Er fürchte, daß bey der gegenwärtigen Gestaltung der Verhältnisse, und bey den schon jetzt in der zweyten Kammer geäußerten Behauptungen, es in der Zukunft ganz vergessen werden dürfte, daß die Domänen ursprünglich Familieneigenthum des Hessischen Hauses gewesen seyen, und er bedaure dieß um so mehr, als er der Ansicht sey, daß dieses Haus nicht, weil es eine Regentenfamilie sey, seine Domä-

nen erhalten, sondern daß dasselbe die Landeshoheit und im Laufe der Zeit die Souverainität erlangt habe, weil durch ausgedehnten Grundbesitz und eminente Gerechtsame desselben, faktisch und naturgemäß viele Menschen, die seines Schutzes bedurft hätten, in ein Abhängigkeitsverhältniß zu demselben gekommen seyen, woraus denn Unterthanschaft und Staatsbürgerrecht hervor gegangen sey. Er glaube daß es sehr im Interesse des Großherzoglichen Hauses liegen müsse, hier und da gehörte Klagen über die Höhe der Civilliste durch völlige Beseitigung derselben ganz wegzuräumen, und die unrichtige Idee zu verbannen, daß es die Civilliste beziehe, weil es regiere, und um zu regieren, während es historisch deßhalb regiere, weil es mächtig und reich gewesen sey, und noch sey.

Die in politischer Beziehung von der zweyten Kammer gegen Ueberlassung der Domänen an die Großherzogliche Familie angeführten Gründe seyen im Ausschußberichte so treffend widerlegt, daß sich wohl nichts mehr hinzufügen lasse. Bloß in Beziehung auf die Behauptung, daß das Domänengut im unterstellten Falle besser, als jetzt, werde benutzt werden, wolle er bemerken, daß er darin, wenn der Behauptung anders Wahrheit zu Grunde liege, kein Unglück zu erkennen, daß er sich vielmehr, aus dem Gesichtspunkte der Nationalöconomie, nur darüber zu freuen vermöge. Denn nach der Ansicht sehr geachteter Nationalöconomen wirkten die großen Domänen gerade um deßwillen schädlich, weil bey ihrer Benutzung der Impuls des Privatbesitzes mangele, und also, in Folge der schlechteren Verwerthung ihrer Produkte, auch der Werth des Privateigenthums herabsinke, eine Ansicht die also mit der im Ausschußberichte der zweyten Kammer ausgesprochenen Befürchtung im direkten Widerspruche stehe. Ueberhaupt sey dieser Bericht in seiner Art ein Meisterstück, und als solches mehrfach anerkannt, aber er sey es hauptsächlich darin, daß er alle gegen die Motion sprechenden Scheingründe mit großer Kunst zusammen stelle, und dadurch bey Manchem Besorgnisse erwecke, gegen welche die Natur der Sache und die Erfahrung sprächen. Ja selbst unter den einzelnen Gründen gegenseitig seyen Widersprüche nicht ausgeblieben. So rede z. B. der Herr Referent der zweyten Kammer in seinem Vortrage von zu befürchtender Plusmacherey und Härte, und bemerke später in der Discussion daß bey der jetzigen Einrichtung Tausende bis aufs Hemde ausgepfändet würden, daß sich aber dagegen nichts erinnern lasse, weil es gesetzlich sey.

Bevor er schließe erlaube er sich noch die Bemerkung, daß es ihm besonders in einem kleineren constitutionellen Staate von Wichtigkeit zu seyn scheine, wenn dem Regenten ein Feld zur Selbstthätigkeit geöffnet werde, wo er, ohne sein Verdienst mit Ständen und Ministern theilen zu müssen, selbstständig Gutes und Nützliches zu wirken vermöge. Dazu werde die Stellung des Regenten als großer Grundeigenthümer die beste Veranlassung geben, eine Stellung deren wohlthätige Folgen schon dann einleuchteten, wenn man bedenke, welche Vortheile dadurch, ohne Kosten für die Gesammtheit, unter einem wohlwollenden und aufgeklärten Fürsten der Landwirthschaft und Industrie erwachsen würden.

Dem Allen nach stimme er dafür, daß vorerst das Domäneninventar beendigt, und die Absonderuug des Großherzoglichen Familiengutes nach den ausdrücklichen Bestimmungen des Art. 7 der Verfassungsurkunde vorgenommen werde, worüber alsdann besondere Berechnung zu führen sey. Er glaube, daß wenn die Kammer dahin beschließe, sie wenigstens in so weit sicher auf den Beytritt der zweyten Kammer rechnen dürfe, weil dadurch nur einer ausdrücklichen Bestimmung der Verfassungsurkunde Genüge geschehe, über deren pünktlichster Beobachtung zu wachen in der zweyten Kammer schon oft als erste Pflicht der Stände angeführt worden sey. Da nicht zu hoffen stehe, daß die zweyte Kammer auf den Antrag des Herrn Grafen Lehrbach schon jetzt sich einlassen werde, so stimme er ferner, in Uebereinstimmung mit dem Ausschußberichte, dafür, Se. Königliche Hoheit zu bitten, die definitive Feststellung der Bedürfnisse des Großherzoglichen Hauses bis zum nächsten Landtage zu verschieben, bis zu welchem hoffentlich die Ausscheidung des Großherzoglichen Familiengutes beendigt seyn werde. Auf keinen Fall dürfe aber dadurch die in der zweyten Kammer für die Civilliste geschehene Bewilligung geschmälert werden, vielmehr müsse, wenn der Reinertrag der zwey Drittheile der Domänen sich geringer herausstelle, als diese Verwilligung, das an demselben Fehlende jedenfalls aus Staatsmitteln zugeschossen werden. Er bemerke dieß Letztere nur, weil er schon mehrfach die Behauptung gehört habe, daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog, wenn man der Motion Folge geben wolle, in Gefahr komme weniger zu erhalten, als ihm von der zweyten Kammer bereits bewilligt sey.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Dergleichen ausgestreuete Besorgnisse seyen allerdings geeignet, die Erreichung des Zwecks zu erschweren, allein als gegründet könnten sie darum noch nicht erscheinen.

Digitized by Google

Er erlaube sich übrigens auf eine im Ausschußberichte besonders berührte und bis jetzt noch unerörterte Frage aufmerksam zu machen, welche dem Antrage selbst, als einem bloß präparatorischen, fremd geblieben sey, die Frage nämlich, worin der Maßstab der Bedürfnisse des Großherzoglichen Hauses und Hofstaats liege, wenn eine Vereinbarung mit den Ständen über eine deßfallsige Verwilligung nicht zu Stande komme. Diesen Maßstab glaube der Ausschußbericht in dem Reinertrage der Domänen, welche das Eigenthum des Großherzoglichen Hauses bildeten, gefunden zu haben. Damit sey jedoch keineswegs gesagt, daß eine Mehrbewilligung nicht statt finden dürfe Eine solche Mehrbewilligung, habe nur einen anderen Charakter, als die Bewilligung, welche das Einkommen aus den Domänen nicht übersteige. Denn bey jener könnten die Stände eine genaue Prüfung der Ausgaben vorangehen lassen, auf welche sie basirt werden solle, es finde bey ihr, wie bey jeder andern Staatsausgabe, ein unbeschränktes Verwilligungsrecht statt. Soweit dagegen der Ertrag der Domänen reiche, liege in dem Willen Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs die letzte Entscheidung, weil Ihm die Verfassung nirgends das Recht abspreche, die Bedürfnisse seines Hauses und Hofstaates nach Gutbefinden auf den Ertrag des Familienguts zu reguliren, und weil sein Recht an den Domänen überhaupt durch eine entgegengesetzte Bestimmung zu einem Null herabsinken würde.

Der Herr Präsident: Er theile vollkommen diese Ansicht des Herrn Referenten. Der Antrag im Ausschußberichte möge von Erfolg seyn oder nicht, so werde dieser Vortrag schon in der eben angeführten Beziehung ein sehr werthvolles Aktenstück für das Großherzogliche Haus bilden. Denn die Behauptung des Herrn Regierungs-Commissärs, daß die Civilliste des Höchstseligen Großherzogs den Anhaltspunkt für die neue Bewilligung abgeben müsse, sey in der Verfassungsurkunde nicht gegründet, und habe sich auch in allen Verhandlungen als unstichhaltig dargestellt. Der wahre Maßstab liege in dem Ertrage der Domänen, und Niemand könne dieß abläugnen, ohne dem Sinne des tit. II. der Verfassungsurkunde Gewalt anzuthun.

Der Herr Kanzler Freyherr von Arens: Die Ansicht des Herrn Referenten über den Anhaltspunkt bey Ausmittelung der Bedürfnisse des Großherzoglichen Hauses und Hofstaats scheine auch ihm die richtige zu seyn. Wenn die Staatsregierung einen andern Weg eingeschlagen habe, so sey dieß wohl nur um deßwillen geschehen, weil die alte Civilliste sich muthmaßlich höher belaufe, als der Ertrag der

Digitized by Google

Domänen. Es scheine darin gewissermaßen eine Vergreifung zum Besten des Großherzoglichen Hauses zu liegen.

Dagegen sehe er für die Behauptung des Herrn Referenten, daß die Motion allen Werth verliere, wenn die Ansicht richtig stehe, daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog zu den Domänen nicht mehr einseitig zurück greifen könnten, keinen Grund. Denn die Frage, ob man den Großherzog einseitig zu einer Geltendmachung seines Rechtes auffordern solle, sey von der Frage, ob an Se. Königliche Hoheit eine gemeinsame Bitte um Uebernahme der zwey Drittheile der Domänen zu richten sey, was ja die Motion allein intendire, sehr verschieden. Seine Ueberzeugung habe ihn genöthigt, sich gegen ein für den Antrag benutztes Motiv auszusprechen, aber dem Antrage selbst wünsche er um so mehr den besten Erfolg, als er in demselben nur ein Mittel erkennen könne, einen sehr guten Zweck zu erreichen.

Des Herrn Grafen zu Solms Rödelheim Erlaucht: Was den Schlußantrag im Ausschußberichte betreffe, Se. Königliche Hoheit zu bitten, die definitive Feststellung der Bedürfnisse des Großherzoglichen Hauses bis zu erfolgter Beendigung des Domäneninventars und vollzogener Absonderung des Großherzoglichen Familienguts zu verschieben, so scheine ihm hier schon durch Art. 70 der Verfassungsurkunde in den Worten:

„Die Civilliste kann während der Dauer der Regierung eines Großherzogs weder, ohne seine Bewilligung gemindert, noch, ohne Zustimmung der Stände, erhöht werden“

Vorsorge getroffen zu seyn. Denn indem dieser Artikel die Bedingungen der Verminderung oder Erhöhung angebe, setze er auch die Möglichkeit derselben voraus. Weßhalb solle man also den Großherzog nicht bitten können, die definitive Festsetzung der Bedürfnisse seines Hauses und Hofes zu verschieben, damit man, wenn demnächst durch die besondere Berechnung über den Ertrag der zwey Drittheile der Domänen ein Maßstab der Verwilligung gegeben sey, die Civilliste hiernach geeigneten Falls erhöhen könne.

Im übrigen erkläre er sich mit den Bemerkungen, welche von mehreren Mitgliedern der hohen Kammer zu Gunsten des Antrags gemacht worden seyen, vollkommen einverstanden.

Der Herr Kanzler Freyherr von Arens: Wenn des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht bey seinem Vorschlage nicht ein Recht Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, jetzt noch zu den Domänen zurück zu greifen, voraussetze, so habe er gegen denselben nichts zu erinnern. Denn seine frühere Aeußerung habe sich lediglich darauf be-

Digitized by Google

zogen, ob jenes in abstracto existirende Recht nicht durch besondere Erklärungen Sr. Königlichen Hoheit paralysirt sey.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Er bemerke nur, daß der von des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht vorausgesetzte Fall einer definitiven Regulirung der Bedürfnisse des Großherzoglichen Hauses noch nicht eingetreten sey. Denn wenn auch allerdings der Umstand, daß die Zustimmung der ersten Kammer zu den von der zweyten Kammer wegen der Civilliste gefaßten Beschlüssen noch nicht vorliege, nur ein formeller Grund sey, dieselbe als nicht bewilligt zu betrachten, so spreche doch der Art. 7 der Verfassungsurkunde nicht bloß von der Civilliste, sondern von sämmtlichen Bedürfnissen des Großherzoglichen Hauses und Hofes, wozu auch die noch nicht verwilligten Zinsen der Privatschulden Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs und die Apanagen gehörten. Der Großherzog habe also noch immer einen genügenden Grund, zu den Domänen zurück zu greifen.

Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht: Er sey hierin mit dem Herrn Freyherrn von Breidenstein ganz einverstanden.

Der Herr Präsident: Die Ansicht des Herrn Kanzlers gehe auch nur dahin, daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog erklärt hätten, Sie würden im Falle einer vollständigen Bewilligung der Civilliste von Ihrem Rechte an den Domänen keinen Gebrauch machen, daß also um deßwillen, und nicht weil die Bewilligung der Civilliste eine definitive Feststellung aller Bedürfnisse des Großherzoglichen Hauses enthalte, von der Realisirung jenes Rechtes keine Rede mehr seyn könne. Er selbst läugne aber nicht, daß es ihm wirklich geschienen habe, als ob der Herr Regierungs-Commissär durch seine Erklärung die großen Besorgnisse mehrerer Mitglieder der zweyten Kammer vor einem Rückgriffe zu den Domänen habe benutzen wollen, um sie zur Bewilligung der vollen Civilliste zu bestimmen.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Wenn, was aber nicht der Fall sey, die Bedürfnisse des Großherzoglichen Hauses durch die Bewilligung der Civilliste wirklich bestimmt erschienen, und nun nach geschehener Aufstellung des Domäneninventars und der Ausscheidung von zwey Drittheilen, der Ertrag der letzteren sich höher, als das verwilligte Bedürfniß darstellte, so würde auf dem nächsten Landtage, dem Art. 70 zufolge, eine Nachforderung zur Civilliste in Vorschlag gebracht werden können. Mit welchem Rechte, frage

Digitized by Google

er, könnten die Stände in diesem Falle sich weigern, den Rest des Ertrags der Domänen ebenfalls zuzugestehen?

Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht: Dieser Mehrertrag gebühre allerdings der Großherzoglichen Familie, denn nur in so weit die Bedürfnisse derselben die Einnahme aus den Domänen überschritten, trete das unbeschränkte ständische Verwilligungsrecht ein.

Der Herr Kanzler Freyherr von Arens: Er könne über diesen Punkt nichts weiter bemerken, ohne in die Frage einzugehen, in wie weit Se. Königliche Hoheit der Großherzog an den Domänen überhaupt berechtigt seyen. Diese Untersuchung würde aber, um der mehrerwähnten im Namen Sr. Königlichen Hoheit gegebenen Erklärung willen, ganz überflüssig seyn. Der Großherzog hätte allerdings auch für den Fall einer Nichtbewilligung der Apanagen und der Schulden einen Rückgriff auf seine Domänen ankündigen können. Indessen sey dieß nicht geschehen, die Uebernahme der Schulden sey sogar ausdrücklich nicht als ein Recht verlangt worden, und mithin könne von dem fraglichen Rückgriffe nicht weiter die Rede seyn.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Wenn der Großherzog die Uebernahme seiner Privatschulden nicht als ein Recht verlangt habe, so könne sich dieß nur auf das Capital, nicht auf die Zinsen beziehen. Hinsichtlich des Capitals hätten die Stände allerdings Rücksichten zu nehmen gehabt, die in der Berathung der zweyten Kammer hinlänglich erwogen worden seyen, die Zahlung der Zinsen aber hätten Se. Königliche Hoheit so gut, wie Ihre übrigen Bedüfnisse, so weit der Ertrag von zwey Drittheilen der Domänen reiche, als Recht in Anspruch zu nehmen.

Der Herr Kanzler Freyherr von Arens: Die Propositionen der Staatsregierung seyen aber alternativ, entweder auf Erhöhung oer Civilliste oder auf Uebernahme der Schulden gerichtet.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Das scheine ihm in der Sache selbst nichts zu ändern.

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so schließt das Präsidium die Discussion, und veranlaßt

III. die Abstimmung

1) über den Antrag des Abgeordneten Herrn Mahlerwein, wegen Bezahlung der Vorspannleistungen und Fourageliefernngen an K. K. Oesterreichische Truppen aus der Staatskasse.

Die von dem Präsidium gestellte Frage:

Will die Kammer, in Uebereinstimmung mit der zwey-

ten Kammer, den Antrag der Staatsregierung in der Art zur Berücksichtigung empfehlen, daß die billig erachteten Zuschüsse der befragten Art in den drey Provinzen aus der Staatskasse zu bezahlen, so lange dieß aber nicht geschehen ist, die rheinhessischen Etappenorte aus Provinzialmitteln zu entschädigen seyen?

wird von der Kammer einstimmig bejaht.

2) über die Vorstellungen mehrerer Mitglieder der französischen Ehrenlegion um Auszahlung ihrer Ordenspensionen.

Das Präsidium stellt die Frage:

Will die Kammer, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der zweyten Kammer, die Staatsregierung ersuchen, den Großherzoglichen Staatsbürgern, welche Mitglieder der Ehrenlegion sind, den Rechtsweg, wenn auch nur ausnahmsweise für diesen besonderen Fall, alsdann zu gestatten, wenn nicht, nach nochmaliger Erwägung der für das Recht derselben angeführten Gründe, es räthlich erachtet werden sollte, die erwähnten Ansprüche im Wege des Vergleichs zur Erledigung zu bringen?

Vier Stimmen verneinen, 5 Stimmen dagegen bejahen diese Frage.

4) über den Antrag des Herrn Staatsraths Freyherrn von Gagern auf förmliche Genehmigung von Seiten der Stände des Großherzogthums, sowohl der Verhandlungen mit dem römischen Hofe, als ihrer Folgen für das Land.

Das Präsidium legt folgende Fragen vor:

a) Will die Kammer dem Antrage Folge geben?

Eine Stimme bejaht, 8 Stimmen dagegen verneinen diese Frage.

b) Findet sich dagegen die Kammer durch den Antrag veranlaßt, die Großherzogliche Staatsregierung zu bitten, in Zukunft ähnliche Staatsverträge den Ständen zur Nachricht und Aufbewahrung im ständischen Archive mitzutheilen?

Eine Stimme verneint, 8 Stimmen dagegen bejahen diese Frage.

4) über den Antrag der Abgeordneten Herrn Mohr, Hoffmann und Gail, den Artikel 96 der Verfassungsurkunde betreffend.

Das Präsidium stellt die Fragen:

a) Will die Kammer dem Antrage, so wie er gestellt ist, Folge geben?

Digitized by Google

Eine Stimme bejaht, 8 Stimmen dagegen verneinen diese Frage.

b) Will die Kammer die Staatsregierung ersuchen, zu Beseitigung etwaiger Mißverständnisse, welche das in Nro. 56 des Großherzoglichen Regierungsblatts enthaltene Publicandum vom 7ten December 1829 veranlaßt haben könnte, eine geeignete Erläuterung zu erlassen?

Eine Stimme verneint, 8 Stimmen dagegen bejahen diese Frage.

5) über den Antrag des Abgeordneten Herrn Brunck, die Form des Huldigungseides betreffend.

Das Präsidium legt folgende Fragen vor:

a) Will die Kammer, in Uebereinstimmung mit der zweyten Kammer, die Staatsregierung ersuchen, die Verordnung vom 16ten September 1808, so weit sie den Huldigungseid betrifft, außer aller Wirksamkeit zu setzen, und künftig den Huldigungseid lediglich nach der im Art 108 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Form abnehmen zu lassen?

Diese Frage wird mit 6 gegen 3 Stimmen verneint.

b) Ist die Kammer bey der Verneinung der vorigen Frage von der Ansicht ausgegangen, daß der nach der Verordnung vom 16ten September 1808 zu leistende Huldigungseid durch die Bestimmung des Art. 108 der Verfassung keineswegs aufgehoben sey, und daß er, neben dem nach diesem Artikel der Verfassungsurkunde auf die Verfassung zu leistenden Eide, füglich auch ferner abgenommen werden könne?

Die Kammer bejaht diese Frage mit 7 gegen 2 Stimmen.

c) Findet sich die Kammer hiernach bestimmt, die Staatsregierung zu bitten, beyde Eide auf eine geeignete Weise mit einander zu verbinden?

Diese Frage wird einstimmig mit Ja beantwortet.

6) über den Antrag des Abgeordneten Herrn Schenck aus Kelsterbach, auf Abänderung der §§. 3 und 4 der Verordnung vom 22ten December 1819, den Zeitraum betreffend, binnen welchem der Großherzoglichen Brandassecurationscommission die entstandenen Brandbeschädigungen angezeigt werden müssen, und auf Entschädigung derjenigen, welche ohne ihr Verschulden deßhalb in Verlust gerathen sind.

Das Präsidium stellt die Fragen:

Digitized by Google

a) Vereinigt sich die Kammer mit den deßfalls von der zweyten Kammer gefaßten Beschlüssen?

Diese Frage wird einstimmig mit Nein beantwortet.

b) Beschließt die Kammer nach dem Antrage ihres Ausschusses?

Diese Frage wird von sämmtlichen Stimmen bejaht.

7) über die in dem Vortrage des Herrn Präsidenten des Finanz-Ministeriums, wegen Abänderung des Art. 2 des Finanzgesetzes, enthaltenen Proposition, das neue Staatsbudget und das Finanzgesetz für die Jahre 1831, 1832 und 1833 zu bewilligen.

Die von dem Präsidium vorgelegte Frage:

Vereinigt sich die Kammer mit dem Beschlusse der zweyten Kammer, der Proposition keine Folge zu geben?

wird mit 6 gegen 3 Stimmen bejahend beantwortet.

8) über den Antrag der Abgeordneten Herrn Müller und Hoffmann, die Verordnung vom 2ten März 1795, wegen der Bürgschaften der Eheweiber betreffend.

Das Präsidium legt die Frage vor:

Vereinigt sich die Kammer mit dem Beschlusse der zweyten Kammer, die Staatsregierung, auf den Fall, daß der gewünschte Gesetzes-Entwurf auf diesem Landtage nicht mehr vorgelegt wird, zu ermächtigen und zu ersuchen, ein den Abstimmungen der beyden Kammern entsprechendes Gesetz mit rückwirkender Kraft zu erlassen?

Die Kammer beantwortet diese Frage einstimmig mit Ja.

9) über den Gesetzes-Entwurf, den Bau und die Unterhaltung der Provinzialstraßen im Großherzogthume betreffend, insbesondere über die Frage, welche Provinzialstraßen zu bauen seyen, und welche Richtung ihnen zu geben sey.

Das Präsidium legt folgende Fragen vor:

a) Genehmigt die Kammer die Straße von Gernsheim nach Seeligenstadt über Eberstadt, Roßdorf, Dieburg und Babenhausen?

Diese Frage wird einstimmig verneint.

b) Genehmigt die Kammer die Straße, wenn sie über Eberstadt, Darmstadt, Roßdorf, Dieburg und Babenhausen dirigirt wird?

Eine Stimme verneint, 8 Stimmen dagegen bejahen diese Frage.

c) Genehmigt die Kammer die Straße von Heppenheim nach Eulbach?

Vier Stimmen bejahen, 5 Stimmen dagegen verneinen diese Frage.

Digitized by Google

d) Genehmigt die Kammer diese Straße, wenn die Direction von Fürth über Ebersberg und Michelstadt genommen wird?

Diese Frage wird mit 7 gegen 2 Stimmen bejaht.

e) Will die Kammer die Staatsregierung ersuchen, auch die Straße von Fürth über Reichelsheim auf die Staatsstraße für eine Provinzialkunststraße zu erklären, und baldthunlichst in Bau zu nehmen, wenn sie es noch im besonderen Interesse des Odenwaldes für nöthig halten sollte?

Drey Stimmen verneinen, 6 Stimmen dagegen bejahen diese Frage.

f) Genehmigt die Kammer die Straße von Höchst nach Langen?

Diese Frage wird einstimmig mit Nein beantwortet.

g) Genehmigt die Kammer, daß von dieser Straße die Strecke von Höchst nach Dieburg gebaut werde?

Die Kammer beantwortet diese Frage mit 6 gegen 3 Stimmen bejahend.

h) Wünscht die Kammer, daß die Straße von Lampertheim über Gernsheim nach Großgerau für eine Provinzialkunststraße erklärt werde?

Drey Stimmen bejahen, 6 Stimmen dagegen verneinen diese Frage.

i) Genehmigt die Kammer die Straße von Kirtorf über Homberg an der Ohm nach Grünberg?

Eine Stimme verneint, 8 Stimmen dagegen bejahen diese Frage.

k) Genehmigt die Kammer die Straße von Lauterbach über Herbstein, Schotten, Nidda und Ranstadt nach Selters?

Diese Frage wird mit 7 gegen 2 Stimmen verneint.

l) Will die Kammer die Staatsregierung ersuchen, die Straße von Lauterbach über Herbstein nicht nach Schotten, sondern über Gedern nach Ortenberg und Selters zu dirigiren?

Vier Stimmen verneinen, 5 Stimmen dagegen bejahen diese Frage.

m) Will die Kammer die Staatsregierung ersuchen, die Straße vom Schwalheimer Hof über Echzell, Reichelsheim, Dornassenheim, Assenheim auf die Staatsstraße, im Einverständnisse mit der Nassauischen Regierung, zu dirigiren?

Die Kammer bejaht diese Frage mit 7 gegen 2 Stimmen.

n) Wünscht die Kammer, daß auch die Straße von Lauterbach nach Schlitz für eine Provinzialkunststraße er-

Digitized by Google

klärt, und baldthunlichst in Bau genommen werden möge?

Zwey Stimmen verneinen, 7 Stimmen dagegen bejahen diese Frage.

o) Genehmigt die Kammer die Straße von Schotten über Laubach und Wetterfeld in die Staatsstraße?

Eine Stimme verneint, 8 Stimmen dagegen bejahen diese Frage.

p) Genehmigt die Kammer die Straße von Nidda über Hungen und Lich nach Gießen?

Die Kammer verneint diese Frage mit 7 gegen 2 Stimmen.

q) Genehmigt die Kammer für jetzt nur die Erbauung der Straße von Hungen nach Gießen?

Eine Stimme verneint, 8 Stimmen dagegen bejahen diese Frage.

r) Genehmigt die Kammer die Straße von Vöhl nach der Orke?

Eine Stimme verneint, 8 Stimmen dagegen bejahen diese Frage.

s) Soll die Staatsregierung ersucht werden, in den geeigneten Fällen dahin zu wirken, daß die betreffenden Gemeinden weitere Leistungen zu den Straßen übernehmen, als gesetzliche Verpflichtung deßhalb vorliegt?

Die Kammer verneint diese Frage mit 7 gegen 2 Stimmen.

10) über den Hauptvoranschlag der Staatsausgaben für die Jahre 1830, 1831 und 1832, mit Ausnahme der Bedürfnisse zur Unterhaltung des Militärs und der Militäranstalten, und zur Erhaltung des Großherzoglichen Hauses und Hofstaats.

Das Präsidium stellt folgende Fragen:

a) Nimmt die Kammer die Zusicherungen an, welche wegen Aufstellung fester Personal- und Besoldungsetats der öffentlichen Behörden auf Allerhöchsten Befehl das Staats-Ministerium dem ersten Ausschusse zweyter Kammer ertheilt, und in der zweyten Kammer bey der Berathung der Herr Präsident des Finanz-Ministeriums wiederholt hat?

Diese Frage wird einstimmig mit Ja beantwortet.

b) Will die Kammer, in Uebereinstimmung mit der zweyten Kammer, die Staatsregierung ersuchen, bey der definitiven Organisation nicht nur den jetzt bestehenden Aufwand für Besoldungen nicht zu vermehren, sondern auf dessen möglichste Verminderung Bedacht zu nehmen,

auch die dermalen bestehenden Besoldungen der einzelnen Stellen nicht zu erhöhen?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

c) Will die Kammer, in Uebereinstimmung mit der zweyten Kammer, die Staatsregierung ersuchen, die Collegialräthe in 3 bis 4 Classen zu theilen, der ersten Classe höchstens 2,000 fl. zu bewilligen, und das, was Einzelne dermalen über diesen Betrag beziehen, auf den Pensionsetat zu setzen?

Vier Stimmen bejahen, 5 Stimmen dagegen verneinen diese Frage.

d) Theilt die Kammer den Wunsch der zweyten Kammer, daß für die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Hauses, des Innern und der Justiz, und der Finanzen zu Gehalten für die Minister und Ministerialpräsidenten im Ganzen, nach der dem Ermessen Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs überlassenen Vertheilung unter die einzelnen Beamten dieser Kategorie, der Betrag von 21,000 fl. als Etatsumme angenommen werden möge, und will sie die Staatsregierung demgemäß ersuchen?

Zwey Stimmen bejahen, 7 Stimmen dagegen verneinen diese Frage.

e) Will die Kammer die Staatsregierung ersuchen, den Chef des Oberappellationsgerichts, gleich den Ministerialräthen erster Classe, nicht höher als mit 3,000 fl., die Chefs der anderen Collegien, wie bisher, mit 2,600 fl. zu besolden, und die erste Classe der Oberappellationsräthe nicht über 2,400 fl. anzusetzen?

Eine Stimme bejaht, 8 Stimmen dagegen verneinen diese Frage.

f) Ging die Kammer, bey Verneinung der Fragen c, d und e von der Voraussetzung aus, daß die in denselben enthaltenen Ansichten erst bey Vorlegung der versprochenen Etats zu erörtern seyn möchten?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

g) Will die Kammer, in Uebereinstimmung mit der zweyten Kammer, die Staatsregierung ersuchen, die in der letzten Finanzperiode auf Widerruf bewilligten Besoldungszulagen bey der definitiven Organisation der Staatsbehörden für definitiv bewilligt zu erklären?

Eine Stimme bejaht, 8 Stimmen dagegen verneinen diese Frage.

h) Will die Kammer die Staatsregierung im Gegentheile ersuchen, die in der letzten Finanzperiode ertheilten

Digitized by Google

Besoldungszulagen wieder einzuziehen, in so weit sie die auf dem nächsten Landtage angenommen werdenden Etats überschreiten sollten?

Diese Frage wird mit 7 gegen 2 Stimmen bejaht.

i) Ist es die Ansicht der Kammer, daß hinsichtlich der den Justizbeamten ertheilten Zulagen eine Ausnahme gemacht, und dieselben jedenfalls als definitiv verwilligt angenommen werden sollen, in der Art, daß sie auf den Pensionsetat zu setzen wären, in so weit sie die künftigen speciellen Etats überschreiten sollten?

Drey Stimmen verneinen, 6 Stimmen dagegen bejahen diese Frage.

k) Bewilligt die Kammer, in Uebereinstimmung mit der zweyten Kammer, für die Hauptabtheilung I. der Ausgaben „Lasten und Abgänge" im Ganzen die Summe von 654,018 fl., zur Verwendung in der Weise, wie die zweyte Kammer sie auf die einzelnen Unterabtheilungen votirt hat?

Diese Frage wird einstimmig mit Ja beantwortet.

l) Sollen an dieser Hauptabtheilung weiter 2,800 fl. auf den Fall der Aufhebung der Schlachtaccise in Abzug gebracht werden?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

m) Bewilligt die Kammer für die Hauptabtheilung II. der Ausgabe „Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld" die geforderte Summe von 617,578 fl.?

Diese Frage wird von sämmtlichen Stimmen bejaht.

n) Bewilligt die Kammer für die Hauptabtheilung III. der Ausgabe „Pensionen" die in der zweyten Kammer bewilligte Summe von 480,000 fl.?

Diese Frage wird einstimmig mit Ja beantwortet.

o) Bewilligt die Kammer für die Hauptabtheilung V. „Landstände" die vorgesehene Summe von 16,000 fl. in der von der zweyten Kammer beschlossenen Weise?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

p) Bewilligt die Kammer für die Hauptabtheilung VII., 1 und 2, die von der zweyten Kammer im Gesammtbetrage von 86,634 fl. bewilligte Summe?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

q) Bewilligt die Kammer für die Hauptabtheilung VIII. „Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten" die von der zweyten Kammer bewilligte Summe von 81,621 fl.?

Eine Stimme verneint, 8 Stimmen dagegen bejahen diese Frage.

Digitized by

r) Bewilligt die Kammer für die Ausgaben der Hauptabtheilung IX., also für die „Geschäftszweige des Ministeriums des Innern und der Justiz" im Ganzen die von der zweyten Kammer bewilligte Summe von 1,093,712 Gulden zur Verwendung zum Bedürfnisse der betreffenden Unterabtheilungen auf die von der zweyten Kammer votirte Weise, worin jedoch die zur Unterstützung der Hagelbeschädigten schon besonders verwilligte Summe nicht mit einbegriffen ist?

Eine Stimme verneint, 8 Stimmen dagegen bejahen diese Frage.

s) Will die Kammer, in Uebereinstimmung mit der zweyten Kammer, daß die Summe, welche von den zu Besoldungsverbesserungen gering bezahlter Volksschullehrer bestimmten 12,000 fl. noch nicht vergeben ist, einzig und allein für die am geringsten besoldeten Volksschullehrer verwendet werde?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

t) Ist es die Ansicht der Kammer, daß die aus dem Besoldungsfonds der Schullehrer in Volksschulen dem Director des Seminars zu Friedberg gegebene Zulage von 300 fl. auf den Pensionsfonds gesetzt werden möge?

Diese Frage wird einstimmig mit Ja beantwortet.

u) Setzt die Kammer voraus, daß von der für Besoldung der Geistlichen verwilligten Summe 2,000 fl., so weit als nöthig, lediglich verwendet werden, um die unter 500 fl. besoldeten Pfarrer auf 500 fl. zu bringen?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

v) Soll das früher bey dem Landgestüte übliche Sprunggeld wieder eingeführt werden?

Eine Stimme bejaht, 8 Stimmen dagegen verneinen diese Frage.

w) Soll das von den Gestütsknechten bezogen werdende Trinkgeld aufgehoben werden?

Diese Frage wird einstimmig verneint.

x) Theilt die Kammer die Wünsche, welche in Bezug auf die Anschaffung tüchtiger Beschäler von Race, so wie in Betreff einer anzuordnenden Controle und Einwirkung der Regierungsbehörde in der zweyten Kammer geäußert worden sind, und will sie dieselben der Staatsregierung zur Berücksichtigung empfehlen?

Eine Stimme verneint, 8 Stimmen dagegen bejahen diese Frage.

y) Will die Kammer die Staatsregierung ersuchen, die auf der Staatskasse lastenden Renten, welche als Frohnd-

entschädigungen, und für verlornen Bezug indirecter Abgaben geleistet werden, auch mittelst des 20fachen baaren Betrags ablösen zu lassen, falls es die Renteberechtigten wünschen?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

z) Will insbesondere hinsichtlich der für Leibeigenschaftsgefälle festgesetzten Renten die Kammer die Staatsregierung ersuchen, von der im § 1 des Gesetzes vom 5ten Juny 1827 vorbehaltenen Befugniß Gebrauch zu machen, und diese Renten durch Zahlung des 20fachen Betrags aus der Staatsschuldentilgungskasse, nach den Bestimmungen jenes Gesetzes, ablösen zu lassen?

Diese Frage wird einstimmig mit Ja beantwortet.

aa) Will die Kammer, in Uebereinstimmung mit der zweyten Kammer, die Staatsregierung ersuchen, die von dem ersten Ausschusse derselben hinsichtlich der Besoldungserhöhung der Friedensgerichtsschreiber geäußerten Ansichten möglichst zu berücksichtigen?

Zwey Stimmen bejahen, 7 Stimmen dagegen verneinen diese Frage.

bb) Will die Kammer die Staatsregierung um Aufhebung des Oberforstgerichts ersuchen?

Eine Stimme verneint, 8 Stimmen dagegen bejahen diese Frage.

cc) Will die Kammer die Staatsregierung um Aufhebung der Kirchen- und Schulräthe ersuchen?

Diese Frage wird mit 6 gegen 3 Stimmen bejaht.

dd) Will die Kammer die Staatsregierung ersuchen, die zweyten Landrathsdiener eingehen zu lassen?

Die Kammer verneint diese Frage einstimmig.

N. B. Die Kammer ging bey Verneinung vorstehender Frage von der Ansicht aus, daß nur da die zweyten Landrathsdiener eingehen könnten, wo die Geschäfte es gestatteten.

ee) Will die Kammer die Staatsregierung ersuchen, die Gebühren der Landrathsdiener, besonders für Ausspfändungen, zu bestimmen und bekannt zu machen?

Diese Frage wird von sämmtlichen Stimmen bejahend beantwortet.

ff) Ist die Kammer der Ansicht der zweyten Kammer, daß die Staatsregierung ersucht werden möge, auf der Landesuniversität Vorlesungen über den französischen Civilcoder, so wie über die übrige in Rheinhessen geltende französische Gesetzgebung zu veranstalten?

Die Kammer verneint diese Frage einstimmig.

gg) Soll die Staatsregierung ersucht werden, in jeder Provinz eine oder mehrere Realschulen zu errichten, dagegen aber nur ein Gymnasium für jede Provinz beyzubehalten?

Diese Frage wird einstimmig verneint.

hh) Will die Kammer die Staatsregierung ersuchen, da, wo mehr als ein Gymnasium in einer Provinz besteht, die Verhältnisse es gestatten, und wo es ohne Kostenvermehrung geschehen kann, ein oder mehrere Gymnasien eingehen zu lassen, und an deren Stelle Realschulen zu errichten?

Vier Stimmen verneinen, 5 Stimmen dagegen bejahen diese Frage.

ii) Will die Kammer die Staatsregierung um Vereinigung der beyden Schullehrerseminarien ersuchen?

Diese Frage wird einstimmig verneint.

kk) Soll die Staatsregierung ersucht werden, bey der Verbesserung gering besoldeter Volksschullehrer dasjenige zu berücksichtigen, was in der Berathung über diesen Ausgabeposten mehrere rheinhessische Abgeordnete geäußert haben?

Eine Stimme verneint, 8 Stimmen dagegen bejahen diese Frage.

ll) Soll die Staatsregierung um Aufhebung der Polizeydeputationen in Gießen und Darmstadt ersucht werden?

Die Kammer verneint diese Frage einstimmig.

Das Präsidium vertagt hierauf die weitere Abstimmung über diesen Gegenstand auf die folgende Sitzung, und erklärt diese Sitzung für aufgehoben.

Zur Beglaubigung:

Otto Graf zu Solms. von Arens. Schmidt.

Digitized by Google

Ein und siebenzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der ersten Kammer der Landstände.

Darmstadt, am 12ten October 1830.

Unter dem Vorsitze des Herrn ersten Präsidenten.

Anwesend:

Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht. Der Herr Freyherr Riedesel. Der Herr Bischof Burg. Der Herr Prälat Schmidt. Der Herr Kanzler Freyherr von Arens. Der Herr Freyherr von Breidenstein. Der Herr Staatsrath Freyherr von Gagern. Der Herr Generallieutenant Freyherr von Falck.

Nach geschehener Vorlesung und Genehmigung der Protokolle der 67ten und 68ten Sitzung, so wie von 9 auf eben so viel Beschlüsse der letzten Sitzung sich beziehenden Communicaten an die zweyte Kammer, legt

I. das Präsidium der Kammer, als neue Eingabe, ein Schreiben der zweyten Kammer vor, betreffend den Hauptvoranschlag der Staatseinnahmen für die Jahre 1830 — 1832, ausschließlich des Ausschlags der directen Steuer.

Diese Eingabe wird an den ersten Ausschuß zum Berichte verwiesen.

II. Das Präsidium fordert zu Erstattung der auf der Tagesordnung verzeichneten Vorträge auf.

Es referirt demnach

1) der Herr Freyherr von Breidenstein, in einem von ihm nach geschehener vorläufiger Mittheilung der Ver-

Digitized by Google

handlungen der zweyten Kammer bereits entworfenen Vortrage, Namens des ersten Ausschusses, über den Hauptvoranschlag der Staatseinnahmen für die Jahre 1830, 1831 und 1832, exclusive des Ausschlags der directen Steuer. *)

2) des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht, Namens des dritten Ausschusses, über den Antrag des Abgeordneten Herrn Hoffmann, das Officiersavancement bey dem Großherzoglichen Truppencorps, und die bey Besetzung der Cadettenstellen vorgenommen werdenden Prüfungen betreffend. **)

Das Präsidium vertagt die Discussion über diese Gegenstände auf die gesetzliche Zeit, und veranlaßt

III. die weitere Abstimmung über den Hauptvoranschlag der Staatsausgaben für die Jahre 1830, 1831 und 1832, mit Ausnahme der Bedürfnisse zur Unterhaltung des Militärs und der Militäranstalten, und zur Erhaltung des Großherzoglichen Hauses und Hofstaats, durch Vorlegung der Fragen:

mm) Bewilligt die Kammer für die Hauptabtheilung X. des Ausgabebudgets „in Geschäftszweigen des Ministeriums der Finanzen" die von der zweyten Kammer im Ganzen verwilligte Summe von 1,463,910 fl. zur Verwendung zum Bedürfnisse der betreffenden Unterabtheilungen auf die von der zweyten Kammer votirte Weise, unter der Voraussetzung, daß daran ferner 13,635 fl. auf den Fall abgehen werden, wenn die Schlachtaccise wegfällt, als eine durch die Verwaltung dieser Steuer lediglich veranlaßte Ausgabe, und unter dem Vorbehalte, über die Kosten, welche durch Erbauung einer neuen Münze entstehen werden, so wie über die von der zweyten Kammer zur Verfertigung definitiver Kataster schon bewilligten 20,000 fl., endlich über die im Budget nicht vorgesehenen Kosten für Chausseeneubau, besonders zu votiren?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

nn) Bewilligt die Kammer, außer der im Budget vorgesehenen Summe für Chausseeneubau noch 72,914 fl. für die Straßen von Gießen bis Bromskirchen, von Langen nach Großgerau, von Hirschhorn nach Beerfelden und von Oppenheim nach Derheim?

Diese Frage wird einstimmig mit Ja beantwortet.

---

*) Siehe Beylage CXIV.
**) Siehe Beylage CXV.

Digitized

oo) Bewilligt die Kammer für Erwerbung der Rheinüberfahrt bey Worms, wie die zweyte Kammer, 8000 fl.?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

pp) Bewilligt die Kammer zu Erbauung einer directen Straße von Großgerau nach Mainz die veranschlagten 9,142 fl. und zur Anschaffung einer fliegenden Nähe ꝛc., welche 730 fl. kosten wird, 2,435 fl., also im Ganzen 11,577 fl.?

Sämmtliche Stimmen bejahen diese Frage.

qq) Will die Kammer die Staatsregierung ersuchen, auf den Fall, daß außerordentliche Ereignisse einen außerordentlichen Staatsaufwand nöthig machen sollten, nur diejenigen Straßenneubauten vornehmen zu lassen, welche derselben dringend nöthig erscheinen?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

rr) Will die Kammer die Staatsregierung um Aufhebung der Oberforstdirection ersuchen?

Drey Stimmen verneinen, 6 Stimmen dagegen bejahen diese Frage.

ss) Will die Kammer auf den Fall, daß dem in der vorigen Frage ausgedrückten Wunsche nicht willfahrt werden sollte, die Staatsregierung ersuchen, die Verwaltung der Communalwaldungen der Oberforstdirection abzunehmen, und den Regierungen zu übertragen?

Zwey Stimmen verneinen, 7 Stimmen dagegen bejahen diese Frage.

N. B. Durch die Abstimmung über die vorstehende Frage hält die Kammer zugleich die Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten Herrn Becker, die Administration der Gemeindewaldungen betreffend, für erledigt.

tt) Will die Kammer die Staatsregierung ersuchen, die Rentmeisterstellen in Rheinhessen so bald als thunlich eingehen zu lassen?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

uu) Will die Kammer die Staatsregierung um Aufhebung des lithographischen Instituts, als Landesanstalt, und Versetzung des Directors dieser Anstalt auf den Pensionsfonds ersuchen?

Vier Stimmen verneinen, 5 Stimmen dagegen bejahen diese Frage.

Das Präsidium veranlaßt hierauf

2) die Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten Herrn Grafen Lehrbach, wegen Ueberlassung der als Familieneigenthum des Großherzoglichen Hauses anerkannten zwey Drittheile der Domänen an

Digitized by Google

Se. Königliche Hoheit den Großherzog zur Bestreitung der Civilliste.

Das Präsidium stellt folgende Fragen:

a) Will die Kammer dem Antrage Folge geben?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

b) Will die Kammer, nach dem Antrage ihres Ausschusses, Se. Königliche Hoheit den Großherzog bitten, die definitive Feststellung der Bedürfnisse des Großherzoglichen Hauses bis zur erfolgten Beendigung des Domäneninventars und vollzogener Absonderung des Großherzoglichen Familienguts zu verschieben?

Eine Stimme verneint, 8 Stimmen dagegen bejahen diese Frage.

c) Glaubt die Kammer, jedenfalls darauf bestehen zu können, daß der Bestimmung des Art. 7 der Verfassungsurkunde, wegen Ausscheidnng des Familiengutes, und besonderer Berechnung des Ertrags desselben, Genüge geleistet werde, und will sie ihre deßfallsige Ansicht der Staatsregierung mittheilen?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

IV. Der Secretär der Kammer verliest ein von ihm sofort entworfenes, und auf die über den Antrag des Abgeordneten Herrn Grafen Lehrbach so eben gefaßten Beschlüsse sich beziehendes Communicat an die zweyte Kammer.

Dasselbe erhält die Genehmigung der Kammer, und das Präsidium erklärt die Sitzung für aufgehoben.

Zur Beglaubigung:

Otto Graf zu Solms. von Arens. Schmidt.

Zwey und siebenzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der ersten Kammer der Landstände.

Darmstadt am 14ten October 1830.

Unter dem Vorsitze des Herrn ersten Präsidenten.

Anwesend:

Der Herr Bischof Burg. Der Herr Prälat Schmidt. Der Herr Kanzler Freyherr von Arens. Der Herr Freyherr von Breidenstein. Der Herr Staatsrath Freyherr von Gagern.

I. Die Protokolle der beyden vorigen Sitzungen, und ein auf den Hauptvoranschlag der Staatsausgaben für die Jahre 1830, 1831 und 1832, mit Ausnahme der Bedürfnisse des Großherzoglichen Hauses und Hofstaats, und zur Unterhaltung des Militärs und der Militäranstalten, sich beziehendes Communicat an die zweyte Kammer, werden vorgelesen und genehmigt.

II. Das Präsidium legt der Kammer die neuen Eingaben vor.

Sie bestehen

1) in Schreiben der zweyten Kammer, betreffend

a) das Gesuch des Inspectors Wagner aus Lindenfels, wegen Regulirung seines Ruhegehaltes.

Das Präsidium bemerkt, daß die zweyte Kammer nunmehr von dem Beschlusse dieser hohen Kammer nur noch

in einem unbedeutenden Punkte differire, daß jene Kammer deßhalb den Entwurf der gemeinschaftlichen Adresse an des Großherzogs Königliche Hoheit bereits mitgetheilt habe, und daß es, bey dem nahen Schlusse des Landtags, wohl keinem Anstande unterliege, diese Adresse, die er sich hier zu verlesen erlaube, ohne weitere Berichtserstattung des Ausschusses, sofort zu zeichnen.

Die Kammer erklärt sich mit dieser Ansicht einverstanden, und resolvirt demnach die Eingabe ad acta.

b) ein Schreiben des Herrn Geheimen Kriegsraths Fabricius und des Herrn Majors Scholl, die von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge verfügte Aufhebung des an den Thoren der Residenz bisher erhobenen Sperrgeldes, und eine deßfallsige weitere Verwilligung von jährlich 1,200 fl. betreffend.

Die Kammer beschließt, daß diese Eingabe dem Herrn Referenten über das Militärbudget nachträglich zuzustellen sey.

2) in einem an das Präsidium gerichteten Schreiben des Herrn wirklichen Geheimen Raths Freyherrn von Gruben, worin derselbe mit den in Folge bekannter Ereignisse vermehrten Geschäften der Bundesversammlung, und seiner namentlich jetzt sehr nöthig gewordenen Theilnahme an diesen Geschäften, sein verlängertes Ausbleiben entschuldigt, und um einen weiteren Urlaub auf unbestimmte Zeit bittet.

Der Herr Präsident bemerkt, daß die Gründe, welche jetzt die Anwesenheit des Herrn wirklichen Geheimen Raths Freyherrn von Gruben auf seinem Gesandtschaftsposten zu Frankfurt forderten, notorisch seyen, und daß es deßhalb keiner besonderen Abstimmung über das Gesuch bedürfen werde.

III. Es werden, der Tagesordnung gemäß, mehrere Vorträge erstattet.

Es referirt

1) der Herr Kanzler Freyherr von Arens, Namens des ersten Ausschusses, über die Propositionen der Staatsregierung in Bezug auf die Civilliste und die Apanagen. *)

2) der Nämliche, Namens desselben Ausschusses, über die Hauptrubrik VI. des Voranschlags der Staatsausgaben für die Jahre 1830, 1831 und 1832, Bedürfnisse zur Unterhaltung des Militärs und der Militäranstalten. **)

---

*) Siehe Beylage CXVI.
**) Siehe Beylage CXVII.

Digitized by Google

3) der Herr Staatsrath Freyherr von Gagern, Namens des zweyten Ausschusses, über den Gesetzes-Entwurf, das Verfahren in Contraventionssachen gegen die Gesetze über indirecte Auflagen in der Provinz Rheinhessen betreffend. *)

Das Präsidium vertagt die Discussion über diese Gegenstände auf die gesetzliche Zeit, und eröffnet

IV. die Berathung

1) über das Gesuch der Holzhandlung W. Kast und Comp. zu Stockstadt wegen des Handels mit Dungsalz, und als dieser Gegenstand keine Bemerkung veranlaßt,

2) über die Vorstellung der Ortsvorstandspersonen in dem ehemaligen Amte Lampertheim, hinsichtlich des stillschweigenden Pfandrechts des Fiscus aus Verträgen. — Auch hierüber wird eben so wenig etwas bemerkt, wie

3) über die Beschwerde der Gemeinde Langgöns, wegen der von ihr bestrittenen Kosten der Subrepartition und Verunterpfändung der Zehntgrundrente.

Es eröffnet daher das Präsidium

4) die Discussion über den Antrag des Abgeordneten Herrn von Bibra, die Verminderung und Heilighaltung der Eide betreffend.

Es bemerkt

der Herr Freyherr von Breidenstein: Bereits auf dem ersten Landtage habe er als Mitglied der zweyten Kammer Veranlassung genommen, die so allgemein gewordene Nichtachtung des Eides zu rügen und damals, wie jetzt, habe er den hauptsächlichsten Grund der Verminderung des Werthes der Eide in ihrer großen Masse gesucht. Wenn man nicht damit beginne, einen Theil der Eide abzuschaffen, so dürfe man von keiner Maßregel bedeutenden Erfolg erwarten, und namentlich würden erhöhte Förmlichkeiten bey der Ableistung, ohne jene Voraussetzung, großen Schwierigkeiten unterliegen.

Er trage hiernach kein Bedenken, dem generell gefaßten und auf jeden Fall unschädlichen Beschlusse der zweyten Kammer beyzutreten.

Die hierauf

5) folgende Discussion über die Proposition der Staats-

---

*) Siehe Beylage CXVIII.

Digitized by Google

regierung, wegen Erbauung einer neuen Münze, veranlaßt keine Bemerkung.

Es wird deßhalb

6) zur Berathung über den Antrag des Abgeordneten Herrn Brunck, auf Erhöhung der Bewilligung für die Verfertigung des definitiven Katasters, und wegen des hierbey einzuhaltenden Verfahrens, übergegangen. Es bemerkt

der Herr Freyherr von Breidenstein: Er halte die Beschlüsse der zweyten Kammer für sehr zweckmäßig. Der erste dieser Beschlüsse, daß dasjenige, was durch die Parcellenmessung dem Katasterfonds erspart werde, den betreffenden Gemeinden als Unterstützung zu den Kosten der Messung verabreicht werden solle, empfehle sich dadurch, daß es für die Gemeinden schwer sey, die Parcellenmessungen zu bezahlen, während dieselben bey den früher katastrirten auf Staatskosten vorgenommen worden seyen. Für den zweyten Beschluß spreche der Umstand, daß die Gemeinderäthe mitunter von Motiven geleitet würden, die dem allgemeinen Besten nicht zusagten, und daß man überhaupt den Gemeinderath nicht als Organ ansehen könne, wenn es auf das Interesse der Einzelnen ankomme.

Der Herr Präsident: Besonders den zweyten Beschluß der zweyten Kammer halte er für sehr empfehlenswerth.

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so schließt das Präsidium diese Discussion und eröffnet

7) die Berathung über den Antrag des Abgeordneten Herrn Hoffmann, die Aufhebung des Cölibats betreffend.

Es bemerkt

der Herr Bischof Burg: Von seiner Stelle könne er die große Verwunderung nicht bergen, wie die zweyte Kammer, ohne irgend eine Veranlassung von Seiten der katholischen Landeskirche zu haben, auch nur auf den Gedanken habe kommen können, eine Reform in einem Hauptgegenstande der katholischen Kirchendisciplin, die sie doch auf keine Weise berühre, in Antrag zu bringen. Er sollte zwar zweifeln, daß dieser Antrag ernstlich gemeint sey, denn sonst hätte die zweyte Kammer zugleich die beschlossene Verbesserung der allzu gering dotirten katholischen Pfarreyen um mehr als das Zehnfache vermehren müssen. Weil ihm aber nicht unbekannt sey, daß viele Mitglieder der katholischen Landeskirche, geistlichen und weltlichen Standes, durch diesen Antrag sehr beunruhigt worden seyen, nicht weil sie fürchteten, Se. Königliche Hoheit der Großherzog würden bewogen werden

können, von den dem Oberhaupte der katholischen Kirche gegebenen Verheißungen abzugehen, und dem Antrage Folge zu geben, sondern weil sie vor den Unruhen zitterten, die im 16ten und 17ten Jahrhundert wegen gleicher kirchlicher Reformen ganz Deutschland erschüttert und die Ruhe von ganz Europa gestört hätten, so dürfe er sich nicht zurück halten, darüber in der hohen Kammer seine Meinung zu äußern. Es sey jetzt eine sehr bewegte Zeit, in welcher der Drang nach einer sogenannten Freyheit die Menschheit allgemein scheine ergreifen und zu Widersetzlichkeit gegen die positive Ordnung anleiten zu wollen. Diese Widersetzlichkeit zeige sich nicht nur in dem empörenden Sturme auf Zollhäuser und Douanenlinien, sondern auch nur gar zu oft in dem Treiben nach großen Reformen, und politischen und kirchlichen Verfassungen, die vielleicht gut gemeint aber übel berechnet seyen. Wenn der hohen Kammer daran liege, die politische Verfassung gegen offenbar empörende Angriffe durch entschlossene Festhaltung der positiven Ordnung aufrecht zu halten, so hege er auch das Vertrauen auf dieselbe, daß sie um so mehr die Toleranzgesetze, wodurch die Rechte der katholischen Landeskirche sammt ihrem Kult und ihrer Disciplin gesichert seyen, gegen jeden Angriff schützen, und es ihrem Ermessen allein anheim stellen werde, die etwa nöthig erachteten Reformen eintreten zu lassen. Die Unruhen, welche durch die Verletzung derselben entspringen könnten, seyen die allergefährlichsten für Staat und Kirche. Uebrigens da der Antrag offenbar einen Gegenstand berühre, der zur Autonomie der katholischen Kirche gehöre, die durch die Constitution garantirt sey, so werde ohnehin die hohe Kammer mit ihm einverstanden seyn, daß ihr die Competenz nicht zukomme, darüber zu entscheiden. Seine Abstimmung gehe also mit dem einstimmigen Antrage des Ausschusses dahin, daß dieser Antrag auf sich beruhen möge.

Der Herr Präsident: Indem er sich ebenfalls mit dem Ausschusse einverstanden erkläre, erlaube er sich, sein Bedauern darüber auszudrücken, daß wahrscheinlich ein Mitglied der zweyten Kammer die Motion, mit dem darüber erstatteten Ausschußberichte, besonders habe abdrucken und auf eine Weise verbreiten lassen, durch welche im Publikum zu der Meinung Veranlassung gegeben worden sey, als hätten die Stände, zu denen doch bekanntlich auch die erste Kammer gehöre, einen dem Antrage günstigen Beschluß gefaßt. Vielleicht finde sich die hohe Kammer veranlaßt, in ihrer Recommunication an die zweyte Kammer sich hierüber mißbilligend auszusprechen, weil dergleichen Proclamas nur dazu

dienten, das öffentliche Urtheil über die Resultate der ständischen Thätigkeit irre zu führen.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Er stimme mit diesem Vorschlage des Herrn Präsidenten ganz überein, und bemerke, daß die Berühmtheit, welche dieser Antrag dem Herrn Proponenten vielleicht verschaffe, sehr zweifelhafter Art sey.

Der Herr Bischof habe bereits angeführt, wie nachtheilig das bloße Bekanntwerden der Motion wirke, und was man auf den Fall fürchten müsse, wenn Se. Königliche Hoheit der Großherzog sich veranlaßt finden sollten, zur Realisirung derselben Schritte zu thun. — Er halte eine Realisirung in dieser Weise schon um deßwillen für unmöglich, weil der Antrag mit den Grundsätzen der Hierarchie im Widerspruche stehe, und darum wolle er sich über die für oder gegen das Cölibat überhaupt sprechenden Gründe nicht weiter äußern.

Da keine fernere Bemerkung erfolgt, so schließt das Präsidium die Discussion, und erklärt die Sitzung für aufgehoben.

Zur Beglaubigung:

Otto Graf zu Solms. v. Arens. Schmidt.

Drey und ſiebenzigſte Sitzung

in dem Sitzungsſaale der erſten Kammer der Landſtände.

Darmſtadt am 16ten October 1830.

Unter dem Vorſitze des Herrn erſten Präſidenten.

Anweſend:

Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht. Der Herr Freyherr Riedeſel. Der Herr Biſchof Burg. Der Herr Prälat Schmidt. Der Herr Kanzler Freyherr von Arens. Der Herr Freyherr von Breidenſtein. Der Herr Staatsrath Freyherr von Gagern.

I. Das Protokoll der vorigen Sitzung, und ein auf den Antrag des Abgeordneten Herrn Becker, die Dispoſition über die Gemeindewaldungen den Regierungen zu übertragen, und der Oberforſtdirection zu entziehen, ſich beziehendes Communicat an die zweyte Kammer, werden vorgeleſen und genehmigt.

II. Das Präſidium legt der Kammer die neuen Eingaben vor. Sie beſtehen in Schreiben der zweyten Kammer, und betreffen

1) den Antrag der Abgeordneten Herrn Schenck, Hoffmann und Hellmann, wegen Aufſtellung vollſtändiger Nachweiſungen über die Verwendung der Staatseinnahmen und zu veränderner Stellung der Rechnungskammer.

Die Kammer reſolvirt dieſe Eingabe ad acta.

Digitized by Google

2) den Entwurf des Finanzgesetzes für die Jahre 1830, 1831 und 1832.

3) den Abschluß des Hauptvoranschlags der Staatseinnahmen und Ausgaben für die Jahre 1830, 1831 und 1832, insbesondere den Ausschlag der direkten Steuern, (Hauptabtheilung III. des Voranschlags der Einnahmen.)

Diese beyden Eingaben werden an den ersten Ausschuß verwiesen.

4) die nachträglichen Verhandlungen der zweyten Kammer, betreffend den Gesetzes-Entwurf von Abänderungen und Zusätzen zur Gemeindeordnung.

Die Kammer verweist diese Eingabe an den zweyten Ausschuß.

5) das Gesuch des Bannmüllers Ernst Stockhausen zu Thalitter, um Verwendung, daß ein Drittheil seines Domanialerbpachts bis zur erlangten Entschädigung wegen des aufgehobenen Bannrechts möge nachgelassen, oder in Liquidation nachgeführt werden.

6) die Vorstellung der Stadt Homberg, den Forstschutz in ihren Waldungen betreffend.

7) den Antrag der Abgeordneten Herrn Mohr, Hellmann und Hoffmann, die Verwandlung sämmtlicher Kult- oder Pfarrschulen in Communalschulen und die Formirung des Localschulvorstandes und die Aufsicht habende und leitende Behörde betreffend.

Die Kammer verweist die drey letzten Eingaben an den dritten Ausschuß.

III. Es werden, der Tagesordnung gemäß, mehrere Vorträge erstattet.

Es referirt

1) der Herr Kanzler Freyherr von Arens, Namens des ersten Ausschusses, bloß mündlich, über die Proposition der Staatsregierung, wegen Verwendung des Vorraths der Kriegskasse aus der Finanzperiode von 1827 — 1829.

Der Herr Referent entwickelt den Inhalt der Proposition so wie des darüber in der zweyten Kammer erstatteten Berichtes, und trägt darauf an, übereinstimmend mit dem Beschlusse jener Kammer, dem Antrage der Staatsregierung Folge zu geben.

2) der Herr Freyherr von Breidenstein, Namens des zweyten Ausschusses, über den Gesetzes-Entwurf von

Digitized by Google

Abänderungen und Zusätzen zur Gemeindeordnung. *)

Das Präsidium vertagt die Discussion über diese Gegenstände auf die gesetzliche Zeit, und eröffnet

IV. die Berathung

1) über den Voranschlag der Staatseinnahmen für die Jahre 1830, 1831 und 1832.

Zu der Hauptrubrik I., Cameral- und Forstdomänen, bemerkt

der Herr Freyherr von Breidenstein: Die zweyte Kammer habe beschlossen, daß die Saline Theodorshalle zu veräußern sey, wenn Bohrversuche mit einem Kostenaufwande von etlichen tausend Gulden zu einem Steinsalzlager oder zu einer reicheren Sole nicht hinführten. Nach der bereits in der vereinigten Sitzung der Finanzausschüsse geäußerten Meinung des diesseitigen Ausschusses, solle man zwar rücksichtlich der Bohrversuche bey einem so wichtigen Werke keine Kosten scheuen. Indessen lasse sich erwarten, daß wenn ein Aufwand von einigen tausend Gulden kein Resultat, aber doch Hoffnung gebe, die Staatsregierung die fraglichen Versuche ohnehin fortsetzen werde. Es liege also kein Grund vor, wegen der bemerkten kleinen Differenz in den Ansichten, dem Beschlusse der zweyten Kammer nicht beyzutreten.

Zu den Hauptabtheilungen II. und III., Regalien und direkte Steuern, erfolgt keine Bemerkung.

Zu der Hauptrubrik IV., indirekte Auflagen, und zwar zur Rubrik 1, Tranksteuer, bemerkt

der Herr Präsident: Der Beschluß der zweyten Kammer, wornach die Staatsregierung ersucht und ermächtigt werden solle, mit den den Kleinverkauf treibenden Branntweinbrennern, welche zur Zahlung angemessener Aversionalsummen sich bereit erklärten, Verträge abschließen, und sie von der speciellen Controle befreyen zu lassen, scheine ihm sehr zweckmäßig. Denn es würden auf diese Weise nicht nur den Branntweinbrennern Plackereyen erspart, sondern die Verwaltung gehe auch sicherer, weil bey der bisherigen Art der Controle mehrfache Unterschleife und Betrügereyen nicht zu vermeiden gewesen seyen. In Preußen freylich sey die Controle so eingerichtet, daß die Möglichkeit von Unterschleifen kaum denkbar erscheine, was aber freylich ohne noch größere Unbequemlichkeit der Betheiligten nicht zu bewerkstelligen sey.

---

*) Siehe Beylage CXIX.

Zu der Rubrik IV., 2, Salzregie und Salzsteuer, bemerkt

der Herr Präsident: Er stimme zwar, im Einverständnisse mit dem Herrn Referenten, nicht für eine Veränderung in der Salzregie während der laufenden Finanzperiode Wenn jedoch nach Ablauf derselben eine Verminderung der Salzabgabe statt finden könne, ohne Erhöhung der direkten Steuer nach ihrem bestehenden Betrage, so sey er damit einverstanden. Dem dringenden Bedürfnisse werde, seiner Ansicht nach, schon durch eine Herabsetzung des Salzregiepreises von 4 auf 3 Kreuzer abgeholfen, ohne daß dadurch, was bey einer weiteren Herabsetzung zu befürchten stehe, die Kosten der Regie mit dem Reinertrage der Abgabe außer Verhältniß kämen.

Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht: So wie er den auf Herabsetzung des Salzregiepreises gerichteten Beschluß der zweyten Kammer verstehe, solle die bisherige Salzabgabe vorerst bestehen bleiben.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Die Absicht der zweyten Kammer sey, daß sobald die Hindernisse, welche bestehende Zoll- und Handelsverträge in den Weg legten, durch Vermittelung der Staatsregierung entfernt seyen, die fragliche Herabsetzung auch noch im Laufe dieser Finanzperiode eintreten solle. Dagegen habe er sich im Ausschußberichte erklärt, weil es ihm besser scheine, wenn das Finanzgesetz seine verfassungsmäßige Dauer behalte, und die Berathung über eine Minderung der Salzabgabe einer späteren ständischen Versammlung vorbehalten bleibe.

Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht: Da der nächste Landtag nicht mehr fern sey, so stimme er dem Herrn Referenten bey. Im Allgemeinen aber glaube er, daß eine Herabsetzung der Salzpreise den ärmeren Classen sehr erwünscht komme, und in so fern scheine ihm also der Beschluß der zweyten Kammer empfehlenswerth.

Der Herr Präsident: In dieser Beziehung komme es wohl darauf an, was man unter ärmeren Classen verstehe. Seyen damit die besitzlosen Classen, die Taglöhner gemeint, die aus der Hand in Mund lebten, so werde diesen freylich eine Herabsetzung der Salzabgabe sehr willkommen seyn. Verstehe man aber darunter die kleinen Grundbesitzer, was wohl das Richtigere seyn werde, so scheine ihm die Herabsetzung der Grundsteuer dem Interesse und den Wünschen derselben viel mehr zu entsprechen, als die Verminderung einer indirekten Abgabe.

Digitized by Google

Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht: Er habe bey seiner obigen Bemerkung beyde Arten der ärmeren Classe im Sinne gehabt, weil er überzeugt sey, daß eine Herabsetzung des Salzregiepreises von 4 auf 3 Kreuzer im Allgemeinen wohlthätig wirken werde.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Unter den im Großherzogthume bestehenden indirekten Abgaben sey die Salzsteuer ohne Zweifel die drückendste. Wenn also unter dieser Art von Steuern eine Herabsetzung statt finden solle, so müsse man jedenfalls bey der Salzregie anfangen, und er würde unbedenklich dafür stimmen, wenn es möglich wäre, eine andere Art indirekter Abgaben, etwa eine Erhöhung der Tranksteuer, an die Stelle zu setzen.

Aber die Verminderung der direkten Steuer bleibe immer die wichtigste und wohlthätigste. Ganz abgesehen von den schlimmen Folgen des nur bey der direkten Steuer statt findenden Executionsverfahrens, wodurch der Wohlstand so mancher Familie den letzten Stoß erleide, sey es von hohem Interesse, dem Grundeigenthume wieder einigen Werth zu verleihen. Dieser Werth hänge aber wesentlich davon ab, daß die Lasten des Grundeigenthums stabil seyen, daß der Käufer eines Grundstücks den Reinertrag desselben mit einiger Zuversicht beurtheilen könne, daß er nicht befürchten müsse, sein Eigenthum durch beliebigen Steuerausschlag auf Einmal ganz werthlos gemacht zu sehen.

Dazu komme nun noch, daß die neue Personalsteuer auf eine sehr unpassende Repartitionsnorm gegründet sey, und daß mithin das Unbillige und Drückende dieser Auflage mit jeder Erhöhung derselben eben so zunehme, als es sich bey einer Herabsetzung ausgleiche.

Zu der Rubrik IV., 5, Verbrauchsteuer, bemerkt

der Herr Präsident: In Beziehung auf die aus der Herrschaft Itter bey dem Großherzoglichen Ministerium eingereichten Gesuche, die dort bestehenden Branntweinbrennereyen durch Auflegung einer Eingangsgebühr auf den aus dem Waldeckischen und Kurhessischen dort eingeführt werdenden Branntwein in Schutz zu nehmen, könne er nur den Wunsch aussprechen, daß mit den genannten beyden Staaten recht bald eine Zollvereinigung zu Stande kommen möge. Die wechselseitigen durch das bisherige Isolirungssystem veranlaßten Plackereyen seyen in der jetzigen Zeit eine Hauptveranlassung der Aufregung und der Unruhen, deren Unterdrückung so sehr im Interesse aller Regierungen liege.

Zu der Rubrik IV., 12, Stempel, bemerkt

der Herr Präsident: Es lasse sich nicht läugnen, daß

Digitized by Google

auf dem Lande sehr viele Klagen über die Höhe des Gerichtsstempels laut würden.

Der Herr Kanzler Freyherr von Arens: Im Ganzen werde der Stempel weder bey den Ober- noch bey den Untergerichten bedeutend herabgesetzt werden können. Nur einzelne Gegenstände des processualischen Verfahrens machten hier eine Ausnahme, und dahin gehörten namentlich die sogenannten aussergerichtlichen Beschwerden, weil bey diesen die sich beschwerende, verletzte Parthey wenigstens in der Regel auch dann die Kosten zu tragen habe, wenn ihr Gesuch gegründet befunden werde. Denn der Gegner könne natürlich bey einer fehlerhaften Verfügung des Richters nicht in die Kosten verurtheilt werden, und den gravirenden Richter werde man eben so wenig für schuldig erkennen können, dem Beschwerdeführer die Kosten zu vergüten.

Er habe diese Bemerkung schon auf dem zweyten Landtage gemacht, aber seinem Vorschlage sey damals die Genehmigung der zweyten Kammer versagt worden.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Indem er sich mit dem Herrn Kanzler im Ganzen einverstanden erkläre, erlaube er sich nur noch eine Andeutung über die Art und Weise, wie vielleicht, auch ohne Herabsetzung der Stempeltaren im Ganzen, eine sehr fühlbare Erleichterung herbeygeführt werden könne.

Es scheine ihm der Umstand zur Erhöhung des Stempeleinkommens beyzutragen, daß solche Personen, welche Stempelpapier verkauften, mithin bey einem bedeutenden Verbrauche, um ihres Procentenbezugs willen, interessirt seyen, die Taxen zu bestimmen hätten. Denn diese Leute würden sich im Zweifel natürlich leicht für den höchsten Betrag entscheiden. Es sey deßhalb zu wünschen, daß Staatsdienern der Art der Handel mit Stempelpapier untersagt werde.

Der Herr Kanzler Freyherr von Arens: Er glaube, daß diesem Desiderium bereits abgeholfen sey. Bey den Justizcollegien habe nicht der Botenmeister, welcher das Stempelpapier verkaufe, sondern das Secretariat, unter Controle der Referenten und des Präsidii, die Stempeltaxen anzusetzen, und bey den Untergerichten werde, wie er glaube, den Aktuarien der Handel mit Stempelpapier auch nicht mehr gestattet.

Der Herr Freyherr Riedesel: Bey den Landgerichten Alsfeld und Altenschlirf werde, seines Wissens, das Stempelpapier fortwährend von den Aktuarien verkauft.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Er halte es ferner im Allgemeinen für richtig, daß der Stempelertrag sich nicht ganz so hoch, als der Aufwand für die Justiz zu

Digitized by Google

belaufen brauche. Denn die Justizanstalten hätten nicht bloß Werth für die streitenden Theile, sondern einigermaßen auch für die Gesammtheit, als vorsorgliches Schutzmittel der Rechte. Es sey hiernach nicht unpassend, wenn die Staatskasse für die Justizverwaltung einigen Zuschuß leiste, und er glaube eben deßhalb, es könne, wenn auch die im Ausschußberichte gewünschte Berechnung herausstelle, daß der Ertrag des Stempels sich nicht höher, als die Kosten der Rechtssprechung belaufe, doch immer noch recht wohl einige Minderung dieser Abgabe statt finden.

Der Herr Freyherr Riedesel: In der im Budget aufgeführten Summe scheine ihm auch das Einkommen aus dem bey den Landräthen verbraucht werdenden Stempelpapiere begriffen zu seyn. Dieses müsse bey Berechnung des Ertrags des Gerichtsstempels natürlich ausgeschieden werden.

Der Herr Präsident: So drückend der Stempel auch hie und da erscheinen möge, so lasse sich doch nicht verkennen, daß seine Einführung, als das Mittel zur Abschaffung des früheren viel lästigeren Sportelwesens, im Ganzen nur wohlthätig gewirkt habe.

Zu der Rubrik IV., 18, Zollgefälle, bemerkt

der Herr Präsident: Was er oben zur Rubrik „Verbrauchsteuer" bemerkt habe, könne er hier nur wiederholen. Alle Gutgesinnten seyen in dem Wunsche einverstanden, daß die Zolllinien im Innern Deutschlands wegfallen möchten. Nur darüber herrschten verschiedene Ansichten, ob man dem Zollsysteme ganz entsagen, oder dasselbe gegen die ausländischen Staaten beybehalten solle. Er könne sich nur für das letztere erklären, denn bey allen Nachtheilen, welche durch die Erschwerung des Handels herbey geführt worden seyen, habe dieselbe doch der inländischen Industrie einen gewissen Schutz verliehen. Wolle man nun alle Eingangsgebühren, auch im Verhältnisse zu nichtdeutschen Staaten, mit einem Male aufheben, so sey der Ruin vieler Menschen, die im Vertrauen auf jenen Schutz sich in große Unternehmungen eingelassen hätten, unvermeidlich. Er trage deßhalb darauf an, ein bestimmtes Desiderium an die Staatsregierung dahin zu richten, daß dieselbe durch alle ihr zu Gebot stehenden Mittel auf eine Erweiterung des Zollverbandes, welchen man bereits ihrer umsichtigen Thätigkeit verdanke, hinwirken möge.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Da ein solches Bestreben des Gouvernements, und wie es scheine, mit glücklichem Erfolge, bereits bestehe, da außerdem das Großherzogthum nur zu den kleineren in demselben Zollverbande

Digitized by Google

begriffenen Staaten gehöre, so halte er das von dem Herrn Präsidenten gewünschte Desiderium für nicht ganz angemessen.

Der Herr Präsident: Er habe seinen Vorschlag nur deßhalb gemacht, weil er wisse, daß von vielen Seiten die Aufhebung aller Zölle gewünscht, und darin das Heil Deutschlands gesucht werde. Da nämlich der Zollvertrag mit Preußen nur für eine gewisse Reihe von Jahren geschlossen sey, da die Staatsregierung nach Ablauf dieser Zeit vielleicht aus dem Verbande zu treten aufgefordert werden könnte, so halte er es für zweckmäßig, wenn die Kammern für diesen Fall ihre Meinung dahin aussprächen, daß sie eine Zollinie an den Gränzen von Deutschland, zum Schutze der vaterländischen Industrie, im Uebrigen aber eine gemeinsame Zollvereinigung aller deutschen Staaten wünschten. Oesterreich allein dürfte sich, seiner fremden, namentlich der italienischen Besitzungen und Ungarn wegen, nicht zum Beytritte eignen.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Alle auf Aufhebung des Zollsystems gerichteten Wünsche bezögen sich sicher nur auf die Binnenzölle. Denn wenn der bestehende Zollverein sich nur erst auf einige Zollinien ausgedehnt habe, oder sich bis an die Gränzen Deutschlands erstrecke, werde von Bedrückungen nicht ferner die Rede seyn. Dann könne auch über die Beantwortung der Frage, ob Deutschland dem Auslande freyen Handel gestatten, und sich dagegen von diesem durch Douanenlinien beschränken und besteuern lassen solle, wohl keine Zweifel obwalten.

Der Herr Präsident: Er würde von Herzen wünschen, daß die Ansicht des Herrn Freyherrn von Breidenstein die allgemeine sey. Leider ergebe sich aber das Gegentheil selbst aus dem Benehmen einzelner Regierungen. Er lege übrigens auf die fragliche Beschlußnahme keinen besonderen Werth, und es genüge ihm, seine Ansicht in das Protokoll nieder gelegt zu haben.

Der Herr Freyherr Riedesel: Er habe über den fraglichen Gegenstand die Aeußerungen der verschiedensten Menschen gehört. Alle hätten sich aber einstimmig für einen gemeinsamen deutschen Zollverband ausgesprochen.

Der Herr Staatsrath Freyherr von Gagern: Es sey ihm ein beruhigendes Bewußtseyn, daß er gleich anfangs die Folgen der Zölle für die kleineren Staaten warnend voraus gesagt habe. Was das von dem Herrn Präsidenten vorgeschlagene Ersuchen an die Staatsregierung betreffe, so sey er damit einverstanden, und zweifle auch nicht an einem glücklichen Erfolge solcher Bemühungen, namentlich nicht in Beziehung auf die angränzenden Staaten, wie Hessen-Kassel,

Digitized by Google

für welches, so viel er wisse, der Beytritt in den diesseitigen Verträgen schon offen gehalten sey.

Zu der Hauptrubrik V, 5, aus dem Betriebscapitale, bemerkt

der Herr Präsident: Der letzte Beschluß der zweyten Kammer, aus dem Betriebscapitale 117,855 fl. statt 50,000 fl. jährlich zu entnehmen, unterliege keinem Anstande, weil sich der disponible Ueberschuß des Betriebscapitals, nach einer neueren, seit der Aufstellung des Budgets gemachten Berechnung, um so viel höher herausgestellt habe.

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so schließt das Präsidium diese Discussion, und eröffnet

2) die Berathung über die Propositionen der Großherzoglichen Staatsregierung die Civilliste und die Apanagen betreffend.

Es bemerkt

der Herr Freyherr von Breidenstein: Sein Antheil an dieser Berathung sey sehr gering, seitdem die Kammer zu Gunsten des bekannten Antrags des Herrn Grafen Lehrbach und des Schlußantrags in dem darüber erstatteten Berichte des Ausschusses beschlossen habe. Denn durch diesen Beschluß sey für jedes Mitglied, welches dafür gestimmt habe, die Frage von den Propositionen von selbst beseitigt, und wenn er sich hier mit sämmtlichen Beschlüssen der zweyten Kammer ausdrücklich für einverstanden erkläre, wie er dieses in Betreff der Schuldenübernahme in der Sitzung der vereinigten Ausschüsse mit dem Ausschusse der zweyten Kammer gewesen sey, so lägen die Gründe hierfür in dem Berichte über den Antrag des Herrn Grafen Lehrbach und reducirten sich auf den Satz, man müsse hell sehen, um angemessen zu handeln, besonders wenn die Zufriedenheit des Großherzogs, das Interesse des Landes, und, in beyder Hinsicht, die Ehre und Haltung der Stände in Frage komme. Was nöthig sey, um die Propositionen zu beurtheilen, um zu wissen, ob und wieviel mehr, als das Verwilligte, dem Großherzoge gebühren könne, das sey in jenem Berichte gesagt, man müsse den wahren Reinertrag des Großherzoglichen Familienguts erst kennen lernen, und es hänge lediglich von des Großherzogs Königlicher Hoheit ab, denselben ausmitteln zu lassen und, bis dieses geschehe, die Entschließung über die nicht bewilligte Proposition, oder über die Summe für die sämmtlichen Bedürfnisse des Großherzoglichen Hauses und Hofes sich vorzubehalten. Dieses sey die natürliche Lage der Sache, und ihre Entwickelung könne nur zur Zufrieden-

heit des Großherzogs, zur Beruhigung des Landes und zur Rechtfertigung der Stände sich gestalten.

Der Herr Staatsrath Freyherr von Gagern: Er könne zuförderst nicht umhin sein Bedauern über die nachtheilige Stellung dieser Kammer bey dem wichtigsten Gegenstande auszudrücken, so daß die Arbeit des Ausschusses als ein opus supererogatorium und die Kammer selbst als Nachzügler gleichsam erscheine, während der XIV. Artikel der Bundesacte den Mediatisirten eine eminente und nicht eine secundäre Theilnahme an den landständischen Verhandlungen zudenke. Theils sey das dem so sparsamen Erscheinen der Standesherrn beyzumessen, so daß die Kammer nie in nahmhafter Zahl auftreten und wirken könne; theils der fehlerhaften Auslegung der Verfassungs-Urkunde sammt der Geschäftsordnung. An sich selbst sey nichts gegen die Initiative der zweyten Kammer einzuwenden, aber zu rechter Zeit sollte der Ausschuß dieser zahlreicheren ersten Kammer mit allem Nachdrucke des großen Eigenthums, des Tactes, der Weltkenntniß und der Wahrheit in der gemeinschaftlichen Berathung eingreifen. Bey den Fragen nun, die uns eben beschäftigten, komme es wesentlich auf den Wohlstand und die Kräfte des Landes an. Er könne nicht umhin auf seine Aeußerungen bey früheren Landtagen zurück zu kommen. Damals seyen Zeiten verderblicher Wohlfeilheit gewesen. Bey dem unerträglichen Nothstande des Landes habe man da und dort kleine Ersparnisse bezweckt. Er aber habe behauptet, daß, um reelle Hülfe zu verschaffen, man Alles der Reform unterwerfen müsse, von der Civilliste angefangen durch alle Categorien. Das Land werde auch nur noch wenige Jahre einen solchen Zustand nicht haben ertragen können. Hätte man damals seinen Vortrag weniger als rednerische Figuren, sondern als die stärkste Wahrheit behandelt, so würde er seine heutigen Aeußerungen vielleicht anders modificiren.

In der zweyten Kammer sey es mehrmals etwas dreist behauptet worden, daß das Land täglich mehr verarme. Er habe auf die berichtigenden Aeußerungen dort die größte Aufmerksamkeit gewendet und zwar manche, aber nicht alle bezeichnende Symptome gefunden. Dahin rechne er noch den richtigeren Eingang der Steuern und insbesondere das Steigen des Güterwerthes in den meisten Gegenden. Er glaube also nicht an diese Verarmung, wenn gleich das Wachsen der Population um ein Fünftheil, und die Zersplitterung der Grundstücke sehr in die Wagschale zu legen seyen. Die Masse der Einwohner gebrauche aber solchen Maßstab nicht,

Digitized by Google

sondern den der Vergleichung mit den Nachbarstaaten. So lange man sich in den Abgaben beschwerter finde, werde man laute Klagen und gerechtes Verlangen der Abhülfe und Sparsamkeit vernehmen.

Drey Gegenstände beschäftigten uns also, Civilliste, Schuldenübernahme und Apanagen, die in engem Zusammenhange stünden; denn auch der Privatmann, wenn er auf eine Rubrik mehr verwende, müsse es an der andern wieder einbringen. Im Inlande und selbst im Auslande habe man Verwunderung und Tadel über diese, die Aufmerksamkeit in Anspruch nehmenden Propositionen vernommen. Man habe diese Propositionen bald zu zahlreich, bald zu bedeutend in der Summirung, bald ihr Erscheinen auf einmal für zweckwidrig gehalten. Ihm habe es anders geschienen. Man habe im Publikum nicht genug beachtet, daß es ein großer Wendepunkt gewesen, wo auch Vieles heimgefallen, und also Vieles anders zu reguliren gewesen sey. Diese Zusammenstellung sey Pflicht gewesen, alles habe seine Natürlichkeit gehabt, er selbst habe sogar noch ungern die Fürsorge für die früher angeregte Vermählung des Erbgroßherzogs vermißt. Man habe also von Seiten der Staats-Regierung angefragt, unterhandelt, und von Seiten der Stände werde darauf geantwortet. Das ganze ständische Wesen beruhe auf solchem Transact.

Die Großherzogliche Würde sey mehrmahls zur Sprache gekommen und von erforderlichem Glanze und Pracht gesprochen worden. Diesen Worten, die er nicht gelten lasse, substituire er nur den fürstlichen Anstand. Napoleon und hernach die Mächte hätten diese hohe Würde zur Auszeichnung, nicht zum Nachtheile der Völker, gegeben und bestätiget, und der ehemalige Landgraf sey ganz der angesehene in Deutschland bedeutende Fürst gewesen, wie der Großherzog.

Was nun 1) die Civilliste betreffe, so handle es sich hier zuvörderst von den in der zweyten Kammer besprochenen wesentlichen Grundsätzen. Ein solcher unerschütterlicher Grundsatz sey, daß mit dem Tode die Civilliste erlösche, und die nun bewilligte unbeschwert übergehe. Eben so fest stehe das Recht der Verwilligung, nemlich der Mehrung und Minderung, wenn auch keiner willkührlichen. Man habe deßwegen gewisse Anhaltspunkte gesucht, und bald das Bedürfniß — bald die vorige Civilliste — bald den Werth der Domänen oder des fürstlichen Eigenthums empfohlen. Das erste sey ein sehr schwankender Begriff. Dem andern stehe entgegen, was bey den vorigen Landtagen von künftiger Minderung der Civilliste sey verhandelt worden. Das dritte sey

Digitized by Google

mit dem Lehrbachischen Antrage verwebt, es komme der Billigkeit und dem Rechte am nächsten — und wo man nicht zu dem sicheren Zahlenverhältnisse gelangen könne, genüge das approximative, was auf diese sämmtliche Anhaltspunkte anwendbar sey.

Uebrigens sey bey der zweyten Kammer bey dem Anlasse die Frage aufgeworfen worden, wie, wenn man in solchen und ähnlichen Dingen nicht einig werde, und einige sehr vollwichtige Stimmen hätten auf gesetzliche Hülfe oder Auskunftsmittel hingedeutet. Warum aber nicht geradezu aussprechen, daß der Bundestag damit gemeint sey? Er trete ein, die Garantie möge verlangt seyn oder nicht. In einigen Verfassungen, namentlich, in der Mecklenburgischen, seyen solche Möglichkeiten ausdrücklich vorgesehen. Es sey eben das das Lob föderativer Verfassungen im Gegensatze des Bürgerkriegs. Man wolle es nicht verbeißen, daß Stände dort dieselbe Gunst finden würden, wie vor dem bey den Reichsgerichten. Aber da der Bundestag nicht selbst zu sprechen habe, sondern der Auftrag in Analogie der Austräge eintreten werde, so habe er überall festes Vertrauen auf den deutschen Richter.

Zum Glücke bedürfe es aber dieses gesetzlichen Ausweges nicht, sondern die zweyte Kammer habe die Civilliste vollständig — mit Inbegriff eines vernünftigen — wie er nicht anders wisse, schon acceptirten Aversums für die herrschaftlichen Bauten — und mit Rücksicht auf den ganzen dermaligen Zustand — folglich mit Entsagung aller eitelen Theorien und Uebertreibungen — auf redliche Weise bewilliget; welchem diesseits einfach beyzutreten sey.

Auf die Uebernahme der Schulden habe die zweyte Kammer nach jenen Hoffnungen und Erwartungen des Landes, irgend einer erklecklichen Minderung der Steuern, auch abgesehen von der augenblicklichen Bewegung der Zeit, nicht eingehen können, ohne Verantwortlichkeit, ohne übeln Ruf der Stände und ohne Nachtheil des repräsentativen Systems selbst. Es komme nicht auf persönliche Empfindungen und Ergebenheit, sondern auf den Grundsatz und den Zustand an.

Der Bedarf muß also in den Ersparnissen des Hofes gesucht werden. Das Gewicht der Worte — panem et circenses, besonders für große Städte, sey ihm wohl bekannt. Darmstadt sey aber noch nicht in dieser Categorie. Es sey etwas Widerliches, auch wenn man auswärts von der Verlegenheit und Bekümmerniß des Großherzogs — und wieder von der bleibenden Summe des Aufwandes für das Theater reden hören — als ob Wohl und Weh von Herrn und Land

by Google

in einem nicht unbedeutenden Staate von diesem Theater abhänge.

Wie dem aber auch sey, der Hinblick auf diesen Schuldenstand könne den Hessischen Ständen niemals fremd bleiben. Es sey immer etwas Großherzoglich Hessisches, die Beruhigung und das gegebene Wort des Landesfürsten bleibe im Spiele und die Beseitigung bleibe ein sehr natürlicher Wunsch.

Wenn die Ersparnisse bey Hof, breit und billig genug gegriffen, ergibig ausfielen — wenn die innere Verwaltung immer mehr vereinfacht werde, wenn uns Friede, gesegnete Jahre und Wohlstand zu Theil würden — und insbesondere wenn die Schloßbauten noch längeren Aufschub erlitten; so würden künftige Ständeversammlungen bedeutende Gründe haben, Zuschüsse zu verwilligen, damit dieser Stein des Anstoßes je eher, je besser, weggeräumt werde, und gänzliche Zufriedenheit zurück kehre. Und warum sollte dieser glückliche Zustand nicht dauern oder wiederkehren? Er kenne kein Land, wo es sich besser leben ließe, oder mit welchem das hiesige die Vergleichung nicht aushielte. Es gehörten dazu die in Deutschland unübertroffenen schönen und fruchtbaren Theile der Wetterau, der Pfalz und des Odenwaldes mit einem Theile der Bergstraße. Der Landesherr sey ein milder und verständiger Fürst. Es gebühre ihm, dem Sprechenden, nicht, dem Ursprunge dieser Schulden nachzuforschen. Aber er kenne keine Neigung des Großherzogs, als Pflege der Dürftigen und Pflege der Gärten; Neigungen die gewöhnlich die Weisesten und Klügsten bezeichneten. Durch die neuerliche Entsagung auf den Schloßbau, wozu sonst ein so großer und natürlicher Anlaß gewesen wäre, habe der Großherzog dem Lande ein großes Opfer gebracht, das in dankbarer Erinnerung bleiben werde. An der Spitze der Verwaltung ständen Männer deren Verdienste und Tüchtigkeit auch bey der lebhaftesten Opposition in der zweyten Kammer unumwunden sey anerkannt worden; und denen nur ungestörter Wirkungskreis im Sinne ihrer Verantwortlichkeit zu wünschen sey. Gleichsam mit Hessischem Stolze erwähne er beyläufig, daß zwey Hessische Männer — Motz und Canerin — sich um die Wohlfahrt von Europa hoch verdient gemacht hätten, indem sie die Finanzen zweyer der angesehensten Reiche geordnet — was auch dort dankbar anerkannt werde. Die Unsrigen würden mit gleicher freyer Hand nicht zurück bleiben. Unsre großen Städte blühten und verschönerten sich, und wenn die Gemüther beruhigt, und Ordnung überall hergestellt werde, so verspreche so Vieles oder Alles Segen und Gedeihen.

Digitized by Google

Was nun den dritten Punct der Apanagen betreffe, so seye es ihm noch erlaubt, ein nachdrückliches Wort im Interesse der Sittlichkeit zu sprechen.

Wenn er vorher redlich anerkannt habe, daß die zweyte Kammer in viel wichtigeren Puncten am Ende pflichtmäßig und einsichtig gehandelt habe, — so dürfe er mit demselben Wahrheitssinne behaupten — daß sie, und in Folge dessen auch der Bericht des diesseitigen Ausschusses, einen wesentlichen Fehler begangen habe. Er beziele die Vermählungen unserer Prinzen, wovon eben die Frage in den Anträgen der obersten Staatsbehörde gewesen sey. Es müsse den Ständen hier und überall von grosser Wichtigkeit erscheinen. Georg der IV. einer der angesehensten und der mächtigsten Monarchen unsrer Zeit und aller Zeiten, sey mitten unter Siegen und Successen in seiner Sicherheit gestört, in seinem ganzen Zustande gefährdet worden, als es zu ruchbar geworden sey, daß er in einer schlechten Ehe lebe.

Wenn wir in Deutschland so viele Jahre Ruhe und äußeres Ansehen genossen hätten, wenn er noch für unsere Zukunft auf Stärke und Macht mit Vertrauen zähle, so sey es wesentlich der Zucht und Ehrbarkeit, den häuslichen Tugenden auf den großen deutschen königlichen Thronen, und überall in ihren Familien, zuzuschreiben, wodurch sie die allgemeine Achtung geboten und erreicht hätten. Entgegengesetzte Beyspiele mit allen ihren Folgen stünden in Deutschland zu nah, als daß er sie berühren möchte. Unsere jungen Herrn hätten ihre Jugend unverdorben und in höchst anständiger Lebensweise, unter unsern Augen zugebracht. Wir seyen ihnen das dankbare Anerkenntniß schuldig. Die Vermählung des Erbprinzen müsse unser steter Wunsch bleiben, auch wenn sie dießmal nicht zur Sprache gekommen oder vielmehr die frühere Andeutung stillschweigend zurück genommen worden sey

Welches aber auch die Gründe des Aufschubs seyn möchten, so seyen wir für den zweyten Prinzen wirklich in Anspruch genommen worden, und er glaube die Stände lüden Verantwortlichkeit auf sich, wenn sie es ablehnten. Alle Gründe, die man gegen eine Bewilligung eingewendet habe, seyen unerheblich und unerfindlich. Unter den sämmtlichen Prinzen sey keiner vermählt. Der Prinz Carl stehe in dem Erbfolgerechte zunächst. Der älteste Herr sey sterblich wie jeder unter uns, er könne sich entweder nicht vermählen, oder in kinderloser Ehe leben. Die gewöhnliche Summe sey zu einer standesmäßigen Ehe und Haushalt unhinreichend. Keiner der anderen von der Successsion entfernteren Prinzen

Digitized by Google

könne dieselbige für sich anführen, oder das Erkenntniß stehe immer in der Hand der Stände. Wie, wenn der junge Herr eine ungleiche, zweydeutige, wenn auch sonst ehrbare Ehe einginge, die die Nachkommen später in Schwierigkeiten verwickelt, wie die Beyspiele uns nicht fern seyen? Sey das genug berücksichtigt worden? Er trage also auf das bestimmteste und nachdrücklichste, zwar nicht auf die angesprochene Summe von 16,000 fl., sondern auf ihre Hälfte mit 8,000 fl. an.— Sie verrücke den Zustand des Landes und unsrer Kassen keineswegs. — Er zähle auf die Zustimmung beyder Kammern. Und dieser schönen, täglich sich verschönernden Stadt, die die fremden häuslichen Niederlassungen mit Recht täglich mehr anlocke, würden diese fürstlichen Etablissements oder Einrichtungen bedeutend zu statten kommen.

Der Herr Kanzler Freyherr von Arens: Er erlaube sich eine kurze Bemerkung in Beziehung auf die Aeußerung des Herrn Freyherrn von Breidenstein. Es enthalte nämlich diese letztere, wenn er sie richtig verstanden habe, eher ein Motiv für als gegen seinen Antrag im Ausschußberichte, des Großherzogs Königliche Hoheit zu bitten, daß Allerhöchstdieselben die Entscheidung der Frage über die Annahme oder Ablehnung der Proposition wegen der Uebernahme der 2 Millionen Privatschulden bis zu dem nächsten Landtage aussetzen möchten, weil man dann über die Mittel, durch welche Sr. Königlichen Hoheit Absichten am Besten entsprochen werden könne, mehr im Klaren sey. Der Mangel einer genauen Uebersicht des Reinertrages des Großherzoglichen Familiengutes, welche der Herr Freyherr von Breidenstein, vor definitiver Feststellung der Bedürfnisse des Großherzoglichen Hauses und Hofstaats, als Basis einer Bewilligung vorgelegt zu sehen wünsche, sey allerdings ein erheblicher Umstand, und er habe denselben, wenn auch nicht bestimmt ausgesprochen, doch bey den im Ausschußberichte sub 1 angeführten Gründen mit vor Augen gehabt. Den übrigen Theil der Bemerkung des Herrn Freyherrn von Breidenstein glaube er, als mit dem Antrage des Ausschusses in keinem Zusammenhange stehend, hier unberührt lassen zu dürfen.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Der Antrag im Ausschußberichte und der Beschluß der hohen Kammer über den Antrag des Abgeordneten Herrn Grafen Lehrbach gingen allerdings ein Stück Wegs neben einander. Aber deßhalb liege in seiner früheren Bemerkung noch kein Motiv für die Ansicht des Herrn Referenten im Allgemeinen, vielmehr seyen beyde eigentlich unvereinbar. Der Herr Re-

Digitized by Google

ferent verlange ein bloßes Verschieben der Proposition wegen der Schuldenübernahme bis man über das eigentliche Bedürfniß klarer sehe, und die Zeitumstände günstiger erschienen. Der Grund aber weßhalb er im Berichte über den Antrag des Abgeordneten Herrn Grafen Lehrbach gewünscht habe, daß die definitive Feststellung der Bedürfnisse des Großherzoglichen Hauses verschoben werden möge, sey ein ganz anderer, nämlich der, daß durch eine Uebersicht des Reinertrags des Großherzoglichen Familiengutes vorerst eine Basis der ständischen Bewilligung gegeben werden müsse. Alle anderen zu Gunsten der fraglichen Proposition angeführten Rücksichten setze er bey Seite. Mit einem Worte, seine Bemerkung und der Beschluß der hohen Kammer über den Lehrbach'schen Antrag stimmten mit dem Ausschußberichte in so fern überein, als es sich von einer Verschiebung der Proposition, nicht aber in so fern es sich von den Gründen der Verschiebung und der Bewilligung handle.

Der Herr Staatsrath Freyherr von Gagern: Er würde diese Verschiedenheit in den Ansichten des Herrn Kanzlers und des Herrn Freyherrn von Breidenstein bereits in seiner obigen Bemerkung herausgehoben habe, wenn er nicht befürchtet hätte, zu weitläuftig zu werden. Beyde Anträge stimmten jedoch darin überein, daß sie dilatorisch seyen, und in dieser dilatorischen Behandlung der Proposition liege, wie er glaube, allein schon ein großer Gewinn.

Der Herr Freyherr Riedesel: Er theile die Ansicht des Herrn Freyherrn von Breidenstein und müsse deßhalb gegen die Uebernahme der Privatschulden Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs stimmen, so tief er es bedaure, weil eine Ablehnung der deßfallsigen Proposition auch von Seiten der ersten Kammer Se. Königliche Hoheit vielleicht schmerzlich berühren werde. Aber die Liebe der Mehrzahl der Unterthanen zu ihrem Regenten hänge mit dieser Ablehnung so wesentlich zusammen, und die Befreyung einer Schuld von zwey Millionen lasse sich gegen die Zuneigung eines Volkes so wenig in Anschlag bringen, daß sein Entschluß keinen Augenblick geschwankt habe. Er hege auch die feste Ueberzeugung, daß Aeußerungen dieser Art von einem so einsichtsvollen und wohlwollenden Fürsten, wie Se. Königliche Hoheit der Großherzog, nicht übel aufgenommen werden würden.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Die Verhandlungen über den vorliegenden Gegenstand seyen auch wahrlich nicht zum Nachtheile des Großherzoglichen Hauses ausgefallen, wenn man bedenke, wie viel demselben, ohne Nachtheil der Bewilligungen, feste Grundsätze über seine Ver-

zed by Google

mögensverhältnisse werth seyn müßten. Diese Grundsätze verdankten ihre Beleuchtung und Sicherung allein dem Lehrbach'schen Antrage und den Verhandlungen darüber. Denn wenn sie auch bis jetzt mitunter nur in der Form von Andeutungen geblieben seyen, so lasse sich das Resultat dennoch mit Gewißheit und Beruhigung übersehen.

Der Herr Präsident: Er stimme mit dem Herrn Berichtserstatter in so fern überein, als derselbe den vorliegenden Gegenstand dilatorisch behandelt zu sehen wünsche. Die Gründe, welche ihn zu dieser Ansicht bestimmten, fänden sich hauptsächlich in dem Ausschußberichte über den mehrerwähnten Antrag des Abgeordneten Herrn Grafen Lehrbach. Erst dann, wenn die das Familieneigenthum des Großherzoglichen Hauses bildenden zwey Drittheile der Domänen ausgeschieden seyen, lasse es sich mit Gewißheit beurtheilen, ob Se. Königliche Hoheit der Großherzog einer besonderen ständischen Bewilligung, behufs der Schuldentilgung, bedürften. Sollte übrigens der Ertrag der zwey Drittheile der Domänen nicht hinreichen, so zweifle er nicht, daß, wenn die von dem Herrn Staatsrathe Freyherrn von Gagern bereits als Voraussetzung betrachteten Ersparnisse in allen Theilen des Haushaltes Sr. Königlichen Hoheit eingetreten seyen, wenn anderntheils die Wünsche auf Erhaltung des allgemeinen Friedens in Erfüllung gingen, die Stände des Großherzogthums gerne bereit seyn würden, ihrem geliebten Souverain, der sich dann gewiß noch größere Ansprüche, als jetzt, auf ihre Dankbarkeit erworben habe, einen Zuschuß zu bewilligen.

Was die von dem Herrn Staatsrathe Freyherrn von Gagern vorgeschlagene Erhöhung der Apanage Sr. Hoheit des Prinzen Carl um 8,000 fl. betreffe, so sey er, aus den dafür angedeuteten Gründen, bereit, dafür zu stimmen. Er würde aber seine Zustimmung nicht geben, wenn er nicht die absolute Unmöglichkeit einsehe, den im Falle einer Vermählung Sr. Hoheit des Prinzen Carl erforderlichen größeren Aufwand aus der schon so stark belasteten Civilliste zu bestreiten. Wäre die Civilliste weniger in Anspruch genommen, so könnte er den fraglichen Posten zu einer Anforderung an das Land nicht für geeignet halten.

Der Herr Staatsrath Freyherr von Gagern: Der Herr Präsident habe hier nur einen Punct nicht ins Auge gefaßt, nämlich die Zurücknahme des von der Staatsregierung proponirten Schloßbaues. Wenn man auch alle Ideen von Glanz und Pracht bey Seite setze, und bloß die Forderungen des Anstandes berücksichtige, so würden diese in jeder nur etwas günstigeren Zeit für den fraglichen Bau entscheiden.

Digitized by Google

Während andere Fürsten geringeren Ranges eine große Zahl der schönsten Landhäuser besäßen, mangele es Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge selbst an einer einzigen passenden Wohnung. Die Zurücknahme einer so billigen Proposition verdiene also gewiß die größte Anerkennung, und wenn Se. Königliche Hoheit sich bewogen finden sollten, den Schloßbau noch ferner zu verschieben, so liege darin ein triftiger Grund für eine nahmhafte Unterstützung zu andern Zwecken.

Der Herr Präsident: Er stimme dieser Bemerkung des Herrn Staatsraths Freyherrn von Gagern in so weit bey, als die Rücksicht auf das Land allerdings fordere, daß man bey dem Baue eines neuen Schlosses allen unnöthigen Aufwand vermeide, aber ganz könne derselbe nicht umgangen werden. Denn weun Se. Hoheit der Erbgroßherzog, was ja ein allgemeiner sehnlicher Wunsch sey, sich vermählen und selbstständig etabliren sollten, so habe man nur die Wahl, ein ganz neues Palais aufzuführen, oder das jetzt nicht gut bewohnbare Schloß auszubauen, damit von Sr. Hoheit das jetzige Palais Sr Königlichen Hoheit des Großherzogs benutzt werden könne.

Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht: Was die Hauptfrage betreffe, so müsse er es, im Einverständnisse mit dem Herrn Freyherrn Riedesel, bedauern, daß er nicht so stimmen könne, wie er seinem Herzen nach gerne gestimmt haben würde.

Durch ihren Beschluß über den bekannten Antrag des Abgeordneten Herrn Grafen Lehrbach habe die hohe Kammer ihre Ansicht über die Proposition wegen der Schuldenübernahme bereits dahin ausgesprochen, daß vorerst, wohin denn auch der Antrag des Ausschußberichtes gehe, die Sache unentschieden zu lassen sey, und daß demnächst, nach geschener Ausmittelung des Reinertrags von zwey Drittheilen der Domänen, erst über die Frage berathen werden könne, ob von Seiten der Stände für die Bedürfnisse Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs noch etwas zu bewilligen sey. Er habe die Ueberzeugung, daß in diesem Beschlusse vollkommen hinreichende und zugleich rechtliche Mittel enthalten seyen, um zu einem Resultate zu gelangen, welches gewiß alle Gutgesinnten von Herzen wünschten.

Aber nach der Lage des Landes glaube er es nicht verantworten zu können, wenn er sich für eine Uebernahme der Privatschulden Sr. Königlichen Hoheit in der von der Staatsregierung proponirten Weise erkläre, so sehr dieß auch vor dem Richterstuhle des Gemüthes gerechtfertigt erscheinen würde.

Der Herr Freyherr Riedesel: Auf die von dem Herrn

Staatsrathe Freyherrn von Gagern vorgeschlagene Erhöhung der Apanage Sr. Hoheit des Prinzen Carl solle man, seiner Ansicht nach, nicht eher eingehen, als bis die Verhältnisse der fürstlichen Familie durch ein Hausgesetz geregelt seyen. Es würden sonst bald in dieser bald in jener Weise Apanageerhöhungen für die Prinzen des Hauses verlangt werden, und die Kammer sich in Verlegenheit befinden, weil ihnen alle bestimmte Basis zur Verweigerung sowohl als zur Bewilligung mangele. Aus demselben Grunde stimme er auch gegen die vorgeschlagene Erhöhung der Apanage Sr. Hoheit des Prinzen Georg, welchem ohnehin dadurch eine Verbesserung zu Theil werden könne, daß Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge das Recht zustehe, demselben, als General der Infanterie und als Chef des zweyten Infanterieregiments, die Generallieutenantsgage zu bewilligen.

Der Herr Staatsrath Freyherr von Gagern: Bey Beurtheilung der Apanagen dürfe man nicht vergessen, daß dieselben überall zugleich eine Entschädigung der Nachgebornen für die durch das Erstgeburtsrecht verlorene Thronfolge enthalten sollten. Die älteren Landstände seyen deßhalb, nachdem ihrem dringenden Wunsche wegen Einführung der Primogenitur willfahrt worden, mit Bewilligung von Apanagen sehr freygebig gewesen. Sr. Hoheit dem Prinzen Carl stünden nun noch ganz besondere Motive zur Seite. Keiner der nachgebornen Prinzen sey dem Throne so nahe als er. Er sey der wahrscheinliche Successor, denn Se. Hoheit der Erbgroßherzog machten so wenig, als die entfernteren Prinzen, Anstalt sich zu vermählen. Die völlige Ablehnung der fraglichen Proposition drohe also dem Lande offenbare Nachtheile.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Auch dieser Gegenstand werde durch den Beschluß der hohen Kammer über den Antrag des Abgeordneten Herrn Grafen Lehrbach seine genügende Erledigung finden.

Der Herr Staatsrath Freyherr von Gagern: Die Sache gehöre aber zu denjenigen, welche sich, ihrer Natur nach, nicht willkührlich verschieben ließen.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Was den Ausbau des Großherzoglichen Residenzschlosses betreffe, so lasse sich die Nothwendigkeit desselben, im Interesse des Hofes sowohl, als im Interesse des Staates, dem es ebenfalls nicht gleichgültig seynl könne, ob sein Regent anständig wohne, nicht mißkennen. Die Stände würden also zu weit gegangen seyn, wenn sie die deßfallsige Proposition hätten ablehnen wollen. Mithin sey von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge durch Zurücknahme derselben, durch freywillige Beschränkung eines Ihrer unmittelbarsten Bedürf-

nisse, ein Opfer gebracht worden, und gewiß eines der schönsten Opfer, welche ein Regent dem Wohle seiner Unterthanen bringen könne. Der Großherzog habe es gethan auf den Vorschlag des Ausschusses der ersten Kammer, was er um deßwillen hier ausdrücklich erwähne, weil von einzelnen Abgeordneten das Gute, was aus der ständischen Mitwirkung hervorgehe, das Land hervorgehe, vorzugsweise der zweyten Kammer zugeeignet werde.

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so schließt das Präsidium die Discussion, und veranlaßt

IV. die Abstimmung

1) über den Antrag des Abgeordneten Herrn Hoffmann, wegen Aufhebung des Cölibates.

Des Prinzen Georg von Hessen Hoheit tritt hier ein.

Die von dem Präsidium gestellten Fragen:

a) Will die Kammer, nach dem Vorschlage ihres Ausschusses, der Motion keine Folge geben, dieselbe vielmehr auf sich beruhen lassen?

b) Will die Kammer der zweyten Kammer, mit Beziehung auf die in der Berathung gemachten Bemerkungen, darüber, daß in der auf Darmstadt im Monat September 1830 datirten sobenannten Nachricht aber den vorliegenden Antrag die Abstimmung der Stände des Großherzogthums dargestellt wird, während die erste Kammer über dieser Gegenstand ihre Ansicht noch nicht ausgesprochen hatte, ihr Bedremden für den Fall ausdrücken, wenn diese Bekanntmachung von einem Mitgliede der zweyten Kammer ausgegangen seyn sollte?

werden einstimmig bejaht.

2) über den Antrag des Abgeordneten Herrn Brunck, auf Ertheilung der Bewilligung für Verfertigung des definitiven Catasters.

Das Präsidium legt die Fragen vor:

a) Bewilligt die Kammer für die Verfertigung des definitiven Catasters eine weitere Summe von 20,000 fl. in der von der zweyten Kammer beschlossenen Weise?

b) Soll die Staatsregierung ersucht und ermächtigt werden, gesetzlich zu bestimmen, daß die Parcellenmessung, selbst gegen den Willen des Gemeinderaths, in dem Falle vorgenommen werden soll, wenn sich die Majorität der Grundbesitzer, nach dem Morgenmaße berechnet, dafür erklärt?

Die Kammer bejahte beyde Fragen einstimmig.

3) über die Proposition der Staatsregierung, wegen Erbauung einer neuen Münze.

Das Präsidium stellt die Frage:

Bewilligt die Kammer, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der zweyten Kammer, zur Erbauung eines neuen Münzgebäudes 27,000 fl., also jährlich 9,000 fl.?

welche von sämmtlichen Stimmen bejaht wird.

4) über den Antrag des Abgeordneten Herrn von Bibra, die Verminderung und Heilighaltung der Eide betreffend.

Das Präsidium legt die Frage vor:

Will sich die Kammer mit dem bey der zweyten Kammer durch diesen Antrag veranlaßten Beschlusse vereinigen?

Diese Frage wird einstimmig mit Ja beantwortet.

5) über die Vorstellung der Gemeinde Langgöns, die Verwandlung der in ihrer Gemarkung vom Fiscus früher bezogenen Zehnten in eine ständige Grundrente, und die Kosten der Subrepartition und Verunterpfändung dieser Grundrente betreffend.

Die von dem Präsidium gestellte Frage:

Soll dem Gesuche Folge gegeben werden?

wird einstimmig verneint.

6) über die Vorstellung der Ortsvorstandspersonen im vormaligen Amte Lampertheim, wegen des stillschweigenden Pfandrechts des Fiscus aus Verträgen.

Das Präsidium stellt die Frage:

Will die Kammer das Gesuch der Staatsregierung zur Berücksichtigung empfehlen?

Diese Frage wird von sämmtlichen Stimmen verneint.

7) über die Vorstellung der Holzhandlung W. Kast und Comp. zu Stockstadt wegen des Handels mit Dungsalz.

Die von dem Präsidium vorgelegte Frage:

Beschließt die Kammer, dem Gesuche Folge zu geben?

wird einstimmig mit Nein beantwortet.

8) über die Hauptrubrik XI. des Voranschlags der Staatsausgaben für die Jahre 1830, 1831 und 1832, „allgemeine Kosten im Collegienhause."

Das Präsidium stellt die Frage:

Bewilligt die Kammer den Ausgabeposten XI. „allgemeine Kosten im Collegienhause"?

Diese Frage wird von sämmtlichen Stimmen bejaht.

V. Der Secretär der Kammer verliest die auf die Be-

Digitized by Google

schlüsse der heutigen Sitzung sich beziehenden, von ihm sofort entworfenen Communicate an die zweyte Kammer.

Dieselben erhalten die Genehmigung der Kammer, und das Präsidium erklärt die Sitzung für aufgehoben.

Zur Beglaubigung:

Otto Graf zu Solms. von Arens. Schmidt.

Digitized by Google

Vier und siebenzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der ersten Kammer der Landstände.

Darmstadt am 18ten October 1830.

Unter dem Vorsitze des Herrn ersten Präsidenten.

Anwesend:

Des Prinzen Georg von Hessen Hoheit. Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht. Der Herr Freyherr Riedesel. Der Herr Bischof Burg. Der Herr Prälat Schmidt. Der Herr Kanzler Freyherr von Arens. Der Herr Freyherr von Breidenstein. Der Herr Staatsrath Freyherr von Gagern.

Nach geschehener Vorlesung und Genehmigung des Protokolles der vorigen Sitzung, legt

I. das Präsidium der Kammer die neuen Eingaben vor.

Sie bestehen in Schreiben der zweyten Kammer, und betreffen

1) den Antrag des Abgeordneten Herrn Schenck aus Kelsterbach, auf Abänderung der §§. 3 und 4. der Verordnung vom 22ten December 1819, den Zeitraum betreffend, binnen welchem der Großherzoglichen Brandassecurationscommission die entstandenen Brandbeschädigungen angezeigt werden müssen, und auf Entschädigung derjenigen, welche ohne ihr Verschulden deßhalb in Verlust gerathen sind.

zed by Google

2) den Antrag der Abgeordneten Herrn Mohr, Hoffmann und Gail, den Art. 96 der Verfassungsurkunde betreffend.

3) den Antrag des Herrn Staatsraths Freyherrn von Gagern, auf förmliche Genehmigung von Seiten der Stände des Großherzogthums, sowohl der Verhandlungen mit dem römischen Hofe, als ihrer Folgen für das Land.

Die Kammer resolvirt diese drey Eingaben ad acta.

4) den Antrag des Abgeordneten Herrn Hoffmann, die Untersuchungsart der Tauglichkeit der Militärpflichtigen bey der Musterung betreffend.

Diese Eingabe wird an den dritten Ausschuß verwiesen.

II. Das Präsidium fordert zu Erstattung der auf der Tagesordnung verzeichneten Vorträge auf.

Es referirt demgemäß

1) der Herr Prälat Schmidt, Namens des dritten Ausschusses, über den Antrag der Abgeordneten Herrn Mohr, Hellmann und Hoffmann, die Verwandlung sämmtlicher Cult- oder Pfarrschulen in Communalschulen, so wie die Formirung des Localschulvorstandes und die Aufsicht habende und leitende Behörde betr.*)

2) der Nämliche, Namens desselben Ausschusses, über den Antrag des Abgeordneten Herrn von Dörnberg, auf Errichtung einer Centralrealschule. **)

3) des Herrn Grafen zu Sölms-Rödelheim Erlaucht, im Namen des dritten Ausschusses, bloß mündlich, über die Vorstellung der Stadt Homberg a. d. O., den Forstschutz in ihren Waldungen betreffend.

Der Herr Referent verliest die Petition, so wie den Ausschußbericht, und das Wesentliche aus der Discussion der zweyten Kammer, und trägt, mit Beziehung auf die dort angegebenen Gründe, darauf an, im Einverständnisse mit der zweyten Kammer, das Gesuch der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen.

4) Derselbe, Namens des dritten Ausschusses, ebenfalls bloß mündlich, über das Gesuch des Bannmüllers, Ernst Stockhausen zu Thalitter, um Verwendung, daß ein Drittheil seines Domanialerbpachts, bis zu erlangter Entschädigung wegen des aufgehobenen Bannrechts, möge nachgelassen oder in Liquidation nachgeführt werden.

---

*) Siehe Beylage CXX.

**) Siehe Beylage CXXI.

Digitized by Google

Der Herr Referent entwickelt den Inhalt des Gesuchs, des Ausschußberichtes und der Discussion der zweyten Kammer, und trägt darauf an, sich mit dem der Petition günstigen Beschlusse jener Kammer um so mehr zu vereinigen, als man diesseits bey einem anderen Gesuche der vorliegenden Art früher einen ähnlichen Beschluß gefaßt habe, und keine Gründe vorlägen, von der damaligen Ansicht abzugehen.

5) der Herr Freyherr von Breidenstein, Namens des zweyten Ausschusses, über die Communication der zweyten Kammer, die nachträglichen Verhandlungen derselben zu dem Gesetzes-Entwurfe von Abänderungen und Zusätzen zur Gemeindeordnung betreffend. *)

6) Derselbe, Namens des ersten Ausschusses, über den Entwurf des Finanzgesetzes für die Jahre 1830, 1831 und 1832. **)

7) der Nämliche, Namens desselben Ausschusses, bloß mündlich, über den von der zweyten Kammer mitgetheilten Abschluß des Hauptvoranschlags der Staatseinnahmen und Ausgaben für die Jahre 1830, 1831 und 1832, insbesondere den Ausschlag der directen Steuern (Hauptabtheilung III des Voranschlags der Einnahmen), indem er bemerkt:

Der Abgeordnete Herr Goldmann habe diese besondere Berechnung der Staatsausgaben und Staatseinnahmen aufgestellt, um dadurch ein bestimmtes Resultat für den Ausschlag der directen Steuer zu liefern. Der Gesammtbetrag der directen Steuer belaufe sich hiernach auf 1,983,509 fl., also auf 144,514 fl. weniger, als in der verflossenen Finanzperiode. Es sey gegen die fragliche Berechnung um so weniger etwas zu erinnern, als der Herr Regierungs-Commissär in der Discussion der zweyten Kammer erklärt habe, daß er dieselbe habe prüfen lassen, und daß sie in dieser Prüfung richtig befunden worden sey.

Das Präsidium vertagt die Discussion über die Gegenstände der eben erstatteten Vorträge auf die nächste Sitzung, und eröffnet

III. die Berathung

1) über die Proposition der Staatsregierung, wegen Verwendung des Vorraths der Kriegskasse aus der Finanzperiode von 1827 bis 1829, und, als hierüber keine Bemerkung erfolgt,

*) Siehe Beylage CXXII.
**) Siehe Beylage CXXIII.

Digitized by Google

2) über den Gesetzes-Entwurf von Abänderungen und Zusätzen zur Gemeindeordnung.

Es bemerkt

der Herr Freyherr von Breidenstein: In Beziehung auf die im Ausschußberichte angeführten Aeußerungen eines Mitgliedes der zweyten Kammer erlaube er sich nur folgende Bemerkung: Die Anmaßung dieses Mannes übersteige wirklich alle Gränzen so sehr, daß es bey näherer Erwägung ins Lächerliche gehe. Diese Seite habe er als Referent im Ausschußberichte auch allein aufgefaßt. Denn ernsthaft genommen, würde nur die Wahl bleiben, ob die erste Kammer oder dieser Abgeordnete, ihre ständischen Functionen einstellen sollten. Er wünsche deßhalb, daß die hohe Kammer der Ansicht ihres Referenten folgen, und die fraglichen Aeußerungen ironisch übersehen möge.

Der Herr Kanzler Freyherr von Arens: Er könne es gleichfalls nur recht sehr bedauern, daß die zweyte Kammer bey dem vorliegenden Gegenstande einen Weg eingeschlagen habe, der, wenn diese hohe Kammer denselben consequent retorquiren wollte, sehr leicht zu einem gänzlichen Stillstande in der Geschäftsbehandlung — zu einer vollkommenen Lähmung der Thätigkeit der Kammern führen könne. Er glaube deßhalb, daß man jenes Benehmen der zweyten Kammer um so weniger übersehen dürfe, als der Vorwand: es habe ihr an Zeit zu einer nochmaligen gründlichen Berathung der diesseitigen Ansichten gemangelt, offenbar nicht als begründet betrachtet werden könne; wenigstens habe jene Kammer eine große Anzahl viel unbedeutenderer Sachen, als den vorliegenden Gesetzes-Entwurf, in der Zeit erledigt, die zur umfassenden Prüfung dieses Gegenstandes vollkommen ausgereicht hätte.

Die erste Kammer, schwächer besetzt und hinsichtlich einzelner Gegenstände in einer ungünstigeren Stellung, als die zweyte, müsse ihre Stärke vorzüglich in ihren Gründen und Argumenten suchen. Wenn die zweyte Kammer auf diese Gründe einzugehen sich weigere, so beraube sie die erste der Kraft, durch welche dieselbe allein wirken könne, sie greife also gewissermaßen die verfassungsmäßigen Rechte der ersten Kammer an.

Er erkläre sich deßhalb mit dem Antrage im Ausschußberichte vollkommen einverstanden. Die zweyte Kammer habe durch ihr Verfahren eine jede weitere gemeinsame Verhandlung über den Gesetzes-Entwurf selbst unmöglich gemacht. Ihre Schuld sey es also, wenn so manche wohlthätige Be-

stimmung desselben, welcher bereits die Zustimmung der Kammern zu Theil geworden sey, nun nicht ins Leben trete.

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so schließt das Präsidium diese Discussion, und eröffnet

3) die Berathung über den Gesetzes-Entwurf, das Verfahren in Contraventionssachen gegen die Gesetze über indirecte Abgaben in Rheinhessen betreffend.

Es bemerkt

der Herr Kanzler Freyherr von Arens: Die von der zweyten Kammer zu dem Gesetzes-Entwurfe votirte Additionalbestimmung rechtfertige sich nur allein dadurch, daß die Strafe bey Vergehen gegen Gesetze über indirecte Abgaben an das bloße Faktum der objektiven Contravention, ohne Rücksicht auf concurrirenden dolus, geknüpft sey. Würde Absicht als die Bedingung einer strafbaren Verletzung der Gesetze über indirekte Abgaben immer vorausgesetzt, so sähe er gar keinen Grund, den Verletzenden günstiger zu behandeln, als jeden anderen Betrüger. Am richtigsten erscheine es eigentlich, die Fälle, in denen Absicht vorliege, von den übrigen zu unterscheiden, und den von der zweyten Kammer beschlossenen mildernden Zusatz bloß auf die letzteren anzuwenden. Diese Unterscheidung lasse sich aber nicht praktisch durchführen, weil eine Untersuchung zum Zwecke einer Erforschung des dolus selten oder nie zu einem sicheren Resultate und auf jeden Fall zu großen Weitläuftigkeiten führen werde. Er glaube deßhalb, daß man dem Beschlusse der zweyten Kammer pure beytreten solle.

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so schließt das Präsidium diese Discussion und eröffnet

4) die Berathung über den Antrag des Abgeordneten Herrn Hoffmann, das Officiersavencement bey dem Großherzoglichen Truppencorps, und die bey Besetzung der Cadettenstellen vorgenommen werdenden Prüfungen betreffend, und als hierüber nichts bemerkt wird

5) die Discussion über die Hauptrubrik VI, des Voranschlags der Staatsausgaben für die Jahre 1830, 1831 und 1832, Bedürfnisse zur Unterhaltung des Militärs und der Militäranstalten.

Es bemerkt

der Herr Präsident: Im Ganzen mache der vorliegende Gegenstand eine Berathung überflüssig. Man könne,

da in jeder Finanzperiode die für denselben erforderlichen Fonds sich verminderten, nur das dankbare Anerkenntniß aussprechen, daß die Verwaltung alles leiste, was in ihren Kräften stehe, um zu sparen, und daß sich zugleich das Großherzogliche Militär in einem Zustande befinde, welcher für jeden Vaterlandsfreund sehr erfreulich sey.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Er bedaure, daß nicht auch diesesmal, wie auf den früheren Landtagen, für die vorliegende Rubrik eine Aversionalsumme bewilligt worden sey. Die verflossenen Finanzperioden lieferten die befriedigendsten Beweise wie sparsam die Militärverwaltung zu Werke gehe, und wie zweckmäßg sie die Ueberschüsse zu verwenden wisse. Die jetzige Verwilligungsart weiche von der früheren auf keinen Fall bedeutend ab, weil dem Kriegs-Ministerium ja doch immer einiger Spielraum bleiben müsse. Aber in der Veränderung der Art der Verwilligung liege wenig Anerkennung des Verdienstes, welches sich das Kriegs-Ministerium unverkennbar erworben habe, und wodurch es gewiß als ein Vorbild öconomischer Vaterlandsliebe dastehe. Denn Niemand werde läugnen, daß in der Militäradministration sehr viele weitere Ausgaben, ohne einen gegründeten Widerspruch von Seiten der Stände, möglich gewesen seyen. Was die für 3 Rittmeister zweyter Classe und 11 Premierlieutenants der Cavallerie in Aussicht genommenen Dienstzulagen betreffe, so erkläre er sich mit der Ansicht des Ausschusses einverstanden, und glaube, daß wenn die hohe Kammer ihm beystimme, man der zweyten Kammer vorerst den Beytritt zu diesem Beschlusse anheim geben solle.

Der Herr Präsident: Gegen eine solche Recommunication finde er nicht das Mindeste zu erinnern.

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so schließt das Präsidium die Discussion, und veranlaßt, mit dem Bemerken, daß der nahe bevorstehende Schluß des Landtags eine Abweichung von der Geschäftsordnung wohl rechtfertige, und daß er deßhalb auch über die in derselben Sitzung discutirten Gegenstände abstimmen lassen werde,

IV. die Abstimmung

1) über den Hauptvoranschlag der Staatseinnahmen für die Jahre 1830, 1831 und 1832.

Das Präsidium stellt folgende Fragen:

a) Will die Kammer, in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der zweyten Kammer, den Ertrag der Cameral- und Forstdomänen, zusammen zu 1,543,467 fl., annehmen?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

b) Vereinigt sich die Kammer mit dem zur zweytenFrage

von der zweyten Kammer bey der Abstimmung über den Hauptvoranschlag der Staatseinnahmen gefaßten Beschlusse, indem sie jedoch der Ansicht ist, daß bey den zu Theodorshalle anzustellenden Bohrversuchen kein Kostenaufwand zu scheuen sey?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

c) Tritt die Kammer dem Beschlusse der zweyten Kammer bey, die Staatsregierung zu ersuchen, künftig die Verpachtung der fiscalischen Jagden nur mittelst öffentlicher Versteigerung vornehmen zu lassen?

Sämmtliche Stimmen bejahen diese Frage.

d) Nimmt die Kammer den Ertrag der Regalien, wie die zweyte Kammer, zu 47,288 fl. an?

Diese Frage wird einstimmig mit Ja beantwortet.

e) Will die Kammer die Staatsregierung ersuchen, das Portofreythum wieder herzustellen, welches die Gemeinden seither gehabt haben?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

f) Vereinigt sich die Kammer mit dem Beschlusse der zweyten Kammer, die Trankſteuer vom Obstweine von 2 fl. per Ohm auf 1 fl. 20 kr. herab zu setzen?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

g) Nimmt die Kammer den Gesammtertrag der indirecten Abgaben (Hauptabtheilung IV.) nach den Beschlüssen der zweyten Kammer, also mit Aufhebung der Schlachtsteuer vom 1ten Januar 1831, mit 2,358,077 fl., an?

Sämmtliche Stimmen bejahen diese Frage.

h) Vereinigt sich die Kammer mit dem Beschlusse der zweyten Kammer, die Staatsregierung zu ermächtigen und zu ersuchen, durch die Verwaltung mit den den Kleinverkauf treibenden Branntweinbrennern, welche sich zur Zahlung angemessener Aversionalsummen bereit erklären, Verträge hierauf abschließen, und dieselben von der speciellen Controle befreyen zu lassen?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

i) Will die Kammer, in Uebereinstimmung mit der zweyten Kammer, die Staatsregierung ersuchen, zu veranlassen, daß die Verwaltung, in Folge der ihr durch den §. 4 des Trankſteuergesetzes vom 12ten Juny 1827 ertheilten Ermächtigung, ohne Zeitverlust mit denjenigen Kleinverkäufern von Wein, welche sich zur Zahlung einer angemessenen Aversionalsumme für die Zapfgebühr verstehen wollen, über, jede Visitation ausschließende Aversionalabgaben im Einzelnen übereinkommen?

Diese Frage wird einstimmig mit Ja beantwortet.

k) Will die Kammer, in Uebereinstimmung mit der zwey-

by Google

ten Kammer, die Staatsregierung ersuchen, die Hindernisse wo möglich hinweg zu räumen, welche einer Herabsetzung der Salzabgabe entgegen stehen, um auf dem nächsten Landtage die auf Minderung dieser Abgabe gerichteten Wünsche berücksichtigen zu können?

Sämmtliche Stimmen bejahen diese Frage.

l) Theilt die Kammer die Ansicht der zweyten Kammer, daß diese Herabsetzung des Salzpreises, wo möglich, noch im Laufe dieser Finanzperiode statt finden möge, und vereinigt sie sich mit den hierauf gerichteten Beschlüssen der zweyten Kammer?

Vier Stimmen bejahen, 5 Stimmen dagegen verneinen diese Frage.

m) Will die Kammer, in Uebereinstimmung mit der zweyten Kammer, die Staatsregierung ersuchen, zum Schutze der Branntweinbrennereyen im Landrathsbezirke Vöhl auf den dort eingeführt werdenden fremden Branntwein eine Eingangsabgabe zu legen?

Diese Frage wird einstimmig mit Ja beantwortet.

n) Will die Kammer, nach dem Beschlusse der zweyten Kammer, die Staatsregierung ersuchen, die Ueberfahrtsgebühren der Oppenheimer fliegenden Brücke nach dem Tarife der Mainzer Schiffbrücke fest zu setzen?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

o) Soll die in Rheinhessen bestehende gesetzliche Bestimmung, wornach die von Handelsleuten geführten Bücher dem Stempel unterworfen sind, aufgehoben werden?

Eine Stimme verneint, 8 Stimmen dagegen bejahen diese Frage.

p) Will die Kammer, in Uebereinstimmung mit der zweyten Kammer, der Staatsregierung den Wunsch ausdrücken, daß der Gerichtsstempel, in Gemäßheit des in dem Finanzgesetze vom 8ten Juny 1821 ausgesprochenen Grundsatzes, herabgesetzt werden möge, und will die Kammer die Staatsregierung ersuchen, zu dem Ende eine Revision der Stempel- und Taxordnung vom 27ten August 1822 bis zum nächsten Landtage vornehmen, und das Resultat alsdann den Ständen vorlegen zu lassen?

Diese Frage wird einstimmig mit Ja beantwortet.

q) Nimmt die Kammer den Betrag der Einnahmen aus verschiedenen Quellen, nach den Beschlüssen der zweyten Kammer, wodurch namentlich die aus dem Betriebscapitale zu entnehmende Summe von 50,000 fl. auf

117,855 fl. erhöht worden ist, im Ganzen zu 230,464 fl. an?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

r) Soll die Staatsregierung ersucht werden, denjenigen Gemeinden, welche zu den unter der Rubrik V. 2, mit 6,900 fl. aufgeführten Ersatzgeldern für aufgehobene Frohnden beytragen, zu gestatten, ihre Beyträge nach denselben Normen abzulösen, nach welchem die Domanialunterthanen ihre Frohndrenten ablösen können?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

s) Nimmt die Kammer die auf direktem Wege beyzubringende, von der zweyten Kammer genehmigte Summe an?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

2) über den Hauptvoranschlag der Staatsausgaben zur Unterhaltung des Militärs und der Militäranstalten in der Finanzperiode von 1830 bis 1832.

Das Präsidium legt folgende Fragen vor:

a) Bewilligt die Kammer diejenigen 891,155 fl., welche die zweyte Kammer durch Bejahung der Frage 6 bey ihrer Abstimmung über diese Hauptabtheilung (VI) der Staatsausgaben bewilligt hat?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

b) Wünscht die Kammer, daß die für 3 Rittmeister zweyter Classe und für 11 Premierlieutenants der Cavallerie in Aussicht genommenen Dienstzulagen, nach dem Antrage ihres Ausschusses, noch außerdem verwilligt werde, und will sie der zweyten Kammer anheim geben, ihrem deßfallsigen Beschlusse beyzutreten?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

c) Sollen ferner, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der zweyten Kammer, diejenigen 1,200 fl. der Verwilligung für das Militär und die Militäranstalten zugesetzt werden, welche seither als Ertrag des an den Thoren der Residenz erhobenen Sperrgeldes, in die Wittwenkasse der Unterofficiere und Gemeinen geflossen sind, nunmehr aber cessiren würden, weil Se. Königliche Hoheit der Großherzog die Erhebung des Sperrgeldes aufgehoben haben?

Diese Frage wird einstimmig mit Ja beantwortet.

d) Soll, nach dem Vorschlage der Herrn Regierungs-Commissäre, aus den für die Finanzperiode in Aussicht genommenen Bedürfnißbeträgen der Sappeurcompagnie, der Garde du Corps, der Cavallerie, der Artillerie und der Infanterie eine Rubrik gebildet werden, der-

Digitized by Google

gestalt, daß dabey eine freye Bewegung von einem Wirthschaftsgegenstande zum andern, und von der einen Waffe zur andern, statt haben, die etwaige Ersparniß aber nicht zur Erhöhung der etatsmäßigen Gagen verwendet werden soll?

Eine Stimme verneint, 8 Stimmen dagegen bejahen diese Frage.

e) Will die Kammer die Staatsregierung ersuchen, weitere möglichste Ersparnisse, insbesondere durch zweckmäßige Abänderungen in der Formation und Organisation des Truppencorps, eintreten zu lassen?

Vier Stimmen bejahen, 5 Stimmen dagegen verneinen diese Frage.

f) Will sich die Kammer in Betreff der Zuschüsse für die Officiers-Wittwen- und Waisenkasse mit der Staatsregierung in der von den Herrn Regierungs-Commissarien vorgeschlagenen, und von dem Ausschusse angetragenen Art und Weise vereinbaren?

Diese Frage wird einstimmig mit Ja beantwortet.

3) über die Proposition der Staatsregierung in Betreff der Verwendung des Vorraths der Kriegskasse aus der Finanzperiode von 1827 — 1829.

Die von dem Präsidium gestellten Fragen:

a) Erklärt sich die Kammer einverstanden mit dem Vorhaben der Staatsregierung, den Vorrath der Kriegskasse von der Finanzperiode 1827 — 1829 im Betrage von 19,274 fl. zu Anschaffung von, für die erweiterten hiesigen Infanteriekasernen nöthigen Requisiten zu verwenden, einverstanden?

b) Soll, nach dem Vorschlage des Ausschusses zweyter Kammer, dieser Vorrath durch das Betriebscapital vereinnahmt, und sofort dem Militärbudget als außerordentliche Ausgabe mit einem Drittheile, also mit 6,424 fl. 40 kr. jährlich, zugesetzt werden?

werden beyde einstimmig mit Ja beantwortet.

4) über den Gesetzes-Entwurf, das Verfahren in Contraventionssachen gegen die Gesetze über indirecte Auflagen in der Provinz Rheinhessen betreffend.

Das Präsidium stellt folgende Fragen:

a) Nimmt die Kammer den Gesetzes-Entwurf, in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der zweyten Kammer, demnach unter der Voraussetzung an, daß ihm folgende Bestimmungen zugefügt werden:

„Die wegen Vergehen der indirecten Auflagen er-

kannt werdenden Gefängnißstrafen, welche nicht über ein Jahr dauern, sollen hinsichtlich ihrer staatsbürgerlichen Folgen als einfache Polizeyübertretungen angesehen werden.

Der zu einer solchen Strafe Verurtheilte ist jedoch so lange, bis er die Strafe verbüßt hat, oder bis sie ihm erlassen worden ist, nicht befugt, als Mitglied einer ständischen Kammer zu erscheinen.

Diese Bestimmungen sollen auf den ganzen Umfang des Großherzogthums ausgedehnt werden"?

Zwey Stimmen verneinen, 7 Stimmen dagegen bejahen diese Frage.

b) Will die Kammer von der Aufnahme des beschlossenen Zusatzes in das Gesetz dessen Annahme abhängig machen?

Diese Frage wird mit 5 gegen 4 Stimmen verneint.

5) über den Antrag des Abgeordneten Herrn Hoffmann, das Officiersavancement bey dem Großherzoglichen Truppencorps, und namentlich die bey Besetzung der Cadettenstellen vorgenommen werdenden Prüfungen betreffend.

Das Präsidium stellt folgende Fragen:

a) Will sich die Kammer mit dem von der zweyten Kammer gefaßten Beschlusse vereinigen, und dem Antrage in der im Ausschußberichte der zweyten Kammer vorgeschlagenen Weise Folge geben?

Die Kammer verneint diese Frage einstimmig.

b) Findet sich die Kammer durch den Antrag, und die in Beziehung auf denselben statt gefundenen Verhandlungen beyder Kammern, veranlaßt, die Staatsregierung zu bitten, die Zulassung zur Prüfung für die Cadetten in Zukunft mehr zu erleichtern, und in dieser Beziehung ihr geeignet scheinende Vorschriften zu erlassen?

Diese Frage wird einstimmig mit Ja beantwortet.

6) über die Propositionen der Großherzoglichen Staatsregierung, die Civilliste und die Apanagen betreffend.

Das Präsidium legt folgende Fragen vor:

a) Bewilligt die Kammer, in Uebereinstimmung mit der zweyten Kammer, die Summe von 576,000 fl. als Civilliste für Se. Königliche Hoheit den Großherzog, und zur Unterhaltung derjenigen Hofgebäude, welche in dem Ausschußberichte zweyter Kammer nicht namentlich aufgeführt sind, eine jährliche Aversionalsumme von 5,000 fl., also im Ganzen 581,000 fl?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

b) Will die Kammer, mit Beziehung auf die im Ausschußberichte enthaltenen, und in Rücksicht auf die in der Discussion erwähnten Gründe, was die Uebernahme der Privatschulden Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, oder Erhöhung der Civilliste mit Rücksicht auf dieselben, betrifft, sich mit dem Beschlusse der zweyten Kammer, für jetzt die deßfallsigen Propositionen ehrerbietigst abzulehnen, vereinigen?

Drey Stimmen verneinen, 6 Stimmen dagegen bejahen diese Frage.

c) Bewilligt die Kammer Sr. Hoheit dem Erbgroßherzoge ein Deputat von 25,000 fl.?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

d) Bewilligt die Kammer Sr. Hoheit dem Prinzen Carl eine Apanage von 14,000 fl.?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

e) Soll das Deputat Sr. Hoheit des Prinzen Carl von dem Zeitpunkte seiner Vermählung an auf 30,000 fl. erhöht werden?

Zwey Stimmen bejahen, 7 Stimmen dagegen verneinen diese Frage.

f) Wünscht die Kammer, daß das Deputat Sr. Hoheit des Prinzen Carl, von dem Zeitpunkte seiner standesmäßigen Vermählung an, um 8,000 fl., also auf 22,000 fl. erhöht werde?

Diese Frage wird mit 6 gegen 3 Stimmen verneint.

g) Bewilligt die Kammer Sr. Hoheit dem Prinzen Georg eine Apanage von 20,000 fl.?

Zwey Stimmen bejahen, 7 Stimmen dagegen verneinen diese Frage.

h) Bewilligt die Kammer Sr. Hoheit dem Prinzen Georg eine Apanage von 14,000 fl.?

Diese Frage wird einstimmig mit Ja beantwortet.

i) Bewilligt die Kammer die als Nadelgelder Ihrer Durchlaucht der Fürstin von Nidda in Ansatz gebrachten 800 fl.?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

k) Bewilligt die Kammer Ihrer Durchlaucht der Prinzessin von Nidda diejenigen 2,000 fl., welche ihr bey ihrer Vermählung der Höchstseelige Großherzog als lebenslängliche Dotation ausgesetzt haben?

Sämmtliche Stimmen bejahen diese Frage.

l) Bewilligt die Kammer Sr. Hoheit dem Prinzen Friedrich eine Apanage von 14,000 fl.?

Diese Frage wird einstimmig mit Ja beantwortet.

zed by Google

m) Bewilligt die Kammer Sr. Hoheit dem Prinzen Emil eine Apanage von 14,022 fl.?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

n) Bewilligt die Kammer diejenigen 20,000 fl., welche in Folge einer, von des Höchstseeligen Großherzogs Königlichen Hoheit am 14ten Juny 1790 ausgestellten Urkunde aus der Apanage des Hochseeligen Landgrafen Georg Carl 10 Jahre lang von dessen Todestag an gezahlt werden sollen, als außerordentliche Ausgabe der Staatskasse, in der Voraussetzung, daß die Staatskasse durch Urtheil zur Zahlung dieser Summe schuldig erkannt wird?

Sämmtliche Stimmen bejahen diese Frage.

7) über den Gesetzes-Entwurf von Abänderungen und Zusätzen zur Gemeindeordnung.

Das Präsidium stellt folgende Frage:

Will die Kammer der zweyten Kammer eröffnen, daß sie, bey der Art und Weise, wie dieselbe die von der ersten Kammer über diesen Gegenstand gefaßten Beschlüsse behandelt habe, den Gesetzes-Entwurf als abgelehnt betrachten müsse, und die Ansicht hege, daß dieß, nebst den im Ausschußberichte und der Discussion dieser Kammer entwickelten Gründen, in einer gemeinschaftlichen Adresse der Staatsregierung eröffnet werden solle?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

8) über das Communicat der zweyten Kammer, die weiteren Verhandlungen derselben über den Gesetzes-Entwurf von Abänderungen und Zusätzen zur Gemeindeordnung betreffend.

Die von dem Präsidium gestellte Frage?

Will die Kammer dem durch die Communication der zweyten Kammer vom 12ten October an sie gestellten Ansinnen entsprechen?

wird einstimmig mit Nein beantwortet.

V. Der Secretär der Kammer verliest ein von ihm entworfenes, sich auf sämmtliche der zweyten Kammer noch nicht mitgetheilte Rubriken des Hauptvoranschlags der Staatsausgaben für die Jahre 1830, 1831 und 1832 beziehendes Schreiben an die zweyte Kammer.

Dasselbe erhält die Genehmigung der Kammer, und das Präsidium erklärt die Sitzung für aufgehoben.

Zur Beglaubigung:

Otto Graf zu Solms. von Arens. Schmidt.

Digitized by Google

Fünf und siebenzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der ersten Kammer der Landstände.

Darmstadt am 19ten October 1830.

Unter dem Vorsitze des Herrn ersten Präsidenten.

Anwesend:

Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht. Der Herr Freyherr Riedesel. Der Herr Bischof Burg. Der Herr Prälat Schmidt. Der Herr Kanzler Freyherr von Arens. Der Herr Freyherr von Breidenstein. Der Herr Staatsrath Freyherr von Gagern. Der Herr Generallieutenant Freyherr von Falck.

I. Das Protokoll der vorigen Sitzung, und mehrere auf die Beschlüsse der letzten Sitzung, soweit dieselben nicht Rubriken des Hauptvoranschlags der Staatsausgaben für die Finanzperiode von 1830—1832 betreffen, sich beziehende Communicate an die zweyte Kammer werden vorgelesen und genehmigt.

II. Das Präsidium legt der Kammer, als neue Eingabe, ein Schreiben der zweyten Kammer vor, betreffend den Hauptvoranschlag der Staatsausgaben für die Jahre 1830, 1831 und 1832.

Diese Eingabe wird an den ersten Ausschuß zum Berichte verwiesen.

III. Es referirt der Herr Prälat Schmidt, Namens des dritten Ausschusses, bloß mündlich, über den Antrag des Abgeordneten Herrn Hoffmann, die Untersuchungsart

der Tauglichkeit der Militärpflichtigen bey der Musterung betreffend.

Der Herr Referent verliest den Antrag, sodann den Ausschußbericht, das Wesentliche aus der Discussion, und die Beschlüsse der zweyten Kammer, und trägt darauf an, der Motion aus denselben Gründen, wie die zweyte Kammer, Folge zu geben.

Das Präsidium vertagt die Discussion über diesen Gegenstand auf die gesetzliche Zeit, und eröffnet

IV. die Berathung

1) über den Entwurf des Finanzgesetzes für die Jahre 1830, 1831 und 1832.

Es bemerkt zu Art. 7

der Herr Freyherr von Breidenstein: Durch die im ersten Satze des Art. 7 vorkommenden Worte „im Ganzen" sinke das ständische Bewilligungsrecht zu einer leeren Form herab. Die Hauptrubriken, an welche die Staatsregierung darnach allein gebunden seyn solle, hätten einen sehr großen Umfang. Nichts werde im Wege stehen die unter der Rubrik „Elementarkosten" zur Verbesserung der Cameraldomänen verwilligten Summen, z. B. was für Weidenpflanzungen verwilligt worden, zu Gehalten zu verwenden, und das was die Stände den dürftigsten Schullehrern zu geben beabsichtigten, den Medicinalräthen anzuweisen. Er bedaure, daß die zweyte Kammer diesen Artikel ohne Weiteres habe passiren lassen.

Der Herr Staatsrath Freyherr von Gagern: Es sey dieß die Frage der Specialität, welche in beyden Kammern schon früher Discussionen veranlaßt habe. Seiner Ansicht nach könnten die Stände allerdings ein Einhalten der speciellen Rubriken fordern, und er erinnere sich auch, daß in den speciellen Fällen, wo man auf dieses Recht habe verzichten wollen, jederzeit ausdrücklich Aversionalsummen bewilligt worden seyen.

Der Herr Präsident: Der Umstand daß der Art. 7 des Finanzgesetzes von der zweyten Kammer unverändert angenommen worden sey, erscheine um so auffallender, als jene Kammer auf den früheren Landtagen einen großen Werth darauf gelegt habe, daß die Ausgaben innerhalb der speciellen Gränzen der Verwilligung gehalten würden.

Der Herr Freyherr Riedesel: Ein Budget, bey welchem diese Verbindlichkeit der Staatsregierung nicht vorliege, enthalte eigentlich eben so viele Aversionalsummen als Hauptrubriken.

Digitized by Google

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so schließt das Präsidium diese Discussion, und eröffnet

2) die Berathung über den Antrag der Abgeordneten Herrn Mohr, Hoffmann und Hellmann die Verwandlung sämmtlicher Kult- oder Pfarrschulen in Communalschulen so wie die Formirung des Localschulvorstandes und der die Aufsicht habenden und leitende Behörden betreffend.

Es hält hierauf der als Redner eingeschriebene Herr Bischof Burg folgende Rede:

Der dritte Ausschuß der hohen Kammer hat den Antrag der zweyten Kammer, daß alle Schulen im ganzen Großherzogthume als Communalschulen betrachtet, der Aufsicht der respektiven katholischen Dekanaten und den evangelischen Inspektoraten entzogen, und unmittelbar den Landesregierungen untergeordnet werden sollen, einstimmig verworfen, und zwar in Beziehung auf den Beschluß, der schon früher von der hohen ersten Kammer in dieser Angelegenheit gefaßt worden ist, noch mehr aber, weil durch die Vollziehung dieses Antrages allgemeine Reibungen zwischen beyden Confessionen in dem Großherzogthume zu befürchten wären. Ich muß von meiner Seite diesem Beschlusse aus vollkommener Ueberzeugung beytreten. Bevor ich mir aber erlaube, die angeführten Gründe noch weiter zu unterstützen, so halte ich es für nothwendig, den Begriff einer Communalschule, wie er in dem Antrage der zweyten Kammer genommen ist, zu entwickeln; es dürfte doch seyn, daß ein oder das andere Mitglied der hohen Kammer diesen Begriff nicht wie er gemeint ist, auffassen möchte. Communalschulen werden hier den Parochial- oder Confessionsschulen entgegen gestellt. Unter diesen verstand man bis dahin öffentliche, unter der Aufsicht des Staats und der respektiven Kirche stehende Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, wo die Kinder von 6 Jahren an bis nach dem 12ten in der Religion, im Lesen, Schreiben, Rechnen, den Anfangsgründen der Naturlehre, der Naturgeschichte, der Größenlehre, der Erdbeschreibung unterrichtet, vorzüglich aber als gläubige Christen, als gute Menschen, und als fleißige und verständige Bürger erzogen wurden. Lehrer und Erzieher waren der Ortsgeistliche und der Schulmeister von gleicher Confession. Die Kinder der evangelischen Confession brachten ihr Gesangbuch, ihre Bibel, ihren Katechismus, und ihr Spruchbüchlein mit in die Schule, desgleichen so die katholischen Kinder, die von ihrer Kirche gutgeheißenen Bücher; alles war auf das Element berechnet,

Digitized by Google

von dem bey dem Menschen alles ausgeht, auf das sich bey ihm alles zurück bezieht, indem er unaufhörlich schwebt und lebt, Gott, die Religion, der Glaube an die Offenbarung, an die Erlösung, an die ewige Vergeltung. Sind wir nicht alle, und auch diejenigen, welche nun diese Parochialschulen gering schätzen, und Communalschulen in Vorschlag bringen, aus diesen Schulen hervorgegangen, und haben ihnen unsern Elementarunterricht zu verdanken? Unter Communalschulen will man hingegen Anstalten verstehen, wo die Kinder einer Gemeinde, ohne Unterschied der Confession, in den Kenntnissen bloß des bürgerlichen Lebens unterrichtet werden sollen, ohne daß weder an den Lehrbüchern, noch den Vorträgen der Lehrer, noch den äußerlichen Formen der Kinder ein Zeichen einer Confession merklich wäre. Mit einem Worte, die Communalschulen sollten im Kleinen das seyn, was die Universitäten im Großen sind, so wie man in philosophischen, polytechnischen, juridischen, medicinischen Kollegien keinen Unterschied der Confession bemerkt, so soll auch dieser Grundsatz festgehalten werden in den Communalschulen. So wie man aber auf den Universitäten es den akademischen Bürgern überläßt, den Unterricht und die Uebung in der Religion in ihren Confessionskirchen zu suchen, so will man die Schüler der Communalschulen anweisen, bey ihren beterfreyen Pfarrer den Religionsunterricht zu erhalten. Dieser wird aber nicht mehr als das Element der Schulanstalt, sondern nur als ein besonderer wissenschaftlicher Gegenstand betrachtet, der zwar einzuweisen noch als nothwendig erachtet wird, aber in der Folge der Zeit, wenn einmal die bürgerliche Freyheit sich etwa weiter ausgebildet hätte, für entbehrlich gehalten werden dürfte. Daß dieses der wahre Begriff von Communalschulen ist, sehen wir aus der Art ihrer gegenwärtigen Behandlung. Diesen Begriff hatten Se. Hoheit der Prinz Emil vor Augen, als Sie in Ihrer tiefen angestammten Weisheit den Parochialschulen das Wort sprachen, und gegen die Einführung der Communalschulen die triftigsten Gründe erhoben. Diese sind mir aus meiner Seele genommen, und in meiner vieljährigen Erfahrung und amtlichen Beschäftigung mit dem Elementarschulwesen bestätigt worden. Das Gefühl dieses erlauchten Prinzen für das Wohl der Unterthanen, das nur durch wahre Religiosität, das ist durch positiven Glauben an Gott und seine Offenbarung begründet ist, hat sich in dieser hohen Kammer auf eine dankwürdige Weise ausgesprochen, hatte damals die Unterthanen in allen ihren Besorgnissen beruhiget, und soll auch jetzt und in die Zukunft sie beruhigen.

Digitized by Google

Was der verehrte Herr Berichtserstatter, dem ich von meiner Stelle aus meine vollkommene Beystimmung und meinen aufrichtigen Dank erstatte, von den Besorgnissen sagt, daß durch die Communalschulen Reibungen zwischen den Confessionstheilen entstehen könnten, findet sich jetzt schon bestätiget. Der Name Communalschule ist in der Provinz Rheinhessen bey beyden Confessionstheilen verhaßt, und diejenigen, welche sich damit befassen, werden angesehen, als solche, welche das theuerste Eigenthum ihnen entziehen wollen. Belege oder nähere Erörterungen darüber zu geben, halte ich für eben so ungeziemend, als überflüssig. Hingegen halte ich es aber für meine Pflicht, meine besondere Ansichten über den Stand der Sache, und die geeigneten Vorschläge zur Abhülfe der zeitgemäßen Bedürfnisse, der hohen Kammer vorzutragen.

Communalschulen nach dem aufgestellten Begriffe sind an sich schon anstößig und verwerflich, sie taugen aber am mindesten für das Großherzogthum Hessen, weil hier nicht nur ein großer Theil der Gemeinden rein katholisch, der größte Theil aber rein evangelischer Confession ist. Was aber nicht allgemein seyn kann, soll auch nicht im einzelnen, nämlich den gemischten Gemeinden, und vielleicht da am mindesten, eingeführt werden. Meine erste Ansicht ist also, das Parochialschulwesen soll, wie es immer war, zu Grunde gelegt werden. Ich läugne dabey nicht, daß an gemischten Orten auch gemischte Schulen nothwendig seyn dürften, und ich erkläre mich auch nicht dagegen, aber meine zweyte Ansicht ist, daß die ungemischten Schulen als Regel, und die gemischten als Ausnahme sollen betrachtet werden, daß man sich alle Mühe geben solle, die Regel zu erhalten, und die Ausnahme nur im Nothfalle, wo durchaus nicht möglich ist, die Regel zur Anwendung zu bringen, machen solle. Meine dritte Ansicht ist, daß das Elementarschulwesen nicht unter die Leitung und Aufsicht der Bürgermeister gestellt werde, diese, wenn wir ihnen auch Kenntniß und Willen dafür beymessen könnten, sind durch andere Gemeindsgeschäfte zu sehr in Anspruch genommen, als daß sie sich noch ernstlich und aufrichtig theilnehmend damit befassen könnten. Den respektiven Pfarrern gebührt die Leitung und Aufsicht, und auch die amtliche Verantwortlichkeit über das Schulwesen ihrer Pfarreyen. Der Schulrath, wovon der Bürgermeister ein Mitglied ist, steht ihnen mehr als unterstützende weder als rathgebende Stelle zur Seite. Meine vierte Ansicht ist, daß diese Pfarrer hinsichtlich ihrer amtlichen Verantwortlichkeit zunächst unter der geistlichen Bezirksobrigkeit, das ist, respektive unter dem katholischen Dekanate und

evangelischen Inspektorate stehen, welche auch die ordentlichen landesherrlichen Schulvisitatoren sind. Meine fünfte Ansicht ist, daß das Elementarschulwesen den Provinzialregierungen, als nicht dahin gehörend, entzogen, und unter eine Großherzogliche Centralbehörde, dem Großherzoglichen Ministerium des Innern, oder einem Kirchen- und Schulrathe unmittelbar gestellt, und von diesem nach den allgemeinen Bedürfnissen und Interessen des Staats geleitet werde. Diese höchste Behörde hätte ihre Wirksamkeit durch die Inspektorate und Dekanate auf die Pfarrer und Schullehrer auszuüben, so wie ihr auch die Besetzung der letztern überlassen werden könnte. Was die Modification der Schuleinrichtung in gemischten Schulen betrifft, so würde sich diese gewiß zur wechselseitigen Zufriedenheit ergeben, sobald diese höchste Behörde in Wirksamkeit getreten seyn würde. Was die religiöse Seite in diesen Parochialschulen betrifft, so ist meine sechste Ansicht, daß die Dekanate in respektive ihren Schulen nach ihrem Verhältnisse zum Episkopate auch an den Bischof Bericht abzustatten hätten, dem es seine Stellung zur Pflicht macht, für die Erhaltung des Glaubens und der Disciplin der katholischen Landeskirche Sorge zu tragen.

Die hohe Kammer wolle es mir zu gut halten, daß ich mich über diesen wichtigen Gegenstand etwas weitläufiger ausdrückte. Ich könnte damit schließen, indem ich den Antrag der zweyten Kammer glaube vollständig beantwortet zu haben, aber ich muß mir erlauben, auf diesen Antrag besonders in Beziehung der Stadt Mainz zurück zu kommen. Wenn auch dieser Antrag im Allgemeinen eine Rechtfertigung finden könnte, so muß ich mich erklären, daß er für diese Stadt durchaus nicht passend ist. Eine Stadt von 26,000 katholischen und nur 2,500 evangelischen Seelen ist nicht für gemischte, viel weniger für die bezeichneten Communalschulanstalten geeignet, es ist dem städtischen Bedürfnisse, der Verschiedenheit der Volksclassen, und was am meisten zu berücksichtigen ist, der Staatsklugheit der höchsten Staatsregierung ganz angemessen, daß dort die Schulanstalten unvermischt erhalten werden. Der evangelische Stadtpfarrer Nonnweiler, der eben so aufgeklärt denkt, als standhaft auf die Rechte seiner Confession hält, ist mit mir ganz einverstanden, daß ihm für seine Pfarrgenossen eigene ungemischte Pfarrschulen eingeräumt werden. Wenn die Katholiken von Mainz treu und standhaft ihrer katholischen Kirche anhängen, und einen Unwillen zeigen, wenn in den Elementarschulen ihrer Gemeinde Formen und Gebete des katholischen Glaubens, z. B.

Digitized by Google

das Ave Maria wollte abgeschafft werden, wer soll sie nicht rechtfertigen und sogar loben? Sie legen nur das an den Tag, und verlangen nur das, wozu ihnen die Constitution, worauf sie geschworen haben, das volle Recht gibt. Denn §. 21 heißt es, jeder Confession ist die öffentliche Ausübung ihres Bekenntnisses und Kultes gesichert. Ich könnte, wie die hohe Kammer nicht mißkennen wird, sogar den Beweis führen, daß der Antrag der zweyten Kammer eigentlich gegen diesen §. der Constitution anstoßt. Meine Abstimmung geht aber nur dahin, erstens, daß dem Antrage der zweyten Kammer keine Folge gegeben, und zweytens, daß meine Ansichten über das Elementarschulwesen der höchsten Staatsregierung als Wünsche zur gefälligen Prüfung möchten empfohlen werden.

Möchte es doch fortwährend geschehen, was so leicht möglich ist, daß beyde Confessionen im gemeinsamen Vaterlande, unter der Souveränität des nämlichen besten Fürsten und Vater des Vaterlandes sich in allen ihren Berührungen mit jener Duldung begegnen, welche der Ausdruck und das Zeichen der wahren Religion und Jüngerschaft des Herrn ist, dem wir alle angehören, dessen Weissagung nicht unerfüllt bleiben wird, es wird ein Hirt und ein Schafstall seyn.

Der Herr Staatsrath Freyherr von Gagern: Die Begriffe von Kirche und Schule seyen bisher so verwebt gewesen, daß sie im Sprachgebrauche beynahe in ein Wort zusammen geschmolzen seyen. Bey diesem Antrage auf Neuerung frage es sich vor allem, ob er denn auch den Wünschen der beyden Religionstheile, insbesondere der Katholiken, entspreche. Müsse man dieß letztere verneinen, so erscheine es als unedel, ungerecht und unwürdig des Staatsbürgers und des Christen, der Minorität der Staatsangehörigen gegen ihren Willen eine Einrichtung aufbürden zu wollen, die ihr Gewissen berühre, ohne von dem Wohle des Staates wesentlich geboten zu seyn. Es sey ein rechtlicher und zugleich philosophischer Satz: melior est conditio prohibentis, und gesetzt die Staatsregierung wolle die allgemeine Errichtung von Communalschulen durchsetzen, so frage es sich noch immer, was der Erfolg seyn werde, wenn man an einzelnen Orten den annus normalis anspreche. Die katholische Kirche wünsche, wie man wisse, allen Contakt mit der andern Religionspartey zu vermeiden. Sie habe unrecht, da wo die Neigung der Jugend diesen Contakt unvermeidlich mache, aber sie habe recht, wenn derselbe durch menschliche Satzungen vermieden werden könne.

Digitized by Google

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so schließt das Präsidium diese Discussion, und eröffnet

3) die Berathung über den Antrag des Abgeordneten Herrn von Dörnberg, die Errichtung einer Centralrealschule für das Großherzogthum betreffend.

Es bemerkt

der Herr Freyherr von Breidenstein: Er sehe keinen Grund, den Antrag, nach dem Beschlusse der zweyten Kammer, der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen. Eine solche Empfehlung solle immer etwas Empfehlenswerthes voraussetzen. Aber der Antrag scheine ihm auf etwas Ueberflüssiges gerichtet zu seyn. Man bedürfe für das Großherzogthum keiner polytechnischen Schule. Den Unterricht in den unentbehrlichsten Zweigen der gemeinnützigen Wissenschaften könne man bey bestehenden Lehrern erhalten, und wer mehr zu lernen wünsche, dürfe nur ins Ausland gehen, wo polytechnische Schulen von größerer Ausdehnung bereits bestünden.

Der Herr Kanzler Freyherr von Arens: Wenn man in der zweyten Kammer fortwährend den Wunsch einer Verminderung der Staatsausgaben ausspreche, und zugleich der Staatsregierung Anträge empfehle, deren Realisirung einen sehr bedeutenden Aufwand zur Folge haben würde, so liege darin ein offenbarer Widerspruch. Die Errichtung einer Centralrealschule verursache aber voraussichtlich sehr große Kosten, wenn sie nur einigermaßen ihrem Zwecke entsprechen solle. Nach dem, was man äußerlich darüber vernehme, scheine der Herr Antragsteller, wenn die Motion es auch nicht klar ausdrücke, zum Nachtheile der Universitätsstadt Gießen und der schon ohnehin in so mancher Beziehung im Nachtheile stehenden Provinz Oberhessen, vorzugsweise die Verlegung der Forstlehranstalt nach Darmstadt, und deren Verbindung mit der Centralregalschule zu beabsichtigen. Er vergesse aber dabey, daß die Forstlehrlinge nicht bloß Unterricht in den für ihr Fach speciell erforderlichen Kenntnissen, sondern auch in andern Zweigen der Wissenschaften nöthig hätten, daß allein zu diesem Zwecke besondere sehr theure Lehrer würden angestellt werden müssen, während der erforderliche Unterricht auf der Landesuniversität, mit der die Forstlehranstalt jetzt an demselben Orte bestehe, ohnehin ertheilt werde

Was indessen hauptsächlich gegen den Antrag spreche, sey der Umstand, daß ein Staat, wie das Großherzogthum, gar keiner Centralrealschule bedürfe, daß es vielmehr vollkommen genüge, wenn an den einzelnen Orten, wo es nützlich scheine, und wo es ohne große Kosten geschehen könne, besondere

Realschulen errichtet würden. Er erkläre sich deßhalb mit dem Herrn Freyherrn von Breidenstein einverstanden.

Der Herr Freyherr Riedesel: Auch er stimme gegen den Antrag, um so mehr, als in den Staaten, in welchen Centralrealschulen bereits bestünden, Fremde von dem Zutritte zu denselben nicht ausgeschlossen seyen. Das fragliche Institut würde, wenn es nur etwas leisten solle, sehr kostspielig seyn, und der Nutzen in gar keinem Verhältnisse zu dem Aufwande stehen. Was insbesondere die Bemerkungen des Herrn Proponenten über die Wasserbaukunst betreffe, so sey dieselbe im Großherzogthume sehr ausgebildet. Das beweisen die vortrefflichen Rheinbauten, mit denen sich die Rheinbauten in den Nachbarstaaten zum Theile nicht messen könnten.

Der Herr Präsident: Er halte ebenfalls die Errichtung einer Centralrealschule für unzweckmäßig. Indessen veranlasse eine allgemeine Empfehlung des Antrags in der Weise, daß kein besonderer Kostenaufwand statt finden solle, die Staatsregierung vielleicht, alle dergleichen Institute, wie namentlich Anstalten zur Vervollkommnung der Landwirthschaft, für die erst kürzlich 8,000 fl. bewilligt worden seyen, auf der Landesuniversität zu vereinigen und etwa mit der Forstlehranstalt in Verbindung zu setzen, zugleich auch denjenigen, welche nicht gerade eine Facultätswissenschaft erlernen, und eine Anstellung im Staatsdienste suchen wollten, die Benutzung des academischen Unterrichts zu gestatten. Dadurch werde dem größten Theile des Bedürfnisses abgeholfen

Der Herr Kanzler Freyherr von Arens: Dieser Wunsch des Herrn Präsidenten sey in sich vollkommen gerechtfertigt. Indessen habe die Staatsregierung, welche das Gute fördere, wo sie könne, in solchem Sinne bereits verfügt, daß alle diejenigen, welche den academischen Unterricht zu ihrer Ausbildung benutzen wollten, und nicht auf eine Anstellung im Staatsdienste Anspruch machten, ohne vorherige Maturitätsprüfung, zu den Vorlesungen zugelassen seyen. Zugleich werde für Lehrer in den allgemein wissenschaftlichen Fächern jederzeit die nöthige Sorge getragen werden.

Der Herr Staatsrath Freyherr von Gagern: Er stimme dem, was mehrere Mitglieder der hohen Kammer gegen die Errichtung einer Centralrealschule bemerkt hätten, vollkommen bey. Wünsche auf Ersparniß aussprechen, und dergleichen Anträge zu Markte bringen, sey ein gerader Widerspruch. Er halte jedoch den Beschluß der zweyten Kammer, wenn er in seiner Allgemeinheit bleib, für unschädlich. Denn die Errichtung einer Centralrealschule setze

nicht nothwendig einen Akt der Staatsregierung voraus. Die gewöhnlichen Realschulen könnten sich auf irgend eine Weise so heben und veredelt, daß sie dem Begriffe einer Centralrealschule gleich kämen. So sey der Gewerbeverein in Berlin größtentheils aus Beyträgen von Privatpersonen, aus Vermächtnissen ꝛc. entstanden. — In diesem Sinne unterliege also der Wunsch der zweyten Kammer keinem Anstande.

Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht: Wenn in der fraglichen Beziehung sofort etwas gethan werden solle, so könne dieß nur in der von dem Herrn Präsidenten bemerkten Weise geschehen.

Der Herr Präsident: Er befürchte, falls die hohe Kammer dem Beschlusse der zweyten Kammer aus der von dem Herrn Staatsrathe Freyherrn von Gagern angeführten Rücksicht beytreten wolle, daß die Staatsregierung sich vielleicht dennoch zu einem besonderen Kostenaufwande ermächtigt glaube. Die entgegengesetzte Absicht der Kammer müsse also in jenem Falle durch einen besonderen Beschluß gewahrt werden.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Er erkläre sich gegen den Beytritt zum Beschlusse der zweyten Kammer. Ein bloßer Wunsch, daß die Staatsregierung einem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit schenken, ihn geeignetenfalls berücksichtigen möge, rechtfertige noch keine ständische Petition. Er wünsche, daß solche Petitionen immer nur bey wichtigen Gegenständen, und dann recht bestimmt gestellt werden möchten, während man jetzt manche Anträge, die nicht ganz verwerflich erschienen, bey denen man aber zu keiner klaren oder übereinstimmenden Ansicht gelangen könne, kurzer Hand an die Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung empfehle. Das sey auf keinen Fall das Mittel, um den Werth des ständischen Petitionsrechts zu erhalten.

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so schließt das Präsidium diese Discussion und eröffnet

4) die Berathung über das Gesuch der Stadt Homberg an der Ohm, den Forstschutz in ihren Waldungen betreffend.

Es bemerkt

der Herr Freyherr Riedesel: Auf dem vorigen Landtage habe die hohe Kammer dem Antrage des Abgeordneten Herrn von Bibra, auf Ausführung der beabsichtigten Forstschutzorganisation keine Folge gegeben, weil sie befürchtet habe, daß durch diese Organisation die Rechte der Gemeinden und Privaten beeinträchtigt werden könnten. Diese Be-

sorgniß sey nur zu gegründet. Die Oberforstdirektion habe, als die Verordnung vom 29ten December 1823 über die Organisation des Forstwesens erschienen sey, darin eine Ermächtigung zu finden geglaubt, eine Menge von Bestimmungen aus der Forstorganisation vom Jahre 1811 wieder ins Leben treten zu lassen, und überhaupt die ganze Forstverwaltung nach und nach wieder in den Zustand zu bringen, in dem sie sich in der Zeit befunden habe, als noch die Hoheitsförster in den Souveränitätslanden, und die in den Domaniallanden für die Gemeindewaldungen angestellten Förster, in ähnlichem Verhältnisse Großherzoglichen Domanialförstern untergeordnet, bestanden hätten. Damit hänge denn auch die Einrichtung zusammen, über welche die Stadt Homberg Beschwerde führe. Er stimme deßhalb für das Gesuch, und bemerke nur, da das Ministerium vor Kurzem von der zweyten Kammer Belege für ihre Klagen über das willkührliche Verfahren der Oberforstdirektion gefordert habe, daß durch den vorliegenden Fall ein solcher Beleg gegeben sey.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Er erkläre sich mit dem Herrn Freyherrn Riedesel vollkommen einverstanden. Es sey zu bedauern, daß durch Plackereyen, wie die in Frage stehende, so viele Beschwerden veranlaßt würden. Der von der Stadt Homberg zur Sprache gebrachte Fall gehöre nicht zu den schreyendsten. Aber gewöhnlich klagten die Verletzten nicht, weil sie wüßten, daß doch keine Hülfe zu erwarten sey. Die Privatwaldbesitzer, die Gemeinden, würden für den ihnen aufgenöthigten Forstschutz zu Beyträgen angehalten, welche den Ertrag ihres Waldes mitunter temporär überstiegen, und dabey treffe die Forstbehörde in diesen Wäldern oft willkührlich Einrichtungen, die dem Interesse der Gemeinden gerade entgegengesetzt seyen. Er wiederhole deßhalb den von der hohen Kammer bereits zum Beschlusse erhobenen Wunsch, daß der Oberforstdirektion die Administration der Communalwaldungen ganz entzogen, und dadurch jener Calamität für immer ein Ende gemacht werden möge.

Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht: Der Anspruch der Pententin scheine ihm ebenfalls sehr gerecht. Die Privaten könnten mitunter ihre Waldungen besser und wohlfeiler selbst administriren, als wenn dieselben unter Domanialforstschutz gestellt würden. Wenn also eine solche Möglichkeit vorliege, so enthalte eine Einrichtung, wie die fragliche, eine doppelte Härte.

Der Herr Präsident: Auch er stimme für das Gesuch. Nichts errege mehr Unzufriedenheit, als ungerechte und will-

zed by Google

führliche Beschränkungen der freyen Disposition über das Eigenthum, und der vorliegende Fall sey in dieser Beziehung vollkommen zu einer Beschwerdeführung geeignet.

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so schließt das Präsidium diese Discussion, und eröffnet

5) die Berathung über das Gesuch des Bannmüllers Ernst Stockhausen zu Thalitter, um Verwendung, daß ein Drittheil seines Domanialerbpachts bis zur erlangten Entschädigung wegen des aufgehobenen Bannrechts möge nachgelassen, oder in Liquidation nachgeführt werden.

Es bemerkt

der Herr Freyherr von Breidenstein: Es vergehe kein Landtag, auf dem nicht wegen des obigen Gegenstandes bey den Kammern Beschwerden eingereicht würden, die sämmtlich eine Folge der bekannten Verordnung vom Jahre 1818 seyen. Man höre zuweilen Klagen über die zu große Anhäufung von Staatsgeschäften. Diese Klagen seyen freylich natürlich, wenn solche Verfügungen, wie die genannte, die organische Forstordnung von 1811 und ähnliche ausgingen und zahllose Verwirrungen verursachten, vorhanden seyen.

Er trage hiernach darauf an, sich mit dem Beschlusse der zweyten Kammer zu vereinigen.

Da nichts weiter bemerkt wird, so schließt das Präsidium die Discussion, und veranlaßt

V. die Abstimmung

1) über die Vorstellung des Bannmüllers Ernst Stockhausen zu Thalitter, um Verwendung, daß ein Drittheil seines Domanialerbpachts bis zur erlangten Entschädigung wegen des aufgehobenen Bannrechts möge nachgelassen, oder in Liquidation nachgeführt werden.

Die von dem Präsidium gestellte Frage:

Will sich die Kammer, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der zweyten Kammer, für den Petenten dahin bey der Großherzoglichen Staatsregierung verwenden, daß bis zur Entschädigungsausmittelung ein angemessener Theil des Pachtes in Liquidation nachgeführt werden möge?

wird einstimmig mit Ja beantwortet.

2) über die Vorstellung der Stadt Homberg an der Ohm, den Forstschutz in ihren Waldungen betreffend.

Das Präsidium stellt die Frage:

Will die Kammer der Petition Folge geben, und die

Digitized by Google

Staatsregierung ersuchen, der Stadt Homberg an der Ohm zu erlauben, für ihre Communalwaldungen einen eigenen Waldschützen zu bestellen?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

3) über den Antrag des Abgeordneten Herrn von Dörnberg, die Errichtung einer Centralrealschule für das Großherzogthum betreffend.

Das Präsidium legt die Frage vor:

Will die Kammer die Motion der Staatsregierung zur Berücksichtigung mittheilen?

Eine Stimme bejaht, 8 Stimmen dagegen verneinen diese Frage.

4) über den Antrag der Abgeordneten Herrn Mohr, Hoffmann und Hellmann, die Verwandlung sämmtlicher Cult- und Pfarrschulen in Communalschulen betreffend.

Die von dem Präsidium gestellte Frage:

Ist die Kammer der Ansicht ihres Ausschusses, dem Antrage keine Folge zu geben?

wird einstimmig bejaht.

5) über den Entwurf des Finanzgesetzes für die Jahre 1830, 1831 und 1832.

Das Präsidium stellt folgende Fragen:

a) Nimmt die Kammer den Art. 1 an, wenn in denselben gesetzt wird, statt „vom 1ten Januar 1830 an" „vom 1ten Januar 1831 an" und statt „2,128,023 fl." „1,983,509 fl."?

Diese Frage wird einstimmig mit Ja beantwortet.

b) Nimmt die Kammer den Art. 2 an, wenn aus demselben die Worte „Tranksteuer von Obstwein" und „Schlachtaccise" gestrichen werden, und wenn ihm Folgendes zugesetzt wird:

„Die Tranksteuer vom Obstweine wird vom 1ten Januar 1831 an von 2 fl. auf 1 fl. 20 kr. per Ohm herabgesetzt, die Schlachtaccise aber ist vom 1ten Januar 1831 an in dem ganzen Umfange des Großherzogthums aufgehoben"?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

c) Soll in einem Zusatze zu dem Art. 2 bestimmt werden, daß die Verwaltung ermächtigt sey, mit denjenigen Branntweinbrennern, welche zugleich den Kleinverkauf treiben, Contrakte über Zahlung angemessener Aversionalsummen statt der Tranksteuer abzuschließen, und dieselben dagegen von der speciellen Controle zu be-

Digitized by Google

freyen, daß sie jedoch dabey an den von den betreffenden Branntweinbrennern seither entrichteten Betrag nicht gebunden sey?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

d) Nimmt die Kammer den Art. 3 des Finanzgesetzes in der Art an, wie es die zweyte Kammer durch Bejahung der qu. 5 bey ihrer Abstimmung über diesen Gegenstand gethan hat?

Sämmtliche Stimmen verneinen diese Frage.

e) Nimmt die Kammer den Art. 3 so an, wie die Staatsregierung im Entwurfe des Finanzgesetzes ihn vorgeschlagen hat?

Diese Frage wird einstimmig mit Ja beantwortet.

f) Nimmt die Kammer den Art. 4 an, und will sie die Staatsregierung ermächtigen, in isolirt liegenden Landestheilen den Branntwein einer Verbrauchsteuer von 20 fl. per Ohm und 20 kr. per Bouteille oder Krug zu unterwerfen?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

g) Nimmt die Kammer den Art. 5 an, wenn ihm die bereits votirte Aufhebung des Stempels der Handelsbücher in Rheinhessen beygefügt wird?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

h) Nimmt die Kammer den Art. 6 an, wenn in denselben aufgenommen wird, daß vom 1ten Januar 1831 an der Art. 2 des in Betreff der Collateralgelder am 8ten Juny 1821 erlassenen Gesetzes aufgehoben seyn soll?

Sämmtliche Stimmen bejahen diese Frage.

i) Nimmt die Kammer den Art 7 an?

Diese Frage wird mit 6 gegen 3 Stimmen verneinend beantwortet.

k) Nimmt die Kammer den Art. 7 des Finanzgesetzes dann an, wenn aus dem ersten Satze desselben die Worte „im Ganzen" entfernt werden?

Drey Stimmen verneinen, 6 Stimmen dagegen bejahen diese Frage.

VI. Der Secretär der Kammer verliest ein von ihm sofort entworfenes, auf die Beschlüsse über das Finanzgesetz für die Jahre 1830, 1831 und 1832 sich beziehendes Communicat an die zweyte Kammer.

Dasselbe erhält die Genehmigung der Kammer, und das Präsidium erklärt die Sitzung für aufgehoben.

Zur Beglaubigung:

Otto Graf zu Solms. v. Arens. Schmidt.

Digitized by Google

Sechs und siebenzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der ersten Kammer der Landstände.

Darmstadt am 21ten October 1830.

Unter dem Vorsitze des Herrn ersten Präsidenten.

Anwesend:

Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht. Der Herr Freyherr Riedesel. Der Herr Bischof Burg. Der Herr Prälat Schmidt. Der Herr Kanzler Freyherr von Arens. Der Herr Freyherr von Breidenstein. Der Herr Staatsrath Freyherr von Gagern.

Nach geschehener Vorlesung und Genehmigung des Protokolles der vorigen Sitzung, legt

I. das Präsidium der Kammer folgende neue Eingaben vor.

1) ein Schreiben der zweyten Kammer, betreffend den Gesetzes-Entwurf wegen des Baus und der Unterhaltung der Provinzialstraßen, insbesondere die Frage, welche Provinzialstraßen zu bauen seyen, und welche Direction denselben zu geben sey.

Die Kammer verweist diese Eingabe an den zweyten Ausschuß.

2) den Antrag des Abgeordneten Herrn Grafen Lehrbach, wegen Ueberlassung der als Großherzogliches Familieneigenthum anerkannten zwey Drit-

Digitized by Google

theile der Domänen an Se. Königliche Hoheit den Großherzog zur Bestreitung der Civilliste.

Diese Eingabe wird an den ersten Ausschuß zum Berichte verwiesen.

II. Es erstattet der Herr Freyherr Riedesel, Namens des ersten Ausschusses, bloß mündlich, weiteren Vortrag über den Hauptvoranschlag der Staatsausgaben für die Jahre 1830, 1831 und 1832, indem er bemerkt:

Die Desiderien, hinsichtlich deren die zweyte Kammer, nach ihrer letzten Abstimmung, von den diesseitigen Ansichten noch differire, beträfen a) das Maximum der etatsmäßigen Gehalte, b) die Besoldungserhöhungen der Friedensgerichtsschreiber, c) die auf der Landesuniversität zu haltenden Vorlesungen über das in Rheinhessen geltende französische Recht, d) die Vereinigung der beyden Schullehrerseminarien zu Bensheim und Friedberg, e) die Aufhebung der Polizeydeputationen zu Darmstadt und Giesen, f) den Chausseeneubau, indem die zweyte Kammer dem diesseitigen Wunsche, daß, im Falle außerordentliche Ereignisse bedeutend erhöhte Staatsausgaben veranlassen sollten, nicht mehr gebaut werden möge, als das dringendste Bedürfniß fordere, nicht beygetreten sey. Dieser letzte Punkt sey der einzige, in welchem er der hohen Kammer eine Zurücknahme ihrer früheren Ansicht empfehlen könne, weil sich erwarten lasse, daß die Staatsregierung, im Falle großer unvorhergesehener Ausgaben, mit den Chausseebauten von selbst einhalten werde. Da indessen die zweyte Kammer die Entwürfe zu zwey gemeinschaftlichen Adressen an des Großherzogs Königliche Hoheit, nämlich eine für die Verwilligungen, und eine andere für die übereinstimmenden Desiderien beyder Kammern, unter dem Anfügen bereits mitgetheilt habe, daß sie in Beziehung auf die Desiderien bey denen ein Einverständniß der Kammern nicht vorliege, eine einseitige Adresse übergeben werde, so trage er, der schnelleren Erledigung des Gegenstandes willen, darauf an, den Adresse-Entwurf sofort zu zeichnen, und, ohne weitere Beschlußnahme, kurzer Hand im Protokolle zu bemerken, daß man auf das den Chausseeneubau betreffende Desiderium verzichtet habe.

Die Kammer erklärt sich mit diesem Antrage des Herrn Referenten per unanimia einverstanden, und beschließt hiernach, die beyden von der zweyten Kammer mitgetheilten Adresse-Entwürfe zu signiren.

Es folgt hierauf, der Tagesordnung gemäß,

by Google

III. die Berathung über den Antrag des Abgeordneten Herrn Hoffmann, die Untersuchungsart der Tauglichkeit der Militärpflichtigen bey der Musterung betreffend.

Es bemerkt

der Herr Präsident: Bey Durchgehung der sich auf den vorliegenden Gegenstand beziehenden Akten, seyen ihm mehrere relevant scheinende Punkte, namentlich in den Erläuterungen des Herrn Präsidenten der zweyten Kammer, aufgefallen, welche, wie er glaube, eine umständlichere Beurtheilung verdienten, als die, welche ihnen in dem bloß mündlichen Vortrage des Herrn Berichtserstatters dieser hohen Kammer zu Theil geworden sey. Er erlaube sich zum Belege eine der Bemerkungen des Herrn Präsidenten Schenck aus der jenseitigen Discussion zu verlesen, und darauf anzutragen, daß der Ausschuß sein Gutachten vorerst speciell auf die fraglichen Punkte ausdehnen möge.

Nachdem sich mehrere Mitglieder mit der Ansicht des Präsidii einverstanden erklärt haben, beschließt die Kammer, den Gegenstand an den Ausschuß zur nochmaligen Berichtserstattung zurück zu verweisen, worauf das Präsidium die Sitzung für aufgehoben erklärt.

Zur Beglaubigung:

Otto Graf zu Solms. von Arens. Schmidt.

Digitized by Google

Sieben und siebenzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der ersten Kammer der Landstände.

Darmstadt am 22ten October 1830.

Unter dem Vorsitze des Herrn ersten Präsidenten.

Anwesend:

Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht. Der Herr Freyherr Riedesel. Der Herr Bischof Burg. Der Herr Prälat Schmidt. Der Herr Kanzler Freyherr von Arens. Der Herr Freyherr von Breidenstein. Der Herr Staatsrath Freyherr von Gagern. Der Herr Generallieutenant Freyherr von Falck.

Nach geschehener Vorlesung und Genehmigung des Protokolles der vorigen Sitzung, legt

I. das Präsidium der Kammer, als neue Eingaben, mehrere Schreiben der zweyten Kammer vor. Dieselben betreffen

1) den Antrag der Abgeordneten Herrn Kertell und Hoffmann, wegen der Stimmfähigkeit zur Wahl des Burgermeisters, des Beygeordneten und des Gemeinderaths.

Die Kammer beschließt, diese Eingabe zu den Akten zu nehmen.

2) den Antrag des Abgeordneten Herrn Hoffmann, mehrere Abänderungen der Gemeindeordnung

betreffend, und den Antrag des Abgeordneten Herrn Becker, wegen des Vicinalwegbaus.

Diese Eingabe wird an den zweyten Ausschuß verwiesen.

3) die Verhandlungen und die Beschlußnahme der zweyten Kammer, wegen ihres Archivs und des damit verbundenen gemeinschaftlichen Archivs beyder Kammern.

Die Kammer verweist diese Eingabe an den dritten Ausschuß.

II. Es bemerkt der Herr Prälat Schmidt:

Er erlaube sich, die hohe Kammer mit den Gründen bekannt zu machen, welche ihn verhinderten, in den beyden, ihm als Mitglied des dritten Ausschusses noch zugetheilten Sachen schon heute Vortrag zu erstatten. Der eine dieser Gegenstände sey der Antrag des Abgeordneten Herrn Hoffmann, die Untersuchungsart der Tauglichkeit der Militärpflichtigen bey der Musterung betreffend. Hier liege der Grund der Verzögerung darin, daß die zweyte Kammer den Antrag selbst nicht mitgetheilt habe und derselbe auch noch nicht gedruckt ausgegeben sey. Der zweyte Gegenstand sey die Beschwerde des Seminarlehrers Dr. Briel zu Friedberg, die ihm wegen Ausstellung von Zeugnissen zuerkannten Verweise und Strafen betreffend. Er habe bey näherer Betrachtung dieser Sache gefunden, daß er in derselben, wenn auch nicht gleich von Anfang, doch von der Zeit seiner Zurückkunft vom letzten Landtage an, Referent beym Kirchen- und Schulrathe zu Gießen gewesen sey, und namentlich, daß das Großherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz seine neuesten, gegen den Petenten gerichteten Resolutionen auf die von ihm verfaßten Berichte erlassen habe. Es scheine ihm mithin nicht passend, wenn er, als einigermaßen betheiligt, auch jetzt wieder den Vortrag über den fraglichen Gegenstand übernehme, und er bitte deßhalb, daß der Ausschuß dafür einen anderen Referenten bestellen möge.

Nachdem sich die Kammer in Beziehung auf die Petition des Seminarlehrers Dr. Briel mit der Ansicht des Herrn Prälaten Schmidt einverstanden erklärt hat, wird das Referat in dieser Sache dem Herrn Staatsrathe Freyherrn von Gagern zugetheilt.

III. Es referirt, der Tagesordnung gemäß, der Herr Freyherr von Breidenstein, Namens des ersten Ausschusses, über den Antrag des Abgeordneten Herrn Grafen Lehrbach, auf Ueberlassung der als Großherzogliches Familieneigenthum anerkannten zwey Drit-

Digitized by Google

theile der Domänen an Se. Königliche Hoheit den Großherzog zur Bestreitung der Civilliste.*)

Das Präsidium eröffnet hierauf, mit dem Bemerken, daß der Gegenstand des eben erstatteten Vortrags sich ohne Zweifel noch im frischen Andenken sämmtlicher Mitglieder der hohen Kammer befinde, und daß mithin der nahe Schluß des Landtags eine Abweichung von den in der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Interstiten wohl rechtfertigen werde, sofort die Discussion.

Es bemerkt

der Herr Freyherr Riedesel: Der Herr Referent der zweyten Kammer habe, wie schon bey früheren Gelegenheiten, so auch in seinem weiteren Vortrage über die Motion des Abgeordneten Herrn Grafen Lehrbach, sich über das Verhältniß der s. g. privilegirten Grundbesitzer zur Allgemeinheit auf eine Weise ausgesprochen, die sein inniges Bedauern errege. Man sey nach derartigen Aeußerungen versucht zu glauben, daß jenem Herrn Referenten die Rechte der großen Gutsbesitzer, trotz der Anerkennung derselben in einer beschwornen Verfassungsurkunde, ein Dorn im Auge seyen, und daß die erste Kammer ganz hinweg gewünscht werde, weil in ihrem Bestehen eine Garantie für die Erhaltung jener Rechte liege. Man gehe so weit, die Standes- und Patrimonialgerichtsherrn aufzufordern, auch einmal etwas für die Sache des Volkes zu thun. Hiernach schienen also die schmerzlichen Verluste, welche die Mediatisirten seit mehreren Jahrzehnden erlitten hätten, vergessen zu seyn, es schienen die bedeutenden Aufopferungen, welche dieselben dem Wohle der Bewohner der Souveränitätslande freywillig gebracht hätten, keines Dankes gewürdigt zu werden. Man wisse z. B. nicht, oder wolle nicht wissen, daß, in Folge der mit den Frohndpflichtigen der Souveränitätslande abgeschlossenen Vergleiche, die Rechte der Dienstherrn vielleicht auf die Hälfte ihres früheren Umfanges herab gekommen seyen, daß dadurch, daß von den Berechtigten dem Staate die Erhebung der Frohndrente gegen Entrichtung einer runden Summe überlassen und deßhalb aufs Neue ein Viertheil nachgegeben worden seyl, was für seine Familie allein etwa 2,200 fl. ausmache, die Gerichtshintersassen wieder eine große Erleichterung erhalten hätten, und zwar lediglich um dieses wohlthätigen Zweckes selbst, und nicht etwa der Bequemlichkeit der Dienstherrn willen. Ein jeder Billigdenkende werde ihm also gewiß bey-

*) Siehe Beylage **CXXIV.**

stimmen, wenn er den Wunsch ausspreche, daß so kränkende und unverdiente Aeußerungen, wie die fraglichen, in Zukunft nicht mehr gehört werden möchten, zumal da dieselben nur dazu dienten, die Bewohner der Souveränitätslande unzufrieden, und gegen die Wohlthaten ihrer Grundherrschaft unempfindlich zu machen, weil sich die Idee bey ihnen festsetze, daß jede Erleichterung nur eine theilweise Aufhebung der Ungerechtigkeit sey, die dem gutsherrlichen Verhältnisse im Ganzen zu Grunde liege.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Die Art und Weise, wie der Abgeordnete Herr Hoffmann sich häufig in den ständischen Verhandlungen äußere, wirke sehr nachtheilig nicht nur auf das Ansehen der ersten Kammer, sondern auch auf die so nöthige Eintracht beyder Kammern, ohne welche das Geschäft gefährdet, und auch zu mancher unangenehmen Replik unvermeidlicher Anlaß gegeben werde. Es sey also im Interesse beyder Kammern, daß ferner, so wie es auch früherhin der Fall gewesen, ein anständiger und gemäßigter Ton beybehalten werde.

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so schließt das Präsidium die Discussion über diesen Gegenstand, und veranlaßt, ebenfalls mit Beziehung auf den nahe bevorstehenden Schluß des Landtags, die Abstimmung durch Vorlegung der Frage:

> Beharrt die Kammer bey ihren zu dem Antrage des Abgeordneten Herrn Grafen Lehrbach wegen Ueberlassung der als Großherzogliches Familieneigenthum anerkannten zwey Drittheile der Domänen an Se. Königliche Hoheit den Großherzog zu Bestreitung der Civilliste, früher gefaßten Beschlüssen, und will sie ihre Ansicht mittelst einer einseitigen Adresse zur Kenntniß der Staatsregierung bringen?

Diese Frage wird einstimmig mit Ja beantwortet.

IV. Es erstattet der Herr Freyherr von Breidenstein, Namens des zweyten Ausschusses, bloß mündlich, Bericht über den Antrag des Abgeordneten Herrn Elwert, betreffend die Gesetze über die Verwandlung der fiscalischen und Privatzehnten in Grundrenten.

Der Herr Referent entwickelt den Inhalt des Antrags, so wie der Verhandlungen und der Beschlüsse der zweyten Kammer, und trägt darauf an, die Motion, im Einverständnisse mit jener Kammer, um so mehr auf sich beruhen zu lassen, als die Ansichten dieser hohen Kammer in Beziehung auf die Verwandlung der Zehnten jederzeit eine Ansicht gehegt habe, die den jetzigen Beschlüssen der zweyten Kammer conform sey.

Nachdem bey der sofort eröffneten Discussion nichts bemerkt worden ist, veranlaßt das Präsidium die Abstimmung durch Vorlegung der Frage:

Beschließt die Kammer, in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der zweyten Kammer, der Motion des Abgeordneten Herrn Elwert keine Folge zu geben?

Die Kammer bejaht diese Frage einstimmig.

V. Es bemerkt der Herr Präsident:

Da der Herr wirkliche Geheime Rath Freyherr von Gruben, der frühere Referent über die mit dem Gesetzes-Entwurfe, den Bau und die Unterhaltung der Provinzialstraßen betreffend, zusammenhängende Frage, welche Straßen zu bauen seyen, und welche Richtung denselben zu geben sey, vor Ende des Landtags nicht zurück erwartet werden dürfe, und eine schleunige Berichtserstattung über den genannten Gegenstand nöthig erscheine, so erlaube er sich, als mit dem Gegenstande vertraut, der hohen Kammer über die neuesten Beschlüsse der zweyten Kammer, so weit dieselben von den diesseits ausgesprochenen Ansichten abwichen, Namens des zweyten Ausschusses, mündlichen Vortrag zu erstatten.

1) Sey die zweyte Kammer dem diesseitigen Beschlusse, nach welchem die Straße von Gernsheim nach Seeligenstadt über Darmstadt, Roßdorf, Dieburg und Babenhausen dirigirt werden solle, zwar beygetreten, habe aber weiter beschlossen, die Staatsregierung zu ersuchen, die Straße vom Einsiedel bis nach Dieburg als Vicinalweg in guten fahrbaren Stand setzen und unterhalten zu lassen. Er könne diesen Beschluß indessen zur Annahme nicht empfehlen, weil er es einestheils für unpassend halte, wenn sich die Kammern in die inneren Angelegenheiten der Gemeinden einmischen wollten, und weil anderntheils eine solche specielle Einmischung eine Unzahl von Motionen und Gesuchen hervorrufen werde.

2) Die zweyte Abweichung betreffe die Straße von Lauterbach nach Selters, indem die zweyte Kammer die Richtung derselben der Staatsregierung lediglich anheim geben wolle. Er glaube, daß man diesem Beschlusse beytreten solle, weil die Staatsregierung am besten im Stande seyn werde, die zweckmäßigste Direction auszumitteln, und die diesseitigen Verhandlungen über diesen Gegenstand ja doch zur Kenntniß des Ministeriums kämen.

3) Hinsichtlich der Straße von Lampertheim nach Großgerau sey die zweyte Kammer bey ihrer früheren Ansicht stehen geblieben, und habe beschlossen, diese hohe Kammer, mit

Beziehung auf die in ihrer Berathung vorgebrachten Gründe, die er sich hier zu verlesen erlaube, um den Beytritt zu ersuchen.

Da die zweyte Kammer auf die fragliche Straße großen Werth zu legen scheine, so nehme er keinen Anstand, eine dem Wunsche derselben günstige Beschlußnahme in Vorschlag zu bringen.

4) Die letzte Differenz betreffe die Straße vom Schwalheimer Hofe nach Bingenheim. Die zweyte Kammer habe nämlich, abweichend von ihrer früheren Ansicht, beschlossen, die Staatsregierung zu ersuchen, daß sie die Direction dieser Straße, nach erfordertem Gutachten der einschlägigen technischen und Verwaltungsbehörden, auf dem nächsten Landtage proponiren lassen möge.

Er trage auf den Beytritt zu diesem Beschlusse um so mehr an, als er hierin die einzige Möglichkeit sehe, den hinsichtlich dieser Straße von des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht gemachten Vorschlag ins Leben treten zu lassen.

Bey der sofort eröffneten Discussion bemerkt

der Herr Freyherr Riedesel: Er stimme nicht weiter gegen den, die Straße von Großgerau nach Lampertheim betreffenden Beschluß der zweyten Kammer. In der früheren Discussion habe er aber darauf aufmerksam machen zu müssen geglaubt, daß, wenn die an einem projektirten Straßenzuge liegenden Gemeinden im Voraus Straßenstrecken bauten, und zu diesem Ende Capitalien aufnähmen, die sie vielleicht lange Jahre verzinsen müßten, bis die Straße zur Ausführung komme, und der ihnen gesetzlich zu leistende Ersatz gegeben werde, die gemachten Aufopferungen den Betrag der Entschädigungen vielleicht bey Weitem übersteigen, und die Gemeinden dadurch in sehr große Nachtheile gerathen könnten. — Die Bemerkung des Abgeordneten Herrn von Dörnberg in der Discussion der zweyten Kammer, daß die an der Straße von Lampertheim nach Großgerau wohnenden Leute zu arm seyen, um auf eigene Kosten eine Kunststraße herzustellen, bestätige nur seine Befürchtung, und was die Aeußerung des Abgeordneten Herrn Hoffmann betreffe, daß die erste Kammer durch ihre Entschließung in der fraglichen Hinsicht vormundschaftlicher gehandelt habe, als es angemessen scheine, und daß eine solche vormundschaftliche Fürsorge gar nicht nothwendig sey, so erwiedere er, daß ihm, als dem Urheber jenes Beschlusses der hohen Kammer, eine Bevormundung der Gemeinden nicht in den Sinn gekommen sey, daß er nur gewünscht habe, man möge eine äußere Veranlassung

vermeiden, durch welche die Gemeinden zu einem, ihre Kräfte übersteigenden Aufwande bestimmt werden könnten.

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so schließt das Präsidium die Discussion, und veranlaßt sofort die Abstimmung über diesen Gegenstand, durch Vorlegung folgender Fragen:

a) Will die Kammer, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der zweyten Kammer, die Staatsregierung ersuchen, die Straße vom Einsiedel nach Dieburg als Vicinalweg in guten fahrbaren Stand zu setzen und darin unterhalten zu lassen?

Diese Frage wird einstimmig verneint.

b) Tritt die Kammer dem Beschlusse der zweyten Kammer bey, die Direction der Straße von Lauterbach nach Selters der Staatsregierung lediglich anheim zu stellen?

Eine Stimme verneint, 8 Stimmen dagegen bejahen diese Frage.

c) Soll die Straße von Lampertheim nach Großgerau, dem Wunsche der zweyten Kammer gemäß, für eine Provinzialstraße erklärt werden?

Diese Frage wird mit 6 gegen 3 Stimmen bejahend beantwortet.

d) Will die Kammer in Betreff der Straße vom Schwalheimer Hofe nach Bingenheim dem Beschlusse der zweyten Kammer zur 6ten Frage beytreten?

Eine Stimme verneint, 8 Stimmen dagegen bejahen diese Frage, und das Präsidium erklärt die Sitzung für aufgehoben.

Zur Beglaubigung:

Otto Graf zu Solms. von Arens. Schmidt.

Digitized by Google

Acht und siebenzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der ersten Kammer der Landstände.

Darmstadt, am 26ten October 1830.

Unter dem Vorsitze des Herrn ersten Präsidenten.

Anwesend:

Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht. Der Herr Freyherr Riedesel. Der Herr Bischof Burg. Der Herr Prälat Schmidt. Der Herr Kanzler Freyherr von Arens. Der Herr Freyherr von Breidenstein. Des Herrn, Fürsten zu Sayn-Wittgenstein Durchlaucht. Der Herr Staatsrath Freyherr von Gagern. Der Herr Generallieutenant Freyherr von Falck.

Nach geschehener Vorlesung und Genehmigung des Protokolles der vorigen Sitzung legt

I. das Präsidium der Kammer die neuen Eingaben vor. Sie bestehen in mehreren Schreiben der zweyten Kammer, betreffend

1) den Antrag des Abgeordneten Herrn Hoffmann wegen Aufhebung des Cölibats.

Es bemerkt hierzu der Herr Präsident:

Der Abgeordnete Herr Hoffmann habe in der Discussion der zweyten Kammer, die er sich hier zu verlesen erlaube, hinsichtlich der aus Darmstadt im Monat September 1830 datirten s. g. Nachricht über die vorliegende Motion unter Andern erklärt, daß es der ersten Kammer unmöglich unbe-

kannt gewesen seyn könne, daß die gedruckte Nachricht von ihm herrühre, weil er dem Präsidenten der ersten Kammer 4 Exemplare für jedes Mitglied dieser Kammer zugesandt habe. Hierauf müsse er bemerken, daß er die fraglichen Exemplare eines Abends bey seiner Nachhausekunft zwar auf seinem Tische gefunden, aber nicht erfahren habe, von wem sie gekommen seyen.

Die Kammer verweist hierauf die Eingabe zu den Akten.

2) den Voranschlag der Bedürfnisse für das Militär und die Militäranstalten in der Finanzperiode von 1830 — 1832.

3) den Antrag des Abgeordneten Herrn Hoffmann, das Officiersavancement betreffend.

4) die Hauptrubrik IV. des Hauptvoranschlags der Staatsausgaben für die Jahre 1830, 1831 und 1832, Bedürfnisse des Großherzoglichen Hauses und Hofstaats.

Diese Eingaben werden sämmtlich zu den Akten resolvirt.

5) den Hauptvoranschlag der Staatseinnahmen für die Jahre 1830, 1831 und 1832, so wie den Entwurf des Finanzgesetzes für diese Finanzperiode.

Die Kammer verweist diese Eingabe an den ersten Ausschuß.

II. Es referirt der Herr Prälat Schmidt, Namens des dritten Ausschusses, über die Verhandlungen und Beschlußnahme der zweyten Kammer in Betreff ihres Archivs, und des damit verbundenen gemeinschaftlichen Archivs beyder Kammern.

Der Herr Referent gibt den Inhalt der Verhandlungen der zweyten Kammer an, und bemerkt: Unter den über den vorliegenden Gegenstand von jener Kammer gefaßten Beschlüssen seyen nur diejenigen drey für diese hohe Kammer von Interesse, welche sich auf die Wahl des Großherzoglichen Oberfinanzkammerkanzlisten Frommann zum Archivar des gemeinschaftlichen ständischen Archivs, auf dessen Salarirung mit jährlich 150 fl., und auf die Wahl des Großherzoglichen Geheimen Raths Schenck, des Präsidenten der zweyten Kammer, zur Führung der Oberaufsicht über das gemeinsame ständische Archiv, bezögen.

Nach der Ansicht des Ausschusses unterliege der Beytritt zu diesen drey Beschlüssen keinem Anstande.

Bey der von dem Präsidium sofort eröffneten Discussion bemerkt

der Herr Kanzler Freyherr von Arens: Er erlaube

sich gelegentlich dieses Gegenstandes eine Bemerkung, welche nicht mehr für diesen, wohl aber für künftige Landtage von Interesse sey. Die zweyte Kammer habe nämlich auf diesem Landtage, statt wie früher, die Beylagen ihrer Communicationen zu accludiren, in der Regel nur auf ihre gedruckten Verhandlungen Bezug genommen, ohne die allegirten Druckbogen beyzuschließen. Die hohe Kammer besitze mithin von dem gegenwärtigen Landtage lauter defekte Akten, welche nur mit Hülfe eines vollständigen Exemplars der Verhandlungen der zweyten Kammer benutzt werden könnten. Die nachtheiligen Folgen dieses in einer nicht ganz zweckgemäßen Sparsamkeit begründeten Umstandes seyen schon bisher mehrmahls fühlbar geworden, würden aber in der Zukunft immer bedeutender werden. Er glaube deßhalb, daß man mit der zweyten Kammer in Benehmen treten solle, um eine Abstellung des fraglichen Verfahrens für kommende Landtage zu bewirken.

Der Herr Prälat Schmidt: Indem er sich mit dem Herrn Kanzler einverstanden erkläre, bemerke er, daß die zweyte Kammer sich zuweilen auf gedruckte Beylagen ihrer Verhandlungen beziehe, welche noch gar nicht im Drucke erschienen seyen, woraus natürlich eine Geschäftsverzögerung hervorgehen müsse. Als Beweis führe er nur das Communicat jener Kammer, betreffend den Antrag des Abgeordneten Herrn Hoffmann, wegen der Untersuchungsart der Tauglichkeit der Militärpflichtigen bey der Musterung, an. Hier werde hinsichtlich der Motion selbst auf die gedruckten Verhandlungen verwiesen, und erst gestern sey es ihm dadurch, daß er eigends in die Druckerey geschickt habe, gelungen, sich in den Besitz des fraglichen Aktenstücks zu setzen.

Der Herr Präsident: Vielleicht könne man dem von dem Herrn Kanzler gerügten Mangel schon für diesen Landtag dadurch abhelfen, daß man die unvollständigen Akten aus vorräthigen Exemplaren der Verhandlungen der zweyten Kammer ergänze.

Der Herr Kanzler Freyherr von Arens: Dieser Vorschlag des Herrn Präsidenten würde sehr angemessen seyn, wenn jede Beylage der Verhandlungen der zweyten Kammer auf einem eigenen Blatte abgedruckt wäre. Häufig befänden sich aber mehrere Anträge, Berichte oder Gesuche ꝛc. auf dem nämlichen Blatte vereinigt, und hier würde, behufs der Aktenergänzung, eben so oft ein besonderes Exemplar der Verhandlungen der zweyten Kammer nöthig erscheinen, die disponible Anzahl der Exemplare jener Verhandlungen also auf keinen Fall ausreichen.

Digitized by Google

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so wird

III. von dem Herrn Prälaten Schmidt, Namens des dritten Ausschusses, Bericht erstattet über den Antrag des Abgeordneten Herrn Hoffmann, die Untersuchungsart der Tauglichkeit der Militärpflichtigen bey der Musterung betreffend.

Der Herr Berichtserstatter verliest den Antrag und die Discussion der zweyten Kammer, indem er sich hinsichtlich des Inhalts des Ausschußberichts und der Beschlüsse jener Kammer, auf seinen früher erstatteten Vortrag bezieht.

Er bemerkt sodann: Die zweyte Kammer habe der Motion zwar Folge gegeben, ihm scheine es aber, mit Beziehung auf die sehr gründlichen Erläuterungen des Herrn Präsidenten Schenck in der jenseitigen Discussion, nunmehr am besten, dieselbe auf sich beruhen zu lassen, wenn man sich nicht etwa veranlaßt finden wolle, die Staatsregierung zu ersuchen, den Behörden bey der fraglichen Untersuchung die möglichste Schonung des Schicklichkeitsgefühls anzuempfehlen.

Bey der sofort eröffneten Discussion bemerkt

der Herr Kanzler Freyherr von Arens: Das was von dem Herrn Präsidenten der zweyten Kammer gegen den Antrag bemerkt worden sey, scheine ihm so entscheidend, daß er es fast für einen Schreibfehler halten müsse, wenn es in dem mitgetheilten Abstimmungsprotokolle jener Kammer heiße, die Frage 1 sey unanimiter bejaht worden, wenigstens begreift er nicht, wie der Herr Präsident Schenck, nach einer so gründlichen und nirgends widerlegten Auseinandersetzung, von seiner Ansicht habe abgeben können.

Der einzige unter den in der Discussion der zweyten Kammer vorkommenden Punkten, der, unter der Voraussetzung seiner Wahrheit, zu einer Petition an die Staatsregierung Veranlassung geben könne, sey die Angabe, daß man in Gießen 40 Militärpflichtige zugleich in demselben Zimmer entkleidet habe warten lassen. Ein Verfahren der Art, wenn, was er aber billig bezweifeln müsse, dasselbe wirklich vorgekommen sey, erscheine allerdings als tadelnswerth. Er trage deßhalb darauf an, die Staatsregierung um Untersuchung, und geeigneten Falls um Abstellung für die Zukunft zu bitten.

Der Herr Generallieutenant Freyherr von Falck: Der Herr Präsident der zweyten Kammer habe in der jenseitigen Discussion die gegen den Antrag sprechenden Rücksichten so erschöpfend, und, wie er glaube, so überzeugend dargelegt daß er sich ohne weitere Angabe von Gründen auf jene Aeußerung beziehen zu dürfen glaube, wenn er im wohlerwo

genen Interesse der Militärverwaltung für die bestehende Untersuchungsart der Diensttauglichkeit der Militärpflichtigen im Allgemeinen stimme. Es würde übrigens gewiß die Staatsregierung die geeigneten Befehle geben, daß diese Untersuchungen mit der möglichsten Schonung des Schicklichkeitsgefühls vorgenommen würden.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Diese Erklärung des Herrn Generallieutenants Freyherrn von Falck enthalte alles, was man in der fraglichen Beziehung vielleicht noch desideriren könne. Denn die Visitation der Militärdienstpflichtigen auf entblößtem Körper im Allgemeinen sey durch die dafür angeführten Gründe ohne Zweifel vollkommen gerechtfertigt, und werde schwerlich zu Klagen Veranlassung geben, wenn die Möglichkeit von Mißbräuchen wegfalle, wie dieselben in der Berathung der zweyten Kammer behauptet worden seyen. Er könne also nur etwa für die von dem Herrn Kanzler vorgeschlagene Beschlußnahme stimmen.

Der Herr Präsident: Nach dem, was von dem Herrn Präsidenten der zweyten Kammer und dem Herrn Generallieutenant Freyherrn von Falck bemerkt worden sey, erscheine die Visitation der Militärdienstpflichtigen auf entblößtem Körper allerdings als nothwendig. Indessen müsse man, bey der im Großherzogthume bestehenden allgemeinen Kriegsdienstpflicht, wünschen, daß dieselbe mit möglichster Schonung des Schamgefühls vorgenommen werde. Er trage deßhalb auf ein deßfallsiges Ersuchen an die Staatsregierung um so mehr an, als die hohe Kammer, bey einer gänzlichen Ablehnung der Motion, vielleicht die unrichtige Idee veranlassen könne, als achte sie das Schicklichkeitsgefühl weniger hoch.

Uebrigens würden, seiner Ansicht nach, viele der Beschwerden, welche die Visitationen auf entblößtem Körper veranlaßten, dadurch vermieden werden, daß man diese Untersuchungen nicht gleich bey der Ziehung, sondern erst beym Eintreffen der Dienstpflichtigen bey den Regimentern statt finden lasse, sofern die Leute nicht selbst früher dienstuntauglich machende Fehler vorschützten. Den größeren Kostenaufwand, welcher bey diesem Verfahren dadurch entstehe, daß die bereits eingezogenen und nachher untauglich befundenen Recruten wieder zurückgeschikt und durch die nächstfolgenden Nummern ersetzt werden müßten, könne man vermeiden, wenn man die nach der Einbeorderung dienstunfähig befundenen Individuen dieselben zu tragen verpflichte, weil es nur von ihnen abgehangen hätte, sich schon zur Zeit der Ziehung körperlich visitiren zu lassen.

Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht: Er würde mit diesem Vorschlage des Herrn Präsidenten einverstanden seyn, wenn er glaubte, daß man den nach ihrem Eintreffen bey den Regimentern dienstuntauglich befundenen Individuen die Tragung der dadurch veranlaßten Kosten billigerweise zumuthen könne. Aber diese Leute seyen mit ihren Gebrechen oft selbst unbekannt, und handelten also, wenn sie dieselben bey der Musterung verschwiegen, keineswegs immer in böslicher Absicht.

Der Herr Kanzler Freyherr von Arens: Ihm scheine die von dem Herrn Präsidenten beabsichtigte Modification der Untersuchungsart der Militärdienstpflichtigen sehr üble Folgen zu haben. Man beordre die Recruten in der jedesmal durch den Abgang bey den Regimentern vorgezeichneten Anzahl ein. So wie ein Mann untauglich befunden werde, müsse derjenige, welcher bey der Ziehung die nächstfolgende Nummer getroffen habe, an seine Stelle treten. Aber nicht nur dieser, sondern auch mehrere weitere Nummern, könnten, wenn nicht eine gründliche, d. h. körperliche Visitation auf die Ziehung gefolgt sey, untauglich erscheinen. Und nun frage er, ob in einem solchen sehr wohl denkbaren Falle, neben dem entstehenden Kostenaufwande, der Dienst nicht auf eine sehr nachtheilige Weise gehemmt werde?

Der Herr Generallieutenant Freyherr von Falck: In dieser von dem Herrn Kanzler hervorgehobenen Möglichkeit liege der eigentliche Grund, weßhalb eine Untersuchung der Militärpflichtigen auf entblößtem Körper unmittelbar nach der Ziehung statt finde. Man habe sich namentlich bey der letzten Complettirung der Truppen, bey welcher 80 einbeorderte Recruten als dienstunfähig hätten zurück geschickt werden müssen, von den großen Nachtheilen überzeugt, welche der Mangel einer auf die Ziehung folgenden Untersuchung auf entblößtem Körper mit sich führe.

Der Herr Freyherr Riedesel: Vielleicht könne man sich mit der zweyten Kammer dennoch dahin vereinigen, daß die Visitation auf entblößtem Körper zwar statt finden solle, aber erst nach geschehenem Eintreffen der Recruten beym Regimente. Es müßten dann jedesmal etwa 120 Mann mehr, als das anfängliche Bedürfniß, einbeordert werden, um die durch Untauglichkeit von Dienstpflichtigen entstehenden Ausfälle sofort zu decken. Die Mehreinbeorderten würden sich gewiß nicht beschweren, wenn man sie nach erfolgter Complettirung der Regimenter wieder nach Hause gehen lasse.

Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht: Der Vortheil, wenn die Musterung der Kriegsdienstpflichti

gen auf entblößtem Körper erst beym Eintreffen bey den Regimentern erfolge, scheine ihm nicht groß, weil schon jetzt diese Untersuchung sich nur auf diejenigen erstrecke, welche muthmaßlich zum Dienste einbeordert würden.

Der Herr Generallieutenant Freyherr von Falck: Die Visitation auf entblößtem Körper finde erst nach der Ziehung statt, und erstrecke sich dann auf etwa ein Drittheil der Dienstpflichtigen, als die Zahl, welche muthmaßlich zum Dienste einbeordert werde.

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so schließt das Präsidium diese Discussion.

IV. Es referirt hierauf der Herr Staatsrath Freyherr von Gagern, Namens des dritten Ausschusses, bloß mündlich, über das Gesuch des Seminarlehrers Dr. Briel zu Friedberg in Betreff mehrerer, ihm wegen Ausstellung von Zeugnissen zuerkannter Verweise und Strafen, indem er bemerkt:

Das vorliegende Gesuch sey ein Gegenstand, bey welchem das römische Sprichwort: minima non curat prætor, sich wohl anwenden lasse. Eine Einmischung in diesem Falle gebe Veranlassung zu tausend ähnlichen Einmischungen, und zu einer unabsehbaren Verlängerung der Landtage. Die Akten der zweyten Kammer seyen sehr voluminös, weil man in eine Frage, bey welcher es auf einzelne Worte und deren Werth ankomme, die wichtigen Fragen eingemischt habe, ob den Kammern das Recht zustehe, sich in alle Regierungsangelegenheiten zu mischen, und zu diesem Zwecke vollständige Aktenmittheilungen in Anspruch zu nehmen, auch wenn die Staatsregierung die in der Verfassungsurkunde vorgesehene Auskunft ertheile.

Was den Gegenstand selbst betreffe, so sey es bekannt, daß die Art, wie die Zeugnisse in öffentlichen Unterrichtsanstalten ertheilt würden, verschieden sey, daß man dieselbe bald mit der Unterschrift des Direktors allein, bald mit der Unterschrift sämmtlicher Lehrer versehen lassen. Dieser letztere modus sey bey dem Schullehrerseminar zu Friedberg üblich gewesen, und der Petent, als Lehrer der Mathematik, habe darnach die Schulzeugnisse mit unterschrieben. Bald seyen aber in dieser Beziehung Spannungen zwischen ihm und dem Direktor entstanden, nicht gerade durch eine absolute Meinungsverschiedenheit, sondern durch Differenzen in Beziehung auf die für den nämlichen Zweck zu brauchenden Ausdrücke. Hauptsächlich hätten sich diese Mißhelligkeiten um das Zeugniß eines gewissen Seminaristen Paul gedreht, indem der Petent die Worte „für einen Seminaristen

seltne Kenntnisse, von großem Umfange" der Direktor aber die Worte „sehr gründliche Kenntnisse, von größerem Umfange als gewöhnliche" habe brauchen wollen. Nach und nach sey diese Uneinigkeit in eine wahre Insubordination ausgeartet, die mehrfache Beschwerden des Seminardirektors beym Kirchen- und Schulrathe zu Gießen zur Folge gehabt habe. Deßhalb habe das Großherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz, auf den Antrag der genannten Behörde, die Befugniß des Direktors, darüber zu wachen, daß nicht bey der Ausstellung von Zeugnissen in einzelnen Lehrzweigen zu weit gegangen werde, ausdrücklich anerkannt, und für die Zukunft vier stereotype Ausdrücke, deren einer für ein jedes zu ertheilendes Zeugniß gewählt werden solle, festgesetzt. Mit Berufung auf diese letztere Bestimmung habe nun aber der Petent sich geweigert, das noch aus der älteren Zeit herrührende Zeugniß des Seminaristen Paul in der vom Direktor, kraft seiner anerkannten Befugniß, modificirten Fassung zu unterschreiben, und das sey die Veranlassung gewesen, weßhalb ihn das Ministerium, vielleicht excitirt durch die etwas heftigen Berichte des Kirchen- und Schulraths, der früher ertheilten Befugniß, die Zeugnisse für die Seminaristen mit zu unterschreiben, wegen seines Starrsinns und unziemlichen Benehmens, für unwürdig erklärt habe.

Durch den Ausdruck „unwürdig" glaube der Bittsteller sich an seiner Ehre gekränkt, und nehme, nachdem er vergeblich den Recursweg betreten, nunmehr die ständische Verwendung in Anspruch. Es komme hierbey wohl hauptsächlich auf die Bedeutung des Wortes „unwürdig" an. Auf keinen Fall bezeichne dieß Wort den Bittsteller, so wie derselbe anzunehmen scheine, als einen überhaupt unwürdigen Mann. Ferner dürfe man, wenn der Ausdruck auch allerdings immer noch etwas hart erscheine, nicht übersehen, daß so viele Zeichen des Ungehorsams und der Renitenz bey einem Seminarlehrer, dessen persönliches Betragen auf seine Zöglinge von großem Einflusse sey, sich als doppelt strafbar darstelle. Die Schlußbitte des Petenten, so wie die Abstimmung der zweyten Kammer, erlaube er sich zu verlesen.

Da für den Bittsteller im Ganzen vortheilhafte Zeugnisse vorlägen, und da der Beschluß der zweyten Kammer der Staatsregierung freye Hand lasse, so erlaube er sich den Beytritt zu diesem Beschlusse um so mehr in Antrag zu bringen, als diese hohe Kammer, wie er oft wiederhole, nur in wichtigen Fällen und aus erheblichen Gründen der andern Kammer ihre Zustimmung versagen solle.

Bey der sofort eröffneten Discussion bemerkt

der Herr Kanzler Freyherr von Arens: Er könne nicht für die Empfehlung des Gesuchs an die Staatsregierung stimmen. Einestheils komme es, wie der Herr Referent sehr richtig bemerkt habe, auf die Bedeutung des in dem Erlasse des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz gebrauchten Wortes „unwürdig„ an, ein Ausdruck, der nach seiner individuellen Ueberzeugung und nach dem was gegen den Petenten vorliege, keine zu große Härte enthalte. Anderntheils würde eine Annahme von Beschwerden in Fällen, in welchen die höchste Staatsbehörde, oder eine andere vorgesetzte Behörde ihren untergeordneten Dienern Verweise ertheilt habe, und eine Untersuchung der Frage, ob solche Verweise etwa zu hart gewesen seyen, zu einer unübersehbaren Vermehrung der ständischen Geschäfte, und zu nie endenden Landtagen hinführen. Die Eitelkeit der bestraften Diener würde dieselben die erhaltenen Verweise in der Regel als unverdient betrachten lassen, und sie deßhalb eben so oft zu Petitionen an die ständischen Kammern bestimmen. Endlich könne auch die Staatsregierung, wenn sie einen verdienten Verweis ertheilt zu haben glaube, denselben nicht zurück nehmen, ohne ihrer Würde etwas zu vergeben. Die von der zweyten Kammer im vorliegenden Falle beschlossene Empfehlung habe also auf keinen Fall ein günstiges Resultat zu hoffen.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Er erkläre sich mit dem Herrn Kanzler vollkommen einverstanden. Eine Regierung, welche keine größere Härten begehe, als die, welche dem Großherzoglichen Ministerium des Innern und der Justiz im vorliegenden Falle zur Last gelegt werde, würde einer übermenschlichen Weisheit bedürfen.

Der Herr Prälat Schmidt: Er erlaube sich nur die Bemerkung, daß der Kirchen- und Schulrath zu Gießen in seinen Berichten an das Ministerium nicht darauf angetragen habe, den Bittsteller zur Unterschrift der Zeugnisse unwürdig zu erklären, daß derselbe vielmehr die höchste Staatsbehörde nur auf den Starrsinn des Bittstellers aufmerksam gemacht habe. Welche Gründe das Ministerium bewogen hätten, weiter zu gehen, sey aus den Ministerialakten nicht ersichtlich, und lasse sich auch sonst nicht wohl ausmitteln, weil der damalige Ministerialreferent sich nicht mehr am Leben befinde Es scheine ihm indessen die fragliche Resolution auf der Betrachtung zu beruhen, daß ein Mann, welcher künftige Volkslehrer bilden solle, bey einer jeden Insubordination doppelt strafbar erscheine, und daß eine Widersetzlichkeit, wie die, welche sich der Petent

habe zu Schulden kommen lassen, unter den Augen von 70 bis 80 Seminaristen besonders nachtheilig wirken könne.

Der Herr Staatsrath Freyherr von Gagern: Vielleicht habe aber auch der damalige Ministerialreferent unter mehreren Ansichten die mildeste zu wählen geglaubt. Denn wenn auch der Antrag des Kirchen- und Schulraths nicht auf Unwürdigkeitserklärung zur Unterschrift von Zeugnissen, sondern vorerst nur auf Androhung einer Strafe von vier Reichsthalern gegangen sey, so sey derselbe doch eventuell auf vierteljährige Suspension von Dienst und Gehalt gerichtet gewesen. Die Unfähigkeitserklärung zur Unterschrift der Zeugnisse habe dagegen den Bittsteller aus der Lage gesetzt, inskünftige wieder in ähnliche Mißverhältnisse mit seinen Vorgesetzten, und folgeweise in den Fall einer empfindlicheren Bestrafung, zu gerathen.

Nachdem das Präsidium, in Ermangelung weiterer Bemerkungen, diese Discussion geschlossen hat, wird

V. von dem Herrn Freyherrn von Breidenstein, Namens des zweyten Ausschusses, über den, mehrere Abänderungen der Gemeindeordnung betreffenden Antrag des Abgeordneten Herrn Hoffmann Bericht erstattet. *)

Das Präsidium vertagt die Discussion über diesen Gegenstand auf die nächste Sitzung. Es wird deßhalb sofort

VI. von dem Herrn Freyherrn von Breidenstein, Namens des ersten Ausschusses, bloß mündlich, weiterer Bericht erstattet, über den Hauptvoranschlag der Staatseinnahmen für die Finanzperiode von 1830 — 1832, und über den Entwurf des Finanzgesetzes für die Jahre 1830, 1831 und 1832.

Der Herr Referent recapitulirt die früheren Verhandlungen über das Finanzgesetz und bemerkt:

Was den Art. 3 dieses Gesetzes betreffe, so sey die zweyte Kammer mit 29 gegen 6 Stimmen bey ihrem früheren Beschlusse stehen geblieben. Indessen könne er auch jetzt diesen Beschluß zur Annahme nicht empfehlen. In der Berathung der zweyten Kammer hätten die Gründe für die diesseitige Ansicht bey einigen Mitgliedern ausdrückliche Anerkennung, und bey den übrigen wenigstens billige Berücksichtigung gefunden. Nur der Abgeordnete Herr Hoffmann habe sich in seiner gewohnten Weise ausgesprochen, aber das von demselben angeführte Motiv: „es sey im Lande bekannt, daß man eine Herabsetzung des Salzpreises für die laufende Finanzperiode hoffen dürfe, und dieß habe die angenehmste Sensation erregt, weßhalb man diesen angenehmen Eindruck

*) Siehe Beylage CXXV.

nicht durch Zurücknahme des früheren Beschlusses wieder vernichten solle" könne er wenigstens nicht als entscheidend anerkennen.

Vielmehr scheine ihm fortwährend der aus dem Beschlusse der zweyten Kammer entspringende Nachtheil mit dem unsicheren Vortheile, welchen derselbe erwarten lasse, in keinem Verhältnisse zu stehen. Beyde Kammern seyen darin einig, die Staatsregierung für die nächste Finanzperiode um eine Herabsetzung des Salzregiepreises, so fern dieselbe sich möglich machen lasse, zu ersuchen, und diese Uebereinstimmung könne allen etwaigen Wünschen in der fraglichen Beziehung vollkommen genügen.

Dem Beschlusse dieser hohen Kammer zu Art. 7, wornach die in diesem Artikel vorkommenden Worte „im Ganzen" wegfallen sollten, sey die zweyte Kammer einstimmig beygetreten.

Bey der von dem Präsidium sofort eröffneten Discussion über diesen Gegenstand erfolgt keine Bemerkung. Das Präsidium veranlaßt daher

VII. die Abstimmung

1) über den Hauptvoranschlag der Staatseinnahmen und den Entwurf des Finanzgesetzes für die Jahre 1830, 1831 und 1832.

Die von dem Präsidium gestellte Frage:

Beharrt die Kammer bey ihren in Beziehung auf den Art. 3 des Finanzgesetzes früher gefaßten Beschlüssen?

wird einstimmig mit Ja beantwortet.

2) über die Vorstellung des Seminarlehrers Dr. Briel zu Friedberg, die ihm wegen Ausstellung von Zeugnissen zuerkannten Verweise und Strafen betreffend.

Das Präsidium legt die Frage vor:

Will die Kammer das Gesuch in der von der zweyten Kammer beschlossenen Weise der Staatsregierung zur Berücksichtigung empfehlen?

Eine Stimme bejaht, 9 Stimmen dagegen verneinen diese Frage.

3) über den Antrag des Abgeordneten Herrn Hoffmann, die Art der Untersuchung der Tauglichkeit der Militärpflichtigen bey der Musterung betreffend.

Das Präsidium stellt folgende Fragen:

a) Will die Kammer, nach dem Beschlusse der zweyten Kammer, die Staatsregierung um die Verfügung ersuchen, daß bey den Recrutirungen nur diejenigen Dienstpflichtigen, welche Gebrechen von sich angeben,

auf dem entblößten Körper ärztlich untersucht werden sollen?

Diese Frage wird einstimmig verneint.

b) Beschließt die Kammer, die Staatsregierung zu ersuchen, daß eine solche Untersuchung in Betreff der zum Dienste eingezogenen Recruten und der Soldaten nicht vorgenommen werde?

Die Kammer verneint diese Frage einstimmig.

c) Soll die Staatsregierung ersucht werden, die Untersuchungen der Kriegsdienstpflichtigen auf entblößtem Körper mit möglichster Schonung des Schicklichkeitsgefühls vornehmen zu lassen?

Eine Stimme verneint, 9 Stimmen dagegen bejahen diese Frage.

4) über die Verhandlung und Beschlußnahme der zweyten Kammer wegen des gemeinschaftlichen Archivs beyder Kammern

Das Präsidium stellt folgende Fragen:

a) Will die Kammer den Großherzoglichen Oberfinanzkammerkanzlisten Frommann, in Uebereinstimmung mit der zweyten Kammer, zum Archivar des gemeinschaftlichen Archivs für die nächste Finanzperiode ernennen?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

b) Bewilligt die Kammer dem Archivar Frommann für die laufende Finanzperiode einen jährlichen Gehalt von 150 fl.?

Zwey Stimmen verneinen, 8 Stimmen dagegen bejahen diese Frage.

c) Will die Kammer den Großherzoglichen Geheimen Rath Schenck, Präsidenten der zweyten Kammer, mit der Namens der Stände zu führenden Oberaufsicht über das gemeinschaftliche Archiv, in Uebereinstimmung mit der zweyten Kammer, beauftragen?

Diese Frage wird einstimmig mit Ja beantwortet.

VIII. Der Secretär der Kammer verliest ein auf die sub 4 gefaßten Beschlüsse sich beziehendes Communicat an die zweyte Kammer.

Dasselbe erhält die Genehmigung der Kammer, und das Präsidium erklärt die Sitzung für aufgehoben.

Zur Beglaubigung:

Otto Graf zu Solms. von Arens. Schmidt.

Digitized by Google

Neun und siebenzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der ersten Kammer der Landstände.

Darmstadt am 27ten October 1830.

Unter dem Vorsitze des Herrn ersten Präsidenten.

Anwesend:

Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht. Der Herr Freyherr Riedesel. Der Herr Bischof Burg. Der Herr Prälat Schmidt. Der Herr Kanzler Freyherr von Arens. Der Herr Freyherr von Breidenstein. Des Herrn Fürsten zu Sayn-Wittgenstein Durchlaucht. Der Herr Staatsrath Freyherr von Gagern.

I. Das Protokoll der vorigen Sitzung, und 3 auf eben so viele Beschlüsse jener Sitzung sich beziehende Communicate an die zweyte Kammer, werden vorgelesen und genehmigt.

II. Das Präsidium eröffnet, der Tagesordnung gemäß, die Discussion über den Antrag des Abgeordneten Herrn Hoffmann, mehrere Abänderungen und Zusätze zur Gemeindeordnung betreffend.

Es bemerkt

der Herr Freyherr Riedesel: Er könne schon um deßwillen nicht für den Beschluß der zweyten Kammer stimmen, weil in den Verhandlungen jener Kammer nirgends bestimmt ausgedrückt sey, wie denn das allgemeine Maximum von

25 Procent auf die einzelnen Classen der Umlagen zur Anwendung gebracht werden solle, die Staatsregierung mithin, selbst wenn sie von ihrer früheren, im Art. 36 des vorigen Landtagsabschiedes ausgesprochenen Ansicht abzugehen bereit wäre, daß ein eigenes Maximum für jede der beyden letzten Classen festzusetzen sey, sich doch außer Stande befinden werde, auf das fragliche Desiderium einzugehen.

Der Herr Präsident: Er sey mit dem Antrage des Herrn Referenten, den Beschluß der zweyten Kammer völlig abzulehnen, nicht ganz einverstanden. Denn wenn auch die Festsetzung eines eigenen Maximums für jede Classe der Gemeindeumlagen, seiner Ansicht nach, den Vorzug verdiene, so glaube er doch, daß man dem Beschlusse der zweyten Kammer, nur mit einem, den Sinn desselben näher bestimmenden Zusatze, wohl beytreten könne.

Es sey nämlich die hauptsächlichste Besorgniß bey einem allgemeinen, ohne Unterscheidung der Classen festgesetzten Maximum die, daß wenn eine Umlage in der dritten Classe erhoben werden solle, die Forensen bis zum Betrage jenes Maximums würden beygezogen werden können, die in der dritten Classe umlagepflichtigen Ortseinwohner aber nur in so weit, als das generelle Maximum ihres Beytrags zu den Gemeindeausgaben in der zweyten Classe noch nicht in Anspruch genommen sey, ein Verfahren, welches offenbar eine mit dem Buchstaben der Gemeindeordnung streitende Bedrückung der Forensen enthalten würde.

Diese Besorgniß falle indessen hinweg, wenn man dem Beschlusse wegen eines allgemeinen Maximums die ausdrückliche Bedingung beyfüge, daß auf keinen Fall ein beytragspflichtiger Ortseinwohner in der dritten Classe weniger leisten dürfe, als ein Forense, und daß, wenn etwa das Maximum der Umlagen in der zweyten Classe bereits erschöpft sey, und deßhalb von den Ortseinwohnern in der dritten Classe, wider Willen des Gemeinderaths, keine Umlage mehr erhoben werden könne, auch die Forensen frey bleiben müßten.

Stehe seine Behauptung richtig, so frage es sich nur noch, ob eine solche Erklärung auch den Absichten der zweyten Kammer entspreche, ob man mithin auf den Beytritt jener Kammer rechnen könne. Er glaube dieß bejahen zu dürfen, theils weil jene Kammer überhaupt nichts Ungesetzliches, der Gemeindeordnung Widerstreitendes wollen könne, theils weil in der Berathung der zweyten Kammer, und namentlich in einer Aeußerung des Abgeordneten Herrn Hellmann, die er sich zu verlesen erlaube, ausdrücklich die Unrechtigkeit anerkannt sey, wenn die Forensen in der dritte

Classe verhältnißmäßig mehr beytragen sollten, als die in der nämlichen Classe beytragspflichtigen Ortseinwohner.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Was den von dem Herrn Präsidenten gehofften Beytritt der zweyten Kammer zu dem fraglichen Vorschlage betreffe, so müsse er billig daran zweifeln. Eine einzelne Bemerkung, wie die, auf welche sich der Herr Präsident bezogen habe, sey nicht entscheidend, und im Allgemeinen habe man in der zweyten Kammer mehr davon gesprochen, die Forensen nicht zu begünstigen, als Ungerechtigkeiten von ihnen abzuwenden. Der Erfolg dessen, was die zweyte Kammer beschlossen habe, sey nur eine Vermischung der beyden Classen der Gemeindebeyträge, und darauf könne man nicht eingehen, so lange noch die Gemeindeordnung in ihren Grundsätzen bestehe.

Der Herr Präsident: Gesetzt auch, die zweyte Kammer hätte wirklich eine solche Absicht gehabt, so könne dieselbe deßhalb den Beytritt zu dem von ihm proponirten Beschlusse doch nicht verweigern, weil er die klare Bestimmung des Gesetzes auf seiner Seite habe. Die Ausgaben der verschiedenen Classen sollten nach der Gemeindeordnung getrennt verrechnet, und, so weit sie nicht auf andere Weise gedeckt seyen, auf alle Contribuablen, nach Verhältniß ihrer gesammten Steuerpflicht, umgelegt werden. — Eine hiervon abweichende Repartitionsnorm, eine Ausnahme von der allgemeinen Beytragspflicht, sey nirgends gestattet. Daraus folge, daß wenn man ein generelles Maximum von z. B. 25 Procent der directen Steuer für alle Communalbeyträge zweyter und dritter Classe beschließe, dieß nur den Sinn haben könne, daß überhaupt kein Contribuabler einen größeren Beytrag leisten, die Gleichheit in der Beytragspflicht der einzelnen Contribuablen in jeder Classe aber dabey unverändert bestehen bleiben solle. Es dürfe mithin, wenn jene 25 Procent in der zweyten Classe schon absorbirt seyen, in der dritten Classe, ohne Zustimmung des Ortsvorstandes, keine Umlage statt finden, und wenn eine solche votirt worden sey, dieselbe nur nach dem Verhältnisse der gesammten Steuerpflicht von Ortseinwohnern, wie von Forensen, erhoben werden.

Der Herr Freyherr von Breidenstein: Er habe nicht, wie der Herr Präsident in den Eingangsworten seiner vorhergehenden Bemerkung angenommen habe, von einer Absicht der zweyten Kammer gesprochen, die verschiedenen Classen der Gemeindebeyträge zu vermischen, sondern nur von einem solchen Erfolge des jenseitigen Beschlusses. Wenn

Digitized by Google

indessen die zweyte Kammer wirklich eine Herabsetzung der Umlagen in einer jeden der beyden letzten Classen intendire, so hätte sie nur auf den Vorschlag ihres Ausschusses einzugehen, und, statt 25 Procent im Allgemeinen, 5 Procent für die dritte und 20 für die zweyte Classe zu votiren brauchen. Habe sie eine solche Absicht aber nicht, so werde weder der Vorschlag des Herrn Präsidenten, noch ein anderer ähnlicher Ausweg für denselben Zweck, zu einer Vereinigung führen.

Daß die Forensen zu den Umlagen dritter Classe unter keinen Umständen mehr beyzutragen brauchten, als die Ortseinwohner, wenn deren Maximum in der zweyten Classe vielleicht theilweise erschöpft sey, verstehe sich von selbst, aber wenn der Herr Präsident glaube, daß durch einen deßfallsigen erläuternden Zusatz zu dem Beschlusse der zweyten Kammer die demselben entgegen stehenden Bedenklichkeiten gehoben seyen, so habe er den Umstand übersehen, daß in der dritten Classe in der Regel mehr Steuercapitalien contribuirten, als in der zweyten, daß also die Frage, wie viel ein Jeder, mit Berücksichtigung der in der zweyten Classe von den Ortseinwohnern bereits erhobenen Umlagen, zu tragen habe, eine, unvermeidliche Verwirrungen herbeyführende Berechnung nothwendig mache.

Ueberhaupt scheine es ihm nicht ganz angemessen, wenn, nach dem Beschlusse der zweyten Kammer, so wie der Herr Präsident denselben interpretire, die Bedürfnisse der dritten Classe von den Bedürfnissen der zweyten abhängig gemacht werden sollten. Der Erfolg davon sey, daß dann, wenn das Maximum in der zweyten Classe ganz absorbirt werde, für die dritte Classe der Ausgaben gar nichts übrig bleibe, und daß in andern Fällen, wenn die Bedürfnisse der zweyten Classe aus dem Gemeindevermögen bestritten seyen, das vollständige Maximum von 25 Procent auf die dritte Classe falle, wornach denn die Contribuablen dieser Classe ganz unverhältnißmäßig angezogen werden könnten. In beyden Fällen gehe aber der eigentliche Zweck der Bestimmung des Maximums ganz oder größtentheils verloren.

Der Herr Präsident: Was die Verwirrung betreffe, welche der Herr Freyherr von Breidenstein befürchte, falls die Umlagen in der dritten Classe mit Berücksichtigung dessen, was die Ortseinwohner bereits in der zweyten Classe zu leisten hätten, berechnet werden sollten, so könne er die Möglichkeit einer solchen nicht einsehen, wenn man von dem Grundsatze ausgehe, daß die Forensen in der dritten Classe den Ortseinwohnern gleich gehalten werden, und diese letzteren im Ganzen nie mehr zahlen sollten, als den Betrag

Digitized by Google

des festgesetzten Maximums. Was den Umstand betreffe, daß entweder nach Bestreitung des Bedürfnisses zweyter Classe das Maximum absorbirt seyn könne, oder daß bey einem bedeutenden Gemeindevermögen das Maximum vielleicht ganz für die dritte Classe übrig bleibe, so sey im ersten Falle ein Ausschlag ja nicht verboten, sondern die Größe desselben hänge nur lediglich vom Gutfinden des Gemeinderaths ab, und der letzte Fall werde nicht so häufig vorkommen, daß er den ganzen immerhin wohlthätig wirkenden Beschluß überflüssig mache. Uebrigens müsse man auch bedenken, daß die nämlichen Personen (der Gemeinderath) die Umlagen für die zweyte, wie für die dritte Classe zu bestimmen hätten, daß also jederzeit bey Festsetzung des Bedürfnisses einer Classe auf die andere werde Rücksicht genommen werden.

Der Herr Kanzler Freyherr von Arens: Indem er sich mit dem Herrn Freyherrn von Breidenstein einverstanden erkläre, bemerke er nur, daß es bey dem von dem Herrn Präsidenten vorgeschlagenen Verfahren schwer seyn werde, den Gemeinderath zu controliren, damit derselbe, nach Festsetzung des Bedürfnisses der zweyten Classe, nicht mehr als der hiernach bleibende Rest des Maximums für beyde Classen ausmache, auf die dritte Classe der Contribuablen wälze.

Der Herr Präsident: Gegen einen derartigen Mißbrauch schütze der Umstand, daß die sämmtlichen Ortseinwohner, zu denen ja der Ortsvorstand ebenfalls gehöre, nicht bloß in zweyter, sondern auch in dritter Classe umlagepflichtig seyen, und daß sie also einen zu hohen Ausschlag in der letzten Classe mit zu tragen hätten.

Der Herr Freyherr Riedesel: Auch er müsse gegen den Vorschlag des Herrn Präsidenten, und zwar aus der von dem Herrn Freyherrn von Breidenstein bereits erwähnten Rücksicht, stimmen, daß die Summe der Steuercapitalien in der dritten Classe in der Regel größer als in der zweyten sey.

Wenn man nämlich den Steuerbetrag der ganzen Gemarkung bey Berechnung des Maximums in Anschlag bringe, so würden dadurch die Contribuablen der zweyten Classe prägravirt, weil ihr Maximum, in Folge der Zuziehung der Steuerquoten der erst in der dritten Classe umlagepflichtigen Forensen, zu hoch berechnet werde. Nehme man dagegen bloß die Steuerbeträge der Contribuablen zweyter Classe als Basis, so erhalte man für die dritte Classe ein zu geringes Maximum. Es bleibe also nichts übrig, als zuerst das Maximum der dritten Classe zu ermitteln, und sodann den

Digitized by Google

Steuerbetrag der Forensen auszuscheiden, und das Maximum für die zweyte Classe besonders zu berechnen.

Uebrigens müsse er sich eine Bemerkung in Beziehung auf die in der Berathung der zweyten Kammer mehrfach geäußerte Ansicht erlauben, daß die großen Gutsbesitzer mit ihren Liegenschaften meist als Forensen nur in der dritten Classe der Beytragspflichtigen stünden. Seiner Ueberzeugung nach könne man gerade das Gegentheil behaupten, weil alle größeren Ländereyen gewöhnlich mit einem von einem Pachter oder Verwalter bewohnten Gebäude versehen seyen, und ihrer besseren Benutzung wegen versehen seyn müßten. Die Besitzer contribuirten demnach als fingirte Ortseinwohner gewöhnlich auch in der zweyten Classe und es sey also eine sehr irrige Meinung, wenn man in der zweyten Kammer vielleicht einzelne Mitglieder dieser hohen Kammer bey der Ablehnung des jenseitigen Beschlusses persönlich interessirt glaube.

Der Herr Präsident: Ueberhaupt zeige sich in der Art, wie die diesseitige Beschlußnahme von mehreren Mitgliedern der zweyten Kammer beurtheilt worden sey, entweder Unkenntniß oder sehr übler Wille. Denn der Vortheil, welcher aus einer Trennung der Classen der Communalbeyträge bey Festsetzung eines Maximums derselben für die Forensen hervor gehe, komme allen Contribuablen dritter Classe, und keineswegs bloß den großen Gutsbesitzern zu Gute. Daß übrigens jene Beurtheilung nicht die der ruhiger und unpartheyischer prüfenden Mitglieder der zweyten Kammer sey, ergebe sich aus der oben von ihm verlesenen Bemerkung des Herrn Abgeordneten Hellmann.

Da über den vorliegenden Gegenstand selbst nichts weiter bemerkt wird, so leitet das Präsidium die Berathung auf den Vorschlag im Ausschußberichte, der zweyten Kammer wegen ungeziemender Aeußerungen des Herrn Abgeordneten Hoffmann in der jenseitigen Discussion ein besonderes Schreiben zugehen zu lassen.

Es bemerkt hierzu

der Herr Staatsrath Freyherr von Gagern: Sicher erscheine eine jede Art der Mißbilligung in der fraglichen Hinsicht geziemend und am rechten Orte. Der Abgeordnete, von welchem hier die Rede sey, vergesse beständig den Hebel der ständischen Wirksamkeit. Er vergesse das conservatorische Princip der Kammern. Er vergesse, daß die meisten in der gegenwärtigen Versammlung Anwesenden keinen größeren Reitz des Erscheinens hätten, als gegen die allzu große Belastung ihres und eines jeden Grundeigenthums zu wirken. Jener

igitized by Google

Abgeordnete verlasse sich zu sehr auf die Macht der aura popularis, die aber doch bald von Norden, bald von Süden wehe.

So sehr er in diesen Worten seine Ueberzeugung ausgesprochen habe, so müsse er sich dennoch gegen den Erlaß eines von dem Herrn Referenten vorgeschlagenen besonderen Schreibens erklären. Ein solcher Erlaß scheine ihm der Würde der Kammer nicht ganz angemessen. Sie stehe für Beleidigungen der fraglichen Art zu hoch. Auch gerathe man, wenn man allenfalls für bereits Geschehenes Genugthuung fordern wolle, in Gefahr, die zweyte Kammer selbst und ihr Präsidium anzugreifen, weil in der jenseitigen Berathung nur der Herr Berichtserstatter ein einzigesmal die zu große Impetuosität des erwähnten Abgeordneten getadelt habe, dessen sonstige Aeußerungen aber ungerügt hingegangen seyen. Endlich stehe die Ertheilung eines Verweises ex post nicht wohl zu erwarten, und vielleicht nicht in der Gewalt der zweyten Kammer.

Er stimme deßhalb nur etwa dafür, am Schlusse des wegen der Motion ohnehin zu erlassenden Recommunicates an die zweyte Kammer die tadelnswerthen Aeußerungen jenes Abgeordneten anzuführen, und um Abhülfe für die Zukunft, um gehörigen Ruf zur Ordnung, etwa mit dem Bemerken zu bitten, daß man wünschen müsse, daß jene Aeußerungen niemals geduldet worden wären.

Nachdem sich mehrere Mitglieder mit der Ansicht des Herrn Staatsraths Freyherrn von Gagern einverstanden erklärt haben, beauftragt die Kammer ihr Secretariat, das Recommunicat an die zweyte Kammer in der vorgeschlagenen Weise abzufassen.

III. Das Präsidium veranlaßt die Abstimmung über den so eben discutirten Antrag des Abgeordneten Herrn Hoffmann, mehrere Abänderungen und Zusätze zur Gemeindeordnung betreffend, durch Verlegung folgender Fragen:

a) Will die Kammer dem auf den Antrag des Abgeordneten Herrn Hoffmann, wegen Festsetzung eines Maximums der Communalumlagen gefaßten Beschlusse der zweyten Kammer beytreten?

Diese Frage wird von einer Stimme bejaht, von 8 Stimmen dagegen mit Nein beantwortet.

b) Will sich die Kammer mit dem Beschlusse der zweyten Kammer, im Allgemeinen für die Communalumlagen ein Maximum von 25 Procent der direkten Steuer fest zu setzen, in der Art vereinigen, daß dadurch die

im Tit. VI. der Gemeindeordnung bestimmte Classeneintheilung nicht ‚vermischt, vielmehr der Grundsatz aufrecht erhalten wird, daß zu ein und derselben Classe sämmtliche Contribuenten dieselben Steuerquoten beytragen sollen?

Zwey Stimmen bejahen, 7 Stimmen dagegen verneinen diese Frage, und das Präsidium erklärt die Sitzung für aufgehoben.

Zur Beglaubigung:

Otto Graf zu Solms. von Arens. Schmidt.

Digitized by Google

Achtzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der ersten Kammer der Landstände.

Darmstadt am 29ten October 1830.

Unter dem Vorsitze des Herrn ersten Präsidenten.

Anwesend:

Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht. Der Herr Bischof Burg. Der Herr Prälat Schmidt. Der Herr Kanzler Freyherr von Arens. Der Herr Freyherr von Breidenstein. Des Herrn Fürsten von Sayn-Wittgenstein Durchlaucht. Der Herr Staatsrath Freyherr von Gagern.

I. Das Protokoll der vorigen Sitzung, und ein auf den Antrag des Abgeordneten Herrn Hoffmann, wegen mehrerer Abänderungen und Zusätze zur Gemeindeordnung, sich beziehendes Schreiben an die zweyte Kammer*), werden vorgelesen und genehmigt.

II. Das Präsidium legt der Kammer die neuen Eingaben vor. Sie bestehen

1) in einem Schreiben der zweyten Kammer, den Voranschlag der Staatseinnahmen und den Entwurf des Finanzgesetzes für die Jahre 1830, 1831 und 1832 betreffend.

Diese Eingabe wird ad acta resolvirt.

---

*) Siehe Beylage CXXVI.

Digitized by Google

2) in einem Communicate der zweyten Kammer, betreffend die Vorstellung mehrerer Kaufleute zu Herbstein, wegen Beeinträchtigung der Handels- und Gewerbefreyheit durch Verbot der Bestellung eines Briefboten.

Es bemerkt hierzu

der Herr Präsident: Da die Akten von der zweyten Kammer noch nicht vollständig mitgetheilt seyen, so erscheine eine Erledigung des Gegenstandes auf gewöhnlichem Wege, bey dem nahen Schlusse des Landtags, schon um deßwillen als unmöglich. Um indessen den Petenten den Vortheil einer ständischen Empfehlung ihres, nach der Ansicht der zweyten Kammer begründeten Gesuchs an die Staatsregierung nicht ganz zu entziehen, schlage er vor, der zweyten Kammer die communicirten Akten mit dem Bemerken zurück zu senden, daß man es ihr unter den vorliegenden Umständen anheim geben müsse, ihren Wunsch auf dem Wege einer einseitigen Mittheilung zur Kenntniß der Staatsregierung gelangen zu lassen.

Die Kammer erklärt sich mit der Ansicht ihres Präsidii einverstanden, und beauftragt ihr Secretariat, hiernach das geeignete Schreiben an die zweyte Kammer zu entwerfen.

III. Der Secretär der Kammer verliest die so eben beschlossene, von ihm sofort concipirte Communication an die zweyte Kammer.

Nachdem dieselbe genehmigt worden ist, erklärt das Präsidium die Sitzung für aufgehoben.

Zur Beglaubigung:

Otto Graf zu Solms. von Arens.

Digitized by Google

Ein und achtzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der ersten Kammer der Landstände.

Darmstadt am 1ten November 1830.

Unter dem Vorsitze des Herrn ersten Präsidenten.

Anwesend:

Des Prinzen Georg von Hessen Hoheit. Des Herrn Grafen zu Ysenburg-Büdingen Erlaucht. Des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim Erlaucht. Der Herr Bischof Burg. Der Herr Kanzler Freyherr von Arens. Der Herr Freyherr von Breidenstein. Der Herr Generallieutenant Freyherr von Falck.

Nach geschehener Vorlesung und Genehmigung des Protokolles der vorigen Sitzung legt

I. das Präsidium einen, den Schluß des Landtags betreffenden Erlaß des Großherzoglichen Staats-Ministeriums mit dem Bemerken vor, daß, da der Inhalt desselben sämmtlichen Mitgliedern der hohen Kammer bereits vorläufig bekannt gemacht worden sey, es einer besonderen Vorlesung nicht bedürfe.

II. Es referirt hierauf der Herr Kanzler Freyherr von Arens, über die von der Kammer zu bewilligenden Remunerationen, indem er, mit Beziehung auf den Betrag der Remunerationen von früheren Landtagen und die Geschäfte dieses Landtags, auf folgende Bewilligungen anträgt:

1) Für den Großherzoglichen Landgerichtsassessor Freyherrn von Dalwigk, wegen der von demselben auch auf diesem Landtage besorgten Protokollführung, auf eine Remuneration von 160 Ducaten.

Das Präsidium stellt sofort die Frage:

Will die Kammer dem Großherzoglichen Landgerichtsassessor Freyherrn von Dalwigk eine Remuneration von 160 Ducaten bewilligen?

welche einstimmig mit Ja beantwortet wird.

2) Wegen der von dem Großherzoglichen Geheimen Protokollisten Hübner, dem Kanzleydiener Nick, und dem Kammerbewahrer Spengler geleisteten Dienste, auf eine Remuneration von 550 fl. für den ersten, von 270 fl. für den zweyten und von 220 fl. für den letzten.

Die von dem Präsidium sofort gestellte Frage:

Will die Kammer dem Großherzoglichen Geheimen Protokollisten Hübner 550 fl., dem Kanzleydiener Nick 270 fl., und dem Kammerbewahrer Spengler 220 fl. bewilligen?

wird von sämmtlichen Stimmen bejaht.

III. Der Secretär der Kammer entwirft und verliest die auf die eben gefaßten Beschlüsse sich beziehenden Erlasse an das Großherzogliche Geheime Staats-Ministerium.

Nachdem dieselben genehmigt worden sind, dankt des Prinzen Georg von Hessen Hoheit, Namens der Kammer, dem Präsidium und den Secretären für ihre zweckgemäße, unermüdete und unpartheyische Geschäftsführung.

Der Herr Präsident drückt hierauf ebenfalls der Kammer seinen Dank für das ihm während der Dauer dieses Landtags bewiesene Vertrauen, und die wohlwollende Unterstützung aus, welche ihm in seinen Präsidialgeschäften von Seiten aller Mitglieder der hohen Kammer zu Theil geworden sey, und erklärt die Sitzung für aufgehoben.

Zur Beglaubigung:

Otto Graf zu Solms. v. Arens. Schmidt.

Register.

Aeusserungen des Abg. Herrn Hoffmann. Schreiben an die zweyte Kammer, mehrere ungeziemende, betr. Beil. S. 453. 454. Discussion und Beschluß S. 752. 753.
Archiv. Schreiben der zweyten Kammer. Prot. S. 729. Mündlicher Bericht Prot. S. 736. 737. Abstimmung Prot. S. 746.
Armenrecht. Antrag der Herrn Abgeordneten Hoffmann, Elwert und Brunck, dasselbe betreffend. Verhandlungen der zweyten Kammer. 1. Bd. Beil. S. 219. 220. Bericht Beil. S. 74 — 83. Discussion Prot. S. 76 — 83. Abstimmung Prot. S. 99. Erlaß der zweyten Kammer. Prot. S. 198. Weiterer Bericht Beil. S. 199. 200. Discussion Prot. S. 287. Abstimmung Prot. S. 305.
Aufstände. Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, die in Folge der, in der nächsten Nachbarschaft des Großherzogthums nöthig gewordenen Verstärkung des Militärs ꝛc. Prot. S. 588. 589.
Ausschüsse. Wahl der; Prot. S. 3. 4.

Beeden. Antrag der Abg. Herrn Gail und Walther auf Abänderung der Verordnung vom 15. August 1812, die unter dem Namen Beeden vorkommenden Abgaben betr. Verhandlungen der zweyten Kammer. 1. Bd. Beil. S. 319. Bemerkungen über diesen Antrag. Prot. S. 1. 2. Bericht Beil. S. 137 — 139. Discussion Prot. S. 184 — 188. Abstimmung Prot. S. 196. Schreiben der zweyten Kammer. Prot. S. 317. Weiterer Bericht Beil. S. 344 — 347. Discussion Prot. S. 542 — 545. Abstimmung Prot. S. 551.

Digitized

Brand-Beschädigung. Antrag des Abg. Herrn Schenck aus Kelsterbach, wegen Abänderung der Art. 3 u. 4 der Verordnung vom 22. September 1819, den Zeitraum betreffend, binnen welchem der Großherzoglichen Brand-Assecurations-Commission die entstandenen, angezeigt werden müssen. Verhandlungen der zweyten Kammer. 2. Bd. Beil. S. 248. 249. Bericht Beil. S. 409 — 411. Discussion Prot. S. 637 — 639. Abstimmung Prot. S. 657. 658. Schreiben der zweyten Kammer. Prot. S. 698.

Briel, Dr., Seminarlehrer. Gesuch mehrerer ihm wegen Ausstellung von Zeugnissen zuerkannten Verweise und Strafen betr. Verhandlungen der zweyten Kammer. 1. Bd. Beil. S. 662 — 673. Mündliche Erläuterung des Herrn Referenten Prot. S. 729. Mündlicher Bericht Prot. S. 741. 742. Discussion Prot. S. 743. 744. Abstimmung Prot. S. 745.

Bürgschaften der Ehefrauen. Antrag der Abg. Herrn Müller und Hoffmann auf Abänderung der Verordnung vom 2. März 1795, die, betr. Verhandlungen der zweyten Kammer. 1. Bd. Beil. S. 249 — 251. Bericht Beil. S. 325 — 329. Discussion Prot. S. 524. 525. Abstimmung Prot. S. 529. 530. Schreiben der zweyten Kammer. Prot. S. 564. Mündlicher Bericht Prot. S. 605. 606. Discussion Prot. S. 639. Abstimmung Prot. S. 658.

Burgermeister. Antrag des Abg. Herrn von Dörnberg, wegen den zu bewilligenden Gebühren für Verrichtungen außer dem Wirkungskreise der, betr. Verhandlungen der zweyten Kammer 1. Bd. Beil. S. 459. 460. Mündlicher Bericht Prot. S. 426. Discussion Prot. S. 430 — 433. Abstimmung Prot. S. 455. 456. Schreiben der zweyten Kammer. Prot. S. 524.

Burgermeister. Antrag der Abg. Herrn Schenck aus Kelsterbach, Glaß und Braunwart, die Amtsverrichtungen der, betr. Verhandlungen zweyter Kammer. 1. Bd. Beil. S. 576. Mündlicher Bericht Prot. S. 429. 430. Weiterer Bericht Beil. S. 297. 298. Discussion Prot. S. 460. 461. Abstimmung Prot. S. 467.

Chaussegeld-Erhebungsstation. Antrag des Abg. Herrn Mahlerwein, die Verlegung der, von der Sandwoogsbrücke betr. Verhandlungen zweyter Kammer. 1. Bd. Beil. S. 466. 467. Bericht Beil. S. 252. 253. Discussion Prot. S. 337. Abstimmung Prot. S. 345.

Central-Realschule. Antrag des Abg. Herrn von Dörn-

berg auf Errichtung einer; Verhandlungen zweyter Kammer 2. Bd. Beil. S. 313 — 315. Bericht Beil. S. 444. 445. Discussion Prot. S. 718 — 720. Abstimmung Prot. S. 723.

Cölibat. Antrag des Abg. Herrn Hoffmann, die Aufhebung des, betr. Verhandlungen der zweyten Kammer. 2. Bd. Beil. S. 93. 94. Bericht Beil. S. 414 — 416. Discussion Prot. S. 673 — 675. Abstimmung Prot. S. 698. Schreiben der zweyten Kammer und Bemerkung des Herrn Präsidenten Prot. S. 735. 736.

Communal-Schulen. Antrag der Abg. Herrn Mohr, Hellmann und Hoffmann, die Verwandlung sämmtlicher Kult- und Pfarrschulen in, und die Formirung des Local-Schulvorstandes. Verhandlungen der zweyten Kammer. 2. Bd. Beil. S. 278. 279. Bericht Beil. S. 442 — 444. Discussion Prot. S. 713 — 717. Abstimmung Prot. S. 723.

Constituirung der ersten Kammer. Beil. S. 2 — 8.

Dankaddresse. Discussion Prot. S. 4. 5. Dankadresse selbst Beil. S. 8 — 11.

Eide. Antrag des Abg. Herrn von Bibra, die Verminderung und Heilighaltung der, betr. Verhandlungen der zweyten Kammer. 1. Bd. Beil. S. 573. Bericht Beil. S. 413. Discussion Prot. S. 672. Abstimmung Prot. S. 696.

Familiengut. Antrag des Abg. Herrn Grafen Lehrbach wegen Ueberlassung der als, anerkannten zwey Drittheile der Domänen an Se. Königliche Hoheit den Großherzog, zur Bestreitung der Civilliste. Verhandlungen der zweyten Kammer 2. Bd. Beil. S. 277. 278. Bericht Beil. S. 391 — 408. Discussion Prot. S. 641 — 655. Abstimmung Prot. S. 669. Schreiben der zweyten Kammer. Prot. S. 725. 726. Weiterer Bericht Beil. S. 449. 450. Discussion Prot. S. 730. 731.

Feldhofen, Rentamtmann zu Worms. Gesuch um Verwendung wegen seiner Pensionirung. Verhandlungen der zweyten Kammer. 1. Bd. Beil. S. 404 — 408. Bericht Beil., S. 207. 208. Discussion Prot. S. 292. Abstimmung Prot. S. 305.

ed by Google

Finanzen.

Haupt-Voranschlag der Staats-Ausgaben für die Jahre 1830—1832. Schreiben der zweyten Kammer Prot. S. 711. Mündlicher Bericht Prot. S. 726.

Staats-Ausgaben mit Ausnahme der Bedürfnisse zur Unterhaltung des Militärs, des Großh. Hauses und Hofhalts und des Civil-Bauwesens. Schreiben der zweyten Kammer. Prot. S. 444. Bericht über die Rubriken I. II. III. V. u. VIII. Beil. S. 361—364. Discussion Prot. S. 596—602. Abstimmung Prot. S. 660 — 665. Bericht über Rubrik VII. Beil. S. 380. 381. Discussion Prot. S. 602. Bericht über Rubrik IX. Beil. S. 382 — 390. Discussion Prot. S. 606. 607. 609—616. Bericht über Rubrik XI. 2. 1. Beil. S. 364. 365. Discussion Prot. S. 607 — 609. Bericht über Rubrik X. 10 B. Landesvermessung definitiver Cataster, Schreiben der zweyten Kammer. Beil. S. 604. Bericht Beil. S. 417. 418. Discussion Prot. S. 673. Abstimmung Prot. 695. Bericht über Rubrik X. u. XI. Beil. S. 375 — 380. Discussion Prot. S. 616—620. Abstimmung Prot. 667, 668 u. 696.

Civil-Bauwesen. Schreiben der zweyten Kammer. Prot. S. 554.

Civilliste und Apanagen. Die Proposition der Staatsregierung wegen der; Vorläufige Bemerkung und Discussion darüber Prot. S. 506—509, Schreiben der zweyten Kammer. Prot. S. 538. Bericht Beil. S. 429 — 433. Discussion Prot. S. 684 — 695. Abstimmung Prot. S. 708—710. Schreiben der zweyten Kammer: Prot. S. 736.

Militär- und Militär-Anstalten. Prot. S. 468. Antrag der Großherzoglichen Staatsregierung auf Erhöhung des Militär-Budgets um 1200 fl. wegen Aufhebung des Sperrgeldes Prot. S. 671. Bericht Beil. S. 434—438. Discussion Prot. S. 702. 703. Abstimmung Prot. S. 706. 707. Schreiben der zweyten Kammer. Prot. 736. Vorrath der Kriegskasse. Antrag der Staatsregierung wegen Verwendung des, aus der Finanzperiode von 1827 bis 1829. Verhandlungen der zweyten Kammer. 2. Bd. Beil. S. 456. Mündlicher Bericht Prot. S. 677. Discussion Prot. S. 700. Abstimmung Prot. S. 707.

Münzgebäude. Schreiben der zweyten Kammer. Prot. S. 604. Bericht Beil. S. 416. 417. Discussion Prot. S. 673. Abstimmung Prot. S. 696.

Staats-Einnahme für die Jahre 1830—1832. Schreiben der zweyten Kammer Prot. S. 666. Bericht Beil.

S. 418 — 427. Discussion Prot S. 678 — 694. Abstimmung Prot. S. 703 — 706. Schreiben der zweyten Kammer. Prot. S. 736. Discussion Prot. S. 744. 745. Abstimmung Prot. S. 745. Schreiben der zweyten Kammer. Prot. S. 755.

Directe Steuern. Schreiben der zweyten Kammer. Prot. S. 677. Mündlicher Bericht Prot. S. 700.

Finanz-Gesetz für die Jahre 1827 — 1829. Schreiben der zweyten Kammer, die Proposition der Staatsregierung wegen Verlängerung des, auf das ganze Jahr 1830 betr. Prot. S. 330. Bericht Beil. S. 254. Discussion Prot. S. 332. 333. Abstimmung Prot. S. 337. 338.

Finanz-Gesetz. Entwurf für die Jahre 1830 — 1832. Schreiben der zweyten Kammer. Prot. S. 677. Bericht Beil. S. 446 — 449. Discussion Prot. S. 712. Abstimmung Prot. S. 723.724. Schreiben der zweyten Kammer. Prot. S. 736. Mündlicher Bericht Prot. 744. 745. Abstimmung Prot. S. 745. Schreiben der zweyten Kammer. Prot. S. 755.

Finanz-Gesetz von 1830 bis 1832. Vortrag des Herrn Präsidenten des Finanz-Ministeriums, die Abänderung des Art. 2 betr. Verhandlungen der zweyten Kammer. 2. Bd. Beil. S. 87 — 91. Mündlicher Bericht Prot. S. 604. Discussion Prot. S. 636. Abstimmung Prot. S. 658.

Haupt-Resten-Kasse. Vortrag Sr. Excellenz des Herrn Präsidenten Freyherrn von Hofmann über die Verwaltung der, vom 1. July 1826 bis dahin 1829. Verhandlungen der zweyten Kammer. 1. Bd. Beil. S. 43 — 51. Bericht Beil. S. 156 — 160. Discussion Prot. S. 216. Abstimmung Prot. S. 218.

Staats-Schulden. Vortrag Sr. Excellenz des Herrn Präsidenten Freyherrn von Hofmann über die Verwaltung der, in der verflossenen Finanzperiode. Verhandlungen der zweyten Kammer 1. Bd. Beil. S. 51 — 56. Bericht Beil. S. 149. 150. Discussion Prot. S. 203. 204. Abstimmung Prot. S. 218.

Staats-Schuld. Schreiben der zweyten Kammer, die Verwaltung der, von 1827 — 1829. Prot. S. 298. Bericht Beil. S. 279. Discussion Prot. S. 426. Abstimmung Prot. S. 443.

Verwaltung in den Jahren 1824, 1825 u. 1826. Schreiben der zweyten Kammer, die Finanz-, betr. Prot. S. 298. Bericht Beil. S. 280 — 288. Discussion Prot. S. 436 — 440. Abstimmung Prot. S. 457. 458. Schreiben der zweyten Kammer Prot. S. 526. Weiterer Bericht Beil. S. 354.

Digitized by Google

355. Discussion Prot. S. 548. 549. Abstimmung Prot. S. 561.

Verwaltung in den Jahren 1827, 1828 u. 1829. Schreiben der zweyten Kammer, die Finanz-, betr. Prot. S. 298. Bericht Beil. S. 289. 290. Discussion Prot. S. 440 — 443. Abstimmung Prot. S. 458. 459. Schreiben der zweyten Kammer. Prot. S. 621. Mündlicher Bericht Prot. S. 635. 636.

Fleischbeschau. Antrag der Abg. Herrn Hoffmann, König, Roßmann, Breimer und Schütz in Beziehung auf die von der Großherzoglichen Regierung der Provinz Starkenburg unterm 20. Juny vorigen Jahrs angeordnete, betr. Verhandlungen zweyter Kammer. 1. Bd. Beil. S. 251. 252. Bericht Beil. S. 294. 295. Discussion Prot. S. 434. Abstimmung Prot. S. 456.

Fornications-Strafen. Antrag des Abg. von Bibra auf Revision des Gesetzes über die Aufhebung der; Verhandlungen der zweyten Kammer. 1. Bd. Beil. S. 235 — 241. Bericht Beil. S. 118. 119. Discussion Prot. S. 137 —143. Abstimmung Prot. S. 170.

Gebühren des Hypothekenbewahrers in Rheinhessen. Antrag des Abg. Herrn Mohr, die Herabsetzung der, betr. Verhandlungen zweyter Kammer. 1. Bd. Beil. S. 322. Bericht Beil. S. 313. 314. Discussion Prot. S. 489 — 491. Abstimmung Prot. S. 516.

Gesinde-Ordnung. Antrag der Abg. Herrn Gail, Gerich und Schütz, die Einführung einer, betr. Verhandlungen der zweyten Kammer. 1. Bd. Beil. S. 320. Bericht Beil. S. 153. 154. Discussion Prot. S. 215. Abstimmung Prot. S. 218. 219.

Gemeinde-Ordnung. Antrag des Abg. Herrn Hoffmann, wegen mehrerer Abänderungen und Zusätze zur; Verhandlungen zweyter Kammer. 1. Bd. Beil. S. 397 — 399. Bericht Beil. S. 336 — 343. Discussion Prot. S. 540 — 542. Abstimmung Prot. S. 550. 551. Schreiben der zweyten Kammer. Prot. S. 728. Bericht Beil. S. 451 — 453. Discussion Prot. S. 747 — 752. Abstimmung Prot. S. 753. 754.

Gemeinde-Waldungen. Antrag des Abg. Herrn Becker die Disposition über die, den Regierungen zu übertragen und der Forstdirection zu entziehen. Verhandlungen der zweyten Kammer. 1. Bd. Beil. S. 275. Bericht Beil. S. 371 — 373.

Digitized by Google

Gensdarmerie-Caserne. Antrag der Staatsregierung, wegen Erbauung einer; Verhandlungen der zweyten Kammer. 2. Bd. Beil. S. 377 — 379. Bericht Beil. S. 330. Discussion Prot. S. 534 — 536. Abstimmung Prot. S. 549.

Genehmigung von Seiten der Stände. Vorläufiger Antrag des Herrn Staatsraths Freyherrn von Gagern, die, sowohl der Verhandlungen mit dem römischen Hof, als ihre Folgen für das Land betreffend und Discussion Prot. S. 527. 528. Wirklicher Antrag Beil. S. 331 — 335. Bericht Beil. S. 358 — 360. Discussion Prot. S. 565 — 574. Abstimmung Prot. S. 656. Schreiben der zweyten Kammer. Prot. S. 699.

Geschäfts-Ordnung. Antrag der Abg. Herrn Knorr und Goldmann die Revision der landständischen, betreffend; Verhandlungen der zweyten Kammer. 1. Bd. Beil. S. 318 319. Bericht Beil. S. 312. 313. Discussion Prot. S. 488 489. Abstimmung Prot. S. 517.

Geschäfts-Rückstände der Verwaltungs-Beamten. Antrag des Abg. Herrn Gail, die, betr. Verhandlungen der zweyten Kammer. 1. Bd. Beil. S. 322. Bericht Beil. S. 151 — 153. Discussion Prot. S. 207. 208. Abstimmung Prot. S. 219.

Gesetzes-Entwürfe.

Brandmarkung. Ueber die Abschaffung der Strafe der; Verhandlungen der zweyten Kammer. 1. Bd. Beil. S. 65. 66. Bericht Beil. S. 42 — 44. Discussion Prot. S. 24. Abstimmung Prot. S. 45.

Eintreibung der Ausstände der Gemeinden, Kirchen-Fabriken, Kirchenkasten, Hospicien und sonstigen unter Staatsaufsicht stehenden milden Stiftungen, Armenfonds, so wie des Schul- und Universitäts-Fonds in der Provinz Rheinhessen betr. Verhandlungen der zweyten Kammer. 1. Bd. Beil. S. 415 — 417. Bericht Beil S. 250 — 252. Discussion Prot. S. 325. Abstimmung Prot. S. 325.

Feststellung und Erhaltung der inneren Grenzen. Beil. S. 21 — 24. Vortrag des Herrn Regierungs-Commissärs Beil. 27. 28. Bericht Beil. S. 183 — 188. Discussion Prot. S. 221 — 233. Abstimmung Prot. S. 287. 288. Schreiben der zweyten Kammer. Prot. S. 466. Mündlicher Bericht Prot. S. 470 — 473. Discussion Prot. S. 495. Abstimmung Prot. S. 517. 518.

Gemeinde-Ordnung. Abänderung und Zusetzung zur, betr. Verhandlungen der zweyten Kammer. 1. Bd. Beil. S. 177 — 205. Bericht Beil. S. 211 — 245. Discussion

Prot. S. 375 — 392. 394 — 410. 412 — 424. Abstimmung Prot. 477 — 486. Schreiben der zweyten Kammer. Prot. S. 604. Nochmaliges Schreiben der zweyten Kammer. Prot. S. 677. Weiterer Bericht Beil. S. 440 — 442. Fernerer Bericht Beil. S. 445. 446. Discussion Prot. S. 701. 702. Abstimmung Prot. S. 710.

General-Hypotheken. Die rechtlichen Wirkungen der, sammt Rede des Herrn Regierungs-Commissärs, Beil. S. 18 — 21. Bericht Beil. S. 34 — 41. Discussion Prot. S. 13 — 17. Abstimmung Prot. S. 20. Schreiben der zweyten Kammer. Prot. S. 317. Mündlicher Bericht Prot. S. 348 — 352. Discussion Prot. S. 366. 367. Abstimmung Prot. S. 373. Schreiben der zweyten Kammer. Prot. S. 564.

Gewerbsteuer-Tarif. Die Vervollständigung des, betr. Verhandlungen der zweyten Kammer. 1. Bd. Beil. S. 135 — 155. Bericht Beil. S. 123 — 128. Discussion Prot. S. 152 — 155. Abstimmung Prot. S. 170. 171. Erlaß der zweyten Kammer. Prot. S. 208.

Grund-Renten. Den Abkauf und die Verwandlung der fiscalischen, betr. Verhandlungen der zweyten Kammer. 1. Bd. Beil. S. 221 — 225. Bericht Beil. S. 139 — 147. Discussion Prot. S. 191 — 196. Abstimmung Prot. S. 204. 205. Mündlicher Bericht Prot. S. 375.

Lotterie-Loose. Die Zusendung unbestellter, betreffend, sammt Rede des Herrn Regierungs-Commissärs, Beil. S. 17. 18. Bericht Beil. S. 41. 42. Discussion Prot. S. 18. Abstimmung Prot. S. 20.

Pensionirung der auf Widerruf angestellten Staatsdiener. Verhandlungen zweyter Kammer. 1. Bd. Beil. S. 150 — 160. Bericht Beil. S. 88 — 97. Discussion Prot. S. 88 — 98. Abstimmung Prot. S. 144 — 147. Erlaß der zweyten Kammer. Prot. S. 202. Weiterer Bericht Beil. S. 193 — 196. Discussion Prot. S. 284. 285. Abstimmung Prot. S. 288. 289.

Provinzial-Straßen. Ueber die Erbauung und Erhaltung der, im Großherzogthum Hessen. Verhandl. der zweyten Kammer. 1. Bd. Beil. S. 73 — 79. Bericht Beil. S. 108 — 118. Discussion Prot. S. 106 — 135. Abstimmung Prot. S. 148 — 150. Erlaß der zweyten Kammer. Prot. S. 202. Fernerer Erlaß der zweyten Kammer. Prot. S. 308. Weiterer Bericht Beil. S. 291 — 293. Discussion Prot. S. 445 — 455. Abstimmung Prot. S. 515. 516. Discussion Prot. S. 621 — 633. Abstimmung Prot. S. 658 — 660. Schrei-

ben der zweyten Kammer. Prot. S. 725. Mündlicher Bericht Prot. S. 732. 733. Abstimmung Prot. S. 734.

Recrutirungs-Gesetz. Entwurf eines neuen; Verhandlungen der zweyten Kammer. 1. Bd. Beil. S. 162 — 177. Bericht Beil. S. 161 — 182. Discussion Prot. S. 241 — 284. Abstimmung Prot. S. 299 — 305. Schreiben der zweyten Kammer. Prot. S. 317. Mündlicher Bericht Prot. S. 321 — 323. Abstimmung Prot. S. 323 — 325.

Schuldsachen. Ueber das Verfahren in unbestrittenen, bey den Untergerichten in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg. Verhandlungen zweyter Kammer. 1. Bd. Beil. S. 69 — 72. Bericht Beil. S. 44 — 48. Discussion Prot. S. 23. 24. Abstimmung Prot. S. 45. 46.

Sicherung des Grundeigenthums. Beil. S. 24 — 27. Vortrag des Herrn Regierungs-Commissärs Beil. S. 27. 28. Bericht Beil. S. 188 — 193. Discussion Prot. S. 233 — 239. Abstimmung Prot. S. 288. Schreiben der zweyten Kammer. Prot. S. 466. Mündlicher Bericht Prot. S. 473 — 476. Discussion Prot. S. 495. Abstimmung Prot. S. 518 — 520.

Sicherung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck sammt Vortrag des Herrn Regierungs-Commissärs. Beil. S. 28 — 34. Bericht Beil. S. 49 — 52. Discussion Prot. S. 25 — 43. Abstimmung Prot. S. 46. 47. Erlaß der zweyten Kammer. Prot. S. 240. Bericht Beil. S. 255 — 257. Discussion Prot. S. 341 — 344. Abstimmung Prot. S. 369.

Staats-Kunststraßen. Ueber die Erbauung der;. Verhandlungen der zweyten Kammer 1. Bd. Beil. S. 156 — 159. Bericht Beil. S. 98 — 107. Discussion Prot. S. 201 — 206. Abstimmung Prot. S. 147. Erlaß der zweyten Kammer. Prot. S. 202. Weiterer Bericht Beil. S. 204 — 207. Discussion Prot. S. 292. Abstimmung Prot. S. 305.

Termine. Die Aufhebung der dilatorischen, bey den Untergerichten in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg betr. Verhandlungen der zweyten Kammer. 1. Bd. Beil. S. 67 — 69. Bericht Beil. S. 83 — 88. Discussion Prot. S. 74 — 76. Abstimmung Prot. S. 98 — 99. Erlaß der zweyten Kammer. Prot. S. 199. Weiterer Bericht Beil. S. 196 — 199. Discussion Prot. S. 284. Abstimmung Prot. S. 289.

Verfahren gegen Casse-Beamten, welche Recesse machen, nebst Rede des Herrn Regierungs-Commissärs. Beil. S. 11 — 16. Bericht Beil. S. 53 — 68. Discussion Prot. S. 50 — 67. Abstimmung Prot. S. 84 — 86. Schreiben

der zweyten Kammer. Prot. S. 317. Weiterer Bericht Beil. S. 270 — 277. Discussion Prot. S. 369. Abstimmung Prot. S. 427.

Verfahren in Contraventionssachen gegen die Gesetze über die indirecten Auflagen in der Provinz Rheinhessen betr. Verhandlungen der zweyten Kammer. 2. Bd. Beil. S. 460 — 464. Bericht Beil. S. 439. 440. Discussion Prot. S. 702. Abstimmung Prot. 707. 708.

Wiesen-Cultur. Entwurf über die; Verhandlungen der zweyten Kammer. 1. Bd. Beil. S. 70 — 93. Bericht Beil. S. 257 — 270. Discussion Prot. S. 352 — 363. Abstimmung Prot. S. 369 — 372. Schreiben der zweyten Kammer. Prot. S. 469. Mündlicher Bericht Prot. S. 488. Discussion Prot. S. 505. Abstimmung Prot. S. 520.

Zwangs-Veräußerungen. Ueber die, in der Provinz Rheinhessen. Verhandlungen der zweyten Kammer. 1. Bd. Beil. S. 65. Bericht Beil. S. 68 — 73. Discussion Prot. S. 69 — 72. Abstimmung Prot. S. 84. Weiterer Bericht Beil. S. 299 — 311.

Grund-Renten. Antrag des Abg. Herrn Mohr, den Abkauf einer auf vielen Wingertsfeldern in Rheinhessen haftenden; Verhandlungen der zweyten Kammer. 2. Bd. Beil. S. 15. Bericht Beil. S. 277. 278. Discussion Prot. S. 427. Abstimmung Prot. S. 443.

Hagelschlag. Proposition der Staatsregierung wegen Bewilligung eines Credits zur Unterstützung der, in diesem Sommer durch, beschädigten Gemeinden. Verhandlungen der zweyten Kammer. 2. Bd. Beil. S. 279. 280. Bericht Beil. S. 357. Discussion Prot. S. 560. Abstimmung Prot. S. 584. 885.

Handels-Verhältnisse mit Preußen. Antrag des Herrn Staatsraths Freyherrn von Gagern, auf Erweiterung des 6ten Artikels des am 5. Mai 1828 mit Preußen abgeschlossenen; Beil. S. 97. 98. Bericht Beil. S. 128. 129. Discussion Prot. S. 157 — 165. Abstimmung Prot. S. 188. Schreiben der zweyten Kammer. Prot. S. 317. 318. Mündlicher Bericht Prot. S. 347. 348. Discussion Prot. S. 366. Abstimmung Prot. S. 372 373.

Haus-Gesetz. Antrag des Abg. Herrn Hoffmann, die Ausarbeitung eines, für das Großherzogliche Haus betr. Verhandlungen der zweyten Kammer. 2. Bd. Beil. S. 92. Bericht Beil. S. 296 Discussion Prot. S. 461 — 464. Abstimmung Prot. S. 467.

Herbstein. Vorstellung mehrerer Kaufleute zu, wegen Beeinträchtigung der Handels- und Gewerbefreyheit durch Verbot der Bestellung eines Briefboten. Schreiben der zweyten Kammer. Prot. S. 756. Discussion und Beschluß Prot. S. 756.

Homberg an der Ohm. Vorstellung der Stadt, den Forstschutz in ihren Waldungen betr. Verhandlungen der zweyten Kammer. 2. Bd. Beil. S. 480 — 483. Mündlicher Bericht Prot. S. 699. Discussion Prot. S. 720 — 722. Abstimmung Prot. S. 722. 723.

Horn, Wilhelm von Nauheim. Gesuch wegen Herausgabe seiner ihm geraubten Kinder ꝛc. Prot. S. 12. Mündlicher Bericht Prot. S. 49. Discussion Prot. S. 69. Abstimmung Prot. S. 84. Erlaß der zweyten Kammer. Prot. S. 206. Weiterer Bericht Beil. S. 245. 246. Discussion Prot. S. 336. 337. Abstimmung Prot. S. 344.

Huldigungs-Eid. Antrag des Abg. Herrn Brunck, den, betr. Verhandlungen der zweyten Kammer. 2. Bd. Beil. S. 104. Bericht Beil. S. 373. 374. Discussion Prot. S. 591 — 596. Abstimmung Prot. S. 657.

Kast und Comp. in Stockstadt. Vorstellung der Holzhandlung, wegen des Handels mit Dungsalz. Verhandlungen der zweyten Kammer. 2. Bd. Beil. S. 502. 503. Bericht Beil. S. 412. 413. Discussion Prot. S. 672. Abstimmung Prot. S. 696.

Klassen-Lotterie. Antrag der Abg. Herrn Hoffmann, Glaß und Möllinger, die Aufhebung der hiesigen und das Verbot des Spielens in Auswärtigen, betr. Verhandlungen der zweyten Kammer. 1. Bd. Beil. S. 245. 246. Bericht Beil. S. 134 — 137. Discussion Prot. S. 175 — 184. Abstimmung Prot. S. 197. Schreiben der zweyten Kammer. Prot. S. 347. Weiterer Bericht Beil. S. 278. 279. Discussion Prot. S. 424. Abstimmung Prot. S. 427.

Kleeberger, Joh. Heinrich, von Mehlbach. Vorstellung des, wegen seines zum Chausseebau weggenommenen Hauses. Verhandlungen der zweyten Kammer. 1. Bd. Beil. S. 293 — 298. Bericht Beil. S. 246 — 348. Discussion Prot. S. 333 — 335. Abstimmung Prot. S. 345.

Lampertheim. Vorstellung der Ortsvorstands-Personen im ehemaligen Amte, das stillschweigende Pfandrecht des Fiscus aus Verträgen betr. Verhandlungen der zweyten

Kammer. 2. Bd. Beil. S. 483 — 486. Bericht Beil. S. 414. Discussion Prot. S. 672. Abstimmung Prot. S. 696.

Landes-Bischof, katholischer, Herr Joseph Veit Burg. Dessen Eintritt und Beeidigung. Prot. S. 428. 429.

Landes-Creditanstalt. Antrag der Abg. Herrn Seitz, die auf dem letzten Landtag vorgeschlagene, betr. Verhandlungen der zweyten Kammer. 1. Bd. Beil. S. 283. 284. Bericht Beil. S. 355 — 357. Discussion Prot. S. 554 — 557. Abstimmung Prot. S. 562.

Landgraben. Antrag des Abg. Herrn Grafen Lehrbach, die Zurücknahme der von Höchstpreißlichem Ministerium erlassenen Verfügung wegen Regulirung des; Verhandlungen der zweyten Kammer. 1. Bd. Beil. S. 402. 403. Bericht Beil. S. 200 — 204. Discussion Prot. S. 290 — 292. Abstimmung Prot. S. 305.

Landtag. Eröffnung desselben Prot. S. 1. Protokoll bey Eröffnung. Verhandlungen der zweyten Kammer. 1. Bd. Beil. S. 128 — 134.

Landtag. Vertagung desselben. Prot. S. 310 — 316. Vortrag des Herrn Präsidenten über dieselbe. Prot. S. 319. 320.

Landtag. Wiedereröffnung. Protokoll der vereinigten Sitzung beyder Kammern bey der; Prot. S. 327 — 329.

Landtag. Schluß. Erlaß des Großherzoglichen Staats-Ministeriums, den, betr. Prot. S. 757.

Langgöns. Beschwerde der Gemeinde, wegen der von ihr bestrittenen Kosten der Subrepartition und Verunterpfändung der Zehnt-Grundrente. Verhandlungen der zweyten Kammer. 2. Bd. Beil. S. 284 — 287. Bericht Beil. S. 412. Discussion Prot. S. 672. Abstimmung Prot. S. 696.

Medizinal-Taxe. Antrag des Abg. Herrn Seitz auf weitere Herabsetzung der; Verhandlungen der zweyten Kammer. 1. Bd. Beil. S. 282. 283. Bericht Beil. S. 131. 132. Discussion Prot. S. 169. 170. Abstimmung Prot. S. 188.

Metzgerzunft zu Schotten. Vorstellung der, wegen Befreiung von der Schlachtaccis von dem zu Servelatwürsten geschlachteten Vieh betr. Verhandlungen der zweyten Kammer 1. Bd. Beil. S. 644. 645. Bericht Beil. S. 295. 296. Discussion Prot. S. 434. Abstimmung Prot. S. 456.

Mombach. Vorstellung des Burgermeisters von, die Auszahlung der Forderung der Gemeinde Mombach an Frankreich betr. Verhandlungen der zweyten Kammer. 1. Bd.

Digitized by Google

Beil. S. 308 — 310. Bericht Beil. S. 209 — 211. Discussion Prot. S. 292 — 297. Abstimmung Prot. S. 306.

Offiziers-Avancement. Antrag der Abg. Herrn Hoffmann, das, und die bey Besetzung der Cadettenstellen vorgenommen werdenden Prüfungen. Verhandlungen der zweyten Kammer. 2. Bd. Beil. S. 97 — 99. Bericht Beil. S 428. 429. Discussion Prot. S. 702. Abstimmung Prot. S. 708.

Ordenspension. Vorstellung von mehreren Mitgliedern der französischen Ehrenlegion wegen ihrer; Schreiben der zweyten Kammer. Prot. S. 553. Bericht Beil. S. 365. 366. Discussion Prot. S. 582 — 584. Abstimmung Prot. S. 656.

Pacht-Verhältnisse. Antrag des Abg. Herrn Hoffmann, die traurigen, der Waldenser Colonieen zu Rohrbach, Wembach und Hahn. Verhandlungen der zweyten Kammer. 2. Bd. Beil. S. 95. 96. Bericht Beil. S. 321. Discussion Prot. S. 501 — 505. Abstimmung Prot. S. 521. Schreiben der zweyten Kammer. Prot. S. 564.

Parthie-Stuben. Antrag des Abg. Herrn André, die Einrichtung der, bey den Landräthen und Landrichtern betr. Verhandlungen der zweyten Kammer 1. Bd. Beil. S. 320. 321. Bericht Beil. S 148. 149. Discussion Prot. S. 199 — 207. Abstimmung Prot. S. 205.

Personal-Steuer. Antrag des Abg. Herrn Elwert, das Gesetz über die, und dessen Ausführung betr. Verhandlungen der zweyten Kammer. 1. Bd. Beil. S. 598 — 602. Bericht Beil. S. 348 — 354. Discussion Prot. S. 546 — 548. Abstimmung Prot. S. 561. 562.

Postenlauf zwischen Mainz und Darmstadt. Antrag des Abg. Herrn Kertell, die Herstellung eines directen, betr. Verhandlungen der zweyten Kammer. 1. Bd. Beil. S. 322. Mündlicher Bericht Prot. S. 426. Discussion Prot. S. 433. Abstimmung Prot. S. 456.

Präsidenten. Ernennung des ersten Präsidenten. Prot. S. 1. Ernennung des zweyten Präsidenten. Beil. S. 1.

Pressen. Antrag der Abg. Herrn Hoffmann und Brunck, die Freyheit der, betr. Verhandlungen der zweyten Kammer. 1. Bd. Beil. S. 244. 245. Bericht Beil. S. 329. Discussion Prot. S. 532. 533. Abstimmung Prot. S. 550

Rechnungs-Kammer. Antrag der Abg. Herrn Hellmann, Schenck und Hoffmann, wegen Aufstellung vollständiger Nachweisung über die Verwaltung der Staatseinnahmen und zu verändernder Stellung der; Verhandl. der zweyten Kammer. 1. Bd Beil. S. 343—345. Bericht Beil. S. 316—320. Discussion Prot. S. 497—499. Abstimmung Prot. S. 520. 521. Schreiben der zweyten Kammer. Prot. S. 676.

Reitbahn zu Butzbach. Antrag der Staatsregierung wegen Erneuerung der bedeckten; Verhandlungen der zweyter Kammer. 2. Bd. Beil. S. 455. 456. Bericht Beil. S. 558. Discussion Prot. S. 561. Abstimmung Prot. S. 584.

Remunerationen des Secretariats und Canzley-Personals. Antrag, Discussion und Beschluß. Prot. S. 747. 748.

Rösten des Flachses. Antrag des Abg. Herrn Glaß wegen Aufhebung des §. 269 der Forststrafordnung von 1780, das, in Fischwassern betr. Verhandlungen der zweyten Kammer. 1. Bd. Beil. S. 291. 292. Bericht Beil. S. 154. 155. Discussion Prot. S. 208—215. Abstimmung Prot. S. 219.

Schloßbau. Schreiben der zweyten Kammer, die Benachrichtigung, daß für diese Finanzperiode die Proposition der Staatsregierung, den neuen, betr. durch Se. Königliche Hoheit den Großherzog zurückgenommen sey, sammt deßfallsiger Discussion und Beschluß. Prot. S. 589—591.

Schultheis, Conrad, zu Bleidenrod. Vorstellung des, die Besteuerung des herrschaftlichen Lehenhofs betr. Verhandlungen der zweyten Kammer. 1. Bd. Beil. S. 446. 447. Bericht Beil. S. 156. Discussion Prot. S. 215. Abstimmung Prot. S. 218.

Secretäre. Wahl der beyden; Prot. S. 2.

Sperrgelder. Antrag der Abg. Herrn Hoffmann und Braunwart, wegen Aufhebung der sogenannten, an den Thoren der hiesigen Residenz. Verhandlungen der zweyten Kammer. 1. Bd. Beil. S. 217. Bericht Beil. S. 120—122. Discussion Prot. S. 243. 244. Abstimmung Prot. S. 170. Schreiben der zweyten Kammer. Prot. S. 469. Weiterer Bericht Beil. S. 320. 321. Discussion Prot. S. 499. 500. Abstimmung Prot. S. 522.

Stimmfähigkeit. Antrag der Abg. Herrn Hoffmann und Kertell, die, bey der Wahl der Burgermeister ꝛc. betr. Verhandlungen der zweyten Kammer. 1. Bd. Beil. S. 493.

Digitized by Google

494. Bericht Beil. S. 290. 291. Discussion Prot. S. 434 — 236. Abstimmung Prot. S. 456. 457. Schreiben der zweyten Kammer. Prot. S. 728.

Stockhausen, Ernst, Bannmüller zu Thalitter. Gesuch um Verwendung, daß ein Drittheil seines Erbpachts bis zur erlangten Entschädigung für aufgehobenes Bannrecht möge nachgelassen werden. Verhandlungen der zweyten Kammer. 2. Bd. Beil. S. 280. 281. Mündlicher Bericht Prot. S. 699. 700. Discussion Prot. S. 722. Abstimmung Prot. S. 722.

Straße über Osthofen ꝛc. bis an die bayerische Grenze. Vorstellung der Burgermeisterey zu Osthofen, wegen Erbauung einer; Verhandlungen der zweyten Kammer. 2. Bd. Beil. S. 287. 288. Bericht Beil. S. 347. 348. Discussion Prot. S. 545. Abstimmung Prot. S. 551. 552.

Streu-Nutzung. Antrag der Abg. Herrn Schütz, König, Roßmann, Becker und Breimer, eine ausgedehntere, für die Bewohner des Odenwaldes in ihren Communal-Waldungen, und die Bewohner der andern Landestheile in den Communal- und Domanial-Waldungen betr. Verhandlungen der zweyten Kammer. 2. Bd. Beil. S. 12. 14. Bericht Beil. S. 315. 316. Discussion Prot. S. 492 — 494. Abstimmung Prot. S. 516. 517. Schreiben der zweyten Kammer. Prot. S. 564.

Tauglichkeit der Militärpflichtigen. Antrag des Abg. Herrn Hoffmann, die Untersuchungsart der, bey der Musterung betr. Verhandlungen der zweyten Kammer. 2. Bd. Beil. S. 593. Mündlicher Bericht Prot. S. 712. Discussion Prot. S. 727. Mündliche Erläuterung des Herrn Referenten Prot. S. 729. Mündlicher Bericht Prot. S. 739. Discussion Prot. S. 738 — 741. Abstimmung Prot. S. 745. 746.

Transport der Schüblinge und Vagabunden. Antrag des Abg. Herrn Fritz, die gleiche Vertheilung der Kosten des, betr. Verhandlungen der zweyten Kammer. 1. Bd. Beil. S. 323. 324. Bericht Beil. S. 248 — 250. Discussion Prot. S. 335. 336. Abstimmung Prot. S. 344. 345. Schreiben der zweyten Kammer. Prot. S. 469.

Verfassungs-Urkunde. Antrag des Abg. Herrn Hoffmann, die Erläuterung des Art. 54, in Bezug auf den Eintritt der Prinzen des Großherzoglichen Hauses in die erste Kammer. Verhandlungen der zweyten Kammer. 2. Bd.

Digitized by Google

Beil. S. 92. 93. Bericht Beil. S. 322—324. Discussion Prot. S. 509—514.

Verfassungs-Urkunde. Anfrage des Herrn Staatsraths Freyherrn von Gagern, die Art. 67 und 68 der, betr. nebst deßfallsigen Erläuterung und Bemerkung. Prot. S. 364. 365.

Verfassungs-Urkunde. Antrag der Abg. Herrn Mohr, Hoffmann und Gail, wegen des Art. 96 der; Verhandlungen der zweyten Kammer. 1. Bd. Beil. S. 306 — 308. Bericht Beil. S. 366 — 370. Discussion Prot. S. 574—582. Abstimmung Prot. S. 656. 657. Schreiben der zweyten Kammer. Prot. S. 699.

Verhandlungen der Landstände. Contract über den Druck der; Prot. S. 8. 9.

Vicinal-Wegbau. Antrag des Abg. Herrn Becker, den, betr. Verhandlungen der zweyten Kammer. 2. Bd. Beil. S. 7. 8. Bericht Beil. S. 343. 344. Discussion Prot. S. 542. Abstimmung Prot. S. 551. Schreiben der zweyten Kammer. Prot. S. 729.

Vorspann. Antrag des Abg. Herrn Mahlerwein wegen Bezahlung der, und Fourage-Lieferungen an die k. k. Oesterreichischen Truppen aus der Staatskasse betr. Verhandlungen der zweyten Kammer. 2. Bd. Beil. S. 45. Mündlicher Bericht Prot. S. 560. Discussion Prot. S. 584. Abstimmung Prot. S. 655. 656.

Wagner, Inspector, pensionirter in Lindenfels. Vorstellung des, wegen Regulirung seines Ruhegehalts. Verhandlungen der zweyten Kammer. 2. Bd. Beil. S. 294 — 312. Mündlicher Bericht Prot. S. 528. 529. Discussion Prot. S. 533. Abstimmung Prot. S. 549. 550. Schreiben der zweyten Kammer. Prot. S. 670. 671.

Wagner, Stud. der Theol. in Bessungen. Gesuch des, wegen Genugthuung und Unterstützuug für seinen Vater, den reformirten Pfarrer Wagner zu Lindenfels. Prot. S. 340. Zwey nachträgliche Gesuche desselben. Prot. S. 365. Mündlicher Bericht Prot. S. 430.

Wahllisten. Antrag der Abg. Herrn Hoffmann, Grode und König, wegen Wahlbezirksweise aufzustellender; Verhandlungen der zweyten Kammer. 1. Bd. Beil. S. 218. 219. Bericht Beil. S. 130. 131. Discussion Prot. S. 165 — 169. Abstimmung Prot. S. 188. 189. Schreiben der zweyten Kammer. Prot. S. 307. Deßfallsige Erklärung des Herrn Präsidenten. Prot. S. 308.

Digitized by Google

Wucher. Antrag des Abg. Herrn von Dörnberg, die Beschränkung des, betr. Verhandlungen der zweyten Kammer. 1. Bd. Beil. S. 460 — 465. Mündlicher Bericht Prot. S. 470. Discussion Prot. S. 492. Abstimmung Prot. S. 516.

Zehnten. Antrag des Abg. Herrn Elwert wegen Verwandlung der fiscalischen und Privat-, in Grundrenten. Verhandlungen der zweyten Kammer. 1. Bd. Beil. S. 413. 414. Mündlicher Bericht Prot. S. 731. Abstimmung Prot. S. 732.

Zehnten. Antrag der Abg. Herrn Hoffmann und Helmrich, die Verwandlung der fiscalischen, in Grundrenten. Verhandlungen der zweyten Kammer. 1. Bd. Beil. S. 248. 249. Bericht Beil. S. 133. 134. Discussion Prot. S. 173. 174. Abstimmung Prot. S. 196. Schreiben der zweyten Kammer. Prot. S. 318. Mündlicher Bericht Prot. S. 333. Abstimmung Prot. S. 345.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google